Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München**, Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 29. MÄRZ 1917. [Nr. 13

Bergwerksprodukte.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien
III/2, Dampfschiffstraße 10.
Besitzer von 4 **Talkum-(Federweiß-)**Gruben und 3 **Talkum**mahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.
Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen

Blusen.



Ignaz Bittmann
K. u. k. Hof- und Kammerlieferant
Damen-Moden-Palais
WIEN, I. Kärntnerstraße 20
Kinder-Moden-Palais
WIEN, I. Kärntnerstraße 12
Triest Export! Abbazia
Modellhaus.

Max Quittner
Wien, I. Tuchlauben 18.
Spezialitäten in
Damenblusen.
Export nach allen Ländern.

Buchdruckklischees.

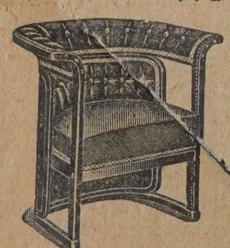


C. ANGERER & GÖSCHL
k. u. k. Hof-Photochemigraphen
WIEN XVI/I. 242
Die besten Buchdruckklischees.

Bugholzmöbelfabriken.

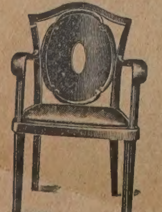
Erste österreichische Aktien-Gesellschaft zur Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze

Jakob & Josef Kohn
Wien.



Möbel aus gebogenem Holze.
Einrichtungen für Hotels, Cafés, Restaurants, Theater und Konzertsäle.
Gebrauchs- u. Luxusmöbel aller Art.

Gebrüder Thonet
Wien, I. Brandstätte Nr. 2, Stephansplatz.
Hamburg, Paris, London, Amsterdam und New York. Ferner eigene Verkaufshäuser in den meisten Hauptstädten Europas.



Erstklassige Erzeugnisse von Möbeln aus gebogenem Holz.
Gebrauchs- und Luxusmöbel für Salons, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer u. s. w. in einheitlicher Qualität und in jeder Preislage.
Einrichtungen von Theatern, Konzertsälen, Wartesälen, Cafés und Restaurants, Bureaus, Sanatorien u. s. w.
Gartenmöbel aller Art.

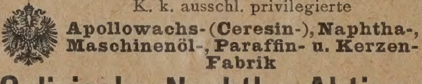
Chemische Produkte.

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE
Zentrale: Wien, I. Wipplingerstraße 34.
FABRIKEN: Aussig, Budapest, Graz, Holleschau, Laibach, München, Oderfurt, Rannersdorf, Prag-Vysočan, Wien. PRODUKTION: Knochenleim, Knochenfett, Gelatine, Albumin, Düngermehle, Futterkalk, Kunstdünger, Schwefelsäure, Spodium. 271

„Austria“
Petroleumindustrie A. G.
Zentrale: Wien, I. Renngasse 6.
TELEPHON-NUMMERN:
15.840, 18.280, 22.760, 22.862, 23.414.
Lager: Wien, II. Praterspitz.
Petroleum, Paraffin, Autobenzin, Motorenbenzin, Lösungsbenzin, Schmieröle, Gasöl, Dieselmotoren-Treiböl, Heizöl, Asphalt, Koks.
Zentralverkaufsbureau für die Erzeugnisse der Raffinerien in Trzebinia, Drohobycz (Austria), Mähr.-Schönberg und Peczeniżyn.

Actien-Gesellschaft für Mineralöl-Industrie
vormals
David Fanto & Comp.
Wien, I. Börsegasse Nr. 7-9.
AKTIENKAPITAL K 24,000.000·—.
Petroleum-, Benzin-, Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken in Pardubitz und Ustrzyki Dolne; Rohölgruben in Boryslaw-Tustanowice, Bitkow u. s. w.
Export-Installationen und Depots in großen Fluß- und Seehafenplätzen.
Eigene Flußtankschiffe und Seetankleichter.

K. k. ausschl. privilegierte

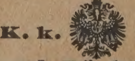


Apollowachs-(Ceresin-), Naphtha-, Maschinenöl-, Paraffin- u. Kerzen-Fabrik

Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia“
erzeugt und exportiert nach sämtlichen Ländern: **Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Kerzen, Asphalt, Koks, Schmieröl, Gasöl, Motorenöl, Ozokerit, Ceresin.**
Zentralbureau: Wien, III. Am Heumarkt 10.
—— Raffinerien in Drohobycz. ——
Telegramm-Adresse: »Galicia«, Wien. Fernsprech-Anschluß Nr. 114.

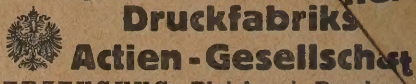
Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion
Wien, I. Schenkenstraße 8—10.
Fabriken in Aussig, Chralup, Hruschau und Schwaz (Tirol).
Alizarin und Anthrazen-Buntfarben, Ameisensäure, ameisensaures Natron, Antichlor, Ätzkali, Ätzkalilauge, kohlensaurer Baryt, Benzoesäure, benzoesaures Natron, Blanc fix, Calcin (Enthaarungsmittel für Ober-, Fein- und Glacéleder), Carboraffin, ges. gesch. = Entfärbungskohle für Öle und Fette sowie für die Zuckerindustrie, Carbovent, ges. gesch. (Tierkohle), Chlor, flüssig, Chlorbaryum, Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorschwefel, Chlorzinklauge, künstl. Düngemittel, Eisenvitriol, Fluorpräparate (Fluate, Fluornatrium, Kieselfluornatrium), Glaubersalz, kalziniert u. kristall., chlorsaures u. übermangansaures Kali, Kaliumnatrium-Superoxyd, Kaliumtetroxyd, Kalziumsulfhydrat, Kryolith, Kupfervitriol, Mangansuperoxyd, Natriumbisulfat (Weinsteinpräparat), Natriumbisulfit, fest u. flüssig, Natriumsulfit, Natriummetall, Natriumsuperoxyd, Oleum, Phosgen, Salmiakgeist, Salpeter raff., Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure in allen Gradationen, techn. u. chem. rein, Schwefelsäure für Akkumulatoren, Schwefelnatrium, Trinitrotoluol, Wasserstoffsuperoxyd, Zinksulfidweiß (Lithopone), bunte Zinksulfidfarben, rote u. schwarze Mineralfarben, Ton-, Schamotte- u. Quarzgutwaren für die chemische Industrie.

Druckfabriken.



K. k. priv.
Cotton- und Tücherdruckfabrik
ARNOLD ROSENTHAL
WIEN, I. SALZGRIES 11—13.

Druckfabriken.



K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks Actien-Gesellschaft
ERZEUGUNG: Bleicherei, Druckerei, Färberei und Appretur von Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenstoffen.
BETRIEBSORTE: Neunkirchen (Niederösterreich), Stuhlweißenburg (Ungarn).
NIEDERLAGE: Wien, I. Renngasse 6.

Emailgeschirre.

Actien-Gesellschaft der Emaillirwerke und Metallwaarenfabriken „AUSTRIA“
Zentralbureau: **Wien, IX/1. Liechtensteinstraße 22.** — Fabriken: Brünn-Lösselgasse, Brünn-Spitalwiese (Mähren), Knittelfeld (Steiermark), Brüx (Böhmen), Ligetfalu (Ungarn).
Erzeugnisse: Geschirre aus Stahlblech aller Art, emailliert, verzinnt, verzinkt, roh u. geschliffen, ferner Aluminiumgeschirre.
Modernste Einrichtungen. Arbeiterzahl: 5000.
TELEPHONE: Wien 13.639, 15.201, 20.228.
Neu errichtet: Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung und Fäkalienverwertung.

Export, Import und Kommission.

Alois Schweiger & Co.
Gesellschaft m. b. H.
Wien.
EXPORT UND IMPORT.

Fezfabriken.

Aktien-Gesellschaft der Österr. Fezfabriken
Wien, VI. Getreidemarkt 1.
Fez, Decken aller Art, Filze für Papierfabrikation, Rodelkappen, Sportjacken, Westen.
Heeres-, Kommunal-, Anstaltslieferungen u. s. w.
Export nach allen Ländern.

Glaswaren.

Glasfabriken Fischmann Söhne
Ges. m. b. H.
Teplitz-Schönau
Glashüttenwerke in Teplitz-Waldthor, Eichwald und Tischau
erzeugen und exportieren alle Arten
schwerer Glasflaschen
insbesondere für Biere, Weine, Kognak, Gazeuse u. Mineralwässer.
A. B. C. Code 5th Ed. Lieber's Code und Private Codes.

Glashüttenwerke, vormals J. Schreiber & Neffen
Wien, IX. Liechtensteinstraße 22.
Musterlager: Berlin bei Emil Lang, S., Ritterstraße 24, London bei Kiesow & Co., E. C., Fore Street, Avenue; Hamburg bei Otto Jungnickel & Co., Mönckebergstraße 7, Levante-Haus; Paris bei J. Gauthier & Co., 13, Rue de Paradis. Erzeugen alle Sorten Glaswaren und Tafelservice, Beleuchtungsartikel für Gas, Petroleum u. elektr. Beleuchtung, Preß-, Gußglas und Phantasie-Artikel.

Gummiwarenfabriken.

„Semperit“ Oesterreichisch-Amerikanische Gummiwerke Aktiengesellschaft
WIEN XIII/3. — Technische Gummiwaren, Hochdruck-(It-)Platten, Asbestkautschukwaren, Asbestwaren, Auto-Pneumatiks, Fahrradmäntel und -schläuche, Massivreifen für Kraftfahrzeuge aller Art, Spielbälle, Tennisbälle (Adlermarke), Bettstoffe, wasserdichte Stoffe, Regenmäntel, Absätze u. s. w.
VERTRETUNGEN an allen wichtigen Plätzen der Welt.
FABRIKEN: Wien-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan bei Prag.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 29. MÄRZ 1917. Nr. 13

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.

Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.

Einzelne Nummern 6 Heller.

EIN ZOLL- UND WIRTSCHAFTSBÜNDNIS ZWISCHEN ÖSTERREICH-UNGARN UND DEUTSCHLAND[1]).

Von Privatdozent **Dr. Sigmund Schilder.**

Die unter diesem Titel veröffentlichte, das mitteleuropäische Wirtschaftsbündnis warm befürwortende Arbeit Battaglias ragt innerhalb der bereits sehr umfangreichen Literatur über die Frage der wirtschaftlichen Annäherung der Mittelmächte aus mehrfachen Gründen hervor. Vor allem wird darin tatsächlich die in Deutschland nicht selten zu hörende Ansicht widerlegt, daß die für das Wirtschaftsbündnis eintretenden österreichischen Volkswirte mehr Gemüts- und politische Gründe als wirtschaftliche Rechtfertigungen zur Erörterung der mitteleuropäischen Annäherung (auf Grundlage von Vorzugszöllen und Zwischenzollinien) beigetragen hätten. Er unterwirft nämlich alle für und gegen diesen handelspolitischen Plan vorgebrachten Behauptungen einer sorgfältigen Untersuchung und behandelt gerade die gegen die Annäherung geäußerten Bedenken handels- und zollpolitischer, finanz- und produktionspolitischer Art in eingehenden handels- und produktionsstatistischen, wirtschaftsgeschichtlichen, wirtschaftsbeschreibenden und völkerpsychologischen Ausführungen; hierbei sucht er wiederum die völkerpsychologischen Zustände Österreich-Ungarns und besonders Österreichs durch die Geschichte der Volkswirtschaft und des staatlichen Lebens zu erklären.

Sehr beachtenswert ist auch der Umstand, daß hier so manchen österreichischen Industriellenvertretern, die gegenüber dem mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnis ein zurückhaltendes, kühles, ja sogar ablehnendes Verhalten beobachten zu müssen glaubten, einer aus ihrem engsten Kreis, ein durchaus Wissender und Eingeweihter entgegentritt. Battaglia hat nämlich als langjähriger Direktor des Zentralverbandes der galizischen Fabriksindustriellen, als Mitglied der galizischen Landesindustriekommission und Landtagsreferent für Industrieangelegenheiten reichlich Gelegenheit gehabt, alle Schwierigkeiten kennen zu lernen, die in Österreich mit industrieller Betätigung verknüpft sind. Er hatte sogar mit jenen besonders großen Schwierigkeiten zu tun, die der Schaffung und Erweiterung industrieller Unternehmungen in einem bisher vorwiegend nur land- und forstwirtschaftlich tätig gewesenen Kronland entgegenstanden, das dazu noch ein Grenzland von wenig günstiger Verkehrslage, von geringem Kapitalsreichtum und mäßig hohem Bildungsgrad der großen Masse seiner Bewohnerschaft war.

Nichtsdestoweniger zieht er aus der erfolgreichen Art, wie sich die Industrie Galiziens und die in ähnlicher Lage befindliche Ungarns gegenüber dem Wettbewerb der alten westösterreichischen Fabrikationen trotz mangelnden Zollschutzes zu behaupten wußte, folgenden Schluß: die westösterreichische Industrie, samt jener Galiziens, Ungarns und Bosniens, wird sich auch gegen den mancherseits mit übertriebener

[1]) Dr. Roger Freiherr v. Battaglia »**Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland** (Geschichte, Konstruktion, Einwendungen)«, mit einem Vorwort von Dr. Ladislaus Ritter v. Jaworski, Vizepräsident des obersten polnischen Nationalkomitees. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig 1917. 829 Seiten. Preis K 28·80 = 24 M.

Besorgnis betrachteten Wettbewerb der mächtigen deutschen Industrie behaupten können, mag auch die wirtschaftliche Annäherung einen nicht geringen Teil des bisherigen Fabrikatenzollschutzes beseitigen; dieser verschaffte durch ein gewisses Übermaß einzelnen Industriezweigen Österreich-Ungarns hohe, bequeme Gewinste, schwächte aber die meisten anderen Industrien mittels Verteuerung der von ihnen benötigten weiter zu verarbeitenden Fabrikate, Maschinen Chemikalien etc.

Eine besondere Note erhält Battaglias Arbeit durch den Hinweis darauf, daß eine in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht befriedigende Lösung der polnischen Frage (Königreich Polen, das ehemalige Kongreßpolen, und etwa noch hinzukommende westrussische Landstriche) nur durch einen Anschluß der eroberten Gebiete an ein mitteleuropäisches Wirtschaftsbündnis möglich sei. Dieser Hinweis ist insbesondere in der von Jaworski verfaßten Vorrede vom 25. März 1916, im Vorwort des Verfassers vom Juni 1916 und in einem Nachtrag zu diesem Vorwort vom 14. Dezember 1916 zu finden. Eine ausführliche Darlegung des Zusammenhanges zwischen dem mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnis und der polnischen Frage soll in einem weiteren Band des Werkes gebracht werden.

Battaglia beginnt mit theoretischen Auseinandersetzungen über Zollunionen, die durch Schaffung eines neuen Rechtssubjekts nach außen hin, bei grundsätzlich fortbestehender handelspolitischer Selbständigkeit der zollunierten Staaten, gekennzeichnet seien, und über Zoll- und Wirtschaftsbündnisse; die Teilnehmer solcher Bündnisse verständigen sich, ohne auch nur nach außen hin ein neues Rechtssubjekt zu bilden, über andauernde einvernehmliche und gemeinsame Führung ihrer gesamten Handelspolitik oder des größten Teiles ihrer Handelspolitik, treffen also namentlich Abmachungen über den gemeinsamen Außenzolltarif und schließen Handelsverträge mit dritten Staaten im Einvernehmen ab. Die mitteleuropäische wirtschaftliche Annäherung würde ein derartiges Zoll- und Wirtschaftsbündnis sein. Das praktisch Bedeutsame dieser Unterscheidung liegt nach Battaglia darin, daß auch unvollkommene Zollunionen, welche die Gemeinsamkeit des Zollgebietes nicht restlos durchführen, sondern auf Vorzugszöllen und Zwischenzollinien aufgebaut sind, vor Meistbegünstigungsansprüchen dritter Staaten gesichert seien; dagegen könnten Zoll- und Wirtschaftsbündnisse, mangels der Bildung eines neuen Rechtssubjekts, solche Meistbegünstigungsansprüche nur durch Unterhandlungen und Gegenzugeständnisse oder durch Zollkriege abwehren.

Demgegenüber wäre aber zu bemerken: die vom Verfasser vorgetragene völkerrechtliche Rechtfertigung unvollkommener Zollunionen (die hier aus Raumrücksichten nicht des näheren erörtert werden kann) paßt auch für unvollkommene, auf Vorzugszölle und Zwischenzollinien gestützte Zoll- und Wirtschaftsbündnisse. Anderseits dürfte ein vollkommen ausgebautes Zoll- und Wirtschaftsbündnis mit völlig freiem Handelsverkehr innerhalb beider Gebiete (ohne Zwischenzollinie und ohne Schmälerung des wechselseitigen zollfreien Handelsverkehrs durch irgendwelche Vorzugszölle) einer völkerrechtlichen Anfechtung ebensowenig begegnen wie bekanntermaßen eine vollkommene Zollunion. Entscheidend ist der wirtschaftliche Unterschied: vollkommen freier Handelsverkehr beider wirtschaftlich angenäherter (zollunierter oder nur „wirtschaftlich verbündeter") Gebiete einerseits; unvollkommen freigemachter, weil durch Vorzugszölle, die an Zwischenzollinien eingehoben werden, beschränkter Handelsverkehr anderseits. Dagegen sind die von Battaglia in den Vordergrund gerückten völkerrechtlichen Unterscheidungen, nämlich das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines neuen völkerrechtlichen Rechtssubjekts, viel zu schwer festzustellen, um als Grundlage für wertvolle Gewinste oder Verluste an handelspolitischen Berechtigungen dienen zu können.

Hierbei sei ganz abgesehen von einem wichtigen Umstand, den ja auch Battaglia mit großer Ausführlichkeit behandelt. Es ist dies die sogenannte Machtfrage, d. h. die Tatsache, daß ein auf Vorzugszölle und Zwischenzollinien aufgebautes Zoll- und Wirtschaftsbündnis wie auch ein unvollkommener Zollverein nur bei großer wirtschaftlicher und politisch-militärischer Kraft oder wenigstens Unangreifbarkeit seiner Teilnehmer darauf rechnen kann, sich ohne schwere Zollkriege oder trotz solcher Anfechtungen durchzusetzen. Demgemäß widmet der Verfasser einen großen Teil seines Buches (Seite 468—718) dem Nachweis, daß der Wirtschaftsbund der Mittelmächte die besten Aussichten habe, sich gegenüber handelspolitischer Mißgunst der neutralen Länder und der Ententestaaten zu behaupten; er werde mit allen diesen Gebieten entweder bei den Friedensverhandlungen oder mittels entgegenkommender Unterhandlungen über gewöhnliche Handelsverträge zu einem befriedigenden Ausgleich kommen. Die bezüglichen, auf breiter handelsstatistischer Grundlage durchgeführten Untersuchungen Battaglias enthalten eine reiche Fülle wertvoller Bemerkungen.

Recht beachtenswerte Vorschläge macht der Verfasser hinsichtlich der schwierigen Frage, wie die gemeinsamen Zolleinnahmen des mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnisses möglichst gerecht zu verteilen seien. Vorerst empfiehlt er eine Reihe von Verkehrsmaßnahmen und Zollverwaltungsmaßregeln, um die Einfuhr zollpflichtiger Waren aus dritten Ländern möglichst unmittelbar in jene der beiden Mittelmächte gelangen zu lassen, wo der Verbrauch der betreffenden Ware stattfindet. Hinsichtlich des verbleibenden Restes wären aber die Zolleinnahmen nach den Ergebnissen einer möglichst ausgedehnten Verbrauchsstatistik zu verteilen, wofür die Grundlagen durch mancherlei Kriegsmaßnahmen (Tätigkeit der Zentralen!) geschaffen worden sind.

Die an der Zwischenzollinie zu erhebenden Zölle will Battaglia mit Recht nach Zahl und Höhe möglichst eingeschränkt haben. Das in Österreich-Ungarn, in weit minder starkem Ausmaß auch in Deutschland geübte Solidarschutzsystem, wonach ein großer Produktionszweig dem anderen mittels seines politischen Einflusses für mehr oder minder hohe Zölle gutsteht, sei für die Zwischenzölle völlig unanwendbar. Diese seien auf die strengste Notwendigkeit des Ausgleiches minder günstiger Erzeugungsbedingungen zu beschränken; sonst aber hätte Zollfreiheit einzutreten. Insofern im Zwischenverkehr Rohstoffen und weiter zu verarbeitenden Fabrikaten, wohl auch Maschinen, Zollfreiheit (oder möglichst niedrige Verzollung) gewährt wird, sei sie in vielen Fällen ein recht wirksames Mittel, die bisherigen, minder günstigen Erzeugungsbedingungen Österreich-Ungarns für Endfabrikate zu verbessern.

Ein sehr bedeutender Teil des Buches (Seite 137 bis 460) ist dem Nachweis gewidmet, daß die „Ungleichheit der Produktions- und Absatzbedingungen, insbesondere der Erzeugungs- und Handelskosten der Industrie sowie der öffentlichen Lasten", die vor dem Weltkrieg zweifellos zu gunsten Deutschlands und zu ungunsten Österreich-Ungarns vorhanden war, nicht als unüberwindliches Hindernis für das Zustandekommen des mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnisses zu betrachten sei. Neben den künstlichen Ausgleichungsmitteln, wie Zwischenzölle, zwischenstaatliche (deutsch - österreichisch - ungarische)

Syndizierungen und industrielle Absatzrayonierungen, Industrieförderung (Geldunterstützungen, billige und langfristige Kredite, Steuererlässe, ermäßigte Staatsbahnfrachten, Bevorzugung bei öffentlichen Lieferungen u. s. w.) sei das neue Zollsystem an und für sich einer der wichtigsten Behelfe natürlicher Ausgleichung. Abgesehen von den bereits erwähnten, in dieser Richtung wirksamen zahlreichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen im deutsch-österreichisch-ungarischen Zwischenverkehr käme hier eine Handelspolitik in Betracht, die teils verbraucherfreundlich ist, teils zu gunsten möglichst zahlreicher Erzeuger (leichter Industrien), nicht bloß wie bisher vorwiegend zum Nutzen einer sehr beschränkten Anzahl von Produzenten (Schwerindustrien) wirkt.

Durch das in Österreich-Ungarn besonders seit 1906 betriebene hochschutzzöllnerische Solidarschutzsystem, das zu einer allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung und Erhöhung der Produktionskosten geführt habe, sei, wie Battaglia mit vielen Einzelheiten ausführt, die Handels- und Zahlungsbilanz der habsburgischen Monarchie beständig verschlechtert, ihre Ausfuhrfähigkeit vermindert, ihre Auswanderung in die Höhe getrieben, ihre Wohlstandzunahme und Kaufkraft zurückgehalten worden. Das Zoll- und Wirtschaftsbündnis mit dem Deutschen Reich biete Österreich-Ungarn die einzige Gelegenheit, sich von dem seit 1906 betriebenen Hochschutzzoll ohne Gefahr loszulösen und sich zusammen mit Deutschland auf den Boden jenes gemäßigten Zollschutzes zu stellen, dem die deutsche Handelsvertragspolitik und der deutsche Außenhandel ihre großen, seit 1891 erzielten Erfolge zum nicht geringen Teil verdanken. Durch die Befreiung von den Schädlichkeiten des Hochschutzzolles könnte aber auch die unter ihm für Österreich-Ungarn (im Vergleich zu Deutschland) besonders empfindlich gewordene Ungunst der industriellen Erzeugungsbedingungen zum großen Teil ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der die Industrie und die Lebenshaltung ihrer Arbeiter belastenden öffentlichen Abgaben und Monopole weist Battaglia auf die ungünstigeren Verhältnisse Österreichs im Vergleich zu Deutschland hin, die namentlich bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften und des Gebäudeertrages zutage treten. In der Steuerfrage hat aber schon zum Teil die auch für Deutschland vorhandene Notwendigkeit, riesige Kriegsschulden zu verzinsen und zu tilgen, einigermaßen ausgleichend gewirkt. Den Rest wird vielleicht die in Österreich infolge des Weltkrieges stärker gewordene zentralistische Strömung besorgen, die Kraft genug haben dürfte, die vielfach recht drückende Zuschlagswirtschaft der autonomen Körperschaften in engeren Grenzen zu halten. Gewissen, finanziell mäßig einträglichen, aber der industriellen Entwicklung sehr hinderlichen Auswüchsen unserer Aktiensteuer wird wohl gleichfalls abgeholfen werden, wie auch die zur Mietsteuer gewordene Besteuerung des Ertrages städtischer Gebäude, im Zusammenhang mit wohnungspolitischen Plänen, eine wohltätige Abänderung erfahren dürfte.

Den hinsichtlich der Eisenbahnen und Binnenschiffahrt bestehenden Mangelhaftigkeiten zu ungunsten Österreich-Ungarns wäre zu begegnen: teils durch Verkehrsverträge zwischen beiden Mittelmächten und Errichtung einer gemeinsamen „Bündnisverkehrszentrale“; teils durch staatliche Opfer für den Ausbau und die bessere Ausstattung unserer Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, die schon aus militärischen Gründen längst nötig gewesen wären. In der Seeschiffahrt hat zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn jene Syndizierung und Rayonierung, die als „künstliches Ausgleichungsmittel“ für wirklich oder angeblich schwächere österreichische Industrien empfohlen wird, schon seit langem Platz gegriffen und wäre nur weiter auszubauen.

Selbstverständlich begegnet, vom deutschen Standpunkt aus, ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn mancherlei Hindernissen, insofern nicht gleichzeitig eine Regelung der durch den Weltkrieg schwer betroffenen Kronenwährung vorgenommen wird; hierdurch müßte diese gegenüber dritten Staaten zumindest mit der deutschen Markwährung auf gleichen Fuß gebracht werden. Die hierfür nötigen Aufwendungen und Mühen hat Deutschland auf sich zu nehmen, falls es auf die großen wirtschaftlichen und politischen Vorteile des mitteleuropäischen Zoll- und Wirtschaftsbündnisses nicht verzichten will.

Das Währungsdarlehen, das Österreich-Ungarn vom deutschen Kapitalsmarkt her zufließen soll, hätte noch einen weiteren wichtigen Zweck; dieser ginge noch über das unmittelbare Ziel hinaus, das in einer dem Wesen eines Vorzugszollvertrages mit Deutschland entsprechenden Festigung der Kronenwährung besteht. Deutschland werde nämlich nach dem Weltkrieg hinsichtlich seines Bedürfnisses an Kapitalsanlagen im Ausland in weit größerem Ausmaß als vorher auf seine Verbündeten in diesem gewaltigen Kampf, und zwar insbesondere auf Österreich-Ungarn angewiesen sein; anderseits werde Österreich-Ungarn hierin eine reichliche Entschädigung für jene Übergangsschwierigkeiten finden, welche die Zollbevorzugung für die Erzeugnisse der so leistungsfähigen deutschen Industrie immerhin vorübergehend mit sich bringen mag. Auf diese Entschädigung könnte um so sicherer gerechnet werden, als die deutschen Kapitalien überwiegend in Bergbau- und Industrieunternehmungen oder in Hilfsunternehmungen der Industrie Österreich-Ungarns werke, Naturgasverwertungen etc.) angelegt werden dürften.

Selbstverständlich wäre aber der ins Auge gefaßte reichliche Kapitalszufluß aus Deutschland nach Österreich-Ungarn unmöglich oder zumindest sehr erschwert, wenn Mark und Krone nicht in ein festes, gegenüber dritten Staaten in gleicher Höhe bleibendes Verhältnis gebracht würden. Battaglia hofft sogar, daß Österreich-Ungarn nach einigen Jahren der Erholung im stande sein werde, zusammen mit Deutschland als Teilnehmer an großen Darlehensgeschäften auf der Balkanhalbinsel, in der Türkei und wohl auch in politisch befreundeten überseeischen Gebieten aufzutreten.

Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß die große Überlegenheit der deutschen Industrie über die österreichische, die man in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten vor dem Weltkrieg verzeichnen konnte, nicht immer einer besonderen persönlichen Tüchtigkeit der deutschen Unternehmer und Angestellten zuzuschreiben war; diese Überlegenheit sei vielmehr in nicht wenigen Industriezweigen (so in der Maschinenfabrikation, der Papierindustrie, Oberleder- und Galanteriedererzeugung, in der Schuhwarenfabrikation etc.) durch das größere, aufnahmsfähigere deutsche Absatzgebiet bewirkt worden, wodurch ein stärkerer Absatz zu billigeren Einzelpreisen und eine die Erzeugungskosten herabdrückende Spezialisierung ermöglicht worden sei. Hierin werde eine wenn auch unvollkommene Zollvereinigung, wofern sie nur die Zwischenzölle auf das unentbehrlichste, knappste Mindestmaß einschränkt, durch Vergrößerung des gemeinsamen Absatzgebietes sofort Abhilfe bringen. Die unvermeidlichen Übergangsschwierigkeiten seien durch den Einfluß gemeinsamer Industriesyndikate unschwer zu überwinden.

Zweifellos seien jener fast schon fanatische, zähe Arbeitseifer und jene besondere Fähigkeit zweckmäßigster Arbeitseinteilung, die in Deutschland sehr häufig angetroffen werden, in österreichischen Industrie- und Handelskreisen in minder hohem Grade vorhanden. Aber in außerordentlichen, drangvollen Verhältnissen, wie sie z. B. in den letzten drei Jahren der Weltkrieg mit sich gebracht hat, war auch die industriell tätige österreichische Bevölkerung bewunderungswürdiger Anstrengungen und Leistungen fähig.

Diese Leistungen, als deren Niederschlag bedeutende Betriebserweiterungen und umfangreiche Neugründungen in einzelnen österreichischen Industriezweigen (chemische Fabrikationen, Maschinenindustrie, Schuhwarenerzeugung etc.) zu betrachten sind, dürften auch nach Friedensschluß aus zwei Gründen andauern: erstens weil die krampfartige Steigerung der industriellen Tätigkeit Österreich-Ungarns seit Sommer 1914, eben wegen der langen, bald schon dreijährigen Dauer des Krieges, eine nicht bloß vorübergehende Höherentwicklung der industriellen Persönlichkeiten der habsburgischen Monarchie bewirkt hat; sodann dürfte aber der deutsche Wettbewerb dauernd in noch stärkerem Ausmaß als Anreiz zu höherer Leistungsfähigkeit wirksam werden, wie 1914—1917 der Weltkrieg den Ansporn zu außerordentlichen Anstrengungen der österreichischen Industriekreise gebildet hat. Gerade dieser Wettbewerb werde, wie Battaglia meint, das die österreichische Industrie schwächende Zurücksinken in ältere, bequemere Gewohnheiten ganz sicher verhindern.

Denn der deutsche Wettbewerb werde nicht nur von außen her, aus dem Deutschen Reich seinen Einfluß auf die industrielle Tätigkeit in Österreich-Ungarn ausüben. Er werde sich auch in der habsburgischen Monarchie selbst unmittelbar fühlbar machen. Aus Deutschland werden nämlich nicht nur Kapitalien, sondern auch industrielle und kommerzielle Unternehmer sowie leitende Betriebsbeamte massenhaft einströmen. Hierdurch wird es zu einer völligen Durchdringung (Battaglia gebraucht den der Physik entnommenen bildlichen Ausdruck „Osmose“) der österreichischen Industrie- und Handelskreise mittels des deutschen rastlos zähen, bisweilen eine Art von Fanatismus darstellenden Arbeitsgeistes kommen, der zugleich in zweckmäßigster Anordnung jeder einzelnen Arbeitsleistung von kühlster Besonnenheit ist.

Die hieraus entspringende Erneuerung und Kräftigung der Volkswirtschaft Österreich-Ungarns sei für uns das wertvollste Aktivum des mitteleuropäischen Zoll- und Wirtschaftsbündnisses. Hierdurch werde unsere Handels- und Zahlungsbilanz aus dem Niedergang der Jahre 1906—1914 wieder in bessere Bahnen gelenkt, unsere Fähigkeit, die gewaltigen Kriegsschulden zu bezahlen, sichergestellt und zugleich dritten Staaten mittels Erhöhung unserer Kaufkraft reichliche Entschädigung für die Vorzugszölle zu gunsten Deutschlands geboten werden.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben. Eine kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917 verfügt:

§ 1. Den Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, ist ein ihrer beruflichen Ausbildung und ihren Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse bedingter Lohn zu gewähren.

§ 2. Als militärischen Zwecken dienende Betriebe (§ 1) sind im Sinne dieser Verordnung anzusehen:

1. Betriebe, die im Besitze der Militärverwaltung stehen;

2. Betriebs- und Industrieanlagen, die nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, der Militärverwaltung zum Gebrauche überlassen sind;

3. Betriebs- und Industrieanlagen, bezüglich deren der Besitzer zur Weiterführung nach § 18 des zitierten Gesetzes verpflichtet ist.

§ 3. Zur Erledigung von Begehren, die auf Grund des § 1 erhoben werden, oder von Begehren auf Änderung der Arbeitsbedingungen werden Beschwerdekommissionen errichtet.

Diesen Kommissionen obliegt auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 5.

Zur Stellung des Begehrens sind in den Fällen des ersten Absatzes die im Betriebe beschäftigten, in einem Lohnverhältnisse stehenden Personen, in den Fällen des zweiten Absatzes diese oder die Arbeitgeber berechtigt.

Ansprüche, die sich auf den bestehenden Lohn- oder Arbeitsvertrag oder auf die von den Beschwerdekommissionen festgesetzten bezüglichen Bedingungen gründen, können von den im dritten Absatze erwähnten Arbeitnehmern nach ihrer Wahl entweder bei den zuständigen Gerichten oder bei den Beschwerdekommissionen geltend gemacht werden. Das Begehren um Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 5) ist aber stets zunächst bei der Beschwerdekommission (Ortsstelle) anzubringen.

Durch die Geltendmachung vor der Beschwerdekommission wird die Streitanhängigkeit (§ 232 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) begründet.

Ein nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehörender Anspruch ist an die zuständige Beschwerdekommission abzutreten.

Die Betriebsgattungen, für die die einzelnen Beschwerdekommissionen errichtet werden, und deren örtlicher Wirkungskreis werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 4. Die Beschwerdekommissionen haben, sofern es sich nicht um die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 5 handelt, vor ihrer Entscheidung eine gütliche Vermittlung zu versuchen.

Sie haben sowohl über Begehren einzelner als auch mehrerer Personen zu entscheiden und können auch von Amts wegen einschreiten.

Ihre Entscheidungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, unanfechtbar und im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

§ 5. In Betrieben, für die Beschwerdekommissionen im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung errichtet werden, kann das Arbeitsverhältnis der daselbst beschäftigten Personen unbeschadet ihrer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, oder der kaiserlichen Verordnung vom 18. Januar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 18, sich etwa ergebenden weitergehenden Verpflichtung beiderseits nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Beschwerdekommission, beziehungsweise der Ortsstelle aufgelöst werden.

Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen begehrt wird, die nach gesetzlichen Vorschriften zur vorzeitigen Auflösung berechtigen. Wird die Zustimmung deshalb verweigert, weil die Beschwerdekommission oder

die Ortsstelle einen solchen Grund nicht für gegeben erachtet, so steht es der Partei frei, die Entscheidung des zuständigen Gerichtes anzurufen.

Bei einer einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mit Zustimmung des militärischen Leiters erfolgenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf es nicht der vorerwähnten weiteren Zustimmung.

§ 6. Die Beschwerdekommissionen bestehen aus:

1. einem vom Minister für Landesverteidigung ernannten Vorsitzenden,
2. einem vom fachlich zuständigen Minister ernannten Mitgliede,
3. einem vom Justizminister bestimmten Richter,
4. einem Vertreter der Arbeitgeber,
5. einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Vertreter beruft der fachlich zuständige Minister.

Die Beschwerdekommissionen sind berechtigt, für bestimmte Gebiete ständige oder nach Bedarf von Fall zu Fall bildende Ortsstellen zu errichten, denen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 5) und die gütliche Austragung sonstiger Begehren und Ansprüche übertragen werden kann.

Eine solche Ortsstelle hat aus einem militärischen Vertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Berufung dieser Personen werden durch Verordnung festgesetzt.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Entscheidung der Ortsstelle auszusetzen und die Sache der Beschwerdekommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7. Die Parteien können sich vor den Beschwerdekommissionen durch Berufsgenossen oder Berufsvereinigungen, Geschäftsführer oder Angestellte vertreten lassen.

Im übrigen wird das Verfahren vor den Beschwerdekommissionen vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern geregelt.

§ 8. Das Aufsichtsrecht über die Beschwerdekommissionen steht einer im Ministerium für Landesverteidigung zu errichtenden Abteilung (Direktion der Beschwerdekommissionen) zu, die unmittelbar dem Minister für Landesverteidigung unterstellt ist und für die Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Beschwerdekommissionen zu sorgen hat.

§ 9. Unternehmer oder die von ihnen bestellten Beamten oder Aufsichtspersonen, die die von den Beschwerdekommissionen festgesetzten Lohn- oder Arbeitsbedingungen nicht einhalten oder den Vorschriften des § 5 zuwiderhandeln, werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft. Für die gegen Beamte und Aufsichtspersonen verhängten Geldstrafen haftet auch der Unternehmer.

Arbeitnehmer, die den ihnen nach § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden, unbeschadet ihrer zwangsweisen Zurückführung in den Betrieb, von den politischen Behörden erster Instanz mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 K bestraft.

Im Wiederholungsfalle können die im ersten und zweiten Absatze angeführten Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Die vorstehend angeführten Strafen haben Platz zu greifen, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

§ 10. Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung beziehen sich auch auf Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben zu höheren Dienstleistungen verwendet werden.

§ 11. Auf Militärpersonen, die nicht in einem Lohnverhältnisse stehen, finden die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

§ 12. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 13. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ihrer Wirksamkeit wird mit Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt.

Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst.

Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 22. März 1917 bestimmt:

§ 1. Zur Durchführung der Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst sowie mit Gemüsesamen bedient sich das Amt für Volksernährung der „Vom k. k. Amte für Volksernährung autorisierten Gemüse- und Obstversorgungsstelle, Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H." mit dem Sitze in Wien, I., Kohlmarkt 1 (Gemüse-Obst-Stelle).

§ 2. Die Gemüse-Obst-Stelle schließt selbst Lieferungsverträge auf Gemüse und Obst oder vermittelt deren Abschluß zwischen Erzeugern und Großverbrauchern (Gemeinden, Approvisionierungsstellen, Konsumgenossenschaften, Kriegsküchen u. s. w.).

Sie macht bekannt, welche Sorten und zu welchen vom Amte für Volksernährung genehmigten Bedingungen (Beschaffenheit, Preis, Termine u. s. w.) sie Gemüse und Obst erwerben will.

Wer solches Gemüse oder Obst zu den jeweils bekanntgemachten Bedingungen liefern will, kann es bei der Gemüse-Obst-Stelle anmelden.

Die Gemüse-Obst-Stelle hat die angemeldeten Mengen, sofern die Anmeldung innerhalb bestimmter gleichfalls bekanntzumachender Fristen erfolgt, nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen abzunehmen.

§ 3. Verträge auf Lieferung von solchen Sorten von Gemüse und Obst, die gemäß § 2 bekanntgemacht worden sind, dürfen von Großverbrauchern ohne Genehmigung des Amtes für Volksernährung nur dann abgeschlossen werden und sind nur dann gültig, wenn sie den bekanntgemachten Bedingungen (§ 2) entsprechen.

Alle Lieferungsverträge auf die bekanntgemachten Sorten von Gemüse oder Obst, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen worden sind, ferner jene Lieferungsverträge, die nicht von Großverbrauchern oder die im Widerspruche mit den bekanntgemachten Bedingungen abgeschlossen worden sind, bedürfen mit der im § 5 festgesetzten Ausnahme zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Amtes für Volksernährung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Amt für Volksernährung nicht längstens innerhalb acht Tagen nach Empfang der mittels eingeschriebenen Briefes erstatteten Anzeige die Genehmigung versagt hat.

§ 4. Lieferungsverträge auf die bekanntgemachten Sorten von Gemüse oder Obst, die nach den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen längstens acht Tagen nach erfolgtem Abschluß unter Ausschluß einer Ausfertigung des Vertrages der Gemüse-Obst-Stelle mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

§ 5. Lieferungsverträge auf die bekanntgemachten Sorten von Gemüse oder Obst, die von Kleinhändlern abgeschlossen werden, die ihren gesamten Gemüse- oder Obstumsatz in eigenen Verschleißstellen unmittelbar an Verbraucher abgeben, bedürfen bis auf weiteres nicht der Genehmigung (§ 3, Absatz 2) des Amtes für Volksernährung, können jedoch von der politischen Bezirksbehörde der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht jederzeit unterstellt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde, sofern die Handlung nicht einer strengen Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 25. März 1917 in Kraft.

Verbot der Erzeugung und des Vertriebes von Zuckerbäckerwaren in Bäckereien. Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 17. März 1917, bestimmt:

§ 1. Die Erzeugung und der Verkauf von Zuckerbäckerwaren aller Art in gewerblichen Bäckereien ist verboten.

Das Verbot des Verkaufes gilt auch für jene Bäcker, die den Verkauf von Zuckerbäckerwaren auf Grund einer Gewerbeberechtigung für Handel betreiben könnten oder eine solche Gewerbeberechtigung nachträglich verlangen.

§ 2. Bäcker, die zugleich zum Betriebe des Zuckerbäckergewerbes, und Zuckerbäcker, die zugleich zum Betriebe des Bäckergewerbes berechtigt sind, haben längstens bis 31. März 1917 bei der politischen Behörde erster Instanz die Erklärung abzugeben, welches der beiden Gewerbe sie fortan betreiben werden. Der Weiterbetrieb des anderen Gewerbes ist vom 1. April 1917 an bis auf weiteres verboten.

Wird diese Erklärung entweder nicht rechtzeitig abgegeben oder deren Abgabe vom Gewerbetreibenden verweigert, so hat die politische Behörde erster Instanz unter Berücksichtigung des Lokalbedarfes zu entscheiden, welches Gewerbe vom obigen Tage an zu betreiben ist.

§ 3. In Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Brot (Gebäck) und Zuckerbäckerwaren nur ein Betrieb besteht, kann die politische Behörde erster Instanz im Bedarfsfalle die gleichzeitige Herstellung oder den Verkauf von Brot (Gebäck) und Zuckerbäckerwaren in diesem Betriebe ausnahmsweise gestatten.

§ 4. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Außerdem kann, soferne die Voraussetzungen des § 133 *b*, Absatz 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 25. März 1917 in Wirksamkeit.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck. Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 17. März 1917, womit die Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1915[1]), betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, teilweise abgeändert wird, bestimmt:

Artikel I. An Stelle des § 8 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, hat nachstehende Bestimmung zu treten.

§ 8. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, einschließlich von Kuchen und Keks, dürfen aus Getreide und Hülsenfrüchten hergestellte Mahlprodukte sowie Kartoffelerzeugnisse nicht verwendet werden.

Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais und Mengfrucht aller Art, als Hülsenfrüchte: Erbsen, Linsen und Bohnen einschließlich Pferdebohnen.

[1]) Vgl. Nr. 51 des »Handelsmuseums« vom 23. Dezember 1915, Seite 793.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte.

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 25. März 1917 in Wirksamkeit.

Deutschland.

Aus- und Durchfuhrverbote. Eine amtliche Bekanntmachung vom 20. l. M. bringt nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 7. Abschnittes des Zolltarifs (Kautschukwaren).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 7. Abschnittes des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Der Bundesrat hat am 17. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von auf Rubel lautenden Geldzeichen (Münzen, Banknoten, Kreditbilletten u. s. w.) ist verboten.

§ 2. Wer es unternimmt, der Vorschrift des § 1 zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der Geldzeichen, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Bei der Umrechnung ist der Rubel zu M. 2·16 zu berechnen.

In dem Urteil sind die Geldzeichen, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 3. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf die Einfuhr von Rubeln aus den besetzten Gebieten Rußlands und auf die Einfuhr von Goldrubeln. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt am 19. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Der Bundesrat hat am 17. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

Dieser Vorschrift unterliegen nicht

1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,

2. Betriebe, in denen Schuhwaren nur handwerksmäßig hergestellt werden.

Schuhwaren im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schäfte sowie Holzschuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 *cm* Breite oder einem Kissen hergestellt sind.

Artikel II. Für die auf Grund des Artikels I errichteten Gesellschaften gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser

Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaften sind rechtsfähig. Ihren Namen, Sitz und örtlichen Bereich bestimmt der Reichskanzler.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Herstellung sowie den Absatz übernimmt (Geschäftsbeginn);

2. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter;

3. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;

4. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter;

5. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen;

6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe;

7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen;

8. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft;

9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen;

10. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,

§ 3. Soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, von Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Erzeugnisse an Schuhwaren der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

§ 4. Zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein Ausschuß (Überwachungsausschuß der Schuhindustrie) gebildet.

Der Überwachungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren 25 Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Überwachungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Dem Überwachungsausschusse wird ein Beirat von sieben Mitgliedern beigegeben, die den Kreisen des Schuhhandels und der Verbraucher angehören. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Der Überwachungsausschuß ist rechtsfähig. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Überwachungsausschuß erlassen.

§ 5. Der Überwachungsausschuß erteilt den Gesellschaften und ihren Mitgliedern unbeschadet der Vorschrift des § 3 Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise.

Er verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Aufträge der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Er überwacht die Tätigkeit der Gesellschaften und stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschrift des Artikels I, Absatz 1, fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbinden.

Er verwaltet eine Ausgleichskasse, aus der denjenigen Gesellschaften Beiträge zu zahlen sind, bei denen infolge seiner Anordnungen das Verhältnis der auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile zu dem Umsatz der Gesellschafter in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 sich ungünstiger gestaltet hat als bei dem Durchschnitt der Gesellschaften.

§ 6. Der Überwachungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu erhalten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Überwachungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7. Die Mittel, deren der Überwachungsausschuß zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, werden im Wege der Umlage von den Gesellschaften aufgebracht. Die Höhe der Umlage und die Zeit der Entrichtung bestimmt der Überwachungsausschuß.

§ 8. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die den Gesellschaftern von dem Überwachungsausschuß oder durch seine Vermittlung zugeteilt sind, sowie über daraus hergestellte Erzeugnisse sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses zulässig. Entgegenstehende Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstrekkung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 9. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses, des Vorstandes einer Gesellschaft sowie die von ihnen beauftragten Vertrauensmänner und Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Überwachungsausschuß seine Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft der im Artikel I bezeichneten Art festgestellt hat,

1. Schuhwaren ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses herstellt;

2. der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt;

3. einer nach § 5, Absatz 1, erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt;

4. Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die ihm von dem Überwachungsausschuß oder durch dessen Vermittlung zugeteilt sind, zerstört oder beiseiteschafft oder darüber entgegen den Vorschriften des § 8 ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses verfügt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III. § 1. Hersteller von Schuhwaren jeder Art haben dem Überwachungsausschuß auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie über ihre Fabrikationsmittel zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2. Der Überwachungsausschuß kann verlangen, daß Hersteller von Schuhwaren ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel einer Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benützung überlassen. Das Entgelt wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht (§ 5) endgültig festgesetzt.

Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Hersteller oder Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Der Überwachungsausschuß kann die Gegenstände, deren Überlassung an eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die gemäß § 1 erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. wer unbefugt einen gemäß § 2, Absatz 3, beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer einem gemäß § 2, Absatz 1, gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gewerbsmäßig, ohne einer auf Grund des Artikels I errichteten Gesellschaft anzugehören, Schuhwaren herstellt. Dies gilt nicht für die im Artikel I, Absatz 2, bezeichneten Betriebe.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen einer Gesellschaft und Herstellern aus der Überlassungspflicht gemäß § 2 ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein Anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig entschieden. Für den Bezirk jeder Gesellschaft wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Mitglieder werden von der Landeszentralbehörde des Bundesstaats ernannt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein. Von den Beisitzern soll für die Entscheidung von Streitfällen zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern je einer dem Kreise der Hersteller und dem Kreise des Handels entnommen sein, für die Entscheidung der übrigen Streitfälle sollen beide Beisitzer dem Kreise der Hersteller entnommen sein.

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, das für den Bezirk der beteiligten Gesellschaft gebildet ist.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

Artikel IV. Artikel I, II und Artikel III, §§ 1, 2, 3, 5, treten am 26. März 1917, Artikel III, § 4, am 1. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Gleichzeitig wurde folgende Satzung für die auf Grund vorstehender Verordnung errichteten Gesellschaften erlassen:

I. Name und Sitz der Gesellschaft, Gesellschafter, Zweck der Gesellschaft. Betriebskapital. § 1. Name und Sitz. Die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, die bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben und innerhalb eines durch besondere Bekanntmachung des Reichskanzlers bestimmten Bezirkes ihre Niederlassung haben, werden zu einer Gesellschaft unter dem Namen „Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft" vereinigt. Ausgenommen bleiben die im Artikel I, Absatz 2, der Verordnung vom 17. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 236) bezeichneten Betriebe.

Der Sitz der Gesellschaft ist durch besondere Bekanntmachung des Reichskanzlers bestimmt.

§ 2. Gesellschafter. Gesellschafter sind die jeweiligen Inhaber der nach § 1, Absatz 1, unter die Satzung fallenden Betriebe.

Ein Verzeichnis der Gesellschafter ist vom Vorstand (Verteilungsausschuß) aufzustellen und laufend zu führen.

§ 3. Zweck der Gesellschaft. Die Gesellschaft bezweckt, die Herstellung und den Absatz von Schuhwaren jeder Art nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse zu regeln.

§ 4. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft übernimmt die Durchführung der im § 3 bezeichneten Aufgaben vom 20. April 1917 ab.

§ 5. Betriebskapital. Das Betriebskapital beträgt 100.000 M. Es ist von den Gesellschaftern aufzubringen. Die Höhe der Beiträge wird vom Überwachungsausschusse bestimmt. Den Zeitpunkt der Einzahlungen bestimmt der Verteilungsausschuß.

Werden die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so werden sie auf Antrag des Verteilungsausschusses nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

II. Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft. § 6. Gesellschaftsorgane. Organe der Gesellschaft sind:

1. die Versammlung der Gesellschafter,
2. der Vorstand (Verteilungsausschuß).

§ 7. Gesellschafterversammlung, Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung besteht aus sämtlichen Gesellschaftern.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der von den Gesellschaftern zu zahlenden Beiträge. Je angefangene 10 M. gewähren eine Stimme.

§ 8. Gegenstände der Beschlußfassung. Die Gesellschafterversammlung macht dem Überwachungsausschusse Vorschläge für die Besetzung des Verteilungsausschusses und nimmt die Berichte des Vorsitzenden des Verteilungsausschusses entgegen.

§ 9. Einberufung. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verteilungsausschusses

berufen. Die Berufung erfolgt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal.

§ 10. Vorsitz. Form der Einladung. Der Vorsitzende des Verteilungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Die Einladungen zur Gesellschafterversammlung erläßt der Vorsitzende durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 11. Beschlußfassung. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Gesellschafterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12. Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter. Die Gesellschafter können sich in der Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 13. Niederschrift. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden vollzogen wird.

§ 14. Vorstand (Verteilungsausschuß). Der Vorstand (Verteilungsausschuß) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Überwachungsausschusse der Schuhindustrie bestellt und abberufen. Dem Verteilungsausschusse sollen auch Vertreter der zurzeit nicht arbeitenden Betriebe angehören. Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verteilungsausschusses ist ein Ehrenamt.

Der Verteilungsausschuß vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 15. Befugnisse. Dem Verteilungsausschusse liegt insbesondere ob

1. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie,
2. die Anstellung der Gesellschaftsangestellten,
3. die Aufgabe, die Anordnungen des Überwachungsausschusses durchzuführen und deren Beachtung bei den Gesellschaftern zu überwachen,
4. die Aufstellung des Verteilungsplanes für den Versand der in dem Bezirke hergestellten Erzeugnisse auf Grund der Anordnungen des Überwachungsausschusses.

§ 16. Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Verteilungsausschusses wird von dem Überwachungsausschusse der Schuhindustrie erlassen.

§ 17. Vertrauensmänner. Der Verteilungsausschuß kann für einzelne Plätze und Bezirke Vertrauensmänner bestimmen, die ihn bei der Überwachung der Gesellschaft zu unterstützen haben. Die Vertrauensmänner können zu den Sitzungen des Verteilungsausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 18. Sitzung. Der Verteilungsausschuß tritt zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält.

§ 19. Beschlußfassung. Der Verteilungsausschuß ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig. Er beschließt nach Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Verteilungsausschuß nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen unter Hinweis darauf, daß der Verteilungsausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 20. Niederschrift. Über die Beschlüsse des Verteilungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21. Zeichnung. Schriftliche Erklärungen des Verteilungsausschusses, die die Gesellschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen, soweit nicht der Verteilungsausschuß die Befugnis zur Zeichnung von schriftlichen Erklärungen der Gesellschaft den Geschäftsführern oder anderen Angestellten der Gesellschaft überträgt.

§ 22. Geschäftsführer. Zur Führung der laufenden Geschäfte werden von dem Verteilungsausschuß ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt. Sie besorgen insbesondere den gesamten Schriftverkehr, soweit er ihnen übertragen wird, und erledigen die ihnen sonst vom Verteilungsausschuß überwiesenen Geschäfte.

Sie unterstehen der Aufsicht des Verteilungsausschusses und sind an dessen Anweisungen gebunden.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der ihnen auf Grund des Dienstvertrages zustehenden Rechte.

III. Leistungen der Gesellschafter. § 23. Herstellung und Lieferung. Die Gesellschafter sind verpflichtet, Schuhwaren nach den Weisungen des Überwachungsausschusses herzustellen und der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen. Von der Überlassungspflicht sind zwei vom Tausend der monatlichen Erzeugung, mindestens ein Paar monatlich, befreit.

Der Überwachungsausschuß bestimmt endgültig die Beteiligung der Gesellschafter an der Herstellung von Schuhwaren.

§ 24. Sonstige Leistungen. Gesellschafter, die ihre zur Herstellung von Schuhwaren bestimmten Fabrikationsmittel (z. B. Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen) ganz oder teilweise anderweitig verwerten, haben nach näherer Bestimmung des Überwachungsausschusses Abgaben an den Verteilungsausschuß zu zahlen.

IV. Absatz, Verkaufsstelle, Festsetzung der Preise. § 25. Absatz für Rechnung der Gesellschaft. Der Absatz der von den Gesellschaftern hergestellten Schuhwaren erfolgt durch die Gesellschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei Ausführung aller auf den Absatz bezüglichen Aufträge den Weisungen des Verteilungsausschusses Folge zu leisten. Sie haften der Gesellschaft für gute und vorschriftsmäßige Lieferung. In Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht. (Artikel III, § 5, der Verordnung vom 17. März 1917, R.-G.-Bl. S. 240/1) endgültig.

§ 26. Nachweisungen der Erzeugnisse. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dem Verteilungsausschusse Nachweisungen über ihre gesamte Erzeugung sowie über jeden nach Anweisung des Verteilungsausschusses ausgeführten Auftrag in der vom Verteilungsausschusse festgesetzten Form und Frist einzureichen.

§ 27. Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen. Die Lieferungsbedingungen und die Verkaufspreise werden vom Überwachungsausschusse festgesetzt.

§ 28. Übernahmspreise. Der Übernahmspreis für die von den Gesellschaftern der Gesellschaft überlassenen Erzeugnisse wird von dem Verteilungsausschusse nach näherer Anweisung des Überwachungsausschusses festgesetzt. Die Zahlung hat innerhalb eines Monats nach der Ablieferung der Erzeugnisse zu geschehen.

Ist der Gesellschafter mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so entscheidet das Schiedsgericht (Artikel III, § 5, der Verordnung vom 17. März 1917, R.-G.-Bl. S. 240/1) endgültig.

§ 29. Verwendung des Gewinnes. Über die Verwendung des den Übernahmspreis übersteigenden Teiles des Verkaufspreises sowie der gemäß § 24 von den Gesellschaftern zu zahlenden Beträge bestimmt der Überwachungsausschuß.

Er setzt insbesondere fest, wieviel zur Deckung der Verwaltungskosten der Gesellschaft, zur Gewinnverteilung an die Gesellschafter zu verwenden und wieviel an den Überwachungsausschuß abzuführen ist.

V. Auflösung und Liquidation. § 30. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Verordnung des Bundesrats vom 17. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 236) außer Kraft tritt. Die Auflösung wird durch den Reichskanzler im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Verteilungsausschusses als Liquidatoren, sofern nicht der Verteilungsausschuß andere Personen dazu bestimmt.

Das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis der Beteiligung am Gesellschaftskapitale verteilt.

VI. Schlußbestimmungen. § 31. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1917.

§ 32. Geschäftsbericht. Der Verteilungsausschuß hat für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und diese nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft darstellenden Berichte (Jahresbericht) der Gesellschafterversammlung und dem Überwachungsausschusse vorzulegen. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Überwachungsausschuß.

§ 33. Bekanntmachungen. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Verteilungsausschusses zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den vom Verteilungsausschusse zu bestimmenden Tagesblättern veröffentlicht.

Die Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

§ 34. Überwachung. Dem Verteilungsausschusse steht die Überwachung der Betriebe der Gesellschafter zu. Eine Besichtigung der Betriebe darf nur durch von ihm zu bestimmende Vertrauensmänner, die Einsichtnahme der Geschäftsbücher und geschäftlichen Schriftstücke nur durch beeidigte Büchersachverständige oder eine Treuhandgesellschaft erfolgen.

§ 35. Ordnungsstrafen, Schadenersatz. Wegen schuldhafter Verletzungen der Vorschriften der Bundesratsverordnung, der Satzung oder der Anordnungen des Überwachungsausschusses kann der Überwachungsausschuß einen Gesellschafter von der Beteiligung am Gewinne ganz oder teilweise ausschließen. Der den Ausschluß festzusetzende Bescheid ist dem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Entscheidung des Überwachungsausschusses ist unanfechtbar.

Außerdem hat der Gesellschafter der Gesellschaft den Schaden zu ersetzen, der ihr infolge seines schuldhaften Verhaltens erwächst. Über die Ansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte.

VII. Übergangsvorschriften. § 36. Vorläufiger Verteilungsausschuß. Solange der Verteilungsausschuß nicht ernannt ist, werden seine Befugnisse durch einen Beauftragten des Überwachungsausschusses wahrgenommen.

§ 37. Erste Gesellschafterversammlung. Binnen eines Monats nach Entstehung der Gesellschaft wird die erste Gesellschafterversammlung von dem Beauftragten des Überwachungsausschusses berufen. Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den von dem Beauftragten zu bestimmenden Tageszeitungen.

Der Beauftragte leitet die Verhandlung und setzt das Stimmrecht der Gesellschafter fest. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Verkehr mit eisernen Flaschen. Der Bundesrat hat am 8. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ernennt einen Kommissär für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase. Dieser untersteht dem Reichskanzler.

Der Kommissär kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch sowie über den Verkehr mit eisernen Flaschen treffen. Er kann Auskünfte über die Erzeugung, die Vorräte und den Verbleib der Flaschen fordern.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1, Absatz 2, getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verkehr mit ausländischem Mehl. Unterm 13. März 1917 wurde verordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Dabei dürfen die für die Abgabe ausländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

An Stelle der Kommunalverbände können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Absatz 1) festsetzen.

§ 2. Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen drei Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbande binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Absatz 1, Satz 1 und 2, gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 und 4. März 1916 an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 3. Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2, Absatz 1, unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbande durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4. Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Übernahmspreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 3 und 4, Absatz 1, ergeben, entscheidet die im § 3, Absatz 2, bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5. Strafbestimmungen.

§ 6. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Polen.

Rückzahlung von Bankeinlagen. Eine Bekanntmachung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau vom 24. Februar l. J. lautet:

Auf Grund der Verordnung über Rückzahlung von Bankeinlagen vom 9. Dezember 1916 ordne ich an, wie folgt: Die Geltungsdauer der Verordnung vom 1. Oktober 1916 (V.-Bl. Nr. 46, Ziffer 149) wird bis zum 30. April 1917 verlängert.

Handel.

Warenausfuhr aus Österreich. Personen, die durch den Exportausschuß Waren gekauft haben, sind verpflichtet, ihr Abkommen in einer Frist von zwei Tagen abzuschließen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Parteien verständigt worden sind, daß die Verkaufsformalitäten legalisiert wurden. Fünf Tage nach dem Abschluß des Übereinkommens muß die Faktura eingereicht werden, um festzustellen, daß die Ware abgenommen und ihr Gegenwert geregelt worden ist. Andernfalls kann der Kauf wieder rückgängig gemacht werden; Personen, die sich diesen Vorschriften nicht unterwerfen, werden zu Operationen bei dem Exportausschuß nicht mehr zugelassen.

Der Außenhandel Rußlands im Jahre 1916. Nach den vorläufigen Feststellungen des Zolldepartements stellte sich der Außenhandel Rußlands im Jahre 1916 wie folgt:

Im Handel über die europäische Grenze:

	Wert der Waren der Ausfuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 in 1000 Rubel	der Einfuhr
zur See	260.000	1,243.000
über die Landesgrenze	1.000	185.000
über die kaukasische Schwarzmeergrenze	—	3.000
über die russisch-finnländische Grenze	209.000	369.000
Im ganzen	470.000	1,800.000
1915	314.015	691.721
1914	866.104	939.098
1913	1,420.949	1,220.539

Im Handel über die asiatische Grenze:

	Wert der Waren der Ausfuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 in 1000 Rubel	der Einfuhr
1916	105.000	950.000
1915	87.819	461.188
1914	89.986	158.894
1913	99.186	153.495

Industrie, Landwirtschaft.

Elektrische Kraftwerke in der Türkei. Wie „Prometheus“ berichtet, werden im Tale von Damaskus bereits sieben Ströme mittels eines Kraftwerkes zur Energiegewinnung verwendet. Damaskus erfreut sich infolgedessen der Wohltat elektrischer Bahnen und elektrischen Lichts, und zahlreiche industrielle Fabriken werden durch elektrische Kraft betrieben. Eine ähnliche Anlage soll jetzt in Syrien bei El Scheab entstehen, wo beim Bahnbau der Hedschasbahn Wasserfälle entdeckt wurden, an denen die Betriebsleitung ein Kraftwerk zu errichten gedenkt. Man hofft hier eine Energiemenge von 9000 Pferdekräften zu erzielen, die zum Betriebe der Jaffa—Jerusalem-Bahn und zur Beleuchtung der umliegenden Ortschaften Verwendung finden soll. Ein weiteres Elektrizitätswerk ist in der Stadt Brussa errichtet worden. Auch die türkische Hauptstadt besitzt schon seit dem Jahre 1911 elektrische Bahnen und elektrische Beleuchtung. Daß der Krieg dazu beigetragen hat, das Verbreiterungsgebiet der elektrotechnischen Anlagen zu erweitern, liegt in der Natur der Dinge. Weisen doch selbst in der Wüste schon verschiedene Lazarette elektrische Beleuchtung auf. Das Arbeitsfeld, das sich damit der Elektrotechnik in der Türkei eröffnet, ist ein ebenso weitgedehntes, wie dankbares Betätigungsfeld.

Rußlands Naphthaproduktion. Russische Blätter geben einen Überblick über die russische Naphtaproduktion im abgelaufenen Jahr. Die Gesamtproduktion betrug darnach 603 Millionen Pud gegen 569 Millionen im Jahr 1915, d. h. 34 Millionen mehr. Auf die einzelnen Produktionsgebiete entfallen (in Millionen Pud):

	1915	1916
Baku	451	479
Grosny	88	102
Tscheleken	3	3
Maikop	8	2
Emba	17	15
Fergana	2	2

Demgemäß ist die Produktion im Rayon von Baku und besonders von Grosny erheblich gestiegen. Im Bezirk von Baku entfiel die Hauptsteigerung auf die Ländereien der Gebrüder Nobel und Sabalow. Bei den übrigen Firmen war dagegen eher ein Rückgang zu beobachten.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt ꝛc.

Plan einer neuen Hafenanlage in Konstantinopel. Einem Berichte des Handelssachverständigen beim deutschen Generalkonsulat in Konstantinopel entnehmen wir: Vor einigen Monaten hat die türkische Regierung eine Kommission eingesetzt, die über eine neue Hafenanlage beschließen sollte. Nach längeren Verhandlungen hat die Kommission nunmehr einen Beschluß gefaßt.

Die alte Türkenstadt Stambul liegt auf einer Landzunge, die im Nordosten vom Goldenen Horn, im Osten, Süden und Südosten vom Marmarameer begrenzt wird. Im Südosten der Landzunge, zwischen den Vororten Jedi-Kule und Kum-Kapu liegt eine kleine bogenförmige Bucht; die Sehne des Bogens hat eine Länge von ungefähr 3250 *m*. Diese Bucht hat die Kommission als am besten geeignet für die Anlage des Hafens bezeichnet. Sie nimmt den Bau von Kais in einer Länge von 4000 *m* in Aussicht; außerdem soll ein großer Wellenbrecher gebaut werden. Natürlich ist auch ein Güterbahnhof sowie der Bau von Zollschuppen, Lagerhäusern u. s. w. vorgesehen. Die Kais sollen mit neuzeitlichen Lade- und Löschvorrichtungen ausgerüstet werden.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage befaßt, in welcher Weise der Transport der Waren von dem etwas abgelegenen Hafen in die Stadt erleichtert werden könnte. Der in Stambul, nahe am Goldenen Horn gelegene jetzige Güterbahnhof ist schon längst zu klein geworden. Da ganz Konstantinopel sehr hügelig ist, so geschieht der Warentransport in den Straßen überwiegend mit Tragtieren und Lastträgern, was ebenso teuer wie zeitraubend ist. Das Dreieck, auf welchem Stambul liegt, ist nahezu bis zur Spitze von einem Höhenzug durchzogen, der sich in der Mitte bis zu 60 *m* erhebt. Es ist daher vorgeschlagen worden, von dem Hafen aus einen Tunnel für allgemeine Verkehrszwecke

unter dem Höhenzug hindurch bis an das Goldene Horn zu bauen. Dieser Tunnel müßte mindestens eine Länge von etwa 1500 *m* erhalten.

Es ist eine Abmachung mit der Direktion der Orientalischen Eisenbahngesellschaft, die die Bahnen in der Europäischen Türkei betreibt, getroffen worden, wonach die Ausführung der technischen Vorstudien für den Hafenbauplan, die nötigen Peilungen und Vermessungen, das Entwerfen der Pläne und die Aufstellung der Kostenvoranschläge der genannten Gesellschaft gegen eine Pauschalvergütung von 5000 L. tqu. übertragen ist. Es ist aber noch keinerlei Entscheidung darüber getroffen, ob die Ausführung der Bauten u. s. w. von der Regierung selbst übernommen oder einer Gesellschaft übertragen werden soll.

Bücheranzeigen.

Das böhmische Volk. Wohngebiete, körperliche Tüchtigkeit, geistige und materielle Kultur. Herausgegeben von Dr. Zd. Tobolka in Verbindung mit zahlreichen anderen Mitarbeitern. Prag 1916. 247 Seiten mit 31 Bildern und einer Landkarte.

Der vorliegende stattliche Folioband enthält eine Reihe von Aufsätzen verschiedener Mitarbeiter und soll dem Zwecke dienen, das tschechische Volk, seine Eigenschaften und Leistungen den deutschen Nachbarn, für welche dieses deutsch geschriebene Werk in der Hauptsache bestimmt zu sein scheint, in würdiger Form vorzuführen. In diesem Buch soll nicht etwa die Darstellung der Verhältnisse in ganz Böhmen, sondern einzig und allein Kenntnis des jetzigen Zustandes des Tschechentums geboten werden. Deshalb wäre die irrtümliche Anwendung des Ausdruckes „Böhmisch" für Tschechisch jedenfalls zu vermeiden gewesen. Der Einleitung, welche die Ziele dieser Veröffentlichung darlegt, folgen ein Überblick über das Siedlungsgebiet und die Bevölkerungsstatistik sowie eine Schilderung der körperlichen Beschaffenheit und der Kriegstüchtigkeit der Tschechen. Hierauf werden in einer Anzahl von Abhandlungen die hervorragendsten Vertreter tschechischen Geisteslebens vorgeführt. Ein besonders anschauliches Bild wird von der Renaissance der tschechischen Literatur entworfen, die an scharf gegensätzlichen Erscheinungen reich ist. Ein weiteres Kapitel behandelt die Entwicklung der tschechischen Kunst, von welcher einige Beispiele in ausgezeichneten Kunstbeilagen vor Augen geführt werden. Dem mit besonderer Liebe geschilderten Anteile der Tschechen an der Weltmusik schließen sich eine genaue Darstellung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volkserziehung sowie Aufsätze über den tschechischen Anteil an der Entwicklung der Mathematik und der Naturwissenschaften an. Auch die Leistungen tschechischer Gelehrter auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften werden in einem eigenen Abschnitt besprochen. Die Entwicklung und der jetzige Stand der tschechischen Landwirtschaft werden gründlich dargestellt. Dies bietet mit der Schilderung des Werdeganges der tschechischen Industrie sowie des tschechischen Handels und Geldwesens einen Einblick in die Bedeutung der Tschechen für das Wirtschaftsleben Österreich-Ungarns. Den Abschluß dieser Reihe von Aufsätzen bildet eine kurze Darstellung der Selbstverwaltung in Böhmen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß dieses gediegene, durchaus ernstzunehmende Werk dem Ziele, das es anstrebt, recht nahe kommt. Ohne Chauvinismus und Ruhmredigkeit wird hier die Summe der Leistungen des tschechischen Volkes auf wissenschaftlichem, künstlerischem und wirtschaftlichem Gebiet gezogen. Deutlich geht aus dieser Propagandaschrift hervor, wie fest die Tschechen in die mitteleuropäische Kultur- und Wirtschaftsgemeinschaft eingewurzelt sind.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9\frac{1}{2}$—$12\frac{1}{2}$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

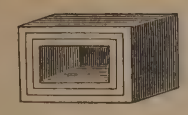
[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Holz und Holzwaren.



M. KOFFMAHN, WIEN



X. Inzersdorferstraße 40.
Fabrikation zusammengelegter und fertiger
Kisten für Export.

Hutfabriken.



Brüder Böhm

k. u. k. Hof-Hutfabrikanten, WIEN, PRAG und NEUTITSCHEIN.
Woll-, Filz- und Veloursbüte, Fache, Stumpen.
Export nach allen Ländern der Welt. 607

Kaiserl. und königl.  Hof-Hutfabrikanten

J. Hückel's Söhne
Neutitschein-Wien.
Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.
Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.
Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.
Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück.
Weich und steif, Stumpen, Fache. Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

Knopffabriken.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz a. d. N.
Perles orientales, Phantasieperlen und **Kragenknöpfe, Agate-, Bein-** und **Steinnuß-Imitationsknöpfe** für Trikotagen und Wäsche. **Export.** 210



KNÖPFE AUS METALL
Annäh- u. Einniet-DRUCKKNÖPFE für Damenkleider, Handschuhe, Lederwaren etc.
Koh-i-noor
Hosenknöpfe (Junggesellenknöpfe). Haken u. Augen etc.
Modeknöpfe. Manschettenknöpfe. Führende Weltmarke.
WALDES & CO.
Größte Druckknopffabrikanten der Welt
METALLWARENFABRIKEN
PRAG-W., DRESDEN-A., PARIS, WARSCHAU.
Niederlagen: PARIS, WIEN, BARCELONA, MAILAND, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Kragen- u. Manschettenfabrikation.

LEOPOLD LANDEIS Akt.-Ges.
Vereinigung der Firmen Leopold Fürst und Leopold Landeis
Wien, XII/2. Landeishof.
Fabrik von Kragen, Manschetten, Herrenwäsche und Damenkragen. 272



F. PETER'S Nachfolger
Inhaber: L. DENHOF.



Kragen- und Manschetten-Fabrik



WIEN, VII. Neustiftgasse 73.
Export nach allen Ländern.

Maschinenfabriken.

AUFZÜGE UND KRANE.
MASCHINEN- UND AUFZÜGE-FABRIK



A. FREISSLER
Gesellschaft m. b. H.
WIEN 259 BUDAPEST
X. Erlachplatz 4. VI. Horn Ede-utca.

G. Josephy's Erben
Bielitz, Österr.-Schlesien.
Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.
Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.
Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.
Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Metallwarenfabriken.

Metall- und Chinasilberwarenfabrik
JOSEF BERAN
WIEN, VII. Neustiftgasse 84.
Exakte Ausführung von Glasmontierungen nach englischem Genre.



BRÜDER SETTMACHER
Metallwarenfabrik
Wien, XIII/2. Linzerstraße 80.
Spezialfabrik für Fingerhüte aus Messing, Tombak, **Aluminium**, Nickel, speziell **Fingerhüte mit Reklame** aus Aluminium und Tombak, ferner **Scheiben, Zwingen, Patentfedern** für Regen- und Sonnenschirme sowie **Stockzwingen.** 24
Export nach allen Ländern.

Mikroskope.



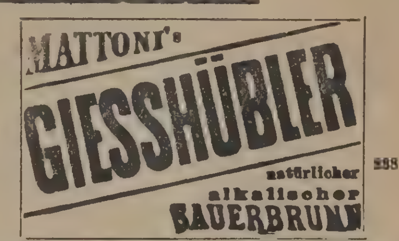
Militär.-opt. Instrumente: Zielfernrohre, Periskope, phot. Objektive u. s. w.
Opt. Werke C. Reichert, Wien, VIII/2.
Gegründet 1876. — Höchste Auszeichnungen.

Militärartikel.



Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Mineralwässer.



298

rein natürliche Füllung, enthält das Maximum eines ungekünstelten Mineralwassers an eigener Kohlensäure, ist medizinisch erprobt und als Tisch- und Erfrischungsgetränk unübertroffen. Größter Versand unter allen natürlichen Sauerbrunnen.

Nahrungs-u. Genußmittel.

Erste böhmische Actien-Gesellschaft orientalischer Zuckerwaren- u. Chocoladen-Fabriken
in Kgl. Weinberge vormals A. Maršner.
Niederlagen in PRAG, BRÜNN, WIEN.
Erzeugnisse: Orientalische Zuckerwaren, Chokoladen, weltberühmte Brause-Limonadebonbons, Kakao, Cakes, Wein- und Teebäckerei.
Export nach dem Orient, Asien, Afrika, Amerika.
Vertretungen in Ägypten, Türkei, Serbien, Bulgarien, Griechenland, Nordamerika.

Verein Mährischer Zuckerfabriken
Olmütz (Mähren).
Export in **Zucker, Spiritus, Pottasche.**

Papierfabriken.

Leykam-Josefsthal
Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie
Jährliche Produktion 50.800 *t* Papiere aller Art, feine Kartons, Holzpappen, 36.000 *t* Zellulose. Export nach allen Weltteilen.
234 *Liierte Unternehmungen:*
HEINRICHSTHALER PAPIERFABRIKS-A.-G. vormals MARTIN KINK & CO.
A.-G. DER K. K. PRIV. PITTENER PAPIERFABRIK.
GALIZISCHE PAPIERFABRIK-A.-G. vorm. GEBR. FIALKOWSKI.
ZENTRALBUREAU: Wien, Kaiser-Wilhelm-Ring 2.





Papierfabrik Freiheit:
Feinste Zigaretten-, Pectoral-, Seiden-, Kopier-, Blumen-, Krepp-, Karbon-, Kondensator-, Stereotypie-, Baumwoll-, Porzellandruck- und Bibeldruckpapiere
Tapetenfabrik Bubentsch:
Tapeten aller Art. 375
Export! Höchste Auszeichnungen!

DAS K. K. ÖSTERREICHISCHE
HANDELSMUSEUM
AUSSENHANDELSSTELLE
(Zweite Abteilung)
in
WIEN, IX. BERGGASSE 16

ein dem k. k. Handelsministerium unterstehendes Exportförderungsinstitut, stellt im Interesse der Förderung des österreichischen Außenhandels den an demselben interessierten heimischen Firmen seinen ausgebreiteten kommerziellen Informationsdienst zur Verfügung.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.
DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München**, Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 5. APRIL 1917. [Nr. 14

Für die Zeitschrift
Das Handelsmuseum
übernimmt **Anzeigen** österr. Exportfirmen für den Inseratenteil die Anzeigenverwaltung:
CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE
WIEN, V. ARBEITERGASSE 1—7.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 5. APRIL 1917. Nr. 14

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:
Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.
Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.
Einzelne Nummern 6 Heller.

DIE FÖRDERUNG DER AUSLANDSSTUDIEN IN DEUTSCHLAND.

(Aus einer dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift des Unterrichtsministers.)

Die Auslandskunde gehört im Rahmen der verschiedensten Wissenszweige seit Entstehung der modernen Wissenschaft zu den Aufgaben der deutschen Bildungsstätten, vor allem der Universitäten, Namen wie Humboldt, Savigny, Ranke, Ritter und Bopp sind dessen Zeuge. Im Rahmen des Unterrichts trat die Berücksichtigung des Auslands gegenüber den nationalen Aufgaben der Universitäten naturgemäß zurück, Kenntnis des Auslands wurde aber bei der gerade in Deutschland stets anerkannten Unbegrenztheit der Wissenschaft von Gelehrten wie Behörden gepflegt. So lange Preußen und dann das Reich eine kontinentale Großmacht war, lag nur ein geringes staatliches Bedürfnis vor, diesen Studiengebieten ein anderes als wissenschaftliches Interesse entgegenzubringen. Erst mit dem Hineinwachsen Deutschlands in die weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Zusammenhänge rückten die Auslandsstudien aus der Sphäre der Wissenschaft entscheidend in die der praktischen staatlichen Bedürfnisse. Wie der Staat an seinen Universitäten nicht nur Gelehrte, sondern namentlich auch Beamte erzogen wissen wollte, brauchte er jetzt auch Auslandskundige, und zwar zunächst ein ständig wachsendes Personal für den auswärtigen Dienst mit besonderer Vorbildung, wie Dragomane und Kolonialbeamte, dann gut vorgebildete Pioniere des Deutschtums im Ausland, schließlich aber immer stärker nicht mehr nur binnenländisch, sondern auch weltpolitisch gebildete Staatsbürger überhaupt.

Mit der Entwicklung der staatlichen Bedürfnisse hat die Organisation der Auslandsstudien annähernd Schritt gehalten. In Geschichte, Geographie, Philologie, Staats- und Naturwissenschaften ist die Kunde des Auslands immer stärker gepflegt worden, und auch für die Ausbildung von Auslandsbeamten sind besondere Einrichtungen getroffen. Aber immer mehr drängt sich der Gedanke auf: Auslandskenntnisse sind bei einem Weltvolk nicht nur das Rüstzeug für Auslandsbeamte und Auslandsinteressenten, sondern ein unentbehrlicher Bestandteil der nationalen Bildung.

Es handelt sich bei den Auslandsstudien um drei getrennte Aufgaben:

1. Wissenschaftliche Auslandskunde;

2. praktische Schulung von Beamten oder Privaten, die ins Ausland wollen;

3. Weckung außenpolitischen Interesses und Verständnisses in der Heimat.

Diese drei Aufgaben stehen aber nicht nur in historischer Folge hintereinander, sondern auch in sachlich scharf zu trennender Problemstellung nebeneinander. Das Ausland, das schon früher Gegenstand der Wissenschaft war, ist das natürlich in erhöhtem Maße geblieben, daneben aber ist die praktische Forderung der Ausbildung für das Ausland getreten, und als neuestes Ziel ist die Schaffung einer nationalen Auslandsbildung hinzugekommen. Eine Lösung des viel erörterten und oft mißverstandenen Auslandsstudienproblems ist nur möglich, wenn diese drei Gesichtspunkte gleichmäßig berücksichtigt werden.

Die Auslandsstudien sind gewiß auch für diejenigen da, die sich für eine Lebensarbeit in der Fremde ausrüsten wollen, aber es kann nicht scharf genug betont werden, daß die Ziele, die sich die Unterrichtsverwaltung steckt, sehr viel weitere sind. Sie will unserer Bildung, die bisher allzu einseitig literarisch-historisch-ästhetisch gerichtet ist, eine neue Note hinzufügen. Der Krieg hat auch die, die es noch nicht wußten, darüber aufgeklärt, wie erschreckend unsere Unkenntnis des ausländischen Denkens gewesen ist, wie bitter not uns ein staatswissenschaftliches Verstehen der Gegenwart tut. Gerade diejenigen, die niemals die Grenzen des Deutschen Reiches überschreiten werden, die aber die Masse der Bildungsschicht ausmachen, müssen den mangelnden Augenschein durch Studium ersetzen. Die junge Juristengeneration, die dem Staat die künftigen Beamten stellen soll, die angehenden Oberlehrer, die unsere Bildungsideale in die Jugend der Zukunft pflanzen sollen, sie müssen es in ihren eindruckreichsten Jahren erfahren, daß die Ideen von Weimar und die Zucht von Potsdam zwar auch weiterhin die Grundlagen unserer Kultur bilden sollen, daß aber das neue Deutschland auch andere Aufgaben zu erfüllen hat, als literarisch künstlerische Bildung zu pflegen und pflichttreue Staatsdiener und tapfere Soldaten zu erziehen. Unser Feld ist die Welt. Jeder Akademiker muß es als eine Ehrenpflicht ansehen, sich staatswissenschaftlich, sei es wirtschaftlich, rechtlich oder politisch zu belehren und innerlich zu den großen Problemen der Weltpolitik und Weltwirtschaft Stellung zu nehmen. Dabei ist es natürlich unmöglich, jeden einzelnen in alle fremden Gebiete einzuführen. Wer aber einmal etwas tiefer in irgend einen ganz andersartigen Kulturkreis eingedrungen ist, der geht mit anderen Maßstäben an die Betrachtung der Weltzusammenhänge; er wird auch ein ganz anderes Verständnis haben für die Auslandsnachrichten seiner Zeitungen. Das politische Denken muß geschult, der junge Deutsche muß politisiert werden. Nicht als ob man ihn einschwören wollte auf gewisse Parteidogmen, nein, er soll gerade durch die Beschäftigung mit dem Ausland, durch das Verständnis für die Weltstellung und die Weltaufgaben Deutschlands hinausgeführt werden über die Fragestellungen der heimischen Parteipolitik. Die auch während des Krieges hervorgetretene Beurteilung außenpolitischer Fragen nach innenpolitischen Gesichtspunkten kann nur überwunden werden, wenn eine gediegene staatswissenschaftliche Bildung in bezug auf das Ausland als Ziel unserer nationalen Bildungspolitik klar erkannt und energisch erstrebt wird. Als selbstverständliche Folgeerscheinung wird dann auch der Auslandsinteressent bessere Bildungsmöglichkeiten erhalten und die Deutschen im Ausland werden in der Heimat mehr Verständnis und mehr Förderung finden. Dann wird auch eine deutsche Kulturpolitik im Ausland im größeren Maße möglich werden als bisher. Mit Sonderinstitutionen ist hier nichts zu erreichen, wenn nicht das Bildungsideal eines ganzen Volkes dahintersteht. Das erzieht man aber nicht auf Auslandsfachschulen, sondern nur dadurch, daß man den Auslandsstudien ihren organischen Platz gibt im lebendigen Fluß unseres akademischen Lebens.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist nicht nur der Gedanke einer Reichsanstalt, sondern auch der einer einzigen großen, an einem Ort gelegenen Hochschule für Auslandsstudien überhaupt abzulehnen, da davon doch immer nur ein paar hundert Bevorzugte Nutzen haben könnten. Die Aufgabe ist viel größer. Sie muß an allen den Stellen, wo unsere akademische Jugend ihre Bildung erwirbt, einer Lösung entgegengeführt werden. Nicht Zentralisation, sondern Dezentralisierung muß die Losung sein.

Überall soll angeknüpft werden an das Vorhandene, Ansätze weiterentwickelt und auch das Neue weniger in der Form als in der Sache gesucht werden. Vor allem wird ein langsames, organisches Wachstum erstrebt, ein Sichanpassen an die erst allmählich entstehenden Bedürfnisse, kein Prunken mit weithin sichtbaren Organisationsformen und vollklingenden Namen, sondern eine bewußte Förderung des Willens zur Sache, ein Suchen und ein Erziehen von sachverständigen Lehrern, ein rasches Ergreifen sich bietender Lehr- und Lerngelegenheiten. Das Schwergewicht liegt auf der allgemeinen Auslandsbildung. Die großen allgemeinen Fragen der Zeitgeschichte und der Weltwirtschaft müssen in Zukunft überall regelmäßig gelehrt werden, schon einfach aus dem Grunde, weil die aus den Schützengräben heimkehrende akademische Jugend ein Recht darauf hat, die Ursachen des Krieges wie seine weltgeschichtliche Bedeutung in wissenschaftlich vertiefter Form vorgetragen zu bekommen. Auf diesem gewaltigen Hintergrund wächst dann ganz von selbst eine staatswissenschaftliche Allgemeinbildung, die dem Deutschen dringend not tut. Bei diesen Studien sollen sich die Vertreter aller Fakultäten zusammenfinden. Es wird nicht leicht sein, in den Studienplänen die Möglichkeit zu schaffen, daß diese staatsbürgerliche Erziehung ihren Platz an der Sonne erhält. Es wird hier viel von der Einsicht der Vertreter der üblichen Brotstudienfächer und von dem guten Willen der Studenten abhängen. Der Krieg hat hoffentlich das Interesse an diesen Fragen derartig geweckt, daß es nur der Anregung bedarf, diese neuen Gebiete dem akademischen Stundenplan ohne Schwierigkeiten einzugliedern.

Daneben ist eine Dezentralisierung in dem Sinne geplant, daß an einzelnen Hochschulen bestimmte Gebiete der Auslandskunde mit besonderem Nachdruck gepflegt werden. Dadurch vertieft sich die Allgemeinbildung allmählich zur Fachbildung. Dabei wird an alte Traditionen oder an die von der geographischen Lage gestellten Sonderaufgaben anzuknüpfen sein. So ist, um nur einige Beispiele zu nennen, bei Kiel durch das Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft der Weg nach Übersee gewiesen, so liegt in Bonn durch die Nähe Frankreichs und Hollands das Studium des romanischen Kulturkreises und des niederländischen nahe, so ist in Königsberg und Breslau die slawische Welt für Lehre wie Forschung von besonderem Interesse. Diese Universitäten müßten allmählich zu Mittelpunkten einer besonderen Fachausbildung für die von ihnen gepflegten Gebiete entwickelt werden. Es wird hierbei nicht möglich sein, alle Hochschulen gleichmäßig zu bedenken. Die Technischen Hochschulen eignen sich der Organisation ihres Unterrichts nach weniger dazu als die Universitäten, wenn sich auch in den allgemeinen Abteilungen der Technischen Hochschulen Gelegenheit dazu schaffen läßt. Aber auch bei den Universitäten besteht nicht die Absicht, sie nach bestimmten Gesichtspunkten hin abzustempeln. Es wird versuchsweise begonnen werden, bei einigen bestimmte Gebiete in den Vordergrund zu stellen, ohne damit ihren Gesamtcharakter irgendwie zu beeinträchtigen. Die Auslandsstudien bilden doch nur einen bescheidenen Teil der wissenschaftlichen Gesamtarbeit.

Daß die größte preußische Universität Berlin keine Sondernote entwickeln kann, sondern das Gesamtgebiet der Auslandsstudien umfassen muß, entspricht ihrem Wesen und ihren Überlieferungen. Dabei wird tunlichst Fühlung mit den anderen Hochschulen Berlins zu erstreben sein, um unnötige Konkurrenz zu vermeiden. Vorerst ist hier nirgends an Änderung bestehender Organisationsformen gedacht. Schon jetzt besteht ein gemeinsames Vorlesungsverzeichnis aller in Berlin gehaltenen kolonialwissenschaftlichen Vorlesungen, das vom Kultusministerium herausgegeben wird. An Stelle nachheriger Zusammenstellung könnte vorherige Verabredung treten. Jedenfalls soll auch hier wie überall die natürliche Entwicklung abgewartet werden.

Eine Neuerung werden die Auslandsstudien schon durch ihre natürliche Fragestellung in der Gruppierung der wissenschaftlichen Disziplinen bringen und es ist nicht unmöglich, daß sich daraus im Laufe der Zeit neue Organisationsformen entwickeln werden. Wenn sonst von Fachstudien die Rede ist, so denkt man dabei an Jurisprudenz, Philologie und andere große Berufsgebiete. Fachstudien in bezug auf das Ausland greifen aber über den Rahmen der Einzeldisziplinen hinaus, und der Spezialist für ein bestimmtes Gebiet braucht nicht nur philologische, d. h. hier sprachliche, sondern auch staatswissenschaftliche, historische und geographische Kenntnisse. Vor allem muß er das vielgestaltige Denken und Empfinden, die ganze soziologische Struktur des betreffenden Landes kennen und verstehen, wenn seine Arbeit einen Sinn haben soll. Es bereitet sich hier also auf einem Sondergebiet der Wissenschaft durch ihre Anwendung auf die Praxis eine neue Gliederung vor, die den alten Wissenschaften nichts nimmt, aber zu neuen Zusammenfassungen führt, die im wesentlichen mit gewissen großen Kulturkreisen zusammenfallen. Diese Neugruppierung spezieller Zweige der großen alten Wissensgebiete zu neuen Einheiten ist auch sonst zu beobachten und zu begrüßen; denn nur so kann unsere Wissenschaft davor bewahrt werden, in Spezialstudien zu zerfallen; nur so bleibt die notwendige Geschlossenheit und Einheitlichkeit unserer Bildung erhalten. Einer der Wege zu diesem Ziel sind auch die Auslandsstudien, insofern sie das geistige Interesse von der einseitigen technischen Handhabung des Rüstzeuges zum Broterwerb, sei es beim Lehrer, Juristen, Theologen, Arzt, Kaufmann oder Techniker, wieder zu den großen Zusammenhängen einer nationalen Kultur zurückführen und gerade durch den Kontrast mit dem Ausland dem gebildeten Deutschen die Werte seiner vaterländischen Kultur zum Bewußtsein bringen.

Neben den Kosten der Bücherbeschaffung, wofür ein Betrag von 40.000 M. angefordert wird, schien es notwendig, einen größeren Betrag (50.000 M.) anzufordern, um damit die ersten Versuche zu einer Ausgestaltung des Universitätsunterrichts in dem oben skizzierten Sinne zu ermöglichen. Von wenigen gleich zu nennenden Ausnahmen abgesehen wurde auf Begründung fester Stellen verzichtet. Einmal muß sich die Unterrichtsverwaltung freie Hand für Versuche vorbehalten, weiter fehlt es an den nötigen Kräften, namentlich während des Krieges, endlich wird dauernd ein gewisser Teil dieser Summe zur Befriedigung wechselnder Wünsche verfügbar bleiben müssen. Es ist nämlich beabsichtigt, für bestimmte Fragen Männer der Praxis heranzuziehen, sei es aus dem Wirtschaftsleben, sei es aus dem Außendienst des Reiches. Diese sollen in der Form beauftragter Dozenten zu Wort kommen, ohne dem Lehrkörper der Universitäten eingereiht zu werden. Ob sie als Redner für ein ganzes Semester, für einen Kurs oder für einen Einzelvortrag gewonnen werden, wird von den jeweiligen Bedürfnissen und individuellen Möglichkeiten abhängen. Soweit tunlich, könnten zu diesen Vorlesungen auch weitere Kreise zugelassen werden. Es soll auch der Versuch gemacht werden, die Redner zur Drucklegung ihrer Ausführungen zu veranlassen, um so staatlicherseits die Entstehung einer außenpolitischen Literatur in deutscher Sprache zu fördern, an der es bisher nahezu gebricht. Der Posten ist im Ordinarium eingesetzt worden, weil es in vielen Fällen nur möglich sein wird, Sachverständige zu einer literarischen oder pädagogischen Beschäftigung mit einer Sonderaufgabe zu veranlassen, wenn man ihnen eine materielle Entschädigung für längere Zeit in Aussicht stellen kann, und um dem ganzen Versuch eine gewisse Stetigkeit zu garantieren. Daß einer oder der andere dieser Lehraufträge später in eine feste Stellung wird umgewandelt werden müssen, liegt im Wesen der Dinge. Bei dem Mangel an Sachverständigen ist auch in Aussicht genommen, Mittel aus diesem Fonds dafür zu verwenden, Spezialisten der einen Universität Gastvorträge an anderen zu ermöglichen. Es soll eben in möglichst freier Form der beste Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles erprobt werden. In der Hauptsache wird es sich um zweistündige Semestervorlesungen handeln, möglichst in Verbindung mit einem Kolloquium oder gar mit seminaristischer Arbeit. Aus folgenden Gebieten sollen Lehraufträge erteilt werden:

1. für spezielle Geographie und Landeskunde einzelner fremder Länder mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie, Vorlesungen, die neben die üblichen geographischen Hauptvorlesungen zu treten haben;

2. für ausländisches Recht, und zwar für englisch-amerikanisches, romanisches, nordisches, slavisches, orientalisches, chinesisches und japanisches Recht;

3. für Wirtschaftskunde des Auslandes und weltwirtschaftliche Beziehungen überhaupt;

4. für Geschichte, Religions- und Kulturgeschichte fremder Völker sowie für außenpolitische Zeitgeschichte.

Dabei wird nach Möglichkeit, sei es in zeitlicher Folge, sei es unter Berücksichtigung der Sondernote einer Universität, versucht werden, jeweils einen ganzen Kulturkreis dem Verständnis der Studierenden nahe zu bringen. Hier führen dann die Vorlesungen von der politischen Bildung langsam hinüber zu ernsteren Fachstudien für einen Lebensberuf in dem betreffenden Kulturkreis.

An solche Fachtsudien ist bei der Begründung einzelner fester Stellen gedacht. Einem Wunsche des Herrenhauses folgend ist dabei das Schwergewicht zunächst auf den uns durch den Krieg besonders nahegerückten Orient gelegt. Es ist ein Extraordinariat in Berlin für orientalische Hilfswissenschaften und ein solches in Münster für Kunde des christlichen Orients beantragt. Die Berliner Professur soll die bereits bestehenden philologischen Professuren der Friedrich-Wilhelms-Universität nach der Realienseite hin ergänzen, so daß durch Zusammenwirken aller orientalistischen Lehrer der Universität ein wirklich geschlossenes Bild des islamischen Kulturkreises gegeben werden kann. Da durch diese Professur wie durch die an vielen Universitäten eingerichteten türkischen Kurse für den islamischen Orient mancherlei geschieht, ist es nur billig, auch den christlichen Orient zum Gegenstand unserer akademischen Arbeit zu machen. Als Ort dafür bot sich die Universität Münster. Hier gibt es in der katholisch-theologischen Fakultät bereits einen Lehrstuhl für Missionskunde und einen für Religionsgeschichte. Dazu hatte die Fakultät eine Professur für Kunde des christlichen Orients angeregt. Indem gleichzeitig dort in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät ein Orientalisches Seminar begründet wird, sind in Münster alle Grundlagen zum Studium des christlich orientalischen Kulturkreises gegeben, der, in die islamische Welt eingesprengt, ein beachtenswertes Sonderdasein führt.

Schließlich sind noch Lektorate für Bulgarisch in Berlin und für Spanisch in Bonn geschaffen. Daß das Bulgarische an Deutschlands größter Universität eine Stätte haben muß, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Schaffung eines Lektorates für Spanisch gerade in Bonn hängt mit der traditionellen Pflege der romanischen Sprachen in Bonn zusammen.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Errichtung einer Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft. Eine Kundmachung des Handelsministers vom 30. März 1917 lautet:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1917 die Errichtung einer Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft sowie das nachfolgende Statut derselben allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut der Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft. § 1. Um ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung in allen Fragen zu erzielen, welche die Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kriege und die Überleitung in die Friedenswirtschaft betreffen, wird eine aus Vertretern aller beteiligten Zentralstellen gebildete Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft errichtet.

Der Beratung und Beschlußfassung dieser Kommission unterliegen alle Fragen der Kriegs- und Übergangswirtschaft, welche gleichzeitig den Wirkungskreis mehrerer Zentralstellen berühren und auf kürzerem Wege nicht bereinigt werden können oder wegen ihrer grundsätzlichen und allgemeinen Bedeutung kommissioneller Behandlung bedürfen.

§ 2. In die Kommission werden von denjenigen Ministern, deren Wirkungskreis durch die regelmäßigen Arbeiten der Kommission in erster Linie berührt wird, die Vorstände derjenigen Sektionen, die mit den Aufgaben der Kriegs- und Übergangswirtschaft vorzugsweise befaßt sind, als ständige Mitglieder entsendet. Dem Kriegsminister bleibt die Entsendung von zwei Vertretern vorbehalten.

Falls Angelegenheiten anderer Ministerien zur Verhandlung gelangen, sind diese Ministerien zur Entsendung eines Vertreters einzuladen, der bei der Beratung des betreffenden Gegenstandes alle Rechte eines ständigen Kommissionsmitgliedes genießt.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, für den Fall ihrer Verhinderung oder zu ihrer Vertretung in den Ausschüssen der Kommission (§§ 3 und 4) Stellvertreter namhaft zu machen.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Handelsminister. Er ernennt zu seinen Stellvertretern im Vorsitze je einen der Vertreter des Handelsministeriums, des Finanzministeriums und des Ackerbauministeriums und bestimmt die Reihenfolge, in der sie zu dieser Vertretung berufen sind.

Je nach Bedarf können den Beratungen der Kommission mit Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden auch Fachreferenten, die nicht Mitglieder der Kommission sind, und die fachlichen Mitarbeiter des Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Handelsministerium mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 3. Zur Beratung und Beschlußfassung in Fragen, die nicht alle im § 2 genannten Zentralstellen betreffen, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Kommission Sonderausschüsse eingesetzt werden.

Ebenso kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Kommission Unterausschüsse zur Vorberatung einzelner Fragen einsetzen.

§ 4. Zur Entscheidung über Ansuchen um Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen wird ein ständiger Sonderausschuß gebildet, der die Bezeichnung „Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen" führt.

Den Vorsitz in diesem Sonderausschusse führt der vom Finanzminister hierzu bestellte Vertreter des Finanzministeriums in der Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung dieses Sonderausschusses wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern festgestellt.

Das Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung sowie mit der Kriegsverwaltung ist gemäß den hierfür bestehenden besonderen Vereinbarungen und Vorschriften herzustellen.

§ 5. Die Tagesordnung jeder Sitzung der Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft ist in der Regel drei Tage vorher den Mitgliedern der Kommission mitzuteilen, um ihnen die Einholung der erforderlichen Weisungen und Vollmachten ihrer Minister zu ermöglichen.

Doch ist der Vorsitzende berechtigt, in dringenden Fällen auch Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, Verhandlungsgegenstände beim Vorsitzenden der Kommission für die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen anzumelden.

§ 6. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Kommission an, setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände fest, leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Erörterung über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und entscheidet vorkommendenfalls auch über die Frage einer Vertagung der weiteren Verhandlung.

Nach Schluß der Erörterung findet eine Beschlußfassung statt, wobei jedes wirkliche Mitglied der Kommission eine Stimme hat.

Um den Mitgliedern der Kommission vor der Beschlußfassung erforderlichenfalls die Einholung neuerlicher Weisungen auf Grund des Ergebnisses der Beratungen zu ermöglichen, muß die Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand, sobald ein Mitglied es verlangt, auf eine der nächsten Sitzungen, die jedoch längstens innerhalb acht Tagen stattzufinden hat, verschoben werden.

§ 7. Die Protokolle der Kommission und ihrer Sonderausschüsse werden an alle Mitglieder versendet, denen die Berichterstattung an ihre Minister überlassen bleibt. Dem Ministerpräsidenten werden die Protokolle vom Vorsitzenden der Kommission vorgelegt.

Einhellig gefaßte Beschlüsse der Kommission bilden eine verbindliche Norm für die weiteren Maßnahmen der Verwaltung, solange sie nicht durch einen neuerlichen derartigen Beschluß abgeändert oder aufgehoben werden.

Wird kein einhelliger Beschluß erzielt, so veranlaßt der Handelsminister als der Vorsitzende der Kommission die weitere Austragung der Angelegenheit im Ministerrate oder in einem Ministerkomitee und setzt von dem Ergebnisse die Kommission in Kenntnis.

§ 8. Bei wichtigen Fragen von prinzipieller Bedeutung kann der Handelsminister als Vorsitzender der Kommission verfügen, daß sie vor ihrer Beratung in der Kommission einem vom Handelsminister einzuberufenden Komitee der beteiligten Minister zur grundsätzlichen Feststellung der Richtlinien für ihre weitere Behandlung vorgelegt werden.

Die Einberufung dieses Ministerkomitees hat auch über Verlangen eines der daran beteiligten Minister stattzufinden.

§ 9. Die Bureaugeschäfte der Kommission führt das Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Handelsministerium.

§ 10. Die Kommission hat ihre Tätigkeit am 16. April 1917 zu beginnen.

Errichtung eines Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Handelsministerium. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. März 1917 bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung aller in den Wirkungskreis des Handelsministeriums fallenden Verwaltungsaufgaben, welche die Regelung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kriege und die Überleitung in die Friedenswirtschaft zum Gegenstande haben, wird eine besondere Abteilung des Handelsministeriums betraut, welche die Bezeichnung „Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft“ führt.

§ 2. Das Generalkommissariat steht unter der Leitung des Generalkommissärs für Kriegs- und Übergangswirtschaft, dem die erforderliche Zahl von Stellvertretern an die Seite gesetzt werden.

Der Generalkommissär trifft innerhalb seines Wirkungskreises seine Verfügungen nach den allgemein oder fallweise ergehenden Weisungen des Handelsministers.

Das Generalkommissariat verkehrt unmittelbar mit allen staatlichen und autonomen Behörden und Ämtern in den für das Handelsministerium selbst geltenden Formen.

§ 3. Dem Generalkommissär werden über seinen Vorschlag vom Handelsminister ernannte fachliche Mitarbeiter beigegeben.

Die Mitarbeiter sind unmittelbar dem Generalkommissär unterstellt, der alle näheren Bestimmungen über ihre Geschäftseinteilung und Geschäftsführung trifft.

Der Generalkommissär ist berechtigt, nach Bedarf zur Begutachtung oder zur Bearbeitung einzelner Fragen auch andere Sachverständige heranzuziehen und den Mitarbeitern Stellvertreter beizugeben.

Die Mitarbeiter und ihre Stellvertreter sowie die Sachverständigen haben, wenn sie außerhalb Wiens wohnen, Anspruch auf Vergütung der Reisekosten. Inwieweit ihnen außerdem eine Funktionsgebühr zukommt, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 4. Zur Mitwirkung an den Arbeiten des Generalkommissariates und der Durchführung der Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Kriegs- und Übergangswirtschaft ergriffen werden, sind alle staatlichen Behörden sowie die Gemeinden verpflichtet. Diese Mitwirkung kann durch Verordnung näher geregelt werden.

Der Generalkommissär bedient sich ferner zur Durchführung seiner Maßnahmen der Handels- und Gewerbekammern sowie der durch besondere Verordnungen geschaffenen oder noch zu schaffenden Kriegs- und Wirtschaftsverbände und Ausschüsse, endlich der für die kaufmännische Durchführung der Rohstoffbeschaffung und Verteilung bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften.

In Ermanglung solcher Organisationen können auch andere Körperschaften provisorisch mit den Aufgaben eines Kriegs- oder Wirtschaftsverbandes betraut werden. Ferner können auch Gewerkschaften, Konsumentenvereinigungen und andere wirtschaftliche Organisationen vom Generalkommissär zur Durchführung seiner Maßnahmen herangezogen werden.

§ 5. Als Beirat des Generalkommissariates und als Zentralorgan der verschiedenen kriegswirtschaftlichen Organisationen wird ein „Hauptausschuß für Kriegs- und Übergangswirtschaft“ errichtet.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Hauptausschusses führt der Handelsminister, in seiner Vertretung der Generalkommissär für Kriegs- und Übergangswirtschaft oder einer seiner Stellvertreter.

In diesen Hauptausschuß entsendet jeder Kriegs- oder Wirtschaftsverband den Vorsitzenden der Verbandsleitung und ein vom Handelsminister berufenes Verbandsmitglied. Diese Berufung erfolgt auf Grund eines vom Verbandsausschusse — wo ein solcher nicht besteht, von der Verbandsversammlung — zu erstattenden Vorschlages, in dem drei Mitglieder ohne Aufstellung einer Reihenfolge namhaft zu machen sind.

Die Vertretung der übrigen für die Zwecke der Kriegs- und Übergangswirtschaft gebildeten oder mit derartigen Aufgaben betrauten Körperschaften wird vom Handelsminister dem jeweiligen Stande entsprechend geregelt.

Dem Handelsminister bleibt außerdem vorbehalten, in den Hauptausschuß 20 Mitglieder zu ernennen, die keiner derartigen Körperschaft angehören.

Als Vertreter der Regierung wohnen den Sitzungen des Hauptausschusses die hierzu bestimmten Funktionäre des Generalkommissariates bei. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, wenn die zu verhandelnden Gegenstände es erfordern, die beteiligten Zentralstellen zur Entsendung von Vertretern einzuladen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses über ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Inwieferne den Mitgliedern des Hauptausschusses eine Vergütung der Reisekosten zukommt, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 6. Aufgabe des Hauptausschusses ist insbesondere:

a) die Erstattung von Gutachten und Anträgen in Fragen der Kriegs- und Übergangswirtschaft;

b) die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen, soweit sie ihm durch das Generalkommissariat übertragen worden ist.

Der Hauptausschuß soll — abgesehen von Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit — in allen Fällen gehört werden, in denen es sich um grundsätzliche Fragen der Kriegs- und Übergangswirtschaft oder um die Aufteilung von Bezugsmöglichkeiten auf die verschiedenen Erwerbszweige handelt.

§ 7. Behufs Deckung der durch die Geschäftsführung des Hauptausschusses erwachsenden Kosten können die kriegswirtschaftlichen Organisationen zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Art und Höhe dieser Beitragsleistung bestimmt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8. Auskünfte und Angaben über wirtschaftliche Fragen, die vom Generalkommissariat eingefordert werden, sind innerhalb der gesetzten Frist genau und wahrheitsgemäß zu liefern. Den entsprechend legitimierten Beauftragten des Generalkommissariates ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen über Verlangen Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu gewähren sowie die Besichtigung der Betriebe und Lagerräume zu gestatten.

§ 9. Die fachlichen Mitarbeiter des Generalkommissariates und ihre Stellvertreter, die zur Bearbeitung einzelner Fragen herangezogenen Sachverständigen und alle übrigen dem Generalkommissariate unterstellten oder von ihm beauftragten Personen sowie die Mitglieder des Hauptausschusses sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen im Verlauf ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

Soweit diese Personen nicht Staatsbeamte sind, sind sie hierauf sowie auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten im allgemeinen durch Angelobung zu verpflichten.

Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit dem Generalkommissär auszuhändigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 8 und 9 enthaltenen Vorschriften und Verpflichtungen sowie jede Mitwirkung bei solchen Zuwiderhandlungen werden — insoferne sie nicht einer strengeren Bestrafung oder bei Staatsbeamten der disziplinären Ahndung unterliegen — von der politischen Behörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 K bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 16. April 1917 in Wirksamkeit.

Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. Eine kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 bestimmt:

Artikel I. Die kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916[1]), R.-G.-Bl. Nr. 261, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen wurden, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Bedarfsgegenstände. § 1. Unter Bedarfsgegenständen werden in dieser kaiserlichen Verordnung bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen.

Aufnahme der Vorräte. § 2. 1. Wer Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist auf besondere an ihn gerichtete Aufforderung der politischen Behörde verpflichtet, ihr den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der behördlich bestimmten Frist anzuzeigen. Wer anderen gehörende Vorräte in Verwahrung hat, ist überdies verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

2. Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3. 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, durch allgemeine Kundmachungen fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte von Bedarfsgegenständen für ihr Verwaltungsgebiet oder für einzelne Teile desselben anzuordnen.

2. Hierbei kann die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger beschränkt werden, bei denen größere Vorräte vorauszusetzen sind. Zu einer derartigen Beschränkung können auch die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung ermächtigt werden.

§ 4. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Verheimlichung von Vorräten. § 5. 1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 K verhängt werden.

2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert 500 K übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 100.000 K verhängt werden.

3. Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Anforderung von Bedarfsgegenständen; Betriebsvorschriften. § 6. 1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann Vorräte von Bedarfsgegenständen von ihren Besitzern — Vorräte in privaten Haushaltungen aber nur dann, wenn sie unverhältnismäßig groß sind — anfordern und die Besitzer zur Lieferung verpflichten. In unaufschiebbaren Fällen kann die Anforderung seitens der politischen Landesbehörde und mit deren Ermächtigung von der politischen Bezirksbehörde geschehen.

2. Erforderlichenfalls ist vor der Entscheidung im kürzesten Wege das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

3. Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

4. Denjenigen, zu deren Gunsten die Anforderung erfolgt, können von der die Anforderung verfügenden Behörde die Preise für den Weiterverkauf vorgeschrieben werden.

§ 7. 1. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Übereinkommens unter Zuziehung derjenigen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preisprüfungsstelle (§ 26), festzusetzen.

2. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Insoweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

3. Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8. 1. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 7) nicht aufgeschoben.

2. Sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung vorläufig von der anfordernden Behörde (§ 6) bestimmt.

§ 9. 1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen

a) solche Gegenstände mit der Wirkung unter Sperre legen, daß sie nur auf Grund behördlicher Weisung oder besonderer behördlicher Bewilligung von den Erzeugern, Händlern oder sonstigen Besitzern an die Verbraucher abgegeben werden dürfen;

b) Erzeugern solcher Gegenstände sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise, der Buchführung und der Haltung von Vorräten, insbesondere ihres zulässigen Umfanges, erteilen;

c) unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten;

d) Erzeuger von Bedarfsgegenständen im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach *c* im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur zeitweiligen Überlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat oder an die vom Staate bezeichneten Stellen gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat;

e) Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in bestehende Verträge über die Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zwecke Erzeuger sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunftserteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten;

[1]) Vgl. Nr. 35 des »Handelsmuseums« vom 31. August 1916, Seite 511.

f) die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und hierbei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;

g) Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs erlassen.

2. Der Handelsminister, beziehungsweise der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Verfügungen vorstehender Art zu erlassen.

§ 10. 1. Der Ankauf von Lebens- und Futtermitteln zum Zwecke des Wiederverkaufs und der Handel mit diesen Gegenständen ist vom 1. Juli 1917 an nur demjenigen gestattet, dem seit dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung hierzu eine besondere Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde erteilt worden ist. Die Bezirksbehörde erteilt die Erlaubnis nach freiem Ermessen, sie kann sie auch unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilen oder ganz verweigern. Die Erlaubnis kann von der politischen Landesbehörde jederzeit widerrufen werden.

2. Der Handelsminister kann vorschreiben, daß auch der Ankauf anderer Bedarfsgegenstände zum Zwecke des Wiederverkaufes und der Handel mit diesen Bedarfsgegenständen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis geschehen darf.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht:

a) für Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Bedarfsgegenständen übertragen ist;

b) für den Verkauf selbsterzeugter Gegenstände durch den Erzeuger und für den Verkauf der Kleinhändler an die Verbraucher, sofern dies nicht bezüglich einzelner Waren besonders vom Handelsminister oder, soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister vorgeschrieben wird.

4. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung und dem 1. Juli 1917 ist die politische Landesbehörde im Rahmen der vorstehenden Vorschriften befugt, Personen oder Unternehmungen, die behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen haben oder gegen deren Geschäftsführung sich sonst Bedenken — insbesondere der Verdacht des Kettenhandels — ergeben, den Handel mit Bedarfsgegenständen zu untersagen.

§ 11. Wer den Bestimmungen der §§ 6, 9 oder 10, beziehungsweise den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Vorsätzliche Verletzung einer Lieferungspflicht. § 12. 1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage, der auf Grund der §§ 6 oder 9 erteilt wurde, begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem Bedarfsgegenstande gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 100.000 K verhängt werden.

§ 13. 1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 100.000 K verhängt werden.

Ersichtlichmachen der Preise. § 14. 1. Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

2. Die politische Bezirksbehörde kann auch bezüglich anderer Bedarfsgegenstände anordnen, daß die Preise an der Ware selbst oder in sonst geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden.

3. An den in Schaufenstern ausgelegten Bedarfsgegenständen sind die Preise jedenfalls ersichtlich zu machen.

4. Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß neben dem Preise auch andere für die Bestimmung des Wertes der Ware wichtige Umstände ersichtlich gemacht werden.

5. Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten.

6. Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Marktverkehr. § 15. 1. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifs, abändern oder ergänzen.

2. Die Gemeinde des Marktortes hat unter Bedachtnahme auf etwa bestehende Höchstpreise oder Richtpreise (§§ 27, Z. 1 *c*, und 33, Z. 1) durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel, in der Regel noch vor Eröffnung des Marktes, festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen.

§ 16. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der jemandem Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, auf dem Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunde verkauft oder kauft;

4. wer die für den Marktverkehr als zulässig erklärten Verkaufspreise überschreitet,

wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Höchstpreise. § 17. 1. Der Handelsminister und — insofern Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernäh-

rung betraute Minister sind ermächtigt, Höchstpreise für Bedarfsgegenstände im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern festzustellen.

2. Vor der Feststellung eines Höchstpreises ist die Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) zur Erstattung eines Gutachtens aufzufordern. Hierfür ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird diese nicht eingehalten, so kann der Höchstpreis ohne weiteres Zuwarten festgesetzt werden.

3. Die vorgenannten Minister können die politischen Behörden ermächtigen, Höchstpreise festzusetzen. Soweit die Dringlichkeit nicht entgegensteht, haben die politischen Behörden vorher die Preisprüfungsstellen ihres Verwaltungsgebietes zur Erstattung von Gutachten aufzufordern. Die Vorschriften der Z. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Bei der Feststellung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen. Für die Befragung der Preisprüfungsstellen gelten die Vorschriften der Z. 3 des § 17.

§ 19. 1. Wer für Bedarfsgegenstände einen höheren Preis als den für diese Gegenstände nach den §§ 17 oder 18 bestimmten oder schon durch besondere Ministerialverordnung oder auf Grund einer solchen festgesetzten Höchstpreis fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K verhängt werden.

2. Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich einer der unter Z. 1 angeführten Handlungen in Bezug auf Verkaufspreise schuldig machen, die von einer staatlichen Zentralstelle oder mit deren Ermächtigung bestimmt oder genehmigt und öffentlich kundgemacht wurden.

Preistreiberei. § 20. 1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn er schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde;

b) wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, 2000 K übersteigt.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 200.000 K verhängt werden.

3. Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 500.000 K verhängt werden.

4. Bei Beurteilung der Frage, ob der Preis ein offenbar übermäßiger war, sind alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, die der Täter zur Verschleierung des Übermaßes neben dem Preise forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ.

5. Im Falle der Verurteilung ist das Geschäft nach Wahl des Beschädigten für nichtig zu erklären oder nur der Preis auf das angemessene Maß herabzusetzen. Der Verurteilte hat in jedem Falle dem Beschädigten volle Genugtuung zu leisten.

§ 21. 1. Wer beim Einkauf eines Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den amtlich festgesetzten Preis, falls aber ein solcher nicht besteht, den bisher üblichen Preis überbietet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn er schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde;

b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 200.000 K verhängt werden.

3. Unter den amtlich festgesetzten Preisen werden die im § 19 angeführten Preise und auf Märkten die für zulässig erklärten Verkaufspreise (§ 15) verstanden.

§ 22. 1. Wer sich mit anderen verabredet, für Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 200.000 K verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 500.000 K verhängt werden.

§ 23. 1. Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinn zu verwerten;

2. wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

3. wer Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder den Handel — insbesondere durch Aufstapelung — einschränkt, um die Preise zu steigern;

4. wer mit Bedarfsgegenständen Kettenhandel treibt oder sich in andere Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 200.000 K verhängt werden.

5. Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 500.000 K verhängt werden.

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren. § 24. 1. Wer vorsätzlich in Rechnungen, Schlußbriefen, Lieferscheinen, Begleitpapieren einer Ware oder ähnlichen geschäftlichen Papieren oder in Geschäftsbüchern den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder für die Bestimmung seines Wertes wichtige Umstände falsch oder unvollständig angibt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 200.000 K verhängt werden.

Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen. § 25. 1. Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, in der jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfs-

gegenstände anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände auffordert;

2. wer in einer Ankündigung, die in einer Druckschrift veröffentlicht wird und den Kauf oder Verkauf von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalte hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zu Angeboten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

3. Die preßgesetzlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, solche Ankündigungen auf ihre Wahrheit zu prüfen.

Preisprüfungsstellen. § 26. 1. An dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird mindestens eine Preisprüfungsstelle errichtet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus zwölf Mitgliedern.

Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Preisprüfungsstellen werden durch die politische Landesbehörde bestellt. In gleicher Weise erfolgt ihre Enthebung.

2. Zum Vorsitzenden, zu dessen Stellvertretern und zu Mitgliedern der Preisprüfungsstellen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über wirtschaftliche Erfahrungen verfügen und von denen eine objektive Beurteilung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen gewärtigt werden kann.

3. Der Vorsitzende ist womöglich dem Kreise der aktiven oder im Ruhestande befindlichen öffentlichen Funktionäre zu entnehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer bestellt. Mindestens eines dieser Mitglieder muß dem Handel angehören. Bei Auswahl der übrigen Mitglieder ist auf die im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer vorherrschenden Produktionszweige Rücksicht zu nehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen bestellt.

Sechs Mitglieder sind aus den Kreisen der Konsumenten zu bestellen. Vorher sind die im Sprengel der Preisprüfungsstellen bestehenden Konsumentenorganisationen zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Wenn im Sprengel der Preisprüfungsstelle Industrie oder Bergbau in größerem Umfange betrieben werden, müssen sich unter den aus den Kreisen der Konsumenten bestellten Mitgliedern zwei Vertrauensmänner der Arbeiterschaft befinden.

§ 27. 1. Die Preisprüfungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Sie erstatten die von den Justizbehörden nach §§ 7 und 50 abverlangten Gutachten.

b) Sie haben auch in anderen Fällen den staatlichen Behörden über Preisverhältnisse Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

c) Sie können innerhalb ihres Sprengels Richtpreise für Bedarfsgegenstände bestimmen. Die Richtpreise sind der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Wenn diese nicht binnen acht Tagen Einspruch erhebt, sind die Richtpreise zu veröffentlichen, ferner der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) und den benachbarten lokalen Preisprüfungsstellen sowie den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Die Handels- und Gewerbekammer sowie die landwirtschaftliche Hauptkorporation sind befugt, bei den Preisprüfungsstellen ihres Sprengels die Festsetzung von Richtpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände zu beantragen.

d) Sie haben die Zentral-Preisprüfungskommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei Festsetzung von Richtpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Weisungen zu befolgen und ihr Abschriften aller erstatteten Gutachten und der wichtigeren abgegebenen Äußerungen vorzulegen.

e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu diesem Zwecke besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Auswahl dieser Organe bedarf der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welche die bestellten Organe zu beeiden hat.

2. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über die Zufuhren, die Vorräte und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 28. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß bei den Verhandlungen der Preisprüfungsstellen die Anschauungen der den Kreisen der Produzenten und Händler und der den Kreisen der Konsumenten entnommenen Mitglieder gleichmäßig zu Gehör kommen.

§ 29. 1. Der Vorsitzende hat die Gutachten oder Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Äußerungen und auf Grund eigener Beurteilung des Sachverhaltes schriftlich mit Anführung der Gründe abzufassen, den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle zur Kenntnis zu bringen und sodann der ersuchenden Behörde zu übermitteln.

2. Gegen das vom Vorsitzenden beschlossene Gutachten kann von den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle ein Einspruch nicht erhoben werden. Doch steht es jedem Mitgliede frei, ein besonderes Gutachten abzugeben, welches vom Vorsitzenden seinem Gutachten anzuschließen ist.

3. In den nach §§ 7 und 50 abzugebenden Gutachten sind die Äußerungen der etwa einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen (§ 37) unter Angabe ihrer Namen anzuführen. Die Namen der Mitglieder der Preisprüfungsstelle, deren Äußerungen im Gutachten verwertet werden, dürfen nicht genannt werden.

4. Ist von der lokalen Preisprüfungsstelle oder der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) für einen Bedarfsgegenstand ein Richtpreis aufgestellt worden, so hat die Preisprüfungsstelle, wenn sie in einem Gutachten einen von diesem abweichenden Preis als angemessen erklärt, die Gründe anzugeben, aus welchen sie vom Richtpreise abgewichen ist.

§ 30. Bei der Aufstellung von Richtpreisen ist sinngemäß nach § 29, Z. 1 und 2, zu verfahren. Die von einem Mitgliede der Preisprüfungsstelle gegen den Beschluß des Vorsitzenden abgegebene Äußerung ist der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) und den in § 27, Z. 1 *c*, bezeichneten Behörden mitzuteilen.

§ 31. 1. Die Preisprüfungsstellen unterstehen dem mit des Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister.

2. Die politische Landesbehörde hat die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen zu überwachen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3. Wenn die politische Landesbehörde bezüglich eines Richtpreises die in § 27, Z. 1 *c*, vorgesehene Einsprache erhebt, so hat sie dies unter Angabe von Gründen unverzüglich der Zentral-Preisprüfungskommission zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

4. Ein Einfluß auf den Inhalt der Gutachten steht der politischen Landesbehörde nicht zu.

Zentral - Preisprüfungskommission. § 32. 1. Zur Beratung und Unterstützung der staatlichen

Zentralstellen in allen die Preisbildung betreffenden Fragen wird beim Amte für Volksernährung eine diesem Amte unterstehende Zentral-Preisprüfungskommission errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus der entsprechenden Anzahl von Mitgliedern.

2. Bei der Auswahl dieser Mitglieder ist auf eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie, des Gewerbes, des Handels in ihren wichtigsten Betriebszweigen sowie der Konsumentenorganisationen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete Rücksicht zu nehmen.

3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentral-Preisprüfungskommission werden von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestellt. In gleicher Weise erfolgt ihre Enthebung.

4. Der Kommission gehören auch die Vertreter der beteiligten staatlichen Zentralstellen und die Mitglieder des Direktoriums des Amtes für Volksernährung sowie die von diesem Amte entsendeten Beamten an.

§ 33. Die Zentral-Preisprüfungskommission hat als Organ des Amtes für Volksernährung folgende Aufgaben:

1. Sie hat die von den lokalen Preisprüfungsstellen aufgestellten Richtpreise zu überprüfen, auf die Einhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen den lokalen Richtpreisen hinzuwirken, nicht angemessene Richtpreise zu beseitigen und überhaupt den lokalen Preisprüfungsstellen in dieser Hinsicht die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Wo es angezeigt erscheint, kann die Zentral-Preisprüfungskommission selbst Richtpreise aufstellen. Diese Richtpreise sind zu veröffentlichen und den lokalen Preisprüfungsstellen mitzuteilen.

2. Sie hat auf eine gleichmäßige und stetige Tätigkeit der lokalen Preisprüfungsstellen bei Erstattung der von diesen abzugebenden Gutachten und Äußerungen hinzuwirken und zu diesem Zwecke den Preisprüfungsstellen die erforderlichen Anleitungen zu geben.

3. Sie hat die von den Preisprüfungsstellen in Abschrift vorgelegten Gutachten und Äußerungen zu sammeln, zu sichten und, soweit dies zweckmäßig ist, der Veröffentlichung zuzuführen, sowie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen fortgesetzt aufzuklären.

4. Sie hat staatlichen Zentralstellen, beziehungsweise das Amt für Volksernährung bei allen die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen und auf deren Verlangen Gutachten zu erstatten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Zentral-Preisprüfungskommission und die lokalen Preisprüfungsstellen. § 34. Der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern je ein Statut und eine Geschäftsordnung für die Zentral-Preisprüfungskommission und für die lokalen Preisprüfungsstellen.

§ 35. 1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentral-Preisprüfungskommission sowie die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der lokalen Preisprüfungsstellen besorgen Geschäfte der Regierung im Ehrenamte; sie sind als öffentliche Beamte zu beeiden. Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden.

2. Die erforderlichen Hilfskräfte werden dem Vorsitzenden der Zentral-Preisprüfungskommission und den Vorsitzenden der lokalen Preisprüfungsstellen von Amts wegen zugewiesen.

3. Die Fälle, in denen Ersatz für Kosten und Verdienstentgang stattfindet, bestimmen die Statuten.

§ 36. 1. Die Aufstellung von Richtpreisen kann nur erfolgen, soweit für die betreffenden Bedarfsgegenstände nicht ein auf Grund des § 17 oder ein schon durch besondere Ministerialverordnung festgesetzter Höchstpreis, ein von einer staatlichen Zentralstelle bestimmter oder genehmigter Verkaufspreis oder ein für staatlich bewirtschaftete Artikel bestimmter Übernahmspreis besteht. Die auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, festgesetzten Vergütungssätze stehen jedoch der Aufstellung von Richtpreisen nicht entgegen.

Überdies dürfen die lokalen Preisprüfungsstellen einen Richtpreis für den Kleinverkauf eines Bedarfsgegenstandes nicht bestimmen, wenn die politische Landesbehörde einen Maximalpreis (§ 18) festgesetzt hat.

2. Bei Aufstellung der Richtpreise ist unter Berücksichtigung der durchschnittlich notwendigen, einen entsprechenden Anteil der allgemeinen Regie in sich schließenden Betriebskosten, eines durchschnittlichen bürgerlichen Gewinnes und der lokalen Verhältnisse insbesondere Bedacht zu nehmen

A. auf die Transportspesen,

B. auf ein entsprechendes Verhältnis der Preise

a) für den Rohstoff, das Halbfabrikat und das Endprodukt,

b) für die vom Erzeuger, vom Groß- und vom Detailhändler zu veräußernde Ware,

c) für jene Waren, die zur Befriedigung der gleichen Bedürfnisse verwendet werden können.

§ 37. 1. Die Zentral-Preisprüfungskommission und die lokalen Preisprüfungsstellen sind befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Die vom Sachverständigen abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Ein Sachverständiger ist jedenfalls zu hören, wenn wenigstens drei Mitglieder der Preisprüfungsstelle die Einvernahme verlangen.

2. Einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen kann nebst den etwa auflaufenden Reisekosten vom Vorsitzenden eine Entschädigung zugesprochen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen werden im Statut getroffen.

§ 38. 1. Jedermann ist verpflichtet, den von der Zentral-Preisprüfungskommission und den lokalen Preisprüfungsstellen ausgehenden Berufungen Folge zu leisten, die von ihnen gestellten Fragen zu beantworten und ihnen in allen ihren Pflichtenkreis berührenden Angelegenheiten die geforderten Auskünfte zu erteilen.

2. Von dieser Pflicht sind nur Personen ausgenommen, die entweder selbst oder deren nahe Angehörige (§ 152, Z. 1, St.-P.-O.) in bezug auf den Gegenstand der Befragung einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sowie die in den §§ 151 und 152, Z. 2, St.-P.-O. genannten Personen.

§ 39. Der Sachverständige und die Auskunftsperson, die sich weigern, der Berufung einer Preisprüfungsstelle Folge zu leisten oder die Aussagen abzulegen, werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

2. Die Auskunftsperson, die die von der Preisprüfungsstelle gestellten Fragen unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K verhängt werden.

Aufsicht. § 40. 1. Jedermann ist verpflichtet, gehörig legitimierten Aufsichtsorganen Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtigen Umstände zu geben. Die Bestimmung des § 38, Z. 2, findet Anwendung.

2. Den gehörig legitimierten Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen.

3. Wer den Aufsichtsorganen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Geschäftsaufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Anstiftung und Beihilfe bei von den politischen Behörden zu bestrafenden Handlungen. § 41. Wer einen anderen zu einer Handlung, die nach dieser kaiserlichen Verordnung von der politischen Behörde zu bestrafen ist, anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Bemessung der Strafen. § 42. Bei Bemessung der nach dieser kaiserlichen Verordnung zu verhängenden Geldstrafen ist namentlich der unrechtmäßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung etwa erzielt wurde oder erzielt werden sollte.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

Verfall. § 43. 1. Bei einer Bestrafung — die strafbaren Handlungen nach den §§ 39 und 40 ausgenommen — kann im Erkenntnisse der Verfall der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zu gunsten des Staates ausgesprochen werden.

2. Die Sicherheitsbehörden und die zum Ausspruche des Verfalles zuständigen Behörden können zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihre Erlöses verfügen.

3. Können die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht ergriffen werden, so kann statt des Verfalles auf eine Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden. Die Geldstrafe ist im Straferkenntnisse, wenn aber der schon ausgesprochene Verfall unausführbar ist, in einem besonderen Beschluß auszusprechen. Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten, im gerichtlichen Verfahren auch dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde binnen acht Tagen offen.

Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nur um die Hälfte überschreiten und niemals mehr als achtzehn Monate betragen.

4. Die verfallenen Bedarfsgegenstände oder ihren Erlös hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Verlust einer Gewerbeberechtigung. § 44. Bei einer Bestrafung — die strafbaren Handlungen nach §§ 39 und 40 ausgenommen — kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Realgewerbe auf Untersagung seiner Ausübung für eine bestimmte Zeit erkannt werden.

Veröffentlichung der Erkenntnisse. § 45. 1. Bei Verurteilungen wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bezeichnet das Gericht im Urteil eine oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

2. Bei Verurteilungen wegen Übertretung der Preistreiberei ist auf die Veröffentlichung des Urteiles zu erkennen, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen ist. Neben oder statt der Verlautbarung in Tages- oder Wochenblättern kann der öffentliche Anschlag des Urteiles in den im ersten Absatz angeführten Gemeinden verfügt werden.

3. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

4. Auch die politischen Behörden können bei einer Abstrafung nach § 19 verfügen, daß das Erkenntnis auf Kosten des Verurteilten in Tages- oder Wochenblättern veröffentlicht und in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Rechtsfolgen der Verurteilung. § 46. Die mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Rechtsfolgen treten auch bei der Verurteilung wegen Übertretung oder Vergehens der Preistreiberei ein.

Stellung unter Polizeiaufsicht. § 47. 1. In den Fällen einer Verurteilung wegen Vergehens der Preistreiberei kann die politische Bezirksbehörde und in Orten, in denen sich eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde befindet, diese letztere über den Verurteilten für die Zeit bis zum Antritt und für die Zeit nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Stellung unter Polizeiaufsicht mit den im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 108, bezeichneten Wirkungen verhängen oder ihm einen bestimmten Ort, den er ohne behördliche Bewilligung nicht verlassen darf, zum Aufenthalte anweisen.

2. Bei einer Verurteilung wegen Verbrechens der Preistreiberei ist eine der beiden Maßnahmen jedenfalls zu verfügen.

3. Die im Wege der Post- und Telegraphenanstalt einlangenden Telegramme, Briefe und sonstigen Sendungen dürfen diesen Personen nur nach erfolgter Einsicht durch die Sicherheitsbehörde ausgefolgt werden.

Diese Behörde kann bei Personen, denen ein Ort zum Aufenthalte angewiesen ist, jederzeit eine Haus- und Personsdurchsuchung vornehmen.

4. Die Polizeiaufsicht und die Verpflichtung, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, sowie die damit verbundenen, unter Z. 3 angeführten besonderen Wirkungen erlöschen, sobald diese kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt. Die Behörde kann die Maßnahmen schon früher aufheben, wenn die Fortsetzung der preistreiberischen Tätigkeit durch den Verurteilten nicht mehr zu befürchten ist.

Vorschriften über das Verfahren. § 48. Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3, 6, 8, 9, 14, Z. 2 und 3, 15, Z. 1, und 18 von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 15, Z. 2, von der Gemeinde des Marktortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 49. Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

§ 50. 1. In den Fällen des § 20 ist unter Bekanntgabe des Sachverhalts das Gutachten der zuständigen Preisprüfungsstelle (§ 26) darüber einzuholen, ob der Preis,

den der Täter forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ, offenbar übermäßig war.

Die Einholung des Gutachtens hat in den Fällen der Z. 2 und 3 des § 20 noch vor Erhebung der Anklage zu erfolgen, und zwar, wenn gerichtliche Erhebungen nicht gepflogen werden, vom Staatsanwalte.

Wenn in Übertragungssachen Vorerhebungen geführt werden, so hat der Staatsanwalt oder das Gericht auch hier das Gutachten schon im Zuge dieser Vorerhebungen einzuholen.

2. Der Staatsanwalt und das Gericht sind zur Einholung des Gutachtens nicht verpflichtet, wenn das Übermaß klar zutage liegt, das Gericht die Ansicht der Preisprüfungsstelle schon aus Gutachten kennt, die in anderen Strafsachen abgegeben wurden, oder die Einholung des Gutachtens aus anderen Gründen offenbar überflüssig oder zwecklos wäre.

3. Bei Einholung des Gutachtens ist der Preisprüfungsstelle eine Frist zu bestimmen, die in gewöhnlichen Fällen acht Tage nicht überschreiten darf. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat der Staatsanwalt und das Gericht ohne weiteres Zuwarten das Strafverfahren fortzusetzen und zu beenden.

4. Insoweit die Voraussetzungen für eine Prüfung des Preises von Schuhwaren durch ein Preisprüfungsgericht nach der Ministerialverordnung vom 9. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 94, gegeben sind, ist um die Abgabe des Gutachtens das Preisprüfungsgericht zu ersuchen. Die Bestimmungen der Z. 2 und 3 finden auch bei der Einholung eines solchen Gutachtens Anwendung.

§ 51. In den Fällen dieser kaiserlichen Verordnung kann die Berufung gegen die Entscheidung des Gerichtes über die Anwendung einer Nebenstrafe und wegen ihres Ausmaßes sowie wegen des Ausmaßes der Ersatzstrafe für eine als Nebenstrafe verhängte uneinbringliche Geldstrafe unabhängig von den im zweiten Satze des § 283 St.-P.-O. angeführten Voraussetzungen zu gunsten und zum Nachteil des Angeklagten ergriffen werden.

Haftung der Inhaber von Betrieben für Geldstrafen. § 52. Für die Geldstrafe, die wegen Überschreitung der im § 19 angeführten Preise oder wegen Preistreiberei gegen den Bediensteten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt wurde, haftet der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Geldstrafe, die an die Stelle eines Verfalls tritt.

Unter Inhabern von Betrieben werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften (Personengemeinschaften) und juristische Personen verstanden.

§ 53. Der Inhaber des Betriebes ist zur Verhandlung in erster Instanz zu laden; er ist berechtigt, tatsächliche Umstände, die für die Beurteilung seiner Haftung von Bedeutung sein können, vorzubringen und Anträge zu stellen. Die Haftung ist im Erkenntnis auszusprechen und der Ausspruch zu begründen.

Der Inhaber des Betriebes kann gegen das Erkenntnis, in dem er für haftbar erklärt wird, die Berufung ergreifen. Im gerichtlichen Verfahren kann der öffentliche Ankläger berufen, wenn die Haftung nicht ausgesprochen wurde. Die Anmeldung und Ausführung der Berufung gegen ein gerichtliches Urteil, die Überreichung einer Gegenausführung und das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe.

Die Geldstrafe ist vom Inhaber des Betriebes nach den Vorschriften einzutreiben, die für die Einbringung der Geldstrafe vom Verurteilten gelten.

Verjährung der von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretungen. § 54. 1. Die in dieser kaiserlichen Verordnung den politischen Behörden zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der Verübung der strafbaren Handlung.

2. Das Gleiche gilt für die den politischen Behörden in der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen, wenn sie bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Rechtes noch nicht verjährt sind.

Straflosigkeit. § 55. Gibt jemand bei der ersten Aufnahme eines Bedarfsgegenstandes, die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung vorgenommen wird, seine Vorräte richtig an, so darf gegen ihn ein Strafverfahren wegen einer vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung begangenen und nach den in der Kriegszeit erlassenen gesetzlichen Vorschriften über Bedarfsgegenstände zu bestrafenden Handlung nicht eingeleitet werden, wenn diese infolge seiner richtigen Angaben aufgedeckt wird.

Mitwirkung der Gemeinden. § 56. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 57. Die in den §§ 3, 6, 9, 10 und 17 den politischen Landesbehörden, dem Handelsminister und dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister eingeräumten Befugnisse stehen, soweit es sich um Kohle, Koks und Briketts handelt, dem Minister für öffentliche Arbeiten zu.

§ 58. Soweit Strafdrohungen, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, erlassen wurden, die Überschreitung von Preisen, die im § 19 angeführt sind, zum Gegenstande haben, treten sie außer Kraft. Die nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung begangene Überschreitung solcher Preise ist von der politischen Behörde nach § 19 zu bestrafen.

§ 59. Die Gerichte dürfen die Fortführung und Beendigung eines Strafverfahrens nicht aufschieben, weil die Preisprüfungsstelle, die um ihr Gutachten zu ersuchen wäre, noch nicht besteht oder zeitweilig nicht tätig ist.

Unter denselben Voraussetzungen können Höchstpreise (§ 17) auch ohne Befragung der Zentral-Preisprüfungskommission festgesetzt werden.

§ 60. Wird eine Tätigkeit oder Handlung, die nach den kaiserlichen Verordnungen vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, und vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, strafbar war, nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Rechtes fortgesetzt oder wiederholt, so sind dessen Vorschriften auch auf die früher begangenen Handlungen anzuwenden, wenngleich das neue Recht strenger ist.

§ 61. Sofern bezüglich einzelner Bedarfsgegenstände die Aufnahme von Vorräten, die Anforderung, die Führung des Betriebes, insbesondere die Pflicht zur Erzeugung und Lieferung, durch besondere Vorschriften geregelt sind, können Maßnahmen dieser Art in Hinkunft auch auf Grund der §§ 2, 3, 6 bis 9, jedoch nur auf Anordnung des zuständigen Ministers, verfügt werden.

§ 62. Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung einzelne Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung — mit Ausnahme der Strafbestimmungen und der Vorschriften über das Strafverfahren — abzuändern oder zu ergänzen.

Artikel II. Diese kaiserliche Verordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

Höchstpreis für Handelsbenzol. Eine Verordnung des Handelsministers vom 22. März 1917 bestimmt:

I. Höchstpreis beim Verkauf von Handelsbenzol in Mengen von mindestens einer ganzen Waggonladung durch Teerproduktenfabriken. Grundpreis. § 1. Beim Verkauf von Handelsbenzol jeder Art (Benzol, Solventnaphtha, Xylol) in Mengen von mindestens einer Waggonladung darf der Grundpreis von 42 K nicht überschritten werden.

Dieser Preis versteht sich für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware, Bahnstation Schönbrunn-Witkowitz, ohne Behälter, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Frachtvergütung. § 2. Wird frachtfrei Bahnstation des Empfängers geliefert, so darf als Frachtvergütung aufgerechnet werden:

1. Bei Lieferung in Kesselwagen der auf 100 *kg* Reingewicht der verfrachteten Ware entfallende Frachtsatz, der bei Aufgabe von oder bei Frachtzahlung für mindestens 5000 *kg* dieser Ware für den Frachtbrief und Wagen im Verkehr von Schönbrunn-Witkowitz nach der Bahnstation des Empfängers gilt.

2. Bei Lieferung in Fässern 125 Prozent der gemäß Ziffer 1 anrechenbaren Frachtvergütung.

§ 3. Wird frei Verladestation des Verkäufers geliefert, so ist der Grundpreis (§ 1) so zu erstellen, daß er zuzüglich der vom Käufer der Bahn zu bezahlenden, auf 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware entfallenden tatsächlichen Frachtkosten für den waggonweisen Bezug der Ware von der Verladestation des Verkäufers nach der Bahnstation des Empfängers nicht mehr beträgt als der gemäß den §§ 1 und 2 für Lieferung frachtfrei Bahnstation des Empfängers zulässige Preis.

Zuschläge. § 4. Außer dem Grundpreis und der etwaigen Frachtvergütung (§§ 1 bis 3) dürfen nur noch folgende Zuschläge als Vergütung für die Behälter aufgerechnet werden:

1. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware 1 K. Der Kesselwagen muß jedoch, nachdem er von der Empfangsstation dem Abnehmer zur Verfügung gestellt wurde, binnen 48 Stunden entleert werden. Im Falle der Verzögerung der Entleerung oder der Rückstellung des Kesselwagens zur Empfangsstation über die Zeit von 48 Stunden hinaus kann für je weitere angefangene 24 Stunden ein Betrag von 10 K für den Kesselwagen eingehoben werden.

2. Bei Lieferung in Verkäufers Holzfässern ein dem Werte des Fasses entsprechender Betrag.

Jeder der beiden Vertragsteile kann die Rücknahme, beziehungsweise Rückstellung des Fasses verlangen. In diesem Falle ist dem Käufer der Wert des Fasses abzüglich einer Vergütung bis zu 2 K pro 100 *kg* Reingewicht für Abnützung und Herrichtung des Fasses zurückzuerstatten. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation zurückgestellt wird.

3. Bei Lieferung in Käufers Holzfässern für die Herrichtung des Fasses eine Vergütung bis zu K 1·50 für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation gestellt wird.

4. Bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 50 Heller, falls die Rückstellung des Fasses innerhalb eines Monates nach Empfang der Ware erfolgt, falls aber die Rückstellung später erfolgt, eine weitere Vergütung bis zu K 1·50 für jeden angefangenen Monat. Die Rückstellung des Fasses versteht sich frachtfrei Verladestation des Verkäufers.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Bestellung einer angemessenen Sicherheit für die Rückstellung des Fasses zu bedingen.

5. Bei Lieferung in Käufers Eisenfässern darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation gestellt wird.

II. Höchstpreis beim Verkauf von Handelsbenzol durch Händler. § 5. Für den Verkauf von Handelsbenzol durch Händler gelten folgende Bestimmungen:

1. Wird das Benzol durch den Händler unmittelbar aus der das Benzol erzeugenden Teerproduktenfabrik in die Bahnstation seines Abnehmers geliefert, so darf außer dem Grundpreis (§ 1), der nach § 2, Ziffer 2, für die Strecke Schönbrunn-Witkowitz—Bahnstation des Abnehmers anrechenbaren Frachtvergütung, endlich außer der nach § 4 anrechenbaren Vergütung für das Faß nur ein weiterer Betrag bis zu 5 K für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware aufgerechnet werden.

Findet die Verfrachtung in Mengen von weniger als 5000 *kg* für den Frachtbrief statt, so darf anstatt der im ersten Absatz genannten Frachtvergütung die für die Strecke Schönbrunn-Witkowitz—Bahnstation des Empfängers geltende Stückgutfracht mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß der Berechnung für je 100 *kg* Reingewicht 125 *kg* zu grunde gelegt werden.

2. Erfolgt die Lieferung der Ware vom Lager des Händlers aus, so darf er außer den nach Ziffer 1 anrechenbaren Beträgen nur einen Zuschlag für die Kosten der Zufuhr der Ware von seiner Bahnstation in sein Lager und der Abfuhr von seinem Lager zu seiner Bahnstation aufrechnen.

3. Erfolgt der Verkauf vom Lager des Händlers aus, ohne daß dieser die Versendung übernimmt, so darf er außer dem Grundpreis (§ 1), der nach § 2, Ziffer 2, anrechenbaren Fracht für den Transport bis zu seiner Bahnstation, der nach § 4 anrechenbaren Vergütung für das Faß und endlich dem Zuschlag von 5 K (Ziffer 1) nur einen Zuschlag für die Kosten der Zufuhr der Ware von seiner Bahnstation in sein Lager aufrechnen.

Die nach Ziffer 2 und 3 anrechenbaren Zuschläge für die Fuhrkosten dürfen nicht höher sein als die von der politischen Behörde erster Instanz auf Grund der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, hinsichtlich der Fuhrkosten für Mineralölprodukte festgesetzten Zuschläge.

Teerproduktenfabriken gelten beim Verkaufe von Benzol in Mengen von weniger als einer ganzen Waggonladung als Händler im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen.

Die nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen gestatteten Zuschläge jeder Art dürfen auch im Falle wiederholter Verkäufe nur einmal berechnet werden.

III. Straf- und Schlußbestimmungen. § 6. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 7. Die Bestimmungen des § 5 treten am 10. April 1917, alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem Tage der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Die in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Höchstpreise gelten auch für jene Ware, die vor dem 27. März 1917 gekauft, aber an diesem Tage noch nicht in der Bahnstation des Empfängers eingelangt ist.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Dalmatien.

Höchstpreise für rohen Steinkohlenteer und destillierten Steinkohlenteer. Eine Verordnung des Handelsministers vom 22. März 1917 verfügt:

§ 1. Beim Verkauf von rohem Steinkohlenteer oder von Mischteer (Gemisch aus Steinkohlenteer und Braunkohlenteer) durch die Erzeuger (Gaswerke, Kokereien und sonstige Betriebe, in denen Steinkohlenteer anfällt) dürfen je nach der Höhe der Teererzeugung dieser Werke im Jahre 1916 die nachstehend angeführten Preise nicht überschritten werden:

Von Werken mit einer Erzeugung

	Kronen
1. bis zu 1000 *q*	12
2. von mehr als 1000 bis 5000 *q*	11
3. von mehr als 5000 bis 10.000 *q*	10
4. von mehr als 10.000 bis 50.000 *q*	9
5. über 50.000 *q*	8

Der Handelsminister kann Gaswerke, die bis Kriegsausbruch englische Kohle verwendet haben, bei Nachweisung eines finanziell ungünstigen Betriebsergebnisses in eine höhere Preisklasse einreihen, als jene, in die sie nach obigem Schema gehören.

§ 2. Beim Verkauf von destilliertem Steinkohlenteer durch Teerproduktenfabriken dürfen je nach der Menge des im Jahre 1916 verarbeiteten rohen Steinkohlenteers nachstehende Preise nicht überschritten werden:

	Kronen
1. Von Teerproduktenfabriken, welche höchstens 50.000 *q* verarbeitet haben	14·—
2. Von Teerproduktenfabriken, welche mehr als 50.000 *q* verarbeitet haben	11·50

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Preise verstehen sich für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware, frei Erzeugungsstätte des Verkäufers, ohne Behälter, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

§ 4. Wird nicht frei Erzeugungsstätte des Verkäufers geliefert, so kann dieser die tatsächlich aufgelaufenen Fracht- und Fuhrkosten aufrechnen.

§ 5. Außer dem Verkaufspreis (§§ 1—3) und den etwaigen Fracht- und Fuhrkosten (§ 4) dürfen nur noch folgende Zuschläge als Vergütung für die Behälter aufgerechnet werden:

1. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen 1 K für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware. Der Kesselwagen muß jedoch, nachdem er von der Empfangsstation dem Abnehmer zur Verfügung gestellt wurde, binnen 48 Stunden entleert werden. Im Falle der Verzögerung der Entleerung oder der Rückstellung des Kesselwagens zur Empfangsstation über die Zeit von 48 Stunden hinaus kann für je weitere angefangene 24 Stunden ein Betrag von 10 K für den Kesselwagen eingehoben werden.

2. Bei Lieferung in Verkäufers Holzfässern der Wert des Fasses.

Jeder der beiden Vertragsteile kann die Rücknahme, beziehungsweise die Rückstellung des Fasses verlangen. In diesem Falle ist dem Käufer der Wert des Fasses abzüglich einer Vergütung bis zu K 1·50 für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware für Abnützung und Herrichtung des Fasses zurückzuerstatten. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation zurückgestellt wird.

3. Bei Lieferung in Käufers Holzfässern für die Herrichtung des Fasses eine Vergütung bis zu 1 K für je 100 *kg* Reingewicht der verkauften Ware. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation gestellt wird.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Die darin festgesetzten Höchstpreise gelten auch für jene Ware, welche noch vor dem Tage der Kundmachung der Verordnung gekauft, aber an diesem Tage noch nicht in der Bestimmungsstation eingelangt ist.

Deutschland.

Aus- und Durchfuhrverbote. Eine amtliche Bekanntmachung vom 26. März l. J. bringt nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs (Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerstoffen).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Elfenbein und Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen) in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	aus 601
Waren ganz oder teilweise aus Elfenbein oder Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen), soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	aus 602
Schildpatt und Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen) in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	aus 603
Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt oder Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen), soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	aus 604
Perlmutter und Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen) in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	aus 605
Knöpfe und andere Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter oder Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen), soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	aus 606
echte Perlen, ungefaßt oder gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden	607 *a*
bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen, ungefaßt oder gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden	607 *b*
Wachsperlen und alle sonstigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von roten Korallen, auch in Form von Perlen; Waren, ganz oder teilweise aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten roten Korallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	608
Fischbeinstäbe, -geflechte, -gewebe und andere Fischbeinwaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	609
Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), rauh, uneben (auch kurze geebnete, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornborsten), geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet	610
gepreßte, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Ösen	611
Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), geschnitten	612

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vorgehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit nicht genannt; Hornmasse in Tafeln, roh, auch entfettet oder gebleicht, gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert; Hornmehl zur Herstellung von Hornmasse	613
Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	614
Stöcke, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nummer 568 oder unter andere Nummern fallen	622
Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen:	
aus weichem Holze	625
aus hartem Holze, roh	626 *a*
aus hartem Holze, bearbeitet, auch aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel)	626 *b*
Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen	627
Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe sowie sonstige grobe Holzwaren, anderweit nicht genannt:	
Holzspanschachteln; Holzformen für Nachtlichte; Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen; profilierte (gekehlte) Holzleisten: alle diese roh	aus 628 *a*
andere rohe (außer Kisten, Holzsohlen, Schneeschuhen in fertigem oder halbfertigem Zustand und Sperrplatten aus weichem Holz)	aus 628 *d*
Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen sowie andere Waren (außer Holzschuhen, Holzsohlen, Kisten, Schneeschuhen in fertigem oder halbfertigem Zustand): alle diese bearbeitet	aus 629
grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen (außer Schneeschuhen und fahrbaren Leitern)	aus 630 *b*
Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Holzwaren mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:	
Möbel und Möbelteile, nicht gepolstert	631 *a*
andere (ausgenommen Stöcke, Stab- und Täfelboden-[Parkettboden-]teile, Leisten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften oder dergleichen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	631 *b*
Gold- und andere Holzleisten	631 *c*
Uhrgehäuse aus Holz	631 *f*
gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; gepolsterte Kissen mit Gestell oder schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein:	
ohne Überzug	632
Billards, überzogen und Teile von solchen	633 *a*
andere mit Überzug (mit Ausnahme von Kranken- und Operationsstühlen)	aus 633 *b*
Holzwaren aller Art (mit ausnahme der gepolsterten Möbel) und Waren (ausgenommen Hüte, Perlen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohneweiters als Schmuck verwendbar, in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel sowie Steinnußknöpfe) aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen (einschließlich der Waren aus Samenkörnern und der Lufawaren), in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohneweiters als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel	634
Rohrfender	643
Stöcke aus Rohr, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nummer 568 (Stöcke mit Darmsaiten ganz oder teilweise umflochten) oder unter andere Nummern fallen	644
Steinnußknöpfe, auch Knöpfe aus Areka- oder ähnlichen harten Nüssen	646 *a*
anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe in rohen, bloß geschnittenen Platten; Hollundermark, geschnitten, Schilfrohr (Dach-, Mauer-, Weberrohr), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Perlen und dergleichen aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz, Kork (mit Ausnahme derjenigen aus Zellhorn [Zelluloid] oder ähnlichen Stoffen), auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohneweiters als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel; Waren (außer Hüten) aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork (einschließlich der Waren aus Samenkörnern und der Lufawaren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen	646 *b*
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeiten aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen anderweit nicht benannten Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen	647

IV. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 1. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

* * *

Zu Ziffer III wird bemerkt: Die hier genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie zutreffendenfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, wie dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916 („Reichsanzeiger" Nr. 144), für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 („Reichsanzeiger" Nr. 251) und 4. Juli 1916 („Reichsanzeiger" Nr. 156), für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914 („Reichsanzeiger" Nr. 277), für Geräte u. s. w. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in den Laboratorien u. s. w., vom 1. September 1915 („Reichsanzeiger" Nr. 206).

Zu Ziffer IV: Dem Ausfuhrverbote neu unterstellt sind durch die Bekanntmachung unter anderen folgende Waren:

Nachahmungen von Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter aus Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen, in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet, aus den Nummern 601, 603, 605;
Waren, ganz oder teilweise aus den vorgenannten Nachahmungen, aus den Nummern 602, 604, 606;
Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz, aus Nr. 628 *a*, rohe Holzsohlen aus Nr. 628 *d*;
bearbeitete Holzsohlen aus Nr. 629 des Statistischen Warenverzeichnisses.

Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, sofern sie nicht bis zu einem in der Anordnung zu bestimmenden Termin an eine im Ausland ansässige Person oder Firma veräußert sind, dem Reiche gegen angemessene Vergütung überlassen werden müssen.

Der Reichskanzler setzt die Vergütung und die sonstigen Bedingungen fest, unter denen die Überlassung zu erfolgen hat. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen treffen, insbesondere bestimmen, wie die Überlassung durchzuführen ist, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Er kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 2. Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art dürfen nur durch die Vermittlung der Reichsbank oder einer im Inland ansässigen Person oder Firma, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt, nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Personen oder Firmen, die im Inland ansässig sind, dürfen Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, auch wenn diese sich schon im Ausland befinden, nur durch Vermittlung der im Absatz 1 bezeichneten Stellen an eine im Ausland ansässige Person oder Firma veräußern oder verpfänden.

Jedermann ist verpflichtet, der vom Reichskanzler zu bestimmenden Stelle auf Verlangen binnen einer von ihr festzusetzenden Frist über die Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, die ihm gehören oder sich in seinem Besitze befinden, genaue Auskunft zu erteilen.

§ 3. Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten nicht: Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel.

§ 4. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, durch welche Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art dem Reiche überlassen oder derartig überlassene Wertpapiere dem Überlassenden zurückgegeben werden, sind von der Abgabe aus T.-Nr. 4 *a* des Reichsstempelgesetzes befreit. Desgleichen sind die mit der Überlassung der Wertpapiere verbundenen Geschäfte sowie Schriftstücke über solche Geschäfte auch in den einzelnen Bundesstaaten von jeder Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.) befreit.

§ 5. Durch die Überlassung von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art an das Reich wird die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1916 an sich eintretende Verpflichtung zur Entrichtung des Reichsstempels gemäß T.-Nr. 1 *C* und 2 *b*, *c* des Reichsstempelgesetzes, noch nicht begründet.

§ 6. Zum Zwecke der Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln oder von Forderungen oder Krediten im Ausland sind die Verwalter von Vermögensmassen aller Art auch dann befugt, die von ihnen verwalteten Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art zu veräußern oder in anderer Weise darüber zu verfügen, wenn diese Befugnis durch die für die Verwaltung des Vermögens maßgebenden Bestimmungen beschränkt oder ausgeschlossen war.

Den Verwaltern von Vermögensmassen stehen gleich Inhaber eines standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehen oder Stammguts oder die sonst zur Verwaltung eines der vorgenannten Vermögen berufenen Personen oder Stellen.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§§ 8 und 9. Strafbestimmungen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 24. März 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Ist in Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 ergangen sind oder ergehen werden, die Einziehung oder die Verfallerklärung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Einziehung oder die Verfallerklärung selbständig erkannt werden.

Artikel II. 1. Gegenstände, die auf Grund der im Artikel I bezeichneten Strafvorschriften zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, können vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

2. Die Anordnung der Veräußerung steht dem Richter zu.

Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszusetzen sei.

Die Anordnung der Veräußerung ist dem Betroffenen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

3. Soweit die Gegenstände nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle anzubieten oder zu überlassen sind, können sie nach Anhörung eines Sachverständigen freihändig zu angemessenem Preise verkauft werden. Der Verkauf zum Höchstpreis ist ohne Anhörung eines Sachverständigen zulässig.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916[1]) wird dahin abgeändert:

1. Der § 5, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden setzen die Höchstpreise fest. Soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt

[1]) Vgl. Nr. 13 des »Handelsmuseums« vom 30. März 1916, Seite 178.

haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

2. Der § 6 erhält folgenden Absatz 4:

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Reichsbekleidungsstelle wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse sowie getragene Schuhwaren und das von solchen herstammende Altleder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, soweit diese Gegenstände nicht von den Heeresverwaltungen oder von der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Sie kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Gegenstände sowie den Verkehr mit diesen regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmspreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Besetzung des Gerichtes und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Soweit die Reichsbekleidungsstelle bei Anordnungen oder Bestimmungen auf Grund von Absatz 1 von den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren abweichen will, bedarf sie der Zustimmung des Reichskanzlers.

§ 3. Strafbestimmungen.

§ 4. Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide, Kokain und analog zusammengesetzte Ecgoninverbindungen sowie die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe dürfen außerhalb des Großhandels nur in Apotheken und nur als Heilmittel abgegeben werden. Im Großhandel dürfen sie nur an Apotheken und an solche Personen abgegeben werden, denen der Erwerb von der Landeszentralbehörde oder von der durch diese bestimmten Behörde gestattet ist.

§ 2. Wer den Vorschriften im § 1 zuwider die dort bezeichneten Betäubungsmittel abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Mittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Unterm 22. März 1917 wurde verordnet:

§ 1. Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkraftreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betrieb Kartoffeln verarbeiten werden;

2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;

3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2. Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebes in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Strafbestimmungen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 wird aufgehoben.

Schweiz.

Errichtung einer Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport. Ein Bundesratsbeschluß vom 6. März 1917 verfügt:

Artikel 1. Für die Einfuhr der zur Verproviantierung des Landes und der für das wirtschaftliche Leben desselben erforderlichen Waren sowie für die Ausfuhr der schweizerischen Erzeugnisse wird eine schweizerische Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport errichtet.

Zu diesem Zwecke organisiert die Zentralstelle auf Grund der verfügbaren Transportmittel die Transportgelegenheiten und verteilt dieselben in angemessener Weise für die einzelnen Warentransporte.

Artikel 2. Die Zentralstelle macht fortlaufend die nötigen Erhebungen in bezug auf die Bedürfnisse der Militärverwaltung, der Monopolverwaltungen, der Transportanstalten und ihrer Werstätten, der Industrie und des Handels sowie der Landwirtschaft und überhaupt in bezug auf die sämtlichen Bedürfnisse des Landes.

Zu diesem Zwecke sind alle Amtsstellen des Landes sowie alle Verbände, Gesellschaften und einzelnen Personen verpflichtet, der Zentralstelle die von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

Artikel 3. Der Zentralstelle werden umfassende Vollmachten zur Einrichtung der Land- und Seetransporte für die im Artikel 1 bezeichneten Zwecke erteilt.

Demgemäß ist die Zentralstelle befugt: *a)* zur Erteilung verbindlicher Weisungen an die schweizerischen Transportanstalten mit Bezug auf die Ein- und Ausfuhr; *b)* zur Ordnung von Land- und Flußtransporten im Benehmen mit auswärtigen Behörden und Unternehmungen; *c)* zur Erledigung aller die Benützung von Seehäfen und Lagerhäusern, die Erwerbung und die Miete von Schiffen und die Schiffahrt betreffenden Fragen im Benehmen mit anderen Unternehmungen und ausländischen Behörden; *d)* überhaupt zu allen Maßnahmen, welche geeignet sind, die rasche Zu- und Abfuhr aller Waren zu erleichtern.

Die vorgenannten Befugnisse der Zentralstelle werden, soweit sie die Anordnung und Ausführung der Trans-

porte im Inland und die Verständigung mit den ausländischen Transportunternehmungen über Rollmaterial und Transportleitung betreffen, im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen ausgeübt.

Artikel 4. Die Amtsstellen sowie diejenigen Verbände, welche zum Behuf der Gewährleistung des Verbrauches der eingeführten Waren im Inland errichtet sind (zurzeit die S. S. S. und die Treuhandstelle Zürich), werden sich mit der Zentralstelle in Verbindung setzen und deren Aufgabe in jeder Weise zu erleichtern trachten, insbesondere durch Aushändigung der Verzeichnisse der zur Ein- und Ausfuhr zugelassenen Waren.

Artikel 5. Die Zentralstelle wird in ihren Beziehungen zum Bundesrat dem Politischen Departement zugeteilt,

Artikel 6. An der Spitze der Zentralstelle steht der Generalkommissär für Transporte.

Er wird auf unbestimmte Zeit vom Bundesrate gewählt.

Er trifft alle Maßnahmen zur selbständigen Organisation der Zentralstelle. Insbesondere ist er zur Wahl und Entlassung der Angestellten sowie zur Bestimmung der Anstellungsverhältnisse zuständig.

Er wird in den ihm gutscheinenden Fällen das Gutachten einer beratenden Kommission einholen, deren Mitglieder auf seinen Vorschlag vom Bundesrat ernannt werden.

Artikel 7. Alle Geschäfte der Zentralstelle werden im Namen und auf Rechnung der Eidgenossenschaft abgeschlossen.

Artikel 8. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 21. Dezember 1915 und 2. Mai 1916, betreffend Schaffung einer Zentralstelle für die Leitung des Güterverkehres vom Auslande nach der Schweiz werden auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Zentralstelle aufgehoben.

Türkei.

Paßvorschriften. Zu Einreisen, beziehungsweise Ausreisen aus der Türkei gilt der Paßzwang; der Reisepaß muß mit der Photographie und einer amtlichen Identitätsbestätigung versehen sein und außerdem das Visum des zuständigen ottomanischen Konsulates tragen. Bei Ausreisen aus der Türkei mit dem Balkanzug ist ein von der zuständigen diplomatischen Mission ausgestellter und von der Generaldirektion der Polizei in Konstantinopel vidierter Reisepaß erforderlich. Mitgeführte Schriften werden von den türkischen Militärbehörden überprüft. Für Militärpersonen gelten besondere Bestimmungen. Die von den kaiserlich ottomanischen Konsularämtern eingehobene Paßvisumgebühr beträgt 20 Piaster (5 K), die Gebühr beim Verlassen der Türkei ebenfalls 20 Piaster (in Wirklichkeit jedoch infolge von Nebenspesen 22 Piaster).

Die Ein- und Ausreise ist nur an folgenden Orten gestattet: Konstantinopel, Tschermen, Mandra, Ourla (Vurla), Adalia, Mersina, Alexandrette, Tripoli de Syrie, Lazkié (Lattakié), Beyrouth, Caiffa, Jaffa, Djeddah, Hodeidah, Hankine, Trapezunt, Samsoun, Inébolou, Heraclea (Eregli).

Für Reisen im Innern der Türkei ist ein besonderer polizeilicher Erlaubnisschein (Permis de voyage) zu lösen. Eine Ausnahme besteht nur im Innern eines Wilajets oder eines unabhängigen Sandschaks (wenn das betreffende Verwaltungsgebiet nicht überschritten werden soll), ferner für Reisen in den Wilajets von: Hedjas, Jemen, Medina sowie in den Sandschaks von Zor, d'Assier und d'Ourfa. Die Ausfertigung des Erlaubnisscheines erfolgt unentgeltlich. Er wird mit höchstens einmonatiger Gültigkeit für eine Reise, eventuell aus für die Rückreise ausgestellt. Verwandte und Diener werden im Erlaubnisschein des Familienoberhauptes angeführt. Bei der Ankunft am Reiseziel ist der Erlaubnisschein der Behörde vorzuweisen.

Die Einreise über Ouzoun-Keuprou ist bis Konstantinopel und die Einreise über Vourla ist bis Smyrna ohne Erlaubnisschein gestattet; es genügt der Reisepaß.

Handel.

Handelsverkehr mit Albanien. Das höchste Kommando in Albanien veröffentlicht eine Kundmachung über die Regelung des Handelsverkehrs Albaniens mit der Monarchie, wonach die Wirtschaftsabteilung des Kommandos in Albanien ein Ausfuhrkontingent von Waren aus der Monarchie erwirbt. Die Kaufleute und Handelsgesellschaften, die sich um die Einfuhr von Kontingentwaren nach Albanien bewerben, erhalten von der Wirtschaftsabteilung des Kommandos ein Ausfuhrzertifikat auf die bestellten Waren, auf Grund dessen sie die Beschaffung der Waren in der Monarchie selbst durchzuführen haben. Durch diese Maßnahme wird den Kaufleuten Albaniens Gelegenheit geboten, ihre alten Handelsbeziehungen zu der Monarchie aufrechtzuerhalten und neue anzuknüpfen. Eine weitere Kundmachung des Kommandos in Albanien erinnert daran, daß bei allen Käufen und Verkäufen, Ein- und Ausgaben die Krone zu 100 Heller als Grundlage zu nehmen ist. Die Banknoten sind dem Silbergelde gleichwertig und müssen daher von jedermann im gesetzlichen Werte in Zahlung genommen werden.

Regelung des Schuhhandels in Schweden. Aus Stockholm wird uns geschrieben: Zwischen der schwedischen Industriekommission und Repräsentanten für die schwedischen Schuhfabriken und Schuhhändler ist ein Abkommen getroffen worden, um die Bevölkerung mit gut gearbeitetem und haltbarem Schuhzeug aus Wichsleder und Boxcalf zu versehen, welche mit einem von der Industriekommission festgesetzten Detailhandelspreise bezeichnet werden sollen. Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, daß ein ausreichender Vorrat Stiefeln aus Boxcalf sowie Schuhen und Stiefeln aus Wichsleder vorhanden ist. Auf Grund von Knappheit und Preissteigerungen der verschiedenen Rohmaterialien kann jedoch mit Gewißheit vorausgesagt werden, daß die Schuhpreise zur Herbstsaison 1917 eine nicht unwesentliche Verteuerung erfahren werden. Um die Zufuhr von gewissen für die Schuhindustrie notwendigen Rohwaren sicherzustellen, ist über Initiative des Arbeitsausschusses der Industriekommission die „Rohwarenvereinigung der schwedischen Schuhfabrikanten" gebildet worden, welche u. a. die vom Staate beigestellten Rohwaren verteilen wird. Mit den Mitgliedern der genannten Vereinigung hat der Arbeitsausschuß im Zusammenhang damit Übereinkommen wegen Anfertigung sowohl in Material wie Ausführung guten Schuhzeuges einfacheren Typs in erforderlicher Ausdehnung getroffen. Diese sogenannten Normalschuhe werden laut Abkommen mit den Repräsentanten für den Schuhhandel zu folgenden Preisen zum Verkauf gehalten werden (vom Arbeitsausschuß der Industriekommission festgesetzte Detailpreise):

		Per Paar schwed. K
Herrenstiefel aus Wichsleder, gepflockte		19·75
„ „ Boxleder, durchgenähte		19·75
Damenstiefel „ Wichsleder, gepflockte		15·50
Knabenstiefel „ „ „	37—40	16·50
Kinderstiefel „ „ „	25—27	8·25
„ „ „ „	28—30	9·75
„ „ „ „	31—33	11·40
„ „ „ „	34—36	13·50
Männerschaftstiefel aus Wichsleder, gepflockte		36·75

Das Abkommen bezieht sich, wie bereits erwähnt, auf Schuhe zum Verkauf während der Herbstsaison 1917. Es sind jedoch Maßnahmen getroffen worden, um diese Schuhe bereits am 15. Juni l. J. auf den Markt zu bringen.

Industrie, Landwirtschaft.

Der Bergbau in Serbien. Das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Serbien veröffentlicht eine Verordnung, betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworbenen Bergbauberechtigungen müssen innerhalb einer Frist von acht Tagen bei dem k. u. k. Militärbergamte in Belgrad angemeldet werden. Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen. Wenn die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der Nachweis der Berechtigung nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden. Die gesetzlich vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden rückständigen Gebühren und Abgaben müssen in der obbezeichneten achtwöchigen Frist beim Militärbergamte in Belgrad entrichtet werden. Falls dies nicht rechtzeitig erfolgt und auch die in schriftlicher Mahnung gestellte neue Zahlungsfrist nicht eingehalten wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärgeneralgouvernement entzogen werden.

Bücheranzeigen.

Die österreichisch-ungarische Elektroindustrie und das Wirtschaftsbündnis der Mittelmächte. Von Emil Honigmann. Berlin 1917, Verlag Julius Springer. 83 Seiten. Preis 2 M.

Diese kleine, aber inhaltsreiche, höchst lesenswerte Schrift entstammt einem durchaus sachkundigen Fachmann, der sogar auf dem schwierigen Gebiet der Produktionsstatistik einzelne wertvolle Angaben machen kann. Nach einer kürzeren Besprechung der deutschen Elektroindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Spezialfabriken wendet er sich jener Österreich-Ungarns zu, die in ihrer Entstehungsgeschichte und derzeitigen Leistungsfähigkeit (soweit die Kriegsverhältnisse hierüber zu reden gestatten) eingehend und klar besprochen wird. Auf dieser breiten, tragfähigen Grundlage befaßt er sich sodann mit der Frage, was für einen Einfluß die auf wechselseitige Vorzugszölle gestützte wirtschaftliche Annäherung beider Mittelmächte auf die Elektroindustrie Österreich-Ungarns ausüben dürfte. Er kommt zu dem erfreulichen Schluß, daß schon bisher diese Industrie in ihrem Wettbewerbsverhältnis zum Ausland weit weniger durch Zölle als durch geschäftlich-technische Tüchtigkeit und Rührigkeit beeinflußt war. Außerdem waren noch die finanziellen Beziehungen der österreichisch-ungarischen Tochterunternehmungen zu den deutschen Mutteranstalten von Bedeutung. Aber gerade hierdurch wird auch eine beide Mittelmächte umfassende Syndikatspolitik zur Erleichterung der Übergangsschwierigkeiten, die sich bei der wirtschaftlichen Annäherung ergeben könnten, namhaft begünstigt.

Weltwirtschaftliche Möglichkeiten. Von Professor Franz Eulenburg. Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte. Verlag S. Fischer, Berlin. 136 Seiten. Preis 1 M.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß nach dem Weltkrieg innerhalb der Weltwirtschaft viel weniger geändert sein wird, als derzeit weite Kreise anzunehmen pflegen. Demnach möge man sich auch nicht in besondere Unkosten stürzen, um sich diesen übertrieben groß angenommenen Veränderungen durch irgend welche Gegenmaßregeln anzupassen. Am allerwenigsten sei als Gegenmaßnahme die wirtschaftliche Annäherung der Mittelmächte oder gar ihre Ausdehnung auf die Balkanhalbinsel und das türkische Reich geeignet. Diese derzeit so viel erörterte und bereits zum Gegenstand internationaler Verhandlungen gemachte Hilfsmaßnahme fertigt Eulenburg in entschiedener Kürze mit ein paar Bemerkungen ab. Doch für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, ist klar, daß dieses Büchlein nur um dieser Zurückweisung willen geschrieben wurde und daß alles andere nur Beiwerk hierum ist. Hierbei bringt der Verfasser manche nicht ganz einwandfreie Behauptung vor. So stellt er ganz richtig die leidenschaftliche Feindseligkeit dar, mit der sich die Ententemächte in den Gedanken des Wirtschaftskrieges nach dem Weltkrieg verbissen haben; er behauptet aber, daß dies nicht viel ausmache, da man gegen die Natur der auf wechselseitigen Handelsverkehr angewiesenen Weltwirtschaft auf die Dauer nicht aufkäme. Hat aber die Wirtschaftsgeschichte nicht öfters gezeigt, daß Staaten eine ihnen selbst schädliche Wirtschafts- und Handelspolitik aus Leidenschaft oder um einseitiger Interessen mächtiger Kreise willen Jahre und Jahrzehnte hindurch betrieben haben? Sind nicht für solche Fälle handelspolitische Abhilfs- und Abwehrmaßregeln nötig, zu denen die wirtschaftliche Annäherung und gemeinsame Handelspolitik über einen möglichst weiten Gebietsumfang in erster Linie gehört?

Es hängt wohl mit der grundsätzlichen Abneigung Eulenburgs gegen den Gedanken der wirtschaftlichen Annäherung auf Grundlage wechselseitiger Zollbevorzugung zusammen, daß er die freilich nicht von heute auf morgen, aber binnen weniger Jahre oder Jahrzehnte allmählich in Erfüllung zu bringenden Aussichten der Balkanhalbinsel und des Osmanischen Reiches gar so niedrig einschätzt; dagegen kann er die Aussichten Südamerikas nicht hoch genug veranschlagen, obwohl diese bei dem in den nächsten Jahren nach dem Weltkrieg zu erwartenden Mangel eines Zuflusses von europäischen Auswanderern und Kapitalien sicherlich zunächst nicht sehr glänzend sind. Er unterschätzt vielleicht auch die Stärke der handelspolitischen Stellung, welche die Mittelmächte gegenüber Rußland dadurch gewonnen haben, daß zu ihrem Bereich nunmehr Kongreßpolen und vielleicht noch einige andere Gebiete gehören werden, die bisher innerhalb des Wirkungskreises des russischen Binnenhandels gelegen waren. Er spricht auch kein Wort von der handelspolitischen Stärkung, die den Mittelmächten durch gemeinsamen Abschluß von Handelsverträgen erwachsen wird, und diese Gemeinsamkeit kann auf die Dauer nur durch einen Ausbau wechselseitiger Vorzugszölle gewährleistet werden. Er setzt auch das Austauschbedürfnis der Rohstoffe liefernden Länder jenem der Industriestaaten viel zu sehr gleich, ohne zu bedenken, daß die ersteren handelspolitisch fast unangreifbar, die letzteren höchst verletzlich sind.

Obwohl Eulenburgs Schrift grundsätzlich und im ganzen abzulehnen ist, muß sie dennoch als höchst lesenswert bezeichnet werden, da sie, außer manchen wertvollen und richtigen Einzelheiten über die großen Weltreiche und ihre demnächstigen Zukunftsaussichten (er unterschätzt vielleicht die wirtschaftlichen und politischen Kräfte des britischen Weltreiches einigermaßen) mit besonderem Nachdruck auf jene entscheidenden Grundlagen der Weltwirtschaft hinweist, die vielleicht auf einige Zeit, aber niemals auf die Dauer in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden können. Doch dürfen sich große Staaten und Völker darauf nicht verlassen, daß in irgend einer entfernten Zukunft durch die der Weltwirtschaft innewohnenden Entwicklungstendenzen alles wieder ins Gleiche gebracht werde. Denn auch innerhalb einer kurzen Frist könnten sie großen, nicht leicht auszubessernden Schaden erleiden. Insbesondere kann die gegenüber allen unabsehbaren wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsmöglichkeiten unentbehrliche große Sicherungsmaßnahme einer innigeren Wirtschaftsgemeinschaft der Mittelmächte nur derzeit, kurz vor dem und im Friedensschluß oder überhaupt nicht verwirklicht werden.

Galizien. Land und Leute. Von Dr. A. v. Guttry. 2. Auflage. München 1916, Verlag Georg Müller. 239 Seiten.

Die vorliegende, mit reichem Bilderschmuck ausgestattete Veröffentlichung gibt in großen Umrissen eine Beschreibung Galiziens und seiner Bewohner. Auf einen kurzen Abriß der Geschichte des Landes folgt eine Übersicht seiner derzeitigen Verfassung und Verwaltung. Anschließend daran werden Bilder der galizischen Landschaft und aus dem Leben der Bevölkerung geboten. Einem kurzen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit unmittelbar vor dem gerade in Galizien besonders verheerend gewesenen Weltkrieg schließt sich eine ausführliche und liebevolle Schilderung der Städte, Dörfer und Burgen an. Die zwei letzten Kapitel sind der Beschreibung Krakaus und Lembergs gewidmet. Die anziehendsten und wertvollsten Teile dieser Arbeit sind jene, die sich mit Land und Leuten beschäftigen. Hier zeigt der Verfasser tiefgehendes Verständnis für die Eigenschaften der verschiedenen Elemente

der galizischen Bevölkerung und warmes Empfinden für die Eigentümlichkeiten der galizischen Landschaft. Wer Galizien nicht nur als eine Anhäufung von Schlachtfeldern, sondern seinem inneren Wesen nach kennenlernen will, das gerade unmittelbar vor dem Weltkrieg in eine vielversprechende wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung einzulaufen schien, wird dieses Buch mit viel Nutzen und Vergnügen lesen.

Sibirien in Kultur und Wirtschaft. Von Kurt Wiedenfeld. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen. Herausgegeben von Kurt Wiedenfeld. Heft 3.) Bonn 1916, A. Marens & E. Webers Verlag. 86 Seiten.

Die frisch und anregend geschriebene Arbeit unterscheidet sich von anderen Veröffentlichungen der Kriegszeit durch strenge Sachlichkeit und das in ihr herrschende aufrichtige Bestreben, den nicht zu leugnenden großen Leistungen Rußlands in diesem ungeheuren Gebiet eine gerechte Würdigung angedeihen zu lassen, in dem jede Kulturtätigkeit durch Schwierigkeiten des Klimas und die Art der aus den verschiedensten Bestandteilen zusammengesetzen Bevölkerung gehemmt wird. Der Verfasser hat vor einigen Jahren den größten Teil des in Anbau genommenen Sibiriens bereist und dabei einen tiefen Einblick in die wirtschaftliche Lage und die Bevölkerungsverhältnisse des Landes gewonnen. Er entwirft ein lebendiges Bild der verschiedenen gegensätzlichen Elemente der sibirischen Bevölkerung.

Außerordentlich lehrreich ist die Darstellung der Bedeutung Sibiriens für die Weltwirtschaft. Sibirien, das hierfür einst bloß als Durchgangsland für den Karawanentee und wegen seines Reichtums an Gold und Pelzen in Betracht kam, hat durch die modernen Transportmittel erhöhte Bedeutung gewonnen. Das Wirtschaftsleben hat sich in weiten Gebieten des Landes darauf einrichten können, einen Teil der selbstgewonnenen Erzeugnisse an die Außenwelt abzugeben und dafür wesentlich mehr als jemals zuvor von der Außenwelt an sich heranzuziehen. Die wichtigste Ware, die Sibirien vor dem Weltkrieg auf den Weltmarkt brachte, war seine Butter; daneben kam noch die Ausfuhr von Häuten und Wolle sowie in beschränktem Maße die von Getreide in Betracht. Noch ist die wirtschaftliche Entwicklung Sibiriens von der Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten weit entfernt. Das Übergangsmäßige des Wirtschaftslebens kommt am stärksten in den großen Messen, namentlich in der von Nischni-Nowgorod und Irbit, deren Bedeutung aber bereits im Sinken begriffen ist, zum Ausdruck. Dies alles zeigt, daß Sibirien vor dem Weltkriege die schönsten Verheißungen für die Zukunft bot. Kein geringerer als Witte hat es deutlich erkannt, daß dort die wichtigsten Aufgaben der russischen Wirtschaftspolitik liegen. Dort findet das russische Reich ein riesiges Arbeitsfeld zur lohnenden Betätigung seiner in Europa überschüssigen Volkskräfte.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandanavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Hats.

Kaiserl. und königl.  Hof-Hutfabrikanten

J. Hückel's Söhne
Neutitschein-Wien.

Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.

Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.

Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.

Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück.

Weich und steif, Stumpen, Fache. Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

Laces, Embroideries, Underwear.



TETRA WORKS

for the manufacture of hygienic textile Fabrics (Robitschek's Patent)

Head Office: IX. Rossauergasse 3—5.

»TETRA«, Sport, tourist's and bathing linen; hygienic swathing clothes, elastic bandages »CRÊPE TETRA« (ideal bandages).

Fuchs, Meindl & Horn



Imp. Royal Privileged **Manufactories of Laces, Embroideries, Linen Drapery.**

Graslitz (Bohemia) and **Plauen** (Saxony).

Depots: **Vienna**, I. Hoher Markt 1.
London E. C., 9, Goldsmith-Street.

Mechanical Embroideries, Laces, Application- and Ribbon-Curtains, Ladies' Dress Goods, Blouses, Articles for Babies' Wear, Ladies' and Childrens' body linen.

Machinery makers.

ELEVATORS & CRANES

A. FREISSLER
MACHINE & ELEVATOR MAKER
Co-oper. soc. limtd.

VIENNA X. Erlachplatz 4. 259 BUDAPEST VI. Davidgasse 2.

G. Josephy's Erben

Bielitz, Österr.-Schlesien.

Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.

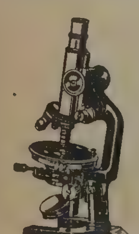
Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.

Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.

Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.

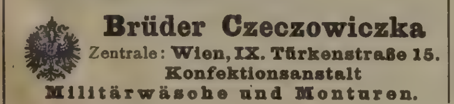
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Microscopes.



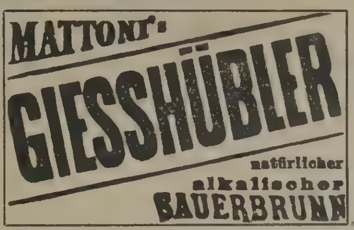
OPTICAL WORKS
C. Reichert, Vienna VIII/2.
Microscopes
and Accessories for all scientific and other purposes
Magnifiers
Projection Apparatus
Photo-objectives
Contractors to the War Office.

Military outfits.



Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Mineral Water.



MATTONI WATER the Empress of natural Table Waters.

Mining produces.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien

III/2, Dampfschiffstraße 10.

Besitzer von 4 **Talkum-(Federweiß-)**Gruben und 3 **Talkum**mahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.

Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen.

Paper Works.

Leykam-Josefsthal

Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie

Annual production **50.800** t. papers of all descriptions, fine cardboards, paste-boards, **36.000** t. Sulphite Pulp. Export to all parts of the world.

United Enterprises: 234

HEINRICHSTHAL PAPER MILLS COY. LD.
LATE: MARTIN KINK & CO.

THE I. & R. PRIV. PITTEN PAPER MILLS CO. LD.

GALICIAN PAPER-MILLS CO. LD., LATE: GEBR. FIALKOWSKI.
HEAD OFFICE: Vienna, I. Kaiser-Wilheim-Ring 2.

P. PIETTE

Paper-Mill Freiheit:

Superfinest Cigarette- and Pectoralpapers, Tissue-, Copyingflower and crinkled papers, Carbon-, Condenser-, Stereotype-Cotton-, Bible- and porcelainsilkpapers.

Wall-paper Mill Bubentsch:

Wall-papers of all kinds. 375

Exportation! Highest Awards!

Theresienthaler Papierfabrik
von
ELLISSEN ROEDER & CO.
Aktiengesellschaft
WIEN.

Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Printing blocks. Clichés.



C. ANGERER & GÖSCHL
Photo-Chemigraphs to the I. & R. Court
VIENNA XVI/1.
The best printing blocks. 242

Printing Works. (Textile goods.)

K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Actien-Gesellschaft

Bleaching, Printing, Dyeing & Finishing of Cotton, Woollen & Silk goods.

FACTORIES: Neunkirchen (Lower Austria), Stuhlweißenburg (Hungary).

DEPOT: Vienna, I. Renngasse Nr. 6.

K. k.  priv.

Cotton- und Tücherdruckfabrik
ARNOLD ROSENTHAL
WIEN, I. SALZGRIES 11—13.

Rubber Works.

The „Semperit" Austro-American Rubber Works Ltd.

VIENNA XIII/3. — India Rubber Goods for Mechanical Purposes, High Pressure Jointings (It-Platten), Asbestos Rubber Goods, Asbestos Goods, Motor Car Tyres, Bicycle-Tyres, Solid Tyres for cars of every kind, I. R. Balls, Heels, Tennis Balls (Eagle Brand), Bed Sheetings, Waterproof. Represented in all important places of the world. WORKS in: Vienna-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan near Prague.

Ship-building yard.

The Ship-building yard at LINZ on the Danube

of the Stabilimento Tecnico Triestino

undertakes the construction of **benzine and oil motors, steamers, motorboats, steam-tugs, ferry-boats, dredgers** and also **river and lake-vessels of all sorts.** 285

Own foundry.

Smokers' Requisites.

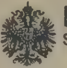
Adolf & Alexander Jacobi

Wien, VIII. Sopron (Ungarn).

Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE
Buchdruckerei, Lithographie, Steindruckerei
WIEN, V. ARBEITERGASSE NR. 1–7

Spirits, Essences, Wines, Cordials &c.



BRÜDER JANOUSEK
Steam-factories of volatile oils and chemical products, PRAGUE-KAROLINENTHAL.
Branch-office: VIENNA, IX. Alserstraße 54.
Plantages for seeds and vegetables at Liboch o. Elbe.
Branch-factory: Prato near Florenc (Italia).
Founded 1883. Export to all countries.
Volatile oils, free from **terpène,** highly concentrated! **Essences of liqueurs, rum** and **cognac. Essences of fruit-lemonades** made of fresh fruit. **Special fabrication of all kinds of aromatic oils.** 196

Steel-works and utensil-factories.

Bohler Steel. 603
The Bohler Steel Co. control the manufacture of their steels from mine to market thus ensuring unvarying uniformity and highest quality. VIENNA (I, 12, Elizabethstr.), Sheffield, Paris, Berlin and all other places of importance.

Schrauben- und Schmiedewaaren-fabriks-Actiengesellschaft
BREVILLIER & CO. UND A. URBAN & SÖHNE
Wien, VI., Linke Wienzeile 18.
Nieten, Schrauben, Muttern, Drahtwaren, Schmiedewaren, Prägeartikel, Eisenbahnoberbau-Material, Metallprägeartikel und Metallwerkserzeugnisse (Stangen, Bleche, Barren), Geschosse, Zünder und deren Bestandteile.

Freistädter Stahl- und Eisenwerke A. G.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Zentralleitung:
Wien, III. Rennweg Nr. 11
Erzeugnisse:
Stabeisen, Bleche, Preß- und Schmiedeartikel.

Jäkel's Eisenindustrie-Gesellschaft m. b. H.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Erzeugnisse:
Hufeisen, Achsen, Schrauben.

POLDIHÜTTE
TIEGELGUSSTAHL-FABRIK
WIEN
III. INVALIDENSTRASSE 5-7


Eingetragene Fabrikmarke

SCHOELLER-STAHL
Schnellarbeits-, Werkzeug- und Konstruktions-Stahl
Schoeller-Schmiedestücke
Schoeller-Stahlguß
Schoeller-Eisenbahnmaterial
Schoeller-Blankmaterial
Schoeller-Werkzeuge
Schoeller-Stahlgeschosse
Schoeller-feuerfestes Material
Ternitzer Stahl- u. Eisenwerke v. Schoeller & Co.
Zentralbureau: WIEN, I. Wildpretmarkt 10
Werk in Ternitz, Niederösterreich
Werk in Murau, Steiermark
Geschäftsstellen und Lager in allen größeren Städten.

Steel-works and utensil-factories.

STAHLWERK RUDOLF SCHMIDT & CO., WIEN
Gußstahl- u. Martinstahlwerk, Walz-, Hammer- u. Preßwerk, Feilenfabrik.
Spezialitäten: Schnelldreh-Revolverstahl 5/0. Qualitäts-Werkzeugstähle. Geschoßstähle.
Stahl für die verschiedensten Verwendungszwecke.
Feilen und Raspeln bester Qualität.
„AJAX" Patent-Blattfederhämmer.

Textile goods. Cotton.



Brüder Czeczowiczka
Baumwollweberei und Konfektionsanstalt
Zentralbureau: WIEN, IX. Türkenstraße 15.
Export: Americaine Drill, Shirtings Cabots und sonstige rohe Baumwollgewebe. Khaki und blaue Monturenmäntel, Militär- und Arbeiterwäsche etc.

F. M. HÄMMERLE
53, Franz-Josef-Kai, Vienna I.
Cotton Mills, Weavers, Bleachers & Dyers, Finishers & Dressers etc.
DORNBIRN, Vorarlberg, Austria.
First Rate Goods only.
Chief Manufacture: Coloured Webs for Clothes & Linen, Cephyrs, Fancy Stuffs, Wool & Silk Mixtures, Cloth for making Dresses Fustians, Linen Goods, Linings.

Textile goods. Linen and jute.

Heinrich Klinger
Zentrale: Wien, I. Rudolfsplatz Nr. 13 a.
Niederlagen: Budapest, Prag, Brünn, Triest.
Fabriken: Zwittau, Trautenau, Preßburg, Liptósztmiklos, Sepsisztgyörgy. — **Spezialitäten:** Segelleinen, Zeltstoffe, Zelte, Schiffsegel, Jutegewebe, Säcke, wasserdichte Stoffe, Plachen, Schläuche, Artikel für Militärausrüstung und Eisenbahnbedarf, Preßtücher, Filterstoffe, Artikel für techn. Zwecke.
Wachstuchfabrik, Färberei, Imprägnierungsanstalt, Konfektion etc.
Leinen, Baumwolle, Hanf, Jute und Jute-Ersatz.

Mechanische Leinen-, Jute-, Hanf- und Segeltuchfabriken
Hlinsko in Böhmen — Győr in Ungarn — Handweberei Bártfa in Ungarn — Flachsspinnerei Oberadersbach in Böhmen — Wachstuchfabrik Győr in Ungarn



Samuel Taussig & Söhne
WIEN, I. Schottenring 14, BUDAPEST, V. Göttergasse 22, PRAG, Obstmarkt 12, Poříč 5,
erzeugen und liefern wasserdichte Wagen- und Waggondecken, Feuer- und Tränkeimer, wasserdichte Arbeiter- und Grubenanzüge, Erzeugung und Bauanstalt für zerlegbare Zelte u. Baracken, Säcke aller Art, Strohsäcke und Matratzengradl, Tapezierer- und Sattlerleinen, Baumwoll- und Jutewaren, Erzeugung sämtlicher Leinenwaren, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Seiden- und Bourettstoffe für Touristen- und Sportwäsche, Segeltücher, Fahnen- und Flaggenstoffe, Leinen- und Baumwollwaren für Spitäler, Wachs- und Ledertuche, Möbelleder in allen Farben, Wachsbarchente, Mosaik-, Holz- und Marmorflader, Fußtapeten, Vorleger, Läufer, Teppiche etc., Line- und Tow-Garne, Spezialität: Naturhelle Garne. Färbereien, Appretur- und Imprägnierungsanstalten.

Vereinigte Jute-Fabriken:
Erste österreichische Jute-Spinnerei und Weberei, Actien-Gesellschaft der Ersten Ungarischen Jute-Spinnerei und Weberei und Consorten.
Größte Jute-Unternehmung.
Fabriken: Simmering bei Wien, Floridsdorf bei Wien, Budapest, Lajta-Ujfalu, Eipel, Trautenau, Jaromeř, Königinhof, Würbenthal, Preßburg, Zwittau, Troppau, Hohenelbe, Golč-Jenikau, Bielitz, Topkowitz-Kartitz, Hlinsko, Arnau, Brünn.
Verkaufsbureaus: Wien, I. Börsegasse 18. Budapest, V. Aulichgasse 8. Prag, Bredauergasse 10. Zürich, Sihlquai 268.
Liefern zu Fabrikspreisen alle Arten Säcke und Packstoffe aus Textilit, Textilose und anderen Ersatzstoffen.

Textile goods. Wool and Half-Wool.



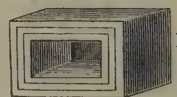
William Beck & Sons
VIENNA, VI.
Manufacturers of armycloth, uniformes and covers.

Ig. Klinger, Export, Wien.
Fabriken in **Neustadt a. T., Jungbunzlau, Kratzau, Niemes.**
Modestoffe für Damenkleider, -kostüme, -mäntel; Damentuche, Anzug- und Mäntelstoffe für Herren, Orienttuche, Hemdenstoffe, Futterstoffe, bedruckte Wollkaschmire und Tücher.

The Troppau cloth and Woollen Factories Ltd.
Jacob Quittner & Söhne
Vienna, I. Börsegasse 14.
Manufacturers of Military cloth and all kinds of pure wool goods. Army contractors.

Timber merchants and worker.

M. Koffmahn, Vienna
X. Inzersdorferstraße 40.



Manufacturer of collapsible and finished
Chests and Cases for Export.

Tinned meat.

Erste böhmische Actien-Gesellschaft orientalischer Zuckerwaren- u. Chocoladen-Fabriken
formerly A. MARŠNER (Sweetmeats and Chocolate), Kgl. Weinberge.
Branches: PRAGUE, BRÜNN, VIENNA.
Manufacturers of Oriental confectionery, Chocolate, The celebrated effervescent Lemon Crystals, Cocoa, Biscuits for tea and wine.
Exporters to the Orient, Asia, Africa, U. S. of Amerika.
Agencies in Egypt, Turkey, Servia, Bulgaria, Greece.

Moravian Sugar Refiners' Society.
(Verein Mährischer Zuckerfabriken.)
Olmütz (Moravia).
Export: **Sugar, Spirits, Potash.**

Vessel.

Actien-Gesellschaft der Emaillirwerke und Metallwaarenfabriken „AUSTRIA"
Zentralbureau: **Wien, IX/1. Liechtensteinstraße 22.** — Fabriken: Brünn-Lösselgasse, Brünn-Spitalwiese (Mähren), Knittelfeld (Steiermark), Brüx (Böhmen), Ligetfalu (Ungarn).
Erzeugnisse: Geschirre aus Stahlblech aller Art, emailliert, verzinnt, verzinkt, roh u. geschliffen, ferner Aluminiumgeschirre.
Modernste Einrichtungen. Arbeiterzahl: 5000.
TELEPHONE: Wien 13.639, 15.201, 20.228.
Neu errichtet: Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung und Fäkalienverwertung.

Für die Zeitschrift
Das Handelsmuseum
übernimmt Anzeigen österr. Exportfirmen für den Inseratenteil die Anzeigenverwaltung:
CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE
WIEN, V. ARBEITERGASSE 1—7.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.
DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München,** Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 12. APRIL 1917. [Nr. 15

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 12. APRIL 1917. Nr. 15

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS.

VERLAG FÜR DEUTSCHLAND: EXPOSITUR DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS IN MÜNCHEN, KOLBERGERSTRASSE 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.

Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.

Einzelne Nummern 6 Heller.

EISENBAHN-, BINNENSCHIFFAHRTS- UND LASTKRAFTWAGENVERKEHR.

Von **Dr. Viktor Krakauer.**

In welchem hohen Maße, dank der kaiserlichen Initiative, die militärischen Lastkraftwagen die Kohlenknappheit in Wien zu lindern und den Dienst auf den Kohlenbahnhöfen zu erleichtern vermochten, ist noch in allgemeiner dankbarer Erinnerung. Durch dieses kurze Intermezzo wurde die zunehmende Bedeutung des Lastkraftwagens und sein durch den Krieg viel inniger gewordener Zusammenhang mit anderen Verkehrszweigen weiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt. Noch deutlicher wird diese Tatsache dadurch veranschaulicht, daß unsere heimische Automobilindustrie mitten im Kriege durch reichliche Investitionen ihre Leistungsfähigkeit in gewaltigem Maße erhöht und sogar Vorbereitungen getroffen hat, um gemeinsam mit ausländischem Kapital im Deutschen Reiche Zweigfabriken zu errichten. Während im letzten Friedensjahre Kraftwagen noch im Betrage von 18 Millionen Kronen aus Deutschland, aber auch aus Belgien, Frankreich, England und Italien eingeführt worden sind, wird nach dem Kriege dieser Import nicht nur auf ein kaum nennenswertes Maß herabsinken, sondern auf diesem Gebiete in Österreich eine ansehnliche Exportindustrie emporblühen, zu der, wie erwähnt, schon jetzt gediegene Grundlagen gelegt worden sind. Den Hauptvorteil davon wird aber der heimische Verkehr haben — vorausgesetzt, daß er sich auf die neuartige Anwendung des Lastkraftwagens rechtzeitig einrichtet. Deshalb kann nicht genug häufig darauf hingewiesen werden, daß nach unseren, in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen der Lastwagen für Güter gleicher Art, die in großen Mengen bewegt werden müssen, soweit dies nicht auf dem Schienenwege oder zu Wasser geschehen kann, nicht nur die schnellste, die bequemste, sondern auch die billigste Beförderung bietet. Umstritten ist jedoch noch die Frage, ob sich der Lastkraftwagen für die Beförderung von Stückgütern, besonders innerhalb des Weichbildes einer Stadt mit wirtschaftlichem Erfolg benützen läßt. Die Verschiedenheit der Stücke, das Sperrige mancher Güter, die Kürze der Fahrstrecken, das häufige Anhalten und Anfahren, die sich wiederholenden Wartezeiten sind die Faktoren, welche ins Treffen geführt werden, um zu beweisen, daß sich der Lastkraftwagen für den Stückgutverkehr und gar innerhalb eines Stadtgebietes nicht eignet. Es ist kein Zweifel, daß alle gegen den Lastkraftwagen geäußerten Umstände in erheblicher Weise die Rentabilität beeinflussen. Demnach wird, wie Direktor Waldau in Hamburg — einer der hervorragendsten Fachmänner auf diesem Gebiete[1]) — hervorhebt, die Erfahrung lehren, daß bei guter Ausnützung der Tragfähigkeit und der Ladefläche und vor allem bei richtiger Disponierung und eingearbeiteten Fahrpersonal das Ergebnis des Stückgutverkehrs mittels Kraftwagen dem mittels Pferdefuhrwerk überlegen ist, freilich nur dann und dort, wo Stückgüter in genügender Menge zu befördern sind. Allerdings wäre es verkehrt, jetzt mit Zahlen zu kommen, denn die Angaben hängen alle solange in der Luft, als wir nicht wissen, wie sich die Verhältnisse und Preise nach dem Kriege gestalten.

[1]) Zwischen ihm und dem Verfasser des vorliegenden Aufsatzes findet hinsichtlich dieses Spezialzweiges des Verkehrswesens ein Meinungsaustausch statt.

Was man aber darüber schon heute sagen kann, ist das: die Güterbeförderer müssen dann notgedrungen nach dem Lastkraftwagen greifen, denn Pferde werden nicht sobald in genügender Masse zur Verfügung stehen und eher noch teurer sein als jetzt. Hingegen kommen Lastkraftwagen in großer Zahl in den freien Verkehr, nicht nur die Wagen, über die dic Armee jetzt zu verfügen hat, sondern auch die (bedeutend vergrößerte) Produktion der Fabriken, die zum überwiegend größten Teile zur Lieferung an private Verbraucher frei werden dürfte.

Auch darf hierbei der Fortschritt in der technischen Ausführung von Lastkraftwagen nicht übersehen werden. In Amerika sind — wie Regierungsrat Ritter von Stockert, ein erfahrener Bahnfachmann und Förderer einer erweiterten Lastkraftwagenverwendung, aufmerksam macht — nicht nur Lastkraftfahrzeuge mit Kippvorrichtung im Gebrauche, sondern man versieht sie auch mit Kranen zu raschester Verladung schwerer Einzelgüter. Ferner werden dort auf kurzen, regelmäßig für Gütertransporte in Betracht kommenden Strecken, etwa von Bahnhöfen zu Fabriken bis auf Entfernungen von 400 *m* Lastelektromobile verwendet. In Amerika soll dadurch zum Teil die Anlage von Schleppgleisen erspart werden können und sogar die Auflassung kleinerer, einander nahegelegener Güterabfertigungsstellen möglich geworden sein, da bei der Abfuhr mittels Kraftwagens die Entfernungen nicht mehr die Rolle wie beim tierischen Zuge spielen. Bei allgemeiner Verwendung von Lastkraftwagen wird daher in großen Städten nach und nach eine etwa notwendige Trennung der Personen- von den Güterbahnhöfen und die Verlegung letzterer an den Umkreis anstandslos durchgeführt werden können. Dort, wo diese Wegverlegung vorerst untunlich wäre, könnte durch die Einrichtung von Schnellentladeeinrichtungen für Massengüter, Herabsetzung der lagergeldfreien Zeit und Erhöhung des Lagerzinses deren beschleunigte Abfuhr und eine Überfüllung räumlich beschränkter Güterbahnhöfe hintangehalten werden. Der Südbahninspektor Hüller berechnete auf Grund eigener Formeln und österreichischer Eisenbahntarife, daß in Österreich die Frachtenbeförderung mittels Eisenbahn auf etwa 21 bis 22 *km* weniger wirtschaftlich wäre als die mittels Kraftwagen, die längs der Eisenbahn führen. Es wäre daher vorteilhafter, wenn die Eisenbahnen die Güterbeförderung auf derart kurzen Strecken, anstatt mit der Bahn (selbst oder durch eigene Rollfuhrunternehmungen, die sonst nur den Zustreifdienst versehen) mittels Kraftwagen besorgten.

Schon vor Kriegsbeginn war übrigens auf die Möglichkeit hingewiesen worden, längs bestehender Eisenbahnverbindungen Güter mittels Kraftwagen zu befördern; es waren beispielsweise im Jahre 1913 sogar bestimmte Tarife und Fahrzeiten für einen Güterexpreßdienst zwischen Hamburg und Berlin bekanntgemacht worden. Dessen Durchführbarkeit war nicht zu bezweifeln, wohl aber waren es die zu niedrig angesetzten Tarife; das Projekt kam daher auch tatsächlich nicht zur Ausführung. In England wurde schon vor Kriegsbeginn die Beförderung von Expreßgütern mittels Lastkraftwagen vorgenommen, die beladen, auf der Bahn verführt, in der Bestimmungsstation durch eigene Fahrmänner direkt den Empfängern zugestellt wurden. Älter als die regelmäßige Beförderung von Gütern mittels Kraftwagen ist die von Personen. Nach dem Muster der königlich bayrischen Kraftwagenlinien wurden in Österreich im Jahre 1907 Postautomobillinien eingerichtet, die im Jahre 1914 auf 42 eigene und 62 vom Staate unterstützte sich vermehrt hatten und vor Kriegbeginn auch auf die Frachtenbeförderung ausgedehnt werden sollten. Doch ist hier nicht der Ort darauf des Näheren einzugehen. Ergänzend sei noch bemerkt, daß, wie Stockert hervorhebt, in Österreich seit mehreren Jahren ein dem in Deutschland bekannten, auf der Straße verkehrenden benzin-elektrischen Müllerzug ähnlicher, aber scheinbar in wesentlichen Einzelheiten besser durchgearbeiteter Zug von der Heeresverwaltung verwendet wird, der zuerst aus 10 einachsigen, jetzt aus 10 zweiachsigen Wagen besteht. Dessen Erfinder, Generalstabsoberst Landwehr von Pragenau, hat diesen Zug ununterbrochen vervollkommnet und Stockerts Anregung, den gleichen Antrieb für regelmäßigen Eisenbahnbetrieb zu versuchen, geistreich dadurch gelöst, daß er durch eine praktische, zeitweise vor sich gehende Anbringung von Eisenbahnradreifen die Verwendung dieses Straßenzuges auch auf Gleisen ermöglichte. Dadurch ist der Zug für militärische Zwecke besonders wertvoll geworden. Der bei der österreichischen Daimler-Motorenfabrik in Wiener-Neustadt hergestellte Landwehrzug diente dem Antriebe der berühmten 30·5 Zentimeter-Mörserbatterien der Skodawerke zum Vorbilde und fand, wie alle Neuerungen auf explosionsmotorischem Gebiete, regste Förderung durch den Feldzeugmeister v. Schleyer. Der benzin-elektrische Straßenzug der von einem Generatorwagen die elektrische Kraft erhält, durch welche jedes zweite Räderpaar angetrieben wird, gestattete infolge des Vielachsantriebes auf der Straße voll beladen, Steigungen bis 230 Promille bei einem Höchstachsdruck von $3^1/_2$ *t* zu überwinden, dabei kleinste Kehren und Serpentinen mit 6 *m* Halbmesser zu nehmen.

Zu den Lastkraftwagen, deren schon jetzt sehr hohe technische Vollendung, wie an vorstehenden Beispielen dargetan, noch lange nicht abgeschlossen ist, wird man aber auch deshalb greifen müssen, weil alles, was nur irgendwie die Bahnen zu entlasten vermag, hochwillkommen sein wird. Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß durch die lange Kriegsdauer der Zustand der Bahnen in allen kriegführenden Ländern infolge ungeheurer Inanspruchnahme und unzulänglicher Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung des Oberbaues und des Fahrparks außerordentlich verschlechtert worden ist. Es wird lange, sehr lange dauern, bis die Abnützung behoben, bis die Bahnanlagen und das rollende Material so gut und relativ so reichlich ausgestattet sein werden, wie vor Ausbruch des Krieges. Dagegen wird eine große Zahl der im Heere derzeit dringend benötigten Lastkraftwagen, die späterhin für Armeezwecke nicht brauchbar sein dürften, nach Vornahme gründlicher Reparatur nichtmilitärische Dienste sehr gut leisten können. Nur darf man mit der Organisierung der Sache nicht lange zögern. In Deutschland wurde zu diesem Behufe bereits vor längerer Zeit die Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft gegründet, die im kaufmännischen Sinne lediglich eine Verkaufs- und Verrechnungs-Zentrale für den Staat ist. Die Gesellschaft wird alle berechtigten allgemeinen Wünsche bezüglich des Ankaufs von Wagen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, in Erwägung ziehen und bestrebt sein, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kreisen den Verkauf in Bahnen zu leiten, die dem Allgemeinwohl entsprechen und geeignet sind, den Wirtschaftsfortschritt zu fördern. Dazu gehört vor allem, daß die Allgemeinheit mit Wagen versehen wird, die der gründlichen Untersuchung und Instandsetzung vor der Abgabe an den Käufer unterworfen werden. Auf diese Weise wird der Übergang zur Friedensnutzung und die Gestaltung des Kraftwagenmarktes nach volkswirtschaftlich-rechtlichen Grundsätzen gewährleistet. Der Verkauf wird selbstverständlich dezentralisiert werden. Die Wagen kommen in Orte mit großen Kraftwagendepots und stehen dort dem Käufer zur Besichtigung frei. Die Zustandsaufnahmen, die dem Kauflustigen von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, lassen nicht allein die Fehler des Wagens erkennen, die vor Einleitung der Instandsetzung bestanden haben, sondern auch die ausgeführten

Reparaturen und Ersatzausrüstungen. Hierdurch ist jede Sicherheit gegen Übervorteilung gegeben. Mit der Liquidation der Gesellschaft wird etwa drei Jahre nach dem Friedensschluß gerechnet werden können. Das Aktienkapital wird dann an die Einzahler zurückvergütet. Über die Gesellschaft, die ein Beispiel glücklich erdachter Organisation darstellt, wird die Öffentlichkeit auf dem Laufenden erhalten werden. Die Errichtung einer ähnlichen Organisation wäre auch in Österreich sehr wünschenswert.

Die Deutschen haben aber auch noch nach einer anderen Richtung hin für den zukünftigen Verkehr vorgesorgt. So ist in Berlin eine besondere Abteilung eingerichtet worden, mit dem Programm, die Binnenwasserschiffahrts-Interessen vom allgemeinen Standpunkt aus zu wahren und gleichlaufend mit dieser Betätigung für die Entlastung der Eisenbahnen zu sorgen, und zwar in der Weise, daß die der Eisenbahn zuströmenden Massentransporte den Binnenwasserstraßen zur Beförderung zugewiesen werden. Hierbei sollen, nach einer neuen Anregung, die Lastkraftwagen derart in den Dienst der Binnenschiffahrts-Interessen gestellt werden, daß der Umschlagsdienst anstatt durch die Eisenbahn, durch ihre Inanspruchnahme bewerkstelligt wird. Es handelt sich bei diesen Transporten zumeist um eine kurze Eisenbahnstrecke, die bis zum Umschlagsplatz zurückzulegen ist. Bei der Bequemlichkeit, welche die Lastkraftwagen für Beladung und Entladung bieten, bei dem Umstande, daß der Lastkraftwagen, ohne sich an irgendwelche Fahrordnung zu halten, jeden Augenblick seine Fahrt antreten kann, im Hinblick ferner darauf, daß ein solcher Wagen am Tage mehrere Reisen zurücklegen und durch Anhänger seine Leistungsfähigkeit bedeutend steigern kann, würde es sich nach dieser Annahme auch wirtschaftlich rentieren, solche Lastwagen dem Umschlagsdienst zuzuführen. Freilich weist Waldau darauf hin, daß dem Projekte viele Hindernisse im Wege stehen. Solche Verkehre müßten auf das Beste organisiert sein; auf dem Umschlagsplatz müßte für sachgemäße Lagerung gesorgt werden; denn erstens ist der Kahn nicht immer schon dann ladebereit, wenn das erste Auto ankommt, und zweitens dauert es auf alle Fälle einige Zeit, bis die Kraftfahrzeuge die ganze Warenmenge herangebracht haben. Demgegenüber ist die Eisenbahn im Vorteil, die mit einer Anzahl Wagen Tausende von Tonnen Güter heranschafft, die dann ohne Zeitverlust in den Kahn verladen werden können und die, wenn es sein muß, auch ein bis zwei Tage auf das Flußschiff im Eisenbahnwagen warten können. Endlich müßte für den Kraftwagenverkehr mit seinen Einstellhallen, Reparaturwerkstellen, Personal u. s. w. die Gewißheit vorhanden sein, daß genügend Güter dauernd zur Verfrachtung stehen. Die Hauptvorteile des Lastkraftwagens, daß er die Güter ohne Umladung von der Herstellungsstelle zum Verbraucher bringt, ferner, daß er schneller als der Eisenbahnfrachtverkehr ist, fallen bei diesem Umschlagsverkehr weg. Die Liste der Schwierigkeiten ist mit dem Gesagten noch lange nicht erschöpft, aber trotzdem ist die Anregung sehr dankenswert; auch ist keineswegs gemeint, daß sich alle diese Hindernisse nicht durch eine großzügige Organisation beiseite räumen ließen, wenn man es zuwege bringt, daß sich Heeresverwaltung, Eisenbahn, Flußschiffahrt und besonders die Verfrachter der in Frage kommenden Güter dafür interessieren und vor etwaigen finanziellen Opfern nicht zurückschrecken. Jetzt, wo die Ausnützung der natürlichen Wasserkräfte und die Ausgestaltung der Donau in einen Großschiffahrtsweg auch in Österreich auf der Tagesordnung steht und daran gedacht wird, in Wien einen modernen praktischen Umschlagsplatz einzurichten, sollte auch die Behandlung dieses Verkehrsproblems nicht vernachlässigt werden.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Hilfeleistung zur Erleichterung der Lebensführung der mindestbemittelten Volksschichten. Eine Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. März 1917 lautet:

Jenen Bevölkerungsschichten, die mangels ausreichender Mittel nicht in der Lage sind, sich bei der herrschenden Teuerung angemessene Ernährung zu verschaffen, wird der Bezug von Lebensmitteln nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte zu billigen Preisen ermöglicht werden.

Zur Erfassung dieser Gruppen der Bevölkerung wird angeordnet:

§ 1. Alle jene Personen, die den Bezug von Lebensmitteln zu billigen Preisen für sich und ihre Familienangehörigen anstreben, werden aufgefordert, sich bei ihrer zuständigen Brot- und Mehlkartenkommission persönlich zu melden und eine dort aufliegende Erklärung abzugeben.

§ 2. Die erste Abgabe dieser Erklärung wird am 10. April d. J. abgeschlossen.

§ 3. In der Erklärung sind die Anzahl der Familienangehörigen und das eigene Einkommen sowie jenes jeder dieser Personen wahrheitsgetreu anzugeben.

§ 4. Als Familienangehörige haben folgende im Haushalte verköstigte Personen zu gelten:

Frau oder sonstige Lebensgefährtin des Haushaltungsvorstandes, Kinder (auch uneheliche, Adoptiv-, Pflege- und Kostkinder), sonstige schon bisher im Haushalte verköstigte Verwandte, ferner Dienstboten und die im Haushalte vertragsmäßig verköstigten gewerblichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge.

§ 5. Die Höhe des Einkommens, bis zu welchem jemand als mindestbemittelt angesehen werden kann, und die Einteilung in Klassen wird durch die politischen Bezirksbehörden kundgemacht werden.

§ 6. Die Zuerkennung des Lebensmittelbezuges zu billigen Preisen kann nur in jenen Gemeinden erfolgen, die im Anhange zur Statthaltereiverordnung vom 8. Februar 1917, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 32, verzeichnet sind (Verzeichnis der Städte, Märkte und Industrialorte, für welche die einmonatliche Verbrauchsmenge von 1 *kg* versteuerten Zuckers Geltung hat) oder noch nachträglich in diese Liste aufgenommen werden.

§ 7. Die Begünstigung des Lebensmittelbezuges zu billigen Preisen ist eine öffentliche vorübergehende Hilfsmaßregel; der Beginn und die Dauer dieser Hilfsmaßregel sowie das Ausmaß des Bezuges bleibt vorbehalten.

§ 8. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder Auskunft im Sinne des § 3 dieser Kundmachung wird von der politischen Bezirksbehörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 2000 K, eventuell mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Bestimmungen über den Bezug und die Verarbeitung von Rohöl. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 2. April 1917 bestimmt:

§ 1. Vom 1. April 1917 angefangen erhalten die nach § 2 anspruchsberechtigten Mineralölraffinerien aus der jeweiligen Monatsproduktion eine bestimmte Menge Rohöl (Rohölkontingent) vom Handelsminister zugeteilt.

§ 2. Unter Mineralölraffinerien im Sinne dieser Verordnung werden nur solche Raffinerien verstanden, die steuerbare Mineralölprodukte erzeugen.

§ 3. Ein Rohölkontingent erhalten nur jene Raffinerien, die

1. in der Betriebsperiode vom 1. September 1913 bis 31. August 1914 im Betriebe waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie derzeit im Betriebe sind oder nicht;

2. zwar in der unter Ziffer 1 bezeichneten Periode außer Betrieb gestanden sind, aber später längstens bis 1. Januar 1917 den Betrieb wieder aufgenommen haben.

Raffinerien, deren Standort in feindlicher Gewalt ist, haben für die Dauer dieses Zustandes keinen Anspruch auf ein Kontingent. Doch können Unternehmungen solcher Raffinerien, wenn der Standort der Raffinerie von feindlicher Besetzung frei wird, nachträglich um Zuteilung eines Kontingentes ansuchen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Ziffern 1 oder 2 zutreffen. Der Anspruch auf ein Kontingent besteht aber in solchem Falle erst vom Zeitpunkte der Anmeldung.

§ 4. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen darf Rohöl nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verarbeitet werden:

1. Aus 100 *kg* rechnungsmäßig reinem Rohöl der Marke Boryslaw-Tustanowice müssen bei normaler Verarbeitung mindestens ausgebracht werden:

a) Benzin 9·8 Prozent, und zwar

(1) Fliegerbenzin mit einem spezifischen Gewichte von 0·680/0·700: 1·1 Prozent,
(2) Leichtbenzin mit einem spezifischen Gewichte von 0·700/0·720: 0·7 Prozent,
(3) Mittelbenzin mit einem spezifischen Gewichte von 0·720/0·745: 1·6 Prozent,
(4) Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewichte von 0·745/0·760: 4·6 Prozent,
(5) Mischbenzin (hergestellt durch Mischung aus Benzin der Qualitäten (1—4) mit Lackbenzin von einem spezifischen Gewichte über 0·760/0·780) mit einem spezifischen Gewichte über 0·760: 1·8 Prozent.

b) Petroleum 33·0 Prozent.

Eine Verringerung der Petroleumausbeute ist nur zulässig, wenn und insoweit eine Steigerung der Benzinausbeute über die unter *a* bezeichnete Grenze stattfindet. Benzin- und Petroleumausbeute zusammen müssen jedenfalls 42·8 Prozent des verarbeiteten Rohöls erreichen.

c) Gasöl 20·0 Prozent.

d) Schmieröle (Spindelöl, Maschinenöl, Vulkanöl, Zylinderöl) insgesamt 15·7 Prozent.

Hierbei muß die Ausbeute an schweren Ölen mit einer Viskosität über 4 bei 50° C nach Engler mindestens 2·5 Prozent betragen.

e) Paraffin 5·5 Prozent.

f) Pech und Koks zusammengenommen 3·0 Prozent bis 6·0 Prozent, und zwar:

Wenn gar kein Koks erzeugt wird, müssen mindestens 2·0 Prozent Hartpech, 4·0 Prozent Weichpech ausgebracht werden.

Wird Koks erzeugt, so ist die Verminderung der Pechausbeute in nachstehendem Verhältnisse zulässig:

Koksausbeute bis 0·5 Prozent: Hartpech bis zu 1·5 Prozent, Weichpech bis zu 4 Prozent.

Koksausbeute über 0·5 bis 1·0 Prozent: Hartpech bis zu 1·0 Prozent, Weichpech bis zu 3·0 Prozent.

Koksausbeute über 1·0 bis 1·5 Prozent: Hart- und Weichpech zusammen bis zu 3·0 Prozent.

Koksausbeute über 1·5 bis 2·0 Prozent: Hart- und Weichpech zusammen bis zu 2·0 Prozent.

Koksausbeute über 2·0 bis 2·5 Prozent: Hart- und Weichpech zusammen bis zu 1·0 Prozent.

Koksausbeute über 2·5 bis 3·0 Prozent und darüber: Hart- und Weichpech zusammen bis zu 0·0 Prozent.

An Fabrikationsverlust werden je nach Verhältnis der Kokserzeugung zur Pecherzeugung 10—13 Prozent zugestanden.

2. Aus Rohöl der Marke Boryslaw-Tustanowice, das auf Heizöl verarbeitet wird, müssen ausgebracht werden: Benzin 9·8 Prozent, Petroleum 15 Prozent, Heizöl 58 Prozent, Paraffin 5·5 Prozent.

Die Vorschrift der Ziffer 1, Buchstabe *b*, findet sinngemäße Anwendung.

3. Für die Verarbeitung von Spezialrohölsorten gelten die anläßlich der Zuweisung aufgestellten Vorschriften.

4. Die Verheizung von Rohöl, Gasöl, Zwischenprodukten jeder Art und von Rückständen, aus denen noch weitere Produkte gewonnen werden können, in den Betrieben der Raffinerien ist untersagt.

§ 5. Der Handelsminister bestimmt ausschließlich nach den Erfordernissen des öffentlichen Interesses, welche Raffinerien zur Verarbeitung der Rohölkontingente zugelassen werden und inwiefern hierbei Ausnahmen von der Verarbeitungsvorschrift stattfinden können.

§ 6. Jede Raffinerie kann ihr Kontingent an eine andere Raffinerie übertragen. Die Raffinerien, an die ein Kontingent übertragen werden kann, werden vom Handelsminister bezeichnet.

Die allfällige Übertragung des April- und Maikontingentes ist dem Handelsministerium spätestens am 25. April 1917, jene der folgenden Monatskontingente spätestens am 10. des vorhergehenden Monates in dreifacher Ausfertigung mittels rekommandierten Schreibens anzuzeigen, widrigens über die Kontingente jener Raffinerien, die zur Verarbeitung ihres Kontingentes nicht zugelassen wurden, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten anderweitig verfügt wird, die Kontingente der übrigen aber als angenommen gelten. Als Tag der Anzeige gilt der Tag der Übergabe des Schreibens an die Postanstalt.

§ 7. Den zur Verarbeitung von Rohöl zugelassenen Raffinerien wird das Rohöl auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 239, zugewiesen.

Raffinerien, welche auf Grund eigener Gewinnungsrechte oder der Gewinnungsrechte solcher Unternehmungen, mit denen sie wirtschaftlich ein Ganzes bilden, Eigentümer von Rohöl werden, erhalten dieses Rohöl in der Regel auch über das Ausmaß ihrer Kontingente zugewiesen; ausgenommen hiervon ist das Rohöl aus solchen Gruben, welche nach dem 1. April 1916 in fündigem Zustande erworben wurden oder nach dem 1. April 1917 in einem über eine Tiefe von 800 *m* vorgeschrittenen Bohrstadium erworben werden.

§ 8. Die zur Verarbeitung von Rohöl zugelassenen Raffinerien sind verpflichtet, das zugewiesene Rohöl zu übernehmen und fortlaufend zu verarbeiten; sie sind ferner verpflichtet, das gesamte ihnen mit Wirksamkeit bis zum 1. April 1917 bereits freigegebene oder zugewiesene oder von ihnen erworbene Rohöl, gleichviel, wo es sich in diesem Zeitpunkte befindet, spätestens bis zum 31. August 1917 in annähernd gleichen Monatsmengen zu verarbeiten.

Solche Raffinerien dürfen ihr Rohöl nur über Weisung oder besondere Bewilligung des Handelsministers anderswohin abgeben.

§ 9. Außer dem schon von der Bestimmung des § 8 getroffenen Rohöl ist auch alles andere Rohöl, das mit Wirksamkeit bis zum 1. April 1917 freigegeben oder zugewiesen wurde, ohne Unterschied des Ortes, an dem, und ohne Unterschied der Person (Unternehmung), für deren Rechnung es lagert, unter Sperre gelegt. Die Sperre hat die Wirkung, daß das Rohöl nur auf Grund einer Weisung oder besonderen Bewilligung des Handelsministers verarbeitet oder abgegeben werden darf.

§ 10. Raffinerien, die zur Verarbeitung von Rohöl nicht zugelassen wurden, sind verpflichtet, dem zuständigen finanzämtlichen Auffichtsorgane bis längstens 20. April 1917 anzuzeigen, welche Mengen an freigegebenem Rohöl, an Zwischenprodukten und an Rückständen am 1. April 1917 in der Raffinerie vorhanden waren. Die Art der Zwischenprodukte und Rückstände ist möglichst genau zu bezeichnen.

Die Anzeigepflicht besteht nicht für Mengen unter 10 *q* Rohöles oder der einzelnen Zwischenprodukte und Rückstände. Die Angaben haben in *q* zu erfolgen. Die

zuständigen finanzämtlichen Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

Die Unternehmungen zur Leitung und Lagerung von Erdöl sind verpflichtet, dem Handelsminister bis längstens 30. April 1917 Ausweise über die am 31. März 1917 bei ihnen lagernden Rohölmengen vorzulegen. In den Ausweisen sind getrennt nach freigegebenem, zugewiesenem und beschlagnahmtem Rohöl die Eigentümer des Rohöles (Grubenbesitzer, Brutto-, Netto- u. dgl. Anteilbesitzer) mit Namen und womöglich mit Adresse und mit Angabe der ihnen gehörigen Rohölmengen zu verzeichnen.

§ 11. Für Raffinerien, die im Betriebe des Staates oder der Heeresverwaltung stehen, gelten hinsichtlich der Zuteilung und Verarbeitung des Rohöles besondere Bestimmungen.

§ 12. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Anordnungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 239, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 23. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 323, bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verpflichtung zur Anzeige von Metallen der Platingruppe. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 2. April 1917 bestimmt:

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegen alle vorhandenen Vorräte an Metallen der Platingruppe (Platin, Palladium, Rhodium, Iridium und Osmium) in nachgenannten Arten und Verwendungsformen, wobei in der nachstehenden Aufzählung unter dem Ausdrucke „Metallgehalt" der Gehalt an den vorgenannten Metallen verstanden ist:

1. Erze; Güldisch, Abfälle, Krätzen und sonstige Rückstände der Edelmetallindustrie mit einem Metallgehalt von einem Promille des Gesamtgewichtes und darüber;

2. unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art von der Verarbeitung des Reinmetalles herrührend, mit einem Metallgehalt von 98 Prozent und darüber und in Form von Schwamm und Asbest;

3. vor- und fertiggearbeitet in Form von eingebauten oder nicht eingebauten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Elektroden, Geweben, Netzen, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten, ferner in Form von unfertigen Schmuckstücken, Luxusgegenständen und Einzelbestandteilen zu solchen, mit einem Metallgehalt von 98 Prozent und darüber, bezogen auf das Gewicht des metallhaltigen Teiles des Gegenstandes;

4. Legierungen unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art;

5. Legierungen und plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet, wie unter Punkt 3, bei einem Metallgehalt von fünf Prozent und darüber, bezogen auf das Gewicht des metallhaltigen Teiles des Gegenstandes;

6. Salze und Lösungen, insbesondere als Platinchlorid, Platindoppelsalze, Osmiumtetroxyd und Palladiumchlorür.

§ 2. Die Bestände an den im § 1 angeführten Materialien und Gegenständen sind ohne Rücksicht darauf anzuzeigen, ob sie zu den Einrichtungen einer Betriebsanlage gehören, ob sie zum Zwecke der Verarbeitung und Veräußerung vorrätig gehalten werden oder anderen Zwecken dienen, ob sie derzeit nicht benützt werden oder in Benützung stehen.

§ 3. Die Anzeige ist von jedermann zu erstatten, der solche Materialien und Gegenstände besitzt oder für andere in Verwahrung hält.

Für Materialien und Gegenstände der im § 1 angeführten Art, die sich im Besitze des Staates oder staatlicher Anstalten befinden, werden besondere Anordnungen getroffen.

§ 4. Die Anzeige ist an die k. k. Zentralrequisitionskommission in Wien, I., Kriegsministerium, nach dem Stande vom 3. April 1917 bis längstens 20. April 1917 einzusenden.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den Handels- und Gewerbekammern und beim allgemeinen österreichischen Apothekerverein in Wien aufgelegten amtlichen Anmeldescheine zu verwenden.

§ 5. Gleichzeitig mit der Anzeige hat der Anzeiger — allenfalls auch neben einem Ansuchen um Befreiung von der Ablieferung (§ 2 der Ministerialverordnung vom 2. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 143) — Verkaufsanbot für das Gramm Metallgehalt der angezeigten Materialien und Gegenstände unter entsprechender Ausfüllung des betreffenden Teiles der amtlichen Anmeldescheine einzureichen, wenn er sich den Vorteil freihändigen Verkaufes an die Militärverwaltung sichern will.

§ 6. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Bestände ein genaues Verzeichnis zu führen. Aus diesem muß jede Änderung in der Menge der Bestände und deren Verwendung ersichtlich sein. Einzutragen ist die Menge, der Verwendungszweck und bei Veränderungen der Name und die Adresse des bisherigen Besitzers oder Verwahrers oder des Erwerbers.

§ 7. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe, erforderlichenfalls durch die Militärverwaltung, überwacht. Zu diesem Behufe können Betriebsräume, Laboratorien und Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallen der Platingruppe. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 2. April 1917 verfügt:

§ 1. Die nach der Ministerialverordnung vom 2. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 142, anzuzeigenden Bestände an den im § 1 der bezogenen Verordnung angeführten Materialien und Gegenständen sind für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Sie dürfen ohne Rücksicht darauf, ob der Anzeigepflicht genügt wurde oder nicht, ohne besondere Bewilligung des Handelsministeriums weder verarbeitet, verbraucht, veräußert oder in sonstiger Weise verwendet werden.

§ 2. Die nach § 1 in Anspruch genommenen Materialien und Gegenstände sind nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung abzuliefern.

Nicht abzuliefern sind jene Materialien und Gegenstände, deren Weiterverwendung, Verarbeitung oder Veräußerung vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium bewilligt wird.

Ansuchen um Befreiung von der Ablieferung sind gleichzeitig mit der Anzeige über die Gesamtbestände bis zum 20. April 1917 bei der k. k. Zentralrequisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) einzubringen.

§ 3. Für Bestände der im § 1 erwähnten Art, die sich im Besitze des Staates oder staatlicher Anstalten befinden, werden besondere Anordnungen getroffen.

§ 4. Die abzuliefernden Bestände sind von den Besitzern oder Verwahrern in der Zeit vom 20. bis 30. April 1917 entsprechend verpackt als Wertsendung an die k. k. Übernahmskommission für Metalle und Legierungen in Wien (VI., Mariahilferstraße 47) abzusenden.

Insoweit gemäß § 2 um die Befreiung von der Ablieferung angesucht wurde, dürfen die betreffenden Materialien oder Gegenstände bis zum Einlangen der Entscheidung zurückbehalten werden.

§ 5. Der Besitzer oder Verwahrer hat gleichzeitig mit der Absendung gesondert ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien und Gegenstände an die im § 4 genannte Übernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: der Besitzer und gegebenenfalls der bisherige Verwahrer der Bestände, der politische Bezirk und der Ort, wo sich die Materialien und Gegenstände bisher befanden, der Versendungsort, die Verpackungsart, das Bruttogewicht der Sendung, die Art der eingesendeten Materialien oder Gegenstände und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist unmittelbar an die k. k. Zentralrequisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) einzusenden.

§ 6. Die Vergütung wird durch die k. k. Übernahmskommission für Metalle und Legierungen in Wien bemessen, die hierbei gehalten ist, die noch besonders festzusetzenden und bekanntzumachenden Grundpreise sowie Zuschläge als Grundlage zu nehmen.

§ 7. Für Materialien und Gegentände der im § 1 erwähnten Art, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

Wenn der Besitzer die freie Verfügung über die eingeführten Materialien oder Gegenstände erlangen will, so hat er darum beim Handelsministerium anzusuchen und die erfolgte Einfuhr binnen 14 Tagen nach Einlangen der Sendung unter Vorlage der Einfuhrsbelege dem Handelsministerium anzuzeigen.

Wenn diesem Ansuchen aus Gründen eines dringenden militärischen Bedarfes nicht oder nur zum Teile stattgegeben werden kann und die Militärverwaltung die eingeführten Materialien oder Gegenstände anfordert, so wird die Vergütung hierfür von der Militärverwaltung unter Rücksichtnahme auf den entsprechend nachzuweisenden Einkaufspreis zuzüglich der dem Besitzer nachweislich erwachsenen Nebenkosten und weiter zuzüglich einer besonderen Vergütung von fünf Prozent des Gesamtbetrages bestimmt.

Wenn die Einfuhrsbelege dem Handelsministerium nicht binnen 14 Tagen nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort vorgelegt werden, so entfällt der Anspruch auf allfällige Freigabe, und es sind die betreffenden Materialien oder Gegenstände im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 unverzüglich abzuliefern.

§ 8. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe, erforderlichenfalls durch die Militärverwaltung überwacht.

Zu diesem Behufe können Betriebsräume, Laboratorien und Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde und Lohe. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. April 1917 verfügt:

§ 1. Eichen- und Fichtenrinde (in zerkleinertem oder nicht zerkleinertem Zustande) darf nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden.

§ 2. 1. Die Waldbesitzer und Holzabstockungsberechtigten dürfen die in den eigenen oder zur Abstockung erworbenen Waldungen gewonnene Rinde nur an die nach Punkt 2 berechtigten Käufer verkaufen oder die Rindennutzung an diese überlassen.

2. Der Einkauf von Rinde und Lohe ist der Häute- und Lederzentrale A.-G. und Ledererzeugern und außerdem nur jenen Personen gestattet, die sich mit dem Handel in Rinde oder Lohe bereits im Jahre 1915 gewerbsmäßig befaßt haben.

Rinden- und Lohhändler dürfen ihre Vorräte an Rinde und Lohe, bevor sie diese gemäß der Vorschrift der §§ 3 und 4 dieser Verordnung der Häute- und Lederzentrale A.-G. zum Kaufe angeboten haben, nur an die von dieser Gesellschaft zu diesem Einkaufe besonders ermächtigten Firmen veräußern und liefern.

3. Ledererzeuger dürfen Rinde und Lohe von Händlern weder kaufen noch beziehen.

Eine Abgabe von Rinde und Lohe durch Ledererzeuger darf nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 6 dieser Verordnung stattfinden.

§ 3. Jeder Besitzer von Vorräten an Eichen- und Fichtenrinde oder Lohe hat, vom 31. Mai 1917 angefangen, am letzten Tage jedes Monates der Häute- und Lederzentrale A.-G. in Wien jene Vorräte an Rinde und Lohe zum Kaufe anzubieten, die er während des Vormonates erzeugt oder bezogen und bis zum Anbotstage, d. i. bis zum Ende des folgenden Monates, nicht anderweitig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2, Punkt 1 und 2, verkauft hat.

Von dieser Anbotpflicht sind die Vorräte an Rinde und Lohe ausgenommen, die sich im staatlichen Besitze befinden.

Für Ledererzeuger gelten die besonderen Vorschriften des § 5 dieser Verordnung.

Die Rindenvorräte unterliegen der erwähnten Anbotspflicht ohne Rücksicht darauf, ob sie noch im Walde lagern oder bereits aus dem Walde gebracht sind.

Lieferungsverbindlichkeiten, die ein Rinden- oder Lohhändler vor dem 28. März 1916 gegenüber anderen Käufern als der Häute- und Lederzentrale A.-G. und den von ihr zum Einkauf von Rinde und Lohe ermächtigten Firmen eingegangen ist, entheben ihn nicht von der Anbotspflicht.

§ 4. Das Anbot hat zu einem den festgesetzten Höchstpreisen entsprechenden Preise zu erfolgen.

Zu den Anboten sind die bei der Häute- und Lederzentrale aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Die Anbote sind in den vorgeschriebenen Terminen an die genannte Gesellschaft mit der Post rekommandiert abzusenden.

Der Anbotsteller ist an sein Anbot 14 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Anbots an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotene Ware frei verfügen.

Nimmt die Gesellschaft das Anbot an, so hat sie binnen längstens vier Wochen nach dessen Annahme wegen der Ablieferung der Ware zu verfügen. Der Verkäufer hat

die Ware ehestens in versandfähigen Zustand zu bringen und sie sodann entsprechend den Verfügungen der Gesellschaft auf deren Kosten an jene Empfänger, denen die Ware von der Gesellschaft zugewiesen worden ist, ohne Verzug abzusenden. Als Erfüllungsort hat, falls nichts anderes vereinbart worden ist, der Bestimmungsort der Ware zu gelten, wenn dieser in Österreich gelegen ist. Andernfalls gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 324 H.-G.-B.

Die Absendung hat nach Verfügung der Gesellschaft in Säcken oder unverpackt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die zum Transport erforderlichen Säcke und, falls der Transport in offenen Wagen zu geschehen hat, über Verlangen des Verkäufers die notwendigen Plachen beizustellen.

Der Verkäufer hat gleichzeitig mit der Absendung der Ware der Gesellschaft einzusenden:

1. ein Verzeichnis über Gattung, Herkunft und Qualität der zur Absendung gebrachten Ware,
2. die Rechnung,
3. das die amtliche Gewichtsangabe enthaltende Frachtbriefduplikat.

Die Gesellschaft hat 80 Prozent des dem Verkäufer nach diesen Belegen gebührenden Kaufpreises sofort nach Eingang der Belege zu bezahlen und den Restbetrag binnen acht Tagen nach Übernahme der Ware zu berichtigen, sofern nicht eine Bemängelung der Ware erfolgt.

Die Übernahme hat innerhalb von fünf Tagen nach Verständigung des Empfängers vom Einlangen der Ware in der Bestimmungsstation zu geschehen. Innerhalb dieser Frist hat der Empfänger auch eine etwaige Bemängelung der Ware bei der Häute- und Lederzentrale geltend zu machen. Der Empfänger hat überdies dem Absender das Einlangen der Ware in der Bestimmungsstation sofort schriftlich anzuzeigen.

Die Gesellschaft kann Mängel der Ware nur dann geltend machen, wenn sie dem Verkäufer diese Mängel binnen 14 Tagen nach Verständigung des Empfängers vom Einlangen der Ware in der Bestimmungsstation angezeigt hat.

Nach rechtzeitiger Bemängelung hat die Gesellschaft den restlichen Teil des Kaufpreises erst auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung über den Wert der Ware zu bezahlen.

Im übrigen sind für die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Teile die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

§ 5. Die Ledererzeuger haben der Häute- und Lederzentrale A.-G. am 31. Mai 1917 ein Verzeichnis über die von ihnen ohne Vermittlung der Gesellschaft bis dahin abgeschlossenen Käufe, betreffend Rinde und Lohe, und über die von ihnen anderweitig beschafften Mengen an diesen Gerbstoffen unter Benützung der bei der Gesellschaft aufgelegten Vordrucke einzusenden.

In der Folge haben sie an die genannte Gesellschaft am Letzten jedes Monates ein gleiches Verzeichnis über die während desselben Monates vorgenommenen direkten Käufe und den erzielten Eingang an selbst beschaffter Rinde und Lohe abzusenden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, dem sich selbst eindeckenden Ledererzeuger einen vier Prozent betragenden Verkaufszuschlag von dem für die eingedeckte Menge vereinbarten oder dem nach § 7 festzustellenden Kaufpreis in Anrechnung zu bringen. Dem Handelsministerium bleibt eine allfällige Herabsetzung dieses Verkaufszuschlages vorbehalten.

§ 6. Ledererzeuger, die Vorräte an Rinde und Lohe zu veräußern beabsichtigen, haben sie der Häute- und Lederzentrale A.-G. unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4 zum Kaufe anzubieten.

§ 7. Die Vergütung für die der Häute- und Lederzentrale A.-G. gemäß den Vorschriften der §§ 3 und 6 angebotene Rinde und Lohe ist mangels eines gütlichen Übereinkommens zunächst durch ein Schiedsgericht (VI. Teil, 4. Abschnitt der Zivilprozeßordnung) zu bestimmen. Gegen dessen Ausspruch kann binnen acht Tagen gerichtliche Feststellung der Vergütung im außerstreitigen Verfahren begehrt werden.

Die Gerichtssachverständigen sind in der Regel den ständig beeideten Sachverständigen, und zwar aus dem Kreise der Rindenerzeuger und -verbraucher zu entnehmen.

Die Vergütung darf die festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die angebotene Rinde oder Lohe befindet. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgeschoben. Bei der Übernahme der Ware ist, wenn sie vor Abschluß dieses Verfahrens erfolgt, einstweilen der dem Vorratsbesitzer gebotene Preis unter Beobachtung der im § 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu bezahlen.

§ 8. Das Handelsministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen und zur Feststellung und Sicherstellung von Rinden- und Lohvorräten die gleichen Anordnungen treffen, die in den §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 19. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 243, zum Zwecke der Feststellung und Sicherstellung von Vorräten an Rinds- und Roßhäuten vorgesehen sind.

§ 9. Eichen- und Fichtenrinde und Lohe darf von öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen) zur Beförderung auch fernerhin nur übernommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung ein vom Handelsministerium eingesehener und vom Kriegsministerium bestätigter Transportschein beigegeben ist.

Um die Bestätigung des Transportscheines ist vom Verfrächter im Wege der Häute- und Lederzentrale A.-G. anzusuchen.

Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollausland und aus Ungarn sind derartige Transportscheine nicht erforderlich.

§ 10. Jeder Ledererzeuger hat seinen einjährigen Bedarf an Rinde und Lohe unter Angabe seiner Vorräte und der Mengen, die er sich durch Schlüsse gesichert hat oder deren anderweitige Beschaffung er beabsichtigt, der Häute- und Lederzentrale A.-G. bis 15. April 1917 bekanntzugeben.

Hierbei haben sich jene Ledererzeuger, die ihren Bedarf ganz oder teilweise im Wege der genannten Gesellschaft zu decken wünschen, hierüber in rechtsverbindlicher Weise zu erklären.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis 5000 K von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. April 1917 verfügt:

§ 1. An die Stelle der mit der Ministerialverordnung vom 24. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 81, festgesetzten Höchstpreise für Fichtenrinde, Eichenrinde, Knoppern und Gerbextrakte treten die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse angeführten Höchstpreise.

Die neu festgesetzten Höchstpreise finden hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Lieferungsvereinbarungen keine Anwendung. Für diese bleiben die bisherigen Höchstpreise auch weiterhin maßgebend.

Ebenso bleiben die übrigen Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 24. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 81, und 24. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 297, unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der Höchstpreise für nachgenannte Gerbstoffe.

A. Fichtenrinde,
gute, gesunde, trockene Ware.

Herkunft (nach der Versandstation)	Preise in Kronen für 100 *kg* in Rollen	gebrochen oder gestampft	gemahlen
Alpenländer, südlich der Donau	24	30	32
Nieder- und Oberösterreich nördlich der Donau und Schlesien	20	25	27
Sonstige Kronländer	18	22	24

B. Eichenrinde,
gesund, trocken mit { mindestens 50 Prozent Prima-Rinde, höchstens 50 Prozent Sekunda-Rinde.

Herkunft	Preise in Kronen für 100 *kg* in Bündeln	geschnitten	gemahlen
Österreich	26	28	30

C. Knoppern.

Prima: durch Feuchtigkeit nicht beschädigte, von fremden Beimengungen freie, gut manipulierte Ware.
Sekunda: infolge von Feuchtigkeit oder anderen Einflüssen höchstens in einem Drittel beschädigte Ware.
Tertia: mehr beschädigte Ware.

Herkunft	Preise in Kronen für 100 *kg* Prima	Sekunda	Tertia
Österreich	45	32	23

D. Extrakte.

Gattung	Preis in Kronen für das Gerbstoffprozent
Eichenholzextrakt österreichischer Herkunft	4·80
Kastanienholzextrakt » »	4·80
Fichtenrindenextrakt » »	4·80

Allgemeine Bestimmungen. Die Rinde ist gut und gesund, wenn sie einen lichtgelben bis hellbraunen Bruch hat. Die Rinde ist trocken, wenn sie bricht oder splittert. Rinde, die diesen Bestimmungen nicht völlig entspricht, sich jedoch für Gerbzwecke noch eignet, ist entsprechend billiger zu bewerten. Grobborkige oder verdorbene, zu Gerbzwecken nicht geeignete Rinde ist von der Übernahme ausgeschlossen. Rinde mit dunkelbraunem Bruch gilt als verdorben. Unvermeidliche Fehler, die der übliche Trocknungsprozeß im Walde mit sich bringt, sind zu dulden.

In den Höchstpreisen sind die Kosten der Zufuhr bis zur Verladestation und die Verladespesen oder die Kosten der Zustellung bis zum Lohwerke inbegriffen. Die Anbringung etwa notwendiger Schutzbretter zur Verstauung der Rinde in den Waggons geht zu Lasten des Verkäufers.

Die Verpackungskosten können besonders in Rechnung gestellt werden. Für die Fässer, in denen die Extrakte versendet werden, dürfen, wenn sie der liefernden Fabrik nicht zurückgestellt werden, 30 K für das Faß in Anrechnung gebracht werden. Für die Benützung und Ausbesserung der Fässer darf die liefernde Fabrik bei jedesmaliger Sendung eine Vergütung von nicht mehr als 5 K für das Faß fordern.

Für das Gewicht ist die auf der Aufgabestation vorgenommene amtliche Abwage maßgebend.

Die bei Zeitverkäufen etwa geforderten Zinsen dürfen, für das Jahr gerechnet, den Zinsfuß im Wechseleskont der Österreichisch-ungarischen Bank nicht um mehr als zwei Prozent übersteigen.

Deutschland.

Aus- und Durchfuhrverbote. Eine Bekanntmachung vom 31. März 1917 lautet:

In Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1917[1]), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 6. Abschnittes des Zolltarifs, wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Ziffer III, 1 (Ausnahmen von den Ausfuhrverboten) erhält folgende veränderte Fassung:

1. Felle (auch Fellteile) zur Pelzwerkbereitung, halb oder ganz gar, auch gefärbt, mit Ausnahme der folgenden Arten:

Hamster, Hase, Hirsch, Hund, Katze, Murmeltier, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege, andere Lammfelle als „Breitschwanz, Moiréeastrachan, Persianer, Schiras, Tibet“, ungefärbte Fuchs- und Kaninchenfelle . . aus 563

Vogelbälge (auch Teile davon), zur Verwendung als Pelzwaren zugerichtet . . . . aus 563

Eine Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 31. März 1917 lautet:

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des I. Abschnittes des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917[2]) erhalten:

a) unter Ziffer II der Absatz, betreffend Waren aus Nr. 155 des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende veränderte Fassung:

Felle (auch Fellteile) zur Pelzwerkbereitung, roh, mit Ausnahme der folgenden Arten:

Fuchs, Hamster, Hase, Kaninchen, Hirsch, Hund, Katze, Murmeltier, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege, andere Lammfelle als „Breitschwanz, Moiréeastrachan, Persianer, Schiras, Tibet“ . . . . aus 155

b) unter Ziffer III der Absatz, betreffend Waren aus Nr. 155 des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende veränderte Fassung:

Felle (auch Fellteile) folgender Arten, roh, zur Pelzwerkbereitung:

Fuchs, Hamster, Hase, Kaninchen, Hirsch, Hund, Katze, Murmeltier, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege, andere Lammfelle als „Breitschwanz, Moiréeastrachan, Persianer, Schiras, Tibet“ . . . . aus 155

Eine Bekanntmachung vom 4. l. M. bringt nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs (W a r e n a u s S t e i n e n oder anderen mineralischen Stoffen [mit Ausnahme der Tonwaren] sowie aus fossilen Stoffen).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich n i c h t auf folgende Waren:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Edelsteine, bearbeitet: in anderer Weise als zu technischen Zwecken gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Kameen); Schmuckwaren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter andere Nummern fallen	aus 678
Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava), bearbeitet (geschliffen u. s. w.): ohne Fassung; gefaßt, geschnitten (Gemmen, Kameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die	

[1]) Vgl. Nr. 4 des »Handelsmuseums« vom 25. Januar 1917, Seite 51.
[2]) Vgl. Nr. 7 des »Handelsmuseums« vom 15 Februar 1916, Seite 104.

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen (mit Ausnahme von Achatplättchen sowie von Achat- und anderen Halbedelsteinen, die als Lager und Lagerschalen fertig bearbeitet sind)	aus 679
Steine (mit Ausnahme von Schiefer- und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen	680
Pflastersteine	681
Platten, gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein, polierfähigem Kalkstein und anderen nicht harten Steinen (außer Schiefer)	682 *a*
aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	682 *b*
Platten, geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
aus Alabaster, Marmor, auch künstlichem, Serpentinstein; aus polierfähigem Kalkstein (mit Ausnahme der Lithographiesteine); aus nicht harten Steinen (außer Schiefer)	683 *a*
aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen	683 *b*
Lithographiesteine (Lithographische Platten), auch mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	aus 683 *d*
Schieferblöcke und -platten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	684
Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eisen	685
Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	687
geschliffene, gehobelte, profilierte oder sonst weiter verarbeitete Schieferplatten, bearbeiteter Tafelschiefer; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Stoffen	688 *a*
Schiefertafeln (Schreibtafeln), auch in Rahmen aller Art	688 *b*
Schieferstifte (-griffel), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt	688 *c*
Lava in geschliffenen, gehobelten, polierten oder mit Schmelz überzogenen Platten; geschliffene, gehobelte, polierte oder vergoldete Steinmetzarbeiten aus Lava; andere Waren ganz oder teilweise aus Lava, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	689
Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten	690
Waren (außer Luxusgegenständen) aus anderen Steinen als Glimmer oder Speckstein, nicht unter andere Nummern fallend, ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen	691 *a*
Specksteinwaren (außer Schmelztiegeln)	692 *b*
Waren aus anderen Steinen als Glimmer und Speckstein, in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen; Luxusgegenstände	692 *c*
Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	693
Wärmeschutzmasse aus Kieselgur	696
Waren aus Asphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemischt); Harzzement oder ähnlichen Formerstoffen (Platten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet; andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen)	697
Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht, Cajalithwaren (mit Ausnahme der Schmelztiegel) sowie Tripolithwaren und Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	698
Kalksandziegel (-steine)	699
Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselgur-, Kreidemasse oder Talk:	
Bauplatten und -steine, ungefärbt, auch mit Einlagen	700
andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinsatz	701
gefärbt, bronziert, lackiert, geglänzt (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt [Elfenbeinmasse, Chromo-, Kalipasta])	702
Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	703
Schlacken, zu Bau- oder Pflastersteinen geformt	704
Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	709
Jet (Gagat) auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet, in Platten oder Stücken, und Waren ganz oder teilweise daraus, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	710
Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	712

IV. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 9. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Eine weitere Bekanntmachung vom 4. l. M. verfügt:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs (T o n w a r e n).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich n i c h t auf folgende Waren, insoweit diese (ausgenommen Haushaltungs- und Wirtschaftsgeräte) nicht feuer- oder säurefest sind:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
Hohl-, Lochsteine, Lochplatten und Formsteine, rauh oder glatt	713
andere, rauh (Hintermauerungssteine), glatt (Verblendsteine); Scheuerziegel (Putzsteine)	714
Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, glasiert	715
Klinker aller Art und mehr als 3 *cm* dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglasiert oder glasiert	716
Dach- und Hohldachziegel aus Ton, unglasiert	717 *a*
Dachpfannen und Falzdachziegel aus Ton, unglasiert	717 *b*
glasierte Dachziegel aller Art aus Ton	718
Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert, Röhrenformstücke	719
Waren aus gemeinem Steinzeug (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 *a*, *b* genannten):	

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Röhren, Röhrenformstücke, Sohlsteine, Senkkästen, Ausgüsse und dergleichen, Krippen, Viehtröge; Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	720 *a*
Krüge und andere Gefäße zu Wirtschaftszwecken, auch mit grober Beflechtung von Weiden, Bast, Binsen, Stroh oder Rohr; Faß- und Abzugshähne, Kühlschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken	720 *c*
Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt, auch mit grober Beflechtung von Weidenruten, Bast, Binsen, Stroh oder Rohr, unglasiert oder glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt	721
Öfen (Kamine, Kochherde) und Ofenteile, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert, einfarbig oder weiß oder mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	722
Tabakpfeifen, einfarbig oder weiß, unglasiert	723
Bauzierate (Knäufe [Kapitäle], Gesimse, Friese, Geländerteile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert, auch mehrfarbig oder bemalt	727
Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der 3 *cm* oder weniger dicken Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert, einfarbig	728 *a*
Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der Plasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert, mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug; Klinker aller Art, mehrfarbig	728 *b*
glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	728 *c*
Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert, einfarbig oder mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	729
Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, anderweit nicht genannt:	
einfarbig	730
mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:	
Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände	731 *a*
Geschirr und andere Waren aus Steingut	731 *b*
Geschirr und andere Waren aus feinem Steinzeug, feinem Tonzeug	731 *c*
Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	732
Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Frittenporzellan], japanisches [Seger-] Porzellan, unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaspis] u. s. w.), mit Ausnahme der Porzellanperlen und der Isolatoren aller Art (auch Isolationsglocken):	
andere Waren als Tafelgeschirr, weiß	733 *b*
Tafelgeschirr aller Art	733 *c*
farbig, auch mit Lüster- oder Metallüberzug; weiß und farbig, in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:	
Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände	733 *d*
Porzellanknöpfe, Tabakpfeifenköpfe und andere Waren aus Porzellan	733 *e*

IV. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 10. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten. Eine Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 28. März 1917 lautet:

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1916, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 15. Abschnittes des Zolltarifs (G l a s und G l a s w a r e n), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ziffer III der Bekanntmachung wird dahin erweitert, daß sich das Verbot unter I auch auf folgende Waren n i c h t erstreckt:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Karaffen, Sturzflaschen, Krüge, Wasser-, Bier-, Wein- und Likörgläser; Wirtschaftsgläser (Teller, Schüsseln, Schalen, Dosen, Butter- und Käseglocken, Tafelgeschirr [Glasservice]); Rauch- und Schreibzeuggarnituren; Vasen, Glasziergefäße und anderes Luxusglas; Zubehör und Ersatzgläser zu Metallgarnituren	aus 737 *a* bis 740
Ornamentglas (Diamantglas)	aus 743 *c*
künstliche Augen aus Glas ohne Verbindung mit anderen Stoffen	aus 764
künstliche Augen und andere Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Schreibtischgarnituren, Taschenspiegel, Taschennecessaires u. s. w.	aus 767 *c*

Änderung der Postordnung. Unterm 30. März 1917 wurde die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 *a* „P o s t p r o t e s t" erhält der Absatz V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,

am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung

auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Absatz B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Beschlagnahme und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle. Unterm 4. April 1917 wurde auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917[1]) folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme. § 1. Beschlagnahmen auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 erfolgen durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht oder mit Ablauf des Ausgabetages des amtlichen Blattes, in dem die Verordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 2. Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, diese aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

II. Enteignung. § 5. Das Eigentum an dem im § 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsbekleidungsstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 6. Die Anordnung des § 5 kann an den Besitzer solcher Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 7. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

§ 8. Der Übernahmspreis wird von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung betroffene mit dem durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzten Übernahmspreis nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragen.

§ 9. Der Übernahmspreis ist bar zu bezahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

[1]) Vgl. Nr. 14 des »Handelsmuseums« vom 5. April l. J., Seite 217.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersatze für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Zehnpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) Aus einem Kilogramm Zink werden 310 Zehnpfennigstücke ausgebracht;

b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10" die Umschrift „Deutsches Reich" und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig" in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl;

c) das Münzzeichen fällt weg;

d) die Verteilung der Prägungen auf die einzelnen Münzstätten kann unter Heranziehung von Privatprägeanstalten in Abweichung von dem im Bundesratsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — § 674 der Protokolle — bestimmten Verteilungsmaßstab erfolgen.

§ 2. Die Zehnpfennigstücke aus Zink sind nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

Die hierzu erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Bekanntmachungen über Druckpapier. Unterm 30. März 1917 wurde auf Grund der Verordnung des Bundesrates über Druckpapier vom 18. April 1916[1]) folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften u. s. w.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker nur diejenigen Mengen von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier sowie von Druckpapier jeder anderen Art beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden, und zwar auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt.

Die Festsetzung geschieht für die Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 nach dem Grundsatz, daß 90 vom Hundert derjenigen Menge bezogen werden darf, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften u. s. w.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Absatz 2 bezogen werden darf, werden Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften u. s. w.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monates entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle nicht verwendet werden.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. April 1917 bis 20. Juni 1917 nicht oder nicht vollständig ausnützen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechtes für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Juli 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle geltend machen.

[1]) Vgl. Nr. 17 des »Handelsmuseums« vom 27. April 1916, Seite 249.

§ 3. Die Bestellungen (Abrufe) auf Lieferungen von Druckpapier jeder Art, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften u. s. w.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, haben auf den von der Kriegswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen. Diese Vordrucke sind zum Preise von 20 Pfennig für zehn Stück zuzüglich 10 Pfennig für die Übersendung zu beziehen.

Dier Kriegswirtschaftsstelle sind auf ihr Verlangen Proben des bestellten oder verwendeten Papiers unverzüglich kostenlos einzusenden.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 6, 10 und 11 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916[1]) finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für Zeitungen, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden.

§ 6. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen; die Vorschriften des § 12, Satz 2 bis 4, der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916[1]) finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Strafbestimmungen.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Eine weitere Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 bestimmt:

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betriebe ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Von Verlegern und Druckern von Zeitungen darf die gleiche Menge bezogen werden, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 gestattet war.

Das gleiche gilt von den sonstigen Personen, die unbedrucktes maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Betriebe ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften u. s. w.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften. Für diese Verleger und Drucker gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1, Ziffer 3, der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 unverändert in Geltung.

§ 4. Die Vordrucke, auf denen die Anzeigen nach § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 erstattet werden müssen, sind vom 1. April 1917 ab von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Übersendung zu beziehen.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. April 1917 in Kraft.

Handel mit Arzneimitteln. Der Bundesrat hat am 22. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Arzneimitteln ist vom 16. April 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

1. auf Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt,

2. auf Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,

3. auf sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,

4. auf Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärzlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

§ 2. Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemische Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bestimmt sind.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1, Absatz 2, Nr. 1 und 3, kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirke die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommenen oder der Handel untersagt worden ist, kann die Vorräte an Arzneimitteln übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Arzneimitteln treibt,

2. wer den Preis für Arzneimittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Arzneimittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung

[1]) Vgl. Nr. 27 des »Handelsmuseum« vom 6. Juli 1916, Seite 391.

einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Arzneimitteln zu erbieten,

2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern,

3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Es ist ferner verboten, in periodischen Zeitschriften bei Ankündigungen über Veräußerung von Arzneimitteln Preise anzugeben.

Das Verbot im Absatz 1, Nr. 1 und 2, sowie im Absatz 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Arzneimittel auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Absatz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10, Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Satz 1, zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10, Absatz 1, Nr. 3, die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die beim Inkrafttreten der Verordnung Handel mit Arzneimitteln treiben, hierzu aber einer besonderen Erlaubnis bedürfen, können ihren Handel bis zum 1. Juni 1917 oder, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Der Bundesrat hat am 19. März 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1, Absatz 1, der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 M. für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 M. höher als der nach Absatz 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

	Mark
Hafer und Gerste	270
ungeschältem Buchweizen	600
geschältem Buchweizen	800
ungeschälter Hirse	600
geschälter Hirse und Bruchhirse	970

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 M., wenn sie später erfolgt, 100 M.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 M. und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 M. erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können der Präsident des Kriegsernährungsamtes sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Absatz 2, Satz 1, genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamtes für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

	Mark
Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917	30
Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917	35
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917	50

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5. Die in der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 842) für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 *kg* werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

	Mark
Raps	70
Rübsen	68
Hederich und Ravison	47
Dotter	47
Mohn	100
Leinsamen	59
Hanfsamen	47
Sonnenblumenkernen	53
Senfsaat	59

§ 6. Beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 *kg* Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewicht von

	Mark
bis zu 60 *kg*	53—61
über 60 bis 70 *kg*	57—65
„ 70 „ 85 „	67—75
„ 85 „ 100 „	72—80

Der Präsident des Kriegsernährungamtes bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reiches als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 *kg* Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungamtes Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7. Beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 *kg* Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

	Mark
1. gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C)	55
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von	
bis zu 5·5 Zentner	60
über 5·5 bis 7 Zentner	68
über 7 bis 8·5 Zentner	72
über 8·5 bis 10 Zentner	76
über 10 bis 11·5 Zentner	80
über 11·5 Zentner	85
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A)	90

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen inbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3, Absatz 4, der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6, Absatz 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Herstellung von fettarmem Hartkäse. Unterm 30. März 1917 wurde verordnet:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes die Herstellung von Hartkäse nach Tilsiter und Elbinger Art, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderem Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse gestatten.

§ 2. Der Hersteller darf Käse der im § 1 bezeichneten Art nur an die Reichsstelle für Speisefette, G. m. b. H. in Berlin, die Landes- und Provinzialfettstellen, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltungen und an Kommunalverbände oder nach den Weisungen dieser Stellen absetzen.

§ 3. Der Preis für Käse der im § 1 bezeichneten Art darf 65 M. für 50 *kg* und bei Abgabe im Kleinverkauf 95 Pfennig für 1/2 *kg* nicht übersteigen. Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 *kg*.

Der Preis von 65 M. schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Strafbestimmungen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Handel.

Der Außenhandel Italiens. Der ungünstige Stand der Handelsbilanz Italiens ist aus den jüngst veröffentlichten Statistiken des auswärtigen Handels für die ersten zehn Monate des Jahres 1916 deutlich zu ersehen.

	1916	1915	
	Millionen Lire		
Einfuhr	4.652·3	3.672·5	+ 979·3
Ausfuhr	1.911·7	2.140·9	— 229·2
Insgesamt	6.564·0	5.813·4	750·5

Der auswärtige Handel weist in den ersten zehn Monaten des Jahres 1916 eine Mehreinfuhr von 750 Millionen gegenüber dem Jahre 1915 auf, da infolge der verminderten landwirtschaftlichen Tätigkeit die Ausfuhr einer Reihe von Erzeugnissen aufgehört hat.

Gattung und Menge der im abgelaufenen Jahre importierten Waren sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Wert in Millionen Lire	Gegen das Vorjahr
Chemische Produkte	400	+ 230
Baumwolle	348	— 53
Wolle	490	+ 257
Häute, Felle	282	+ 93
Erze	568	+ 120
Getreide	912	+ 22
Tiere	351	+ 210

Die Verteilung der Einfuhr nach Herkunftsländern ist aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Einfuhr.

	1916	1915	
	Millionen Lire		
Frankreich	373·3	133·4	+ 239·9
Großbritannien	906·0	368·7	+ 537·2
Spanien	145·8	—	—
Schweiz	110·0	61·1	+ 48·9
Britisch-Indien	202·4	—	—
Ägypten	34·8	—	—
Argentinien	379·4	278·2	+ 101·2
Vereinigte Staaten	1.914·6	941·0	+ 975·6

Ausfuhr.

	1916	1915	
	Millionen Lire		
Frankreich	444·4	321·3	+ 123·1
Großbritannien	324·2	280·1	+ 44·1
Spanien	22·1	—	—
Schweiz	335·4	234·5	+ 100·9
Britisch-Indien	31·8	—	—
Ägypten	68·7	—	—
Argentinien	29·5	89·9	+ 38·6
Vereinigte Staaten	201·2	210·6	— 9·4

Industrie, Landwirtschaft.

Die Papierindustrie in Schweden im Jahre 1916. Aus einem Bericht in der schwedischen Papierzeitung »Svensk papperstidning« über die Papierindustrie in Schweden während des verflossenen Jahres wird folgendes mitgeteilt:

Für verschiedene Industriezweige war das Jahr 1916 trotz der Schwierigkeiten, Rohwaren und andere Bedarfsartikel zu beschaffen und trotz der bedeutend gesteigerten Betriebskosten, gut, hauptsächlich deshalb, weil

für die auf dem allgemeinen Markt viel nachgefragten Fertigfabrikate gute Preise erzielt werden konnten. Die Fabrikation von Papier, Zellulose und Schleifmasse dürfte im vergangenen Jahr für Schweden gute Resultate ergeben haben, trotz der Schwierigkeiten, welche auf den Fabriksbetrieb und den Handel mit den Fabrikaten einwirkten. Überhaupt haben alle Papiersorten guten Absatz zu vorteilhaften Preisen gefunden. Am meisten gesucht waren Kraftpapier und besonders sogenanntes Spinnpapier. Letztere Sorte konnte nicht nur in Kraftqualität, sondern auch von gewöhnlicher Sulfitzellulose, von Mischungen Sulfat- und Sulfitzellusose, sowie schließlich auch von Sulfitzellulose allein für sich geliefert werden.

Die englische Regierung hatte Maßnahmen getroffen, um den Import von Papier zu reduzieren. Anfang des Jahres wurde ein Importverbot für Papier mit der Bestimmung ausgefertigt, daß Importlizenzen bis zu zwei Drittel des Importes vom Jahre 1914 gegeben werden. Dieses Zugeständnis wurde nun kürzlich auf die Hälfte des Imports von 1914 eingeschränkt. Glücklicherweise ist Schweden jetzt nicht mehr so auf den Export von Papier nach England angewiesen, es gibt Absatz hierfür in mehreren anderen Ländern. Während des Krieges wurde z. B. etwas Papier nach Rußland exportiert, meistens Feinpapier und Zeitungspapier.

Die Verfrachtung von Papier nach dem Ausland war teuer und bisweilen nur schwer zu bewerkstelligen. Eine zukünftige Gefahr für die schwedische Papierindustrie liegt darin, daß der Transport von Papier von Japan, welches versucht, seine Fabrikation hinaufzubringen, sowie auch von den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada nach verschiedenen außereuropäischen Ländern wie Ostasien, Australien und Südamerika billiger und leichter erfolgen kann als von Schweden. Es wird sogar behauptet, daß Kraftsulfit und Zeitungspapier infolge verbesserter Frachtverhältnisse von Nordamerika nach Frankreich kommt.

Der Export nach England und dessen Kolonien ist teilweise erschwert worden durch besondere Vorschriften und Forderungen seitens der englischen Behörden, auf welche die schwedischen Firmen infolge Gesetzesbestimmung nicht eingehen konnten.

Auf dem heimischen Markt war der Absatz ungefähr normal, obwohl die Verkaufspreise bedeutend erhöht werden mußten, wenn auch nicht soviel wie bei den Exportpreisen. Die hohen Preise für Zellulose haben veranlaßt, daß Werke mit eigenen Zellulosefabriken es für vorteilhafter fanden, statt Papier Zellulose zu fabrizieren und zu verkaufen.

Im Januar wurden die Papierfabriken von der in Deutschland vorgenommenen vierfachen Erhöhung der Preise für Anilinfarben überrascht, indessen konnte der Bedarf notdürftig und ohne weitere Schwierigkeiten gedeckt werden.

Die Zufuhr an Schwefelkies war das ganze Jahr hindurch knapp. Die Zufuhr von Norwegen erlitt eine Einschränkung zuerst infolge Grubenstreiks und später infolge Exportverbots. Exportlizenzen sind durch ein von der norwegischen Regierung eingesetztes Kiesexportkomitee erteilt worden, dessen Mitwirken in gewissem Grade auch von den englischen Behörden kontrolliert worden ist. Exporterlaubnis nach Schweden wurde ungefähr für die Hälfte des normalen Bedarfs und zu wesentlich erhöhten Preisen gegeben.

Das ganze Jahr hindurch sah es des Öfteren wegen Zufuhr von Schwefel und Harz beunruhigend aus, hauptsächlich weil England für den freien Transport Hindernisse in den Weg legte. So hörte nach und nach die Zufuhr von Schwefel von Sizilien, wo Arbeiter und Arbeitsverhältnisse sowie der Mangel an Brennmaterial und andere Kalamitäten die Gewinnung von Schwefel unmöglich machten, auf. Schwefel konnte hernach von den Vereinigten Staaten von Amerika mit großen Mühen und Schwierigkeiten beschafft werden. Gegen Ende des Jahres waren die Zustände beunruhigend, die Schwefelsendungen wurden in England lange Zeit zurückgehalten. Bei einigen Fabriken mußte deshalb die Fabrikation eingeschränkt oder eingestellt werden. Gegen den Jahresschluß hin gab dann England endlich den Schwefel frei, welcher über zwei Monate zurückgehalten worden war.

In bezug auf Harz waren die Verhältnisse die gleichen, den Bedarf für die Papierfabriken konnte man jedoch bisher decken; es scheint aber, als wenn auch hier die Schwierigkeiten größer werden würden.

Zu Anfang des Jahres war große Not an Chlorkalk. Es glückte dem Kriegsausschuß der Vereinigung schwedischer Papierfabriken, eine Abmachung für Lieferung von 600 *t* Chlorkalk zu treffen, welche sukzessive von Deutschland geliefert wurden. Einige Zellulosefabriken haben sich infolge Mangels an Chlorkalk elektrische Apparate angeschafft, um Bleichflüssigkeit (Säure) zu bekommen; dies dürfte als Provisorium angesehen werden. Man erwartet eine gesteigerte Fabrikation von Chlorkalk in Schweden, man hat jedoch noch nichts Näheres gehört. Soda war schwer zu beschaffen und in Maschinenöl ist die Zufuhr knapp gewesen.

Die schwedischen Fabrikanten von Maschinenviror stießen auf Schwierigkeiten, die nötige Menge Metalldraht von guter Beschaffenheit zu erhalten. Seitens der Papierfabriken klagte man über die Qualität der schwedischen Maschinenviror. Von Deutschland konnten solche gut und zu billigen Preisen erhalten werden, doch wurden anderseits ganz bedeutende Mengen Metall in Kompensation gefordert, worin die Zufuhr in Schweden nur gering war, und waren die Behörden deshalb mit der Bewilligung von Lizenzen sehr zurückhaltend.

Überhaupt war es mit größeren oder geringeren Schwierigkeiten verbunden, die Rohfabrikate etc. zu erhalten, welche für die Papierfabrikation notwendig waren, wozu die Preise noch sehr hoch waren.

Über Frachtkosten und Frachtverhältnisse wurde viel geklagt und man wies besonders darauf hin, daß diese Zustände veranlassen können, daß Schweden, respektive schwedisches Papier verdrängt wird durch Papiere anderer Länder; es kommt da hauptsächlich Australien als Konkurrent in Frage.

Unter solchen Umständen wäre es gut gewesen, wenn man verschiedene Bedarfsprodukte in Schweden selbst hätte beschaffen können. Die Versuche, aus Västgötaschiefer Öle und Schwefel herzustellen, dürften kaum Aussicht auf Erfolg haben. Über zwanzigjähriges Experimentieren, aus den Torfmassen einen Brennstoff hervorzubringen, welcher in Menge und Qualität für die Industrie von nennenswerter Bedeutung wäre, führten nicht zu dem gewünschten Resultat. Seit vielen Jahren haben Interessierte begonnen, eine Chlorkalkindustrie zu schaffen, welche den Bedarf des Landes an Chlorkalk decken könnte; zufriedenstellende Resultate konnten nicht erzielt werden.

Die Vereinigung schwedischer Papierfabriken unternahm seinerzeit Schritte, um eine einheimische Fabrikation von Harz zu stande zu bringen; das einzige Resultat war, daß Tannenharz in großen Mengen für den Export eingesammelt wurde. Der Preis für dieses Harz ging so hoch, daß gar nicht daran zu denken war, mit solch teuerem Harz eine Fabrikation zu beginnen.

Bücheranzeigen.

Deutsches Warenbuch. Kriegsausgabe. Herausgegeben von der Dürerbund-Werkbund-Genossenschaft, Hellerau bei Dresden. 258 Seiten.

Das vorliegende Musterbuch deutscher Waren soll dem Käufer ein Ratgeber beim Einkauf sein. Es enthält eine große Anzahl von Abbildungen gediegener, geschmackvoller Gegenstände aus Glas, Porzellan und Metall, hauptsächlich

Tisch- und Küchengeräte, daneben aber auch Beleuchtungskörper und Korbmöbel. Diese Musterbeispiele, die sich durch anziehende Einfachheit und Zweckmäßigkeit auszeichnen, wurden von einem Ausschuß deutscher und österreichischer Künstler aus den vorhandenen Warenbeständen der betreffenden Geschäftszweige ausgewählt und bilden ein wertvolles Zeugnis für den Hochstand deutscher Herstellung für den Markt in Bezug auf Geschmack und gute Ausführung. Diesem hervorragend erzieherisch wirkenden Buch ist die weiteste Verbreitung zu wünschen, nicht nur weil es auch durch die Anschauung den Käufer zur Auswahl zweckmäßiger, gefälliger Gegenstände anleitet, sondern auch wegen des sehr beachtenswerten einleitenden Textes. In diesem hat (nach einer kurzen Einleitung von F. Avenarius) der bekannte Münchener Lehrer der Kunstgeschichte Dr. Josef Popp in kurzer, allgemein verständlicher Form eine Belehrung über die hauptsächlichsten Grundsätze richtiger Bewertung neuzeitlicher Gebrauchsgegenstände nach Gesichtspunkten sowohl der Zweckmäßigkeit als auch der Gefälligkeit gegeben.

Flemmings Friedenskarten, herausgegeben von Professor Dr. J. J. Kettler, Nr. 1. **Politisch-geographische Grundlagen Europas für Friedensbetrachtungen.** Verlag von Karl Flemming, A.-G., Berlin und Glogau. Preis 2 M. mit drei Einzelkarten im Maßstab 1 : 7,500.000.

Man hat es hier mit einer recht wertvollen, zugleich aktuellen und historisch bedeutsamen Veröffentlichung zu tun. Die erste dieser Karten gewährt einen Überblick über die den Mittelmächten und der Entente angehörenden Staaten Europas samt Gewinsten und Verlusten an Länderbesitz, der durch verschiedene Farben gesondert wird. Die Karte gibt den Stand der Dinge zu Beginn des Herbstes 1916 wieder, enthält also weit weniger an Eroberungen der Mittelmächte in Rumänien, als dem Stand zu Mitte März 1917 entspricht. Anderseits ist aber Monastir noch in bulgarischen Händen. Die zweite Karte enthält eine Reihe geschichtlicher Kartenbilder, so z. B. jenes des deutschen Reiches im Jahre 1648; Österreich, Preußen, Frankreich und von Frankreich abhängige Staaten im Jahre 1812; das Moskowiterreich im XVI. Jahrhundert, das gleichzeitige Königreich Polen vor der Vereinigung mit Litauen, das gleichzeitige Großfürstentum Litauen vor der Vereinigung mit Polen; das ukrainische Reich im XIII. Jahrhundert, Schweden im Jahre 1808. Am anregendsten dürfte die dritte Karte mit den Völkergrenzen sein, die auch Kleinasien und Armenien sowie die kaukasischen Gebiete und das nordwestliche Persien umfaßt. Aus dieser Völkerkarte ergibt sich, in wie hohem Maße Deutschland ein fast reiner Nationalstaat, dagegen Rußland ein besonders im Westen stark national gemischter Staat ist, namentlich wenn man die ukrainische Frage gebührend würdigt. Die ungemein deutlich und übersichtlich gehaltenen drei Karten sind als politisch-geschichtliches Bildungsmittel auf das wärmste zu empfehlen.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandinavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.

DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München**, Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 19. APRIL 1917. [Nr. 16

Bergwerksprodukte.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien
III/2, Dampfschiffstraße 10.
Besitzer von 4 Talkum-(Federweiß-)Gruben und 3 Talkummahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.
Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen.

Blusen.



Ignaz Bittmann
K. u. k. Hof- und Kammerlieferant
Damen-Moden-Palais
WIEN, I. Kärntnerstraße 20
Kinder-Moden-Palais
WIEN, I. Kärntnerstraße 12
Triest Export! Abbazia
Modellhaus.

Max Quittner
Wien, I. Tuchlauben 18.
Spezialitäten in
Damenblusen.
Export nach allen Ländern.

Buchdruckklischees.



C. ANGERER & GÖSCHL
k. u. k. Hof-Photochemigraphen
WIEN XVI/1. 242
Die besten Buchdruckklischees.

Bugholzmöbelfabriken.

Erste österreichische Aktien-Gesellschaft zur Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze
Jakob & Josef Kohn
Wien.



Möbel aus gebogenem Holze.
Einrichtungen für Hotels, Cafés, Restaurants, Theater und Konzertsäle.
Gebrauchs- u. Luxusmöbel aller Art.

Gebrüder Thonet
Wien, I. Brandstätte Nr. 2, Stephansplatz.
Hamburg, Paris, London, Amsterdam und New York. Ferner eigene Verkaufshäuser in den meisten Hauptstädten Europas.



Erstklassige Erzeugnisse von Möbeln aus gebogenem Holz.
Gebrauchs- und Luxusmöbel für Salons, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer u. s. w. in einheitlicher Qualität und in jeder Preislage.
Einrichtungen von Theatern, Konzertsälen, Wartesälen, Cafés und Restaurants, Bureaus, Sanatorien u. s. w.
Gartenmöbel aller Art.

Chemische Produkte.

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE
Zentrale: Wien, I. Wipplingerstraße 34.
FABRIKEN: Aussig, Budapest, Graz, Holleschau, Laibach, München, Oderfurt, Rannersdorf, Prag-Vysočan, Wien.
PRODUKTION: Knochenleim, Knochenfett, Gelatine, Albumin, Düngermehle, Futterkalk, Kunstdünger, Schwefelsäure, Spodium. 271

„Austria" Petroleumindustrie A. G.
Zentrale: Wien, I. Renngasse 6.
TELEPHON-NUMMERN: 15.840, 18.280, 22.760, 22.862, 23.414.
Lager: Wien, II. Praterspitz.
Petroleum, Paraffin, Autobenzin, Motorenbenzin, Lösungsbenzin, Schmieröle, Gasöl, Dieselmotoren-Treiböl, Heizöl, Asphalt, Koks.
Zentralverkaufsbureau für die Erzeugnisse der Raffinerien in Trzebinia, Drohobycz (Austria), Mähr.-Schönberg und Peczenižyn.

Actien-Gesellschaft für Mineralöl-Industrie
vormals
David Fanto & Comp.
Wien, I. Börsegasse Nr. 7-9.
AKTIENKAPITAL K 24,000.000·—.
Petroleum-, Benzin-, Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken in Pardubitz und Ustrzyki Dolne; Rohölgruben in Boryslaw-Tustanowice, Bitkow u. s. w.
Export-Installationen und Depots in großen Fluß- und Seehafenplätzen.
Eigene Flußtankschiffe und Seetankleichter.

K. k. ausschl. privilegierte
Apollowachs-(Ceresin-), Naphtha-, Maschinenöl-, Paraffin- u. Kerzen-Fabrik
Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia"
erzeugt und exportiert nach sämtlichen Ländern: Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Kerzen, Asphalt, Koks, Schmieröl, Gasöl, Motorenöl, Ozokerit, Ceresin.
Zentralbureau: Wien, III. Am Heumarkt 10.
—— Raffinerien in Drohobycz. ——
Telegramm-Adresse: »Galicia«, Wien.
Fernsprech-Anschluß Nr. 114.

Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion
Wien, I. Schenkenstraße 8—10.
Fabriken in Aussig, Chralup, Hrusohau und Schwaz (Tirol).
Alizarin und Anthrazen-Buntfarben, Ameisensäure, ameisensaures Natron, Antichlor, Ätzkali, Ätzkalilauge, kohlensaurer Baryt, Benzoesäure, benzoesaures Natron, Blanc fix, Calcin (Enthaarungsmittel für Ober-, Fein- und Glacéleder), Carboraffin, ges. gesch. = Entfärbungskohle für Öle und Fette sowie für die Zuckerindustrie, Carbovent, ges. gesch. (Tierkohle), Chlor, flüssig, Chlorbaryum, Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorschwefel, Chlorzinklauge, künstl. Düngemittel, Eisenvitriol, Fluorpräparate (Fluate, Fluornatrium, Kieselfluornatrium), Glaubersalz, kalziniert u. kristall., chlorsaures u. übermangansaures Kali, Kaliumnatrium-Superoxyd, Kaliumtetroxyd, Kalziumsulfhydrat, Kryolith, Kupfervitriol, Mangansuperoxyd, Natriumbisulfat (Weinsteinpräparat), Natriumbisulfit, fest u. flüssig, Natriumsulfit, Natriummetall, Natriumsuperoxyd, Oleum, Phosgen, Salmiakgeist, Salpeter raff., Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure in allen Gradationen, techn. u. chem. rein, Schwefelsäure für Akkumulatoren, Schwefelnatrium, Trinitrotoluol, Wasserstoffsuperoxyd, Zinksulfidweiß (Lithopone), bunte Zinksulfidfarben, rote u. schwarze Mineralfarben, Ton-, Schamotte- u. Quarzgutwaren für die chemische Industrie.

Druckfabriken.



K. k. priv.
Cotton- und Tücherdruckfabrik
ARNOLD ROSENTHAL
WIEN, I. SALZGRIES 11—13.

Druckfabriken.

K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Actien-Gesellschaft
ERZEUGUNG: Bleicherei, Druckerei, Färberei und Appretur von Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenstoffen.
BETRIEBSORTE: Neunkirchen (Niederösterreich), Stuhlweißenburg (Ungarn).
NIEDERLAGE: Wien, I. Renngasse 6.

Emailgeschirre.

Actien-Gesellschaft der Emaillirwerke und Metallwaarenfabriken „AUSTRIA"
Zentralbureau: Wien, IX/1. Liechtensteinstraße 22. — Fabriken: Brünn-Lösselgasse, Brünn-Spitalwiese (Mähren), Knittelfeld (Steiermark), Brüx (Böhmen), Ligetfalu (Ungarn).
Erzeugnisse: Geschirre aus Stahlblech aller Art, emailliert, verzinnt, verzinkt, roh u. geschliffen, ferner Aluminiumgeschirre.
Modernste Einrichtungen. Arbeiterzahl: 5000.
TELEPHONE: Wien 13.639, 15.201, 20.228.
Neu errichtet: Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung und Fäkalienverwertung.

Export, Import und Kommission.

Alois Schweiger & Co.
Gesellschaft m. b. H.
Wien.
EXPORT UND IMPORT.

Fezfabriken.

Aktien-Gesellschaft der Österr. Fezfabriken
Wien, VI. Getreidemarkt 1.
Fez, Decken aller Art, Filze für Papierfabrikation, Rodelkappen, Sportjacken, Westen.
Heeres-, Kommunal-, Anstaltslieferungen u. s. w.
Export nach allen Ländern.

Glaswaren.

Glasfabriken Fischmann Söhne
Ges. m. b. H.
Teplitz-Schönau
Glashüttenwerke in Teplitz-Waldthor, Eichwald und Tischau
erzeugen und exportieren alle Arten
schwerer Glasflaschen
insbesondere für Biere, Weine, Kognak, Gazeuse u. Mineralwässer.
A. B. C. Code 5th Ed. Lieber's Code und Private Codes.

Glashüttenwerke, vormals J. Schreiber & Neffen
Wien, IX. Liechtensteinstraße 22.
Musterlager: Berlin bei Emil Lang, S., Ritterstraße 24, London bei Kiesow & Co., E. C., Fore Street, Avenue; Hamburg bei Otto Jungnickel & Co., Mönckebergstraße 7, Levante-Haus; Paris bei J. Gauthier & Co., 13, Rue de Paradis. Erzeugen alle Sorten Glaswaren und Tafelservice, Beleuchtungsartikel für Gas, Petroleum u. elektr. Beleuchtung, Preß-, Gußglas und Phantasie-Artikel.

Gummiwarenfabriken.

„Semperit" Oesterreichisch-Amerikanische Gummiwerke Aktiengesellschaft
WIEN XIII/3. — Technische Gummiwaren, Hochdruck-(It-)Platten, Asbestkautschukwaren, Asbestwaren, Auto-Pneumatiks, Fahrradmäntel und -schläuche, Massivreifen für Kraftfahrzeuge aller Art, Spielbälle, Tennisbälle (Adlermarke), Bettstoffe, wasserdichte Stoffe, Regenmäntel, Absätze u. s. w.
VERTRETUNGEN an allen wichtigen Plätzen der Welt.
FABRIKEN: Wien-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan bei Prag.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 19. APRIL 1917. Nr. 16

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

*Die Wochenbeilage »**Warenpreisberichte**« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:*
Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.
Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.
Einzelne Nummern 6 Heller.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERSICHT.

Ungarn.

Wie aus Budapest gemeldet wird, sind die Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Kohlenversorgung Ungarns im Winter bestanden, bereits fast ganz behoben. Bei den Siebenbürger Kohlenwerken, die durch den Einbruch der Rumänen gelitten haben, schreiten die Wiederherstellungsarbeiten in den Gruben und Fabriken rasch vorwärts, und die staatlichen Werke, die am wenigsten beschädigt wurden, erzeugen bereits das gleiche Quantum wie im letzten Friedensjahr. Auch die Urikanyer A.-G. und die Salgo-Tarjaner A.-G. werden bald im stande sein, ihre höchsten Produktionsziffern von 1913 aufzuweisen. Vorerst werden in Siebenbürgen etwa 500 Waggons Kohle täglich fertiggestellt. Die ungarischen Staatsbahnen verfügen noch über 3 Millionen *q* preußischer Kohle, so daß der staatliche und private Kohlenkonsum auf längere Zeit hinaus gedeckt erscheint.

Die Deutsche Bank teilt in ihrem Jahresberichte pro 1916 mit: „Die Ungarische Erdgas-A.-G. in Budapest, über deren Vorbereitung wir vor einem Jahre berichteten, wurde inzwischen mit einem Kapital von 27 Millionen Kronen begründet. Dieses erste große deutsch-ungarische Wirtschaftsunternehmen hat trotz aller Schwierigkeiten, die der Weltkrieg und insbesondere der rumänische Einbruch in Siebenbürgen mit sich brachten, seine Einrichtungsarbeiten durchgeführt. Die bereits erzielte Erzeugung ermöglicht schon nächstens die Lieferung bedeutender Erdgasmengen an Betriebe der ungarischen Kriegs- und Friedenswirtschaft."

Eine Regierungsverordnung vom 1. l. M. setzt Höchstpreise für Konsumzucker fest. Die Preise variieren je nach Gegend und Qualität zwischen K 137·50 und 147·25 pro 100 *kg*, Fracht- und Konsumsteuer inbegriffen. Für Budapest beträgt der Höchstpreis K 137·50, für Fiume K 138·80, für Agram K 141·10. Die Preise sind bei Lieferungen gültig, die bis 31. Dezember 1917 erfolgen. Vom 1. Januar 1918 und vom 1. März 1918 an steigen diese Preise um je eine Krone pro 100 *kg*.

Deutschland.

Über den Saatenstand liegen befriedigende Berichte aus allen Teilen des Landes vor. Die Mehrzahl der Felder ist gut durch den Winter gekommen und die notwendigen Umpflügungen dürften sich in engerem Rahmen halten als in manchem normalen Friedensjahre.

Mit einem Kapital von 400.000 M. hat sich eine Gesellschaft für vermehrte Kartoffelerzeugung gebildet. Die Gesellschaft, der sich auch das Kalisyndikat angeschlossen hat, macht sich zur Aufgabe, für die Beschaffung und Verwendung guter Saatkartoffeln, künstlicher Düngemittel und Herstellung von Bewässerungsanlagen, wo solche not tun, Sorge zu tragen.

Die Berichte der deutschen Werften für das Geschäftsjahr 1916 liegen jetzt vollzählig vor. Im Jahre 1914 waren von den 15 deutschen Aktienwerften drei Betriebe ertraglos; im Jahre 1915 war nur noch eine Werft außerstande, eine Dividende zu verteilen. Das Jahr 1916 wurde von keiner Werft ohne Gewinnverteilung abgeschlossen. Sieben Werften ergaben Dividenden von

10 Prozent und darüber. Der Bremer „Vulkan" hat mit $12^1/_2$ Prozent die Führung. Hinter ihm stehen mit 10 Prozent die Neptunwerft in Rostock, die Flensburger Schiffsbaugesellschaft, die A.-G. Weser in Bremen, Seebeck in Bremerhaven, Tecklenborg in Bremerhaven, sowie die Werft vormals Janssen & Schmilinsky in Hamburg. Vier andere Werften zahlen Dividenden von 8 Prozent, nämlich die Oderwerke in Stettin, die Howaldtswerke in Kiel, die Vulkanwerft in Hamburg-Stettin und die Werft von Frerichs & Co. in Einswarden. Die Kochsche Werft, die sich im Umbau befindet, zahlt diesmal nur 7 Prozent. 6 Prozent verteilen Blohm & Voß in Hamburg und die Reiherstiegwerft in Hamburg. Den Beschluß macht mit 5 Prozent die Werft von Nüske & Co. in Stettin. Die durchschnittliche Dividende stieg von $5^2/_3$ Prozent im Jahre 1914 auf $7^1/_3$ Prozent im Jahre 1915 und auf $8^1/_2$ Prozent im Jahre 1916.

Das preußische Kriegsministerium verlautbarte neue Bekanntmachungen, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, Höchstpreise für Naturrohr und Weiden, Beschlagnahme und Höchstpreise für Kunstwolle. Die festgesetzten Kunstwollpreise betragen je nach Qualität pro *kg* M. 1·20 (Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch- und Kammgarnlumpen) bis M. 9·50 für Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarnwolltrikotabfällen.

Bulgarien.

Der bulgarische Ackerbauminister Dintschew äußerte sich gegenüber dem Berichterstatter der „Pol. Korr." in Sophia über die wirtschaftliche Lage des Landes und die Erwartungen, zu denen man für die Zukunft berechtigt sei, in äußerst günstiger Weise. Was den gegenwärtigen Zeitpunkt betrifft, sei der Stand der Saaten vortrefflich und die Witterung bisher überaus förderlich, so daß auf eine ausgezeichnete Ernte gehofft werden darf. In bezug auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens sind die befriedigendsten Bedingungen gegeben. Der Minister betonte dabei den hohen Wert der Unterstützung, deren sich das Land in diesem Punkte von seinen Verbündeten, in erster Linie von Österreich-Ungarn, versprechen darf. Dieser Beistand werde sich in verschiedener Form betätigen durch die Förderung der modernen Umgestaltung der bulgarischen Produktion, durch die Zulassung der bulgarischen Jugend zu den landwirtschaftlichen Schulen Österreich-Ungarns und Deutschlands, durch die Lieferung der nötigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte an die Industrie Bulgariens seitens der Verbündeten und durch die Entsendung fachmännischer Instruktoren nach Bulgarien, wo sie durch unmittelbares Wirken zur Einrichtung des Ackerbaues gemäß den modernen Erfahrungen beitragen werden.

Amtlichen Berichten zufolge wurde in Makedonien um 10 Prozent mehr angebaut als im Vorjahre. Zumeist sind dies Herbstsaaten.

Im vorigen Jahre hat das staatliche Kohlenbergwerk „Pernik" 610.000 *t* Kohle produziert, womit eine fünfzigprozentige Mehrerzeugung gegen 1914 erzielt wurde. Gegenwärtig werden täglich 2200 bis 2300 *t* Kohle erzeugt.

Die bulgarische Zuckerfabrik in Gorne Orechovice (Gründung der Prager Kreditbank) verarbeitete im Jahre 1916 500.000 *q* Rüben. Ihr wurde auch die Leitung der Zuckerfabrik in Cuprije unterstellt.

Ein bulgarisches Gesetz vom 5. l. M. verbietet alle unmittelbaren Handelsbeziehungen mit Angehörigen feindlicher Staaten sowie mit Firmen in diesen Ländern, erklärt alle abgeschlossenen Geschäfte dieser Art für nichtig und ordnet die Sequestrierung des Vermögens und der Niederlassungen feindlicher Ausländer an.

Das neue Akzisengesetz gelangte am 27. März zur Veröffentlichung im „Staatsanzeiger" und trat sofort in Kraft. (Die neuen Steuersätze werden an anderer Stelle[1]) mitgeteilt.)

England.

Ein Erlaß der englischen Regierung trifft Maßnahmen, betreffend Einschränkung des Lebensmittelverbrauches. In den Hotels, Wirtschaften, Klubs, Pensionen u. s. w. dürfen bei einer Mahlzeit nur mehr 150 *g* Fleisch verzehrt werden. Die Wochenrationen für den einzelnen Gast betragen $2^1/_2$ *kg* Fleisch, $1^3/_4$ *kg* Brot, 350 *g* Mehl, 250 *g* Zucker. Eine weitere Verordnung untersagt das Aufstapeln von Lebensmittelvorräten. Die Behörde behält sich das Recht der Durchsuchung privater Haushaltungen vor.

Der Weizenpreis in England, der zu Beginn des laufenden Jahres 75 sh. pro Quarter betrug, ist auf 92 sh. gestiegen.

In den Südquartieren von London werden Versuche mit Volksküchen unternommen; die Regierung requiriert zu diesem Zweck Hotels.

Nach einer Reutermeldung aus Melbourne hat der Präsident der dortigen Börse erklärt, daß der australische Premier Hughes die Metallförderung Australiens für die nächsten zehn Jahre zu gutem Preise an England verkauft hat.

In einem Memorandum über imperialistische Zollbegünstigung, wie sie vom Balfour-Committee in Vorschlag gebracht wurde, schreibt die „Free Trade Union": „Wir glauben, daß jede Zollbegünstigung der Kolonien die Industrie belasten und die Lebenshaltung unserer Arbeiter erschweren würde, daß sie Nachteile für das Reich als Ganzes und Enttäuschung in den überseeischen Gebieten nach sich ziehen müßte; daß eine solche Zollpolitik zu gleichen Maßnahmen in Indien führen würde, wo man an die Einführung eines Schutzzolltarifes gegen englische Erzeugnisse schreiten würde, und daß eine solche Politik auch nicht im Einklang stünde mit den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz, da beispielsweise den wichtigsten Produkten Kanadas und Australiens keine wirksame Zollbegünstigung gewährt werden könnte, ohne die Produkte Rußlands um so viel ungünstiger zu behandeln, daß dieses Land hierdurch zu einem gesteigerten Handelsverkehr mit Deutschland gezwungen würde. Englische Lebensmittel- und Rohstoffzölle würden den Wettbewerb der Industrie Englands in neutralen Ländern erschweren, wo die Konkurrenz nach dem Kriege schärfer als jemals sein wird und die Erstellung eines Zolltarifs für neutrale Provenienzen würde unseren Absatz auf neutralen Märkten, den wir dringend brauchen werden, einschränken. War es schon vor dem Kriege schwierig, zu einem interbritischen Zollsystem zu gelangen, so werden sich diese Schwierigkeiten jetzt noch verdoppeln."

Frankreich.

Ein Dekret vom 10. l. M. verfügt die Bestandesaufnahme von Getreide, Roggen und anderen Zerealien bei den Produzenten. Der Ankaufspreis von Getreide ist auf 36 Francs pro 100 *kg* mit den möglichen Erhöhungen für den Transport und anderes angesetzt. Dem Brotmehl darf bis zu 15 Prozent Gerste und bis zu 25 Prozent Buchweizen beigemengt werden. Bis auf neue Order darf die Brotpreiserhöhung $2^1/_2$ Centimes pro *kg* nicht überschreiten. Der Haferpreis wird auf 31 Francs pro 100 *kg* festgesetzt. Die Herstellung allen frischen Gebäcks wird untersagt.

[1]) Siehe Seite 245 dieser Nummer.

Die Abnahme der Anbaufläche wird auf 15 Prozent gegenüber dem schon recht schlechten Vorjahre und der Saatenstand auf 60 Prozent (gegen 70 Prozent im Vorjahre) geschätzt.

Wie der „Economiste Européen" ausführt, ist die französische Kohlenförderung im Vergleich zu den Bedürfnissen des Landes und zur Kohlenproduktion anderer Länder stark zurückgeblieben. Von 1900 bis 1913 stieg sie nur von 33 Millionen *t* auf 40 Millionen *t*, während die gesamte Kohlenförderung der Welt in der gleichen Zeit von 840 Millionen *t* auf 1417 Millionen *t* stieg. Anfang 1916 schätzte man den Kohlenbedarf Frankreichs für 1916 auf 44 Millionen *t* (4 Millionen *t* mehr als der Verbrauch im Jahre 1915). Davon sollten 22 Millionen durch die Einfuhr gedeckt werden. Für 1917 ist der Bedarf auf 48 Millionen *t* geschätzt worden, wovon England 24 Millionen *t* liefern soll. Bis August 1916 hat England auch tatsächlich monatlich rund 2 Millionen *t* geliefert. Dann sank aber die Einfuhr stetig bis auf 1·4 Millionen *t* im Januar laufenden Jahres.

Das Moratorium für Mietzinse ist neuerdings, und zwar bis 1. Juli 1917 verlängert worden.

Das allgemeine Einfuhrverbot, das mit Dekret vom 22. März erlassen wurde, gab zu einer Debatte in der Parlamentssitzung vom 5. April Anlaß. Mehrere Deputierte verurteilten die Maßregel, die von den nachteiligsten Folgen für die französische Volkswirtschaft sei. Der Handelsminister Clémentel verwies demgegenüber auf die Handelsbilanz des Landes. Die Einfuhr sei von 8·5 Milliarden Francs in 1913 auf 15 Milliarden Francs in 1916 gestiegen und 1913 sei die Ausfuhr um 18 Prozent niedriger gewesen als die Einfuhr, wogegen die Einfuhr 1916 um 266 Prozent größer war als die Ausfuhr. Der Minister verwies ferner auf das englische Einfuhrverbot, das die wichtigsten französischen Ausfuhrartikel treffe und betonte, man könne nicht die Schmälerung der Ausfuhr zulassen, ohne gleichzeitig die Einfuhr zu beschränken, wolle man nicht die Schwierigkeiten der Auslandszahlungen noch vermehren. Die Kammer entschloß sich schließlich, das Einfuhrverbot gutzuheißen, jedoch mit der Einschränkung auf das Verbot der unnützen Einfuhr. Die von der Kammer angenommene Resolution lautet: „Die Kammer spricht der Regierung das Vertrauen aus, daß sie in wirtschaftlicher Hinsicht eine energische Kriegspolitik verfolgen und die kommerzielle und industrielle Tätigkeit des Landes aufrechterhalten werde, soweit dies mit den Voraussetzungen der nationalen Verteidigung verträglich ist, und daß sie im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die unabweislichen Maßnahmen zur Verhinderung unnützer Einfuhr treffen werde."

Italien.

Italienischen Zeitungsmeldungen zufolge scheint sich die Wirtschaftskrise in Italien stetig zu verschärfen. Die Kohlennot hält unvermindert an und die Verpflegsschwierigkeiten steigern sich.

In Rom wurde eine italienisch-französische Industrieunion mit einem Kapital von 10 Millionen Lire gebildet, die für die Bedürfnisse des italienischen und des französichen Marktes sowie zu anderweitiger Ausbreitung die finanzielle, kommerzielle und industrielle Ausnützung der natürlichen Hilfsquellen Italiens und Frankreichs bezweckt.

Mit Dekret des Generalstatthalters vom 1. April 1917 wird für die Dauer des Krieges die Einfuhr aller Waren ausländischer Herkunft verboten. Von dem Verbot sind ausgenommen: *a)* die für Rechnung des Staates eingeführten Waren; *b)* die Nahrungsmittel und die Rohstoffe für die Industrie, welche durch Dekret des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister der Industrie, des Handels und der Arbeit und mit demjenigen der Landwirtschaft bezeichnet werden. Ferner können Ausnahmen bewilligt werden, sei es generell für gewisse Waren oder für bestimmte Provenienzen, sei es für allgemein oder nach Provenienzen festgesetzte Kontingente.

Rußland.

Im Moskauer Industriegebiet herrscht andauernd Mangel an Brennmaterial. Wie „Utro Rossii" mitteilt, werden Kohlenladungen und Naphthawaggons, die für die großen industriellen Unternehmungen des Moskauer Bezirkes bestimmt sind, unterwegs beschlagnahmt. Bei diesem Verhalten gegenüber dem dringenden Bedarf des Bezirkes schwinde wieder jede Hoffnung, daß die Moskauer Fabriken bald wieder mit Heizmaterial versehen sein werden.

Der „Deutschen Warschauer Zeitung" zufolge stellen russische Blätter fest, daß sich im Moskauer Industriegebiet bedrohliche Anzeichen einer Baumwollkrise bemerkbar machen. Während zwar einige Fabriken noch über Vorräte bis zum Jahresende verfügen, sind solche bei anderen Fabriken nur noch für zwei bis drei Wochen ausreichend vorhanden. Auf Zufuhr aus mittelasiatischen Gebieten ist kaum zu rechnen. Auch ist zu berücksichtigen, daß das Angebot aus Mittelasien sich in diesem Jahre auf die Hälfte des vorjährigen vermindert hat. Die Zentralstelle für Baumwollversorgung soll gänzlich versagen. Es kamen Fälle vor, in denen von 300.000 Pud, die von der Zentralstelle einigen Fabriken zugeteilt waren, nur 15.000 Pud zur Ablieferung gelangten. Etwa $2^1/_2$ Millionen Pud ausländischer Baumwolle, die verschiedenen Firmen gehört, sind in Wladiwostok und Chabarowsk eingelagert. Diese Baumwolle lagert beinahe unter offenem Himmel und ist dem Verderben ausgesetzt, ihr Wert beträgt über 60 Millionen Rubel in Goldwährung. Weitere 500.000 Pud lagern unter den gleichen Verhältnissen in Charbin. Der Abtransport dieser Baumwolle stieß bisher auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Dem „Kolokol" zufolge steigen die Schwierigkeiten der Teebeschaffung mit jedem Tag. Tee in Mengen, die einigermaßen in Betracht kämen, zu erhalten, dürfte kaum gelingen und die Lagerbestände der größten Teefirmen genügen nur für den Bedarf von zwei bis drei Wochen. Die Zahl der Käufer in allen Petersburger Teehandlungen ist mit Bekanntwerden dieser Tatsachen derart gestiegen, daß sich auf den Straßen, vor den Handlungen große Ansammlungen bildeten. Setzt sich der Andrang in dieser Weise fort, so werden die Teevorräte nicht länger als für eine Woche reichen, es sei denn, daß die Regierung eilige Maßregeln zur Herbeischaffung von Tee aus Wladiwostok ergreift.

„Wjetschernoje Wremja" schreibt: „Vor dem Kriege bediente sich die Petersburger Bevölkerung in großem Umfange des Emailgeschirrs. In jeder Küche waren Kasserolen, Bratpfannen und Teekannen zu finden. Der Preis war nicht hoch. Kasserolen kosteten von 40 Kopeken bis 2 Rubel; Bratpfannen 40 bis 80 Kopeken, Teekannen 80 bis 120 Kopeken. Jetzt, nach Schließung der Fabriken, wird Emailgeschirr aus Schweden bezogen und kostet: Kasserolen 6 bis 12 Rubel, Bratpfannen 3 bis 5 Rubel, Teekannen Rubel 8·80. Durchgängig beläuft sich die Preissteigerung auf 600 bis 1500 Prozent. Alle diese Gegenstände sind jetzt Luxusartikel und werden durch eiserne ersetzt oder durch solche aus Weißblech, die ebenfalls ungeheuer im Preise gestiegen sind. Eine gewöhnliche Teekanne aus Weißblech, die früher 30 Kopeken kostete, kostet heute Rubel 2·50."

Schweden.

Wie aus Stockholm gemeldet wird, haben infolge der Einstellung der Baumwollausfuhr aus Amerika die schwedischen Baumwollfabriken, die

10.000 Arbeiter beschäftigen, Maßnahmen getroffen, um eine völlige Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Betrieb wird in allen Fabriken stark eingeschränkt, so daß die Arbeiter noch einige Monate weiter beschäftigt werden können.

In Schweden wurde eine Handelsgesellschaft gegründet, die Zweigstellen in Frankreich und Rußland, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Argentinien eröffnen wird und deren Aufgabe sein soll, für schwedische Industrieprodukte in diesen Ländern Absatzgebiete zu schaffen und von dort Lebensmittel nach Schweden einzuführen. Das Aktienkapital beträgt vorläufig 5 Millionen Kronen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Infolge der fortschreitenden Teuerung und der überaus ungünstigen Ernteaussichten hat eine Bewegung für die Vermehrung der Lebensmittelvorräte eingesetzt. Die Bürgermeister aller Städte in Indiana beschäftigen sich mit dem Plan, alles unbebaute Land landwirtschaftlich nutzbar zu machen. In Illinois wurde beschlossen, 100 Millionen Acres Weizenland landwirtschaftlich zu bestellen. Die Butter- und Eierbörsen in Chicago haben den Verkauf von Butter und Eiern auf spätere Lieferung verboten, um Preistreibereien zu verhindern.

Die bedeutendsten Farbstoffabrikanten haben sich zu einer Gesellschaft mit einem Kapital von 5 Millionen Pfund Sterling vereinigt, um nach dem Krieg die Konkurrenz mit der deutschen Teerfarbenindustrie aufnehmen zu können.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Regelung des Verkehrs mit Holz. Eine Verordnung des Leiters des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 10. April 1917 verfügt:

Errichtung einer Holzwirtschaftsstelle. § 1. 1. Zum Zwecke der Förderung der Holzproduktion und Holzbringung sowie der Regelung des Handels und Verkehrs mit Holz wird eine Holzwirtschaftsstelle errichtet.

2. Der Holzwirtschaftsstelle obliegt insbesondere:

a) die Vornahme von Erhebungen über Bestände an schlagbarem Holz, ferner über Vorräte an gefälltem, aufgearbeitetem, beschlagenem und gesägtem Holze sowie über die in den einzelnen Unternehmungen vorhandenen Betriebsmittel;

b) die Mitwirkung bei der Sicherstellung des Holzbedarfes der Militärverwaltung und der übrigen staatlichen Verwaltungszweige;

c) die Mitwirkung bei der Deckung des Holzbedarfes der Zivilbevölkerung, insbesondere der Industrie, des Gewerbes und des Bergbaues;

d) die Förderung der Holzgewinnung, des Transportes und der Verarbeitung von Holz durch Unterstützung bei Beschaffung von Arbeitskräften, von Transport-, Betriebs- und Lebensmitteln sowie von sonstigen Bedarfsgegenständen;

e) die Mitwirkung bei allen auf den Außenhandel mit Holz bezüglichen Angelegenheiten.

3. Die Holzwirtschaftsstelle ist eine juristische Person. Sie ist keine Erwerbsunternehmung und betreibt keinerlei auf Gewinn gerichtete Beschäftigung.

4. Die Holzwirtschaftsstelle untersteht dem Ackerbauminister und hat dessen Weisungen zu befolgen.

Organe der Holzwirtschaftsstelle. § 2. Die Organe der Holzwirtschaftsstelle sind:

1. der Präsident und dessen Stellvertreter;
2. die Vollversammlung;
3. der Vollzugsausschuß.

Der Präsident. § 3. 1. Der Präsident vertritt die Holzwirtschaftsstelle nach außen. Ihm obliegt die Leitung der Geschäfte der Wirtschaftsstelle und die Durchführung der von der Vollversammlung (§ 4) oder dem Vollzugsausschusse (§ 6) gefaßten Beschlüsse. Er führt in der Vollversammlung und im Vollzugsausschusse den Vorsitz. Dem Präsidenten unterstehen die Hilfskräfte der Holzwirtschaftsstelle, deren Anstellung und Entlassung er verfügt.

2. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse von seinen Stellvertretern ausgeübt.

3. Der Präsident oder dessen Stellvertreter zeichnen namens der Holzwirtschaftsstelle in rechtsverbindlicher Weise.

4. Der Präsident und dessen Stellvertreter werden vom Ackerbauminister bestellt.

Vollversammlung der Holzwirtschaftsstelle. § 4. 1. Die Vollversammlung der Holzwirtschaftsstelle besteht zur Hälfte aus Vertretern der Forstwirtschaft und zur anderen Hälfte aus Vertretern der holzverarbeitenden Industrien und Gewerbe, des Holzhandels und des Bergbaues. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Ackerbauminister einvernehmlich mit den zuständigen Ministern nach Anhörung der fachlich berufenen Körperschaften.

2. Der Vollversammlung sind alle Maßnahmen grundsätzlicher Natur vorbehalten, die nach dieser Verordnung von der Holzwirtschaftsstelle zu treffen sind. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Präsidenten und den Vollzugsausschuß bindend.

Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

a) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Holzwirtschaftsstelle;

b) die Erstattung von Gutachten sowie die Erteilung von Informationen an die beteiligten staatlichen Zentralstellen;

c) die Beschlußfassung über die Errichtung von Zweigstellen;

d) die Überprüfung und Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Holzwirtschaftsstelle.

§ 5. 1. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Erfordernis einberufen. Sie ist binnen acht Tagen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem der Regierungskommissäre (§ 8), vom Vollzugsausschuß (§ 6) oder von mindestens fünf Mitgliedern der Vollversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

2. Zu einem gültigen Beschlusse der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vollzugsausschuß. § 6. 1. Der Vollzugsausschuß besteht aus mindestens vier und höchstens acht aus der Reihe der Mitglieder der Vollversammlung bestellten Mitgliedern, die je zur Hälfte aus den Vertretern der Forstwirtschaft und aus der Gruppe der übrigen Mitglieder der Holzwirtschaftsstelle zu entnehmen sind. Die Bestellung erfolgt durch den Ackerbauminister einvernehmlich mit den zuständigen Ministern.

2. Dem Vollzugsausschusse obliegt die Vorberatung der in der Vollversammlung zu behandelnden Angelegenheiten sowie die Beschlußfassung über alle laufenden Geschäfte, insbesondere die Begutachtung der Gesuche um Ausfuhrbewilligung für Holz.

Zu einem gültigen Beschlusse des Vollzugsausschusses

ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Der Präsident ist berechtigt, den Verhandlungen über einzelne Gegenstände Mitglieder der Vollversammlung mit beratender Stimme zuzuziehen sowie Sachverständige einzuvernehmen.

4. Der Präsident hat der Vollversammlung periodische Berichte über die Tätigkeit des Vollzugsausschusses zu erstatten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angestellten. § 7. 1. Der Präsident, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Vollversammlung und des Vollzugsausschusses erfüllen ihre Aufgaben im Ehrenamte. Für Reisen im Dienste der Holzwirtschaftsstelle erhalten sie jedoch den Ersatz für Fahrtauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates.

2. Die Mitglieder und Angestellten der Holzwirtschaftsstelle haben die Zwecke und Ziele derselben nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Wirtschaftsstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert oder unmöglich gemacht würde. Sie sind verpflichtet, die von der Holzwirtschaftsstelle getroffenen Anordnungen und erlassenen Vorschriften genau einzuhalten, der Holzwirtschaftsstelle oder deren Beauftragten in den die Wirtschaftsstelle betreffenden Angelegenheiten alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die die Holzwirtschaftsstelle oder geschäftliche Verhältnisse betreffen, nach außenhin Stillschweigen zu bewahren. Sie haben dem Ackerbauminister oder dessen Stellvertreter das Gelöbnis der Verschwiegenheit zu leisten.

Staatliche Aufsicht und Vertretung. § 8. Die staatliche Aufsicht über die Gebarung der Holzwirtschaftsstelle wird durch von den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt. Während der Kriegsdauer ist auch dem Kriegsminister die Bestellung eines Regierungskommissärs vorbehalten. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, allen Verhandlungen und Sitzungen der Vollversammlung und des Vollzugsausschusses beizuwohnen; sie können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen, über welche Beschluß gefaßt werden muß. An der Abstimmung nehmen die Regierungskommissäre nicht teil. Sie sind jedoch berechtigt, den Aufschub der Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung und von Verfügungen des Vollzugsausschusses zu verlangen, bis vom Ackerbauminister die Entscheidung getroffen wird. Die Regierungskommissäre haben auch das Recht, in alle Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftsstücke der Wirtschaftsstelle Einsicht zu nehmen und die ihnen notwendig erscheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Insofern zum Zwecke der Wahrung öffentlicher Interessen und zur Förderung der Aufgaben der Holzwirtschaftsstelle fallweise von den staatlichen Zentralstellen besondere Vertreter entsendet werden, steht diesen das Recht zu, den Beratungen und Sitzungen der Vollversammlung und des Vollzugsausschusses beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

Anmeldepflicht. § 9. Waldbesitzer sowie Besitzer und Verwahrer von Holz sind verpflichtet, über Anordnung des Ackerbauministers ihre Holzvorräte anzumelden und über den Verkehr mit Holz periodische fallweise Anzeigen zu erstatten. Sie sind verpflichtet, der Holzwirtschaftsstelle auf ihr Verlangen auch sonstige Behelfe und Ausweise vorzulegen, deren diese zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, sowie staatlichen oder vom Ackerbauminister besonders hierzu in Pflicht genommenen Organen die Vornahme eines Lokalaugenscheines und nötigenfalls Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen zu gestatten.

Erzeugung und Lieferung von Holz. § 10. 1. Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Ackerbauminister:

a) die Vornahme von Schlägerungen,

b) die Bringung von Holz und dessen Verarbeitung zu Bau-, Nutz- und Brennholz sowie die Abgabe von Holz zu von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Preisen anordnen.

2. Die Holzwirtschaftsstelle kann vom Ackerbauminister beauftragt werden, die vorstehend angeführten Maßnahmen für Rechnung der Verpflichteten durchzuführen, falls diese dem Auftrage des Ackerbauministers innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen. Hierbei ist jedoch mit tunlichster Schonung der Interessen der Verpflichteten vorzugehen.

§ 11. Vor Erlassung der nach den §§ 9 und 10 vom Ackerbauminister zu erlassenden Anordnungen ist dem Vollzugsausschuß Gelegenheit zur gutächtlichen Äußerung zu bieten.

Aufwand der Holzwirtschaftsstelle. § 12. 1. Zur Deckung des Aufwandes der Holzwirtschaftsstelle können Holzproduzenten, Holzverarbeiter und Holzhändler zur Leistung von Beiträgen oder zur Entrichtung von Gebühren aus Anlaß der vorgeschriebenen Anmeldungen herangezogen werden.

Art und Höhe der Beiträge und Gebühren sind vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister nach Anhörung der Holzwirtschaftsstelle derart festzusetzen, daß die Ausgaben in diesen ihre Deckung finden.

2. Etwaige nach Deckung des Aufwandes sich ergebende Überschüsse sind in einem von der Holzwirtschaftsstelle zu verwaltenden Reservefonds behufs Deckung von Abgängen anzulegen.

3. Nach Auflösung der Holzwirtschaftsstelle entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Verwendung des Fonds.

Übertretungen; Strafen. § 13. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen sowie jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in derselben festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Schlußbestimmung. § 14. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Handhabung dieser Verordnung verpflichtet.

Wirksamkeitsbeginn. § 15. Diese Verordnung tritt am 13. April 1917 in Wirksamkeit.

Regelung des Verkehrs mit versteuertem raffinierten Spiritus und Spirituosen. Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. April 1917 bestimmt:

§ 1. Für versteuerten raffinierten Spiritus, ferner für Inländerrum (aus Spiritus durch Beimengung von Rumessenz oder echtem Rum hergestellter Rum), endlich für Schankbranntwein (unversüßter oder in ortsüblicher Weise schwach versüßter, aus Spiritus auf kaltem oder warmem Wege mit oder ohne Beimengung aromatischer Essenzen hergestellter Branntwein) werden vom Amte für Volksernährung jeweils Höchstpreise für den Verkauf festgesetzt.

§ 2. Versteuerter raffinierter Spiritus sowie Inländerrum und Schankbranntwein (§ 1) müssen einen bestimmten Mindestgehalt an Alkohol aufweisen. Dieser wird für versteuerten raffinierten Spiritus beim Verkauf in Mengen von mehr als 25 *l* mit 95 Volumprozenten, beim Verkauf in Mengen bis einschließlich 25 *l* mit

94 Volumprozenten, für Inländerrum mit 40, für Schankbranntwein mit 25 Volumprozenten festgesetzt.

§ 3. Die Erzeugung anderer als der im § 1 genannten Spirituosen ist während der Wirksamkeit dieser Verordnung nur jenen gewerbemäßigen Erzeugern von Spirituosen gestattet, welchen zur Deckung ihres Zuckerbedarfes bisher Zucker in einer einem Bezuge in normalen Zeiten von mindestens 30 *q* jährlich entsprechenden Menge von der Zuckerzentrale zugewiesen wurde. Diesen Erzeugern ist jedoch die Erzeugung anderer als der im § 1 genannten Spirituosen nur mit der Beschränkung gestattet, daß von den jedem Erzeuger jeweils zur Verfügung stehenden Spiritusmengen, nach Literprozenten gerechnet, mindestens drei Viertel auf Inländerrum oder Schankbranntwein verarbeitet werden müssen und nur der Rest zur Herstellung anderer als der im § 1 genannten Spirituosen verwendet werden darf.

§ 4. Mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 sind die Finanzorgane betraut.

Die Erzeuger der im § 1 genannten Waren, ferner deren Verschleißer und Schenker sind verpflichtet, den Finanzorganen den Eintritt in die Betriebsräume, ferner die Entnahme von Proben aus den Vorräten sowie die Einsicht in ihre Bücher und sonstigen Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten. Für entnommene Proben wird, sofern sich die Ware auf Grund der Untersuchung vorschriftsmäßig erweist, der Ersatz nach dem jeweils festgesetzten Höchstpreise vergütet. Andernfalls wird keine Vergütung geleistet; in diesem Falle hat der Unternehmer unbeschadet der Straffolgen auch die mit der Probeziehung und der Untersuchung der Probe verbundenen Kosten zu tragen.

§ 5. Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, im Falle der Verweigerung der Abgabe von Inländerrum und Schankbranntwein oder aus anderen wichtigen Gründen einzelnen Gewerbetreibenden die glasweise Verabreichung von anderen Spirituosen als Inländerrum und Schankbranntwein zu untersagen.

Durch diese Anordnung werden die bestehenden, den Ausschank von Spirituosen betreffenden Vorschriften nicht berührt.

§ 6. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträge über versteuerten raffinierten Spiritus, Inländerrum oder Schankbranntwein sind — insoweit diese Verträge nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind — unwirksam. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, doch kann der Käufer nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden — sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt — von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 22. April 1917 in Wirksamkeit.

Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus, Inländerrum und Schankbranntwein. Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. April 1917 bestimmt:

§ 1. Für den Verkauf von versteuertem raffinierten Spiritus werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für den Verkauf in Mengen über 25 *l* K 6·50; Dieser Preis versteht sich für 1 *l* absoluten Alkohols;
b) für den Verkauf in Mengen von mehr als 1 bis einschließlich 25 *l* K 7·30;
c) für den Verkauf in Mengen von 1 *l* und von weniger als 1 *l* K 9·30.

Die sub *b* und *c* festgesetzten Preise verstehen sich für 1 Raumliter von 94 Volumprozent Alkoholgehalt.

Für die im Auftrage der Spirituszentrale durch deren Geschäftsstellen bewerkstelligten Verkäufe von versteuertem raffinierten Spiritus gelten die von der Spirituszentrale mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung jeweils festgesetzten Preise.

§ 2. Für Inländerrum (aus Spiritus durch Beimengung von Rumessenz oder echtem Rum hergestellter Rum) von mindestens 40 Volumprozent Alkoholgehalt werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise pro Raumliter festgesetzt:

a) für den Verkauf in Gefäßen von über 25 *l* K 6·20;
b) für den Verkauf in Gefäßen von 1/2 *l* bis einschließlich 25 *l*; ferner für den Verkauf in handelsüblich verschlossenen Gefäßen von weniger als 1/2 *l*, jedoch in einer Gesamtmenge von mindestens 5 *l* K 7·80;
c) für den Verkauf in Mengen von weniger als 1/2 *l* K 9·40.

§ 3. Für Schankbranntwein (unversüßter oder in ortsüblicher Weise schwach versüßter, aus Spiritus auf kaltem oder warmem Wege mit oder ohne Beimengung aromatischer Essenzen hergestellter Branntwein) von mindestens 25 Volumprozent Alkoholgehalt werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise pro Raumliter festgesetzt:

a) für den Verkauf in Mengen von über 25 *l* K 3·20;
b) für den Verkauf in Mengen von 1/2 *l* bis einschließlich 25 *l*; ferner für den Verkauf in handelsüblich verschlossenen Gefäßen von weniger als 1/2 *l*, jedoch in einer Gesamtmenge von mindestens 5 *l* K 4·20;
c) für den Verkauf in Mengen von weniger als 1/2 l K 5·40.

§ 4. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise verstehen sich gegen bar, ohne Skonto, ab Verkaufsstelle, jedoch ausschließlich der Kosten der Füllgefäße und der Verpackung sowie ausschließlich der etwa bestehenden Gemeindeauflagen und der in Galizien und in der Bukowina auf Grund von Landesgesetzen zur Einhebung gelangenden Schankgebühren.

Füllgefäße sowie die Verpackung dürfen nur zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

Die unter Berücksichtigung der im ersten Absatze angeführten Abgaben sich ergebenden Höchstpreise sind von der politischen Behörde erster Instanz festzustellen und zu verlautbaren.

In allen Lokalen, in denen Spiritus, Inländerrum oder Schankbranntwein feilgehalten werden, sind die hierfür jeweils festgesetzten Höchstpreise mittels von der politischen Behörde erster Instanz als gesehen zu bestätigenden Anschlages ersichtlich zu machen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 22. April 1917 in Kraft.

Regelung des Verkehrs mit Edelkastanienholz und Maßnahmen zum Schutze des Edelkastanienbaumes. Eine Verordnung des Leiters des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 2. April 1917 verfügt:

Anzeigepflicht. § 1. 1. Wer im Zeitpunkte des Inkraftretens dieser Verordnung Vorräte von mehr als fünf Festmetern an geschlägertem Edelkastanienholze besitzt oder für andere in Verwahrung hält, hat diese Vorräte nach dem Stande vom 4. April 1917 unter Angabe der Menge (in Festmetern) und des Lagerortes an das k. u. k. Kriegsministerium, Ledergruppe (Wien, I., Kolowratring Nr. 14) bis 15. Mai 1917 anzuzeigen.

In der Folge haben die Erzeuger von Kastanienholzextrakt und jene Unternehmungen, die sich mit der vorbereitenden Bearbeitung von Kastanienholz zum Zwecke der Extrakterzeugung befassen, der oben bezeichneten Stelle am 1. jedes Monates eine Anzeige über den gegen-

über dem letztangezeigten Stande eingetretenen Zuwachs, über die seither verarbeitete Menge und über den anschließlichen Vorratsstand zu erstatten.

2. Die Besitzer von Edelkastanienwäldern oder größeren forstmäßig bewirtschafteten Beständen und diejenigen, denen an solchen Wäldern oder Beständen Holzabstockungsrechte zustehen, haben der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet sich diese Wälder oder Bestände befinden, bis 15. Mai 1917 anzuzeigen:

a) den Namen und Wohnort des Waldbesitzers, beziehungsweise des Abstockungsberechtigten;
b) die genaue Lage des Waldes (Gemeinde, Wald- oder Riedbenennung;
c) das Ausmaß der bestandenen Fläche;
d) die durchschnittliche Bestockung, bei gemischten Beständen das Mischungsverhältnis;
e) das durchschnittliche Alter des Bestandes;
f) die Umstände, die für die Bringungsmöglichkeit des Holzes in Betracht kommen;
g) ob für diese Wälder ein Wirtschaftsplan besteht und wann auf Grund desselben der Edelkastanienbestand zur Schlägerung gelangen soll;
h) Datum und Zahl der etwa auf Grund forstgesetzlicher Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Schlägerungsbewilligung.

Anforderung. § 2. Der Handelsminister kann zur Wahrung öffentlicher Interessen die Abgabe von Vorräten an bereits geschlägertem Edelkastanienholze zu den von ihm zu bestimmenden Preisen anordnen.

Schlägerungsbewilligung. § 3. Edelkastanienbäume, die als nicht forstmäßig bewirtschaftete Fruchtbäume im Einzelstande, in Hainen oder Gruppen vorkommen, dürfen nur dann gefällt werden, wenn sie

a) offensichtlich, faul oder beschädigt oder nicht mehr volltragend sind oder,
b) in Brusthöhe (1·3 *m* über dem Boden) gemessen, einen Stammumfang von mehr als 240 *cm* aufweisen.

In Hainen und Gruppenbeständen darf überdies nicht mehr als ein Drittel des ursprünglichen Bestandes und dies nur unter Vermeidung größerer Lücken durch stammweise, über die ganze Fläche verteilte Entnahme der Bäume geschlagen werden.

Jede nach Maßgabe dieser Bestimmungen vorgenommene Fällung ist unverzüglich der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 4. Wo Edelkastanienbäume Wälder oder größere forstmäßig bewirtschaftete Bestände bilden, dürfen sie nur auf Grund einer besonderen Bewilligung gefällt werden. Diese Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ausstellung.

Die Entscheidung über Ansuchen um Bewilligung zur Schlägerung solcher Edelkastanienbäume steht in allen Fällen, in welchen das gewonnene Holz zur Herstellung von Gerbeextrakt Verwendung finden soll, dem Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Kriegsminister zu. Derartige Ansuchen sind bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet sich die Bestände befinden, einzubringen, von dieser jedoch nur dann in Behandlung zu nehmen, wenn sie von der Häute- und Lederzentrale A.-G., von Extrakterzeugern oder von Unternehmungen eingebracht wurden, die sich mit der vorbereitenden Bearbeitung von Kastanienholz zum Zwecke der Extrakterzeugung befassen. Unternehmungen letzterer Art sowie Extrakterzeuger haben diese ihre Eigenschaft durch Beibringung einer Bestätigung der Häute- und Lederzentrale A.-G. oder der zuständigen Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen. Die politische Bezirksbehörde hat die bezeichneten Ansuchen samt einer Äußerung des zuständigen Bezirksforsttechnikers dem Ackerbauministerium vorzulegen.

In allen anderen Fällen, demnach insbesondere dann, wenn es sich um die Schlägerung von Edelkastanienbäumen zur Befriedigung des Lokalbedarfes an Brennholz, Rebpfählen, Faßdauben u. s. w. handelt, entscheidet über Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Schlägerung der im ersten Absatze angeführten Edelkastanienbäume die zuständige politische Bezirksbehörde nach Anhörung des Bezirksforsttechnikers.

§ 5. In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober ist die Schlägerung von Edelkastanienbäumen verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können fallweise vom Ackerbauminister bewilligt werden. In dem Falle des § 4, Absatz 2, trifft der Ackerbauminister seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Kriegsminister.

Pflicht zur Nachpflanzung. § 6. Der Grundbesitzer (Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte) ist verpflichtet, anstatt jedes nach dem 1. August 1914 gefällten Edelkastanienbaumes der im § 3 erwähnten Art innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre einen jungen Edelkastanienbaum zu pflanzen und aufzuziehen oder wenigstens einen der kräftigsten Stockausschläge für die Nachzucht zu belassen und zu erhalten.

Die bezeichnete Frist läuft hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlägerten Edelkastanienbäume vom Tage der Kundmachung, hinsichtlich der später geschlägerten Bäume vom Tage der Schlägerung.

Ob und inwieweit in Edelkastanienwäldern und Beständen (§ 4) für die Nachzucht dieser Holzart vorzusorgen ist, hat die politische Bezirksbehörde unter Berücksichtigung der natürlichen Standortsverhältnisse anläßlich der von ihr gemäß § 4, Absatz 3, zu erteilenden Bewilligung, beziehungsweise in dem Zeitpunkte zu bestimmen, in welchem sie im Sinne des Absatzes 2 des § 4 von der Erteilung der Schlägerungsbewilligung durch den Ackerbauminister Kenntnis erlangt.

§ 7. Der Abschluß von Verträgen, womit entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung das Holz eines noch stehenden Edelkastanienbaumes veräußert wird, ist verboten. Solche Verträge sind auch dann unwirksam, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt. Die Erfüllung selbst ist auch in diesem Falle verboten.

Überwachungs- und Strafbestimmungen. § 8. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird durch die politischen Behörden unter Heranziehung der Forsttechniker der politischen Verwaltung, der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe überwacht.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 4. April 1917 in Kraft.

Deutschland.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. April 1917 lautet:

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1917, betreffend ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassende Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs (Eisen und Eisenwaren), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In Zeile 15 der Bekanntmachung ist statt „Armaturen für Osramlampen und Osram-Azolampen“ einzusetzen: „Armaturen für Metallfadenlampen“;

in Zeile 18 der Bekanntmachung ist statt „Bis zu 100 *m*“ einzusetzen: „bis zu 100 *mm*“.

Zollfreiheit für Lederabfälle. Der Bundesrat hat am 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

I. Die Nummer 569 des Zolltarifes erhält folgende Fassung:

Abgenützte Lederwaren, sofern ihre Benützung als solche nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist, sowie abgenützte Lederstücke und sonstige Lederabfälle aller Art (auch gemahlen) .... frei.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Kohlensteuergesetz. Ein Gesetz vom 8. April 1917 verfügt:

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. § 1. Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Kohlensteuer).

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei Braunkohle auch die aus ihr hergestellten Preßkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Preßkohlen.

§ 3. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnener Braunkohle hergestellte Preßkohlen auf Grund eines Kaufvertrages liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnene Braunkohle zu Preßkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrages liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt. Er erhält bei Versteuerung der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4. Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats. Der Bundesrat kann bestimmen, daß bei zur Verkokung gebrachten Steinkohlen die steuerpflichtige Menge allgemein oder in besonderen Fällen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt wird und die Versteuerung erst erfolgt, wenn der Koks auf Grund eines Kaufvertrages geliefert oder sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkehr abgefertigt worden ist. Die steuerpflichtige Kohle haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für die darauf ruhende Steuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Im Falle der Hinterziehung gilt die Steuer als in dem Augenblicke fällig geworden, in dem die Kohle zur Versteuerung hätte angemeldet werden müssen.

§ 5. Der Versteuerung unterliegen nicht die zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlichen Kohlen, ferner diejenigen Mengen an Braunkohle, welche als Betriebsmittel zur Herstellung der Preßkohlen benötigt werden.

Der Versteuerung unterliegen ferner nicht die auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie deren Berginvaliden und Bergmannswitwen für deren eigenen Bedarf aus der eigenen Förderung gewährten Hausbrandkohlen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen dient, die den Verkehr mit dem Auslande vermitteln. Das gleiche gilt für Kohle, welche zu Ölen, Fetten, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird.

§ 6. Die Steuer beträgt zwanzig vom Hundert des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder der eingeführten Kohle.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, so werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit.

§ 7. Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Bundesrates der Steuerbehörde schriftlich anzumelden.

§ 8. Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrages gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis, ab Grube (§ 3, Absatz 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3, Absatz 2) gerechnet. Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises. Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer berechnet, so wird der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zu grunde gelegt.

Erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann die Steuerbehörde den der Versteuerung zu grunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinnes gemäß § 10 anderweit festsetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abgegebenen sowie der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Kohle bestimmt sie nach dem für Kohle gleicher Art ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

§ 9. Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten. Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je eine Tonne Kohlen zu bestimmen oder der Besteuerung lediglich den Erwerbspreis zu grunde zu legen.

Der Bundesrat wird ermächtigt, bezüglich der Einfuhr der Kohle aus Staaten, welche selber eine Steuer auf Kohle erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch welche eine Doppelbesteuerung der Kohle vermieden wird.

§ 10. Steht der angegebene Verkaufspreis im Mißverhältnis zu den sonst ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle abgeschlossenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art oder trägt die Steuerbehörde Bedenken, den nach § 8, Absatz 3, oder § 9 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde berechtigt, der Versteuerung den Marktpreis zu grunde zu legen oder in Ermanglung eines solchen den Wert schätzen zu lassen und darnach die Steuer festzusetzen.

§ 11. Wird der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzt, so ist dem Steuerpflichtigen über die Festsetzung ein Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre vom Tage des Eintrittes

der Fälligkeit oder der Entrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrages verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Anspruches gerichtete Handlung unterbrochen.

II. Abschnitt. Steueraufsicht. § 13. Wer im Inland Kohle gewinnen, aufbereiten oder Braunkohle zu Preßkohlen verarbeiten will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebes der Steuerbehörde nach deren näherer Bestimmung anzumelden. Ebenso sind alle Änderungen im Besitz oder im Betrieb anzumelden, die auf die Festsetzung oder die Entrichtung der Steuer Einfluß haben.

§ 14. Ein Betriebsinhaber, der den Betrieb nicht selbst leitet, hat der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Kostenpflicht im § 17, Satz 2, auch für den Betriebsleiter.

§ 15. Die nach § 3, Absatz 1 und 2, steuerpflichtigen Betriebe unterliegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, die Anlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die über Tage liegenden Teile der Anlagen, einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 16. Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über den Betrieb und den Absatz zu erteilen.

§ 17. Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit deren Vorzugsrechten.

§ 18. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, nach Bestimmung der Steuerbehörde über die gewonnenen, bezogenen und verarbeiteten sowie über die auf Grund von Kaufverträgen gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Mengen Kohle fortlaufende Anschreibungen nach Sorten und Wert zu führen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Gewinnung, den Bezug, die Verarbeitung und den Absatz der Kohle bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 19. Für Anlagen, die von einem Bundesstaate betrieben werden, kann der Bundesrat in Ansehung der Steueraufsicht Abweichungen zulassen.

§ 20. Aus dem Ausland darf Kohle nur auf einer Zollstraße und während der Zollstunden eingeführt werden.

III. Abschnitt. Strafvorschriften. (§§ 21 bis 31.)

IV. Abschnitt. Sonstige Vorschriften. § 32. Der Bundesrat erläßt besondere Bestimmungen für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebietes, soweit dort die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar sind; auch kann der auf Antrag der Landesregierung an Stelle der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuer die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zulassen.

§ 33. Kohle, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingeht, ist spätestens beim Eintritt in das Inland zu versteuern.

§ 34. Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrates wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden steuerpflichtigen Brennstoffe oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Kohlensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Die erwachsenden Kosten werden den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

In denjenigen Staaten, in denen die bezeichneten Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden Umfang und Art der Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung geregelt.

V. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 36. Von den bestehenden steuerpflichtigen Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldungen zur Vermeidung der im § 25 angedrohten Ordnungsstrafen zu einem vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkt zu erstatten.

§ 37. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Kohle oder aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Kohlensteuer in Rechnung zu stellen.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldesteilen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder zum Teil nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Das gleiche gilt bezüglich der Verträge über Personen und Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffahrtsverkehre. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Entscheidung entstehender Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuweisen.

§ 38. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1917 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Juli 1920.

Handelspolitisches.

Das neue Akzisengesetz in Bulgarien. Nach dem im bulgarischen „Staatsanzeiger" vom 27. März l. J. veröffentlichten Gesetz betragen die neuen Akzisen für: Spiritus 5 Stot. pro *l* und Grad; Material für Branntweinerzeugung 6 Stot. pro *l*, Brei aus Äpfeln, Birnen u. a. $7^1/_2$ Stot., Traubenbranntwein und Most 10 Stot. pro *l*; Brei von Pflaumen und anderen 20 Stot.; ausländische Spirituosen 8 Stot. pro *l*; Spiritusessig 80 Säuregehalt 30 Stot.; ausländische Weine in Fässern 20, in Flaschen 30 Stot. und Schaumwein Lewa 1·50 pro *l*; inländischer Wein 40 Stot. pro *l*; Salz 15 Lewa pro 100 *kg*. Hierzu kommt bei ausländischem Salz Lewa 2·50 Zoll und bei inländischem 2 Lewa Oktroi; Bier 20 Stot.,

Soda 5 Stot. pro *l*, Zucker 30 Stot. pro 100 *kg*, Petroleum Lewa 7·50 pro 100 *kg*, Kaffee 100 Lewa, Tee 200 Lewa, Gewürz 300 Lewa, Nahrungskonserven 60 Lewa pro 100 *kg*, Baumöl 30 Lewa pro 100 *l*, Oliven 10 Lewa und Reis 10 Lewa pro 100 *kg*.

Handel.

Die Stahl- und Eiseneinfuhr Frankreichs. Ein Pariser Bericht im „Sole" gibt folgende Ziffern über die französische Eiseneinfuhr:

	1916	1915	1913
	Tonnen		
Roheisen	621.798	166.397	32.669
Rohstahl	1,659.621	567.011	19.379
Stahl und Eisen (bearbeitet)	81.405	65.051	6.993
Bleche	272.791	73.784	13.766
Verzinnte Bleche	80.619	68.340	19.460
Eisen- und Stahldraht	93.598	42.266	6.088
Eisen- und Stahlschienen	142.809	40.658	1.792

Von der Roheiseneinfuhr des Jahres 1916 kamen 551.000 *t* aus England und der Rest aus den Vereinigten Staaten.

Der Import Britisch-Indiens 1915/16. Die Gesamteinfuhr Britisch-Indiens an Privat- und Regierungsgütern (ausschließlich Edelmetall) betrug im Jahre 1915/16 1.375,200.000 Rupien gegen 1.449,300.000 Rupien im Vorjahre; Fertigerzeugnisse waren darunter nach dem „Board of Trade Journal" mehr als 71 Prozent im laufenden Jahre gegen 77 Prozent im Jahre 1914/15. Der Anteil Großbritanniens an dem Gesamteinfuhrhandel Indiens betrug im Jahre 1915/16 59·4 Prozent gegen 67·4 Prozent im Vorjahre. Der Anteil der Vereinigten Staaten stieg von 3·5 Prozent im Jahre 1914/15 auf 6 Prozent und derjenige Japans von 3·3 Prozent auf 5·7 Prozent. Die Einfuhr aus Großbritannien bewertete sich 1915/16 auf 52,053.000 £ gegen 61,959.000 £ im Vorjahre. Die Haupteinfuhrwaren bestanden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung in Baumwollwaren, Metallen und Maschinen sowie Eisenbahnmaterial im Gesamtwerte von 38,000.000 £. Der Einfuhrhandel mit den feindlichen Ländern sank auf ungefähr 1,000.000 £ und bestand hauptsächlich in Prisengut; 1913/14 betrug der Einfuhrhandel noch 12,000.000 £. Die Steigerung der Einfuhr aus Japan zeigte sich besonders bei Baumwoll- und Seidengeweben, Zündhölzern, Zucker, Spielzeug, Maschinen und Triebwerken, Kautschukreifen und -schläuchen sowie Zement. Sie ist indes nicht allzu bedeutend, wenn man den Umfang der früheren Einfuhr aus den festländischen Staaten berücksichtigt, die infolge des Krieges abgeschnitten ist. Im Wettbewerbe mit Großbritannien steht Japan bei der Versorgung mit Glas und Glaswaren; während das Prozentverhältnis beider Länder im Jahre 1913/14 noch 41 zu 8 war, betrug es 1915/16 nur noch 43 zu 33. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nahm gleichfalls wegen der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zu; sie stieg um 68 Prozent über die von 1914/15; Eisen- und Stahlbleche und -walzstäbe, Baumwollzeuge, Eisenkurzwaren und Messerschmiedwaren, Werkzeuge und Apparate, Schmieröl und Kraftwagen hatten einen besonderen Anteil an der Zunahme. Die Einfuhr von Eisen und Stahl stieg z. B. von 368.000 £ im Vorjahre auf 1,600.000 £ im Jahre 1915/16; die Anzahl der eingeführten Kraftwagen stieg von 510 Stück im Durchschnittswerte von 2192 Rupien im Vorjahre auf 2136 Stück im Durchschnittswerte von 2441 Rupien im laufenden Jahre.

Industrie, Landwirtschaft.

Seidenraupenzucht in Serbien. Das Militärgeneralgouvernement in Belgrad erließ an alle Volksschullehrer und -lehrerinnen, in deren Wirkungsbereich die Seidenraupenzucht betrieben wird, die Aufforderung, die Bevölkerung über die Vorteile der Seidenraupenzucht aufzuklären und zur Förderung der Verbreitung derselben beizutragen. In dem Aufrufe wird darauf verwiesen, daß die Seidenraupenzucht wenig Arbeit erfordert, leicht als Nebenbeschäftigung hauptsächlich von Frauen und Kindern betrieben werden kann und den Züchtern noch vor der Ernte zu einer Zeit, wo der Verdienst des Vorjahres meist schon aufgezehrt ist, eine schöne Einnahme bringt. Zur Verbreitung der Zucht werden in die hierfür in Betracht kommenden Gebiete besondere Seidenbauinspektoren entsendet.

Über die bisherige Entwicklung und die Aussichten der Seidenraupenzucht in Serbien schreiben die „Belgrader Nachrichten":

Der Seidenbau in Serbien ist ebenso alt wie in Italien. Dies beweisen historische Dokumente aus der Zeit des Stevan Uroš III., Dečanski und Dušan, worin bereits Geschäfte in Kokons und der Verkauf dieses Erzeugnisses auf den serbischen Märkten erwähnt werden. Wie intensiv diese Beschäftigung gewesen sein muß, geht aus den Ortsnamen gewisser Gegenden in Serbien hervor, die an das Erzeugnis dieser Industrie erinnern. Die natürliche Beschaffenheit des Landes ist dem Seidenbau überaus günstig. Der Maulbeerbaum, welcher in vielen Gegenden wild wächst und ohne jede Pflege eine ziemliche Größe erreicht, gedeiht prächtig, ebenso wie verschiedene Arten dieser Bäume, die man versuchsweise aus dem Auslande herbrachte. Das flache, fruchtbare Terrain an den Ufern der Save, Morava und Donau ist für den Maulbeerbaum besonders günstig und seine Ausdehnung ließe noch eine zehnfache Erzeugung zu, ohne einen anderen Zweig der Landwirtschaft zu verkürzen. Ein italienischer Seidenbauspezialist hat sich einmal geäußert, daß kein Land dem Maulbeerbaum besser zusagt, als Serbien, welches der Lombardei gleicht und ungefähr im selben Breitgrad liegt. Auch herrscht im Mai, der besten Zeit zur Züchtung der Seidenraupen, meist günstiges Wetter. Im Jahre 1845 wurden Baumschulen für Maulbeerbäume gegründet. Kurz darnach brach eine Epidemie aus, die die Seidenraupenzucht fast zerstört hätte, wenn ihr dank der Methode Pasteurs nicht Einhalt geboten worden wäre. In Serbien sorgte der Staat dafür, daß in der Bevölkerung Liebe und Eifer zur Seidenraupenzucht wachblieb. Er ließ vom Auslande zuverlässig gesunde Seidenraupeneier kommen und verteilte sie gratis an die Züchter. Aber das genügte nicht, denn solange der Verkauf von Kokons nicht geregelt und gesichert war, konnte man keine große Arbeit verrichten und hervorragende Resultate erzielen. Deshalb appellierte der Staat an den Unternehmungsgeist von Privatleuten, um die Sache zu organisieren. Die Beharrlichkeit und die Organisation dieser Privatleute ermöglichten es, daß man anfangs 1903 zur Gründung einer S e i d e n b a u g e s e l l s c h a f t (Srpsko svilarsko društvo) in Lapovo schritt, welche über genügendes Kapital verfügte, um Eier und Kokons zu kaufen. Die Arbeit dieser Gesellschaft ergab bald zufriedenstellende Resultate. Der Staat unterstützte das Unternehmen durch Gewährung von Privilegien und besonders den Züchtern erteilte man Konzessionen, wodurch die Vorteile, welche ihnen die Natur selbst in reicher Fülle bot, wesentlich noch erhöht wurden. Daß diese Arbeit tadellos organisiert war, beweist die Zunahme der Anzahl von Familien, die sich mit der Seidenraupenzucht befaßten, an folgender Statistik: 1900 10.102, 1902 15.426, 1904 19.453, 1906 27.022, 1908 31.953 und 1909 34.150 Familien. Die

Zahl der Züchter hat sich also innerhalb von zehn Jahren verdreifacht. An zahlreichen Orten sind Ankaufsstellen etabliert worden, welche sich im Zentrum jener Gegenden befinden, wo größere Quantitäten Kokons zum Kaufe vorhanden sind. Im Jahre 1911 wurde die Produktion auf mehr als 406.000 *kg* Kokons geschätzt. Nach den Büchern der Unternehmen, welche den Ankauf besorgten, zeigte die angekauften Quantitäten folgendes Bild: 1900: 106.895, 1902: 157.123, 1904: 160.510, 1906: 268.628, 1908: 295.487 und 1909: 394.122 *kg*. Der größte Teil dieser Kokons, welche in der Fabrik in Lapovo getrocknet und sortiert wurden, ging nach dem Auslande, namentlich nach Italien und Frankreich. Ein Teil der Kokons wird in der Spinnerei der Seidenbaugesellschaft in Lapovo verarbeitet und aufgespult. Der restliche Teil der Kokons wird von den Erzeugern für ihren eigenen Bedarf verwendet und in primitiver Weise verarbeitet; oft werden zwanzig Prozent der Kokons zurückbehalten, die sehr mangelhaft abgewickelten Seidenfäden werden mit Baumwolle vermischt und zu Kleidungsstücken und Putz verwendet. Es ist zu erwarten, daß bei zielbewußter Arbeit der Stand der früheren Seidenraupenzucht bald erreicht werden wird.

Die Eisenindustrie in Polen. Aus Warschau wird uns geschrieben: Die Eisenwerke „Huta Bankowa“ haben den seit Kriegsausbruch eingestellten Betrieb nunmehr wieder aufgenommen. In Polen sind vor dem Kriege 16 Eisenhütten mit 7 Öfen in Betrieb gewesen. Das Gesamterzeugnis dieser Hütten betrug im Jahre 1913 42 Millionen *q* Roheisen, 6 Millionen *q* halbfertige und 4·7 Millionen *q* fertige Eisenwaren. Die polnischen Eisenhütten und Bergwerke beschäftigten ungefähr 1600 Arbeiter.

Die Herstellung von Holzmasse in Rußland. Die Herstellung von Holzmasse auf mechanischem und chemischem Wege (Zellulose) befindet sich in Rußland bisher noch im Entstehen. Indes steht ihr, wie die „Torg. Prom. Gaz.“ ausführt, eine glänzende Zukunft bevor infolge des Reichtums an Rohstoffen, die in den gewaltigen Waldungen Rußlands vorhanden sind, und anderseits infolge der starken Nachfrage nach Papier in verschiedenen Ländern, die künftighin sowohl in Rußland als auch im Ausland noch stärker werden wird. Das genannte Blatt schreibt:

„Der Bedarf an Papier nimmt in Rußland beständig zu. Im Jahre 1897 stellte sich der Papierverbrauch Rußlands auf 3·3 Pfund (1 russisches Pfund = 409·5 *g*) auf den Kopf der Bevölkerung, 1908 betrug er schon 5·5 Pfund und 1913 7 Pfund. Das Papier wurde bisher zum überwiegend größten Teil aus Finnland eingeführt. Im ganzen wurden in Rußland im Jahre 1913 32 Millionen Pud Papier verbraucht, wovon 23·5 Millionen Pud im Werte von annähernd 65 Millionen Rubel auf die eigene Erzeugung entfielen. Dazu sind, wenn man als Rohstoff die Holzmasse, und zwar sowohl die mechanisch hergestellte als auch die chemische (Zellulose) annimmt, 23 Millionen Pud Rohstoff erforderlich gewesen. Die Herstellung von Holzmasse und Zellulose erreichte im Jahre 1913 in Rußland jedoch nur 14 Millionen Pud und außerdem wurden 1·5 Millionen Pud aus dem Ausland eingeführt. Die übrige Papiermenge muß also wegen des Mangels an Holzmasse aus Lumpen hergestellt sein. Als der Krieg ausgebrochen war, machte sich der Mangel an Holzmasse und Zellulose noch fühlbarer. Als alleiniger Lieferant trat Finnland auf, das überhaupt vorzugsweise für Rußland arbeitet und 75 vom Hundert seiner gesamten Erzeugung dorthin ausführt. Eine derartige Lage kann nach dem Kriege nicht fortbestehen bleiben: Rußland muß sich selbst mit Holzmasse versorgen. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß schon in den allernächsten Jahren der Verbrauch von Papier in Rußland auf den Kopf nicht weniger als 10 Pfund betragen wird, so daß bei einer Bevölkerung von 170 Millionen 42·5 Millionen Pud Papier verbraucht werden.

Als Hauptlieferant von Holzmasse, Zellulose und Papier auf dem Weltmarkt ist an erster Stelle Schweden zu nennen, das in den letzten Jahren vor dem Kriege etwa 55 Millionen Pud Holzmasse und Zellulose ausgeführt hat; dann folgt Norwegen, das davon bis 45 Millionen Pud zur Ausfuhr brachte. Was aber Papier und Fabrikate daraus anbetrifft, so hat darin Deutschland die erste Stelle eingenommen, dessen Ausfuhr Hunderte von Millionen Mark betrug. In der Ausfuhr des Halbfabrikates und des fertigen Fabrikates sind auch in nicht geringem Maße Österreich-Ungarn und Kanada hervorgetreten.

Rußland dagegen hat als Lieferant von mechanischer und chemischer Holzmasse auf dem Weltmarkt eine sehr unbedeutende Rolle gespielt. In den letzten normalen Jahren (vor dem Kriege) wurde seine Ausfuhr von Holzmasse im ganzen auf 1 Million Rubel und von Papier, Pappe und Fabrikaten daraus auf 500.000 bis 600.000 Rubel geschätzt. Die geringe Ausfuhr von Halbfabrikaten und fertigen Fabrikaten neben dem beständigen Steigen der Einfuhr darin ist eng mit dem niedrigen Stande der Entwicklung der russischen Holzmasse- und Zelluloseherstellung verknüpft, wenn auch in dem letzten Jahrzehnt diese Industriezweige gewisse Fortschritte gemacht haben. Die Erzeugung von Holzmasse auf mechanischem Wege betrug im Jahre 1913 3 Millionen Pud gegen 1·1 Millionen Pud, die Herstellung von Pappe aus Holzmasse 2 Millionen Pud gegen 0·7 Millionen Pud und diejenige von Zellulose 10 Millionen Pud gegen 1·6 Millionen Pud im Jahre 1900. Seit Ausbruch des Krieges ist aber die Lage der russischen Schreibpapierindustrie kritisch geworden infolge der Betriebseinstellung der größten Unternehmungen auf diesem Gebiet und der Verminderung der Erzeugung von Holzmasse und Zellulose fast um die Hälfte. Dieser Umstand hat freilich anderseits die Erweiterung der bestehenden Holzmasse- und Zellulosefabriken und das Entstehen einer Reihe von neuen großen Unternehmungen in verschiedenen Gegenden Rußlands, vorzugsweise in den nördlichen und nordöstlichen Gouvernements des Europäischen Rußland, in der Nähe des Urals sowie in einzelnen Gebieten des Asiatischen Rußland hervorgerufen, wo für die Entwicklung dieses Zweiges eine Reihe von sehr günstigen Bedingungen vorhanden ist.

Man braucht sich gar nicht bei den Vorräten von Holz aufzuhalten, die im Norden und Nordosten Rußlands vorhanden sind. Man braucht nur Maßnahmen zu ergreifen, um das Brennholz zu ersetzen durch andere Heizmittel, die man in Fülle an Ort und Stelle besitzt, wie Torf, Steinkohle und besonders die Wasserkraft. Die Wasserkraft, die in der Entwicklung der Holzmasse- und Schreibpapierherstellung der Nachbarländer eine ganz besondere Rolle gespielt hat, ist in Rußland noch wenig ausgenützt worden, trotzdem hier sehr bedeutende Quellen dafür vorhanden sind.

Rußland hat die Möglichkeit, sich nicht nur hinsichtlich der notwendigen Erzeugnisse vom Ausland unabhängig zu machen, sondern auch auf dem Weltmarkt eine hervorragende Stelle in der Ausfuhr der Halbfabrikate und der fertigen Ware einzunehmen. Die Verminderung der Ausfuhr der Rohstoffe wird Rußland viele Millionen Rubel einbringen, die den Unternehmern, Arbeitern, Beamten, Eisenbahnen, Dampfergesellschaften u. s. w. zu gute kommen werden.“

Die Petroleumproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika. Das New Yorker „Engineering and Mining Journal“ veröffentlicht einen amtlichen Bericht, wonach die Petroleumausbeute für das Jahr 1916 auf

292,300.000 Barrel (zu 42 amerikanischen Gallonen) geschätzt wird, das heißt gegen das Vorjahr mit 281,104.104 Barrel 11,195.896 Barrel mehr. Die vermehrte Erzeugung beruht in der Hauptsache auf größerer Ausbeute in Oklahama, Kansas, Texas, Wyoming, Kalifornien und Kentucky. Oklahama steht auch jetzt noch an der Spitze der Öl erzeugenden Staaten; seine Bohrtätigkeit war größer als im Jahre 1915. In Carter County war eine bedeutend gesteigerte Erzeugung zu verzeichnen; verschiedene Millionen Barrel Öl lagen auf freiem Felde. In der Nähe von Hominy wurde ein reiches Lager an hochgradigem Öl endeckt. In Kansas bilden die Augusta- und Eldorado-Gebiete die Mittelpunkte der Bohrtätigkeit. Am Schlusse des Jahres 1916 waren etwa 500 Brunnen im Eldorado-Gebiet in Tätigkeit, deren Gesamttagesförderung auf mehr als 5000 Barrel geschätzt wird. In der Augusta-Gegend wurden mehr als 100 tätige Brunnen erbohrt; die tägliche Ausbeute wird auf mehr als 30.000 Barrel geschätzt. Bedeutende Ölvorkommen, deren Wert am Schlusse des Jahres 1916 noch nicht festgestellt war, wurden in Greenwood und in den Cowley Counties festgestellt. Die Petroleumausbeute in Kentucky stieg von 437.274 Barrel im Jahre 1915 auf 1,200.000 Barrel im Jahre 1916.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt &c.

Dampferverbindung zwischen den Vereinigten Staaten und Sibirien. Die Sibirische Aktiengesellschaft für Dampfschiffahrt, Industrie und Handel gibt der „Deutschen Warschauer Zeitung“ zufolge bekannt, daß ihre Dampfer im laufenden Jahre die Fahrten von der Atlantischen Küste der Vereinigten Staaten nach der Mündung des Ob und Jenissej im August aufnehmen werden. Von hier erreichen die Waren nach Umladung auf Flußdampfer im September Krasnojarsk am Jenissej und Nowo Nikolajewsk am Ob.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandinavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

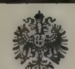
Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

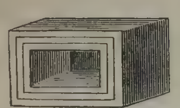
[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Holz und Holzwaren.

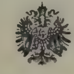


M. KOFFMAHN, WIEN



X. Inzersdorferstraße 40.
Fabrikation zusammengelegter und fertiger
Kisten für Export.

Hutfabriken.



Brüder Böhm
k. u. k. Hof-Hutfabrikanten, WIEN, PRAG und NEUTITSCHEIN.
Woll-, Filz- und Veloursbüte, Fache, Stumpen. Export nach allen Ländern der Welt. 607

Kaiserl. und königl.  Hof-Hutfabrikanten

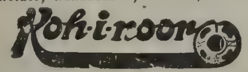
J. Hückel's Söhne
Neutitschein-Wien.
Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.
Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.
Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.
Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück. Weich und steif, Stumpen, Fache. Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

Knopffabriken.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz a. d. N.
Perles orientales, Phantasieperlen und Kragenknöpfe, Agate-, Bein- und Steinnuß-Imitationsknöpfe für Trikotagen und Wäsche. Export. 210



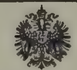
KNÖPFE AUS METALL
Annäh- u. Einniet-DRUCKKNÖPFE für Damenkleider, Handschuhe, Lederwaren etc.



Hosenknöpfe (Junggesellenknöpfe). Haken u. Augen etc. Modeknöpfe. Manschettenknöpfe. Führende Weltmarke.
WALDES & CO.
Größte Druckknopffabrikanten der Welt
METALLWARENFABRIKEN
PRAG-W., DRESDEN-A., PARIS, WARSCHAU.
Niederlagen: PARIS, WIEN, BARCELONA, MAILAND, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Kragen- u. Manschettenfabrikation.

LEOPOLD LANDEIS Akt.-Ges.
Vereinigung der Firmen Leopold Fürst und Leopold Landeis
Wien, XII/2. Landeishof.
Fabrik von Kragen, Manschetten, Herrenwäsche und Damenkragen. 272



F. PETER'S Nachfolger
Inhaber: L. DENHOF.



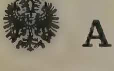
Kragen- und Manschetten-Fabrik



WIEN, VII. Neustiftgasse 73.
Export nach allen Ländern.

Maschinenfabriken.

AUFZÜGE UND KRANE.
MASCHINEN- UND AUFZÜGE-FABRIK



A. FREISSLER
Gesellschaft m. b. H.
WIEN 259 BUDAPEST
X. Erlachplatz 4. VI. Horn Ede-utca.

Maschinenfabriken.

G. Josephy's Erben
Bielitz, Österr.-Schlesien.
Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.
Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.
Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.
Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Medizinaldrogen.

Vereinigte Drogen-Großhandlungen
G. & R. Fritz—Petzoldt & Süss A. G.
Wien, I., Bräunerstraße 5.

Metallwarenfabriken.

Metall- und Chinasilberwarenfabrik
JOSEF BERAN
WIEN, VII. Neustiftgasse 84.
Exakte Ausführung von Glasmontierungen nach englischem Genre.



BRÜDER SETTMACHER
Metallwarenfabrik
Wien, XIII/2., Linzerstraße 80.
Spezialfabrik für Fingerhüte aus Messing, Tombak, **Aluminium**, Nickel, speziell **Fingerhüte mit Reklame** aus Aluminium und Tombak, ferner **Scheiben, Zwingen, Patentfedern** für Regen- und Sonnenschirme sowie **Stockzwingen.** 24
Export nach allen Ländern.

Mikroskope.



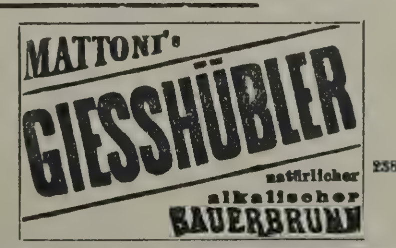
Militär.-opt. Instrumente: Zielfernrohre, Periskope, phot. Objektive u. s. w.
Opt. Werke C. Reichert, Wien, VIII/2.
Gegründet 1876. — Höchste Auszeichnungen.

Militärartikel.



Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Mineralwässer.



258

rein natürliche Füllung, enthält das Maximum eines ungekünstelten Mineralwassers an eigener Kohlensäure, ist medizinisch erprobt und als Tisch- und Erfrischungsgetränk unübertroffen. Größter Versand unter allen natürlichen Sauerbrunnen.

Nahrungs- u. Genußmittel.

Erste böhmische Actien-Gesellschaft orientalischer Zuckerwaren- u. Chocoladen-Fabriken
in Kgl. Weinberge vormals A. Maršner.
Niederlagen in PRAG, BRÜNN, WIEN.
Erzeugnisse: Orientalische Zuckerwaren, Chokoladen, weltberühmte Brause-Limonadebonbons, Kakao, Cakes, Wein- und Teebäckerei.
Export nach dem Orient, Asien, Afrika, Amerika. Vertretungen in Ägypten, Türkei, Serbien, Bulgarien, Griechenland. Nordamerika.

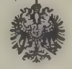
Verein Mährischer Zuckerfabriken
Olmütz (Mähren).
Export in **Zucker, Spiritus, Pottasche.**

Papierfabriken.

Leykam-Josefsthal
Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie
Jährliche Produktion 50.800 t Papiere aller Art, feine Kartons, Holzpappen, 36.000 t Zellulose. Export nach allen Weltteilen.
34 *Liierte Unternehmungen:*
HEINRICHSTHALER PAPIERFABRIKS-A.-G. vormals MARTIN KINK & CO.
A.-G. DER K. K. PRIV. PITTENER PAPIERFABRIK.
GALIZISCHE PAPIERFABRIK-A.-G. vorm. GEBR. FIALKOWSKI.
ZENTRALBUREAU: Wien, Kaiser-Wilhelm-Ring 2.



P. Piette



Papierfabrik Freiheit:
Feinste Zigaretten-, Pectoral-, Seiden-, Kopier-, Blumen-, Krepp-, Karbon-, Kondensator-, Stereotypie-, Baumwoll-, Porzellandruck- und Bibeldruckpapiere
Tapetenfabrik Bubentsch:
Tapeten aller Art. 375
Export! Höchste Auszeichnungen!

GUSTAV ROEDER & CO.
Wien, I. Wallfischgasse 10.
Fabrik:
Marschendorf I. Böhmen. (Gegründet 1862.)
Bücher-, Dokumenten-, Aktien-, Wertpapiere, Bankpost-, Schreibmaschinen-, Vervielfältigungs-, Lösch- und Briefpapiere.
SPEZIALITÄT: Feine u. feinste Hadernpapiere aller Art.

Theresienthaler Papierfabrik
von
ELLISSEN ROEDER & CO.
Aktiengesellschaft
WIEN.
Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Raucherartikel.

Adolf & Alexander Jacobi
Wien, VIII. Sopron (Ungarn).
Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

Für die Zeitschrift
Das Handelsmuseum
übernimmt Anzeigen österr. Exportfirmen für den Inseratenteil die Anzeigenverwaltung:
CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE
WIEN, V. ARBEITERGASSE 1—7.

Schiffswerften.

Die Schiffswerfte in LINZ a. d. D.
des
Stabilimento Tecnico, Triestino

übernimmt den Bau von **Benzin- und Ölmotoren, Dampfschiffen, Motorbooten, Schleppern. Überfuhren, Baggern** sowie Fluß- und **Binnenseefahrzeugen jeder Art.**
Eigene Graugießereien. 285

Seifenfabriken.

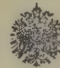
„CENTRA“
Vereinigte Seifen-, Stearin-, Kerzen- und Fettwaren-Werke Akt. Ges.
WIEN, II/1.
Telephon: Automat 41.147, 41.148, 41.149
empfiehlt ihre Erzeugnisse.

Spirituosen, Weine, Fruchtsäfte, Öle und Essenzen.

BRÜDER JANOUŠEK
Dampffabriken äther. Öle und chem. Produkte
Prag-Karolinenthal. Filiale: Wien, IX. Alserstraße 54. — Pflanzen- und Samenplantagen Liboch a. E. — **Zweigfabrik: Prato** bei Florenz (Italien). 196
Telephon in Prag Nr. 1160. Telephon in Wien Nr. 5201/VIII.
Gegründet im Jahre 1883. Export nach allen Weltteilen.
Spezialitäten: Terpenfreie, höchst konzentrierte **äther. Öle, Likör-, Rum- u. Kognakessenzen. Fruchtlimonadeessenzen** aus frischen Früchten. **Spezialfabrikation von sämtl. Gewürzölen.**

Spitzen-, Stickerei- u. Wäschefabriken.

Fuchs, Meindl & Horn



k. k. landesbef. **Spitzen-, Stickerei- u. Weißwarenfabriken**
Graslitz in Böhmen und **Plauen** im Vogtland.
Niederlagen: **Wien,** I. Hoher Markt 1.
London, E. C., 9, Goldsmith-Street.
Mechanische Stickereien, Spitzen, Applikation- und Bandvorhänge, Damenmodewaren, Blusen, Babyartikel, Damen- und Kinderwäsche.

„TETRA“-Unternehmung
zur Erzeugung hygienischer Gewebe (Patent Robitschek) Gesellschaft m. b. H.
Zentrale: WIEN, IX. Rossauergasse 3—5.
„TETRA“-Sport-, Touristen- und Badewäsche.
„TETRA“ hygienische Windeln, elastische Binde „CRÊPE-TETRA“ (Ideal-Binde).

Stahlwerke und Werkzeugfabriken.

Böhlerstahl. 603
Vom Erz angefangen in eigenen Betrieben hergestellt. Garantie steter Gleichmäßigkeit und höchster Qualität.
WIEN (I. Elisabethstraße 12)
Berlin, Sheffield, Paris und allen anderen Orten von Bedeutung.

Schrauben- und Schmiedewaaren-fabriks-Actiengesellschaft
BREVILLIER & CO. UND A. URBAN & SÖHNE
Wien, VI., Linke Wienzeile 18.
Nieten, Schrauben, Muttern, Drahtwaren, Schmiedewaren, Prägeartikel, Eisenbahnoberbau-Material, Metallprägeartikel und Metallwerkserzeugnisse (Stangen, Bleche, Barren), Geschosse, Zünder und deren Bestandteile.

Stahlwerke und Werkzeugfabriken.

Freistädter Stahl- und Eisenwerke A. G.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Zentralleitung:
Wien, III. Rennweg Nr. 11
Erzeugnisse:
Stabeisen, Bleche, Preß- und Schmiedeartikel.

Jäkel's Eisenindustrie-Gesellschaft m. b. H.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Erzeugnisse:
Hufeisen, Achsen, Schrauben.

POLDIHÜTTE
TIEGELGUSSTAHL-FABRIK
WIEN
III. INVALIDENSTRASSE 5-7

STAHLWERK
RUDOLF SCHMIDT & CO., WIEN
Gußstahl- u. Martinstahlwerk, Walz-, Hammer- u. Preßwerk, Feilenfabrik.
Spezialitäten: Schnelldreh-Revolverstahl 5/0.
Qualitäts-Werkzeugstähle. Geschoßstähle.
Stahl für die verschiedensten Verwendungszwecke.
Feilen und Raspeln bester Qualität.
„AJAX“ Patent-Blattfederhämmer.

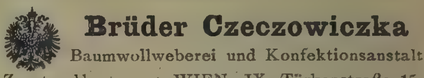

Eingetragene Fabrikmarke

SCHOELLER-STAHL
Schnellarbeits-, Werkzeug- und Konstruktions-Stahl
Schoeller-Schmiedestücke
Schoeller-Stahlguß
Schoeller-Eisenbahnmaterial
Schoeller-Blankmaterial
Schoeller-Werkzeuge
Schoeller-Stahlgeschosse
Schoeller-feuerfestes Material
Ternitzer Stahl- u. Eisenwerke v. Schoeller & Co.
Zentralbureau: WIEN, I. Wildpretmarkt 10
Werk in Ternitz, Niederösterreich
Werk in Murau, Steiermark
Geschäftsstellen und Lager in allen größeren Städten.

Textilfabriken: Baumwolle.

F. M. HÄMMERLE
Wien, I. Franz-Josef-Kai 53.
Baumwollspinnereien, Weberei, Bleiche, Färbereien, Appretur etc. in DORNBIRN (Vorarlberg).
Nur Qualitätswaren.
Haupterzeugnisse: Buntgewebe für Kleider und Wäsche, Zephyre, Mode- u. Phantasie-Stoffe, auch in Verbindung mit Schafwolle und Seide, einfärbige Konfektionsstoffe, Barchente, Gradel, Weißwaren und Futterstoffe.

Textilfabriken: Baumwolle.

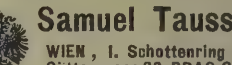


Brüder Czeczowiczka
Baumwollweberei und Konfektionsanstalt
Zentralbureau: WIEN, IX. Türkenstraße 15.
Export: Americaine Drill, Shirtings Cabots und sonstige rohe Baumwollgewebe. Khaki und blaue Monturenmäntel, Militär- und Arbeiterwäsche etc.

Textilfbkn.: Leinen und Jute.

Heinrich Klinger
Zentrale: Wien, I. Rudolfsplatz Nr. 13 a.
Niederlagen: Budapest, Prag, Brünn, Triest.
Fabriken: Zwittau, Trautenau, Preßburg, Liptószentmiklos, Sepsiszentgyörgy. — **Spezialitäten:** Segelleinen, Zeltstoffe, Zelte, Schiffsegel, Jutegewebe, Säcke, wasserdichte Stoffe, Plachen, Schläuche, Artikel für Militärausrüstung und Eisenbahnbedarf. Preßtücher, Filterstoffe, Artikel für techn. Zwecke.
Wachstuchfabrik, Färberei, Imprägnierungsanstalt, Konfektion etc.
Leinen, Baumwolle, Hanf, Jute und Jute-Ersatz.

Mechanische Leinen-, Jute-, Hanf- und Segeltuchfabriken
Hlinsko in Böhmen — Győr in Ungarn — Handweberei Bártfa in Ungarn — Flachsspinnerei Oberadersbach in Böhmen — Wachstuchfabrik Győr in Ungarn



Samuel Taussig & Söhne
WIEN, I. Schottenring 14, BUDAPEST, V. Göttergasse 22, PRAG, Obstmarkt 12, Poříč 5,
erzeugen und liefern wasserdichte Wagen- und Waggondecken, Feuer- und Tränkeimer, wasserdichte Arbeiter- und Grubenanzüge, Erzeugung und Bauanstalt für zerlegbare Zelte u. Baracken, Säcke aller Art, Strohsäcke und Matratzengradl, Tapezierer- und Sattlerleinen, Baumwoll- und Jutewaren, Erzeugung sämtlicher Leinenwaren, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Seiden- und Bourettstoffe für Touristen- und Sportwäsche, Segeltücher, Fahnen- und Flaggenstoffe, Leinen- und Baumwollwaren für Spitäler, Wachs- und Ledertuche, Möbelleder in allen Farben, Wachsbarchente, Mosaik-, Holz- und Marmorflader, Fußtapeten, Vorleger, Läufer, Teppiche etc., Line- und Tow-Garne, Spezialität: Naturhelle Garne.
Färbereien, Appretur- und Imprägnierungsanstalten.

Vereinigte Jute-Fabriken:
Erste österreichische Jute-Spinnerei und Weberei, Actien-Gesellschaft der Ersten Ungarischen Jute-Spinnerei und Weberei und Consorten.
Größte Jute-Unternehmung.
Fabriken: Simmering bei Wien, Floridsdorf bei Wien, Budapest, Lajta-Ujfalu, Eipel, Trautenau, Jaroměř, Königinhof, Würbenthal, Preßburg, Zwittau, Troppau, Hohenelbe, Golč-Jenikau, Bielitz, Topkowitz-Kartitz, Hlinsko, Arnau, Brünn.
Verkaufsbureaus: Wien, I. Börsegasse 18.
Budapest, V. Aulichgasse 8.
Prag, Bredauergasse 10.
Zürich, Sihlquai 268.
Liefern zu Fabrikspreisen alle Arten Säcke und Packstoffe aus Textilit, Textilose und anderen Ersatzstoffen.

Textilfbk.: Wolle u. Halbwolle.



Wilhelm Beck & Söhne
WIEN, VI.
Fabriken für Uniformtuche, Uniformen, Militäreffekten, Decken und Modestoffe.

Ig. Klinger, Export, Wien.
Fabriken in **Neustadt a. T., Jungbunzlau, Kratzau, Niemes.**
Modestoffe für Damenkleider, -kostüme, mäntel; Damentuche, Anzug- und Mäntelstoffe für Herren, Orienttuche, Hemdenstoffe, Futterstoffe, bedruckte Wollkaschmire und Tücher.

Aktiengesellschaft der Troppauer Tuch- und Schafwollwarenfabriken
Jacob Quittner & Söhne
Wien, I. Börsegasse 14.
Erzeugung von Militärtuch und allen Arten reinwollener Schafwollstoffe. Lieferant des k. u. k. Heeres.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.

DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München**, Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

BD. 32] WIEN, 26. APRIL 1917. [NR. 17

Bent-wood furniture.

The First Austrian Bentwood Furniture Manufacturing Co. Ltd.

Jacob & Josef Kohn Vienna.



Bentwood Furniture for Hotels, Cafés, Restaurants, Theatres & Concert-Halls. Ordinary and rich furniture in the best quality.

Blouses.



Ignaz Bittmann

By appointment to the I. & R. Court

Ladies' clothing Department

VIENNA, I. Kärntnerstraße 20

Childrens' clothing Department

VIENNA, I. Kärntnerstraße 12

Trieste Export! Abbazia

MODELS.

Buttons.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz a. N.

Perles orientales (Oriental beads), fancy beads and collar buttons, agate and imitation of bone an corozo buttons for hosiery and linen articles. **Export.**



BUTTONS OF METAL

snap fasteners for sewing and rivetting on ladies dresses, gloves and leathergoods etc.

Koh-i-noor

TROUSERBUTTONS (Bachelorbuttons). HOOKS & EYES. FANCYBUTTONS. CUFF LINKS. LEADING MAKE.

WALDES & CO.

Greatest snap fastener manufacturers of the world

FACTORIES FOR METALGOODS

PRAGUE-W., DRESDE-A., PARIS, WARSAW.

Branches: PARIS, VIENNA, BARCELONA, MILAN, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Ceramics for Building purposes.

HIGHEST AWARD CHICAGO 1893. GOLD MEDAL BRUSSELS 1897.

Veitscher Magnesitwerke-Actien-Gesellschaft

Head Office: **VIENNA, I. Renngasse 6.**

WORKS at Veitsch, Eichberg, Bretanau and Trieben.

OPENED IN 1881. 192

Magnesite, raw; **Magnesite,** sinter-burnt; **Magnesite,** caustically burnt, in pieces, assorted in a granulated and pulverized state. **Magnesite mortar; Magnesite stones** burnt to the highest degree of causticity, standard size and special shapes; **Magnesite stones** for Martin furnaces, for electric furnaces, for pig-iron mixers, for blast-furnace linings. **Magnesite stones** for basic converters.

Telegramm address: **MAGNESIT WIEN.**

Chemical products.

„Austria" Petroleumindustrie A. G.

Zentrale: Wien, I. Renngasse 6.

TELEPHON-NUMMERN: 15.840, 18.280, 22.760, 22.862, 23.414.

Lager: Wien, II. Praterspitz.

Petroleum, Paraffin, Autobenzin, Motorenbenzin, Lösungsbenzin, Schmieröle, Gasöl, Dieselmotoren-Treiböl, Heizöl, Asphalt, Koks. Zentralverkaufsbureau für die Erzeugnisse der Raffinerien in Trzebinia, Drohobycz (Austria), Mähr.-Schönberg und Peczenižyn.

Chemical products.

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE

Zentrale: Wien, I. Wipplingerstraße 34.

FABRIKEN: Aussig, Budapest, Graz, Holleschau, Laibach, München, Oderfurt, Rannersdorf, Prag-Vysočan, Wien.
PRODUKTION: Knochenleim, Knochenfett, Gelatine, Albumin, Düngermehle, Futterkalk, Kunstdünger, Schwefelsäure, Spodium. 271

Actien-Gesellschaft für Mineralöl-Industrie

vormals

David Fanto & Comp.

Wien, I. Börsegasse Nr. 7-9.

AKTIENKAPITAL K 24,000.000·—.

Petroleum-, Benzin-, Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken in Pardubitz und Ustrzyki Dolne; Rohölgruben in Boryslaw-Tustanowice, Bitkow u. s. w.

Export-Installationen und Depots in großen Fluß- und Seehafenplätzen.

Eigene Flußtankschiffe und Seetankleichter.

K. k. ausschl. privilegierte



Apollowachs-(Ceresin-), Naphtha-, Maschinenöl-, Paraffin- u. Kerzen-Fabrik

Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia"

erzeugt und exportiert nach sämtlichen Ländern: **Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Kerzen, Asphalt, Koks, Schmieröl, Gasöl, Motorenöl, Ozokerit, Ceresin.**

Zentralbureau: Wien, III. Am Heumarkt 10.

—— Raffinerien in Drohobycz. ——

Telegramm-Adresse: »Galicia«, Wien. Fernsprech-Anschluß Nr. 114.

Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion

Wien, I. Schenkenstraße 8—10.

Fabriken in Aussig, Chralup, Hruschau und Schwaz (Tirol).

Alizarin und Anthrazen-Buntfarben, Ameisensäure, ameisensaures Natron, Antichlor, Ätzkali, Ätzkalilauge, kohlensaurer Baryt, Benzoesäure, benzoesaures Natron, Blanc fix, Calcin (Enthaarungsmittel für Ober-, Fein- und Glacéleder), Carboraffin, ges. gesch. = Entfärbungskohle für Öle und Fette sowie für die Zuckerindustrie, Carbovent, ges. gesch. (Tierkohle), Chlor, flüssig, Chlorbaryum, Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorschwefel, Chlorzinklauge, künstl. Düngemittel, Eisenvitriol, Fluorpräparate (Fluate, Fluornatrium, Kieselfluornatrium), Glaubersalz, kalziniert u. kristall., chlorsaures u. übermangansaures Kali, Kaliumnatrium-Superoxyd, Kaliumtetroxyd, Kalziumsulfhydrat, Kryolith, Kupfervitriol, Mangansuperoxyd, Natriumbisulfat (Weinsteinpräparat), Natriumbisulfit, fest u. flüssig, Natriumsulfit, Natriummetall, Natriumsuperoxyd, Oleum, Phosgen, Salmiakgeist, Salpeter raff., Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure in allen Gradationen, techn. u. chem. rein, Schwefelsäure für Akkumulatoren, Schwefelnatrium, Trinitrotoluol, Wasserstoffsuperoxyd, Zinksulfidweiß (Lithopone), bunte Zinksulfidfarben, rote u. schwarze Mineralfarben, Ton-, Schamotte- u. Quarzgutwaren für die chemische Industrie.

Collars and Cuffs.

LEOPOLD LANDEIS Akt.-Ges.

Vereinigung der Firmen Leopold Fürst und Leopold Landeis

Vienna, XII/2. Landeishof.

Maker of Collars, cuffs, gentlemen's underwear and ladies' collars. 272



F. PETER'S Successors



Prop. L. DENHOF.

Manufacturers of collars and cuffs.

F F TRADE-MARK N

Vienna, VII. Neustiftgasse 73.

Export to all countries.

Export, Import and Commission Merchants.

Alois Schweiger & Co.

Gesellschaft m. b. H.

Vienna.

EXPORTERS AND IMPORTERS.

Fez manufacturers.

Aktien-Gesellschaft der Österr. Fezfabriken

VIENNA, VI. Getreidemarkt 1.

Turkish-caps, Woollen-, Flannel-, Camel-hair-blankets, Rugs and carpets, Felt for paper making, sporting articles west-coats.

Purveyors to the Army, Municipal Authorities etc.

Export to all countries.

Glass-ware.

Glasfabriken Fischmann Söhne

Ges. m. b. H.

Teplitz-Schönau.

Glass Works Teplitz-Waldthor, Eichwald & Tischau (Bohemia).

Manufacturers & exporters of all kinds of

Heavy Glass Bottles

especially for beer, wine, cognac, mineral & aërated waters &c.

A. B. C. Code 5th Ed. Lieber's Code and Private Codes.

Glassworks, late J. Schreiber & Neffen

Vienna, IX. Liechtensteinstraße 22.

Depôts of samples Berlin: Alexandrinenstraße 22; London: Kiesow & Co., E. C. Fore street Avenue 25; Hamburg: Mayer & Biengräber. All kinds of glasswares & table services, all glasswares for petroleum, gas & electric light. Pressed glass, cast glass, fancy glassware.

Hardware.

JOSEF BERAN

Metal and Plated silver ware factory

Vienna, VII. Neustiftgasse 84.

Glass-setting in English methods.



BRÜDER SETTMACHER

Hardware Manufacturers

Vienna, XIII/2. Linzerstraße 80.

Speciality: Brass, tombac, **aluminium** and nickel **thimbles.** Aluminium and tombac thimbles with advertisements. Disks, ferrules and patent springs for umbrellas & parasols. **Walking-stick ferrules.**

Export to all countries.

Hats.

Brüder Böhm

Hat manufacturers to the I. & R. Court.

VIENNA, PRAGUE and NEUTITSCHEIN.

Wool-, felt- and Velour-Hats. — Bodies and forms.

Export to all countries. 607

Kaiserl. und königl. Hof-Hutfabrikanten



J. Hückel's Söhne

Neutitschein-Wien.

Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.

Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.

Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.

Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück. Weich und steif, Stumpen, Fache, Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN 26. APRIL 1917. Nr. 17

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

*Die Wochenbeilage »**Warenpreisberichte**« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:*
Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.
Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.
Einzelne Nummern 6 Heller.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERSICHT.

Ungarn.

Nach einer Meldung vom 18. April lauten die im Ackerbauministerium bezüglich der Überwinterung der Herbstsaaten einlangenden Berichte überwiegend günstig und es zeigt sich gegen das Frühjahr 1916 eine Vergrößerung der Anbauflächen.

Das Präsidium des Zentralverbandes ungarländischer Kleinmühlen hat am 20. April dem Ministerpräsidenten, dem Ackerbauminister und dem Präsidenten des Landes-Ernährungsamtes eine Denkschrift, enthaltend die Wünsche der Kleinmühlen bezüglich Verwertung und Aufarbeitung der neuen Ernte, überreicht. Die Hauptpunkte der Denkschrift sind: Selbstversorgung durch die Komitatsbehörden; der Bedarf des Komitats an Mehl darf nur bei den Mühlen dieses Komitats gedeckt werden; der Mahllohn der Mühlen soll zur Verhinderung jedes Mißbrauchs in barem bezahlt werden.

Mitte April wurde von einer Gesellschaft deutscher Landwirte und Banken ein Pachtvertrag mit dem Großwardeiner römisch-katholischen Bistum bezüglich des 22.000 Katastraljoch (1 Joch = 57·55 *a*) umfassenden bischöflichen Grundbesitzes abgeschlossen.

Am 21. April wurde mittels Regierungsverordnung das Fleischverbot am Mittwoch und das Schlachtverbot am Dienstag aufgehoben. Eine Verordnung vom 20. April verbietet die Anschaffung und Verwendung von Zucker zur Herstellung gesüßter Getränke, der durch Saccharin ersetzt werden soll.

Am 20. April sprach eine Abordnung der ungarischen Lagerhäuser im Ernährungsamt und bei der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft vor mit dem Ansuchen, die für die Verkehrsabwicklung nützliche Tätigkeit der Lagerhäuser nicht auszuschalten; die Abordnung erhielt befriedigende Zusagen.

Am 18. März wurden Verordnungen über eine Regelung der Höchstpreise für Gerbstoffe, unter Beibehaltung der bishrigen Verkehrsbeschränkungen (Vorräteanmeldung bei der Lederzentrale, Vorkaufsrecht dieser Zentrale zu den amtlichen Höchstpreisen), veröffentlicht.

Gegen die unter staatlicher Beteiligung von einer „gemischtwirtschaftlichen" Gesellschaft zu errichtende Kunstdüngerfabrik wurde in einer am 20. April abgehaltenen Direktionssitzung des Bundes der Fabriksindustriellen Einspruch erhoben, da hierdurch angeblich mittels Steuergelder einer den Friedensbedarf Ungarns ohnehin deckenden Privatindustrie ein ungehöriger Wettbewerb bereitet werde.

Am 13. April genehmigte der Finanzausschuß der Budapester Gemeinde den Ankauf der Werke der Budapester allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft für dreißig Millionen Kronen.

Der Vizepräsident der Fiumaner Handelskammer und Werftbesitzer Josef Lazarus setzte am 18. April in einem Vortrag in der Budapester Handelskammer auseinander, daß die geplante weitgehende Verbesserung und Ineinanderfügung der mitteleuropäischen Wasserstraßen die Aussichten Fiumes und Triests beeinträchtigen dürfte, falls man Fiume nicht

wenigstens durch den Ausbau des Kulpakanals zu Hilfe käme.

Die Bilanz des Geschäftsjahres 1916 der Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" ergibt, nach Abzug des vom vom Jahre 1915 her übertragenen Verlustes von 380.060 K, einen Gewinn von 1,650.200 K, welcher der Vermietung der Dampfer der Gesellschaft an die Kriegsverwaltung entstammt. Während dieses Dienstes sind zwei Dampfer gesunken, einer wurde im Jahre 1916 von der portugiesischen Regierung beschlagnahmt. In der ersten Aprilhälfte 1917 wurden drei ungarische Dampfer (einer der Gesellschaft „Oriente", zwei der Gesellschaft „Atlantica") mit dem Gesamttonnengehalt von 12.067 *t* von der Regierung der Vereinigten Staaten beschlagnahmt, also viel weniger als die elf in der Union beschlagnahmten österreichischen Dampfer (acht der Austro-Americana, drei von D. Tripcovich & Co.) mit 55.744 *t*.

In der am 16. April abgehaltenen Generalversammlung der Kroatischen Landesbank wurde die Erhöhung des Aktienkapitals auf zehn Millionen Kronen beschlossen und mitgeteilt, daß, bei einem Reingewinn von 763.554 K, die Dividende von 6 Prozent für 1915 auf 8 Prozent für 1916 erhöht werde.

Mitte April ist beim Präsidenten des Deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes in Berlin vom ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Tisza ein Schreiben eingelangt, in welchem er unter anderem folgendes erwähnt: „Ich bitte versichert zu sein, daß die königlich ungarische Regierung an der Verwirklichung einer tunlichst weitgehenden wirtschaftspolitischen Annäherung an Deutschland unentwegt weiterarbeitet und die Hoffnung nicht aufgegeben hat, diese für alle Teilnehmer so ersprießliche Sache über alle Hindernisse und Schwierigkeiten hinweg zum siegreichen Ende zu führen."

Deutschland.

Die am 18. April abgeschlossenen Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe ergaben 12·77 Milliarden Mark, womit das bisherige Höchstergebnis der dritten Kriegsanleihe von 12·1 Milliarden noch namhaft übertroffen wurde. Der Präsident der Deutschen Reichsbank Havenstein erklärte, das Reich habe bestimmte Mittel ins Auge gefaßt, um bei dem nach Friedensschluß zu erwartenden Verkaufsandrang (man rechnet auf 6 bis 7 Milliarden Mark) einen nennenswerten Kursrückgang der Kriegsanleihen zu verhüten.

In deutschen landwirtschaftlichen Kreisen wird, nach Mitteilungen von Mitte April, bedauert, daß die derzeit besonders wichtige Düngung mit Kalisalzen durch Waggonmangel und ungenügende Kohlenlieferungen für die Kaliwerke einigermaßen verzögert worden sei. Im Kalibergbau selbst werden vielfach Friedensvorbereitungen getroffen, die eine stärkere Erzeugung und leichteren Kohlenbezug (durch Angliederungen von Kohlenbergwerken an die Kaliunternehmungen) sichern sollen.

Das preußische Eisenbahnministerium hat Mitte April gestattet, daß die Eisenbahnkassen das zur Behebung des Mangels an Scheidemünzen ausgegebene Notgeld (5-, 10-, 50 Pfennig-Stücke und -scheine) bis zu 90 Pfennig in Zahlung nehmen.

Am 18. April wurde in Berlin ein deutscher Wirtschaftsbund für das Baugewerbe mit zahlreichen Bezirkswirtschaftsverbänden in allen Teilen Deutschlands begründet. Der Bund soll den Vorteil des Baugewerbes in wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Hinsicht wahren, und zwar sowohl gegenüber den Regierungen und der Öffentlichkeit, als auch gegenüber den Erzeugern der Baustoffe und den Bauauftraggebern.

Starke Nachfrage nach Kohle, Koks und Eisen legte im April den industriellen Unternehmungen Westdeutschlands die Vornahme von Preiserhöhungen nahe. Diese Absichten scheiterten aber hinsichtlich der Kohle und Koks am Widerspruche der preußischen Regierung, die vorläufig bis Ende Juni den Verbrauch von einer nicht durch die Erzeugungsverhältnisse erzwungenen Verteuerung schützen wollte, während der Deutsche Roheisenverband Mitte April für die angegebene Zeit aus freien Stücken auf eine Erhöhung der Preise verzichtete. Auch die am 1. Januar 1917 bereits um 90 M. für den Doppelwaggon erhöhten Zementpreise wurden, gemäß Verständigung des deutschen Zementsyndikats mit den Preisprüfungsstellen, für das zweite Vierteljahr unverändert belassen.

Wie deutsche Fachblätter berichten, haben die Verhandlungen, welche die an den Staatslieferungen beteiligten Waggonfabriken mit dem preußischen Eisenbahnminister gepflogen haben, dazu geführt, daß sowohl für die neuen Bestellungen als auch für die noch nicht erledigten Aufträge den Waggonbaufabriken ein den gesteigerten Selbstkosten beiläufig entsprechender Preisaufschlag zugebilligt worden ist. Die Beschäftigung in der deutschen Waggonindustrie war im April für die Staatsbahnverwaltungen, für den Heeresbedarf und in Sonderwagen für technische Zwecke außerordentlich stark.

In der zweiten Aprilhälfte haben in Berlin Verhandlungen österreichischer und ungarischer Regierungsvertreter mit dem deutschen Reichskommissär für die Kohlenverteilung stattgefunden, um für Mai ähnlich wie für April eine Einfuhr von 600.000 *t* oberschlesischer Steinkohle nach Österreich und von 300.000 *t* nach Ungarn sicherzustellen. Im April wurde die regelmäßige Abwicklung der Vereinbarung durch Beförderungsschwierigkeiten einigermaßen behindert.

Mitte April wurde von den deutschen Eisenbahnverwaltungen mitgeteilt, daß die bestehenden billigen Ausnahmstarife für Kohlen, Koks, Briketts und eine Reihe von Eisenwaren zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern aufgehoben werden, um die Eisenbahnen durch eine stärkere Heranziehung der Wasserstraßen zu entlasten. Die Rheinschiffahrt entwickelte sich in der zweiten Aprilhälfte befriedigend.

Nach Berichten von Mitte April hat die deutsche Baumwollindustrie, insbesondere die Spinnerei, die der Rohstoffeinfuhr bereits seit längerer Zeit ermangelt, in der Verwendung von Papiergarnen und -geweben einen teilweisen Ersatz gefunden, während die Unternehmungen in geldlicher Beziehung im Abverkauf von älteren Vorräten zu guten Preisen Ersatz für die verringerte Beschäftigung fanden. Die deutschen Baumwollindustriellen bemühen sich auch um die Verbreitung des planmäßigen Anbaues von Nesselfasern. Die ungewöhnlich kalte Witterung seit Jahresbeginn hat den Anlaß gegeben, in den Webereien große Mengen grobfädiger Biber- und Kalmukartikel aus Papiergarn herzustellen. Die Zusammenlegung der deutschen Baumwollbetriebe behufs Ersparung von Arbeitskräften soll unter Ablehnung der meisten von den Industriellen gewünschten Änderungen in der vom Kriegsausschuß der Baumwollindustrie vorgeschlagenen Art vorgenommen werden.

Die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft weist nach dem Mitte April veröffentlichten Bericht für das Jahr 1916 ein Geschäftsroherträgnis von 48,741.243 M. (im Jahre 1915 32,517.435 M.) aus. Die Geschäfts- und Verwaltungskosten haben sich von 1,486.391 M. auf 2,112.216 M. erhöht. Die Abschreibungen auf die eigenen Erdölwerke betragen 3,157.916 M. (im Jahre 1915 1,982.233 M.) und die auf Beteiligungen 11,992.608 M. (im Jahre 1915 8,714.911 M.). Davon

entfällt diesmal der Hauptanteil, nämlich 8 Millionen Markt auf rumänische Beteiligungen und auf die eigenen Warenvorräte in Rumänien, die nunmehr nur noch mit 4,387.725 M. in der Bilanz erscheinen, während im Jahre 1915 die Hauptmasse der Beteiligungsabschreibungen von 6 Millionen Mark auf die österreichischen Interessen entfiel. Die Kriegsrücklage, der im Jahre 1915 6·5 Millionen Mark zugeführt wurden, erhielt im Jahre 1916 einen wesentlich höheren Betrag, nämlich 15·5 Millionen Mark mit Einschluß der Rücklage für die Kriegssteuer.

Die Verwaltung der bis zum Weltkrieg in Deutsch-Südwestafrika tätig gewesenen großen Pomona-Diamanten-Aktiengesellschaft hat erfahren, daß der Betrieb ihrer dortigen Gruben auf Anordnung der südafrikanischen Regierung in großem Maßstab fortgeführt werde und vom 1. Oktober 1916 an auf monatlich 25.000 Karat gebracht worden sei.

Rumänien.

Vor kurzem hat die Zwangsverwaltung der Rumänischen Nationalbank einige Bukarester Banken zu einer Besprechung eingeladen und mit ihnen ein Syndikat gebildet, um den Gutsbesitzern und Bauern, die für den Anbau der Ernte 1917 Kredite benötigen, Vorschüsse zu erteilen. Bei der Nationalbank wird dem „Bukarester Tagblatt" zufolge eine landwirtschaftliche Darlehenskasse errichtet, deren Geschäfte von einer Anzahl ihrer Filialen und einzelnen Niederlassungen der Banca Populara in der Provinz geführt werden sollen. Die Bewilligung der Kredite wird unter Hinzuziehung eines Beirates, dem auch angesehene Rumänen angehören, erfolgen. Gleichzeitig werden Maßnahmen getroffen, damit das normale Geschäftsleben in allen Zweigen wieder Platz greift. Die Stagnation in den Bankgeschäften, die doch dem ganzen Geschäftsleben den Impuls geben, war bisher hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der Bevölkerung, zufolge Verhetzungen von gewissen Seiten, ihr Bargeld versteckt hielten, weil es allgemein hieß, daß die Militärverwaltung die Guthaben der rumänischen Bevölkerung bei den einzelnen Bankinstituten mit Beschlag belegen oder gar konfiszieren würde. Nachdem man die Überzeugung gewonnen hat, daß die Militärverwaltung in Rumänien die Entwicklung des besetzen Gebietes mit allen Kräften fördern will, ist es zu hoffen, daß das alte Vertrauen, welches das Publikum und die Banken sich gegenseitig erwiesen haben, wiederkehren wird. Vorerst wurden die Banken, die sich an der Erteilung von landwirtschaftlichen Krediten beteiligen, von der Militärverwaltung aufgefordert, nach Möglichkeit Einlagen entgegenzunehmen und diese zu fruktifizieren, damit das totliegende Kapital erträgnisreich wird.

Die österreichisch-ungarische Regierung verständigte sich mit der deutschen Regierung, bei der Militärverwaltung in Rumänien eine Abteilung für den Schutz und die Vermögensinteressen Angehöriger der Zentralmächte einzurichten. Zur Mitarbeit werden je ein deutscher, ein österreichischer und ungarischer Schutzverband herangezogen werden.

Türkei.

Der türkische Senat genehmigte am 15. März das mit der Bagdadbahngesellschaft abgeschlossene Abkommen über den Bau der Taurus- und Amanusstrecke der Bagdadbahn. Im Verlaufe der Erörterungen des Budgets des Bautenministeriums nahm die Kammer einen Antrag des Abgeordneten von Diabekir an, wonach die Regierung ermächtigt wird, einen Zusatzkredit von 1 Million L. tqu. für den Bau einer Zweiglinie der Bagdadbahn von Ras-Ul-Ain nach Diabekir aufzunehmen. Der Finanzminister erklärte sich mit diesem Antrag einverstanden, fügte jedoch hinzu, er betrachte den Antrag für die Kriegsdauer als undurchführbar, da das Kriegsministerium anderen Zweiglinien den Vorzug gegeben habe.

Die Versuche mit dem Anbau von Reis in der Koniaebene sind abgeschlossen und haben gute Erfolge erzielt. Auch der Ertrag war ein sehr reichlicher. In diesem Jahre sind infolgedessen 1000 Morgen Land für die Reisbestellung reserviert worden. Nach Aussage der Fachleute ist ein großer Teil dieses Wilajets für den Anbau von Reis sehr geeignet, so daß von Jahr zu Jahr größere Flächen dafür bestimmt werden sollen.

Wie der „Osmanische Lloyd" berichtet, ist eine westlich von El Asis gelegene und seit längerer Zeit schon aufgegebene Spinnerei neu in Betrieb genommen worden. Die Fabrik arbeitet schon seit einigen Monaten mit stetig gesteigerter Ertragsfähigkeit. Von einem anfänglichen Ertrage von 5 *kg* ist die tägliche Produktion jetzt auf 50 *kg* Garn gestiegen. Mit der Fabrik sind auch Webereiwerkstätten verbunden, in denen Leinwand und Tuch hergestellt werden. Für den Betrieb der Fabrik wird die in der Nähe von Hadschi Meke Köj gelegene Kohlengrube verwertet.

In Konia hat sich eine neue osmanische Aktiengesellschaft gebildet, die ein Kapital von 100.000 L. tqu. besitzt und sich mit der Herstellung und dem Verkauf von Webwaren befassen will.

Die Einrichtung des Telephons in Konstantinopel ist bekanntlich eine Gründung neuester Zeit. Trotzdem hat sich die Gesellschaft, wie die „Deutsche Levante-Zeitung" berichtet, einen umfassenden Wirkungskreis geschaffen. Nicht nur in Stambul, Pera und Galata, sondern auch in allen den zahlreichen Vororten der Hauptstadt, sowohl auf der europäischen wie asiatischen Seite des Bosporus, am Marmarameer und sogar auf den Prinzeninseln ist die Verbindung zu stande gekommen. Im Jahre 1914 wurden täglich 12.773 Gespräche geführt, 1916 dagegen bereits 20.405, und 1917 schon 32.536, was eine Erhöhung um 165 Prozent bedeutet. 1915 waren 4206 Telephonleitungen vorhanden, 1916 4401 und 1917 4739. Es ist anzunehmen, daß nach Beendigung des Krieges die Anschlüsse sich bald gewaltig mehren werden.

In Konstantinopel wurde eine Gesellschaft gegründet, die die Errichtung von Kinematographen und den Handel von Filmen bezweckt. Die Gesellschaft ist als osmanische Aktiengesellschaft durch kaiserliche Iradeh bestätigt worden.

Schweiz.

Die Jahresberichte der schweizerischen Großhandelsbanken zeigen, daß diese ausnahmslos im zweiten Kriegsjahr mit bemerkenswertem Erfolg gearbeitet haben. Die ausgewiesenen Gewinne übersteigen jene des Vorjahres durchwegs und bei sämtlichen Instituten haben sich die Umsatz- und Bilanzziffern erhöht. Die Einlagen sind gegenüber dem Vorjahre allein bei sieben der bedeutendsten Großbanken um 256 Millionen gestiegen.

Wie die „Baseler Nationalzeitung" berichtet, ist die Einfuhr aus Österreich zurzeit außerordentlich gering, dagegen sind in den letzten Tagen beträchtliche Mengen von Ölen und Fetten aus Frankreich nach der Schweiz gekommen. Vor und im Hafen von Cette sollen jetzt Getreidemengen liegen, die für die Versorgung der Schweiz auf nahezu ein halbes Jahr ausreichen würden. Der „Bund" meldet: Es werden in Cette für den schweizerischen Bedarf große Lagerschuppen gebaut, dazu Anschlußgeleise. Das gesamte Material wird von der Schweiz geliefert. Ebenso werden schweizerische Arbeitskräfte dorthin entsandt.

Die Statistik der Einfuhr im März weist für eine Reihe von Artikeln beträchtliche Zunahmen, für andere aber ebenso erhebliche Abnahmen auf. Zu letzteren ist Weizen zu rechnen, von dem im Februar 2114 Wagen zur Einfuhr gelangten, während der März einen Rückgang auf 1530 Wagen brachte. Der Import von Reis ist von 442 Wagen im Februar auf 16 im letzten Monat gesunken. Zurückgegangen ist ferner die Einfuhr von Malz, 140 Wagen (Februar 262), und Kaffee 25 (89). Das Gegenstück bilden folgende Artikel, die zum Teil in namhaft größerer Menge importiert wurden als im vorletzten Monat. So verzeichnet Hafer eine Zunahme von 124 Wagen auf 620, Gerste von 2 Wagen auf 123, Mais von 1020 auf 2347, Kakao von 33 auf 233, Zucker von 673 auf 826 Wagen; auch der Petroleumimport hat zugenommen, und zwar von 118 auf 317 Wagen. Im Februar kamen an Steinkohle 7628 Wagen nach der Schweiz, im März betrug die Einfuhr 13.840 Wagen; die Zufuhr von Koks stieg von 2827 Wagen auf 4929 und die von Briketts ging von 1609 auf 3534 hinauf. Die Einfuhr von Eisen und Stahl betrug 25.000 *t*.

Bei einer in Bern stattgehabten Versammlung stellte hinsichtlich der Frage der Fleischernährung der Zentralpräsident des Schweizerischen Metzgermeisterverbandes der „N. Z. Z." zufolge fest, daß im Jahre 1912 an Schlachtvieh, Fleisch und Fett für rund 120 Millionen Francs eingeführt wurden, was nach dem heutigen Preise rund 250 Millionen Francs ausmache. Der Fleischkonsum in der Schweiz sei von 41 *kg* im Jahre 1911 auf etwa 30 *kg* im Jahre 1917 pro Kopf zurückgegangen. Von anderer Seite wurde festgestellt, daß die Käseproduktion in der Schweiz diesen Winter so stark zurückgegangen sei, daß sie nur 15 Prozent der normalen Winterproduktion erreichte.

Die schweizerische Mustermesse in Basel wurde am 14. l. M. eröffnet. In einer Begrüßungsansprache an die Pressevertreter sagte Regierungsrat Dr. Blocher, der Präsident des Organisationskomitees, der Krieg habe die Schweiz gelehrt, ihre eigentlichen Bedürfnisse zu erkennen, und die Aufgabe vorgezeichnet, sich schon während des Krieges und gerade in der kritischen Kriegszeit mehr auf eigene Füße zu stellen, um das schweizerische Wirtschaftsleben nach besten Kräften selbständig zu machen und für die Zeit nach dem Friedensschluß auszugestalten. Die Mustermesse solle diesem Zweck dienen. Daß sie dem Zeitbedürfnis entspreche, beweise die große Beteiligung der Aussteller. Man hätte auf höchstens 500 gerechnet, und es seien über 1000 geworden. Der Zukunftsplan sei, diese Mustermesse später in eine internationale Mustermesse umzugestalten, denn die Schweiz sei ja berufen, als Durchgangsverkehr für die kriegführenden Länder und als Umschlags- und Vermittlungsplatz eine wichtige Rolle zu spielen.

Am 11. l. M. wurde die Schweizerische Torfgenossenschaft gegründet, an der außer dem Bunde eine große Anzahl Kantone, Gemeinden, wirtschaftliche Verbände und Industrielle beteiligt ist. Das Genossenschaftskapital beträgt wenigstens 500.000 Francs, wobei noch außerdem ein entsprechendes Betriebskapital zur Verfügung stehen wird. Die Genossenschaft hat den Zweck, während des Krieges und während der Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse die Nutzbarmachung der schweizerischen Torflager zu fördern. Sie kann auch andere ihr von den Bundesbehörden zugewiesene Aufgaben übernehmen, welche die Gewinnung und Verteilung von Torf bezwecken. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn, ihr Sitz ist in Bern. Die Genossenschaft führt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse unter Aufsicht des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und in Verbindung mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden und wirtschaftlichen Verbänden durch.

Frankreich.

Ein Erlaß vom 15. l. M. läßt eine Reihe von Ausnahmen vom Einfuhrverbot zu. Die erste Liste umfaßt die Waren, deren Einfuhr frei ist, nämlich die Tiere, Eier, Käse, Getreide, frische und trockene Gemüse, Kartoffeln, Hopfen, Futter und Trester. Die zweite Liste umfaßt die Erzeugnisse, deren Einfuhr ausnahmsweise durch besondere Ermächtigungen gestattet werden kann. Die Einfuhr von Alkohol und Likören ist vollständig verboten, insoweit sie nicht für die Parfümerien und Pharmazien bestimmt sind. Die dritte Liste umfaßt die der Kontingentierung unterstellten Waren, nämlich Holz, Metalle, Metallarbeiten u. a.

Englische Blätter betonen, daß die schlechten Hafenzustände in Frankreich vielfach die Schiffsraumnot gesteigert haben. So habe ein jüngst requiriertes Schiff in einem französischen Hafen über vier Wochen liegen müssen, bevor die Löschung erfolgte. Eine schnellere Löschung sei unbedingt nötig, wenn England den Franzosen mit Hilfe des requirierten Schiffsraumes Nahrungsmittel zuführe.

Ein Erlaß regelt den Verbrauch von Petroleum, das in erster Linie für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung und für die durch das öffentliche Interesse gerechtfertigten Bedürfnisse reserviert wird. Der Hausverbrauch wird durch Konsumkarten geregelt werden.

England.

Die englische Regierung hat im Unterhause die vor längerer Zeit angekündigte Agrarvorlage eingebracht. Die den Farmern auf sechs Jahre hinaus zugestandenen Mindestpreise sind die folgenden:

Erntejahr	Weizenpreis pro Quarter	Haferpreis pro Quarter
1917	60 sh.	38 sh. 6 d
1918	55 „	32 „
1919	55 „	32 „
1920/21/22	45 „	24 „

Der garantierte Mindestpreis für die Jahre 1920 bis 1922 ist ungefähr um 50 Prozent höher als der, den die Farmer im Frieden erlösten. Die Gesetzesvorlage stellt sich die Garantie derart vor, daß der Farmer von der Regierung die Differenz zwischen Marktpreis und Mindestpreis bezahlt erhält. Der Landwirt soll ferner verhalten sein, den Arbeitern Mindestlöhne zu zahlen; tut er das nicht, so unterliegt er einer Geldstrafe. Die Feststellung dieser Löhne soll durch eine besondere Kommission des Ackerbauministeriums erfolgen, unter Zuziehung des Arbeitsministers, und zwar steht es dem Ausschuß zu, nicht nur für die Zeit, sondern auch für Akkordarbeit Mindestsätze aufzustellen. Als Mindestlohn sind 25 sh. die Woche in Aussicht genommen. Weiters soll kein Landbesitzer berechtigt sein, seinem Pächter lediglich wegen der Höhe der Pacht ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Vertrag zu kündigen. Schließlich wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Kultivierung von Land zu erzwingen.

Die englische Regierung hat vor kurzer Zeit die Ausfuhr von allen gesägten oder anderweitig bearbeiteten Hölzern verboten, da, wie englischen Fachblättern zu entnehmen ist, die Zufuhr aus Skandinavien infolge des U-Boot-Krieges ins Stocken geraten ist. Sehr deutlich wird die Holznot durch eine dem „Timber-Trades-Journal" entnommene Meldung gekennzeichnet, wonach die englische Regierung den Verkauf von Holzkisten sehr stark eingeschränkt und verfügt hat, daß das hierdurch ersparte Nutzholz für Heereszwecke bereitzustellen ist. Auch die Papierknappheit macht sich immer fühlbarer. Die Papierfabriken notieren Preise, welche

jede Ordererteilung von vornherein ausschließen. Der Preis von Strohpappe ist auf 35 £ pro *t* gestiegen. Zellulosepreise (32 bis 34 £) sind rein nominelle.

Nach den in englischen Fachkreisen bestehenden Ansichten reichen die englischen Baumwollvorräte nicht über den Mai hinaus. Am 9. d. M. stellten sich die Vorräte an Rohbaumwolle auf dem Liverpooler Markte auf 880.970 Ballen, wovon 742.070 Ballen nordamerikanischer und 62.580 Ballen ägyptischer Provenienz waren. Sowohl Regierungs- als kaufmännische Kreise haben bisher alles aufgeboten, um den Vorrat an Rohbaumwolle in Liverpool auf einer annähernd normalen Höhe zu erhalten, und es wurde jede Gelegenheit zur Auffüllung der Liverpooler Vorräte benützt. Bei der inzwischen so veränderten Sachlage sind die Betrachtungen von Interesse, welche der „Statist" über die Baumwollversorgung Englands knapp vor Erklärung des verschärften Tauchbootkrieges veröffentlichte. In dieser Darstellung wurde die Versorgung für den Augenblick als ausreichend bezeichnet, zugleich jedoch berechnet, daß die vorhandenen Vorräte längstens bis Mai reichen. Für den Rest des Erntejahres — das wäre bis Ende Juli — berechnet der „Statist" einen weiteren Bedarf von 1 bis $1^1/_2$ Millionen Ballen, um eine ungehinderte Beschäftigung der englischen Spinnereien bei den vorliegenden Aufträgen zu ermöglichen.

In Irland scheint sich ein Übergang von der Leinen- zur Baumwollindustrie vorzubereiten. Im Norden Irlands ist nämlich, nach „Freeman's Journal", eine große Anzahl von Fabriken dazu übergegangen, Baumwolle statt Flachs zu spinnen. Eine beträchtliche Anzahl großer Fabriken hat bereits neue Maschinen für die Baumwollspinnerei angeschafft, und kleinere haben ihre Maschinen entsprechend umgeändert. Diese Umstellung der Industrie scheint zu einer großen wirtschaftlichen Umwälzung zu führen. Baumwollspinnereien existieren bereits in Dublin, Cork, Drogheda, Belfast und in einer Anzahl von kleineren Städten. Der Wechsel wird wahrscheinlich dazu führen, daß in großem Maßstabe Unioncloth fabriziert wird, das bereits in Schottland in erheblichem Umfang hergestellt wird. Die Bedeutung des Wechsels läßt sich daraus ermessen, daß die irische Leinenindustrie jährlich für $5^3/_4$ Millionen Pfund Sterling Garn, $6^1/_4$ Millionen gewebte Stoffe herstellt, $1^1/_2$ Millionen aus der Aufarbeitung erzielt und in diesen drei Industriezweigen 70.000 Arbeitskräfte, davon 50.000 Frauen, beschäftigt. Es handelt sich um ein Neuntel der gesamten industriellen Produktion und ein Viertel aller Arbeitskräfte Irlands. Irland hat seinen Flachsanbau von 50.000 Acres vor dem Kriege auf 91.000 Acres 1916 gesteigert. Die Flachseinfuhr ist allerdings von 84.500 *t* (1913) auf 74.000 *t* (1916) gefallen, der Fehlbetrag ist aber durch die gesteigerte heimische Erzeugung ausgeglichen worden. Die Regierung übernahm die Kontrolle über die gesamten Flachsvorräte. Die Aufträge des Kriegsministeriums gingen nach Schottland. Es war reichlich Flachs da, aber was Ulster davon zugestellt wurde, genügte nicht einmal, um die Fabriken während zwei Dritteln der Minimalzeit zu beschäftigen.

Einer Reutermeldung zufolge wurde mit einem Kapital von einer halben Million Pfund, wozu das Schatzamt 125.000 Pfund beitrug, eine Gesellschaft zur Errichtung einer Zuckerfabrik gegründet. Es soll eine Besitzung in der Größe von 5600 Acres in Newmark hierzu angekauft werden.

Italien.

Dem „Sole" zufolge äußert sich der der Generalversammlung der Banca d'Italia, die am 31. März stattfand, vorgelegte Bericht des Generaldirektors Stringher über die Frage der Wechselkurse folgendermaßen:

„Sehr drückende Verhältnisse haben sich für Italien in betreff des Wechselkurses auf das Ausland ergeben. Es befindet sich in ungünstigerer Lage als andere Staaten: *a)* wegen der Gestaltung des italienischen Münzwesens, die es nicht ermöglicht, im Inlande sich an erheblichen Goldreserven zu kräftigen, die den wachsenden Notenumlauf wenigstens proportionell decken würden; *b)* wegen der Unerheblichkeit der von Italienern in ausländischen Staatspapieren angelegten Kapitalsbeträge und wegen der Qualität dieser Staatspapiere; *c)* wegen des Aufhörens oder wenigstens der Schwächung jener wesentlichen Elemente, die — wenn von der neuerlichen Aufnahme von Staatsschulden im Auslande abgesehen wird — zur Minderung der im Jahre 1916 gegen das Vorjahr mehr als verdoppelten Passivität der italienischen Handelsbilanz beitragen. Auf die im Frühling des vergangenen Jahres eingetretene Besserung des Wechselkurses folgte wieder eine ansteigende Bewegung, die in den letzten Monaten und namentlich in den jüngsten Wochen immer ärger wurde. Diese Erscheinung beruht auf dem größer gewordenen Mißverhältnis zwischen der Warenaus- und -einfuhr, auf den erheblich vermehrten Schwierigkeiten beim Land- und namentlich beim Seehandel, auf der Verschärfung der Frachten- und Kohlenkrise und auf der Spannung der Finanzmärkte wegen der Haltung, die von der Hochfinanz der Vereinigten Staaten von Amerika eingenommen zu werden schien, die aber gegenwärtig in sichtlicher Weise sich klärt und bessert. Der Kontrast zwischen der Überempfindlichkeit der italienischen Wechselkurse und der verhältnismäßigen Mäßigung der entsprechenden Kurse Frankreichs erklärt sich aus den reichen Mitteln, die letzterem Lande zu Gebote stehen, um einer widrigen Situation die Stirne zu bieten. Doch ist auch die in Italien behufs Milderung der Wirkungen des Krieges auf das Münzwesen eingeleitete Aktion keine unbeträchtliche. Denn von Mai 1915 bis zum Februar 1916 gingen die Metallvorräte des Staatsschatzes und der Emissionsinstitute um etwa 450 Millionen zurück, während die Krediteinräumungen, die in diesem Zeitraume im Ausland erlangt wurden und von denen dort Gebrauch gemacht wurde, fast vier Milliarden Goldlire betragen. In wenig mehr als anderthalb Jahren wurden außer den in großer Menge von der Banca d'Italia und von dem Banco di Napoli beschafften Devisen für Zahlungen nach dem Auslande dem Publikum über tausend Millionen vollwertige Lire, herrührend aus den erwähnten staatlichen Finanzoperationen, zur Verfügung gestellt.

Was bisher geschah, mag als nicht zum Ziele führend scheinen. Aber niemand kann in Abrede stellen, daß alle Vorsorge getroffen wurde, um, abgesehen von den dringenden und unaufhörlichen Staatsnotwendigkeiten, auch sonst jedermann, der das Bedürfnis darnach hatte, die nötigen Devisen zu verschaffen. Die Bankinstitute wurden geradezu angespornt, aus allen nur zugänglichen Quellen zu schöpfen, indem sie auch im Auslande sich zeitweilige Kredite einräumen ließen. Freilich konnte mit alledem nicht mit dem beunruhigenden Anwachsen des Passivums der Handelsbilanz gleicher Schritt gehalten werden. Diese Lage kann sich im wesentlichen nicht bessern, solange keine Änderung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und der sonstigen Umstände, die das Agio und die hohen Wechselkurse erzeugen, eintritt. Auf dieses Ziel müssen sich die ausdauernden Bemühungen aller richten, ohne lästige Ungeduld und bei möglichst klarem und genauem Begreifen der Wirklichkeit."

Der Auswanderungsrat in Rom beschloß seine

im März statgehabte Session mit der Annahme folgender Tagesordnung:

„Da nach Friedensschluß das Bedürfnis nach Arbeitskräften im Auslande voraussichtlich ein starkes sein wird und da es, insbesondere solange die Zeit der auf die Demobilisierung folgenden allerersten wirtschaftlichen Neuordnung andauert, im Interesse der Volkswirtschaft und der arbeitenden Klassen nötig sein wird, die Auswanderung zu regeln und möglichst zu verwerten, wird der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge:

a) mit geeigneten, einerseits auf Einleitung einer die Handelsbeziehungen, nützliche öffentliche Arbeiten, inländische Kolonisierung und die industrielle Organisation betreffenden verständigen Politik, anderseits auf Vertiefung des Volks- und gewerblichen Unterrichtes sowie auf Hebung des sozialpolitischen Niveaus gerichteten Maßnahmen die Verwertung der nach der Demobilisierung verfügbar werdenden Arbeitskräfte im Heimatlande und im weitesten Umfange ermöglichen;

b) mittels geeigneter Arbeitsverträge und sonstiger ergänzender und einstweiliger Vorkehrungen die auswandernden Arbeiter überwachen und in Schutz nehmen, sie aber auch gleichzeitig, und zwar alle, ohne im vorhinein beschlossene Ausschließungen, in die Lage versetzen, sich dorthin zu begeben, wo ihnen bessere Arbeits- und Lebensbedingungen gewährleistet sind;

c) den arbeitenden Klassen eine entsprechende und unmittelbare Teilnahme an der Regelung und Ausübung der besprochenen zeitweiligen Überwachung zu sichern".

Die in Freiburg zusammengetretene Hauptversammlung der italienischen Handelskammer in der Schweiz beschloß zum Zwecke der Verstärkung der italienisch-schweizerischen wirtschaftlichen Beziehungen eine ständige Musterausstellung italienischer Erzeugnisse zu errichten. Dieser Initiative haben sich bereits politische und industrielle Persönlichkeiten beider Länder angeschlossen.

Rußland.

In Tiflis ist unter Hinzuziehung russischer Finanzkreise eine armenisch-amerikanische Bank gegründet worden, deren Aktienkapital auf 150 Millionen Rubel veranschlagt ist, von denen 100 Millionen in Amerika und 50 Millionen in Rußland realisiert werden sollen. Das neue Unternehmen scheint vor allem die Durchdringung der kaukasischen Petroleum- und Minenfelder mit amerikanischem Kapital zum Gegenstand zu haben.

Nach „Russkoje Slowo" bezeichnet das Moskauer Börsenkomitee die Lage der russischen Textilindustrie, die gegenwärtig nicht einmal im stande sei, Intendanturbestellungen auszuführen, als katastrophal. Gegen 34 Millionen Pud Naphthaverbrauch im Jahre 1916 stehen 1917 nur 11 Millionen, gegen 15 Millionen Pud Kohlenverbrauch in diesem Jahre kaum 3 Millionen Pud zur Verfügung. Auf eine vermehrte Zufuhr von Holz und Torf sei wegen Arbeitermangels nicht zu rechnen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Wie die schweizerische Gesandtschaft in Washington berichtet, hatte die Stahlausfuhr der Vereinigten Staaten 1916 einen Wert von 867 Millionen Dollar, gegenüber 388 Millionen Dollar in 1915 und 199 Millionen Dollar in 1914. Der Tonnengehalt der Ausfuhr in der Eisen- und Stahlbranche ist von 3,500.000 *t* in 1915 auf 6,100.000 *t* in 1916 gestiegen. Vor dem Kriege haben Deutschland etwa 7 Millionen *t* jährlich, Großbritannien 5 Millionen *t* und die Vereinigten Staaten durchschnittlich etwa 1,500.000 *t* exportiert. Jetzt aber, wo England seinen Stahl selbst gebraucht, die deutsche Ausfuhr abgeschnitten ist und die Eisenerzgebiete Frankreichs sich in Feindeshand befinden, sind die Vereinigten Staaten der Hauptweltlieferant für Stahl und Stahlprodukte geworden. Vor 40 Jahren produzierten die Vereinigten Staaten 1 Million *t* Stahl jährlich. Als die Steel Corporation sich gründete, war die Produktion 12 Millionen *t*. In 1916 stellte die Steel Corporation 43 Millionen *t* her. Der Wert der Ausfuhr in Eisenerzen stieg von 1,700.000 $ in 1914 auf 3,600.000 $ in 1916, die Verschiffung von Pigiron von 1,600.000 $ auf 15,300.000 $. Der Exportwert von Billets und Ingots in 1914 betrug 1,100.000 $, in 1916 aber 90,000.000 $. Es verlautet, daß die United States Steel Corporation schon jetzt viel Geld für neue Anlagen ausgebe und daß die geplanten Vergrößerungen 250 Millionen Dollar kosten sollen. Die Bethlehem Steel Co. habe Ausgaben von 160 Millionen Dollar für gleiche Zwecke in Aussicht genommen. Man sieht hier voraus, daß sich bald ein großer Mangel an industriellen Eisen- und Stahlprodukten sowie an „Engineering goods" geltend machen werde und man erwartet in den Vereinigten Staaten daher mit kommendem Frieden eine Flut von Bestellungen sowohl für den eigenen Markt als aus dem Auslande.

In der Jahresversammlung des Stahltrusts erklärte der Präsident Gary, daß die letztjährige Einnahme des Stahltrusts die größte in der Geschichte der Gesellschaft sei. Die Produktionsfähigkeit der Werke habe um 100 Prozent zugenommen und 40 bis 50 Prozent des gesamten in den Vereinigten Staaten gestellten Stahls sei aus den Fabriken des Trusts hervorgegangen.

Einer Mitteilung des New Yorker Mitarbeiters des „Matin" zufolge wurde in Washington eine Schiffsbaugesellschaft mit 250 Millionen Francs Kapital gegründet. Sie bezweckt den Bau, die Ausbesserung und den Unterhalt aller Handelsschiffe der Vereinigten Staaten. Sie wird ferner die beschlagnahmten deutschen und österreichischen Schiffe übernehmen und wieder in stand setzen. Die Ausbesserung von Arbeiten in großem Stil hat begonnen.

Die Kommission für den zwischenstaatlichen Handel hat den Eisenbahnen eine Erhöhung der Frachttarife um 15 Prozent zugestanden.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Verkehr mit Altpapier. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. März 1917, womit die Ministerialverordnung vom 10. Juli 1916[1]), R.-G.-Bl. Nr. 215, betreffend Regelung des Verkehrs mit Altpapier, abgeändert und ergänzt wird, verfügt:

Artikel I. Die Ministerialverordnung vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, betreffend Regelung des Verkehrs mit Altpapier, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. An Stelle der im § 1, Absatz 1, in der Klammer enthaltenen Worte „I. Schwangasse 1" treten die Worte „I. Wipplingerstraße 24".

2. An Stelle der Bestimmungen des § 6, Absatz 1, treten folgende Bestimmungen:

„Bei Lieferung des Altpapiers an die verarbeitenden Betriebe dürfen die nachstehend festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und zwar für:

[1]) Vgl. Nr. 29 des »Handelsmuseums« vom 20. Juli 1916, Seite 426.

I. Abfälle holzfreier Papiere:

	Kronen
a) reine Natronspinnpapierabfälle	48·50
b) Spinnpapierabfälle mit Natronzellulosezusatz über 50 Prozent	42·—
c) Spinnpapierabfälle mit Natronzellulosezusatz bis 50 Prozent	38·—
d) reine, weiße, holzfreie Papierabfälle	61·—
e) weiße, holzfreie, rastrierte Späne	45·—
f) alle übrigen holzfreien, reinen Zellulosepapierabfälle	37·50
g) holzfreie Kontobücher ohne Deckel und Register	37·50
h) holzfreie, bedruckte Papierabfälle	26·—

II. Abfälle holzhältiger Papiere:

	Kronen
a) weiße, holzhältige Papierabfälle	26·—
b) Zeitungen und sonstige holzhältige Druckpapiere	16·—

III. Deckelabfälle:

	Kronen
a) Preßspäneabfälle	37·50
b) Patentdeckelabfälle	27·—
c) Abfälle weißer Deckel	26·—
d) Graupappe	19·—
e) Jacquard-Kartendeckel	19·—

IV. Sonstige Papierabfälle:

	Kronen
a) Akten ohne Deckel und Siegel	19·50
b) reine, farbige Papierabfälle	19·—
c) Späne aus Buchdruckereien und Buchbindereien	19·—
d) Stampfpapiere	15·—

3. An Stelle der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, treten folgende Bestimmungen:

„Wer Altpapier zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt, darf beim Ankaufe in Einzelpartien über 100 *kg* die nachstehenden Preise nicht unterbieten, und zwar für:

I. Abfälle holzfreier Papiere:

	Kronen
a) reine Natronspinnpapierabfälle	40·—
b) Spinnpapierabfälle mit Natronzellulosezusatz über 50 Prozent	33·50
c) Spinnpapierabfälle mit Natronzellulosezusatz bis 50 Prozent	29·50
d) reine, weiße, holzfreie Papierabfälle	52·50
e) weiße, holzfreie, rastrierte Späne	36·50
f) alle übrigen, holzfreien, reinen Zellulosepapierabfälle	29·—
g) holzfreie Kontobücher ohne Deckel und Register	29·—
h) holzfreie, bedruckte Papierabfälle	17·50

II. Abfälle holzhältiger Papiere:

	Kronen
a) weiße, holzhältige Papierabfälle	17·50
b) Zeitungen und sonstige holzhältige Druckpapiere	7·50

III. Deckelabfälle:

	Kronen
a) Preßspäneabfälle	20·—
b) Patentdeckelabfälle	18·50
c) Abfälle weißer Deckel	17·50
d) Graupappe	10·50
e) Jacquard-Kartendeckel	10·50

IV. Sonstige Papierabfälle:

	Kronen
a) Akten ohne Deckel und Siegel	11·—
b) reine, farbige Papierabfälle	10·50
c) Späne aus Buchdruckereien und Buchbindereien	10·50
d) Stampfpapiere	6·50

4. Nach § 11 wird als neuer Paragraph eingeschaltet:

„§ 12. Sendungen von Altpapier dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Altpapierkommission nach dem im Anhange vorgeschriebenen Muster ausgestellte Transportbescheinigung[1]) beigegeben ist.

Sendungen, welche der Transportanstalt im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmung nicht betroffen.

Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande, aus Ungarn, aus Bosnien und der Hercegovina sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich."

5. Die bisherigen §§ 12, 13 und 14 erhalten die Nummern 13, beziehungsweise 14 und 15.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Rindfleischpreise. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1917, mit welcher Richtpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien für Wien und Wiener-Neustadt festgesetzt werden, bestimmt:

Artikel I. Die Statthaltereiverordnung vom 16. Dezember 1916, L.-G. und V.-Bl. Nr. 189, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II. Auf Grund des § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung und des § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, wird angeordnet:

§ 1. Beim Kleinverkaufe von Rindfleisch und Rindsinnereien werden bis auf weiteres folgende Richtpreise festgesetzt:

A. Rindfleisch.

I. In Wien:

	Kronen
a) Für 1 *kg* Vorderes mit Zuwage	7·50
b) Für 1 *kg* Hinteres mit Zuwage	8·60

Der Verkauf von vorderem und hinterem Fleisch ist nur mit Zuwage zulässig. Die Zuwage darf beim vorderen Fleisch höchstens 15 Prozent, beim hinteren Fleisch höchstens 20 Prozent des Gesamtgewichtes betragen.

	Kronen
c) Für 1 *kg* Bratenstück (Beiried, Lungenbraten, Rostbraten, Lendenbraten) unausgelöst, aber ohne Zuwage	12·50
d) Für 1 *kg* Nettogewicht einer anderen als der im vorstehenden angeführten Fleischsorten	7·50
e) Für 1 *kg* Rindszunge	6·—

II. In Wiener-Neustadt ermäßigen sich diese Preise um fünf Prozent.

Jene Fleischhauer, welche Vieh allerbester Qualität ausschroten und von der Statthalterei eine besondere Bewilligung erhalten haben, dürfen das Fleisch zu folgenden Preisen verkaufen:

I. In Wien:

	Kronen
a) Für 1 *kg* Vorderes mit Zuwage	10·20
b) Für 1 *kg* Hinteres mit Zuwage	11·80

Der Verkauf von vorderem und hinterem Fleisch ist nur mit Zuwage zulässig. Die Zuwage darf beim vorderen Fleisch höchstens 15 Prozent, beim hinteren Fleisch höchstens 20 Prozent des Gesamtgewichtes betragen.

	Kronen
c) Für 1 *kg* Bratenstück (Beiried, Lungenbraten, Rostbraten, Lendenbraten) unausgelöst, aber ohne Zuwage	14·60
d) Für 1 *kg* Nettogewicht einer anderen als der im vorstehenden angeführten Fleischsorten	10·20
e) Für 1 *kg* Rindszunge	7·—

II. In Wiener-Neustadt ermäßigen sich diese Preise um fünf Prozent.

B. Rindsinnereien.

	Kronen
a) Für 1 *kg* Rindsbeuschel (Lunge) roh	2·50
b) „ 1 „ „ „ gekocht	2·70
c) „ 1 „ Rindsleber, Milz, Herz	3·60
d) „ 1 „ Rindshirn	4·—
e) „ 1 „ Rindsnieren (Lendbraten)	3·80
f) „ 1 „ Kuheuter (roh)	1·80
g) „ 1 „ „ (gekocht)	2·50
h) „ 1 „ Fleckzeug (geputzt)	1·—
i) „ 1 „ „ (geputzt und gekocht)	1·70

§ 2. Die Detailpreise für die Großmarkthalle in Wien und am Fleischmarkte in Wiener-Neustadt sind gegenüber den in § 1 festgesetzten Preisen um je sieben Prozent niedriger.

Beim Verkaufe von geschlachteten Rindern in der Großmarkthalle in Wien in Vierteln darf für das vordere Viertel kein höherer Preis als K 6·70 und für das hintere Viertel kein höherer Preis als K 7·80 pro *kg* verlangt oder bezahlt werden. Am Fleischmarkte in Wiener-Neustadt erniedrigen sich diese Preise bei dem Verkaufe in Vierteln um fünf Prozent.

§ 3. Die Fleischverschleißer haben die vorangeführten Preise an einer deutlich sichtbaren Stelle ihrer Geschäftsräume derart ersichtlich zu machen, daß sie auch schon von der Straße aus leicht lesbar sind.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 *b*, Absatz 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf unbestimmte Zeit verfügt werden.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bosnien und Hercegovina.

Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen. Eine Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 27. März 1917, Zahl 55.093/III, lautet:

Auf Grund des § 1 der Allerhöchst genehmigten Verordnung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 8. April 1916, Zahl 3627/B.-H. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32, wird verordnet:

§ 1. Bei Wechseln, die ganz oder teilweise in den Monaten April, Mai und Juni 1917 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb vierzehn Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden, ferner wird bei solchen Wechseln die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf vierzehn Werktage verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Deutschland.

Aus- und Durchfuhrverbot für Silber-, Nickel-, Kupfer- und Aluminiummünzen. Eine amtliche Bekanntmachung vom 5. April 1917 verbietet die Ausfuhr und Durchfuhr von Nickelmünzen, Kupfermünzen und Aluminiummünzen. Ausgenommen von dem Verbot bleibt die Mitnahme von Nickel-, Kupfer- und Aluminiummünzen nach dem Ausland bis zum Betrage von insgesamt 2 M. für eine Person.

Die Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Silber, vom 15. März 1916, wird dahin geändert, daß von dem Verbot ausgenommen bleibt die Mitnahme von Silbermünzen nach dem Ausland bis zum Betrage von 3 M. für eine Person.

Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Ein Gesetz vom 8. April 1917 verfügt:

§ 1. Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen sowie auf Wasserstraßen unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Landwegen unterliegt dieser Abgabe insoweit, als die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird. Als Beförderung auf Landwegen gilt auch der Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften.

Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebes fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2. Der Abgabe unterliegt die Beförderung

a) von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebietes;

b) von Personen und Gütern im Schiffsverkehre zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rheinseehäfen; ferner die Beförderung von Personen bei Fahrten in die freie See, und zwar auch dann, wenn die Fahrten nach dem inländischen Ausgangshafen ohne Berührung anderer Orte zurückkehren;

c) von Gütern im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen des Kanals und der Nord- und Ostsee von Le Havre einschließlich bis Kap Domesnaes, mit Ausschluß der dänischen Häfen.

Der nicht unter Absatz 1 fallende Seeverkehr unterliegt diesem Gesetz auch nicht in Ansehung der Beförderungsstrecke vom inländischen Hafen bis zur Seegrenze, ebensowenig der Leichterverkehr, soweit er in Ausführung des Seefrachtvertrages zwischen benachbarten Seehäfen erfolgt.

Die Beförderung auf dem Bodensee gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine Beförderung innerhalb des Reichsgebietes.

§ 3. Von der Abgabe befreit sind:

1. Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderungen im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt;

2. Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen;

3. Beförderungen von Gütern zur See zwischen deutschen Nordsee- und Ostseehäfen, sofern die Güter unmittelbar oder mittelbar aus dem Ausland nach einem dieser Häfen eingegangen oder nach dem Ausland über einen dieser Häfen ausgegangen sind. Die näheren Bestimmungen über die Steuerbefreiung trifft der Bundesrat. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Nachweis der Einfuhr aus dem Ausland für solche Güter als geführt anzusehen ist, die von ihm als Gegenstände des Stapelverkehrs des Einfuhrhafens erklärt sind;

4. Beförderungen von Gütern in nicht mit motorischer Kraft betriebenen Schiffen, die nicht höher als zu 100 m^3 Reinraumgehalt oder 50 *t* Tragfähigkeit vermessen sind;

5. Beförderungen von Gütern zu Wasser innerhalb eines Hafengebietes oder innerhalb eines oder desselben Ortes. Der Bundesrat bestimmt, was als ein Hafengebiet oder als ein Ort im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;

6. Beförderungen der im Betriebe der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse zu Wasser nach dem Ausladeplatz und Beförderungen von Baggergut zu Wasser im Betrieb einer öffentlichen Verwaltung;

7. Beförderungen von Bau- und Betriebsstoffen zu Wasser im Betrieb einer Wasserbauverwaltung;

8. Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehre.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für Personenbeförderungen auf Stadtschnellbahnen, sofern die Herstellungskosten mehr als durchschnittlich zwei Millionen Mark für das Kilometer betragen, Steuerfreiheit zu gewähren. Als Stadtschnellbahnen gelten die auf straßenfreiem Bahnkörper liegenden elektrischen Kleinbahnen für den Orts- und Vorortsverkehr der Großstädte.

Im nichtöffentlichen Güterverkehre sind außerdem von der Abgabe befreit:

1. Beförderungen von Abfallstoffen auf Halden oder sonstige Ablagerungsstätten sowie von Versatzstoffen im Bergbaubetriebe;

2. sonstige Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen u. s. w.),

a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,

b) wenn die Bahnanlage eine Länge von 6 *km* nicht überschreitet,

c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,

d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird;

3. Beförderungen im eigenen Wirtschaftsbetrieb auf Wasserstraßen innerhalb einer Entfernung von 6 *km*.

§ 4. Die Abgabe wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten oder im nichtöffentlichen Verkehr nach § 6 der Berechnung zu grunde zu legen ist.

Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5 und 6) bei der Berechnung der Abgabe außer Ansatz zu lassen. Inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehre bei Berechnung der Abgabe kurze Beförderungsstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt der Bundesrat.

Der Bundesrat bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehre der Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreise bei der Abgabenberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5. Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr und im Eisenbahnfährverkehr die Personenfahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

Im Verkehr auf Wasserstraßen gelten als Beförderungspreis die Personenfahrpreise, die Frachten, die Schlepplöhne und die im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung.

Nicht zum Beförderungspreise gehören die Abgaben für die Benützung von Wasserstraßen und Landwegen (Befahrungsabgaben, Schleusen-, Kanal-, Brücken-, Chaussee- und Wegegelder), die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstandenen Gebühren, die Personeneinschreibgebühr der Landpostverbindungen und der Frachturkundenstempel.

Die näheren Bestimmungen darüber, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Bundesrat.

§ 6. Werden Güter im nichtöffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist der Berechnung der Abgabe derjenige Betrag als Beförderungspreis zu grunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3, Absatz 2, Nr. 2) ist als Beförderungspreis 1 Pfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

Kommt eine Einigung mit dem Betriebsunternehmer darüber, welcher Betrag gemäß Absatz 1 der Abgabenberechnung zu grunde zu legen ist, nicht zu stande, so ist die Steuerstelle befugt, diesen Betrag vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung im Rechtsweg (§ 20) selbständig zu bestimmen und darnach die Abgabe zu erheben.

§ 7. Schuldner der Abgabe ist derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmer zu entrichten. Dieser ist im nichtöffentlichen Güterverkehr (§ 6) auch Schuldner der Abgabe.

Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Abgabe in diese einzurechnen. Der Bundesrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 8. Ist der Betriebsunternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarungen mit einem Dritten gebunden, so stehen die Vereinbarungen solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Abgaben bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderungen nicht zu stande, so entscheidet über deren Art und Maß endgültig ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von jeder Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. Stehen dem Betriebsunternehmer mehrere Vertragsbeteiligte gegenüber und einigen sich diese nicht über die Wahl des Schiedsrichters, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Der Betriebsunternehmer hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits ein gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf seinen Antrag der Schiedsrichter von der Aufsichtsbehörde für das Betriebsunternehmen ernannt. Besteht eine Aufsichtsbehörde nicht, so erfolgt die Ernennung durch die für das Betriebsunternehmen zuständige oder obere Verwaltungsbehörde.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sich die Parteien über die Wahl des Obmannes nicht einigen.

§ 9. Unterliegen die Tarife obrigkeitlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind obrigkeitliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise, sofern die Abgabe in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 10. Im Verhältnis zwischen dem Betriebsunternehmer und den Personen, die nach § 7, Absatz 1, Schuldner der Abgabe sind, gilt die Abgabe als Teil des Beförderungspreises, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, der Geltendmachung im Rechtsweg, des gesetzlichen Pfandrechts und der Erstattung bei nachträglicher Änderung der Frachtberechnung.

Für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Abgabebeträge gegen den Schuldner der Abgabe zustehen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Nachzahlung erfolgt ist.

§ 11. Bei der Personenbeförderung beträgt die Abgabe

	vom Hundert
in der 1. Fahrklasse	16
„ „ 2. „	14
„ „ 3. „	12
„ „ 4. (3 *b*) „	10

des Beförderungspreises.

Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagskarten ausgegeben, so beträgt die Abgabe für die Zuschlagskarten der 1. und 2. Klasse 15 vom Hundert und für solche der 3. Klasse 12 vom Hundert des Preises.

Bestehen bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt die für das Unternehmen zuständige Landesregierung im Einverständnis mit dem Reichskanzler, bei Unternehmungen, die ihren Sitz im Ausland haben, der Bundesrat, welcher Abgabesatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Abgabesatz der 3. Klasse erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 vom Hundert des Beförderungspreises.

Im Straßenbahnverkehr, in dem den örtlichen Bedürfnissen dienenden Schiffsverkehr sowie in dem im § 1, Absatz 2, bezeichneten Verkehr ermäßigt sich die Abgabe von der Personenbeförderung auf 6 vom Hundert des Beförderungspreises. Ob eine Bahn als Straßenbahn anzusehen ist oder ob ein Schiffsverkehr örtlichen Bedürfnissen dient, bestimmt im Zweifel der Bundesrat.

§ 12. Bei der Güterbeförderung beträgt die Abgabe 7 vom Hundert des Beförderungspreises.

§ 13. Wird demjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, die Abgabe vom Betriebsunternehmer nicht besonders berechnet, so sind die Abgabesätze der §§ 11 und 12 von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Abgabe den an den Unternehmer zu zahlenden Betrag ergibt.

§ 14. Die Verwaltungen der vom Reiche oder von einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Verkehrsnachweisungen nebst den für die Abgabeberechnung erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Gesamtabgabebetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen. Der Bundesrat kann abweichende Bestimmungen treffen.

§ 15. Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß die Abgaben auch von anderen Beförderungsunternehmungen gemäß § 14 entrichtet werden, sofern der Betriebsunternehmer im Inland eine Niederlassung besitzt oder einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellt. Dem Vorsteher der inländischen Niederlassung und dem nach Satz 1 bestellten Vertreter liegen dieselben Verpflichtungen ob, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Betriebsunternehmer auferlegt sind.

§ 16. Soweit die Abgabe im Personenverkehr nicht nach §§ 14 und 15 entrichtet wird, darf die Beförderung der Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen. Aus den Fahrausweisen muß der um die Abgabe erhöhte Beförderungspreis ersichtlich sein.

Die Abgabe ist für die auszugebenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzuzeigenden Fahrausweise.

Der Bundesrat kann unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln bestimmen, daß eine Abstempelung der Fahrausweise ohne vorgängige Abgabeentrichtung bewirkt sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrausweise erfolgt.

§ 17. Soweit die Abgaben im öffentlichen Güterverkehr nicht nach §§ 14 und 15 entrichtet werden, darf die Beförderung der Güter nur dann erfolgen, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgestellt wird, die Ablieferung von Gütern, die vom Ausland nach dem Inland befördert sind, nur dann, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgehändigt wird. Auf Güter, die nach § 3 von der Abgabe befreit sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Güter, die im Inland auszuhändigen sind, sind der für den Ort der Aushändigung zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Aushändigung, Güter, die nach dem Ausland bestimmt sind, im Binnenschiffs- und Landverkehre der dem Grenzausgangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle spätestens vor deren Überschreitung, im Seeverkehre der für den Ausfuhrhafen zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Ausfahrt zur Besteuerung schriftlich anzumelden. Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anmeldung bei einer anderen Steuerstelle und zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Anmeldung hat die beförderten Güter und den Beförderungspreis anzugeben. Mit der Anmeldung sind die Frachturkunden, sofern sie die Sendung begleiten, andernfalls Abschriften der Frachturkunden vorzulegen.

Die Abgabe ist mit der Anmeldung gleichzeitig einzuzahlen. Der Bundesrat kann andere Fristen für die Einzahlung bestimmen.

§ 18. Soweit die Abgabe im nichtöffentlichen Verkehre nicht nach § 15 entrichtet wird, sind die beförderten Güter nach näherer Bestimmung des Bundesrates der für das Betriebsunternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen nach Ausführung der Beförderung schriftlich unter Einzahlung der Abgabe anzumelden. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Oberbehörde (§ 21) zum Zwecke der Steuerberechnung Aufschreibungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Steueraufsichtsbeamten jederzeit bereitzuhalten.

§ 19. Der Anspruch auf Entrichtung der nach diesem Gesetze fälligen Abgaben verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Abgabe fällig wird.

§ 20. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei diesen Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor letztere. Die Revision geht an das Reichsgericht.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Steuern sind mit 5 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 21. Die Erhebung und Verwaltung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben wird, soweit sich nicht aus § 14, Absatz 2, Satz 2, etwas anderes ergibt, durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Steuerstellen geführt. Diese unterstehen anderen, gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden (Oberbehörden) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

Soweit sich Hafenanlagen und Schiffsanlegeplätze in der Verwaltung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden, kann die Landesregierung auch die Gemeindebehörden gegen eine deren Aufwendungen deckende Vergütung zu Steuerstellen bestimmen.

§ 22. Die nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat betriebenen Beförderungsunternehmungen unterliegen der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung nach diesem Gesetz.

Den Prüfungsbeamten sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke und auf Verlangen auch die Handelsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen Personen kann die Oberbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 23. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und der Verwaltung der Zölle.

In denjenigen Staaten, in welchen die bezeichneten Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsaufsichtsbeamten, soweit die Ausführung dieses Gesetzes in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

§§ 24 bis 28. Strafbestimmungen.

§ 29. Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die über solche Verträge auf-

gestellten Urkunden unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Abgabe.

§ 30. Jedem Bundesstaate wird von der aus diesem Gesetz innerhalb seines Gebietes jährlich aufkommenden Einnahme nach näherer Bestimmung des Bundesrates der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.

§ 31. Die näheren Bestimmungen über Berechnung, Erhebung und Abführung der Steuer erläßt der Bundesrat. Er kann zulassen, daß eine Abrechnung über die einzelnen Steuerbeträge unterbleibt. Er kann ferner bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen in besonderen Fällen, in denen die Feststellung der Abgabebeträge mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, die Berechnung und Abführung der Abgaben im Wege der Abfindung zulässig ist.

§ 32. Die Abgabe von der Güterbeförderung wird neben dem Frachturkundenstempel (Abschnitt V und Tarifnummer 6 des Reichsstempelgesetzes) erhoben.

Die Nummer 6 *d*, Spalte 2 und 3 des Tarifes zum Reichsstempelgesetz erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

	Mark
d) Frachturkunden im Eisenbahnverkehr über	
1. Frachtstückgut und Expreßgut	—·15
2. Eilstückgut	—·30
3. Frachtgut in Wagenladungen	
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M.	1·50
bei höheren Beträgen	3·—
4. Eilgut in Wagenladungen	
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M.	3·—
bei höheren Beträgen	6·—

Bei der Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art erhöhen sich die Sätze in Ziffer 3 von M. 1·50 und 3 M. auf 2 und 4 M. Sind diese Güter von der Eisenbahn auf den Wasserweg und dann wieder vom Wasserweg auf die Eisenbahn umgeschlagen worden, so wird für die an den letzteren Umschlag anschließende Eisenbahnbeförderung der Frachturkundenstempel auf Antrag nach näherer Bestimmung des Bundesrates rückvergütet.

§ 33. Soweit Güter für Betriebszwecke einer deutschen Staatsbahnverwaltung bezogen sind, werden die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Abgaben nach näherer Bestimmung des Bundesrates rückvergütet.

§ 34. Der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann für die einzelnen Abgabenzweige verschieden bestimmt werden. Ein Unternehmen der im § 11, Absatz 5, bezeichneten Art unterliegt der Abgabepflicht nicht vor dem 1. Juli 1918 und, wenn es vor diesem Zeitpunkt eine Erhöhung seiner Tarife vornimmt, nicht vor dem Tage der Geltung der neuen Tarife.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Besteuerung des Personenverkehrs betreffenden Vorschriften treten die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personenfahrkartenstempel außer Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Stempelmarken und versteuerten, abgestempelten Fahrausweise wird nach näherer Bestimmung des Bundesrates Ersatz des Steuerwertes gewährt.

Inwieweit auf Personenbeförderungen auf Grund von Fahrausweisen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften gelöst sind und zur Benützung nach diesem Zeitpunkt berechtigen, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

Die Beförderung von Gütern, die vor dem Inkrafttreten der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften zur Beförderung aufgegeben sind, unterliegt nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Unterm 24. März 1917 wurde verordnet:

§ 1. Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2. Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benützung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugscheines.

Der Bezugschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermanglung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3. Die Abgabe und der Erwerb (§ 2, Absatz 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Aushändigung des Bezugscheines erfolgen.

Der Veräußerer hat die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monates an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermanglung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4. Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5. Die von dem zuständigen Kommunalverbande oder der Polizei beauftragten oder zugezogenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4, Absatz 1, bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6. Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benützung anzubieten;

2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7. Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten.

Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzusuchen.

§ 8. Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzeigen. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10. Strafbestimmungen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.

Polen.

Zahlungsverkehr in dem unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens. Eine Verordnung des Militär-Generalgouverneurs vom 1. April l. J. verfügt:

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militär-Generalgouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2. Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmaß der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1, Absatz 2) maßgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs maßgebend.

§ 3. Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär-Generalgouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5. Parteivereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmaße nebeneinander verhängt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, V.-Bl. Nr. 60, ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtlich verlautbarte Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtlicher Umrechnungskurs (§ 2, Absatz 2) zu betrachten.

Die Währung im Generalgouvernement Warschau. Eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 14. April l. J. bestimmt:

§ 1. Die polnische Mark ist im Generalgouvernement Warschau das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel. Der Rubel hört auf, im Generalgouvernement Warschau gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 2. Ist in Gesetzen, Verordnungen oder bei Festsetzung öffentlicher Abgaben der Rubel als Zahlungsmittel zu grunde gelegt, so tritt an seine Stelle die polnische Mark zum Kurse von 1 Rubel = polnische Mark 2·16, ist die Reichsmark als Zahlungsmittel zu grunde gelegt, so tritt an ihre Stelle die polnische Mark.

§ 3. Es ist verboten, feilgehaltene Waren in Rubeln auszuzeichnen; die Auszeichnung darf künftig nur noch auf polnische Mark lauten.

§ 4. Es ist verboten:

a) Rechtsgeschäfte, die Geldzahlungen zum Gegenstande haben, namentlich Kaufgeschäfte aller Art, in Rubeln abzuschließen;

b) Zahlungen in Rubeln zu leisten; das gilt insbesondere auch für Lohn-, Gehalts-, Mietzinszahlungen;

c) private und öffentliche Urkunden, soweit sie Geldzahlungen betreffen, auf Rubel auszustellen (Wechsel, Schecks, Rechnungen, Quittungen, Offerten, Schuldurkunden aller Art u. s. w.).

§ 5. Es ist verboten, im Handel mit Effekten, die auf Rubel lauten, den Gegenwert in Rubeln zu begleichen. Erfolgt die Begleichung des Gegenwertes in polnischer oder Reichsmark, so darf die Umrechnung nicht zu einem höheren Kurse als 1 Rubel = M. 2·16 stattfinden.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 finden keine Anwendung

a) auf Zahlungsverbindlichkeiten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind;

b) auf Rechtsgeschäfte von Todes wegen.

Jedoch ist der Schuldner auch in diesen Fällen (*a* und *b*) befugt, seine auf Rubel lautenden Zahlungsverbindlichkeiten in polnischer Währung zum Kurse von 1 Rubel = polnische Mark 2·16 zu begleichen.

§ 7. Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 4 und 5 haben die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge.

§ 8. Auf polnische Mark lautende Geldzeichen dürfen nur mit Einwilligung der Polnischen Landes-Darlehenskasse über die Grenzen des Generalgouvernements Warschau versendet oder gebracht werden. Die Einwilligung ist nicht notwendig, sofern es sich um Beträge von höchstens 3000 polnische Mark handelt, jedoch darf innerhalb eines Kalendertages von ein und derselben Person oder Firma der Betrag von 3000 polnischen Mark und innerhalb eines Kalendermonates der Betrag von 10.000 polnischen Mark nicht überschritten werden.

§ 9. Sämtliche auf Reichsmark lautende Zahlungsverbindlichkeiten können in polnischer Mark, sämtliche auf polnische Mark lautende Zahlungsverbindlichkeiten können in Reichsmark beglichen werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100.000 polnischen Mark und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser Strafen, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

Neben der Strafe können die Vermögenswerte, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, insbesondere die anders als in polnischer Mark ausgezeichneten Waren, für dem Staate verfallen erklärt werden. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so kann statt ihrer die Erlegung des Wertes angeordnet werden.

Wird die Zuwiderhandlung im Verkehr mit Angehörigen des deutschen Heeres oder solchen Personen begangen, auf die § 155 M.-St.-G.-B. Anwendung findet, so sind die Militärgerichte zur Strafverfolgung zuständig.

§ 11. Der Verwaltungschef ist berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 12. Die Verordnung tritt am 26. April 1917 in Kraft.

Handelspolitisches.

Abänderung des türkischen Zolltarifgesetzes. Laut einer Meldung aus Konstantinopel wurde folgende Änderung des türkischen Zolltarifgesetzes angeordnet:

Der mit „zweitens" bezeichnete Satz des Artikels 5 des Tarifgesetzes vom 10. Mart 1332 (23. März 1916)

über die Entrichtung der Zollgebühren nach dem Gewicht der zu importierenden Artikel wurde in nachstehender Weise abgeändert:

Die für die Konsularämter bestimmten Papiersorten und Register mit Aufdruck, die zum Amtsgebrauche bestimmten Kanzleirequisiten, die Personaleffekten der an ihrem Amtssitze befindlichen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, falls sie sie bei ihrer Ankunft in der Türkei mitbringen oder innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintreffen einführen unter Vorbehalt der zollamtlichen Visite (und unter der Bedingung der Reziprozitätsgewährung).

Artikel 8 des Gesetzes wurde in nachfolgender Weise abgeändert:

Falls Flüssigkeiten oder bearbeitete oder Rohprodukte, deren Zusammensetzungselemente nach dem Zolltarife verschiedenen Gebühren unterliegen, respektive *der Zollgebühr unterworfen*, teilweise von ihr befreit sind, im vermengten Zustande eingeführt werden, so unterliegt das ganze *Gemenge*, falls hierfür im Zolltarif keine Position unter einer eigenen Bezeichnung vorgesehen ist, *jener Zollgebühr*, welche für dasjenige Zusammensetzungselement festgesetzt ist, das den *höchsten* Zoll zu entrichten hat. Dagegen können im Falle, als die einzelnen Teile das im Tarife nicht namentlich angeführten Gemenges leicht trennbar sind, dieselben auf Verlangen des Interessenten getrennt verzollt werden. Integrierende kleine Bestandteile eines ein Ganzes bildenden Gegenstandes, die nur Zubehör sind, wie Futter, Rockkragen oder zum Anheften oder zur Verzierung dienen, wie unechte Goldbestandteile, *werden bei der Verzollung nicht berücksichtigt*, die Gebühr wird *nach dem ganzen Stück* bemessen. Jedoch sind die in der Position 200 unter Nr. 2 und 4, Abt. *a* und *b*, angeführten *Pelze*, selbst wenn sie bloß Bestandteile sind, gesondert zu verzollen, plattierte Waren sind dem Zolle der Plattierung unterworfen. Werden verschiedene Artikel, die laut Zolltarif verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind, in einem Behälter eingeführt und wünscht der Interessent eine einheitliche Verzollung, so wird die Gebühr auf die Basis des Zolles jenes Artikels berechnet, der den höchsten Zoll zu entrichten hat.

Handel.

Der Außenhandel Italiens im Jahre 1916. Aus der amtlichen Veröffentlichung, betreffend den auswärtigen Handel Italiens für das Jahr 1916, ist die gewaltige Steigerung der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr in den letzten zwei Jahren zu ersehen. Die Daten sind die folgenden (in Millionen Lire):

	Einfuhr	Ausfuhr
1913	3666	2591
1914	2950	2230
1915	4720	2536
1916	5458	2293

Die für das Jahr 1916 angeführten Daten sind jedoch auf Grund der Werte für das Jahr 1915 berechnet und müßten demzufolge eine entsprechende Erhöhung erfahren, und zwar dürfte die Einfuhr mit 7650 und die Ausfuhr mit 2650 Millionen Lire anzunehmen sein.

Was die Teilnahme der einzelnen Staaten im Jahre 1916 betrifft, so verteilt sie sich wie folgt (in Millionen Lire):

	Einfuhr	Ausfuhr
Vereinigte Staaten von Nordamerika	2202	235
England	1078	374
Frankreich	458	543
Schweiz	134	395
Argentinien	434	153

Die wichtigsten *eingeführten* Waren waren: Getreide (709 Millionen), Steinkohle (669), Baumwolle (390), Sprengstoffe (282), Wollgewebe u. dgl. (275), Wolle (218), Häute und Felle (170), Fleisch (194), Kupfer, Messing, Bronzen (141), Pferde (138), Hafer (152), Mineralöle (96), Maschinen (112).

Die wichtigsten *Ausfuhr*ziffern betreffen Baumwollwaren (280 Millionen), Seide (255), Seidenwaren (174), Baumwollgarne (72), Automobile (74), Dörrfrüchte (58), Rohhanf (49), Käse (44).

Der Außenhandel Kanadas. Der „Statist" bringt folgende Tabelle über die Verschiebung in Kanadas Außenhandelsverhältnissen während des Krieges (abgerundet auf Millionen Dollar):

Ausfuhr	1916	1915	1914	1913
Fabrikate	440	152	65	54
Landwirtschaftliches	365	231	127	209
Tiere	118	94	68	52
Sonstiges	169	177	168	146
Gesamtausfuhr	1092	654	428	461
Einfuhr	767	451	481	656
Ausfuhrüberschuß	325	203	—	—
Einfuhrüberschuß	—	—	53	195

Demgemäß weist die kanadische Handelsbilanz, die vor dem Kriege passiv war, in den beiden letzten Jahren ein namhaftes Aktivsaldo auf.

Der amerikanische Automobilexport. Daten, betreffend die amerikanische Automobilausfuhr erschienen in 1902 zum erstenmal in der Handelsstatistik. Der Wert für Autos und Teile war damals 948.000 $, in 1912 betrug er 21,550.000 $, in 1914 34,171.000 $, in 1915 111,555.000 $ und in 1916 120,597.000 $. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen: Trucks 18.903 Stück im Werte von 52,871.000 $ (8,986.000 in 1914); Passagierautos 61.947 Stück im Werte von 43,725.000 $ (19,522.000 $ in 1914); Teile (ohne Motore und Pneus) 24,001.000 $ (5,664.000 $ in 1914). Beste Abnehmer in 1914 waren Frankreich mit 23,000.000 $ (5,000.000 $ in 1914), England mit 17,000.000 $ (7,000.000 $ in in 1916 waren Frankreich mit 23,000.000 $ (5,000.000 $ Europäisches Rußland mit 8,500.000 $ (nichts in 1914), Australien 5.750,000.000 $ (3,000.000 $ in 1914), Argentinien 2,750.000 $ (nichts in 1914) etc. Der Durchschnittsverkaufspreis der Wagen ist seit 1912 alljährlich billiger geworden. Er betrug 789 $ für 1916 und wird für 1917 auf 710 $ geschätzt.

Der niederländisch-indische Zinnmarkt. Die Handelskammer in Rotterdam hat sich dafür ausgesprochen, daß auch nach dem Kriege Bankazinn ab Batavia verkauft und nicht mehr zur Versteigerung nach den Niederlanden verfrachtet werde, während die Amsterdamer Handelskammer den gerade entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Ein wirklicher Entschluß wird erst nach Friedensschluß gefaßt werden können. Wie das deutsche Konsularamt in Rotterdam berichtet, ist jedoch anzunehmen, daß man nach dem Kriege schließlich doch wieder dazu übergehen wird, den Zinnmarkt, der sich unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse in Batavia entwickelt hat, nach Amsterdam zurückzuverlegen. Bei dieser Maßnahme werden nicht nur Amsterdamsche Lokalinteressen, sondern allgemeine niederländische wirtschaftspolitische Interessen maßgebend sein. Den Reichtum, den die Niederlande in den letzten 10 bis 15 Jahren aus ihren Kolonien gezogen haben, verdanken sie fast ausschließlich dem Umstand, daß alle Erzeugnisse Niederländisch-Indiens ihren Weg über die Niederlande nahmen und sich damit ein Strom sehr gewinnbringenden Handels über das Land ergoß. Wenn man dazu übergehen würde, stillschweigend zu gestatten, daß die niederländisch-indischen Erzeugnisse vom Herkunftsland über die gesamte Welt verbreitet würden oder gar diese

Wendung der Dinge noch unterstützte, so würde man eine Hauptquelle des niederländischen Reichtums verstopfen.

Industrie, Landwirtschaft.

Die internationale Zuckerproduktion. Nach einem Bericht des deutschen Generalkonsuls in Amsterdam wird die Welterzeugung von Zucker im letzten Jahrfünft folgendermaßen geschätzt (in tausend Tonnen):

	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Europa	8.355	8.256	7.637	5.274	5.112
Amerika	5.037	5.648	5.728	6.022	6.754
Asien	4.183	4.052	4.269	4.527	4.690
Australien	190	355	349	240	310
Afrika	433	466	524	518	525
Überhaupt	18.198	18.777	18.507	16.581	17.391

Nach dieser Aufstellung wäre die Gesamterzeugung von Zucker also um 807.000 *t* während des letzten Jahrfünfts zurückgegangen. Eine sehr erhebliche Abnahme stellt sich für Europa heraus, und zwar um 3,242.000 *t*, wogegen die Erzeugung in den übrigen Erdteilen mehr oder weniger große Zunahmen zeigt. Für Amerika ergibt sich eine Zunahme um 1,117.000 *t*, für Asien eine solche um 507.000 *t*, für Australien um 120.000 *t* und selbst für Afrika um 92.000 *t*. Das Bestreben, den Rückgang der europäischen Erzeugung von Rübenzucker nach Möglichkeit auszugleichen, tritt also sehr deutlich zutage. Dies zeigt auch die Verschiebung des Verhältnisses der Erzeugung von Rübenzucker und Rohrzucker. Die Schätzung hierfür lautet folgendermaßen (in tausend Tonnen):

	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Rübenzucker	8965	8908	8.290	6.066	5.966
Rohrzucker	9233	9869	10.217	10.515	11.425

Die Aufstellung ergibt also für das letzte Jahrfünft einen Rückgang der Erzeugung von Rübenzucker um 2,999.000 *t*, dagegen eine Zunahme der Erzeugung von Rohrzucker um 2,192.000 *t*.

Das Kapital der Petroleumindustrie der Welt. Die „Petroleum Review" schätzt das gesamte in der Petroleumindustrie der Welt investierte Kapital auf 500 Millionen Pfund Sterling. Hiervon entfallen auf: Amerika 300 Millionen, Rußland 70 Millionen, Galizien 35 Millionen, Borneo, Sumatra, Birma u. s. w. 35 Millionen, Rumänien 40 Millionen und andere Länder 20 Millionen Pfund Sterling.

Die amerikanische Spielwarenindustrie. Einem amtlichen amerikanischen Berichte (Commerce Report Nr. 43 vom 20. Fabruar) sind folgende Daten entnommen. Es bestanden in den Vereinigten Staaten:

	Fabriken	Arbeiter	Kapital Dollar	Produktionswert Dollar
1859	12	176	44.688	184.000
1879	106	2196	512.786	1,562.513
1899	169	3316	1,119.253	4,009.999
1914	290	7889	3,499.000	13,757.000

Trotz der zunehmenden eigenen Fabrikation sind die Vereinigten Staaten ein großes Absatzgebiet für fremde Spielwaren geblieben. Es betrug nämlich:

	Produktionswert Dollar	Wert der fremden Einfuhr Dollar	Wert der amerikanischen Ausfuhr Dollar
1859	184.000	352.899	—
1879	1,562.513	695.504	—
1899	4,009.999	2,536.990	186.864
1914	13,757.000	8,657.905	769.385
1916	?	3,217.044	2,030.089

Die Einfuhr vor dem Kriege und während desselben weist folgende Veränderung auf:

	1913 Dollar	1916 Dollar
Puppeneinfuhr	1,563.184	672.270
davon aus Deutschland	1,537.964	617.333
Andere Spielwaren aus Österreich	178.662	25.572
„ Belgien	57.062	—
„ Deutschland	5,362.810	1,758.663
„ der Schweiz	10.214	1.671
„ England	286.657	137.448
„ Frankreich	156.316	98.559
„ Japan	301.249	498.248

Die amerikanische Spielwarenausfuhr gestaltete sich wie folgt. Es gingen hauptsächlich nach:

	1913 Dollar	1916 Dollar
England	115.347	717.338
Schottland	5.116	44.686
Kanada	327.488	594.380
Kuba	34.352	127.823
Argentinien	50.449	66.339
Australien	40.417	98.369
Neuseeland	9.369	37.903
Japan	3.932	12.178
Philippinen	14.626	38.224
China	2.842	12.209

Der Baumwollanbau in Mittelasien in 1916/17. Der „Torg. Prom. Gaz." zufolge ist die Baumwollanbaufläche in Mittelasien im Jahre 1916 gegen 1915 um 40.000 Dessjatinen vergrößert worden. Sie stellte sich, wie folgt:

	1915 Dessjatinen	1916 Dessjatinen
Ferghana	359.000	380.000
Taschkent	58.000	67.000
Samarkand	64.000	69.000
Buchara-Chiwa	135.000	135.000
Transkaspien	58.000	63.000
Im ganzen	674.000	714.000

Die Baumwollernte hatte im Jahre 1915 17,524.000 Pud Baumwolle ergeben. Die günstige Witterung im Herbst hatte dazu beigetragen, daß die reiche Ernte voll eingebracht werden konnte. Niedere Sorten von nicht ausgereiften Baumwollkapseln waren nur in geringer Menge geerntet worden (im ganzen etwa 10 vom Hundert). Dagegen führten ungünstige Witterungsverhältnisse im Frühling 1916 während der Aussaat und der Entwicklung eine Verminderung der Anbaufläche um 3 vom Hundert, das heißt im ganzen von 2000 Dessjatinen herbei. Ferner wurden im Gebiete Taschkent und in der Hungersteppe die Baumwollsaaten durch Heuschreckenschwärme vernichtet, infolgedessen die Anbaufläche eine Verminderung bis 20 vom Hundert oder um 14.000 Dessjatinen erfuhr.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

Seehandelsverkehr im Hafen von Genua 1916. Amtlichen Daten zufolge gestaltete sich der Hafenverkehr in Genua im Jahre 1916 folgendermaßen: Eingelangte Schiffe 4337 (808 weniger als im Vorjahre); ausgelaufene Schiffe 4398 (Abnahme 674); Gesamtschiffsverkehr 8735 (Abnahme 1482).

Die Nettoregistertonnage der eingelangten Schiffe betrug 5,524.537 *t* (Abnahme 740.836 *t*), die der ausgefahrenen 5,573.129 *t* (Abnahme 678.563 *t*); Gesamtnettoregistertonnage 11,097.666 *t* (Abnahme 1,419.399 *t*).

Die eingelangten Schiffe beförderten 6,865.154 *t* Ware (Zunahme 314.721 *t*), die ausgelaufenen 808.097 *t* Ware (Abnahme 99.480 *t*); Gesamtmenge der beförderten Waren 7,673.521 *t*; der Gesamthandelsverkehr des Hafens überstieg demgemäß jenen des Vorjahres um 215.241 *t*. Von den eingelangten Waren entfallen 3,193.200 *t* auf Kohle (Zunahme 482.308 *t*) und 3,671.866 *t* auf sonstige Ware (Abnahme 167.587 *t*). Die als Schiffsvorrat geladene Kohle (Bunkerkohle) betrug 172.880 *t* (Abnahme 198.332 *t*).

Die russische Handelsflotte. Die „Deutsche Warschauer Zeitung" entnimmt einem russischen Blatte nachstehende Daten:

„Wie gering unsere Spezialtonnage für Seetransport ist und wie langsam die Zunahme erfolgt, ersieht man aus folgender Aufstellung:

	1914 Anzahl der Schiffe	1914 Anzahl der Tonnen	1915 Anzahl der Schiffe	1915 Anzahl der Tonnen
Russische Gesellschaft für Schiffahrt und Handel	70	84.910	75	64.794
Freiwillige Flotte	32	64.021	10	25.289
Russisch-Ostasiatische Gesellschaft	19	29.063	7	23.639
Nordische	16	27.438	9	17.247
Westrussische (liqu.)	7	15.811	—	—
Russisch-Baltische Gesellschaft	7	10.398	7	9.873
„Ocean"	7	8.736	—	—
Archangelsk-Murman	16	6.932	14	5.895
Russische Donau-Gesellschaft	15	2.837	10	1.629
Asow—Schwarzes Meer	11	2.690	—	—
Rigaer Gesellschaft	3	2.544	—	—
Nordwestgesellschaft	2	1.991	—	—
Revaler Gesellschaft	5	1.036	—	—
Zusammen	210	258.407	132	148.366

In diese Aufstellung sind sieben Unternehmungen nicht aufgenommen, die zur Veröffentlichung ihrer Rechenschaftsberichte nicht verpflichtet sind."

Bücheranzeigen.

Zur Kriegsgewinnbesteuerung der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von Advokaten Dr. Edgar Frankel in Wien. Manzscher Verlag, Wien 1917. 89 Seiten. Preis 2 K.

Diese gründliche, klar geschriebene Arbeit behandelt in neunzehn Kapiteln die Kriegsgewinnbesteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Anschluß an die hierfür auch vielfach in Frage kommenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes. Es bietet sowohl geschäftlichen Interesssenten wie auch deren juristischen Beratern und Finanzbeamten reichhaltige, zuverlässige Auskunft trotz einer gewissen Neigung, das neue Steuergesetz ungemein drückend zu finden. Im zwanzigsten Kapitel wird das Gesetz nicht mehr vom juristischen, sondern vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gewürdigt. Hierbei werden vielleicht allzu sehr von einer scharfen Ausnützung der direkten Steuern wirtschaftspolitische Schädigungen befürchtet und zur Deckung der Kriegskosten Schonung der Zahler direkter Steuern, bei nachdrücklicherer Einhebung indirekter Abgaben, empfohlen.

Ein neuer Gesichtspunkt zur Friedensfrage. Von Henri Lambert, deutsch von Klara Sokolowsky-Theumann. Zürich 1916, Verlag Orell Füßli. 38 Seiten. Preis 80 Centimes.

Dieses von einem belgischen Fabrikanten geschriebene Büchlein hält nicht ganz mit Unrecht die schutzzöllnerisch-hochschutzzöllnerische Entwicklung der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkrieg für eine der Hauptursachen dieses Krieges und entwirft Pläne zu einer freihändlerischen Neuordnung in Europa und in den überseeischen Besitzungen der europäischen Staaten. Vom Standpunkt des Entente-Gedankenkreises sucht er gerecht zu sein, indem er für die „verbrecherischen" Deutschen auf „mildernde wirtschaftliche Umstände" plaidiert; vom Standpunkt der Mittelmächte bleibt seine Schrift unannehmbar, da sie die aus Machtgier und Konkurrenzneid angestrebte Einkreisung der Mittelmächte durch den Ententeblock, die auf tückischeste Weise durch mehr als ein Jahrzehnt vor dem Weltkrieg vorbereitet und sodann militärisch-maritim in gewalttätigster Art vollzogen wurde, als unmittelbare Kriegsursache nicht anerkennt.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands. Von Benno Marquard, Leiter der Wirtschaftsberatungsstelle für Kurland. I. Teil: Klima, Grund und Boden, Bevölkerung. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin 1916. 123 Seiten. Preis M. 4·50.

Der Verfasser dieser vorzüglichen gründlichen Arbeit war seit der Eroberung des Landes durch die Deutschen Leiter der Wirtschaftsberatungsstelle für Kurland und hat sich daher einen tiefen Einblick in die kurländische Landwirtschaft verschaffen können. Er schildert ihre Lage, wie sie sich unter der russischen Herrschaft vor dem Kriege entwickelt hat. Ungünstige klimatische Verhältnisse, denen durch zweckdienliche Bodenverbesserungen nicht genügend entgegengearbeitet wurde, verhinderten eine stärkere Ausnützung des Bodens; dieser ist zwar nicht durchgehend von gleich günstiger Beschaffenheit, zeichnet sich aber z. B. in der Mitauischen Ebene, durch große Fruchtbarkeit aus. Für Verbesserungen des Ackerlandes geschieht nicht viel. Auch ist wohl ein schwerer Nachteil die meist recht verwickelte Zusammensetzung der kurländischen Güter, die ihren Grund in der geschichtlichen Entwicklung und den Verschiedenheiten der Besitzgrößen hat. Fast überall stören eingesprengte kleine Bauerngüter den Zusammenhang des Großgrundbesitzes und erschweren dessen Bewirtschaftung. Die Verkehrsverhältnisse sind in Kurland nach russischen Begriffen recht gut, nach deutschen völlig ungenügend und daher auch die Absatzmöglichkeiten nur gering.

Die vielfach anzutreffende Anschauung, die Bevölkerung der russischen Ostseeprovinzen sei zum größten Teil deutsch, ist vollständig falsch. In Kurland ist der überwiegende Teil der Bevölkerung (ca. 75 Prozent) lettisch, die Deutschen machen kaum mehr als ein Zwölftel aus; daneben sind noch in schwacher Anzahl Russen, Polen, Litauer und verhältnismäßig viel Juden vertreten. Die deutschen Kolonisten, die durch Jahrhunderte das Land beherrschten, hätten wohl Kurland vollständig germanisieren können, wenn dies nicht durch die gewollte strenge Abgeschlossenheit, in der sich die deutschen Herren gegenüber ihren lettischen Untergebenen hielten, verhindert worden wäre. Kolonistenegoismus, der eine Hebung der Unterworfenen durch Annahme der deutschen Sprache befürchtete, hat zu dieser strengen Absonderung geführt und den merkwürdigen Zustand geschaffen, daß dem rein deutschen Großgrundbesitz Kurlands eine lettische Bevölkerung mit zwar deutscher Kultur, aber lettischer Sprache gegenübersteht. Seit der Aufhebung der Vorrechte der Deutschen in den Ostseeprovinzen versiegte der Einwandererstrom aus dem Deutschen Reiche. Hand in Hand mit der Russifizierung ging die Verhetzung der Letten gegen das Deutschtum; hierdurch kam es schließlich zu der argen lettischen Revolution von 1905/06, die sich jedoch auch gegen den russischen Staat richtete. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands haben durch diese Vorgänge schwer gelitten. Eine besondere Belastung des kurländischen Wirtschaftslebens bedeutete es, daß jeder im öffentlichen Leben Stehende drei Sprachen beherrschen mußte: Russisch, Deutsch und Lettisch. Die nationalen Zwistigkeiten machten sich bei den Landarbeitern stark geltend und erschwerten die ohnehin nicht günstigen Bewirtschaftungsverhältnisse. Der Verfasser dieser vorzüglichen Veröffentlichung hat mit Scharfblick die Übelstände der kurländischen Landwirtschaft erkannt. Auf Grundlage seiner Erfahrungen gibt er so manchen wertvollen Rat, wie diese Verhältnisse zu bessern wären. Seine klare, gründliche Darstellung ist derzeit, da fast ganz Kurland in deutschem Besitze ist, von besonderem Interesse.

Die Tontinen in Frankreich. Von Dr. phil. Julius Wyler. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 189. München 1916, Verlag von Duncker & Humblot. 189 Seiten. Preis 4 M.

Die vorliegende gründliche und gewissenhafte Arbeit behandelt die Entwicklung und das Wesen einer eigentümlichen Kreuzung zwischen Versicherung und Glücksspiel. Der Verfasser bezeichnet die Tontine als „ein in der Form von Anleihen, Anteilsgenossenschaften und Versicherungsgeschäften auftretendes Spiel, in dem der Gewinn von der Dauer des menschlichen Lebens abhängig ist". Sie ist im XVII. Jahrhundert entstanden. Als ihr Erfinder gilt der aus Neapel stammende Projektenmacher Lorenzo Tonti, ein Günstling Mazarins. Die Pläne Tontis gelangten nicht zur Ausführung; erst als im Verlauf der Raubkriege Ludwigs XIV. die Finanznot immer drückender wurde, entschloß man sich zur Einführung von Tontinenanleihen. In der Zeit von 1689 bis 1762 wurden zehn königliche Tontinen veranstaltet, doch war die Tontinenemission geringfügig im Vergleich zur gleichzeitigen Leibrentenausgabe. Die Tontinenanleihen haben im französischen Schuldenwesen keine große Rolle gespielt, und als sie sich als nicht genügend einträglich erwiesen, wurden sie aufgehoben. Seit 1762 wurde keine staatliche Tontine mehr veranstaltet; doch nun trat die private Anteilstontine in die Lücke, die durch die sturmbewegten Jahre der Revolution und des ersten Kaiserreiches in das französische Versicherungswesen übertragen wurde. Bei diesen Unternehmungen war das Spielmoment so stark ausgeprägt, daß sie zum Teil auch an die Stelle der fehlenden Lotterie traten. Die bedeutendste hier zu nennende Unternehmung war die „Caisse Lafarge", deren fast hundertjährige Geschichte eine

Kette von langwierigen Prozessen ist. Der fortwährende Streit zwischen Gründern und Aktionären ist für diese Abart der Tontine sehr charakteristisch. Am lebensfähigsten erwies sich die dritte Form der Tontine, die Kapitalstontine, welcher der Hauptteil der vorliegenden Veröffentlichung gewidmet ist. Die Kapitalstontine ist eine erfolgreiche Konkurrentin der Versicherung, von der sie viele äußere Dinge, so z. B. die Terminologie, entlehnt hat. Der grundsätzliche Unterschied zwischen Versicherung und Tontine liegt in folgendem: die Versicherung ist in der Hauptsache ein Mittel zum Ausgleich oder zur Wiedergutmachung zufälliger Schäden; die Tontine ist dagegen nach Art eines Glücksspiels auf den Zufall aufgebaut. Ihren Namen hat die Kapitalstontine von einem Kapital, das von den Mitgliedern aufgebracht und auf Zinseszinsen angelegt wird, um es nach Ablauf einer gewissen Frist unter die Überlebenden zu verteilen. Den Erörterungen über das Wesen der Kapitalstontine schließen sich eingehende Schilderungen der Tontinengeschäfte, der inneren Organisation der Tontinenunternehmungen und ein Überblick über die Tontinengesetzgebung an. Der Verfasser gelangt zu dem Urteil, daß die Tontine, die den Höhepunkt ihrer Erfolge bereits überschritten hat, eine wirtschaftlich unzweckmäßige, ja sogar schädliche Einrichtung ist, die auf Grundlage rein zufälliger Ereignisse bestenfalls einigen wenigen bedeutende Beträge zukommen läßt, eine weit größere Zahl um einen nicht geringen Teil ihrer Ersparnisse bringt, während noch überdies eine schwindelhafte Reklame der Tontinenunternehmungen viel unnütze Kosten aufhäuft. Den Beschluß dieser sorgfältigen Darstellung bildet ein Anhang, der neben den bibliographischen auch schätzenswerte statistische Belege enthält.

Der Triumph der Organisation und ihr Siegespreis. Von Artur Travers-Borgstroem (Helsingfors, Finnland). Übersetzt von Dr. Franz Heinemann, Bibliothekar der Bürgerbibliothek in Luzern. Zürich 1916, Verlag Orell Füßli. 65 Seiten. Preis 1 Franc.

Der Verfasser setzt auseinander, daß die volkswirtschaftliche und finanzielle Wiederherstellung Europas nach den furchtbaren Erschütterungen und Opfern des Weltkrieges ein weitgehendes Ausmaß staatlicher Hilfe und staatlicher Neueinrichtungen erfordere. Er verfolgt diese Abkehr von den Laissez faire-Grundsätzen in gut lesbaren Betrachtungen über die Geschichte der Nationalökonomie weit nach rückwärts, wobei er Friedrich List besonders hervorhebt. Grundsätzlich mag Travers-Bergstroem ja recht haben. Wenn er aber auch Verstaatlichung des Bank- und Börsenwesens sowie der Geldanleihe verlangt, verirrt er sich nach Wolkenkuckucksheim. Dies gibt seiner in mancher Hinsicht interessierenden Schrift einen dilettantenhaften Zug.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandinavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

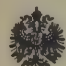
VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Laces, Embroideries, Underwear.



TETRA WORKS
for the manufacture of hygienic textile Fabrics (Robitschek's Patent)
Head Office: IX. Rossauergasse 3—5.
»TETRA«, Sport, tourist's and bathing linen; hygienic swathing clothes, elastic bandages »CRÊPE TETRA« (ideal bandages).

Fuchs, Meindl & Horn



Imp. Royal Privileged **Manufactories of Laces, Embroideries, Linen Drapery.**
Graslitz (Bohemia) and **Plauen** (Saxony).
Depots: **Vienna,** I. Hoher Markt 1.
London E. C., 9, Goldsmith-Street.
Mechanical Embroideries, Laces, Application- and Ribbon-Curtains, Ladies' Dress Goods, Blouses, Articles for Babies' Wear, Ladies' and Childrens' body linen.

Machinery makers.

ELEVATORS & CRANES



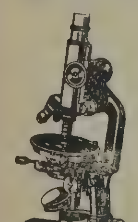
A. FREISSLER
MACHINE & ELEVATOR MAKER
Co-oper. soc. limtd.
VIENNA 259 BUDAPEST
X. Erlachplatz 4. VI. Davidgasse 2.

G. Josephy's Erben
Bielitz, Österr.-Schlesien.
Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.
Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.
Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.
Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Medical drugs.

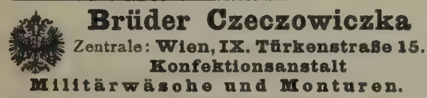
Vereinigte Drogen-Großhandlungen
G. & R. Fritz—Petzoldt & Süss A. G.
Wien, I., Bräunerstraße 5.

Microscopes.



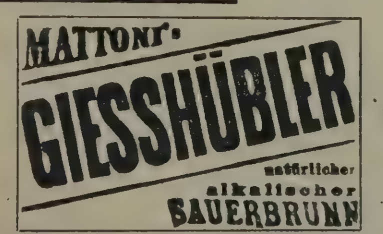
OPTICAL WORKS
C. Reichert, Vienna VIII/2.
Microscopes
and Accessories for all scientific and other purposes
Magnifiers
Projection Apparatus
Photo-objectives
Contractors to the War Office.

Military outfits.



Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Mineral Water.



MATTONI WATER the Empress of natural Table Waters.

Mining produces.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien
III/2, Dampfschiffstraße 10.
Besitzer von 4 **Talkum-(Federweiß-)**Gruben und 3 **Talkum**mahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.
Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen.

Paper Works.

Leykam-Josefsthal
Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie
Annual production **50.800** t. papers of all descriptions, fine cardboards, paste-boards, **36.000** t. Sulphite Pulp. Export to all parts of the world.
United Enterprises: 234
HEINRICHSTHAL PAPER MILLS COY. LD.
LATE: MARTIN KINK & CO.
THE I. & R. PRIV. PITTEN PAPER MILLS CO. LD.
GALICIAN PAPER-MILLS CO. LD., LATE: GEBR. FIALKOWSKI.
HEAD OFFICE: Vienna, I. Kaiser-Wilhelm-Ring 2.

P. PIETTE
Paper-Mill Freiheit:
Superfinest Cigarette- and Pectoralpapers, Tissue-, Copying-flower and crinkled papers, Carbon-, Condenser-, Stereotype-Cotton-, Bible- and porcelainsilkpapers.
Wall-paper Mill Bubentsch:
Wall-papers of all kinds. 375
Exportation! Highest Awards!

GUSTAV ROEDER & CO.
Wien, I. Wallfischgasse 10.
Fabrik:
Marschendorf I. Böhmen. (Gegründet 1862.)
Bücher-, Dokumenten-, Aktien-, Wertpapiere, Bankpost-, Schreibmaschinen-, Vervielfältigungs-, Lösch- und Briefpapiere.
SPEZIALITÄT: Feine u. feinste Hadernpapiere aller Art.

Theresienthaler Papierfabrik
von
ELLISSEN ROEDER & CO.
Aktiengesellschaft
WIEN.
Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Printing blocks. Clichés.



C. ANGERER & GÖSCHL
Photo-Chemigraphs to the I. & R. Court
VIENNA XVI/1.
The best printing blocks. 242

Printing Works. (Textile goods.)

K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Actien-Gesellschaft
Bleaching, Printing, Dyeing & Finishing of Cotton, Woollen & Silk goods.
FACTORIES: Neunkirchen (Lower Austria), Stuhlweißenburg (Hungary).
DEPOT: Vienna, I. Renngasse Nr. 6.

K. k. priv.
Cotton- und Tücherdruckfabrik
ARNOLD ROSENTHAL
WIEN, I. SALZGRIES 11—13.

Rubber Works.

The „Semperit" Austro-American Rubber Works Ltd.
VIENNA XIII/3. — India Rubber Goods for Mechanical Purposes, High Pressure Jointings (It-Platten), Asbestos Rubber Goods, Asbestos Goods, Motor Car Tyres, Bicycle-Tyres, Solid Tyres for cars of every kind, I. R. Balls, Heels, Tennis Balls (Eagle Brand), Bed Sheetings, Waterproof. Represented in all important places of the world. WORKS in: Vienna-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan near Prague.

Ship-building yard.

The Ship-building yard at LINZ on the Danube
of the Stabilimento Tecnico Triestino
undertakes the construction of **benzine and oil motors, steamers, motorboats, steam-tugs, ferry-boats, dredgers** and also **river and lake-vessels of all sorts.** 285
Own foundry.

Smokers' Requisites.

Adolf & Alexander Jacobi
Wien, VIII. Sopron (Ungarn).
Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

Kundmachung.

Die 53. ordentliche Generalversammlung

der Aktionäre der **ANGLO-OESTERREICHISCHEN BANK** findet am 3. Mai 1917, um $6^1/_2$ Uhr abends, im Kassensaale der Anglo-Oesterreichischen Bank, (I. Strauchgasse 1) statt.

Gegenstände der Verhandlung:

1. Jahresbericht des Generalrates. — 2. Bericht der Zensoren über den Rechnungsabschluß des Jahres 1916 und Beschlußfassung hierüber. — 3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes pro 1916. — 4. Wahl von Mitgliedern des Generalrates.

Laut Artikel 30 der Statuten berechtigen 25 Aktien zu einer Stimme. Die stimmberechtigten Herren Aktionäre werden eingeladen, ihre Aktien samt den nicht fälligen Coupons bis inklusive 26. April l. J. in Wien bei der Liquidatur der Anglo-Oesterreichischen Bank, in Aussig, Bodenbach, Brünn, Brüx, Budapest, Eger, Falkenau, Graz, Innsbruck, Karbitz, Karlsbad, Korneuburg, Linz, Lobositz, Marburg, Marienbad, Pardubitz, Pilsen, Prag, Proßnitz, Saaz, St. Pölten, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Triest, Wels, Znaim bei den Filialen der Anglo-Oesterreichischen Bank zu deponieren.

Laut Artikel 27 der Statuten können Vollmachten nur an stimmberechtigte Aktionäre erteilt werden.

WIEN, 14. April 1917. (Nachdruck wird nicht honoriert.) **Der Generalrat.**

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.

DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München,** Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 10. MAI 1917. [Nr. 19

Bergwerksprodukte.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien
III/2, Dampfschiffstraße 10.
Besitzer von 4 **Talkum-(Federweiß-)**Gruben und 3 **Talkum**mahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.
Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen.

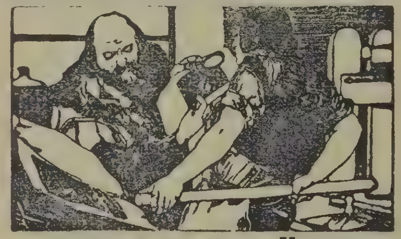
Blusen.



Ignaz Bittmann
K. u. k. Hof- und Kammerlieferant
Damen-Moden-Palais
WIEN, I. Kärntnerstraße 20
Kinder-Moden-Palais
WIEN, I. Kärntnerstraße 12
Triest **Export!** Abbazia
Modellhaus.

Max Quittner
Wien, I. Tuchlauben 18.
Spezialitäten in
Damenblusen.
Export nach allen Ländern.

Buchdruckklischees.



C. ANGERER & GÖSCHL
k. u. k. Hof-Photochemigraphen
WIEN XVI/1. 242
Die besten Buchdruckklischees.

Bugholzmöbelfabriken.

Erste österreichische Aktien-Gesellschaft zur Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze

Jakob & Josef Kohn
Wien.



Möbel aus gebogenem Holze.
Einrichtungen für Hotels, Cafés, Restaurants, Theater und Konzertsäle.
Gebrauchs- u. Luxusmöbel aller Art.

Gebrüder Thonet
Wien, I. Brandstätte Nr. 2, Stephansplatz.
Hamburg, Paris, London, Amsterdam und New York. Ferner eigene Verkaufshäuser in den meisten Hauptstädten Europas.



Erstklassige Erzeugnisse von Möbeln aus gebogenem Holz.
Gebrauchs- und Luxusmöbel für Salons, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer u. s. w. in einheitlicher Qualität und in jeder Preislage.
Einrichtungen von Theatern, Konzertsälen, Wartesälen, Cafés und Restaurants, Bureaus, Sanatorien u. s. w.
Gartenmöbel aller Art.

Chemische Produkte.

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE
Zentrale: Wien, I. Wipplingerstraße 34.
FABRIKEN: Aussig, Budapest, Graz, Holleschau, Laibach, München, Oderfurt, Rannersdorf, Prag-Vysočan, Wien.
PRODUKTION: Knochenleim, Knochenfett, Gelatine, Albumin, Düngermehle, Futterkalk, Kunstdünger, Schwefelsäure, Spodium. 271

„Austria"
Petroleumindustrie A. G.
Zentrale: Wien, I. Renngasse 6.
TELEPHON-NUMMERN:
15.840, 18.280, 22.760, 22.862, 23.414.
Lager: Wien, II. Praterspitz.
Petroleum, Paraffin, Autobenzin, Motorenbenzin, Lösungsbenzin, Schmieröle, Gasöl, Dieselmotoren-Treiböl, Heizöl, Asphalt, Koks.
Zentralverkaufsbureau für die Erzeugnisse der Raffinerien in Trzebinia, Drohobycz (Austria), Mähr.-Schönberg und Peczeniżyn.

Actien-Gesellschaft für Mineralöl-Industrie
vormals
David Fanto & Comp.
Wien, I. Börsegasse Nr. 7-9.
AKTIENKAPITAL K 24,000.000·—.
Petroleum-, Benzin-, Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken in Pardubitz und Ustrzyki Dolne; Rohölgruben in Boryslaw-Tustanowice, Bitkow u. s. w.
Export-Installationen und Depots in großen Fluß- und Seehafenplätzen.
Eigene Flußtankschiffe und Seetankleichter.

K. k. ausschl. privilegierte
Apollowachs-(Ceresin-), Naphtha-, Maschinenöl-, Paraffin- u. Kerzen-Fabrik
Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia"
erzeugt und exportiert nach sämtlichen Ländern:
Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Kerzen, Asphalt, Koks, Schmieröl, Gasöl, Motorenöl, Ozokerit, Ceresin.
Zentralbureau: Wien, III. Am Heumarkt 10.
—— Raffinerien in Drohobycz. ——
Telegramm-Adresse: »Galicia«, Wien.
Fernsprech-Anschluß Nr. 114.

Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion
Wien, I. Schenkenstraße 8—10.
Fabriken in Aussig, Chralup, Hruschau und Schwaz (Tirol).
Alizarin und Anthrazen-Buntfarben, Ameisensäure, ameisensaures Natron, Antichlor, Ätzkali, Ätzkalilauge, kohlensaurer Baryt, Benzoesäure, benzoesaures Natron, Blanc fix, Calcin (Enthaarungsmittel für Ober-, Fein- und Glacéleder), Carboraffin, ges. gesch. = Entfärbungskohle für Öle und Fette sowie für die Zuckerindustrie, Carbovent, ges. gesch. (Tierkohle), Chlor, flüssig, Chlorbaryum, Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorschwefel, Chlorzinklauge, künstl. Düngemittel, Eisenvitriol, Fluorpräparate (Fluate, Fluornatrium, Kieselfluornatrium), Glaubersalz, kalziniert u. kristall., chlorsaures u. übermangansaures Kali, Kaliumnatrium-Superoxyd, Kaliumtetroxyd, Kalziumsulfhydrat, Kryolith, Kupfervitriol, Mangansuperoxyd, Natriumbisulfat (Weinsteinpräparat), Natriumbisulfit, fest u. flüssig, Natriumsulfit, Natriummetall, Natriumsuperoxyd, Oleum, Phosgen, Salmiakgeist, Salpeter raff., Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure in allen Gradationen, techn. u. chem. rein, Schwefelsäure für Akkumulatoren, Schwefelnatrium, Trinitrotoluol, Wasserstoffsuperoxyd, Zinksulfidweiß (Lithopone), bunte Zinksulfidfarben, rote u. schwarze Mineralfarben, Ton-, Schamotte- u. Quarzgutwaren für die chemische Industrie.

Druckfabriken.

K. k.  **priv.**
Cotton- und Tücherdruckfabrik
ARNOLD ROSENTHAL
WIEN, I. SALZGRIES 11—13.

Druckfabriken.

K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Actien-Gesellschaft
ERZEUGUNG: Bleicherei, Druckerei, Färberei und Appretur von Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenstoffen.
BETRIEBSORTE: Neunkirchen (Niederösterreich), Stuhlweißenburg (Ungarn).
NIEDERLAGE: Wien, I. Renngasse 6.

Emailgeschirre.

Actien-Gesellschaft der Emaillirwerke und Metallwaarenfabriken „AUSTRIA"
Zentralbureau: **Wien, IX/1. Liechtensteinstraße 22.** — Fabriken: Brünn-Lösselgasse, Brünn-Spitalwiese (Mähren), Knittelfeld (Steiermark), Brüx (Böhmen), Ligetfalu (Ungarn).
Erzeugnisse: Geschirre aus Stahlblech aller Art, emailliert, verzinnt, verzinkt, roh u. geschliffen, ferner Aluminiumgeschirre.
Modernste Einrichtungen. Arbeiterzahl: 5000.
TELEPHONE: Wien 13.639, 15.201, 20.228.
Neu errichtet: Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung und Fäkalienverwertung.

Export, Import und Kommission.

Alois Schweiger & Co.
Gesellschaft m. b. H.
Wien.
EXPORT UND IMPORT.

Fezfabriken.

Aktien-Gesellschaft der Österr. Fezfabriken
Wien, VI. Getreidemarkt 1.
Fez, Decken aller Art, Filze für Papierfabrikation, Rodelkappen, Sportjacken, Westen.
Heeres-, Kommunal-, Anstaltslieferungen u. s. w.
Export nach allen Ländern.

Glaswaren.

Glasfabriken Fischmann Söhne
Ges. m. b. H.
Teplitz-Schönau
Glashüttenwerke in Teplitz-Waldthor, Eichwald und Tischau
erzeugen und exportieren alle Arten
schwerer Glasflaschen
insbesondere für Biere, Weine, Kognak, Gazeuse u. Mineralwässer.
A. B. C. Code 5th Ed. Lieber's Code und Private Codes.

Glashüttenwerke, vormals J. Schreiber & Neffen
Wien, IX. Liechtensteinstraße 22.
Musterlager: Berlin bei Emil Lang, S., Ritterstraße 24, London bei Kiesow & Co., E. C., Fore Street, Avenue; Hamburg bei Otto Jungnickel & Co., Mönckebergstraße 7, Levante-Haus; Paris bei J. Gauthier & Co., 13, Rue de Paradis. Erzeugen alle Sorten Glaswaren und Tafelservice, Beleuchtungsartikel für Gas, Petroleum u. elektr. Beleuchtung, Preß-, Gußglas und Phantasie-Artikel.

Gummiwarenfabriken.

„Semperit" Oesterreichisch-Amerikanische Gummiwerke Aktiengesellschaft
WIEN XIII/3. — Technische Gummiwaren, Hochdruck-(It-)Platten, Asbestkautschukwaren, Asbestwaren, Auto-Pneumatiks, Fahrradmäntel und -schläuche, Massivreifen für Kraftfahrzeuge aller Art, Spielbälle, Tennisbälle (Adlermarke), Bettstoffe, wasserdichte Stoffe, Regenmäntel, Absätze u. s. w.
VERTRETUNGEN an allen wichtigen Plätzen der Welt.
FABRIKEN: Wien-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan bei Prag.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 10. MAI 1917. Nr. 19

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.

Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.

Einzelne Nummern 6 Heller.

Bezugsanmeldungen werden sowohl im k. k. Handelsministerium (I. Postgasse 8), im k. k. Ackerbauministerium (I. Liebiggasse 5, sowie beim k. k. österreichischen Handelsmuseum (IX. Berggasse 16) entgegengenommen. Probenummern stehen zur Verfügung.

DIE WIRKUNGEN DES KRIEGES AUF DEN TÜRKISCHEN MARKT.

Von **Gustav Herlt**, Konstantinopel.

Wie alle anderen Volkswirtschaften hat der Krieg auch die türkische stark beeinflußt. Die Veränderungen, die er hier bewirkt hat, werden sich u. a. auch in den auswärtigen Handelsbeziehungen der Türkei äußern. Die europäischen Exporteure geben sich der Erwartung hin, daß nach Friedensschluß die Ausfuhr nach der Türkei einen lebhaften Aufschwung nehmen werde, da die Vorräte erschöpft seien und die durch den Krieg verursachten Materialverluste ersetzt werden müßten. In einzelnen Warengattungen dürfte allerdings die Ausfuhr nach der Türkei recht bedeutend werden, in anderen aber zu Enttäuschungen Veranlassung geben. Es läßt sich nicht leugnen und ist eigentlich selbstverständlich, daß durch den Krieg die breiten Massen der Bevölkerung stark in ihrer Kaufkraft gelitten haben. Und gerade diese Massen bestimmten den Gang des Importgeschäftes; was sie kauften, waren die Stapelartikel der Einfuhr.

Verschiedene Ursachen haben dazu beigetragen, die Kaufkraft der Bevölkerung zu schwächen. Schon vor dem Kriege gestattete diese den Ankauf nur der billigsten Waren, bei Inanspruchnahme eines langfristigen Kredits. Durch die Einberufung aller wehrfähigen Männer — noch niemals waren die Einberufungen so zahlreich wie in diesem Kriege — verlor die Landwirtschaft ihre hauptsächlichsten Arbeitskräfte und die Felder mußten von den Frauen, Kindern und Alten bestellt werden. Diesen fehlten überdies Zugtiere und Wagen, die von der Militärverwaltung in Anspruch genommen wurden. Als Ersatz für die fehlenden Arbeitskräfte konnte die Regierung der Landbevölkerung nur ihren Vorrat an landwirtschaftlichen Maschinen überlassen, der durch Bestellungen in Deutschland wieder ergänzt wurde. Die nächste Folge des Mangels an Arbeitskräften und Zugvieh war ein Rückgang der bestellten Bodenfläche. Im Jahre 1914 betrug diese 60 Millionen Dönums (zu je 1088 m^2), sie sank im Jahre 1915 auf 30, 1916 auf 25 und soll heuer wieder auf über 30 Millionen gestiegen sein. Entsprechend diesem Rückgange in der bestellten Ackerfläche ist natürlich auch der Ernteertrag stark zurückgegangen, vielleicht sogar mehr als um die Hälfte, da die Felder wahrscheinlich weniger sorgfältig bestellt werden konnten. Von den höheren Preisen, die die städtischen Verbraucher für landwirtschaftliche Erzeugnisse bezahlen müssen, dürfte die Landbevölkerung nicht viel haben; der Profit verschwindet in den Taschen der Spekulanten, die den Bauern ihre Erzeugnisse um geringes Geld abnehmen und teuer in der Stadt verkaufen.

Besonders stark gelitten hat natürlich die Bevölkerung im eigentlichen Kriegsgebiet, auf der Halbinsel von Gallipoli, in Ostanatolien und in jenen Gegenden, die sich von den Folgen des Balkankrieges noch nicht erholt hatten und wo die einsetzende Besserung durch den Kriegsausbruch wieder gehemmt wurde. Sehr schlimm ist auch die Bevölkerung daran, die aus militärischen Gründen ihre alten Wohnsitze verlassen mußte. Nach Friedensschluß werden auch die ländlichen Geldverleiher, die alle Wucherer sind, ihre Forderungen bei den Bauern einzutreiben versuchen und wenn die Regierung den Bauern durch die unter deutscher Leitung

neugestaltete Landwirtschaftsbank nicht sehr zu Hilfe kommt, dürften viele um ihren Besitz kommen. Diese ländlichen Geldverleiher sind Krämer, Zehntenpächter und Getreidehändler in einer Person. Viele von ihnen dürften gefallen sein. Wie der Finanzminister Dschawid Bej in der Kammer mitteilte, ist es an vielen Orten ganz unmöglich gewesen, Zehntenpächter zu finden, so daß der Zehnten überhaupt nicht eingehoben werden konnte, da es auch der Regierung an Personal fehlte, ihn selbst einzuheben. Diese Dorfkrämer vermitteln auch den Handelsverkehr zwischen der Hauptstadt und ihrem Dorfe. Zweimal im Jahre, vor Ostern und im Herbst, reisen sie nach Konstantinopel oder Smyrna und kaufen dort die Waren ein, die sie auf ihrem Dorfe abzusetzen hoffen. Sie kaufen aber nicht nur ein, sondern bringen auch Geld mit für die Bezahlung früherer Einkäufe. Während des Krieges sind diese Einkäufer selten auf dem Konstantinopeler Platze, teils weil viele unter den Fahnen stehen, teils weil es unter den heutigen Verhältnissen außerordentlich schwierig ist, eine Reise nach Konstantinopel zu machen und noch schwieriger, mit Ware zurückzugelangen.

Nicht minder als die Landbevölkerung hat die Stadtbevölkerung durch den Krieg gelitten; allerdings ist die Masse der zu Schaden gekommenen Menschen in der Stadt nicht so groß wie auf dem Lande. Die städtische Bevölkerung hat am meisten durch die Unterbindung des Handelsverkehrs gelitten, ganz abgesehen davon, daß auch in den Städten fast alle wehrfähigen Männer eingezogen worden sind. Was die Unterbindung des Handelsverkehrs für eine Handelsstadt bedeutet, kann man am besten in Konstantinopel sehen, wo die Hälfte der Bevölkerung vom Handel und der Schiffahrt lebt und fast die ganze andere Hälfte aus Beamten, Dienern, Offizieren oder Soldaten besteht. Seit $2^1/_2$ Jahren ist kein Schiff in den hiesigen Hafen eingefahren, so daß alle, die mit der Schiffahrt zu tun haben, keine Arbeit haben, wie die Hamale, Leichterschiffer, Agenten, Shipchandler, Versicherungsagenten, Zollbeamte, Kai- und Hafenangestellte, Ausmauter, Schiffsmakler, Schiffsreparaturwerkstätten, Lotsen, Schlepper u. s. w. Dieser Stillstand der Arbeit in den eigentlichen Schiffahrtsgewerben hat mehr oder weniger einen Stillstand in den kaufmännischen Gewerben nach sich gezogen. Der Umsatz verringerte sich, weil sich die Vorräte erschöpften und die Nachfrage ging wegen der steigenden Preise zurück. Viele Geschäfte schlossen ganz, weil sie überhaupt nichts mehr zu verkaufen hatten. Die Kommissionäre und ihre Platzmänner, die verschiedenen Agenten, die Börsenmakler u. s. w. haben wenig oder nichts zu tun. Zu der allgemeinen Geschäftsstockung wegen Unterbindung der Schiffahrt kam noch die Erhöhung der Temettü-(Gewerbe-)steuer, die viele kleine Geschäftsinhaber veranlaßte, ihren Laden zu schließen. Der städtische Handwerkerstand leidet unter dem Mangel an Material, so daß er seine Preise bedeutend erhöhen mußte, was natürlich auf den Absatz ungünstig zurückwirkt.

Die europäischen Exporteure haben also für die Zeit nach dem Friedensschluß mit einer schwächeren Kaufkraft der breiten Bevölkerungsschichten zu rechnen als sie vor dem Kriege war. Weiter geschwächt wird die Kaufkraft der Bevölkerung noch durch die neuen Steuern werden, die nach dem Kriege zu zahlen sein werden. Der Finanzminister hat in seiner großen Rede zum Staatsvoranschlage für das Finanzjahr 1333 die Kammer darauf vorbereitet, daß nach Friedensschluß die Staatsausgaben 40—42 Millionen, die Einnahmen aber nur 26—28 Millionen Pfund betragen dürften, so daß ein Abgang von 14 Millionen Pfund zu decken wäre. Das sei nur möglich durch Einführung neuer Steuern. Solche seien geplant auf die Kriegsgewinne und den Verbrauch. Gegen eine Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich nichts sagen, ein kleiner Kreis von Personen hat durch Staatslieferungen sehr viel Geld verdient und kann unschwer einen angemessenen Teil davon dem Staate zurückzahlen. Die neuen Steuern auf den Verbrauch belasten natürlich die breiten Schichten der Bevölkerung, die jetzt ohnehin von der großen Teuerung hart getroffen sind und deren Einkommen nicht größer, sondern eher kleiner geworden ist. Die neuen Steuern auf den Verbrauch dürften daher eine wesentliche Einschränkung des Verbrauches zur Folge haben.

Eine weitere Einschränkung des Verbrauches wird aus der Preissteigerung aller eingeführten Waren folgen. Nach dem Kriege werden die europäischen Fabrikanten nicht mehr so billig liefern können wie vor dem Kriege, weil auch sie höhere Steuern und Löhne bezahlen müssen und die Roh- und Hilfsstoffe und die Schiffs- und Eisenbahnfrachten wesentlich teurer sein werden. Für die Türkei kommt noch der erschwerende Umstand hinzu, daß durch den neuen Zolltarif die Einfuhrzölle für viele Waren bedeutend erhöht worden sind. Die türkischen Käufer werden also nach dem Kriege mit ganz anderen Preisen als vor dem Kriege zu rechnen haben, mit Preisen, die den jetzigen Kriegspreisen nicht viel nachstehen dürften. Diese hohen Preise werden aber die Käufer nicht bewilligen wollen oder können und sie werden deswegen zu minderwertiger Ware greifen, soweit solche überhaupt zu haben ist oder den Verbrauch einschränken. In der gleichen Richtung wirkt die Entwertung des türkischen Papiergeldes, die, wie der Finanzminister in seiner erwähnten Rede betonte, von Spekulanten verschärft worden ist.

Alle diese Umstände, die unmittelbare Folgen des Krieges sind, werden für viele Artikel eine Verminderung der Nachfrage und daher auch die Absatzmöglichkeit nach sich ziehen und es werden gerade die hauptsächlichsten Stapelartikel sein, die die Hauptmasse der Einfuhr ausmachen. Weniger eine Verminderung der Einfuhr, sondern mehr eine Verschiebung wird die erstarkende türkische Industrie bewirken. Ohne Zweifel wird sich die türkische Industrie weiter entwickeln, wenn man auch keine überschwenglichen Erwartungen daran knüpfen darf. Günstige Vorbedingungen gibt es in der Türkei für das Gedeihen der Baumwollspinnerei und -weberei, Tucherzeugung, Gerberei, Schuherzeugung, Zementfabrikation, Ziegelbrennerei, Kleider- und Wäschekonfektion, Teppichknüpferei u. s. w. Vielleicht entwickeln sich im Anschluß an die landwirtschaftliche Erzeugung einige landwirtschaftliche Industrien, wie die Müllerei, Brennerei, Stärkeerzeugung, Zuckerindustrie, Teigwarenerzeugung u. s. w. Was beispielsweise die Einfuhr von Baumwollgarn durch die einheimische Erzeugung verlieren sollte, würde aber die Einfuhr von Maschinen, Schmieröl u. s. w. gewinnen.

Während also in den billigen Waren eine Verringerung der Einfuhr wahrscheinlich ist, wenn sie auch nicht gleich nach Friedensschluß in die Erscheinung treten dürfte, da die Großhändler trachten werden, ihre geleerten Lager wieder zu füllen, so dürfte die Nachfrage nach Waren, die die wohlhabenderen Kreise begehren, steigen. Diese Kreise haben durch den Krieg viel verdient, und werden sich jetzt besser einrichten wollen. Die hiesigen Instrumentenhändler haben während des Krieges fast alle ihre Klaviere verkauft und könnten noch mehr absetzen, wenn neue bezogen werden könnten. Noch nie war die Nachfrage nach Schmuck und Edelsteinen so lebhaft wie jetzt. Die Zölle auf teure Waren sind meistens im Verhältnis geringer als die auf billige Waren, so bei Edelsteinen, wo der Zoll ganz unbedeutend ist, bei Instrumenten, verschiedenen Luxusgegenständen u. s. w.

Das beste Geschäft dürfte nach Friedensschluß machen, nicht nur wer sofort lieferbare Ware besitzt, sondern wer am billigsten liefern kann. Und das dürften nach

Ansicht hiesiger erfahrener Kaufleute die Japaner sein. Sie haben durch den Krieg am wenigsten gelitten, im Gegenteil viel gewonnen, ihre Industrie hat sich entwickelt, sie besitzen genügend Arbeitskräfte und ihre Flotte hat sich vergrößert. Die Wettbewerbsfähigkeit Japans auf den türkischen Märkten ist ausschließlich eine Frage billiger Schiffsfrachten und genügenden Schiffsraumes. Vor dem Kriege konnten die Japaner so billig liefern, daß kein europäischer Staat dagegen den Wettbewerb aufnehmen konnte. Manche japanische Erzeugnisse, u. v. a. aus dem Textilfache, haben sich in der Türkei schon gut eingeführt. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Japaner nach dem Kriege den türkischen Märkten größere Aufmerksamkeit zuwenden, da ihre erstarkte Industrie Ersatz für die entfallenden Kriegslieferungen auf den asiatischen Märkten suchen und wohl auch finden wird.

Die türkische Regierung hat durch den Finanzminister in der Kammer angekündigt, daß sie auch nach Friedensschluß die Waren der Verbündeten vor anderen Waren bevorzugen werde. Das ist eine angenehme Botschaft für unsere Exporteure, denn nach dem Kriege werden die Regierungslieferungen viel bedeutender als vorher sein und nur auf Regierungslieferungen bezieht sich die Erklärung der Regierung. Ihre wirtschaftliche Macht hat während des Krieges ganz beträchtlich zugenommen. Durch die Übernahme sämtlicher Privatbahnen, mit Ausnahme der deutschen und österreichischen, in den Staatsbetrieb ist auch die Beschaffung des ganzen Bedarfes dieser sechs Eisenbahngesellschaften auf die neugeschaffene Generaldirektion für militärische Eisenbahnen und Häfen übergegangen. Dieser Bedarf wurde früher fast ausschließlich in Frankreich, England und Belgien gedeckt, jetzt wird ihn die Regierung, sonst gleiche Bedingungen vorausgesetzt, an Deutschland und Österreich Ungarn vergeben. Der türkische Staat ist jetzt auch in größerem Umfange Unternehmer als vor dem Kriege, hat also auch als solcher größere Bestellungen im Auslande zu machen. Dazu kommt der große Bedarf der Heeres- und Marineverwaltung, der Bedarf für die in Ostanatolien zu bauenden Eisenbahnen, für die neuen Häfen und Bewässerungsanlagen und die sonstigen öffentlichen Bauten. Ein großer Teil der türkischen Bestellungen im Auslande ist an die Regierung gefallen und diese will bei der Vergebung der Staatslieferungen ihre Verbündeten bevorzugen.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERSICHT.

Ungarn.

Gemäß den Nachrichten, die zu Ende April und in der ersten Maiwoche über den Saatenstand anlangten, entwickelte er sich, dank der endlich eingetretenen günstigeren, wärmeren Witterung, in durchaus befriedigender Weise, mochten auch die Anbauarbeiten durch das frühere kühle und regnerische Wetter einigermaßen verzögert worden sein. Auch die Anbauflächen, die im Frühjahr 1916 um 15 bis 20 Prozent hinter gewöhnlichen Jahren zurückgeblieben waren, haben wieder den herkömmlichen Umfang. Diese günstigen Nachrichten gelten nicht nur für die beiden wichtigsten ungarischen Getreidearten, Weizen und Mais, sondern auch die Weingärten befanden sich, abgesehen von einigen im April vorgekommenen Frostschäden, in befriedigendem Zustand.

Die Preisfeststellungskommission hat die Eierpreise für die Zeit vom 8. bis 14. Mai um 15 K für die Kiste ermäßigt, so daß diese, je nach den Sorten, 345—375 K betragen.

Die Wollschur, mit der man Mitte April begonnen hatte, war nach Menge und Beschaffenheit höchst befriedigend. Das Ergebnis fällt der Wollzentrale zu. Doch dürfte heuer für den Privatverbrauch, nach Abzug des Heeresbedarfes, mehr übrig bleiben als im Jahre 1916.

Am 30. April wurde angeordnet, daß alle Vorräte an Häuten von Schafen, Lämmern und Ziegen bei der Budapester Militär-Häuteübernahmsstelle anzumelden und an diese abzuliefern sind.

Das Ernährungsamt hat an die Munizipien eine Verordnung gerichtet, worin neuerlich darauf hingewiesen wird, daß der unmittelbare Verkehr mit den Verbrauchern am zweckmäßigsten und erfolgreichsten im Wege des ordentlichen Handels, wo verläßliche Kaufleute und kommerzielle Organisationen, Genossenschaften u. s. w. zur Verfügung stehen, durchzuführen sei, anstatt hierfür, wie manche ungarische Behörden noch immer belieben, besondere Einrichtungen zu treffen und hierfür eigene Räumlichkeiten zu erwerben. Doch sei der Verkauf durch die hierzu in Anspruch genommenen Geschäfte, Genossenschaften u. s. w. an gewisse Vorschriften zu knüpfen und alle diejenigen, die diese Vorschriften nicht einhalten oder sich sonstwie als nicht verläßlich erweisen, sind von der Berechtigung zum Verkauf unbedingt auszuschließen.

Mittels Verfügung des Handelsministeriums wurden am 30. April folgende Höchstpreise für die Ablieferung von Rohunschlitt für 1 *kg* festgestellt: 1. Rindsunschlitt: wenn die Unschlittbestandteile *a)* weniger als 20 *kg* wiegen 3 K; *b)* von 20 bis 40 *kg* K 4·60; *c)* von 40 bis 60 *kg* K 5·50; *d)* über 60 *kg* K 5·80; 2. Schafunschlitt 5 K; 3. prima reines weißes Fleischbankunschlitt K 4·60; 4. sekunda unrein schwarz K 1·20; 5. Abfälle: *a)* Eingeweideunschlitt K 1·75; *b)* auf Schlachtbrücken, Verarbeitungsstellen, in thermochemischen Instituten gewonnene Fette (99 Prozent Verseifung) 7 K.

In Ungarn soll nach einer Meldung von Anfang Mai demnächst aus Maisöl hergestelltes Speisefett in den Verkehr gebracht werden. Das Maisöl wird nach Österreich gebracht, dort nach einem patentierten Verfahren in eine Art von Schmalz umgewandelt und sodann wieder nach Ungarn gebracht und dort von der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft abgesetzt. Es sind auch Versuche im Zuge, aus dem Maisöl Speiseöl zu bereiten.

Eine am 27. April veröffentlichte Regierungsverordnung nimmt sämtliche Vorräte von Rundholz (12 bis 24 *cm* Durchmesser, 1—7 *m* lang) unter Sperre. Für die Vorräte wird ein Anmeldungszwang verfügt und die Bergwerksunternehmungen haben ihren Jahresbedarf beim Handelsministerium genau anzumelden. Die Versendung von Rundholz ist nur gemäß den üblichen Versandscheinen gestattet. Diese sich auf das ganze Landesgebiet erstreckende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Anläßlich der 25. ordentlichen Generalversammlung der Ungarischen Allgemeinen Kohlenbergbau-Gesellschaft, die gegen Ende April stattfand, wurden eine Reihe bemerkenswerter Angaben über diese im ungarischen Kohlenbergbau hervorragende Gesellschaft gemacht. Die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeiter und deren Familienmitglieder beträgt 24.000, ihre Kohlenförderung im Jahre 1913 2 Millionen, im Jahre 1915 2·28 und im Jahre 1916 2·43 Millionen *t*. Für die zahlreichen Bauten der Gesellschaft (derzeit bereits 1060, darunter insbesondere Arbeiterwohnhäuser) wurde eine eigene Tonziegelei und Kalksandstein-Ziegelfabrik errichtet. Im Jahre 1907 wurde die bisherige zwölfstündige Schicht durch die achtstündige ersetzt, im Jahre 1911 2900 Joch Tannenwald für den eigenen Holzbedarf erworben, im Jahre 1912 eine Kasse für Arbeiterunfallversicherung ins Leben gerufen und eine Zementfabrik in Betrieb gesetzt, im Jahre 1914 ein Kalkwerk dem Betrieb übergeben und weiterer Forst-

besitz erworben. In den Kindergärten und Schulen der Gesellschaft werden derzeit 3851 Kinder von 46 Lehrkräften unterrichtet. Die Bruderladen der Gesellschaft hatten Ende 1916 ein Vermögen von 4·42 Millionen Kronen. Der übermäßigen Verteuerung des Grubenholzes soll durch Verwendung von Betonstützen eigener Erzeugung entgegengearbeitet werden. Im Jahre 1916 wurden bereits 117.685 *t* Zement im eigenen Betrieb gewonnen.

In der Generalversammlung des Landesvereines der ungarischen Wirtschafts- und Forstbeamten brachte der Vorsitzende Graf Emil Széchényi die immer mehr zunehmenden Bankverpachtungen von Großgütern zur Sprache. Das gesteigerte Interesse des Kapitals für den Grundbesitz sei eine erfreuliche Tatsache. Er betrachte auch das Eindringen des deutschen Kapitals nicht als bedenklich. Bedenklich könnte nur die Anstellung deutscher Wirtschaftsbeamten werden, durch welche mit der Zeit die ungarischen Wirtschaftsbeamten verdrängt werden könnten.

In der Generalversammlung der Ungarischen Levante-Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, die am 30. April stattfand, wurde ein Bericht vorgelegt, wonach jene Dampfer der Gesellschaft, die im Dienste der Heeresverwaltung stehen, fast ständig im Betriebe waren. Bei Ausbruch des Krieges wurden zwei Dampfer, und zwar „Attila“ (5200 *t*) und „Kárpát“ (7700 *t*) in England und der Dampfer „Turul“ (6200 *t*) in Australien beschlagnahmt, während von den nach italienischen Häfen geflüchteten und von den dortigen Behörden beschlagnahmten Dampfern „Tátra“ (7574 *t*) und „József Ágost Föherczeg“ (4670 *t*) der letztgenannte im April 1916 dem Kriege zum Opfer gefallen ist. Um diesen Ausfall in der Tonnage zu ersetzen, hat die Generalversammlung im Jahre 1916 die Erhöhung des Aktienkapitals von 6,000.000 K auf 10,000.000 K beschlossen, deren Durchführung derzeit im Zuge ist. Die Generalversammlung beschloß vom Reingewinn per 352.450 K die Ausschüttung einer Dividende von 10 K (5 Prozent).

Deutschland.

Die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Kartoffeln ist, nach einer Mitteilung des Kriegsernährungsamtes vom 2. l. M. bis zum 12. Juli gesichert.

Die neuen Richtpreise des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats sind mit Wirkung vom 1. Mai 1917 wie folgt festgesetzt worden: Für Kohlen bis einschließlich 30. September 1917 2 M. Erhöhung pro *t*, für Briketts bis einschließlich 31. August 1917 M. 2·50 Erhöhung pro *t*, für Koks bis einschließlich 31. August 1917 3 M. Erhöhung pro *t*. Die Heraufsetzung der Kohlenpreise wird von den Beteiligten mit den stark gestiegenen Selbstkosten begründet. Die vorangegangene ab 1. Januar gültige Preiserhöhung betrug bei Kohlen 2 M., bei Steinkohlenbriketts M. 3·25.

Gegen die Vorschläge eines Reichskalimonopols wurde kürzlich ausgeführt, daß die Reichsregierung hierbei viele kaum lebensfähige Werke dieser überspekulierten Erzeugung zu übernehmen hätte und so die Spekulanten auf allgemeine Unkosten zu einem kaum mehr erhofften Gewinn kämen. Diesem Bergbau könne nur mehr die Verlängerung des im Weltkrieg erlassenen Verbotes der Anlegung neuer Schächte helfen; einem solchen Verbot stünden aber Sonderwünsche der einzelnen Bundesstaaten gegenüber.

In der in der zweiten Aprilhälfte zu Berlin abgehaltenen zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des Bundes der Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen Deutschlands erstattete der Bundesvorstand Bericht über die Tätigkeit des Bundes, der sich die wirtschaftspolitische Vertretung der privaten Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen Deutschlands zur Aufgabe gemacht hat. Der Mitgliederstand weist wiederum eine ansehnliche Zunahme auf und umfaßt bereits sämtliche privaten Elektrizitätsversorgungs- und Finanzierungsgesellschaften Deutschlands von irgend welcher Bedeutung. In den beteiligten Betrieben sind gemäß den Rechnungsabschlüssen mehr als $2^1/_2$ Milliarden Mark angelegt. Es fand eine eingehende Besprechung über die Frage der Abwälzung der Kohlensteuer und über Tariffragen statt, wonach die Erzeugungs- und Betriebskosten durch den Krieg auf allen Gebieten in einem solchen Maße gestiegen sind, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um hierfür einen Ausgleich zu schaffen. Über die Wirkung der im Jahre 1916 zum ersten Male eingeführten Sommerzeit wurde mitgeteilt, daß in den Städten eine empfindliche Einschränkung des Bedarfes stattgefunden habe, während in rein ländlichen Bezirken sich in vielen Fällen eine Zunahme des Lichtbedarfes während der Sommertage zeigte.

Gerade vor Jahresfrist (Anfang Mai 1916) kam die Nachricht von der erweiterten Interessengemeinschaft der sieben großen chemischen und Farbwarenfabriken Deutschlands, die mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1916 abgeschlossen worden war, der sich, mit Rückwirkung vom 1. Januar 1917, auch die chemische Fabrik Griesheim-Elektron beigesellte. Unter den Mitgliedern dieser auf Gewinnausgleichung beruhenden Interessengemeinschaft haben bisher nur die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Comp. in Leverkusen bei Köln ihre Abschlußziffern veröffentlicht, die, bei einer Gesamtdividende von 28 Prozent (gegen 20 im Jahre 1915), auf einen recht günstigen Geschäftsgang der Interessengemeinschaft schließen lassen. Der Geschäftsbericht der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen führt unter anderem aus, daß die sowohl im feindlichen wie auch im neutralen Auslande für Teerfarbstoffe entstandene Konkurrenz aus der langen Dauer des Krieges Nutzen ziehe. Dadurch werde die Wiedergewinnung vieler früherer ausländischer Absatzgebiete sehr erschwert. Jedenfalls werden sie nur unter Aufwand größerer Anstrengungen und besonderer Opfer wiederzuerlangen sein.

Unter Beteiligung erster Kreise des Handels und der Schiffahrt haben in Hamburg, nach einer Meldung vom 28. April, vorbereitende Schritte zur Errichtung einer privaten Transportversicherungs-Vereinigung stattgefunden, die dem Institut von Lloyds in London nachgebildet werden soll. Wie verlautet, ist beabsichtigt, eine sogenannte Gilde für Transportversicherung ins Leben zu rufen, die natürlich auch ihre Gildenmakler haben soll, um die Transportversicherung der Tätigkeit einzelner zahlungsfähiger Privatpersonen zu erschließen. Die zunächst in Aussicht genommenen Bedingungen für die Mitgliedschaft der Gilde sind sehr weitgehend. Während bei Lloyds jeder Underwriter ein Depot von 5000 £ zu stellen hat, über dessen Betrag hinaus er nicht haftbar gemacht werden kann, sollen bei dem Hamburger Projekt die Privatversicherer mit ihrem ganzen Vermögen haften und außerdem eine Kaution von 100.000 M. hinterlegen, daneben sehr hohe Gildenbeiträge zahlen. Die hierdurch erzielte Beschränkung der Mitgliedschaft auf durchaus kapitalskräftige Kreise soll einen Vorzug gegenüber dem Londoner Lloyds bilden.

Bulgarien.

Nach dem neuen Gesetzentwurf über Postsparkassen sind private Einlagen bis 5000 und die Einlagen von Korporationen bis 10.000 Lewa zulässig.

Im Jahre 1916 erreichten die Neueinlagen bei den Postsparkassen des Landes den Betrag von 55 Millionen Lewa, eine Höchstleistung in der bulgarischen Sparkasse. Das Jahr 1917 dürfte aber, wie die „Bulgarische Handelszeitung“ schreibt, seinen Vorgänger noch weit überholen.

Die Banque de Sofia weist für das verflossene Geschäftsjahr einen Bruttogewinn von Lewa 869.029·53 aus. Es wurde beschlossen, vom Aktienkapital per 2,000.000 Lewa eine 10prozentige Dividende zu verteilen. Die Reserven der Bank betragen 400.000 Lewa.

Die Eskomptebank in Sofia, welche ein Kapital von 2,000.000 Lewa besitzt, wovon 600.000 Lewa eingezahlt sind, hat im verflossenen Geschäftsjahre einen Bruttogewinn von Lewa 60.318·25 erzielt. Es wurde beschlossen, hiervon eine 5prozentige Dividende zu verteilen.

Wie „Mir“ meldet, hat das bulgarische Ackerbauministerium vier Waggons Baumwollsamen angeschafft, die an die Bevölkerung im Gümüldžinaer und Adrianopeler Kreis zu Anbauzwecken verteilt werden wird.

Die „Bulgarische Staatszeitung“ vom 19. April verlautbarte eine Verordnung, derzufolge alle Schafwolle in Bulgarien, einschließlich der Dobrudscha und Makedonien, als Gegenstand erster Notwendigkeit bezeichnet und als Staatseigentum betrachtet wird. Jedwede Handelsabmachungen in Wolle sind untersagt und die abgeschlossenen Verkäufe werden als ungültig betrachtet. Bloß die militärischen Fabriken mit Kaufaufträgen von seiten der Ernährungsdirektion dürfen Wolle zu den festgesetzten Preisen kaufen und in bestimmten Distrikten können auch die Requisitionskommissionen Wolle beschlagnahmen.

Schweiz.

Über das schweizerische Wirtschaftsabkommen mit Deutschland wird amtlich aus Bern gemeldet: „Die Verhandlungen zwischen den deutschen und schweizerischen Unterhändlern sind zum Abschluß gelangt. Die getroffene Vereinbarung, die der Ratifikation beider Regierungen unterbreitet wird, sieht eine Verlängerung des am 2. September 1916 abgeschlossenen und am 30. April 1917 abgelaufenen Abkommens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres vor. Damit ist unter anderem die Belieferung der Schweiz mit Kohle und Eisen für die nächsten drei Monate im bisherigen Umfange und auf bisheriger Grundlage zu erwarten. Außerdem wurde für die durch das deutsche Einfuhrverbot besonders betroffenen schweizerischen Hauptindustrien die Möglichkeit einer befriedigenden Ausfuhr ihrer Produkte nach Deutschland geschaffen.“

In Bern ist die Errichtung einer Handelsbörse im Zuge. Ihr statutarischer Zweck ist die Organisation und Regulierung börsenmäßiger Handelsgeschäfte. Zu diesem Behufe versammelt sie ihre Mitglieder regelmäßig an einem bestimmten Ort und zu bestimmten Zeiten und trifft alle Maßnahmen, die ihr zur Förderung und Ausgestaltung sowie zur sachkundigen Leitung dieses börsenmäßigen Marktes geeignet erscheinen. Zur Verwirklichung ihres Zweckes erläßt sie: *a)* eine Börsenordnung, *b)* eine schriftliche Festsetzung der Handelsgebräuche (Usancen), *c)* eine Schiedsgerichtsordnung. Die Institution soll in die rechtliche Form einer Genossenschaft gekleidet werden. Es ist ein Genossenschaftskapital von mindestens 100.000 Francs vorgesehen, dessen Beschaffung durch die Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen zu 500 Francs Nominale erfolgen wird.

Den „Mitteilungen der Kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer in Bern“ zufolge wird beabsichtigt, eine schweizerische Exportbank zu gründen. In finanzieller Beziehung ist vorgesehen, daß die Bank sich als Geschäftsbank im Rahmen des Vermittlungsgeschäftes bewegen, aber keine Einlagen von Privatpersonen annehmen, sondern ihre Wirtschaft aus eigenem Kapital bestreiten soll. Die Tätigkeit soll besonders der schweizerischen Industrie gewidmet sein (Unterstützung der Umwandlung oder Erweiterung bestehender Betriebe und Einführung neuer Industrien, Erteilung von Anlage- oder Betriebskrediten). Diese Tätigkeit ist nicht als Konkurrenzierung bestehender Banken gedacht, sondern soll im Anschluß an diese durchgeführt werden. Die kommerzielle Tätigkeit soll durch eine Warenabteilung und durch eine Organisation zur Förderung des industriellen Absatzes organisiert werden. Die Bank wird mit den amtlichen Handelsvertretungen der Schweiz in Beziehung treten, wo solche nicht bestehen, ständige Verbindungen schaffen und besonders interessante Absatzgebiete durch Reisende regelmäßig besuchen lassen. So würde man über Bedarf, Zahlungsbedingungen u. s. w. unterrichtet. Die Bank will also erreichen, was einzelnen Betrieben zu kostspielig wäre; sie will einen Zentralpunkt schaffen, in dem die Handelsbeziehungen zum Ausland zusammenlaufen. Es ist vorgesehen, daß die Bank nur rein schweizerische Erzeugnisse zu vermitteln haben wird. In dieser Beziehung sollen alle Garantien gegeben werden.

Wie aus Basel gemeldet wird, hatte die dortige Schweizer Mustermesse während ihrer vierzehntägigen Dauer eine Frequenz von über 300.000 Besuchern aufzuweisen. Nach einer Mitteilung der Direktion ist ein Betrag von etwa 20 Millionen Francs als Summe der Gesamtumsätze ermittelt worden.

Die Schweizerische Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung teilt mit: Die Ergebnisse der Preisstatistik des Verbandes schweizerischer Konsumvereine vom 1. März 1917 liegen vor. Die Statistik umfaßt 47 Artikel und wird seit 1. März 1912 regelmäßig jedes Quartal durchgeführt. Wenn man für diese Artikel den für 785 Familien vom Schweizerischen Arbeitersekretariat im Jahre 1912 berechneten Jahresverbrauch zu grunde legt und annimmt, daß der Verbrauch auch im Kriege gleichgeblieben sei, so würden die Jahresausgaben einer Familie von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zehn Jahren auf Grund der am 1. März ermittelten durchschnittlichen Landespreise 1648 Francs betragen. Auf derselben Berechnung aufgebaut, betrugen die Lebenskosten am 1. Juni 1914 1043 Francs, am 1. Juni 1915 1237 Francs und am 1. Juni 1916 1456 Francs. Die Lebenskosten für etwa 80 Prozent des laufenden täglichen Bedarfes hätten sich darnach seit Kriegsausbruch um 57·9 Prozent erhöht. Die Intensität der Teuerung im ersten Quartal 1917 wurde nur übertroffen durch jene des zweiten Quartals 1916. Es ist vorauszusehen, daß die Preissteigerungen im zweiten Quartal 1917 jene des Vorjahres noch in den Schatten stellen werden.

In Cham fand am letzten April die Generalversammlung der Nestlé & Anglo-Swiss Condensed Milk Co. statt. Der Vorsitzende erinnerte einleitend an das fünfzigjährige Bestehen der Gesellschaft. Die erfolgte Einzahlung der im Laufe des Geschäftsjahres vollzogenen Erhöhung des Aktienkapitals von 40 Millionen auf 60 Millionen Francs wurde stillschweigend festgestellt. Hierauf gab Generaldirektor Roussy zum Geschäftsbericht ergänzende Mitteilungen. Er betonte, daß das Unternehmen im Jahre 1916 auf allen Seiten mit steigenden Hemmungen zu kämpfen hatte. Die größten Schwierigkeiten bereitete insbesondere die Beschaffung der Rohmaterialien und die immer mehr erschwerte Durchführung der Transporte. Unter den gegebenen Verhältnissen haben sich die allgemeinen Unkosten naturgemäß stark erhöht, nämlich um über 4 Mil-

lionen Francs, insbesondere für Kriegssteuern, Kriegszulagen an das Personal, Löhne und Reisekosten. Gewaltig ist die Steigerung der Ausgaben für Frachten und Zölle, die über 10 Millionen Francs mehr beanspruchten als im Vorjahre. Als Beispiel sei angeführt, daß die Schiffsfrachten von den Vereinigten Staaten nach den Mittelmeerhäfen Ende März 1917 22 Francs pro Kiste Kondensmilch betrugen, gegen Francs 1·50 in 1914 und 5 Francs in 1915. Von den Vereinigten Staaten nach Frankreich kostete die Schiffsfracht Ende März Francs 11·50 pro Kiste gegen 1 Franc vor dem Kriege. Eine ähnliche Steigerung haben auch die Ausgaben für die Versicherung erfahren. Sie betrugen zum Beispiel Ende März für Fahrt von England nach den Mittelmeerhäfen 24 Prozent, das heißt ein Viertel vom Wert der Ware. Das Risiko im Kanal und im Mittelmeer und die Versicherung von den Vereinigten Staaten nach Europa stellten sich auf 6 Prozent. Was die Fabriken in den verschiedenen Ländern betrifft, so ist namentlich die sehr erhebliche Steigerung der Produktion in Australien bemerkenswert; die dortigen Betriebe haben von allen Etablissements die größte Erzeugung und insbesondere die Fabrik in Dennington steht mit 500.000 Kisten im Jahre durchaus an der Spitze. Ihre Entwicklung wurde begünstigt durch den Umstand, daß sich die Milch in Australien viel weniger verteuert hat als in Europa. Die Dividende der Gesellschaft pro 1916 beträgt 95 Francs für die alte und Francs 47·50 für die neue Aktie.

Polen.

Die „Deutsche Lodzer Zeitung" berichtet:

Um die Außerverkehrsetzung des seit dem 26. April außer Kurs gesetzten Rubelgeldes einschließlich der Lodzer Bons tunlichst schnell und wirksam durchzuführen, ist vom Verwaltungschef eine Polizeiverordnung erlassen worden, die folgendes bestimmt: 1. Zahlungen in Rubeln, auch in Lodzer Bons, sind bei Kaufgeschäften aller Art streng verboten; erfolgen sie trotzdem, so ist das damit beglichene Rechtsgeschäft nichtig, außerdem steht neben hoher Strafe Einziehung des bezahlten Rubelgeldes zu erwarten. 2. Alleinige Ausnahme für Lodz bildet vorläufig das kleine russische Wechselgeld in Stücken bis 15 Kopeken, das zum Kurse von 1 Kopeke = 2 Pfennig weiter im Umlauf bleibt, um den Kleingeldmangel zu beheben. 3. Auch indirekte Kaufgeschäfte in Rubeln — Auswechseln von Rubelgeld in Mark und hierauf Bezahlung in Mark — sind verboten. Hierunter fällt jede Verbindung eines Kauf-, Verkauf- oder Kreditgeschäftes in Rubeln mit einem ebensolchen Geschäft in Waren, sei es, daß das Geschäft in Rubeln vor, gleichzeitig oder im Anschluß an das Geschäft in Waren erfolgt.

Die Polnische Landes-Darlehenskasse, die für Rechnung des Generalgouvernements Warschau geführt wird, hat am 26. v. M. ihre Tätigkeit aufgenommen. Damit wird die neue polnische Währung, die polnische Mark, als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Polen eingeführt. Neben der Einführung der neuen polnischen Währung wird die Aufgabe der Polnischen Landes-Darlehenskasse darin bestehen, als Kredit- und Bankinstitut in weitem Umfange ihre Tätigkeit zu entfalten. Während sich ihre Wirksamkeit als Kreditinstitut, den Verhältnissen entsprechend, wohl ausschließlich auf Polen erstrecken wird, soll die bankgeschäftliche Tätigkeit vor allem der Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem Generalgouvernement Warschau dienen. Die Polnische Landes-Darlehenskasse ist auf Grund einer Verordnung des Generalgouvernements vom 14. v. M. in der Lage, gegen Guthaben bei der Reichsbank und anderen deutschen Banken Darlehenskassenscheine auszugeben.

Wie aus Warschau gemeldet wird, treten die polnischen Industriellenkreise für die Errichtung einer zweimal im Jahre abzuhaltenden Warenmesse in Breslau ein und haben beschlossen, für die Beschickung der Messe unter den in Frage kommenden Industriezweigen Polens zu werben.

Rußland.

Eine Verordnung des Petersburger Zentralkomitees für Approvisionierung untersagt die Herstellung von Gebäck aus Milch-, Butter- und Eierteig, ferner von Biskuit, Torten, Pasteten, Waffeln, Konfekt und jeder Gattung von Konditoreiwaren. Diese Verordnung trat am 17. (30.) April in Kraft.

In Moskau kämpft man beständig gegen Brotmangel. Wie die „Mosk. Wjedomosti" berichten, fand deshalb beim Generalgouverneur eine Sitzung statt, in der konstatiert wurde, daß es nur scheinbar an Brot fehle und daß nur infolge der Unzulänglichkeit von Transportmitteln und der sich daraus ergebenden ungleichmäßigen Verteilung von Mehl an die einzelnen Bäcker manche Bezirke ohne Brot bleiben.

Das Zentralkomitee für Approvisionierung hat infolge andauernder Schwierigkeiten in der Brotversorgung der provisorischen Regierung ein Projekt, betreffend ein Getreidemonopol, unterbreitet, und zwar soll das ganze Getreide der Ernte 1916, der früheren Ernten und das der Ernte 1917 (dazu werden gerechnet: Roggen, Weizen, Gerste, Hirse, Buchweizen, Linsen, Fisolen, Erbsen, Mais, Hafer, verschiedenes Mehl, Graupen, Kleie sowie die Abfälle der genannten Fruchtsorten) abgeliefert werden. Nur die für den Anbau und für die Ernährung des Produzenten, seiner Familie und der auf seiner Wirtschaft beschäftigten Personen, ferner die für die Fütterung des Viehes erforderlichen Mengen brauchen nicht abgeliefert werden. Pro Monat sollen auf jede Person $1^1/_4$ Pud Kornfrüchte entfallen. Außerdem soll jede Person 10 Solotnik (1 Solotnik = 96ter Teil eines russischen Pfunds) Grütze erhalten. Als Futter für Pferde sind je 8 Pfund Hafer oder Gerste oder 10 Pfund Mais pro Tag berechnet. Die Kornfrüchte können auch durch Kleie in derselben Menge ersetzt werden. Auf jedes Stück Hornvieh sollen täglich höchstens 4 Pfund Kornfrüchte entfallen. Außerdem sollen noch 10 Prozent des berechneten Bedarfes für jeden Fall in den Wirtschaften verbleiben. Alles übrige Getreide muß zur festgesetzten Zeit an das Approvisionierungskomitee abgeliefert werden. Die Regierung hat am 12. April dieses Projekt bestätigt und es als Gesetz verlautbart.

Über den Goldbergbau im südlichen Ural berichtet „Nowoje Wremja": Das Jahr 1916 war für die Goldindustrie ein schweres. Verminderung der Arbeitskräfte, Mangel an den für die Produktion erforderlichen Materialien, die Teuerung der letzteren sowie eine Reihe anderer Mängel hinderten die Entwicklung der Goldindustrie. Die Gewinnung von Gold im Orenburger Gouvernement ging daher sogar im Vergleich mit einem schlechten Jahre, wie 1915, zurück. Im Minsker Bergwerksdistrikt wurde unter 540 Fundstätten bloß in 78 gearbeitet, in denen 62 Pud 3 Pfund Gold gewonnen wurde, das sind um 29 Pud 12 Pfund weniger als im Jahre 1915. Im ganzen wurden im Orenburger Gouvernement in 171 Fundstätten an Gold 140 Pud 9 Pfund gewonnen, um 34 Pud 2 Pfund weniger als im Jahre 1915.

Nach russischen Zeitungsmeldungen vom 27. März hat die provisorische Regierung hinsichtlich der Ausländer in russischen Aktiengesellschaften beschlossen: Dem Minister für Handel

und Industrie wird anheimgestellt, aus eigener Machtvollkommenheit die Satzungen neuer handelsindustrieller Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile zu bestätigen und schon bestätigte Satzungen abzuändern. Die im Gesetz enthaltenen Beschränkungen für feindliche Untertanen und Juden finden zukünftig auf Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile keine Anwendung. In die Satzungen neu entstehender Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile sowie in die Satzungen bereits bestehender Gesellschaften ist folgende Bestimmung aufzunehmen: Angehörige der mit Rußland kriegführenden Mächte dürfen Unternehmungen und Vermögen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile weder verwalten noch an ihrer Aufsicht beteiligt sein, insonderheit dürfen sie nicht die Ämter eines Direktors, Verwaltungsratsmitgliedes, geschäftsführenden Direktors, bevollmächtigten Generalagenten, Agenten, Anwalts, eines Bevollmächtigten oder Verwalters von immobilem Vermögen der Gesellschaften, wo letzteres auch belegen sein möge u. s. w. bekleiden. Ferner dürfen feindliche Ausländer nicht als Techniker oder überhaupt Angestellte von Aktiengesellschaften tätig sein. Die völlige Ausschaltung feindlicher Ausländer von der Bekleidung irgend welcher Ämter in Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile findet in vollem Umfange auch auf Angehörige solcher Mächte Anwendung, die gegen Rußland den Krieg begonnen haben, nachdem die betreffenden Personen den Dienst in der Aktiengesellschaft schon angetreten hatten.

England.

Das Unterrichtsbudget für 1917/18 sieht einen staatlichen Zuschuß von 1,000.000 £ zur Förderung wissenschaftlicher und industrieller Forschung vor.

Laut amtlicher „Gazette" ist „The British Trade Corporation" ins Handelsregister eingetragen worden.

Die neue Korporation verfolgt der „Morning Post" zufolge den Zweck, eine oder mehrere große Kreditbanken zur Entwicklung des britischen Handels im Auslande zu begründen und zu unterstützen. Die Korporation wird von Vertretern von Handel und Industrie geleitet werden und mit Sachverständigen verschiedener Industrien in Verbindung stehen. Es soll auch ein Informations- und Nachrichtenbureau damit verbunden sein, das neue Projekte prüfen und nötigenfalls zur Erweiterung des Kredits beitragen kann.

Nach amtlicher Angabe hat die englische Kohlenerzeugung im Jahre 1916 256,348.000 *t* betragen, gegen 253,179.000 *t*, beziehungsweise 265,643.000 *t* in den beiden Vorjahren. Im letzten Friedensjahr 1913 waren 287,411.000 *t* gefördert worden. Die Zunahme 1916 erklärt sich daher, daß 44.421 Arbeiter mehr eingestellt waren als im Vorjahre.

Wie der „Statist" ausführt, ist die Lage der Baumwollspinnereien und -webereien jetzt viel ungünstiger als vor einigen Monaten. Verschiffungsschwierigkeiten bestehen nicht nur für die Heranschaffung des Rohstoffes, sondern auch für die Versendung der Waren. Das Blatt betont ferner, daß Generalunkosten, Löhne und Material so viel mehr Aufwendungen erfordern, daß jetzt bedeutend mehr Geld zum Betrieb einer Fabrik gehört als vor dem Kriege, und wenn dazu noch die Unmöglichkeit raschen Absatzes kommt, so sei es begreiflich, daß sich eine recht schwierige finanzielle Lage ergebe.

Die Regierung hat die Beschlagnahme der Wollvorräte verfügt, und zwar wurde nicht nur alle rohe Merinowolle, sondern auch die daraus gefertigten Kammzüge und die Merinokämmlinge beschlagnahmt. Als Hauptgrund für diese Maßregel wird angeführt, daß die Zufuhren nicht genügen, da die Schwierigkeiten der Schiffahrt fortdauern, auch im Lande nicht genug Lager vorhanden sind, um Militärtuch und überhaupt Waren, welche von der Militärbehörde gebraucht werden, zu beschaffen. Die von der Regierung festgesetzten Höchstpreise sollen für die Wollhändler, welche sich mit den Rohstoffen gedeckt haben, große Verluste zur Folge haben.

Die Cunard Line, die das gesamte Aktienkapital der Commonwealth and Dominion Line jetzt besitzt und eine Interessengemeinschaft mit der Canadian Northern Railway Company eingegangen ist, weist für 1916 einen Reingewinn von 2,501.840 £ aus gegen 1,721.116 £ für 1915. Für Abschreibungen wurden diesmal 1,470.177 £ gegen vorjährige 559.063 £ abgesetzt. Wie für 1915 wird wieder eine Dividende von 10 Prozent und ein Bonus in gleicher Höhe verteilt, aber der letztere besteht diesmal aus Kriegsanleihe, während er im Vorjahre aus Aktien bestand, wodurch er einen Wert von $7^1/_2$ bis 8 Schilling erhielt, während er jetzt nur 2 Schilling wert ist.

Frankreich.

Der Pariser „Temps" hatte in scharfer Weise gegen das allgemeine Einfuhrverbot Stellung genommen und dasselbe als Todesurteil des französischen Exports bezeichnet. Auch die Pariser Handelskammer war der Meinung, daß das an sich richtige Bestreben, die Devisenkurse zu bessern, doch nicht dahin führen dürfe, durch schroffe Verkehrsverbote die Industrie, ja die ganze Volkswirtschaft zu schädigen; es gelte nicht nur für den Krieg zu leben, sondern auch die Zeit nach dem Kriege im Auge zu behalten. Im Einvernehmen mit dem zur Feststellung der erforderlichen Ausnahmen vom generellen Einfuhrverbot betrauten, im Handelsministerium zusammengetretenen Komitee ordnet die im „Journal Officiel" kundgemachte Verordnung die Waren in folgender Weise: 1. Liste der Waren, welche bis auf weiteres ohne vorhergehende Autorisation importiert werden können; sie werden im Zolltarif mit einem Sternchen versehen werden; es sind hauptsächlich Lebensmittel und Rohprodukte, die zur Kriegführung oder zum Export notwendig sind. 2. Liste der Waren, welche ohne vorhergehende Autorisation, aber nur zeitweise und mit der Pflicht der Wiederausfuhr importiert werden können. 3. Liste der Waren, deren Import Gegenstand einer speziellen Verordnung sein wird; die unter diese drei Rubriken nicht fallenden Waren werden kontingentiert und dürfe nur bis zum Betrage der vierteljährlich laut Dekret vom 22. März 1917 fixierten Quantitäten importiert werden.

Ein Dekret regelt die Bestimmungen für die Zuckerbäcker wie folgt: Während zweier Monate (Juni und Juli) Aufhebung der Fabrikation und dauerndes Verbot für zwei Tage jeder Woche. Die englischen Biskuitfabriken, die viel Mehl mit wenigen Hilfskräften verarbeiten, sind ausschließlich für den Bedarf der Intendanz reserviert. Die anderen kleinen Fabriken werden unter den gewöhnlichen Bedingungen weiterarbeiten.

Die Steuern ergaben im Monat März einen Ertrag von 414,649.300 Francs gegenüber 263,999.700 Francs im vorhergehenden Jahre und um 119,129.500 Francs mehr als in normalen Jahren. In diesen Zahlen drückt sich nicht die wirtschaftliche Besserung aus, sondern sie sind vielmehr eine Folge der seit 1. Januar d. J. in Kraft stehenden erhöhten Steuern; hierbei spielen wiederum die Zölle die Hauptrolle, welche 96 Millionen mehr als im Vorjahre und um 120 Millionen mehr als in einem normalen Jahre abwarfen. Bescheiden aber konstant ist die Zunahme der unveränderten Börsensteuer, was auf größere Umsätze hindeutet.

Die Sparkasseneinlagen sind seit Neujahr wieder gestiegen, während im Jahre 1916 die Rückzahlungen um 452½ Millionen mehr betrugen als die Einzahlungen und hier wiederum 286·4 Millionen aus Anlaß der Zeichnungen auf die zweite Kriegsanleihe. Rechnet man die Zinsen per 120·4 Millionen hinzu, so ergibt das Jahr 1916 einen Totalrückgang von 332 Millionen Francs.

Italien.

Dem „Corriere della Sera" zufolge tritt die interparlamentarische Handelskonferenz am 17. Mai in Rom zu einer Konferenz mit folgenden Programmpunkten zusammen: Gründung eines Wirtschaftsbundes unter den Alliierten; Ursprungszeugnisse für Ausfuhrwaren; Schiedsgerichte in Handelssachen; internationale Regelung des Seeverkehrs; Vereinheitlichung der zollamtlichen Nomenklatur und Wertbestimmung; Vereinheitlichung der Maß- und Gewichtssysteme; Internationalisierung der Kriegsentschädigungsbestimmungen.

Dem „Economista d'Italia" zufolge führte die in Italien über Anregung des Ministers Scialoja erfolgte Bildung eines Komitees zur Anbahnung der Rechtsgleichheit in Italien und den mit Italien verbündeten und befreundeten Staaten kürzlich zur Gründung eines ebensolchen Ausschusses in Paris, dessen Vorstand aus den namhaften Rechtslehrern Larnaude, Lyon-Caen und Capitant besteht. Die Verwandtschaft des italienischen Zivil- und Handelsrechtes würde die Herstellung einer Rechtseinheit der beiden Länder sehr begünstigen. Das vorläufige Arbeitsfeld dieser Ausschüsse wird das Obligationenrecht und das Gebiet der Gesetzkonflikte sein; später soll es auch auf andere Rechtsgebiete und auf andere Nationen erstreckt werden. Angestrebt ist die wenigstens teilweise Erzielung einer Art den Alliierten gemeinschaftlichen internationalen Privatrechtes, jedoch unter Wahrung der Unabhängigkeit und Autonomie der einzelnen Landesgesetzgebungen.

Die im Vorjahre mit Regierungsunterstützungen gegründete „British-Italian Corporation" besteht eigentlich aus zwei Gesellschaften, einer italienischen und einer englischen, und soll vor allem Italien von dem deutschen Einfluß befreien. Die englische Gesellschaft hat ein Nominalkapital von 1,000.000 £, von denen 834.180 £ eingezahlt sind, während die italienische Gesellschaft über ein Nominalkapital von 10,000.000 Lire verfügt, wovon die Hälfte durch die englische Gesellschaft übernommen worden ist. Eingezahlt sind bis jetzt 30 Prozent. Einstweilen wurden nur vorbereitende Geschäfte gemacht und industrielle Pläne studiert.

Die Mailänder Notierungen der italienischen Wechselkurse am 1. Mai waren folgende: Schweiz 137·05; Paris 124·02½; London 33·75; New York 7·08; offizieller Goldkurs 130·50.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Regelung des Rindviehverkehrs. Eine Verordnung des Leiters des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Mai 1917 bestimmt:

§ 1. Zentralkommission für den Viehverkehr. Zur Mitwirkung bei der Regelung des Viehverkehrs wird eine Zentralkommission für den Viehverkehr eingesetzt.

Der Vorsitzende dieser Kommission und zwei Stellvertreter werden vom Ackerbauminister bestellt.

Überdies gehören der Kommission folgende Mitglieder an:

a) ein Vertreter des Kriegsministeriums,
b) ein Vertreter des Ministeriums für Landesverteidigung,
c) ein Vertreter des Amtes für Volksernährung,
d) ein Vertreter der Zentrale für Viehverwertung,
e) ein über Vorschlag des Bürgermeisters vom Ackerbauminister bestellter Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
f) vier vom Ackerbauminister zu ernennende Vertreter der Landwirtschaft,
g) je ein vom Ackerbauminister zu berufender Vertreter des Viehhandels, der Viehverwertungsorganisationen und der fleischverarbeitenden Gewerbe,
h) zwei vom Amte für Volksernährung bestellte Vertreter aus Konsumentenkreisen.

Die Bestellung der unter lit. *f*, *g* und *h* genannten Vertreter erfolgt bis auf Widerruf.

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte wird bei der Zentralkommission ein ständiger Ausschuß eingesetzt, welchem die Vertreter der Ministerien und der Zentrale für Viehverwertung angehören.

Die Zentralkommission und der ständige Ausschuß sind berechtigt, Delegierte der Landeskommissionen (§ 7) zu Beratungen einzuberufen.

Die Vertreter der Ministerien, des Amtes für Volksernährung, der Zentrale für Viehverwertung und der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sind berechtigt, zu den Beratungen der Zentralkommission Beamte ihres Ressorts, beziehungsweise ihrer Ämter fallweise beizuziehen.

Die Zentralkommission faßt keine Beschlüsse durch Abstimmungen, sondern der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter stellt das Ergebnis der Beratung und die abgegebenen, etwa voneinander abweichenden Äußerungen der Mitglieder fest.

§ 2. Der Zentralkommission obliegt außer den ihr fallweise vom Ackerbauminister übertragenen Aufgaben die Mitwirkung in allen den Viehverkehr betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bedarfsdeckungsplanes für die einzelnen Kronländer (§ 3), die Führung der Evidenz über den Rindviehverkehr zwischen den einzelnen Kronländern sowie über die an die Militärverwaltung abzuliefernden und die bereits abgelieferten Rindviehmengen, endlich die Kontrolle der Tätigkeit der in den einzelnen Kronländern mit dem Absatze des Rindviehs betrauten Stellen.

§ 3. Allgemeiner Bedarfsdeckungsplan. Der Ackerbauminister stellt auf Grund einer diesbezüglichen Beratung der Zentralkommission die Menge an Schlachtrindern (einschließlich Kälber) und Zugrindern fest, welche unter Wahrung der landwirtschaftlichen und viehzüchterischen Interessen aus den Viehbeständen der einzelnen Kronländer aufgebracht werden müssen, um die Deckung des Fleischbedarfes der Militärverwaltung und der Zivilbevölkerung des betreffenden Kronlandes sowie der anderen Kronländer mit besonderer Berücksichtigung größerer Konsumorte und die Deckung des Bedarfes an Zugtieren für die Landwirtschaft sicherzustellen.

§ 4. Bedarfsvorschreibung. Der Ackerbauminister kann auf Grundlage dieses allgemeinen Bedarfsdeckungsplanes im Wege der politischen Landesbehörde die in den einzelnen Kronländern jeweils aufzubringenden Mengen und Arten von Schlachtrindern (einschließlich Kälber) und Zugrindern vorschreiben und erforderlichenfalls die politischen Landesbehörden

zur Ausübung des Anforderungsrechtes (§ 12) zu gunsten bestimmter Stellen verpflichten.

Auch kann der Ackerbauminister bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen der Ankauf von Rindern (einschließlich Kälber) in den einzelnen Kronländern ausschließlich durch die von ihm bezeichneten Stellen (Gesellschaften, Genossenschaften, Syndikate, öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Anstalten, Einzelpersonen) stattfinden sowie daß der Verkauf von Rindern (einschließlich Kälber) nur an bestimmte Stellen erfolgen darf.

Von diesem ausschließlichen Ankaufsrechte kann der Ackerbauminister und mit dessen Ermächtigung die politische Landesbehörde Ausnahmen gestatten, wobei dem Käufer der Wiederverkauf verboten werden kann.

§ 5. Regelung des Rindviehverkehrs durch die politischen Landesbehörden. Die politischen Landesbehörden haben nach den diesbezüglichen Weisungen des Ackerbauministers für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung der zur Deckung des Bedarfes im Sinne der §§ 3 und 4 aufzubringenden Schlachtrinder (einschließlich Kälber) und Zugrinder Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke den Rindviehverkehr in ihrem Verwaltungsgebiete zu regeln.

§ 6. Bedarfsdeckungspläne der Kronländer. Die politischen Landesbehörden haben zunächst auf Grund der letzten Viehstandsaufnahme und weiterhin auf Grund der periodisch nach Bedarf vorzunehmenden Feststellung des Viehstandes den Plan für die Deckung des im Sinne der §§ 3 und 4 aufzubringenden Bedarfes an Schlachtrindern (einschließlich Kälber) und Zugtieren aus den Viehbeständen des betreffenden Kronlandes sowie für die etwa zulässige Ausfuhrmenge oder den Einfuhrbedarf an Vieh aufzustellen.

Diese Bedarfsdeckungspläne sind dem Ackerbauminister zur Genehmigung vorzulegen und können von diesem abgeändert werden.

§ 7. Landeskommissionen für den Viehverkehr. Die politischen Landesbehörden können für ihre Verwaltungsgebiete zum Zwecke der Mitwirkung in allen Angelegenheiten des Viehverkehrs eine oder mehrere Landeskommissionen einsetzen und deren Aufgabe näher bestimmen.

Diesen Landeskommissionen sollen außer einem Beamten der politischen Landesbehörde als Vorsitzenden, beziehungsweise einem Stellvertreter desselben, insbesondere Vertreter des Landesausschusses, der Militärverwaltung, der Landwirtschaft, der Konsumentenkreise, der allenfalls mit der geschäftlichen Durchführung des Rindviehverkehrs betrauten Stelle (§ 4, Absatz 2) sowie der fleischverarbeitenden Gewerbe angehören.

Der Vorsitzende der Kommission kann zu den Beratungen fallweise Experten beiziehen.

§ 8. Viehaufbringung in den Gemeinden. Die nach dem Bedarfsdeckungsplane des Kronlandes auf die einzelnen Gemeinden entfallenden, für die Bedarfsdeckung während einer gewissen Zeitperiode bestimmten Mengen und Arten der im Sinne dieses Planes aufzubringenden und bei Rücksichtnahme auf die Viehzucht und die landwirtschaftliche Zugarbeit sowie auf die notwendigste Fleisch- und Milchversorgung der Bevölkerung abgebbaren Schlachtrinder (einschließlich Kälber) und Zugrinder können den Gemeinden von der politischen Landesbehörde vorgeschrieben werden.

Die Gemeindevorsteher sind in diesem Falle bei Vermeidung der im Sinne des § 18 eintretenden Straffolgen verpflichtet, für die rechtzeitige und vollständige Aufbringung der aus den abgebbaren Viehbeständen in der Gemeinde für die Bedarfdeckung jeweils zur Verfügung zu stellenden Mengen und Arten von Rindvieh Sorge zu tragen.

Bei Aufteilung des für eine gewisse Zeitperiode aufzubringenden Bedarfsanteiles ist, wenn dieser durch freiwilliges Angebot abgebbaren Viehes im Bezirke nicht gedeckt werden kann, in der Gemeinde jeweils festzustellen, welche Viehstücke ohne Gefährdung des Betriebes des Viehhälters abgegeben werden können.

§ 9. Viehauftriebe. Die politischen Landesbehörden können die Abhaltung von Rindermärkten sistieren oder auf den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh beschränken und an einzelnen Orten zu gunsten des Einkaufes seitens bestimmter, von ihnen namhaft zu machender Stellen Rinderauftriebe unter Vorschreibung der Menge und Art des aufzutreibenden Viehes anordnen, beziehungsweise die politischen Behörden erster Instanz zur Anordnung derartiger Auftriebe ermächtigen.

Das Ackerbauministerium kann, insbesondere wenn die anderweitige Aufbringung des Viehes auf Schwierigkeiten stößt, anordnen, daß die Aufbringung von Schlachtrindern (einschließlich Kälber) im Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde oder in einzelnen Teilen desselben durch Abhaltung von Viehauftrieben zu erfolgen hat.

Die Gemeindevorsteher sind bei Vermeidung der im Sinne des § 18 eintretenden Straffolgen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Viehauftriebe nach den von den politischen Behörden zu erteilenden Weisungen mitzuwirken.

§ 10. Höchstpreise für Vieh. Der Ackerbauminister kann den politischen Landesbehörden auftragen, die Preise festzusetzen,

a) welche beim Verkaufe der Rinder (einschließlich Kälber) auf bestimmten größeren städtischen Schlachtviehmärkten nicht überschritten werden dürfen;

b) welche außerhalb der unter lit. *a* erwähnten Märkte beim Verkauf von Rindern (einschließlich Kälber) durch Viehhälter nicht überschritten werden dürfen sowie die Zuschläge und sonstigen Bedingungen, welche beim Wiederverkauf einzuhalten sind.

Diese Höchstpreise bedürfen der Genehmigung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 11. Ausfuhrbewilligung. Die Ausfuhr von Rindern (einschließlich Kälber), lebend oder geschlachtet, aus dem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde ist nur mit Bewilligung dieser Behörde gestattet.

Die politische Landesbehörde kann hinsichtlich dieser Ausfuhr von Rindern (einschließlich Kälber) die Ausstellung von Viehpässen den politischen Behörden erster Instanz übertragen und die Ausstellung der Viehpässe von der erteilten Ausfuhrbewilligung abhängig machen.

Die im Sinne des ersten und zweiten Absatzes dieses Paragraphen erforderlichen Bewilligungen müssen über jeweiligen Auftrag des Ackerbauministers unverzüglich erteilt werden.

§ 12. Anforderungsrecht. Sofern die vom Ackerbauminister mit dem Rindvieheinkauf betrauten Stellen (§ 4, Absatz 2) die zur Deckung des Bedarfes erforderliche Menge an Schlachtrindern (einschließlich Kälber) und Zugrindern aus dem im Sinne der Bestimmungen des § 8 als abgebbar festgestellten Viehbestande nicht freihändig erwerben können, kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Behörde erster Instanz die Viehbesitzer oder deren Bevollmächtigte unmittelbar oder durch die Gemeinde auffordern, Viehstücke aus diesem Viehbestande den erwähnten Stellen käuflich zu überlassen.

Die Behörde kann dem Besitzer verbieten, bis zur Entscheidung der Angelegenheit die Viehstücke aus dem Standorte zu entfernen, zu veräußern oder — die Notschlachtung ausgenommen — zu schlachten.

Bei Ausübung des behördlichen Anforderungsrechtes ist auf eine möglichst gleichmäßige Inanspruchnahme des Viehes in dem ganzen in Betracht kommenden Gebiete sowie auf die besonderen Verhältnisse der Wirtschaft der betreffenden Viehhälter entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 13. Weigert sich der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter, der Aufforderung zu entsprechen, so kann ihn die anfordernde Behörde zur Ablieferung des Viehstückes an die erwähnten Stellen (§ 4, Absatz 2) verpflichten und erforderlichenfalls die zwangsweise Abnahme verfügen.

Die politische Behörde erster Instanz kann diese Verfügungen bei den Viehauftrieben (§ 9) oder an dem Standorte der Viehhaltung sofort durch das von ihr beauftragte Organ treffen.

Kommt eine Einigung über den Kaufpreis nicht zu stande, so ist er unter Berücksichtigung der Qualität der Viehstücke und, soweit Höchstpreise bestehen, innerhalb dieser nach Anhörung eines Sachverständigen durch die anfordernde Behörde, beziehungsweise durch ihr beauftragtes Organ ohne Verzug, womöglich an Ort und Stelle endgültig festzusetzen.

Kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der Viehstücke, so ist der Kaufpreis in der Weise zu bestimmen, daß von dem im Sinne des dritten Absatzes dieses Paragraphen festzustellenden Betrage 5 Prozent in Abschlag gebracht werden.

Der Kaufpreis ist längstens binnen zehn Tagen vom Tage der Übernahme des Viehstückes an gerechnet entweder bar zu bezahlen oder im Wege der Post zu überweisen.

Bestehende Schlüsse stehen der Ausübung des Anforderungsrechtes nicht entgegen.

§ 14. Ist die Person oder der Aufenthaltsort des Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder wird dieser bei den Verhandlungen über den Verkauf oder die Inanspruchnahme des Viehes durch eine nichtbevollmächtigte Person vertreten, so kann die anfordernde Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Viehstücke und den Preis in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 und 13 die erforderlichen Verfügungen mit der gleichen Rechtswirkung treffen.

§ 15. Viehverkehrsinspektoren. Die politischen Bezirksbehörden können für die Durchführung der ihnen bei der Viehaufbringung zustehenden Obliegenheiten, insbesondere auch des Anforderungsrechtes, eigene Organe bestellen (Viehverkehrsinspektoren). Diese Organe haben, sofern sie nicht Staatsbeamte sind, die Erfüllung der Amtspflichten anzugeloben.

§ 16. Transportbescheinigungen. Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen dürfen den Transport von geschlachteten Rindern (einschließlich Kälber) nach einem Orte, der außerhalb des Verwaltungsgebietes der betreffenden politischen Landesbehörde gelegen ist, nur dann übernehmen, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der politischen Landesbehörde, beziehungsweise über deren Ermächtigung von der politischen Behörde erster Instanz nach dem im Anhange vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Transportbescheinigung[1]) beigegeben ist.

Diese Bescheinigung ist von der Bestimmungsstation einzuziehen.

Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung der Transportanstalt bereits aufgeliefert sind, sind Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 17. Berufungsrecht. Gegen die von den politischen Behörden oder Gemeinden auf Grund des § 5 und der §§ 8 bis 14 getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig.

Der vorgesetzten politischen Behörde ist es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 18. Strafvorschriften. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Unter den Voraussetzungen der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 49, kann die politische Behörde erster Instanz ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen.

§ 19. Schlußbestimmungen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ministerialverordnung vom 23. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 321, außer Wirksamkeit gesetzt.

Deutschland.

Neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Unterm 26. April 1917 wurde folgende neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bekanntgemacht:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamtes oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zu gunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 2. Der Übernahmspreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinnes durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Übernahmspreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Übernahmspreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Auf-

[1]) Hier nicht abgedruckt.

-wendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Übernahmspreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Übernahmspreis den Betrag von 1000 M. nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichtes die Überweisung von Abschlagszahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstages, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Absatzes 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichtes stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichtes die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginnes der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramte befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4. Die Kriegsministerien und das Reichsmarineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Strafbestimmungen.

§ 7. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8. Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Übernahmspreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände gesetzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet sind, finden die Vorschriften des § 4, Absatz 3, Anwendung; eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verbot der Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Unterm 2. Mai 1917 wurde bestimmt:

Artikel I. Die Durchfuhr von Gemüse jeder Art in frischem, konservierten oder präservierten Zustand über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Absatzes 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rumänien.

Benützung der Eisenbahnen durch Zivilpersonen. Die Militärverwaltung in Rumänien hat folgendes verfügt:

Die Eisenbahnen sind bis auf weiteres für Zivilpersonen gesperrt. Die Gestattung von Ausnahmen behält sich die Militärverwaltung vor. Gesuche zur ausnahmsweisen Benützung der Eisenbahnen sind an die Kommandantur der Festung Bukarest, an anderen Orten an die deutschen oder k. u. k. österreichisch-ungarischen Etappenkommandanturen zu richten. Diese Dienststellen prüfen die Gesuche auf ihre Dringlichkeit, insbesondere ob ein Interesse der verbündeten Mächte an der Reise besteht und legen sie mit Stellungnahme der Militärverwaltung vor. Die Militäreisenbahnbehörden stellen einen Fahrschein nur auf Vorweis der von der Militärverwaltung erteilten Erlaubnis zur Benützung der Eisenbahnen aus. Das Recht zur Ausstellung der Fahrscheine

steht ausschließlich den Militäreisenbahnbehörden zu. Die deutschen und k. u. k. österreichisch-ungarischen Militärbehörden werden ersucht, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur Eisenbahnbenützung und von Fahrscheinen durch nicht zuständige Behörden unterbunden wird. Personen, die ohne Erlaubnis der Militärverwaltung auf der Eisenbahn getroffen werden, sind festzunehmen und der Bestrafung zuzuführen.

Handel.

Die Wirtschaftslage Hamburgs. Aus Hamburg wird uns geschrieben: Die Übernahme der Vereinsbank in Hamburg, die stets eine sehr geachtete Stellung auf dem hiesigen Platze einnahm und insbesondere in Kleinhandelskreisen sehr gut eingeführt war, durch die Diskonto-Gesellschaft in Berlin bedeutet einen Verlust des Hamburger Platzes, und dies umsomehr, als die Diskonto-Gesellschaft durch die Norddeutsche Bank, die zu ihrer Interessensphäre gehört, ohnehin einen Einfluß auf den hiesigen Platz ausgeübt hat, den die belebende Wirkung des Großkapitals durch diese Bank auch allein reichlich zur Geltung hätte bringen können.

Vom österreichisch-ungarischen Standpunkt aus verdient Erwähnung die Erweiterung des Interessenkreises der beiden zum Konzern der Diskonto-Gesellschaft gehörenden südamerikanischen Banken, und zwar der Brasilianischen Bank für Deutschland und der Bank für Chile und Deutschland, durch Zustandekommen einer Interessengemeinschaft mit der Österreichischen Kreditanstalt und der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank

Sehr bemerkenswert sind die auf die Verbindung einer weiteren Ausschaltung vom Wirtschaftsleben und auf das Wiederaufleben des Handels beim Friedensschluß abzielenden Bestrebungen des Hamburger Großhandels. Die leitenden Männer der hiesigen Kaufmannschaft entfalten in dieser Hinsicht im Vereine mit den übrigen deutschen kaufmännischen Kreisen eine eifrige Propaganda, die auch auf das politische Leben übergreift und bereits in den Verhandlungen des Reichstages ein Echo gefunden haben.

Der Detailhandel und die kleinen Gewerbetreibenden wurden durch die Ankündigung der zwangsweisen Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes beunruhigt. Der sehr empfindliche Mangel an geschulten männlichen Arbeitskräften droht dadurch noch größer zu werden und die verstärkte Heranziehung weiblicher Kräfte verspricht hierfür keinen vollen Ersatz zu bieten. Dies umsoweniger, als zu den zum vaterländischen Hilfsdienst Heranzuziehenden auch selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende gehören sollen. Die dadurch entstehende wirtschaftliche Schädigung wird durch das Zusammenlegen gleichartiger Betriebe kaum gemildert, geschweige denn behoben werden können.

Der Beschäftigungsgrad blieb im letzten Monate im Rahmen der vorangegangenen Periode. Ständig beschäftigt waren im letzten Monate in Hamburg 237.038 Personen (114.420 Männer und 122.618 Frauen) gegen 237.326 Personen im Vormonate (114.640 Männer und 122.686 Frauen). Eine merkliche Verschiebung in den einzelnen Erwerbszweigen fand nicht statt. Hiermit scheint es für Hamburg zu jener Anpassung des gesamten Wirtschaftslebens an die kriegerischen Verhältnisse gekommen zu sein, die eine weitere Umgestaltung nicht mehr zuläßt. Der Neubau der zahlreichen Munitionsfabriken ist fast durchwegs beendet, die Arbeit darin im vollen Gange und das Höchstmaß der Leistungsfähigkeit bereits erreicht. Die Erwerbsverhältnisse sind die denkbar besten, da der durchschnittliche Tageslohn für einen geschulten Arbeiter 7 bis 10 M. pro Tag beträgt.

Dagegen ist es in den Lebensmittelverhältnissen zu keiner Besserung gekommen. Die verfügbaren Lebensmittel sind sowohl quantitativ wie qualitativ recht gering. Die Kohlenknappheit hielt im Laufe des Frühjahrs zumeist an und führte zu vielen Unzukömmlichkeiten, so zum frühen Ladenschluß (6 Uhr abends), zum zeitweisen Schließen der Kaffeehäuser, Konzerthallen und der Schulen.

Warenverkehr mit dem polnischen Verwaltungsgebiet Ober-Ost. Durch die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 8. August 1916 ist bestimmt worden, daß die Bestellung von Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, außerhalb des Verwaltungsgebietes Ober-Ost nur durch Vermittlung der Chefs der Verwaltungen oder der von ihnen bestimmten nachgeordneten Behörden oder durch Vermittlung der amtlichen Handelsstelle in Kowno oder deren Nebenstellen erfolgen darf.

In einer von den deutschen Zeitungen des Generalgouvernements Warschau und des Verwaltungsgebietes Ober-Ost gegenwärtig veröffentlichten Notiz der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern wird neuerdings auf diese Verordnung verwiesen und hierzu folgendes bemerkt: „Jede andere Form der Bestellung von derartigen Waren ist für sämtliche im Verwaltungsgebiet Ober-Ost ansässigen Geschäftsleute, auch Reichsdeutsche, bei Strafandrohung für den Fall von Zuwiderhandlung verboten. Da die amtlichen Handelsstellen für das Verwaltungsgebiet Ober-Ost durch die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost für die Vermittlung von Warenbestellungen als zuständige Behörde ausdrücklich bestimmt worden sind, liegt es im Interesse der deutschen, an dem Geschäftsverkehr mit Firmen des Verwaltungsgebietes Ober-Ost beteiligten Firmen, daß sie sich zwecks Abwicklung ihres geschäftlichen Verkehrs an die Hauptgeschäftsstelle der amtlichen Handelsstelle deutscher Handeskammern in Białystok oder an die Geschäftsstellen in Kowno, Libau, Mitau, Wilna oder Grodno wenden. Weitere Auskunft wird den Interessenten durch die Hauptgeschäftsstelle der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern in Bromberg, Danzigerstraße 55, erteilt.“

Die in Rede stehende Verordnung findet auch auf Warenbestellungen in der Monarchie sinngemäß Anwendung.

Die Hypothekenbanken in Deutschland 1916. Die deutschen Hypothekenbanken hatten Ende 1916 ein Aktienkapital von 776·75, Reserven von 367·34, Hypothekarobligationen im Umlauf von 11.088·34, Kommunalobligationen von 510·51 Millionen Mark, insgesamt um 13·48 Millionen Mark weniger als Ende 1915. In eigenem Besitz hatten sie Ende 1916 Obligationen für 47·06 Millionen Mark, um 9·01 Millionen weniger als Ende 1915. Ende 1916 standen Hypotheken für 11.563·58 sowie Kommunaldarlehen für 558·99 Millionen Mark aus, insgesamt um 53·60 Millionen Mark weniger als Ende 1915. Der Durchschnittszins der Hypotheken betrug 4·39 Prozent. Im Jahre 1916 gab es 769 Zwangsverkäufe gegen 928 im Jahre 1915; die Zinsrückstände betrugen Ende 1916 24,138.554 M. gleich 4·82 Prozent der gesamten Schuldigkeiten gegen 4·04 Prozent Ende 1915. Der Reingewinn ohne Vorjahrsrest belief sich für 1916 auf 88·474 Millionen Mark (um 3·117 Millionen mehr als für 1915) und die Durchschnittsdividende auf 7·95 Prozent.

Kanadas Papierexport. Einem norwegischen Konsularberichte aus Montreal entnehmen wir: Die Papierindustrie Kanadas ist nicht alt. Der erste Papierexport fand 1892 statt, in welchem Jahre Papier für

91 $ exportiert wurde. Im Jahre 1902 betrug der Wert dieser Ausfuhr 42.000 $ und stieg im Budgetjahre 1911/12 auf 3,885.881 $ und seither gestalteten sich die Ausfuhrziffern folgendermaßen:

	Dollar
1912/13	6,341.088
1913/14	12,690.549
1914/15	15,500.064
1915/16	20,042.806

Was Druckpapier anlangt, ergeben sich aus der offiziellen kanadischen Statistik über die Ausfuhr der letzten zwei Budgetjahre folgende Daten:

Nach	1914/15 Dollar	1915/16 Dollar
den Vereinigten Staaten	12,126.982	15,839.780
Australien	745.946	866.315
Neuseeland	509.907	457.425
Südafrika	366.682	248.483
Großbritannien	180.598	210.046
Argentinien	13.221	160.354
anderen Ländern	148.326	191.889
Zusammen	14,091.662	17,974.292

Über die Produktion von Druckpapier liegt keine offizielle kanadische Statistik vor. Ein Montrealer Fachblatt berechnete kürzlich die Gesamtproduktion auf zirka 585.000 *t* jährlich, wovon ca. 100.000 *t* für den inländischen Bedarf benötigt werden. Nach den Neubauten und Vergrößerungen in dieser Branche wird die Produktion von 1917 in dieser Branche alles bisherige übertreffen.

Industrie, Landwirtschaft.

Lederindustrie und Lederhandel im Königreich Polen. Aus Warschau wird uns geschrieben: Die Lederindustrie Polens ist nur leistungsfähig in der Erzeugung von Sohlenleder. Diese Produktion war aber so groß, daß ein Viertel davon zur Deckung des inländischen Bedarfes genügte, während drei Viertel nach Rußland ausgeführt wurden. Vom Auslande wurden lediglich Chromledersohlen bezogen. Gerade umgekehrt liegen die Dinge hinsichtlich der Fabrikation von Oberleder; nur ein Bruchteil des heimischen Bedarfes wurde im Lande hergestellt (etwa 15 bis 20 Prozent), der Rest mußte vom Auslande bezogen werden. Die polnische Lederindustrie befaßte sich hauptsächlich mit der Erzeugung von Rind-(Weich-)Leder. Das Rohmaterial, die Rindshäute, lieferte zum geringeren Teil Polen selbst, beziehungsweise Rußland, zum größeren Teil das Ausland, insbesondere Amerika. Die kleinen Gerber verarbeiteten ausschließlich polnische und russische Häute, die großen dagegen zwischen 50 und 90 Prozent südamerikanische aus den La Plata-Staaten. Die Einfuhr erfolgte über Havre, Hamburg und Antwerpen. Ostindische Kipse wurden, da sie meist zu Oberleder verwendet werden, wenig eingeführt. Die Erzeugung von Kalb- und Ziegenleder war völlig unzulänglich. Auch die Herstellung von Roßleder ist in den letzten Jahren infolge der zunehmenden Konkurrenz kleiner russischer Gerber stark zurückgegangen.

Der Hauptsitz der polnischen Lederindustrie ist Warschau, an zweiter Stelle steht Radom, weniger bedeutend sind Suwalki, Petrikau und Kalisch. Letzteres erzeugt Sattler- und Riemenleder, allerdings nicht genug, um den inländischen Bedarf zu befriedigen. Die Adressen der bedeutenderen Gerbereien Polens sind in Mosses neuem zweisprachigen Adreßbuch enthalten.

Die Rindshäute werden in Polen nach nassem Gewicht (Streckgewicht) für das russische Pfund (409 *g*) bezahlt. Diese Berechnung ist derart eingebürgert, daß auch die aus Amerika getrocknet oder gesalzen eingeführten Häute von den hiesigen Gerbern vor der Kalkulation auf das Streckgewicht umgerechnet werden. Bei Pferdehäuten versteht sich der Preis für ein Stück.

Gegerbt wurde mit Valonea, Eichenlohe, Quebracho, Quebrachoextrakt, Myrabolamen und Mimose (Mangrove war nicht beliebt, weil es zu rotes Leder liefert), Kastanienextrakt und seit einigen Jahren auch Chrom. Am beliebtesten war Valonea, die meist über Odessa eingeführt wurde; Fabrikanten, die es eilig hatten, bezogen Valonea gelegentlich auch über Triest, obschon sie auf diesem kürzeren Wege teurer zu stehen kam als über Odessa. Die übrigen Gerbstoffe wurden zum größeren Teil in Deutschland, zum geringeren Teil in Wien eingekauft.

Wie sich die Verhältnisse in der polnischen Lederindustrie nach dem Kriege gestalten werden, ist nicht schwer zu erraten. Bis zur Besetzung Polens durch die Mittelmächte haben die Lederfabrikanten so gute Geschäfte gemacht, daß sie den gegenwärtigen nahezu vollständigen Stillstand verhältnismäßig leicht ertragen. Sie benützen die Zeit, um Pläne für die Zukunft zu machen. Mit Rücksicht darauf, daß im Kriege sämtliche Ledervorräte verbraucht werden, erwarten sie für die ersten zwei bis drei Jahre nach Friedensschluß eine Hochkonjunktur, die es ihnen ungeachtet der veränderten Stellung Polens ermöglichen wird, ihre Fabriken in vollem Umfange in Betrieb zu halten. Gleichzeitig wollen sie ihre Fabrikation den Bedürfnissen des Landes besser anpassen, das heißt also mehr Oberleder erzeugen als bisher. Da jedoch ihre Sohlenlederproduktion nach Ablauf des genannten Zeitraumes für Polen allein zu groß sein wird, beabsichtigen die kapitalskräftigen Fabrikanten schon gleich nach Kriegsende Filialen in Rußland, nahe der polnischen, beziehungsweise deutschen Grenze und der Ostsee, zu errichten. Man sagt, daß mindestens die Hälfte der hiesigen Lederfabrikanten allmählich solche Filialen gründen oder ganz nach Rußland übersiedeln will.

Mit der Lederindustrie im engsten Zusammenhang steht naturgemäß der Lederhandel. Welches die Gegenstände desselben sind, ergibt sich annähernd bereits aus dem, was über die Gerberei gesagt wurde. Er befaßte sich einerseits mit dem Vertriebe des im Lande hergestellten Sohlenleders nach Rußland und anderseits mit dem Bezug des fehlenden Oberleders vom Auslande. Wie oben erwähnt wurde, exportierte Polen ungefähr drei Viertel seiner Sohlenlederproduktion nach Rußland und importierte im selben Verhältnisse Oberleder aus dem Auslande. Diese einseitige Entwicklung der polnischen Lederindustrie ist durch den russischen Zolltarif, der allein die Erzeugung von Sohlenleder begünstigte, verursacht worden. Der Handel mit Oberleder war in Warschau konzentriert und ruhte fast ausschließlich in den Händen jüdischer Kaufleute (Franciszkanskastraße). Von Warschau aus wurde nicht allein Polen, sondern auch ein großer Teil Rußlands mit ausländischem Leder versorgt. Der Wert der Ledereinfuhr Warschaus vom Auslande wird auf 40 bis 50 Millionen jährlich geschätzt. Das Hauptbezugsland war Deutschland, dann kamen die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich. Einiges lieferte auch Österreich-Ungarn.

Boxcalf kam zum größten Teil, ungefähr 75 Prozent, aus Deutschland, Frankreich lieferte ungefähr 5 Prozent, namentlich ganz feines; der Rest, und zwar hauptsächlich farbiges, stammte aus den Vereinigten Staaten. An der Einfuhr von Chevreaux beteiligten sich Deutschland mit 40 Prozent, die Vereinigten Staaten mit 50 Prozent und Frankreich mit 10 Prozent (die sogenannten „Grisons"). Die farbige Ware lieferte Deutschland. Lackchevreau wurde fast ausschließlich aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Aus Deutschland und Österreich-Ungarn kamen nur unbedeutende Mengen herein. Rind- und Kalblack lieferten Deutschland und

Österreich-Ungarn. Lackvachetten für hohe Stiefel wurden aus Deutschland (Ruhrgebiet) bezogen und in das südöstliche Rußland (Gegend des Kaspisees) verkauft. Das Sportleder stammt zum Teil aus Deutschland und zum Teil aus den Vereinigten Staaten. Sattler-, Riemen-, Handschuh- und Galanterieleder wurde in erster Linie aus Deutschland, in zweiter aus der Monarchie bezogen.

Die Exportschwierigkeiten der Schweizer Stickereiindustrie. Zu den Exportschwierigkeiten in der Stickereiindustrie schreibt man der „Neuen Zürcher Zeitung" aus St. Gallen: Die zunehmenden Exportschwierigkeiten haben die erwarteten Einschränkungen in der Stickereifabrikation zur Folge gehabt; wo die Betriebe noch nicht vollständig eingestellt sind, wurden einschneidende Betriebseinschränkungen notwendig. Immerhin suchen die Industriellen ihr Personal wenigstens noch soweit und solange als irgendwie möglich zu beschäftigen. Aber auch das wird bald ein Ende nehmen, so daß dann ein großer Teil der Arbeiterschaft der allgemeinen Wohltätigkeit anheimfallen wird. Wie verlautet, gedenkt man in zuständigen Kreisen den allgemeinen Notstandsfonds für die Stickereiarbeiterschaft, wie er auf Grund eines Bundesratsbeschlusses geschaffen werden muß, nachdem die freiwilligen Anstrengungen zu keinem Ziele geführt haben, auf 1. Juni in Betrieb setzen zu können, sofern es möglich wird, die unbedingt notwendigen Vorarbeiten rechtzeitig zum Abschluß zu bringen. Der Stickereiexport stockt gegenwärtig fast vollständig. Die Anstrengungen, den Abtransport der in Rotterdam liegenden großen Mengen von Stickereien zu stande zu bringen, haben bisher noch zu keinem Ziele geführt. Die holländischen Dampfer, auch der schon längst zur Ausfahrt bereitliegende, besonders auch mit Stickereien befrachtete Dampfer „Westerdyck", dürften nach neuesten Mitteilungen auch in den nächsten Wochen noch in ihren gegenwärtigen Standorten liegen bleiben. Es soll noch versucht werden, eventuell einen norwegischen Dampfer zu chartern, um vielleicht mit diesem einen Abtransport der Schweizer Stickereien nach Nordamerika in die Wege zu leiten. Sollte auch das nicht möglich sein, so werden die Stickereiexporteure wahrscheinlich versuchen, ihre in den verschiedenen Meerhäfen liegenden Sendungen wieder nach der Schweiz zurückzubringen. Eine der bedeutendsten ostschweizerischen Exportfirmen soll gegenwärtig für gegen drei Millionen Francs Stickereien und Spitzen unterwegs haben; eine St. Galler Aktiengesellschaft hat für Nordamerika und Südamerika in Rotterdam und Amsterdam ebenfalls für über eine halbe Million Waren liegen, die schon seit geraumer Zeit auf eine Abtransportmöglichkeit warten. Auch in Frankreich und anderen Orten liegen große Stickereisendungen, über deren Schicksal nur wenig bekannt ist. Die in den verschiedenen Luxuseinfuhrverboten der Kriegführenden vorgesehenen Ausnahmen, die dem Export zugestanden werden sollen, befriedigen die Exporteure keineswegs. Es soll überaus schwer sein, solche Bewilligungen zu erhalten. Auf jeden Fall sind für ihre Erlangung alle möglichen Hindernisse zu überwinden, und die Zahl der Atteste, die hierfür benötigt werden, ist bald Legion.

Bücheranzeigen.

Die Leinen-, Hanf- und Juteindustrie Österreich-Ungarns. Von Dr. Hermann Leiter. Heft 16 der „Wirtschaftsgeographischen Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde von Österreich-Ungarn". Herausgegeben mit Subvention des k. k. Handelsministeriums von Professor Dr. Franz Heiderich. Wien 1916. Verlag Ed. Hölzel. 104 Seiten.

Man hat es hier mit einer höchst gediegenen, ungemein viel Auskünfte bringenden Schrift über die drei genannten wichtigen Textilindustrien und noch über die Linoleumfabrikation in Österreich-Ungarn zu tun. In vergleichenden Bemerkungen und Zahlentafeln wird auch viel Material über diese Industrien in anderen Ländern mitgeteilt. Die beigegebenen Landkarten lassen ersehen, daß Ungarn, Galizien und die Bukowina (weniger Bosnien-Hercegowina), leider auch die Kriegsschauplätze der letzten drei Jahre, nicht nur an der hierher gehörenden Rohstoffgewinnung, sondern auch an der industriellen Verarbeitung dieser Rohstoffe stark beteiligt sind. Überdies bringt der Verfasser zahlreiche wertvolle Mitteilungen über Geschichte und Technik der Rohstoffgewinnung und der einzelnen Verarbeitungsstadien, über die Arbeitsverhältnisse der behandelten Industrien mit Einschluß der Gewerbekrankheiten, über den Außenhandel in den bezüglichen Rohstoffen und Fabrikaten etc. Man kann nur den Wunsch aussprechen daß dieser mustergültigen Behandlung einer wichtigen Industriegruppe bald weitere ähnliche Darstellungen hervorragender Industrien Österreich-Ungarns nachfolgen mögen.

Die Wollweberei und die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Österrich-Ungarn. Von Fritz Abelsdorff, Mitglied des Fachausschusses für die Textilindustrie bei der Handelskammer zu Berlin. Verlag Karl Heymann, Berlin 1916. 48 Seiten. Preis 1 M.

Diese anregende, lehrreiche Schrift stellt die Verhältnisse der Wollweberei in Deutschland und Österreich-Ungarn einander gegenüber mit Hilfe eines reichen Ziffernmaterials und sachkundiger allgemeiner Bemerkungen hinsichtlich Erzeugung, Löhne, Betriebskosten, Besteuerung, Sozialversicherung, Absatzeinrichtungen, Verbrauchsmöglichkeiten, Absatz untereinander und nach dritten Staaten etc. Auf Grundlage dieser Darstellung kommt der Verfasser zu folgendem Vorschlag, der die in einzelnen Sorten verschieden große Leistungsfähigkeit der beiderseitigen Textilindustrien berücksichtigt: die bisherigen Gewichtszölle, die Wertzöllen von etwa 20—30 Prozent entsprechen, seien gegenüber dritten Staaten beizubehalten. Im wechselseitigen Zwischenverkehr seien aber nur Wertzölle von 10 und 20 Prozent zu erheben. Auch wäre die Stellung der österreichischen Wollweberei durch Bevorzugung auf den balkanländischen und türkischen Märkten (freilich nicht durch den seltsamen Vorschlag des Verfassers, Österreich-Ungarn möge einen Durchgangszoll von fünf Prozent des Wertes erheben) sowie durch eine eifrigere Verbandsbildung zu stärken.

Deutschlands Volksvermögen im Krieg. Von Arnold Steinmann-Bucher. 2. Auflage, 24. Heft der „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen", herausgegeben von den Professoren G. v. Schanz und Julius Wolf. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1916. 93 Seiten. Preis 3 M.

Ein ebenso hoffnungsvolles und zuversichtliches, wie reichhaltiges Buch. Es geht von einer sorgfältig vorgenommenen Schätzung des deutschen Volksvermögens aus, wonach dieses im Jahr 1909 330—360, im Jahr 1914, unmittelbar vor Beginn des Weltkrieges, 376—397, also rund 400 Milliarden Mark betragen hat. Der Verfasser beweist nun in ausführlichen Darlegungen, daß Volksvermögen und Volkseinkommen in Deutschland infolge der einander wechselseitig in die Höhe treibenden Steigerungen der Warenpreise, Löhne, Gehälter, Spekulations- und Unternehmergewinste riesig gewachsen seien. Dies Steigerungen, zusammen mit wertvollen technischen Verbesserungen und einer Verschärfung des bereits früher fast unheimlichen deutschen Arbeitseifers, würden auch nach dem von Steinmann-Bucher erwarteten siegreichen, glücklichen Friedensschluß im wesentlichen bestehen bleiben und die Grundlage für Finanzmaßnahmen abgeben, wodurch die Verzinsung und Tilgung der riesigen Kriegsschulden ohne unüberwindliche Schwierigkeiten bewerkstelligt werden könnten. Der Verfasser empfiehlt hierfür besonders Monopole, die beim allmählichen Abbau der Preise einen Teil hiervon dem Staat sichern, ohne der Bevölkerung das Gefühl großer Erleichterung über die Preisherabsetzung selbst völlig zu rauben. Ob der Verfasser, der seine Arbeit Ostern 1916 abschloß, auch noch derzeit die ganze Fülle seines Optimismus behalten hätte, mag dahingestellt bleiben. Sah doch auch er sogar schon damals einen trüben Schatten im sonstigen glanzvollen Bild in den für Friedenszeiten unerträglich hohen, eines raschen Abbaues bedürftigen Lebensmittelpreisen. Aber auch derjenige, der dem fast allzu zuversichtlichen Grundton dieser Schrift mit einigen Zweifeln gegenübersteht, wird die Fülle von Belehrung hochschätzen, die den Ausführungen des kenntnisreichen Verfassers über viele Gebiete des deutschen Wirtschaftslebens im Krieg und Frieden zu entnehmen ist. Diese Arbeit wird eines der wertvollsten volkswirtschaftlichen Kriegsbücher bleiben.

Los von Italien? Von Professor Dr. Ludwig Geiger. 17. Heft der von Professor Dr. Franz v. Mammen herausgegebenen „Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft". Verlag „Globus", Dresden und Leipzig 1916. 56 Seiten. Preis M. 1·50.

Dieses recht lesenswerte Büchlein verneint die in seinem Titel enthaltene Frage trotz schärfster moralischer Verurteilung des italienischen Vorgehens gegen die Mittelmächte und obwohl es sogar die häufig zu hörende Behauptung zu widerlegen sucht, nicht das ganze italienische Volk, sondern eine verhältnismäßig kleine Anzahl bestochener Politiker und bezahlter Straßenschreier habe das Land in den Krieg mit seinen früheren Verbündeten gestürzt; nach seiner beachtenswert begründeten Ansicht verteilt sich die Schuld auf viel weitere und ernster zu nehmende Kreise. Er stützt die Verneinung zuerst auf wirtschaftliche und handelsstatistische Ausführungen, die in ihrem Hinweis auf die innige Verflechtung der Volkswirtschaften Deutschlands und Italiens (ähnliches wäre auch bezüglich Österreich-Ungarns zu sagen) viel Richtiges enthalten, obwohl er selbst mitteilt, er bewege sich hierbei auf einem ihm fremden Boden. Aber seine Hauptgründe legt Geiger in höchst bemerkenswerten Ausführungen über die ungefähr anderthalb bis zwei Jahrtausende zurückreichenden, tiefgehenden Beeinflussungen des deutschen Geisteslebens durch italienische Kulturäußerungen dar. Diese die ältesten Zeiten mit der jüngsten Gegenwart verbindende Kette könne nicht um eines einzelnen geschichtlichen Ereignisses (Eintreten Italiens in den Weltkrieg) willen für immer zerrissen werden. Obwohl in Österreich-Ungarn die Stimmung gegen Italien aus begreiflichen Gründen noch schärfer ist als in Deutschland, kann auch diesen Ausführungen des Verfassers im allgemeinen zugestimmt werden.

Die Unabhängigkeit des Banknotenumlaufes vom Gold. Von Dr. Leopold Kovács. Graz 1916. Verlag der deutschen Vereinsdruckerei und Verlagsanstalt Graz. 79 Seiten. Preis K 3·50.

Diese Schrift, die deutsche Übersetzung einer im Jahr 1913 in magyarischer Sprache verfaßten und seither nur mit einigen wenig umfangreichen Ergänzungen versehene Arbeit, entwickelt streng chartalistische, antimetallistische Ansichten über Geldwesen und Währungspolitik. Gemäß der Abneigung der Chartalisten dagegen, irgendeine grundlegende Beziehung zwischen Edelmetall (es kann ja außer Gold auch Silber sein) und Geldzeichen (Banknoten, Staatsnoten) zuzugestehen, fehlt es auch in der vorliegenden Schrift nicht an Darlegungen, die an die berühmte Geschichte erinnern, wie sich Münchhausen am eigenen Zopf aus dem Sumpf herauszieht. Auf alle Bemühungen, durch Diskontpolitik ungünstigen Entwicklungen der Handels- und Zahlungsbilanz entgegenzutreten, sei zu verzichten, und der Verfasser beklagt es, daß die Österreichisch-ungarische Bank hierauf nicht verzichten wollte. Aber gerade im Jahr 1913 wurde durch die auf solche Weise bewirkten Erschwerungen entbehrlicher Einfuhren und durch die im Inland geförderten Preissenkungen (Ausfuhrantriebe) eine namhafte Besserung der österreichisch-ungarischen Handelsbilanz erzielt. Den Gipfelpunkt erreicht Kovács Seite 12 mit dem Satz: „Das Gold ist ein Wertsurrogat (!), zu dem wir greifen müssen, wenn die anderen Mittel für den Ausgleich internationaler Schulden erschöpft sind." Man erfährt später, daß er „Surrogat für Forderungen an das Ausland" meint. Man hat aber bisher über dasjenige, was ersetzt, und jenes, was ersetzt wird, andere Vorstellungen gehabt.

Man müßte sich darüber wundern, daß eine derartige Schrift in Ungarn so viel Beifall gefunden hat, wo es doch an klaren, kenntnisreichen Währungspolitikern, wie z. B. Weckerle, wahrlich nicht fehlt, wenn sie nicht auch einen anderen Bestandteil enthielte, mit dem man sich weit eher befreunden kann. Dies ist eine Darstellung der Wirkung, welche die schweren Mängel unseres gesellschaftlichen Aufbaues in währungspolitischer Hinsicht haben. Es sind dies eine rücksichtslos-frivole Plutokratie auf der einen Seite, schwer um dürftige Befriedigung dringender Lebensnotwendigkeiten kämpfende Volksmassen auf der anderen Seite, überdies Spekulation über den ganzen Weltmarkt hin mit den in der Arbeit der breiten Volksmassen ihre Wertgrundlage findenden Grundstücken und Kapitalien. Diese Sozialpolitik ist ebenso leidenschaftlich als richtig und nähert sich vielfach bodenreformerischen Gesichtspunkten. Um ihretwillen ist die Schrift höchst lesenswert. Die Mittel zur Besserung liegen freilich nicht auf währungspolitischem Gebiet, auch nicht im abenteuerlichen Plan einer Ausdehnung der Tätigkeit der Devisenzentrale in ihrer strengsten, luxusfeindlichen Form auf die Friedenszeit, sondern in einer umfassenden sozialreformerischen und namentlich auch bodenreformerischen Betätigung.

Woher kam der Krieg? Wohin führt er? Von Paul Rohrbach. Neue, bedeutend vermehrte Auflage. Weimar 1917. Verlag Gustav Kiepenheuer. 78 Seiten. Preis M. 1·50.

Diese in bereits mehr als 60.000 Exemplaren verbreitete Schrift ist eine ausgezeichnete Darstellung der Kriegsursachen und Kriegsziele. Sie verfolgt in der Hauptsache den Zweck, die englisch-russische Schuld am Kriege und die Richtlinien der deutschen Zukunft über den Krieg hinaus festzustellen. Im ersten Kapitel werden klar und deutlich die Strömungen und die Persönlichkeiten gekennzeichnet, die die Hauptschuld an dem grauenhaften Riesenkampfe haben. Das zweite Kapitel enthält eine Untersuchung der Begriffe Weltvolk und Weltvolkstum. Es werden kurz und übersichtlich die der Entwicklung des Deutschtums zum Weltvolkstum entgegenwirkenden Faktoren (zu kleines Territorium, Mangel an Ausdehnungsspielraum, daher ungenügende Volkszahl und mäßige Bevölkerungszunahme) besprochen, die Wirkung der geographischen und Bevölkerungsverhältnisse, die aggressive Stärke der russischen Gefahr, die drohend abwehrende Haltung Englands, die Gefühlsgründen und egoistischen Interessen entspringende Feindseligkeit Amerikas. Diese Hindernisse können nach der Meinung der Verfassers nur durch eine neue politische Genossenschaftsbildung überwunden werden, durch ein enges Bündnis der mittelmächtlichen Nationen und Staaten, die sich im Weltkriege zur Verteidigung ihres Daseins zusammengeschlossen haben. Die notwendige Voraussetzung zur gedeihlichen Entwicklung dieses Völkerbundes ist aber die von England bedrohte Freiheit der Meere, vor allem die freie Bahn aus der Nordsee und in die Nordsee. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem deutschen Kolonialwesen, dessen Neugestaltung eine der Hauptaufgaben Deutschlands nach dem Kriege sein wird. Die deutsche Kolonisation nicht nur in überseeischen Gebieten, sondern auch in Europa, in den baltischen Ländern muß einer der wichtigsten Punkte im Arbeitsprogramm der neuen politischen Genossenschaft sein. Diese Schrift Rohrbachs gehört zu den hervorragendsten Erscheinungen der Kriegsliteratur. Ohne blinden Optimismus und nationalen Eigendünkel gibt sie Ausblicke in eine zwar an Mühen, aber hoffentlich auch an glänzenden Erfolgen reiche Zukunft.

Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage. Zusammengestellt und erläutert von Dr. Karl Strupp. (Perthes' Schriften zum Weltkrieg, 10. Heft.) Gotha 1916, Friedr. Andr. Perthes A.-G. 319 Seiten.

Es ist ein dankenswertes Unternehmen des Verfassers, zahlreiche Materialien zur orientalischen Frage in einer Sammlung vereint zu haben. Die vorliegende, mit Sorgfalt zusammengestellte Veröffentlichung ist eine Fortsetzung der von Strupp schon früher veröffentlichten „Urkunden des Völkerrechts". Sie enthält eine größere Anzahl diplomatischer Aktenstücke, deren Wert nicht allein in ihrer geschichtlichen, sondern auch in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung liegt. Diese Urkunden sind fast durchwegs im Originaltext abgedruckt, mit Ausnahme der türkischen, die zum größten Teil in amtlichen französischen Übersetzungen wiedergegeben sind. Die Sammlung beginnt mit dem Friedensvertrag von Karlowitz (26. Januar 1699) und schließt mit Urkunden, betreffend die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei (1914, 19. September ff.). Aus dem reichhaltigen diplomatischen Material von mehr als zwei Jahrhunderten wird in leicht verständlicher Fassung eine sorgsame Auswahl geboten. So findet man z. B. eine türkische Note vom 10. Dezember 1832 über die Rechtslage von Samos; das gegen Mehemet Ali und Frankreich gerichtete Levanteabkommen zwischen der Türkei und den damaligen vier anderen Großmächten Europas vom 15. Juli 1840; die Beitrittserklärung der Pforte vom 8. April 1865 zum britisch-griechischen Vertrag über die Ionischen Inseln; die britisch-türkischen Cypern-Abkommen von 1878 und 1879; eine Anzahl von Verträgen über die Rechtsstellung von Tunis seit 1881, jene von Ägypten seit 1882, von Bulgarien seit 1908, des Berges Athos seit 1913 etc.

Die Kriegsziele unserer Feinde. Von Professor Doktor Fr. W. Freiherr v. Bissing. Verlag „Globus", Dresden und Leipzig 1916. 20. Heft der von Professor F. v. Mammen herausgegebenen „Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft". 104 Seiten. Preis 2 M.

Die Kriegsziele der Ententestaaten (die Schrift wurde vor der Kriegserklärung Rumäniens abgeschlossen) werden in dieser recht lesenswerten Schrift klar und eingehend mit sorgfältiger geschichtlicher, nationalpolitischer und volkswirtschaftlich-weltwirtschaftlicher Begründung dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit wird den weitaus überwiegend wirtschaftlichen Kriegszielen Großbritanniens gewidmet, das auch nach dem Abschluß des von ihm möglichst lange

hinausgezogenen Weltkrieges, gestützt nicht nur auf seinen eigenen autonomen Überseebesitz, sondern auch auf die sich blutsverwandt fühlenden Vereinigten Staaten, der gefährlichste Gegner der Mittelmächte bleiben dürfte. Beachtenswert ist Bissings Hinweis darauf, daß als wichtigstes, unentbehrliches Hilfsmittel gegen die großen Gefahren, die auch nach einem siegreichen Abschluß des Weltkrieges die Mittelmächte gemäß der Fortwirkung der Ententekriegsziele bedrohen, ein auf Vorzugszölle und Zwischenzollinien gestütztes Wirtschaftsbündnis dieser Mächte zu betrachten sei.

Der Krieg der Worte. Von Cincinnatus. 2.—5. Tausend. Verlag J. G. Cotta, Stuttgart und Berlin 1916. 119 Seiten. Preis gebunden 1 M.

Diese im Mai 1916 abgeschlossene lesenswerte Schrift stellt den leider nur allzu erfolgreichen Lügenfeldzug in flüssiger, anziehender Form dar, womit die Ententeregierungen und besonders die britische die eigenen Völker und die Neutralen zu grimmigem Haß und schneidender Verachtung gegen Deutschland aufzureizen suchten. Besonders bemerkenswert ist die Darstellung, wie der gute Name, den sich Lord Bryce als Geschichtschreiber und Diplomat in den Vereinigten Staaten erworben hat, für diese britischen Zwecke mißbraucht wurde, und ein edler Schwärmer für Wahrheit und Freiheit, Sir Roger Casement, die durch das Ansehen von Bryce gestützten Verleumdungen überzeugend zurückwies.

Die bisherige Entwicklung und heutige Gestaltung des Wirtschaftslebens. Zwei Vorträge an der Technischen Hochschule in Wien. Von Hofrat Professor Eugen Schwiedland. Wien und Leipzig, 1917. Manzscher Verlag. 38 Seiten. Preis 2 K.

Der erste Vortrag enthält eine vergleichende kritische Darstellung der von einzelnen Volkswirten aufgestellten Lehren über Wirtschaftsstufen. In der zurzeit denkbar höchsten Stufe, der Weltwirtschaft, vermißt der Verfasser die in der Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft mehr oder weniger deutlich sichtbare ordnende Gewalt. Es wäre aber die Frage, inwiefern nicht bereits vor dem Weltkrieg in der scheinbaren Regellosigkeit vielfach ordnende und gestaltende Kräfte, auch außerhalb der herkömmlich als „Internationalismus“ bezeichneten Einrichtungen, wirksam waren. Der zweite Vortrag beschäftigt sich mit der Entwicklung des Weltmarktes, dessen Erscheinungen, wie sie sich vor dem Weltkrieg in verwirrender Fülle und Buntheit dem Auge darboten, mit einer Art von Begeisterung knapp beschrieben werden. Hierbei ist Schwiedland ein kleines Versehen unterlaufen: Er gibt die Wertziffer des internationalen Handelsverkehrs in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg mit 180 Milliarden Kronen an, vergißt aber, daß diese Zusammenzählung von Aus- und Einfuhr für den gesamten Weltmarkt eine Doppelzählung ergibt, so daß die richtige Ziffer etwa 90 Milliarden wäre. Im ganzen eine anregende, gediegene Schrift. *Sch.*

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandinavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

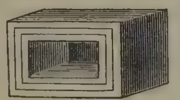
[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Holz und Holzwaren.

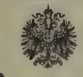


M. KOFFMAHN, WIEN



X. Inzersdorferstraße 40.
Fabrikation zusammengelegter und fertiger
Kisten für Export.

Hutfabriken.



Brüder Böhm

k. u. k. Hof-Hutfabrikanten, WIEN, PRAG und NEUTITSCHEIN.
Woll-, Filz- und Veloursbüte, Fache, Stumpen.
Export nach allen Ländern der Welt. 607

Kaiserl. und königl. Hof-Hutfabrikanten

J. Hückel's Söhne
Neutitschein-Wien.

Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.
Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.
Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.
Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück. Weich und steif, Stumpen, Fache. Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

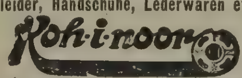
Knopffabriken.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz a. d. N.

Perles orientales, Phantasieperlen und Kragenknöpfe, Agate-, Bein- und Steinnuß-Imitationsknöpfe für Trikotagen und Wäsche. **Export.** 210



KNÖPFE AUS METALL
Annäh- u. Einniet-DRUCKKNÖPFE für Damenkleider, Handschuhe, Lederwaren etc.



Hosenknöpfe (Junggesellenknöpfe). Haken u. Augen etc.
Modeknöpfe. Manschettenknöpfe. Führende Weltmarke.
WALDES & CO.
Größte Druckknopffabrikanten der Welt
METALLWARENFABRIKEN
PRAG-W., DRESDEN-A., PARIS, WARSCHAU.
Niederlagen: PARIS, WIEN, BARCELONA, MAILAND, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Kragen- u. Manschettenfabrikation.

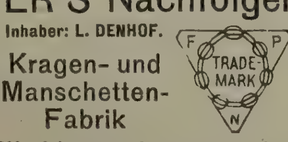
LEOPOLD LANDEIS Akt.-Ges.
Vereinigung der Firmen Leopold Fürst und Leopold Landeis
Wien, XII/2. Landeishof.
Fabrik von Kragen, Manschetten, Herrenwäsche und Damenkragen. 272



F. PETER'S Nachfolger
Inhaber: L. DENHOF.



Kragen- und Manschetten-Fabrik



WIEN, VII. Neustiftgasse 73.
Export nach allen Ländern.

Maschinenfabriken.

AUFZÜGE UND KRANE.
MASCHINEN- UND AUFZÜGE-FABRIK



A. FREISSLER
Gesellschaft m. b. H.
WIEN 259 BUDAPEST
X. Erlachplatz 4. VI. Horn Ede-utca.

Maschinenfabriken.

G. Josephy's Erben
Bielitz, Österr.-Schlesien.
Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.

Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.
Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.
Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Medizinaldrogen.

Vereinigte Drogen-Großhandlungen
G. & R. Fritz — Pezoldt & Süss A. G.
Wien, I., Bräunerstraße 5.

PHILIPP RÖDER — BRUNO RAABE A.-G.
Drogen-Großhandlung
und Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate
ZENTRALE: WIEN, III. STAMMGASSE 2.
FABRIK: KLOSTERNEUBURG-WEIDLING.

Metallwarenfabriken.

⚒ Jacob Neurath ⚒
ZENTRALBUREAU: WIEN
Filialen: Prag, Budapest.
Metalle, Berg- und Hüttenprodukte, Hammer-, Walzwerks-, Rohr- und Drahtzugs-Erzeugnisse.
Metallhüttenwerke: Liesing.



BRÜDER SETTMACHER
Metallwarenfabrik
Wien, XIII/2. Linzerstraße 80.
Spezialfabrik für Fingerhüte aus Messing, Tombak, **Aluminium**, Nickel, speziell **Fingerhüte mit Reklame** aus Aluminium und Tombak, ferner **Scheiben, Zwingen, Patentfedern** für Regen- und Sonnenschirme sowie **Stockzwingen.** 24
Export nach allen Ländern.

Mikroskope.



Militär.-opt. Instrumente: Zielfernrohre, Periskope, phot. Objektive u. s. w.
Opt. Werke C. Reichert, Wien, VIII/2.
Gegründet 1876. — Höchste Auszeichnungen.

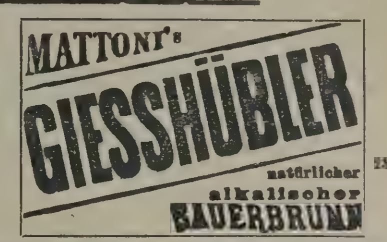
Militärartikel.

Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Nahrungs- u. Genußmittel.

Verein Mährischer Zuckerfabriken
Olmütz (Mähren).
Export in **Zucker, Spiritus, Pottasche.**

Mineralwässer.



258

rein natürliche Füllung, enthält das Maximum eines ungekünstelten Mineralwassers an eigener Kohlensäure, ist medizinisch erprobt und als Tisch- und Erfrischungsgetränk unübertroffen. Größter Versand unter allen natürlichen Sauerbrunnen.

Papierfabriken.

Leykam-Josefsthal
Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie
Jährliche Produktion 50.800 *t* Papiere aller Art, feine Kartons, Holzpappen, 36.000 *t* Zellulose. Export nach allen Weltteilen.
234 *Liierte Unternehmungen:*
HEINRICHSTHALER PAPIERFABRIKS-A.-G. vormals MARTIN KINK & CO.
A.-G. DER K. K. PRIV. PITTENER PAPIERFABRIK.
GALIZISCHE PAPIERFABRIK-A.-G. vorm. GEBR. FIALKOWSKI.
ZENTRALBUREAU: Wien, Kaiser-Wilhelm-Ring 2.





Papierfabrik Freiheit:
Feinste Zigaretten-, Pectoral-, Seiden-, Kopier-, Blumen-, Krepp-, Karbon-, Kondensator-, Stereotypie-, Baumwoll-, Porzellandruck- und Bibeldruckpapiere
Tapetenfabrik Bubentsch:
Tapeten aller Art. 375
Export! Höchste Auszeichnungen!

GUSTAV ROEDER & CO.
Wien, I. Wallfischgasse 10.
Fabrik:
Marschendorf I. Böhmen. (Gegründet 1862.)
Bücher-, Dokumenten-, Aktien-, Wertpapiere, Bankpost-, Schreibmaschinen-, Vervielfältigungs-, Lösch- und Briefpapiere.
SPEZIALITÄT: Feine u. feinste Hadernpapiere aller Art.

Theresienthaler Papierfabrik
von
ELLISSEN ROEDER & CO.
Aktiengesellschaft
WIEN.
Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Raucherartikel.

Adolf & Alexander Jacobi
Wien, VIII. Sopron (Ungarn).
Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

Schiffswerften.

Die Schiffswerfte in LINZ a. d. D.
des
Stabilimento Tecnico, Triestino
übernimmt den Bau von **Benzin- und Ölmotoren, Dampfschiffen, Motorbooten, Schleppern, Überfuhren, Baggern** sowie **Fluß- und Binnenseefahrzeugen jeder Art.**
Eigene Graugießereien. 285

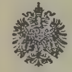
Seifenfabriken.

„CENTRA“
Vereinigte Seifen-, Stearin-, Kerzen- und Fettwaren-Werke Akt. Ges.
WIEN, II/1.
Telephon: Automat 41.147, 41.148, 41.149
empfiehlt ihre Erzeugnisse.

Spirituosen, Weine, Fruchtsäfte, Öle und Essenzen.


BRÜDER JANOUŠEK
Dampffabriken äther. Öle und chem. Produkte Prag-Karolinenthal. Filiale: Wien, IX. Alserstraße 54. — Pflanzen- und Samenplantagen Liboch a. E. — Zweigfabrik: Prato bei Florenz (Italien). 196
Telephon in Prag Nr. 1160. Telephon in Wien Nr. 5201/VIII.
Gegründet im Jahre 1863. Export nach allen Weltteilen.
Spezialitäten: Terpenfreie, höchst konzentrierte äther. Öle, Likör-, Rum- u. Kognakessenzen. Fruchtlimonadeessenzen aus frischen Früchten. **Spezialfabrikation von sämtl. Gewürzölen.**

Spitzen-, Stickerei- u. Wäschefabriken.

Fuchs, Meindl & Horn

k. k. landesbef. **Spitzen-, Stickerei- u. Weißwarenfabriken**
Graslitz in Böhmen und **Plauen** im Vogtland.
Niederlagen: **Wien,** I. Hoher Markt 1.
London, E. C., 9, Goldsmith-Street.
Mechanische Stickereien, Spitzen, Applikation- und Bandvorhänge, Damenmodewaren, Blusen, Babyartikel, Damen- und Kinderwäsche.

„TETRA“-Unternehmung
zur Erzeugung hygienischer Gewebe (Patent Robitschek) Gesellschaft m. b. H.
Zentrale: WIEN, IX. Rossauergasse 3—5.
„TETRA“-Sport-, Touristen- und Badewäsche.
„TETRA“ hygienische Windeln, elastische Binde „CRÊPE-TETRA“ (Ideal-Binde).

Stahlwerke und Werkzeugfabriken.

Böhlerstahl. 603
Vom Erz angefangen in eigenen Betrieben hergestellt. Garantie steter Gleichmäßigkeit und höchster Qualität.
WIEN (I. Elisabethstraße 12)
Berlin, Sheffield, Paris und allen anderen Orten von Bedeutung.

Schrauben- und Schmiedewaaren-fabriks-Actiengesellschaft
BREVILLIER & CO. UND A. URBAN & SÖHNE
Wien, VI., Linke Wienzeile 18.
Nieten, Schrauben, Muttern, Drahtwaren, Schmiedewaren, Prägeartikel, Eisenbahnoberbau-Material, Metallprägeartikel und Metallwerkserzeugnisse (Stangen, Bleche, Barren), Geschosse, Zünder und deren Bestandteile.

Freistädter Stahl- und Eisenwerke A. G.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Zentralleitung:
Wien, III. Rennweg Nr. 11
Erzeugnisse:
Stabeisen, Bleche, Preß- und Schmiedeartikel.

Stahlwerke und Werkzeugfabriken.

Jäkel's Eisenindustrie-Gesellschaft m. b. H.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Erzeugnisse:
Hufeisen, Achsen, Schrauben.

Math. Meixner
Eisenwaren en gros
Hammerwerke und Werkzeugfabriken in Seebach bei Turnau, Steiermark.
Spezialerzeugnisse: Alle Arten Werkzeuge, als Hacken, Krampen, geschmiedete Schaufeln etc. für Militärausrüstungszwecke in anerkannt allerbester Qualität.
Bureau:
WIEN, IV/1. Kettenbrückengasse Nr. 22.

POLDIHÜTTE
TIEGELGUSSTAHL-FABRIK
WIEN
III. INVALIDENSTRASSE 5-7

STAHLWERK
RUDOLF SCHMIDT & CO., WIEN
Gußstahl- u. Martinstahlwerk, Walz-, Hammer- u. Preßwerk, Feilenfabrik.
Spezialitäten: Schnelldreh-Revolverstahl 5/0. Qualitäts-Werkzeugstähle. Geschoßstähle.
Stahl für die verschiedensten Verwendungszwecke. Feilen und Raspeln bester Qualität.
„AJAX“ Patent-Blattfederhämmer.


Eingetragene Fabrikmarke
SCHOELLER-STAHL
Schnellarbeits-, Werkzeug- und Konstruktions-Stahl
Schoeller-Schmiedestücke
Schoeller-Stahlguß
Schoeller-Eisenbahnmaterial
Schoeller-Blankmaterial
Schoeller-Werkzeuge
Schoeller-Stahlgeschosse
Schoeller-feuerfestes Material
Ternitzer Stahl- u. Eisenwerke v. Schoeller & Co.
Zentralbureau: WIEN, I. Wildpretmarkt 10
Werk in Ternitz, Niederösterreich
Werk in Murau, Steiermark
Geschäftsstellen und Lager in allen größeren Städten.

Textilfabriken: Baumwolle.

F. M. HÄMMERLE
Wien, I. Franz-Josef-Kai 53.
Baumwollspinnereien, Weberei, Bleiche, Färbereien, Appretur etc. in DORNBIRN (Vorarlberg).
Nur Qualitätswaren.
Haupterzeugnisse: Buntgewebe für Kleider und Wäsche, Zephyre, Mode- u. Phantasie-Stoffe, auch in Verbindung mit Schafwolle und Seide, einfärbige Konfektionsstoffe, Barchente, Gradel, Weißwaren und Futterstoffe.

Textilfabriken: Baumwolle.


Brüder Czeczowiczka
Baumwollweberei und Konfektionsanstalt
Zentralbureau: WIEN, IX. Türkenstraße 15.
Export: Americaine Drill, Shirtings Cabots und sonstige rohe Baumwollgewebe. Khaki und blaue Monturenmäntel, Militär- und Arbeiterwäsche etc.

Textilfbkn.: Leinen und Jute.

Heinrich Klinger
Zentrale: Wien, I. Rudolfsplatz Nr. 13 a.
Niederlagen: Budapest, Prag, Brünn, Triest.
Fabriken: Zwittau, Trautenau, Preßburg, Liptósztmiklos, Sepsisztgyörgy. — **Spezialitäten:** Segelleinen, Zeltstoffe, Zelte, Schiffsegel, Jutegewebe, Säcke, wasserdichte Stoffe, Plachen, Schläuche, Artikel für Militärausrüstung und Eisenbahnbedarf, Preßtücher, Filterstoffe, Artikel für techn. Zwecke.
Wachstuchfabrik, Färberei, Imprägnierungsanstalt, Konfektion etc.
Leinen, Baumwolle, Hanf, Jute und Jute-Ersatz.

Mechanische Leinen-, Jute-, Hanf- und Segeltuchfabriken
Hlinsko in Böhmen — Györ in Ungarn — Handweberei Bártfa in Ungarn — Flachsspinnerei Oberadersbach in Böhmen — Wachstuchfabrik Györ in Ungarn

Samuel Taussig & Söhne
WIEN, I. Schottenring 14, BUDAPEST, V. Göttergasse 22, PRAG, Obstmarkt 12, Pořič 5,
erzeugen und liefern wasserdichte Wagen- und Waggondecken, Feuer- und Tränkeimer, wasserdichte Arbeiter- und Grubenanzüge, Erzeugung und Bauanstalt für zerlegbare Zelte u. Baracken, Säcke aller Art, Strohsäcke und Matratzengradl, Tapezierer- und Sattlerleinen, Baumwoll- und Jutewaren, Erzeugung sämtlicher Leinenwaren, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Seiden- und Bourettstoffe für Touristen- und Sportwäsche, Segeltücher, Fahnen- und Flaggenstoffe, Leinen- und Baumwollwaren für Spitäler, Wachs- und Ledertuche, Möbelleder in allen Farben, Wachsbarchente, Mosaik-, Holz- und Marmorflader, Fußtapeten, Vorleger, Läufer, Teppiche etc., Line- und Tow-Garne, Spezialität: Naturhelle Garne.
Färbereien, Appretur- und Imprägnierungsanstalten.

Vereinigte Jute-Fabriken:
Erste österreichische Jute-Spinnerei und Weberei, Actien-Gesellschaft der Ersten Ungarischen Jute-Spinnerei und Weberei und Consorten.
Größte Jute-Unternehmung.
Fabriken: Simmering bei Wien, Floridsdorf bei Wien, Budapest, Lajta-Ujfalu, Eipel, Trautenau, Jaroměř, Königinhof, Würbenthal, Preßburg, Zwittau, Troppau, Hohenelbe, Golč-Jenikau, Bielitz, Topkowitz-Kartitz, Hlinsko, Arnau, Brünn.
Verkaufsbureaus: Wien, I. Börsegasse 18.
Budapest, V. Aulichgasse 8.
Prag, Bredauergasse 10.
Zürich, Sihlquai 268.
Liefern zu Fabrikspreisen alle Arten Säcke und Packstoffe aus Textilit, Textilose und anderen Ersatzstoffen.

Textilfbk.: Wolle u. Halbwolle.


Wilhelm Beck & Söhne
WIEN, VI.
Fabriken für Uniformtuche, Uniformen, Militäreffekten, Decken und Modestoffe.

Ig. Klinger, Export, Wien.
Fabriken in **Neustadt a. T., Jungbunzlau, Kratzau, Niemes.**
Modestoffe für Damenkleider, -kostüme, mäntel; Damentuche, Anzug- und Mäntelstoffe für Herren, Orienttuche, Hemdenstoffe, Futterstoffe, bedruckte Wollkaschmire und Tücher.

Aktiengesellschaft der Troppauer Tuch- und Schafwollwarenfabriken
Jacob Quittner & Söhne
Wien, I. Börsegasse 14.
Erzeugung von Militärtuch und allen Arten reinwollener Schafwollstoffe. Lieferant des k. u. k. Heeres.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München,** Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 17. MAI 1917. [Nr. 20

BERNDORFER METALLWARENFABRIK

Schutzmarke **ARTHUR KRUPP A. G.,** Berndorf, N.-Ö.



für Alpacca-Silber!



für Alpacca.

Niederlagen in WIEN, PRAG, BUDAPEST und im Ausland. Alpacca-Silber-Bestecke und Tafelgeräte, Alpacca- u. Pacfong-Bestecke, Rein-Nickel-Kochgeschirre, Rein-Nickel-Kessel und Schalen für die chem.-techn. Industrie, Kunstbronzen, Bleche und Drähte aus Rein-Nickel, Neusilber, Kupfer, Messing und Tombak, Rein-Nickel-Anoden, Münzplättchen, Patronenmaterial, Näpfchen, Hülsen, Geschoßmäntel. Export nach allen Ländern der Welt.

SENKING-GESELLSCHAFT m. b. H.
WIEN, III. RENNWEG 64

Schwesterhaus: **Hildesheim (Deutschland).** Ingenieurbüros: **Agram, Budapest.** Erzeugen **Kochapparate jeder Art,** für Dampf, Gas, Kohle und Elektrizität. — Handelswortmarke: **Senking-Herd ist Goldes wert!** 70 erste Staatspreise. INGENIEURBÜROS der Zentrale Senkingwerk A. G. in allen größeren Städten Europas.

Skodawerke A.-G.

in Pilsen

Generaldirektion u. kommerzielle Direktion: Wien, I. Kantgasse 1.

Stahlformguß jeglicher Form bis zu den größten Abmessungen und Gewichten in zweckentsprechender Qualität, roh oder bearbeitet.

Spezialartikel. Dynamostahl von höchsterreichbarer magnetischer Eigenschaft. Massenschwungräder bis zu 150 m Umfangsgeschwindigkeit. Schiffssteven und -ruder. Turbinenteile, Hunderäder und Radsätze für Bergwerke und Feldbahnen. Hartstahl von höchsterreichbarer Härte und Zähigkeit für Hartzerkleinerung und Zementfabriken.

Schmiedestücke aus Siemens-, Martin-, Nickel- und Spezialstahl bis zu den größten Abmessungen und Gewichten.

Spezialartikel. Hohlgeschmiedete Turbinenteile, Schiffswellen, Kurbelwellen u. s. w.

Eisenbahnmaterial. Radreifen, Achsen und Räderpaare für Lokomotiven u. Waggons, Radsterne, Herzstücke.

Zahnräder und Kammwalzen mit gegossenen und gefrästen Zähnen. Einfache und mehrfache Winkelzahnräder.

MUSTERLAGER

der niederösterr. Landes-Gewerbeförderung 615

WIEN, VII.
Mariahilferstraße 120, Zentralpalast

2. Stock — Telephon Nr. 30.582
Telegrammadresse: LANDESEXPORT

(zur Zeit der Messe in Leipzig, Reichsstraße 4—6, Meßpalast »Specksshof« I. Geschoß, Zimmer Nr. 16 und Stände Nr. 106/116) empfiehlt sich Exporteuren, Importeuren und Handelshäusern zur kostenlosen Vermittlung bei Offerteinholungen u. Ordres-Placierungen für Kommerz- und Exportwaren der verschiedensten Branchen niederösterreichischer gewerblicher Erzeugnisse. Namhaftmachung von Bezugsquellen.

Permanente Musterausstellung.

Internationale Spedition S. M. Halfon

kommerzielle Agentur der k. u. k. Militärbahn

Banja Luka  Dobrljin

WIEN, I. Börsegasse 6, Telephon 12.704

übernimmt auch während der Kriegszeit Sendungen nach **Bosnien, Herzegowina** und **Dalmatien** sowie nach **Serbien, Bulgarien** und der **Türkei** zur prompten Beförderung.



K. K. PRIV. WEBEREIEN UND FABRIKEN

M. J. ELSINGER & SÖHNE

Wien, Telfs, Lajta Szent Miklós, Politz a. d. Mettau

Zentralbureau: WIEN, I. Volksgartenstraße 1

GEGRÜNDET 1831 erzeugen alle Arten von GEGRÜNDET 1831

Segeltuch aus Baumwolle, Flachs und Hanf, roh, gefärbt und imprägniert; wasserdichte Decken, wasserdichte Kleidungsstücke, mit und ohne Gummi, wasserdichte Verbandstoffe, Zelte, Leinenstoffe für Uniformen, Militärausrüstungsgegenstände, Schläuche, Leinen- und Baumwollsäcke, Gurten, Wachstuch, Bourretteseide.

Automobile.



AUTOMOBILE
ZUGWAGEN
FLUGMOTOREN

Oesterr. Daimler-Motoren A. G.

Fabrik: Wiener-Neustadt. **Komm. Direktion:** Wien, I. Kärntnerring 17.

Austrian Banks.

Anglo Austrian Bank

VIENNA, 247
I. Strauchgasse 1.

Joint Stock: 130,000.000 Kronen.
Reserve Fund: 60,000.000 Kronen.

Branches:

Aussig, Belgrad, Bodenbach, Brünn, Brüx, Budapest, Czernowitz, Eger, Falkenau, Franzensbad, Graz, Innsbruck, Johannisbad, Kaaden, Karlsbad, Karbitz, Korneuburg, Klattau, Komotau, Linz, Lobositz, London (31, Lombard Street E. C.), Marburg, Marienbad, Pardubitz, Pilsen, Pirano, Prague, Prague-Karolinenthal, Prossnitz, Saaz, St. Pölten, Teplitz, Tetschen, Turn, Trautenau, Trieste, Wels, Znaim.

Živnostenská Banka v Praze.

HEAD OFFICE AT PRAGUE.

Joint Stock K 80,000.000, Reservefund over K 25,000.000. Branches: Abbazia (Expositur), Brünn, Budweis, Friedek-Mistek, Grado (Expositur of the bath-season), Iglau, Karlsbad, Klattau, Kolin, Königgrätz, Krakau, Lemberg, Mähr.-Ostrau, Mělnik, Olmütz, Pardubic, Písek, Pilsen, Prossnitz, Reichenberg, Tábor, Triest and Vienna I. Herrengasse 12. 617

Bent-wood furniture.

Thonet Brothers

Vienna, I. Brandstätte Nr. 2, Stephansplatz.

Hamburgh, Paris, London, Amsterdam and New York. Besides own Branches in most capitals of Europe.



First class Bentwood Furniture.

Furniture for every-day use and comfort for Drawing-rooms, Dining-rooms, Bedrooms, Nurseries etc. of uniform quality and at all prizes.

Furnishings for Theatres, Concert-Halls, Waiting-rooms, Cafés, Restaurants, Offices, Sanatoriums etc.

All kinds of Garden-Furniture.

Carpet and Rug factories.



K. k. priv. Teppich-, Decken- und Militärtuch-Fabriken

J. GINZKEY

MAFFERSDORF i. B.

Niederlagen:

Wien, I. Rotenturmstraße 10;
Berlin W 62, Bayreutherstraße 4;
New York, Union 34, Square, East, Bollentin & Thompson.

Verkauf nur en gros.



Niederlage: WIEN, I. Stubenring Nr. 20.

Bent-wood furniture.

The First Austrian Bentwood Furniture Manufacturing Co. Ltd.

Jacob & Josef Kohn Vienna.



Bentwood Furniture for Hotels, Cafés, Restaurants, Theatres & Concert-Halls. Ordinary and rich furniture in the best quality.

Blouses.

Ignaz Bittmann
By appointment to the I. & R. Court

Ladies' clothing Department
VIENNA, I. Kärntnerstraße 20

Childrens' clothing Department
VIENNA, I. Kärntnerstraße 12

Trieste Export! Abbazia

MODELS.

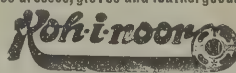
Max Quittner
Vienna, I. Tuchlauben 18.
Specialities of
Ladies' blouses.
Export to all countries.

Buttons.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz a. N.
Perles orientales (Oriental beads), fancy beads and collar buttons, agate and imitation of bone an corozo buttons for hosiery and linen articles. **Export.**



BUTTONS OF METAL
snap fasteners for sewing and rivetting on ladies dresses, gloves and leathergoods etc.



TROUSERBUTTONS (Bachelorbuttons). HOOKS & EYES.
FANCYBUTTONS. CUFF LINKS. LEADING MAKE.

WALDES & CO.
Greatest snap fastener manufacturers of the world
FACTORIES FOR METALGOODS
PRAGUE-W., DRESDE-A., PARIS, WARSAW.
Branches: PARIS, VIENNA, BARCELONA, MILAN, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Ceramics for Building purposes.

HIGHEST AWARD CHICAGO 1893. GOLD MEDAL BRUSSELS 1897.

Veitscher Magnesitwerke-Actien-Gesellschaft

Head Office: **VIENNA, I. Renngasse 6.**
WORKS at Veitsch, Eichberg, Bretanau and Trieben.
OPENED IN 1881. 192

Magnesite, raw; **Magnesite**, sinterburnt; **Magnesite**, caustically burnt, in pieces, assorted in a granulated and pulverized state. **Magnesite mortar; Magnesite stones** burnt to the highest degree of causticity, standard size and special shapes; **Magnesite stones** for Martin furnaces, for electric furnaces, for pig-iron mixers, for blast-furnace linings. **Magnesite stones** for basic converters.
Telegramm address: **MAGNESIT WIEN.**

Kommerzielles Bureau des k. k. österr. Handelsmuseums: Wien, IX/1. Berggasse 16.

Chemical products.

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE
Zentrale: Wien, I. Wipplingerstraße 34.
FABRIKEN: Aussig, Budapest, Graz, Holleschau, Laibach, München, Oderfurt, Rannersdorf, Prag-Vysočan, Wien.
PRODUKTION: Knochenleim, Knochenfett, Gelatine, Albumin, Düngermehle, Futterkalk, Kunstdünger, Schwefelsäure, Spodium. 271

„Austria" Petroleumindustrie A. G.
Zentrale: Wien, I. Renngasse 6.
TELEPHON-NUMMERN: 15.840, 18.280, 22.760, 22.862, 23.414.
Lager: Wien, II. Praterspitz.
Petroleum, Paraffin, Autobenzin, Motorenbenzin, Lösungsbenzin, Schmieröle, Gasöl, Dieselmotoren-Treiböl, Heizöl, Asphalt, Koks.
Zentralverkaufsbureau für die Erzeugnisse der Raffinerien in Trzebinia, Drohobycz (Austria), Mähr.-Schönberg und Peczenižyn.

Actien-Gesellschaft für Mineralöl-Industrie
vormals
David Fanto & Comp.
Wien, I. Börsegasse Nr. 7-9.
AKTIENKAPITAL K 24.000.000·—.
Petroleum-, Benzin-, Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken in Pardubitz und Ustrzyki Dolne; Rohölgruben in Boryslaw-Tustanowice, Bitkow u. s. w.
Export-Installationen und Depots in großen Fluß- und Seehafenplätzen.
Eigene Flußtankschiffe und Seetankleichter.

K. k. ausschl. privilegierte
Apollowachs-(Ceresin-), Naphtha-, Maschinenöl-, Paraffin- u. Kerzen-Fabrik
Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia"
erzeugt und exportiert nach sämtlichen Ländern: **Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Kerzen, Asphalt, Koks, Schmieröl, Gasöl, Motorenöl, Ozokerit, Ceresin.**
Zentralbureau: Wien, III. Am Heumarkt 10.
—— Raffinerien in Drohobycz. ——
Telegramm-Adresse: »Galicia«, Wien.
Fernsprech-Anschluß Nr. 114.

Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion
Wien, I. Schenkenstraße 8—10.
Fabriken in Aussig, Chralup, Hruschau und Schwaz (Tirol).
Alizarin und Anthrazen-Buntfarben, Ameisensäure, ameisensaures Natron, Antichlor, Ätzkali, Ätzkalilauge, kohlensaurer Baryt, Benzoesäure, benzoesaures Natron, Blanc fix, Calcin (Enthaarungsmittel für Ober-, Fein- und Glacéleder), Carboraffin, ges. gesch. = Entfärbungskohle für Öle und Fette sowie für die Zuckerindustrie, Carbovent, ges. gesch. (Tierkohle), Chlor, flüssig, Chlorbaryum, Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorschwefel, Chlorzinklauge, künstl. Düngemittel, Eisenvitriol, Fluorpräparate (Fluate, Fluornatrium, Kieselfluornatrium), Glaubersalz, kalziniert u. kristall., chlorsaures u. übermangansaures Kali, Kaliumnatrium-Superoxyd, Kaliumtetroxyd, Kalziumsulfhydrat, Kryolith, Kupfervitriol, Mangansuperoxyd, Natriumbisulfat (Weinsteinpräparat), Natriumbisulfit, fest u. flüssig, Natriumsulfit, Natriummetall, Natriumsuperoxyd, Oleum, Phosgen, Salmiakgeist, Salpeter raff., Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure in allen Gradationen, techn. u. chem. rein, Schwefelsäure für Akkumulatoren, Schwefelnatrium, Trinitrotoluol, Wasserstoffsuperoxyd, Zinksulfidweiß (Lithopone), bunte Zinksulfidfarben, rote u. schwarze Mineralfarben, Ton-, Schamotte- u. Quarzgutwaren für die chemische Industrie.

Collars and Cuffs.

LEOPOLD LANDEIS Akt.-Ges.
Vereinigung der Firmen Leopold Fürst und Leopold Landeis
Vienna, XII/2. Landeishof.
Maker of Collars, cuffs, gentlemen's underwear and ladies' collars. 272

Collars and Cuffs.



F. PETER'S Successors
Prop. L. DENHOF.



Manufacturers of collars and cuffs.



Vienna, VII. Neustiftgasse 73.
Export to all countries.

Export, Import and Commission Merchants.

Alois Schweiger & Co.
Gesellschaft m. b. H.
Vienna.
EXPORTERS AND IMPORTERS.

Fez manufacturers.

Aktien-Gesellschaft der Österr. Fezfabriken
VIENNA, VI. Getreidemarkt 1.
Turkish-caps, Woollen-, Flannel-, Camelhair-blankets, Rugs and carpets, Felt for paper making, sporting articles west-coats.
Purveyors to the Army, Municipal Authorities etc.
Export to all countries.

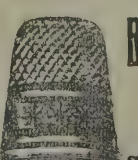
Glass-ware.

Glasfabriken Fischmann Söhne
Ges. m. b. H.
Teplitz-Schönau.
Glass Works Teplitz-Waldthor, Eichwald & Tischau (Bohemia).
Manufacturers & exporters of all kinds of
Heavy Glass Bottles
especially for beer, wine, cognac, mineral & aërated waters &c.
A. B. C. Code 5th Ed. Lieber's Code and Private Codes.

Glassworks, late J. Schreiber & Neffen
Vienna, IX. Liechtensteinstraße 22.
Depôts of samples Berlin: Alexandrinenstraße 22; London: Kiesow & Co., E. C. Fore street Avenue 25; Hamburg: Mayer & Biengräber. All kinds of glasswares & table services, all glasswares for petroleum, gas & electric light. Pressed glass, cast glass, fancy glassware.

Hardware.

Jacob Neurath
Zentralbureau: Wien, II.
Filialen: Prag, Budapest.
Metalle, Berg- und Hüttenprodukte, Hammer-, Walzwerks-, Rohr- und Drahtzugs-Erzeugnisse.
Metallhüttenwerke: Liesing.



BRÜDER SETTMACHER
Hardware Manufacturers
Vienna, XIII/2. Linzerstraße 80.
Speciality: Brass, tombac, **aluminium** and nickel **thimbles.** Aluminium and tombac thimbles with advertisements. Disks, ferrules and patent springs for umbrellas & parasols. **Walking-stick ferrules.**
Export to all countries.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 17. MAI 1917. Nr. 20

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.

Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.

Einzelne Nummern 6 Heller.

Bezugsanmeldungen werden sowohl im k. k. Handelsministerium (I. Postgasse 8), im k. k. Ackerbauministerium (I. Liebiggasse 5, sowie beim k. k. österreichischen Handelsmuseum (IX. Berggasse 16) entgegengenommen. Probenummern stehen zur Verfügung.

DER AUSSENHANDEL RUSSLANDS IM KRIEGE.

Wie aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich ist, stellte sich der Wert der Ausfuhr Rußlands 1916 auf 579 Millionen Rubel gegen 1520 Millionen Rubel im letzten Friedensjahre 1913. Sie hat sich also fast um zwei Drittel vermindert. Die Einfuhr betrug 2682 gegen 1374 Millionen Rubel; sie hat sich demgemäß verdoppelt. Rußlands Gesamtein- und ausfuhr über alle Grenzen gestaltete sich im letzten Quinquennium folgendermaßen:

Ausfuhr.

	1912	1913	1914	1915	1916
	in Millionen Rubel				
Europäische Grenze . . .	1378·5	1365·6	810·4	171·9	257
Asiatische » . . .	90·8	99·2	90	87·8	103
Finnland und Transitverkehr	49·6	55·3	55·7	142·1	219·3
im ganzen . .	1518·9	1520·1	956·1	401·8	579·3

Im letzten Jahre ergab sich demgemäß:

gegen 1913 eine Verminderung von — 940·8 Millionen Rubel
» 1915 » Erhöhung » + 177·5 » »
oder 1913 » Verminderung » 62·5 Prozent
1915 » Erhöhung » 44 »

Das Jahr 1915 war für die Ausfuhr Rußlands das ungünstigste.

Einfuhr.

	1912	1913	1914	1915	1916
	in Millionen Rubel				
Europäische Grenze	991·5	1164·5	877·4	448	1260
Asiatische »	135·1	153·5	158·9	461	966
Finnland und Transitverkehr	45·2	56	62·4	243·7	456·4
im ganzen . .	1171·8	1374	1098·7	1152·9	2682·5

Es ergibt sich daher 1916:

gegen 1913 eine Erhöhung von + 1304·5 Millionen Rubel
» 1915 » » » + 1529·6 » »
oder 1915 » » » 133 Prozent.

Handelsbilanz.

1912	1913	1914	1915	1916
in Millionen Rubel				
+ 347·1	+ 146·1	— 142·6	— 751·1	— 2103·2

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges wickelte sich der Warenexport Rußlands hauptsächlich über die europäischen Grenzen ab. Der Verkehr über Finnland und Asien war sehr klein. Während des Weltkrieges hat sich die Richtung des Exportes ganz verschoben, im Jahre 1916 fand die Ausfuhr zumeist über Archangelsk statt und verringerte sich der Gesamtexport im Jahre 1916 gegen 1913 um mehr als das Doppelte. Der Export über die europäischen Grenzen betrug nur 19 Prozent, während der Export über Finnland sich vervierfachte und jener über die asiatischen Grenzen keine wesentliche Änderung aufweist.

Im Vergleich der Jahre 1915 und 1916 erhöhte sich der Export über die europäischen Grenzen und im Handel mit Finnland um das 1½fache, für das Asiatische Rußland nur um 17 Prozent.

Noch größere Veränderungen als die Exportziffern weisen die Importziffern auf. Im letzten Jahre vor dem Kriege (1913) entfielen auf den Import über die europäischen Grenzen 85 Prozent des Gesamtimports, auf jenen über die asiatischen Grenzen 11 Prozent und auf jenen über Finnland inklusive Transit nur 4 Prozent. Vergleicht man die Jahre 1916 und 1913, so ergibt sich für die asiatische Grenze (hauptsächlich über Wladiwostok) eine Erhöhung auf das Sechsfache, und zwar entfallen auf diese Einfuhr 36 Prozent des Gesamtimports, für Finnland inklusive Transit eine Erhöhung auf das Achtfache (17 Prozent des Gesamt-

imports) und für das Europäische Rußland (hauptsächlich über Archangelsk) eine Erhöhung um 8 Prozent (47 Prozent des Gesamtimports). Vergleicht man die Jahre 1916 und 1915, so ergibt sich für den Import über alle Grenzen eine Erhöhung, und zwar für das europäische Rußland auf 812 Millionen Rubel, also fast das Dreifache, für die asiatische Grenze eine Erhöhung um 110 Prozent und im Handel mit Finnland eine solche um 87 Prozent.

Während des Weltkrieges gewann der Transitverkehr Rußlands über Finnland mit ausländischen Waren eine enorme Bedeutung. Er betrug im Jahre 1916 244·2 Millionen Rubel, 1915 151·8 Millionen Rubel, im Jahre 1914 nur 8·6 Millionen Rubel. Der Transit russischer Waren über Finnland hatte nur sekundäre Bedeutung, er betrug im Jahre 1916 20·2 Millionen Rubel und 1915 9·4 Millionen Rubel.

Beim Vergleich der Jahresumsätze des Außenhandels Rußlands darf nicht übersehen werden, daß sämtliche nach Rußland ein- und von Rußland ausgeführte Waren während des ganzen Weltkrieges in der Preislage eine steigende Tendenz aufweisen und parallel hiermit auch eine fortwährende Steigerung der Frachtsätze und der Versicherungsprämien stattfand. Die Wertziffern der russischen Handelsstatistik sind Papierrubel. Zwecks Umrechnung auf Goldvaluta hätten daher diese Ziffern sowohl für den Export als auch für den Import eine Verringerung, und zwar bis zum Höchstausmaß von 33 Prozent zu erfahren.

I. Ausfuhr.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Daten der Ausfuhr Rußlands in den letzten fünf Jahren nach den Hauptgruppen. Die Daten sowie auch alle folgenden haben nur Bezug auf den Handel über die europäischen und kaukasischen Schwarze Meer-Grenzen sowie über Finnland einschließlich Durchfuhrverkehr.

	1912	1913	1914	1915	1916
	Millionen Rubel				
Lebensmittel	789·3	807·2	492·1	169·1	155·5
Rohstoffe und Halbfabrikate	578·8	550·3	339·1	130·8	293·1
Lebendes Vieh	30·1	33	12·9	—	0·2
Andere Waren	29·9	30·4	22	14·1	27·6
im ganzen	1428·1	1420·9	866·1	314	476·3
Hiervon entfallen auf:					
Finnland					
Lebensmittel	31.8	34·3	33·1	74·2	109·2
Rohstoffe und Halbfabrikate	7·8	11	12·3	45·6	66·9
Lebendes Vieh	—	—	—	0·1	0·1
Andere Waren	10	10	10·3	12·9	22·9
im ganzen	49·6	55·3	55·7	132·7	199·1
Großbritannien					
Lebensmittel	153·6	125·2	92·7	74·4	6 8
Rohstoffe und Halbfabrikate	169·7	135·3	92·5	75·7	169·4
Lebendes Vieh	1	1·4	0·7	—	—
Andere Waren	3·1	5·1	2·6	0·4	3·1
im ganzen	327·5	267	188·5	150·5	179·3
Frankreich					
Lebensmittel	49·8	52·9	28·7	14·9	34·9
Rohstoffe und Halbfabrikate	47·4	47	26·1	1·7	29·6
Lebendes Vieh	—	—	—	—	0·1
Andere Waren	0·9	0·9	0·8	—	—
im ganzen	98·2	100·9	55·6	16·6	64·6
Schweden					
Lebensmittel	5·1	7·1	3·6	2·7	1·5
Rohstoffe und Halbfabrikate	5	3·8	2·6	1·8	4·6
Lebendes Vieh	—	—	—	—	—
Andere Waren	0·3	0·5	0·2	—	0·2
im ganzen	10·3	11·4	6·4	1·6	6·2
Rumänien					
Lebensmittel	17·2	19·3	10·3	1·3	1·8
Rohstoffe und Halbfabrikate	1·2	1	0·7	1·5	2·3
Lebendes Vieh	1	0·9	1	—	—
Andere Waren	0·9	0·5	0·6	0·6	0 5
im ganzen	20·3	21·7	12·7	3·3	4·6
Vereinigte Staaten von Amerika					
Lebensmittel	—	—	—	—	—
Rohstoffe und Halbfabrikate	—	—	—	3·1	12·8

Vor dem Kriege hatten für den russischen Export im europäischen Handel die Nahrungsmittel die größte Bedeutung, die zweite Stelle nahmen die Rohstoffe und Halbfabrikate ein. Infolge der vom Krieg bedingten Verhältnisse verringerte sich die Ausfuhr von Nahrungsmitteln im bedeutend größeren Maße als diejenige der Rohstoffe und Halbfabrikate. Im Vergleich der Jahre 1913 und 1916 ergibt sich bei Nahrungsmitteln eine Verminderung auf ein Fünftel, bei Rohstoffen und Halbfabrikaten eine solche auf die Hälfte, während sich im Vergleich von 1915 und 1916 bei Nahrungsmitteln eine 8prozentige Verminderung, bei Rohstoffen und Halbfabrikaten eine Verdoppelung ergibt. Die Verminderung der Ausfuhr von Nahrungsmitteln und die Erhöhun gder Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten ist wohl das charakteristischeste Moment im Exporthandel Rußlands gewesen.

Auf Finnland entfielen zwei Drittel der Gesamtausfuhr von Lebensmitteln (109 Millionen von 155 Millionen), in alle anderen Staaten wurden aus Rußland im Jahre 1916 nur für 46·3 Millionen gegen 94·9 im Jahre 1915 ausgeführt. Die Ausfuhr nach Großbritannien, die im Jahre 1915 auf 74·4 Millionen Rubel geschätzt wurde, belief sich im Jahre 1916 auf nur 6·8 Millionen Rubel, während im Export nach Frankreich eine bedeutende Erhöhung zu verzeichnen ist (von 14·9 auf 34·9 Millionen Rubel).

Der Export von Rohmaterialien und Halbfabrikaten richtete sich im Jahre 1916 hauptsächlich über Finnland nach Großbritannien. Er stieg gegenüber dem Jahre 1915 um mehr als das Doppelte (169·4 und 75·7 Millionen Rubel), nach Finnland um anderthalbmal mehr (66·9 und 45·6 Millionen Rubel). Ganz besonders muß die verhältnismäßige Vergrößerung des Exports nach Frankreich (29·6 gegen 1·7 Millionen Rubel) und die nach den Vereinigten Staaten (12·8 gegen 3·1 Millionen Rubel) verzeichnet werden.

Der Getreideexport im Jahre 1916 wie auch im Jahre 1915 war, mit der Normalausfuhr verglichen, unbedeutend; er belief sich auf 42 Millionen Rubel gegen 648 Millionen Rubel vor dem Kriege (1913), d. h. er verminderte sich der Menge nach auf ein Fünfzehntel und dem Werte nach auf etwa ein Fünftel (107 gegen 590 Millionen Rubel).

Rußlands Ausfuhr von Getreide und Getreideprodukten betrug:

	1912	1913	1914	1915	1916
Weizen					
Millionen Pud	160·9	203 1	147·1	11·1	14·4
» Rubel	190·2	225·1	163·8	18·6	29·3
Roggen					
Millionen Pud	30·6	39·5	23·3	5·8	6·2
» Rubel	29	32·9	19·3	9·8	10·9
Gerste					
Millionen Pud	168·4	239·5	120·6	0·4	0·2
» Rubel	152·9	186·1	94·4	0·4	0·3
Hafer					
Millionen Pud	51·8	36·4	16·8	0·1	—
» Rubel	51·8	31·8	14·1	0·2	—
Mais					
Millionen Pud	46·9	39·5	17·4	—	0·2
» Rubel	37·8	25·1	12·6	—	0·2
Erbsen					
Millionen Pud	14·4	15·2	6	0·5	0·2
» Rubel	17·7	19·2	6·9	0·8	0·6
Fisolen, Bohnen					
Millionen Pud	7·4	7·6	1·4	0·2	0·6
» Rubel	8·2	8·3	1·5	0·5	2 6
Graupen					
Millionen Pud	1	1·6	0·5	0·4	1·1
» Rubel	1·4	2·3	0·8	1·1	5·1
Weizenmehl					
Millionen Pud	4·4	8·2	5·2	5·1	7·8
» Rubel	7·8	14·2	8·9	14·5	33·3
Roggenmehl					
Millionen Pud	5·9	6·9	4·7	8 6	7·5
» Rubel	6·5	7·1	5·5	16·8	18·7
Kleie					
Millionen Pud	50·8	48·5	27·4	4·8	4
» Rubel	36·3	32 6	17·9	5·3	5·2
im ganzen					
Millionen Pud	548·5	647·8	374·6	36·9	42·3
» Rubel	547·1	589·9	349·7	68	106·6
hiervon nach Finnland					
Millionen Pud	13·8	17·2	15·8	26	28·1
» Rubel	15	18·5	17·4	49·7	76·6

Wie aus der Tabelle erhellt, wurden während des Krieges Hafer, Gerste und Mais fast gar nicht ausgeführt. Weizen wurde im Jahre 1916 hauptsächlich nach Frankreich (13 Millionen Pud), die übrigen Getreidesorten wurden nach Finnland ausgeführt.

Die größte Bedeutung für die Ausfuhr hatten Weizen- und Roggenmehl, sie hat sich sogar, im Vergleiche mit dem Durchschnitt vor dem Kriege, vergrößert.

Der durchschnittliche Ausfuhrwert der anderen Lebensmittel, außer Getreide, fiel im Jahre 1916 bis auf 48·9 Millionen Rubel, gegen 101·1 Millionen Rubel im Jahre 1915 und 217·3 Millionen Rubel im Jahre 1913. Die Ausfuhr der genannten Produkte verringerte sich 1916 auf 16·3 Millionen Rubel, gegen 76·6 Millionen Rubel im Jahre 1915 und 201·5 Millionen im Jahre 1913; die Ausfuhr nach Finnland erhöhte sich auf 32·6 Millionen Rubel, gegen 24·5 und 15·8 Millionen Rubel.

Die russische Ausfuhr von Lebensmitteln außer Getreide gestaltete sich folgendermaßen:

	1912	1913	1914	1915	1916
Eier					
Millionen Stück . .	3.396	3.571	2.210	492	125
Tausend Rubel . .	84.661	90.639	58.495	14.309	6.619
Butter					
Tausend Pud . . .	4.422	4.737	3.215	3.100	6
» Rubel . .	68.074	71.160	48.339	62.236	23
Kartoffel					
Tausend Pud . . .	1.081	444	88	340	293
» Rubel . .	1.905	773	180	1.350	2.025
Salz					
Tausend Pud . . .	166	234	151	2.397	3.417
» Rubel . .	62	72	63	1.342	3.408
Fleisch (frisch)					
Tausend Pud . . .	543	540	281	166	69
» Rubel . .	3.707	3.736	1.840	1.022	756
Fleisch (gesalz.)					
Tausend Pud . . .	641	722	423	42	1
» Rubel . .	4.671	5.666	3.236	294	13
Geflügel					
Tausend Pud . .	829	807	676	74	47
» Rubel .	5.547	7.042	5.865	588	927
Fische					
Tausend Pud . . .	815	883	445	357	336
» Rubel . .	2.776	3.126	1.552	785	1.364
Zucker					
a) Europäische Gr.					
Tausend Pud . .	17.166	3.140	2.518	2.640	2.462
» Rubel . .	36.383	6.198	6.549	10.337	11.427
b) Asiatische Gr.					
Tausend Pud . .	5.818	5.855	5.168	3.076	780
» Rubel . .	20.285	21.360	20.546	21.304	8.311
Tabak					
Tausend Pud . .	652	777	268	170	446
» Rubel . .	4.632	6.544	2.454	792	3.309
Spiritus und Kornbranntwein					
Millionen Grad . .	442	243	111	60	154
Tausend Rubel . .	8.339	4.637	2.082	1.314	6.101
Im ganzen im europäischen Handel .	220.757	199.593	130.655	94.369	58.397

In der behandelten Warengruppe hatten Butter und Eier bis zum Kriege und im ersten Kriegsjahre die größte Bedeutung; im Jahre 1916 wurde Butter fast gar nicht ausgeführt, die Ausfuhr von Eiern verringerte sich im Vergleiche zum Jahre 1915 auf ein Viertel.

Die Zuckerausfuhr fand im europäischen Handel 1916 ausschließlich nach Finnland statt; im Vergleiche zu 1915 hatte sie sich der Menge nach auf 178.000 Pud oder um 7 Prozent verringert, im Werte aber stieg sie auf 1·1 Millionen Rubel oder um 11 Prozent. Der Export über die asiatische Grenze verminderte sich in den Kriegsjahren unaufhörlich und im Jahre 1916 überstieg er nicht 0·8 Millionen Pud gegen 3·1 Millionen Pud im Jahre 1915, 5·2 Millionen Pud im Jahre 1914, um 5·9 Millionen Pud im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von frischem Fleisch verminderte sich wesentlich, die Ausfuhr von gesalzenem Fleisch hörte fast ganz auf.

Um ein bedeutendes vergrößerte sich der Export von Kochsalz (nach Finnland); im Jahre 1916 erreichte er 3·4 Millionen Pud gegen 1·4 Millionen Pud im Jahre 1915, 0·2 Millionen Pud in den Jahren 1914 und 1913.

Im Vergleiche zu den Jahren 1915 und 1914 vergrößerte sich 1916 die Ausfuhr von Tabak in Blättern, Spiritus und Kornbranntwein.

Der Export aller genannten Waren wurde ausschließlich nur zu hohen Preisen vorgenommen. Im Durchschnitte für das Jahr 1916 war der statistische Preis für 1000 Stück Eier 52 Rubel 95 Kopeken gegen 29 Rubel 8 Kopeken im Jahre 1916, 26 Rubel 47 Kopeken im Jahre 1914 und 25 Rubel 38 Kopeken im Jahre 1913; in denselben Jahren waren die Preise für Staubzucker (per Pud) 4 Rubel 53 Kopeken, 3 Rubel 87 Kopeken, 2 Rubel 48 Kopeken, 1 Rubel 93 Kopeken; für Spiritus 39 Rubel 62 Kopeken, 21 Rubel 90 Kopeken, 18 Rubel 81 Kopeken, 19 Rubel 8 Kopeken; für Kochsalz (pro Pud) 1 Rubel 60 Kopeken, 42 Kopeken, 31 Kopeken; für frisches Schweinefleisch (pro Pud) 12 Rubel 36 Kopeken, 6 Rubel, 3 Kopeken, 7 Rubel 5 Kopeken, 6 Rubel 36 Kopeken.

H. B.

(Fortsetzung folgt.)

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERSICHT.

Ungarn.

Am 12. Mai begannen die Zeichnungen zur sechsten ungarischen Kriegsanleihe. Die ungarischen Zeitungen forderten die Regierung auf, der Überspekulation auf dem Budapester Aktienmarkt ebenso nachdrücklich entgegenzutreten, wie es die deutsche und die österreichische Regierung in ähnlichen Fällen in der ersten Maihälfte getan haben.

Wie in Österreich, so ist auch in Ungarn die warme trockene Witterung dem Saatenstand und den Anbauarbeiten sehr zu gute gekommen. Wie im Jahre 1916 hat die ungarische Regierung auch für heuer, nach einer Meldung vom 5. Mai, eine Verordnung erlassen, die jeden Handel in einzelnen Produkten der neuen Ernte verbietet und die auf sie zu erteilenden Vorschüsse regelt. Diese Verfügung betraf bisher Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais und Raps, nun wird die Kaufs- und Verkaufsbeschränkung auch auf Hirse ausgedehnt. Die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft forderte, nach einer Meldung vom 6. Mai, sämtliche ungarischen Geldinstitute auf, die sich mit der Liquidierung von Vorschüssen auf einzelne aus der landwirtschaftlichen Fechsung des Jahres 1917 zu gewärtigenden Produkte (Grünkredit) zu beschäftigen wünschen, diese ihre Absicht binnen acht Tagen bei der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft schriftlich anzumelden.

Die Ungarische Städte- und Gemeindeförderungs-Aktiengesellschaft hat unter Mitwirkung der Ungarischen Hypothekenbank, der Szolnoker Landwirtschaftlichen Sparkasse-A.-G., der Szolnoker Kommerzialbank- und Sparkasse-A.-G. und der Firma Adolf Kohner & Söhne unter dem Namen „Komitatslandwirtschaftliche und Industrieförderungs-Aktiengesellschaft Szolnok" eine Aktiengesellschaft mit einem eingezahlten Aktienkapital von 1,500.000 K gegründet, bei der auch das Komitat Jásznagykun-Szolnok und die Stadt Szolnok sowie der Landwirtschaftliche Verein des Komitats interessiert sind. Laut Statuten bildet den Zweck der Aktiengesellschaft die Anschaffung einer Dampfsäge-, Dampfmühlen- und Zementwarenfabriksanlage in Szolnok und mit Erweiterung derselben mit Ge-

müse- und Grünzeugtrocknungsanlagen, landwirtschaftlichen und sonstigen Industriezweigen, die Errichtung von Magazin- und Lagerhäusern und im allgemeinen die Betreibung der in den Geschäftskreis der landwirtschaftlichen und Industrieförderung fallenden Unternehmungen. Die begründende Generalversammlung fand am 7. Mai statt.

In der am 12. Mai in Budapest abgehaltenen Generalversammlung von Ganz & Comp.-Danubius, Maschinen-, Waggon- und Schiffbau-Aktiengesellschaft, wurde unter anderem mitgeteilt, daß der Bau von Unterseebooten auf der Fiumaner Schiffswerft zur völligen Zufriedenheit durchgeführt worden sei. Zur Förderung der Flugzeugindustrie in Ungarn hat die Gesellschaft gemeinsam mit den „Österreichischen Fiatwerken" ein neues Unternehmen in Budapest, die „Ganz-Fiat Ungarische Flugzeugmotorenfabrik-A.-G.", gegründet.

Deutschland.

Die Erholung und Kräftigung einzelner deutscher Industriezweige und der diesen angehörenden Aktiengesellschaften im Krieg und zum Teil auch durch den Krieg zeigte sich in letzter Zeit in den steigenden Dividenden und Kursen folgender Gruppen: Papier- und Zellstoffabriken, Hüttenwerke, Kohlenzechen (trotz des Kohlensteuergesetzes), Kaliaktien (trotz der Unsicherheit über die gesetzliche Regelung des Kalibergbaues nach Friedensschluß), Zementaktien (Gründung eines Zementverbandes), Schiffahrtsaktien (Hoffnung auf staatliche Geldzuweisungen für die Wiederherstellung der Handelsflotte). Die hohe Kriegsgewinnbesteuerung hat diese Entwicklung nicht zu hemmen vermocht.

Die Versammlung der deutschen Blechwalzwerke beschloß am 8. Mai, den Verband auf bisheriger Grundlage zu verlängern.

Der Verband deutscher Eisenwarenhändler e. V. in Mainz gibt, nach Meldungen vom 6. Mai, Kenntnis von der Bildung einer Großhändlervereinigung im V. D. E. und lädt zum Anschluß ein. Die Großhändlervereinigung ist als selbständige Gruppe im Rahmen des Verbandes Deutscher Eisenwarenhändler gebildet worden.

Bezüglich derjenigen Eisenmengen, die zur Lieferung im zweiten Quartal noch hereingenommen werden müssen, so daß dadurch eine Hinausschiebung des vorhandenen Auftragbestandes in das dritte Quartal bedingt wird, ist, nach einer Meldung vom 4. Mai, die Bestimmung getroffen worden, daß diese Mengen zu Preisen abgeschlossen werden dürfen, die demnächst durch die Kriegsrohstoffabteilung für das dritte Quartal festgesetzt werden. Da aber die ursprünglich für die meisten B-Produkte beschlossene Erhöhung der Preise zur Lieferung im zweiten Quartal nachträglich wieder aufgehoben, dagegen durch die sofort in Kraft tretende Erhöhung der Kohlenpreise eine neue Steigerung der Selbstkosten hervorgerufen worden ist, darf angenommen werden, daß auch die Eisenwerke alsbald mit Forderungen nach Erhöhung der Preise erneuert hervortreten werden.

Nach Mitteilungen vom 10. Mai wurde inzwischen dem Deutschen Roheisenverband für gewisse hochprozentige Sorten (mit rückwirkender Gültigkeit bis 1. Mai) eine weitere Preiserhöhung zugebilligt.

Die erwähnte, seit Anfang Mai gültige, vom preußischen Handelsministerium genehmigte Preiserhöhung für Kohle beträgt bis Ende September 1917 2 M. pro *t*, für Koks bis Ende August 1917 3 M. und für Briketts für die gleiche Dauer M. 2·50, für Koksgrus nur 2 M.

Die zweite sächsische Kammer stimmte am 9. Mai dem Gesetzentwurf zu, der lediglich den Staat berechtigt, Kohlen aufzusuchen und abzubauen. Erhalten bleiben die Kohlenwerke, die vor dem 18. Oktober 1916 bestanden. Der Gesetzentwurf bezweckt, zukünftig das sächsische Wirtschaftsleben vor der privaten Kohlenpreistreiberei zu schützen, überdies hat die sächsische Regierung vom Landtag die Bewilligung von 25 Millionen Mark zum Erwerb von neuen Braunkohlenfeldern nachgesucht.

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen hat sich, nach einer Meldung vom 9. Mai, eine erhebliche Anzahl bedeutender Faß- und Faßholzfabrikanten zu dem „Kriegsverband der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands", Sitz in Berlin, zusammengeschlossen. Der Verband hat die Aufgabe übernommen, die Erzeugung von Fässern und Versandgebinden zu heben, um sie dem großen Bedarf für Heeres- und Volksernährungszwecke anzupassen.

Das Vertragsverhältnis zwischen den deutschen und französischen Samtherstellern soll, nach einem Anfang Mai gefaßten Beschluß des Verbandes deutscher Samt- und Plüschfabrikanten, nach dem Kriege nicht wieder aufgenommen werden. Die damit erfolgende Auflösung des Samtkartells, das vor dem Kriege den Weltmarkt beherrscht hatte, werde den deutschen Herstellern die Aufgabe auferlegen, nunmehr im Osten, dessen Belieferung den französischen Fabriken vorbehalten war, Eingang zu suchen. Ob durch die Auflösung des Kartells auch das durch Vertrag geregelte Verhältnis der deutschen Hersteller zu der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwarengroßhändler berührt werden wird, erscheine noch zweifelhaft.

Zu Anfang Mai machten sich die durch die Futtermittelknappheit veranlaßten größeren Schlachtungen auf dem Markt für Rohhäute bemerkbar. Besonders in Großhäuten und in Zickelfellen, weniger in Kalbfellen sowie in Schaf- und Lammfellen, konnten den Gerbereien größere Mengen zugewiesen werden. Die Preise für die unteren Gewichtsklassen der Zickelfelle wurden um etwa 30 Prozent ermäßigt. In anderen Sorten (Schweine, Hunde, Katzen, Hasen, Kaninchen etc.) gab es starke Nachfrage und hohen Preisstand.

Das Kalisyndikat hat in einer neuen, ausführlich begründeten Eingabe an den Reichstag eine weitere Preiserhöhung beantragt.

In der am 9. Mai in Halle an der Saale abgehaltenen Gewerkenversammlung des Kaliwerkes Salzmünde teilte auf eine Anfrage der Vorsitzende Korte mit, daß nach dem Kriege, auch wenn der Bau neuer Kaliwerke durch ein Gesetz verhindert werden sollte, die Zahl der Kaliwerke von 207 auf etwa 270 steigen werde. Der unausbleiblichen Quotenverkürzung werde jedoch bestimmt eine sehr starke Absatzsteigerung gegenüberstehen.

Der Bundesratsbestimmung über den Verkehr mit Seife sind am 7. Mai Höchstpreisbestimmungen hinzugefügt worden. Es wird angeordnet: Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise nicht übersteigen für 1 *kg*: bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von 58 und mehr Prozent 8 M., 50 bis 57 Prozent M. 7·20, 40 bis 49 Prozent 6 M., 30 bis 39 Prozent M. 4·70, 20 bis 29 Prozent M. 3·35, unter 20 Prozent M. 1·30, bei Feinseife, mit Ausnahme von K. A.-Seife, einschließlich Packung 12 M. für 1 *kg*; bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von 38 und mehr Prozent M. 5·20, 30 bis 37 Prozent M. 4·65, 20 bis 29 Prozent M. 3·25, 10 bis 19 Prozent M. —·65. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen. Die Bestimmungen traten am 10. Mai 1917 in Kraft.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1916 (mitgeteilt in Nr. 6 der „Juristischen Wochenschrift", Seite 368), die sich auf die Frage bezieht, ob die Höchstpreise auch für die Ausfuhr

außerhalb der Reichsgrenzen gelten, hat in den an dem Ausfuhrhandel beteiligten Kreisen starkes Befremden hervorgerufen. Das Reichsgericht bejaht die Frage und hat die Verurteilung wegen Überschreitung der Höchstpreise für Kartoffeln, die von Bayern nach der Schweiz ausgeführt wurden, gebilligt.

Am 10. Mai genehmigte der deutsche Reichstag die mit der Türkei abgeschlossenen rechtspolitischen Verträge, welche an Stelle der abgeschafften Kapitulationen eine neue Regelung enthalten, die der türkischen Souveränität Rechnung trägt.

Rumänien.

Die Militärverwaltung in Rumänien hat nach dem „Bukarester Tagblatt" vom 4. l. M. an die landwirtschaftliche Bevölkerung eine Bekanntmachung gerichtet, die in der Hauptsache folgendes ausführt:

Mit Einverständnis der Militärverwaltung wurde in Bukarest ein Verband gegründet, dem sowohl die Militärbehörden, als auch die rumänischen Behörden und Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise angehören. Die Interessen der Militärverwaltung und der rumänischen landwirtschaftlichen Bevölkerung sind die gleichen: Beide wünschen, daß der Boden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ausgenützt wird und seine Erzeugnisse zur Verwertung gelangen. Diese Verwertung besteht darin, daß nach Sicherstellung der Bedürfnisse der Bevölkerung die Überschüsse gegen Bezahlung der Militärverwaltung in Rumänien abgeliefert werden. Die Militärverwaltung wünscht, daß das rumänische Volk bei seiner Versorgung und bei der Verwertung seiner Bodenerzeugnisse mitsprechen soll. Sie hat daher den Rumänischen Wirtschaftsverband errichtet, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche vorzubringen, hierüber sich zu beraten und eventuelle Gegensätze auszugleichen. Die erste Aufgabe des Verbandes ist, die noch heute im Lande befindlichen Vorräte festzustellen und gleichzeitig zu ermitteln, welche Menge bis zur neuen Ernte zur Ernährung der Bevölkerung benötigt wird, um darnach die überschüssigen Mengen festzulegen und den Abschub zu regeln. Diese Bestandsaufnahme wird in den nächsten Tagen erfolgen. Die Militärverwaltung macht heute schon auf die Wichtigkeit der raschen Einbringung der neuen Ernte aufmerksam und sie ist nach Möglichkeit bereit, fehlende Geräte und Bestandteile beizuschaffen. Die Militärverwaltung beabsichtigt für schnelle Ablieferung von Waren der neuen Ernte eine Prämie zu zahlen, deren Höhe noch besonders bekanntgegeben wird.

Mit Genehmigung des Militärgouverneurs wurde auf Anregung der Zwangsverwaltung der Nationalbank eine landwirtschaftliche Darlehenskasse bei dieser Bank begründet. Ihre Leitung liegt in den Händen der Zwangsverwalter der Nationalbank; außerdem ist ein Beirat ernannt, dem je zwei deutsche, österreichische und rumänische Vertreter angehören. Die Kasse hat den ausschließlichen Zweck, landwirtschaftlichen Bedürfnissen zu genügen und ihr Aufbau sollte unter engster Anlehnung an die bestehenden rumänischen Institutionen erfolgen. Sie besteht aus einem Konsortium führender Banken Bukarests, die für den Anfang ein Betriebskapital durch erstmalige Einlagen aufgebracht haben. Diese Banken haben sich ferner bereit erklärt, Gelder zu einem vorteilhaften Zinssatze sowohl auf tägliche, wie auf drei- und sechsmonatliche Rückzahlung anzunehmen, die in regelmäßigen Abständen zu einem gewissen Prozentsatze an die Darlehenskasse abgeführt werden sollen. Bereits wenige Tage, nachdem die Banken ihre erste Anzeige in der Presse erlassen, hatte sich die Überzeugung ausgezeichneter Kenner der rumänischen Finanzen bestätigt, die erklärt hatten, daß noch erhebliche Barmittel in privatem Gewahrsam vorhanden seien.

Der Wiederbetrieb der rumänischen Petroleumquellen ist nunmehr im vollen Umfang erfolgt. Die tägliche Ausbeute wird den deutschen Behörden übergeben, und zwar gegen einen Preis von 16 Lei pro *hl*, was den Gesellschaften einen angemessenen Gewinn sichert. Die Aktien der rumänischen Petroleumgesellschaften haben infolgedessen eine ansehnliche Aufwärtsbewegung an der Amsterdamer Börse begonnen.

Wie aus Jassy gemeldet wird, kündigt ein Erlaß der dortigen Regierung die Wiedereröffnung des Parlaments für Ende Mai an. Es soll ihm ein Gesetzentwurf vorgelegt werden über die staatliche Enteignung eines Teiles des Großgrundbesitzes in Höhe von 2 Millionen *ha* sowie die gänzliche Parzellierung und Aufteilung sämtlicher Kron- und Staatsdomänen sowie der Güter der „Toten Hand" (kirchliche Domänen). Die Art der Parzellierung und Verteilung soll während dieser Parlamentssession bestimmt werden.

Polen.

Der handelspolitische Sonderausschuß für Polen hat am 3. und 18. April d. J. zwei Sitzungen abgehalten, an deren zweiter auch Delegierte des Magistrats und des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft von Danzig teilnahmen. Abgesehen von organisatorischen Fragen und einigen vertraulich zu behandelnden Punkten wurde, wie die „Deutsche Lodzer Zeitung" mitteilt, namentlich die Beeinträchtigung der polnischen Volkswirtschaft durch den Kriegszustand und die zukünftige polnische Handelspolitik erörtert. Was den ersten Punkt anlangt, so herrschte Übereinstimmung darüber, daß es erwünscht sei, die wirtschaftlichen Interessen Polens so sehr zu schonen, wie die Notwendigkeiten des Krieges es irgend zuließen. Hierüber wurde eine Eingabe beschlossen und vorbereitet. Bezüglich des zweiten Punktes wurde allseitig der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß Polen, wie sich auch politisch seine Zukunft gestalten werde, aller Wahrscheinlichkeit nach doch künftighin einen eigenen Zolltarif haben und damit ein besonderes zollpolitisches Zwischengebiet zwischen Deutschland und Rußland bilden würde. Dabei würde es im Interesse der polnischen Industrie liegen, daß ihren Erzeugnissen der russische Absatzmarkt auch nach dem Frieden möglichst unbeschränkt erhalten bliebe, sowie nach Möglichkeit die Anpassung an die neuen Zollverhältnisse erleichtert würde. Unter diesem Gesichtspunkte werde sie den künftigen russischen Zolltarif zu beeinflussen und namentlich auch mehrjährige Übergangsbestimmungen zu erstreben suchen müssen, so daß also etwa die künftigen Zölle nicht sofort in voller Höhe, sondern allmählich stufenweise in Kraft treten.

Rußland.

Eine Reuterdepesche aus Petersburg meldet andauernden Getreidemangel. Ausgedehnte Strecken Land liegen brach, weil es unmöglich sei, Arbeitskräfte zu finden, oder weil die Bauern auf das Land oder die Werkzeuge Beschlag legten. Unter den herrschenden Verhältnissen werde es schwierig sein, eine Lösung zu finden.

Einer Havasmeldung zufolge wurden auf Anordnung der provisorischen Regierung in Petersburg eine Zentralkommission für das Ackerbauwesen und in ganz Rußland Ackerbaukommissionen ins Leben gerufen, die die Aufgabe haben, Auskünfte über den Bedarf an Ackerbauprodukten zu sammeln und ein Ackerbaugesetz auszuarbeiten, das der Prüfung der konstituierenden Versammlung unterliegt.

In Moskau wurde eine Gesellschaft „Jute Russe“ gegründet, welche bezweckt, in Jekaterinodar eine große Fabrik zu errichten, deren Zweck die Verarbeitung der Textilpflanze „Kenafeh“ sein soll, welche die Eigenschaften der Jute besitzt. Diese Pflanze, die in großen Mengen in Rußland wächst, wurde seit längerer Zeit von den russischen Bauern benützt, um Bindfäden zum Binden von Garben herzustellen. Für Industriezwecke wurde der Rohstoff bisher nicht verwendet. Angeblich sollen die bisherigen Versuche, die aus der Pflanze hergestellten Garne zur Fabrikation von Jutesäcken, Packleinwand, Seilen, Bindfaden und überhaupt von Waren, die bisher aus Jute hergestellt wurden, zu verwenden, sehr günstige Ergebnisse gezeitigt haben. An der erwähnten Gesellschaft sind sämtliche maßgebenden Jute- und Flachsfabrikanten des Petersburger und Moskauer Bezirkes beteiligt.

Türkei.

Dem „Iktissadiat Medjmuassi“ zufolge hat sich in der Türkei eine „Gesellschaft nationaler Fabrikanten“ gebildet, die an der Ausgestaltung der türkischen Industrie arbeiten will, die Errichtung neuer Fabriken und Veranstaltung industrieller Ausstellungen plant. Der neuen Organisation gehören die bedeutendsten Industriellen des Landes an.

Die Osmanische Nationalkreditbank hat ihre Tätigkeit am 1. März 1917 begonnen. Ihr Kapital beträgt 4,000.000 L. tqu., eingeteilt in 400.000 Aktien zu je 10 L. tqu. 50.000 Aktien sind von der türkischen Regierung übernommen worden, die übrigen 350.000 Aktien sind Namensaktien und können nur ottomanischen Staatsangehörigen gehören. Der nationale Charakter der Bank, der ihr ein Gegengewicht gegen die mit nichttürkischem Kapital und Personal arbeitende Banque Imperiale Ottomane geben soll, drückt sich auch in der Bestimmung aus, daß alle Beamten Ottomanen sein müssen. Nur zu gunsten des Generaldirektors Weil, eines Österreichers, ist für die ersten fünf Jahre eine Ausnahme gemacht worden.

Dem „Tanin“ zufolge erachtet die türkische Regierung den Bau eines Flottenarsenals für notwendig. Die Frage des Arsenals sei jetzt schon in Angriff zu nehmen, damit in Zukunft die osmanische Flagge, wenn auch nicht auf dem Ozean, so doch auf den europäischen Meeren auf einer größeren Zahl osmanischer Schiffe entfaltet wird. Wenn kein Arsenal vorhanden ist, wo neue Schiffe erbaut und die alten ausgebessert werden, so hätte es keinen Sinn, sich um den Fortschritt des türkischen Seehandels zu bemühen. Es lag zunächst nahe, entweder sich direkt an fremde Baugesellschaften zu wenden, oder den Bau mit den Finanzquellen der Regierung auszuführen. Die Regierung hat beide Wege abgelehnt und den Bau der türkischen Flottengesellschaft übertragen. Diese hat die durch die Vermittlung der neugebildeten Nationalbank zu bewirkende Veranstaltung einer Lotterie unter ihrer eigenen Garantie als Mittel zur Beschaffung des Kapitals gewählt.

Das türkische Amtsblatt veröffentlicht ein Gesetz, durch welches die Einfuhr von Saccharin in die Türkei verboten wird. Ausnahmen finden statt nur für geringe Mengen, die für bestimmte Drogisten bestimmt und vom Gesundheitsrat zugelassen sind, sowie dasjenige Saccharin, das in Pastillenform als Medikament eingeführt wird.

England.

Einer Mitteilung der „Times“ vom 25. April zufolge hat das Handelsamt beschlossen, die Zahl der Handelskommissäre, von welchen bisher vier in den autonomen britischen Besitzungen tätig waren, auf 16 zu erhöhen. Das Tätigkeitsgebiet dieser „Trade Commissioners“ soll wesentlich erweitert werden. Bevor sie ihr Amt antreten, sollen sie einen besonderen Kurs im Commercial Intelligence Bureau des Handelsamtes durchmachen und die wichtigsten industriellen Zentren Englands besuchen, um sich mit den englischen Export- und Industrieverhältnissen vertraut zu machen.

In London ist die Gründung einer amerikanischen Handelskammer im Zuge. Die Kammer hat folgende Aufgaben: Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien; Untersuchung von Fragen, welche die kommerziellen und industriellen Beziehungen beider Länder betreffen, Sammlung und Verbreitung von statistischem Material und Nachrichten; Förderung amerikanischer Interessen; allgemeine Anregung und Erleichterung des Handels zwischen beiden Ländern.

Auf Verlangen der englischen Regierung haben alle England mit Petroleum versorgenden Gesellschaften eine Verständigung getroffen für eine gemeinsame Verteilung der verfügbaren Vorräte und eine gemeinsame Ausnützung von Beförderungsmitteln für die Zufuhr nach England.

In London ist unter Beteiligung der Regierung die National Smelting Co., Ltd., mit 500.000 £ errichtet worden.

Frankreich.

In London fand eine vorbereitende Konferenz statt, welche die Gründung einer Sektion der Association France-Grande-Bretagne zum Gegenstand hatte, deren Ziel die Schaffung eines dauernden Zusammenarbeitens der Kaufleute, Landwirte und Industriellen beider Länder und deren Regierungen sein soll, um die Einheit der wirtschaftlichen Aktion zu sichern. Diese Vereinigung soll die Lösung großer wirtschaftlicher Probleme studieren und vorbereiten und nach dem Kriege die Frage der Zölle, der Transporte, des Kredits, der industriellen Kooperation, des Fremdenverkehrs etc. einer Lösung zuzuführen trachten.

Die französische Handelsschiffahrt hat von ihrem Friedensschiffsraum von $2^1/_2$ Millionen t zirka 12 Prozent verloren, ohne diesen Verlust durch Neubauten oder Wegnahme deutscher Schiffe ausgleichen zu können, da es an Arbeitern und Rohstoffen fehlt. Das französische Blatt „Le Journal“ und die englische Schiffahrtszeitung „Fair Play“ konstatieren die völlige Erschöpfung der französischen Handelsflotte, da die abgenützten Schiffe nicht repariert werden können.

Der Hafenverkehr von Bordeaux hat 1916 etwas zugenommen, da 2458 gegen 2303 Schiffe einliefen und 2460 gegen 2291 ausliefen. In Marseille hingegen liefen 5953 (6313) ein und 5980 (6305) aus. Der Hafen Caen in der Normandie, der für den Eisenerzbau große Bedeutung hat, wird ausgebaut.

Das Institut Colonial in Marseille hat nach dem Beispiel des Imperial Institute in London Studiensektionen für die Ausnützung der Kolonien ins Leben gerufen. Man hofft dadurch eine bessere Verwendung der kolonialen Reichtümer in die Wege zu leiten. Marseille ist besonders an Ölen und Ölkuchen, Fetten, Futtermitteln und tropischen Produkten aller Art interessiert.

In Frankreich herrscht eine Zündhölzchennot, besonders in Paris, in Mittel- und Nordfrankreich; schwedische Streichhölzer fehlen. Die Monopolverwaltung ist dem „Temps“ zufolge bestrebt, diesem Übel abzuhelfen, aber der Verbrauch ist gewaltig gestiegen und die aus Rußland stammenden Hölzer, die aus Indochina kommenden fertigen Zündhölzer bleiben aus und die meisten französischen Arbeiter sind an der Front. Seit 1871 hat sich der Verbrauch von Streichhölzern mehr als vervierfacht; im Jahre 1916 wurden 40 Mil-

liarden erzeugt, aber 54 Milliarden verbraucht; seit Kriegsbeginn haben Amerika 24 Milliarden, Schweden 2 Millarden Streichhölzer geliefert, aber seit zwei bis drei Monaten hören die Zufuhren auch von gewöhnlichen Streichhölzern auf.

Das Syndikat der Zuckerfabrikanten tritt für den Rübenanbau auf den Rieselfeldern in der Umgegend von Paris ein, um dem Zuckermangel abzuhelfen. Vor dem Kriege gab es in Frankreich 200 Zuckerfabriken, welche den jährlichen Zuckerverbrauch von annähernd 700.000 *t* Rübenzucker in der Hauptsache deckten; jetzt gibt es nur noch 65 Fabriken, welche 200.000 *t* erzeugen.

Italien.

Wie groß die aus Mangel an Schiffsraum entstandene Kohlennot in Italien ist, ergibt sich dem „Sole" zufolge daraus, daß im ersten Vieteljahr 1917 die Steinkohleneinfuhr bloß 60 Prozent des im gleichen Zeitraume des Vorjahres eingeführten Quantums betrug. Dazu kommt, daß der Staat im Jahre 1916 bloß 70 Prozent der Gesamtkohleneinfuhr für Kriegsbedürfnisse verwendete, im ersten Vierteljahr 1917 hingegen fast das ganze Quantum, zum schwersten Nachteile der Privatindustrie. Die Regierung wird daher bestürmt, um jeden Preis neutrale Schiffe anzukaufen, ferner die wegen leichten Beschädigungen seit langer Zeit in den Ankerplätzen unnütz liegenden Schiffe wiederherzustellen.

Die italienische Gesamtförderung fossilen Brennmaterials betrug in runden Summen und in Tausenden von Tonnen:

	Steinkohle	Braunkohle	Teerhältige Schiefer	Zusammen
1913	1	697	3	701
1914	1	778	2	781
1915	9	939	5	953

Für das Jahr 1916 sind die Zahlen noch nicht sicher ermittelt, doch wird die Gesamtförderung auf ungefähr $1\frac{1}{4}$ Millionen *t* geschätzt. Aber auch dieses Ergebnis ist trotz der erheblichen Steigerung gegenüber dem Vorjahre überaus dürftig, angesichts des — in Friedenszeiten — auf über 11 Millionen *t* geschätzten jährlichen Brennmaterialverbrauches Italiens. Nun hat aber auch die Steinkohleneinfuhr während des Krieges sehr abgenommen. Sie betrug, in runden Summen, 1913: $10\frac{3}{4}$, 1914: $9\frac{3}{4}$, 1915: $8\frac{1}{2}$ und 1916: 8 Millionen *t*. Es wird daher eine ausgiebige Ausnützung der Braunkohlenlager Italiens immer wichtiger. Die Mächtigkeit eines großen Teiles derselben wurde noch nicht einmal untersucht. Bei den übrigen wird sie auf 115 Millionen *t* geschätzt. Im Verhältnis zu dem bisher bekannten italienischen Gesamtbraunkohlenvorkommen ist die Anzahl der in Betrieb befindlichen Bergwerke sehr gering; im Jahre 1916 wurden einige neue Gruben im Venetianischen, in Umbrien, in der Basilacata und in Sizilien in Betrieb gesetzt. Laut dem „Sole" hat sich nun über Veranlassung der Regierung in Mailand eine Organisation gebildet, welche das Aufsuchen namentlich von Braunkohlenlagern, die Erwerbung von Schurfrechten, die Instandsetzung von Gruben und die Förderung von Kohle unterstützen, die Verteilung des Brennmaterials an die Industrie und die Preise dafür regeln soll. Den Hauptanteil dabei hat das Approvisionierungskonsortium der Eisen- und Straßenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welches fast sämtliche, gegenwärtig beinahe ausschließlich einheimische Braunkohle verbrauchenden Lokalbahnen, Dampftramways und Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaften umfaßt.

In der Friedenszeit sind die Roheinnahmen der italienischen Staatseisenbahnen (mit Ausschluß des Schiffahrtsdienstes) in runder Zahl von $406\frac{1}{2}$ Millionen Lire im Geschäftsjahre 1906/07 auf $577\frac{3}{4}$ Millionen Lire im Geschäftsjahre 1913/14 stetig gestiegen, also im ganzen Zeitraume 1907 bis 1914 um 42 Prozent. Der Reingewinn hingegen sank von $50\frac{3}{4}$ Millionen Lire (1906/07) in durch zeitweise Besserung unterbrochenem Falle auf 28 Millionen Lire (1913/14), also im ganzen um $45\frac{1}{2}$ Prozent. Der Zusammenhalt beider Ziffern ergibt eine Verschlechterung während des ganzen Zeitraumes von $87\frac{1}{2}$ Prozent. Im Kriegsjahre 1914/15 sanken die Einnahmen auf $574\frac{1}{4}$ Millionen, der Reingewinn auf 21 Millionen Lire. Im Jahre 1915/16 ergab sich ein durch Kriegstransporte bewirktes, also bloß vorübergehendes mächtiges Anwachsen der Einnahmen auf $738\frac{3}{4}$ Millionen Lire und auch der Gewinn stieg wieder bis auf 30 Millionen Lire. Da auch nach Friedensschluß die Kohlenpreise lange nicht herabgehen werden, hingegen die Löhne des Eisenbahnpersonals immer höher werden müssen, sieht der „Sole" den Zeitpunkt nahe, in welchem die Bilanz der Staatsbahnen ein Defizit aufweisen wird. Im italienischen Parlament wurde im Berichte über das Budget des Verkehrsministeriums betont, die beste Abhilfe wäre in der Abtretung der Lokalbahnen an private Unternehmungen zu finden.

Der Statthalter verfügte, daß die mit seinem Dekret vom 10. August 1916 den im Auslande angekauften Frachtschiffen eingeräumten Steuerbefreiungen sich, solange die Charterung derselben durch die Regierung dauert, auch auf alle künftigen Steuern und Abgaben aller Art zu erstrecken haben; der Schadenersatz für im Dienste des Staates aus Kriegsursachen untergegangene Schiffe ist nach der Höhe der Erbauungskosten und mit Berücksichtigung des Erhaltungszustandes des Schiffes im Zeitpunkte dessen Unterganges zu bemessen.

Seit dem 1. Mai wird in Italien zum Preise von Lire 1·83 pro *kg*, also um weniger als ein Drittel des Preises gewöhnlichen Zuckers, sogenannter „Staatszucker", von der Finanzverwaltung abgegeben. Es ist dies Raffinadezucker, dessen Süßkraft durch Versetzung mit Saccharin verdreifacht wurde. Gleichzeitig wurde den Zuckerfabriken die Raffinierung des Rohzuckers verboten, mit der einzigen Ausnahme der von der Finanzverwaltung zur Herstellung des Staatszuckers benötigten Mengen von Raffinadezucker.

Der italienische Ackerbauminister wird zur Förderung des Reisanbaues für jedes heuer mit Reis angepflanzte Hektar Brachlandes halb dem Pflanzer und halb seinen Arbeitern zufallende Prämien von 30 bis 50 Lire verteilen und die vierzig verdienstvollsten Reisbauer mit Ehrenmedaillen auszeichnen.

Laut eines von der russisch-italienischen Handelskammer in Petersburg unter dem Titel „La Russia Commerciale" veröffentlichten Berichtes übersteigt die russische Einfuhr nach Italien um ein Mehrfaches die italienische Einfuhr nach Rußland. Um nun Italien jenen Teil der deutschen Erbschaft, den es zu übernehmen im stande wäre, zuzuwenden, wäre, wie „L'Economista d'Italia" ausführt, die Schaffung einer besonderen Organisation zur Regelung der italienisch-russischen Handelsbeziehungen nötig, der in Italien Vertreter der verschiedenen ausgezeichnet eingerichteten italienischen Handelsmuseen anzugehören hätten und deren Ergänzung in Rußland die mit reichem Informationsmaterial versehene russisch-italienische Handelskammer in Petersburg bilden würde. Zur Heranbildung in russischen Handelsfragen erfahrener Italiener wäre eine wechselseitige Aktion der italienischen und der russischen Handelsschulen anzubahnen, zumal es bisher, wegen Unkenntnis der russischen Sprache, an italienischen Handelsagenten in Rußland gänzlich fehlt. Dringend nötig wäre ferner ein ständiger Handelsattaché bei der italienischen Botschaft in Petersburg sowie die Errichtung einer dortigen italienischen Export- und Importbank, die sich insbesondere mit den

Fragen des Handelskredits, der Zahlungserleichterungen und des Handelsinformationsdienstes zu befassen hätte. Dann wäre eine intensive publizistische Propaganda für die italienische Industrie nötig, die in erster Linie von einem in Petersburg zu errichtenden Reisebureau besorgt werden könnte. Endlich wird die Errichtung ständiger italienischer Warenmusterlager in den größeren russischen Städten vorgeschlagen.

Das voll eingezahlte, 70 Millionen Lire betragende Aktienkapital der italienischen Diskontobank wird durch Ausgabe von 90.000 jungen Inhaberaktien im Nennwerte von je 500 Lire auf 115 Millionen Lire vermehrt.

Die Compagnia Generale di Elettricità in Mailand wird ihr Kapital von 3 auf 5 Millionen Lire erhöhen.

Spanien.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat der spanischen den Vorschlag zur Schaffung einer Baumwollbörse in Barcelona gemacht. Das „Centro Algodonero de Barcelona“, um seine Meinung befragt, äußerte sich dahin, daß der Terminmarkt für Baumwolle bereits 1904/05 in Barcelona bestanden hat, mangels Geschäften aber geschlossen wurde und daß eine Neueröffnung möglich wäre, wenn die nordamerikanischen Exporteure ihre früher versagte Unterstützung gewähren würden.

Meldungen aus Madrid zufolge sind Versuche in Asturien im Gange, um die Kohlenförderung zu heben und das Land auf diese Weise von der Kohlenzufuhr unabhängig zu machen. Man ist von 2000 *t* täglicher Förderung vor dem Krieg allmählich bereits auf 6000 *t* gekommen, und nimmt an, daß sich die Ziffer in einigen weiteren Jahren bis auf 12 Millionen *t* jährlich steigern lassen könne, so daß dann nicht nur der heimische Bedarf gedeckt würde, vorausgesetzt, daß sich dieser gleichbliebe, sondern auch sogar noch ein Überschuß für die Ausfuhr vorhanden sein würde.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Das Landwirtschaftsamt in Washington veröffentlicht folgende Statistik über die Ernteaussichten: Am 1. Mai 1917 betrug die mit Winterweizen bebaute Fläche ungefähr 27,653.000 Acres gegen 40,000.000 Acres im Dezember 1916. Der mittlere Stand des Winterweizens war am 1. Mai 73·2 Prozent. Bei diesem Stande würde der Ertrag 132 Millionen Bushels sein oder eine Gesamtproduktion von 366,100.000 Bushels gegen 499,280.000 Bushels am 1. Mai 1916. Der mittlere Stand des Roggens am 1. Mai war 88·8 Prozent. Die Roggenproduktion wird auf 60,736.000 Bushels geschätzt. Der Ertrag des vergangenen Jahres war 47,383.000 Bushels.

Der amerikanische Stahltrust erzielte 1916 einen Umsatz von 1231 Millionen Dollar gegen 727, beziehungsweise 558 Millionen Dollar in den Vorjahren. Das Jahr schließt mit einem Überschuß von 201·84 Millionen Dollar (im Vorjahre 44·26 Millionen Dollar). Der Auftragsbestand Ende April laufenden Jahres betrug 12,183.000 *t* (gegen 11·7 Millionen *t* Ende März und 9·8 Millionen *t* Ende April 1916).

Die Bethlehem Steel Corporation erzielte 1916 einen Reingewinn von mehr als 60 Millionen Dollar gegen 23·78, beziehungsweise 9·37 Millionen Dollar in den beiden Vorjahren. Die Aufträge pro 1917 sind größer als je, womit die Beschäftigung für das Jahr 1917 gesichert sei.

Die Standard Oil Co. vereinnahmte im letzten Jahre netto 36,638.000 $, das entspricht einer Zunahme von 20,877.000 $.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Statut und Geschäftsordnung der Preisprüfungsstellen. Eine Kundmachung des mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Ministers vom 1. Mai 1917, betreffend die Erlassung von Statut und Geschäftsordnung für die lokalen Preisprüfungsstellen, lautet:

Auf Grund des § 34 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131[1]), über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen werden im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Statut und Geschäftsordnung für die lokalen Preisprüfungsstellen erlassen:

A. Statut der Preisprüfungsstelle in ..... Zuständigkeit. § 1. Die Zuständigkeit der gemäß § 26 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, in ..... errichteten Preisprüfungsstelle erstreckt sich örtlich auf die Sprengel der nachstehenden Bezirksgerichte: .....
....
sachlich auf alle Arten von Bedarfsgegenständen und den in § 2 allgemein umschriebenen Aufgabenkreis.

Insoweit die Voraussetzungen für eine Prüfung des Preises von Schuhwaren nach der Ministerialverordnung vom 9. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 94, gegeben sind, ist hierfür das am Sitze der Handels- und Gewerbekammer nach dieser Verordnung errichtete „Preisprüfungsgericht“ zuständig.

Unter Bedarfsgegenständen werden bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen (§ 1, kaiserliche Verordnung).

Aufgaben der Preisprüfungsstelle im allgemeinen. § 2. Der Preisprüfungsstelle obliegt es, nach Maßgabe dieses Statuts die Tätigkeit der Justizbehörden, der sonstigen staatlichen Behörden und der Zentral-Preisprüfungskommission zu unterstützen und Richtpreise aufzustellen.

Die Preisprüfungsstelle soll bestrebt sein, durch ihre Wirksamkeit der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betätigung der legitimen Kreise der Erzeugung und des Handels unter voller Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher eine angemessene Stütze zu bieten.

Die Preisprüfungsstelle hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Erstattung von Gutachten über Angemessenheit von Preisen an die Justizbehörden, ferner Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über Preisverhältnisse an die staatlichen Behörden überhaupt (§ 27, Z. 1, *a* und *b*, kaiserliche Verordnung);

b) Bestimmung von Richtpreisen (§ 27, 1 *c*, kaiserliche Verordnung);

c) Unterstützung der Tätigkeit der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 27, 1 *d*, kaiserliche Verordnung);

d) Unterstützung der Behörden bei der Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften (§ 27, 1 *e*, kaiserliche Verordnung).

Zusammensetzung der Preisprüfungsstelle. § 3. Die Preisprüfungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, ... Stellvertreter(n) und zwölf Mitgliedern, die von dem Chef der politischen Landesbehörde gemäß den Bestimmungen des § 26 der kaiserlichen Verordnung bestellt und enthoben werden.

Amtlicher Charakter. § 4. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Preisprüfungsstelle besorgen Geschäfte der Regierung im

[1]) Vgl. Nr. 14 des „Handelsmuseums“ vom 5. April l. J.

Ehrenamte und sind als öffentliche Beamte von der politischen Behörde zu beeiden. Sie haben die Rechte und Pflichten von öffentlichen Beamten und haben über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis gelangen, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

Die Übernahme des Amtes als Vorsitzender, als dessen Stellvertreter und als Mitglied kann nicht abgelehnt werden.

Ersatz für Kosten und Verdienstentgang. § 5. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnsitzes an den Verhandlungen der Preisprüfungsstelle teilzunehmen oder sonst amtszuhandeln haben, den Ersatz der Fahrtauslagen sowie Taggelder in der Höhe von 16 K. Staatsbeamte erhalten die ihnen nach ihrer Rang- und Diätenklasse zukommenden Gebühren. Darüber hinaus kann die politische Landesbehörde dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter(n) und den Mitgliedern eine angemessene Entschädigung für alle Aufwendungen zum Zwecke der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten und für Verdienstentgang gewähren. Die erforderlichen Kosten werden aus Staatsmitteln getragen.

Dienstliche Stellung der Preisprüfungsstelle. § 6. Die Preisprüfungsstelle untersteht dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister und wird hinsichtlich ihrer Tätigkeit von der politischen Landesbehörde überwacht. Die Preisprüfungsstelle hat den Anordnungen des mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Ministers und jenen der politischen Landesbehörde Folge zu leisten.

Ein Einfluß auf den Inhalt der Gutachten steht der vorgesetzten Behörde jedoch nicht zu.

Verhältnis zur Zentral-Preisprüfungskommission. § 7. Die Preisprüfungsstelle hat die Zentral-Preisprüfungskommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei Festsetzung von Richtpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Weisungen zu befolgen, ihr Abschriften aller erstatteten Gutachten und der wichtigeren abgegebenen Äußerungen vorzulegen und die festgestellten Richtpreise mitzuteilen.

Der Zentral-Preisprüfungskommission steht es zu, die von der Preisprüfungsstelle aufgestellten Richtpreise zu überprüfen, auf die Einhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen den lokalen Richtpreisen hinzuwirken, nicht angemessene Richtpreise zu beseitigen und überhaupt der Preisprüfungsstelle in dieser Hinsicht die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Zentral-Preisprüfungskommission wird die von ihr selbst aufgestellten und veröffentlichten Richtpreise den lokalen Preisprüfungsstellen mitteilen.

Die Preisprüfungsstelle hat weiter die Anleitungen zu befolgen, die ihr von der Zentral-Preisprüfungskommission zum Zwecke einer gleichmäßigen und stetigen Tätigkeit bei Erstattung von Gutachten und Äußerungen gegeben werden.

Gutachten an die Justizbehörden im Vergütungsverfahren. § 8. Die Preisprüfungsstelle hat den Gerichten über deren Verlangen Gutachten über die Angemessenheit des Preises zu erstatten, nach dem die Vergütung für angeforderte Waren (§§ 6 und 7, kaiserliche Verordnung) zu bestimmen ist. Insoweit der Einkaufspreis der angeforderten Waren durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß nicht zu berücksichtigen.

Gutachten an die Justizbehörden im Verfahren wegen übermäßiger Preisforderung. § 9. Die Preisprüfungsstelle hat den Gerichten oder Staatsanwaltschaften über Verlangen im Strafverfahren wegen übermäßiger Preisforderung (§ 20, kaiserliche Verordnung) Gutachten darüber zu erstatten, ob der Preis, den der Beschuldigte in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ, offenbar übermäßig war.

Hierbei sind alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, die der Beschuldigte zur Verschleierung des Übermaßes neben dem Preise forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ.

Falls der Preis als offenbar übermäßig erklärt wird, hat das Gutachten auch die beiläufige Höhe des für angemessen befundenen Preises zu enthalten.

Erstattung von Gutachten und Erteilung von Auskünften an sonstige staatliche Behörden. § 10. Die Preisprüfungsstelle hat auch sonstigen staatlichen Behörden über Preisverhältnisse Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

Bei der Erstattung von Gutachten kommen insbesondere

1. Gutachten an politische Behörden vor der Feststellung von Höchstpreisen (§ 17, 3 und § 18, kaiserliche Verordnung);

2. Gutachten an Sicherheitsbehörden bei Vorerhebungen über gerichtlich zu ahndende Delikte sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der den Verkehr mit Bedarfsgegenständen regelnden Vorschriften in Betracht.

Bei der Erstattung von Gutachten und der Erteilung von Auskünften sind alle gestellten Fragepunkte genau und ausführlich zu beantworten.

Richtpreise. § 11. Die Preisprüfungsstelle ist berechtigt, innerhalb ihres Sprengels Richtpreise für Bedarfsgegenstände zu bestimmen sowie von ihr aufgestellte Richtpreise abzuändern oder aufzuheben.

Wird ein bezüglicher Antrag der Handels- und Gewerbekammer oder der landwirtschaftlichen Hauptkorporation abgelehnt, ist die Antragstellerin unter Angabe der Gründe zu verständigen.

Wesen des Richtpreises. § 12. Das Wesen des Richtpreises besteht darin, daß seine Einhaltung im allgemeinen gegen Verfolgung nach § 20 der kaiserlichen Verordnung schützt, während seine Überschreitung an sich nicht strafbar ist. Er ist daher geeignet, den interessierten Kreisen eine Richtschnur zu bieten.

Marktorgane haben auf bestehende Lebensmittelrichtpreise bei der Festsetzung der für Marktdauer zulässigen Verkaufspreise Bedacht zu nehmen (§ 15, 2 der kaiserlichen Verordnung).

Ist von der Preisprüfungsstelle oder der Zentral-Preisprüfungskommission für einen Bedarfsgegenstand ein Richtpreis aufgestellt worden, so hat die Preisprüfungsstelle, wenn sie in einem Gutachten einen von diesem abweichenden Preis als angemessen erklärt, die Gründe anzugeben, aus welchen sie vom Richtpreise abgewichen ist.

Grundsatz der Richtpreisfestsetzung. § 13. Bei Aufstellung der Richtpreise ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen notwendigen, einen entsprechenden Anteil der allgemeinen Regie in sich schließenden Betriebskosten, eines durchschnittlichen bürgerlichen Gewinnes, der lokalen Verhältnisse und der in angrenzenden Gebieten etwa aufgestellten Richtpreise insbesondere Bedacht zu nehmen

A. auf die Transportspesen,

B. auf ein entsprechendes Verhältnis der Preise

1. für den Rohstoff, das Halbfabrikat und das Endprodukt,

2. für die vom Erzeuger, vom Groß- und vom Detailhändler zu veräußernde Ware,

3. für jene Waren, die zur Befriedigung der gleichen Bedürfnisse verwendet werden können. Zu diesem Zwecke sind erforderlichenfalls die notwendigen Auskünfte von der Zentral-Preisprüfungskommission einzuholen.

Veröffentlichung der Richtpreise. § 14. Die Preisprüfungsstelle hat die von ihr bestimmten Richtpreise der politischen Landesbehörde schriftlich gegen Zustellungsnachweis mitzuteilen, die binnen acht Tagen gegen deren Veröffentlichung Einspruch erheben kann.

Hat die politische Landesbehörde hinsichtlich des Richtpreises in obiger Frist keinen Einspruch erhoben, so hat die Preisprüfungsstelle den Richtpreis ortsüblich zu veröffentlichen, der Zentral-Preisprüfungkommission, den benachbarten Preisprüfungsstellen, der Handels- und Gewerbekammer, der landwirtschaftlichen Hauptkorporation, den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen.

Unzulässigkeit der Aufstellung von Richtpreisen. § 15. Die Aufstellung von Richtpreisen kann nur erfolgen, soweit für die betreffenden Bedarfsgegenstände nicht ein auf Grund des § 17 der kaiserlichen Verordnung oder ein schon durch besondere Ministerialverordnung festgesetzter Höchstpreis, ein von einer staatlichen Zentralstelle bestimmter oder genehmigter Verkaufspreis oder ein für staatlich bewirtschaftete Artikel bestimmter Übernahmspreis besteht. Die Aufstellung eines Richtpreises für den Kleinverkauf eines Artikels der zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehört, ist ausgeschlossen, wenn die politische Landesbehörde für diesen Artikel einen Maximalpreis festgesetzt hat (§ 18, kaiserliche Verordnung).

Die auf Grund der § 22 und 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, festgesetzten Vergütungssätze stehen der Aufstellung von Richtpreisen nicht entgegen.

Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen; Bestellung von Aufsichtsorganen. § 16. Der Vorsitzende kann für die Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen sowie zur Mitwirkung bei der Verfolgung von Verletzungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Auswahl dieser Organe und die Vereinbarung der Anstellungsbedingungen bedarf der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welche die bestellten Organe zu beeiden und mit einer Legitimation zu beteilen hat.

Vernehmung von Sachverständigen und Auskunftspersonen durch die Preisprüfungsstelle. § 17. Die Preisprüfungsstelle ist befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Die vom Sachverständigen abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Ein Sachverständiger ist jedenfalls zu hören, wenn wenigstens drei Mitglieder der Preisprüfungsstelle die Einvernahme verlangen.

Entschädigung der Sachverständigen und Auskunftspersonen. § 18. Einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen kann nebst den etwa auflaufenden Reisekosten vom Vorsitzenden eine Entschädigung zugesprochen werden.

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis gebührt ihnen nur dann, wenn ihnen durch dieses Versäumnis ein empfindlicher Abbruch an ihrem täglichen Erwerbe verursacht wird. Dem Sachverständigen kann außerdem eine Entlohnung seiner Mühewaltung zugebilligt werden.

Die Ansprüche der Sachverständigen und Auskunftspersonen sind längstens binnen 24 Stunden nach der Vernehmung bei Verlust des Anspruches bei dem Vorsitzenden geltend zu machen.

Die Feststellung der ziffermäßigen Höhe der Reisekosten und Entschädigung obliegt dem Vorsitzenden, gegen dessen Entscheidung die binnen acht Tagen bei der Preisprüfungsstelle einzubringende Beschwerde an die politische Landesbehörde offen steht. Ein weiterer Rechtszug ist ausgeschlossen.

Nachrichtenaustausch. § 19. Die Preisprüfungsstelle ist befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Nachrichtenaustausch über die Zufuhr, die Vorräte und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten. Von dieser Befugnis ist, namentlich auch im Wege mündlicher Aussprache der Vorsitzenden, ausgiebiger Gebrauch zu machen, damit gleichartige Verhältnisse in benachbarten Bezirken nicht verschieden gewürdigt und sachlich nicht begründete Abweichungen in den erstatteten Gutachten und in den Richtpreisen vermieden werden.

Amtserfordernisse. § 20. Zur Bestreitung der Amtserfordernisse wird dem Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle aus staatlichen Mitteln ein Pauschale gegen Verrechnung von der politischen Landesbehörde zur Verfügung gestellt.

Anhang. Jedermann ist verpflichtet, den von der Preisprüfungsstelle ausgehenden Berufungen Folge zu leisten, die von ihr gestellten Fragen zu beantworten und ihr in allen ihren Pflichtenkreis berührenden Angelegenheiten die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Von dieser Pflicht sind nur Personen ausgenommen, die entweder selbst oder deren nahe Angehörige (§ 152, Z. 1, St.-P.-O.) in bezug auf den Gegenstand der Befragung einer strafbaren Handlung verdächtig sind sowie die in den §§ 151 und 152, Z. 2, St.-P.-O genannten Personen.

Der Sachverständige und die Auskunftsperson, die sich weigern, der Berufung einer Preisprüfungsstelle Folge zu leisten oder die Aussage abzulegen, werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die Auskunftsperson, die die von der Preisprüfungsstelle gestellten Fragen wissentlich unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K verhängt werden.

Den gehörig legitimierten Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen.

Wer den Aufsichtsorganen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Geschäftsaufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

B. Geschäftsordnung der Preisprüfungsstellen. Leitung der Preisprüfungsstelle. § 1. Die Preisprüfungsstelle leitet der Vorsitzende und in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Er vertritt die Preisprüfungsstelle nach außen und unterfertigt alle von der Preisprüfungsstelle ausgehenden Schriftstücke. Er führt die Dienstaufsicht, hat dafür zu sorgen, daß alle einlangenden Stücke sofort bearbeitet und einer Erledigung zugeführt werden.

Insbesondere hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, daß die von den anfragenden Behörden gesetzten

Fristen, namentlich jene bei Erstattung von Gutachten über Höchstpreise und über Preisangemessenheit (§§ 17, Z. 3, und 50, Z. 3, kaiserliche Verordnung), eingehalten werden. Kann eine dieser Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Vorsitzende hiervon vor ihrem Ablauf die anfragende Behörde unter Angabe der Gründe der Verzögerung zu verständigen und ihr mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkte das Gutachten voraussichtlich erstattet werden wird. Dabei hat der Vorsitzende um die Mitteilung zu ersuchen, ob die Erstattung des Gutachtens innerhalb dieser verlängerten Frist gewünscht oder ob darauf verzichtet wird.

Verhandlungen der Preisprüfungsstelle. § 2. Die Preisprüfungsstelle wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist zur Einberufung über Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder über Auftrag der politischen Landesbehörde oder des k. k. Amtes für Volksernährung, beziehungsweise der Zentral-Preisprüfungskommission verpflichtet.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Versammlungen einzuladen und gleichzeitig die politische Landesbehörde sowie die Zentral-Preisprüfungskommission hiervon zu verständigen.

Eine Versammlung wird abgehalten, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so liegt es im Ermessen des Vorsitzenden, die Verhandlung gleichwohl durchzuführen oder eine neue Versammlung einzuberufen.

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. § 3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, sorgt für ihren geregelten Gang und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

Der Vorsitzende vernimmt die Sachverständigen und Auskunftspersonen; er hat ihnen vor der Vernehmung das ihnen nach § 38, Z. 2, kaiserliche Verordnung, zustehende Entschlagungsrecht vorzuhalten und im Falle einer seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder. § 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sofern sie nicht triftige Entschuldigungsgründe vorbringen können, zu den einberufenen Versammlungen zu erscheinen. Das unentschuldigte Ausbleiben eines Mitgliedes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, in der Versammlung das Wort zu ergreifen, an die Auskunftspersonen und Sachverständigen Fragen zu stellen, an den Vorsitzenden Anfragen zu richten. Der Vorsitzende kann einem Mitgliede das Wort entziehen, wenn es die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich beträgt.

Ebenso kann der Vorsitzende Fragen an Auskunftspersonen oder Sachverständige oder ihre Beantwortung untersagen, wenn sie ihm nicht zur Sache zu gehören scheinen.

Anträge der Mitglieder. § 5. Die Mitglieder der Preisprüfungsstelle haben das Recht, Anträge zu stellen. Selbständige, das heißt nicht einen schon auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand betreffende Anträge müssen längstens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Anträge, bei denen dies nicht zutrifft, werden gleichwohl in Verhandlung gezogen, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Teilnahme der Aufsichtsstellen an den Versammlungen. § 6. Dem Amte für Volksernährung, beziehungsweise der Zentral-Preisprüfungskommission sowie der politischen Landesbehörde steht das Recht zu, zu allen Versammlungen der Preisprüfungsstelle einen Abgeordneten zu entsenden, der berechtigt ist, in der Versammlung jederzeit das Wort zu ergreifen.

Verhandlungsschrift. § 7. Über die Beratungen der Preisprüfungsstelle ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Verhandlungsschrift ist bei der nächsten Versammlung zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

Vertraulichkeit der Verhandlungen. § 8. Die Verhandlungen der Preisprüfungsstelle sind nicht öffentlich.

Beim Eintritt in die Preisprüfungsstelle verpflichten sich die Mitglieder, über die vom Vorsitzenden als vertraulich erklärten Beratungen und Beratungsergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die an die Justizbehörden erstatteten Gutachten gelten ausnahmslos als vertraulich.

Durchführung der Verhandlung. § 9. Der Vorsitzende hat, ohne daß abzustimmen wäre, darauf zu achten, daß bei den Verhandlungen der Preisprüfungsstelle die Anschauungen der den Kreisen der Produzenten und Händler und der den Kreisen der Konsumenten entnommenen Mitglieder gleichmäßig zu Gehör kommen.

Verfassung der Gutachten und Äußerungen. § 10. Der Vorsitzende hat die Gutachten oder Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Äußerungen und auf Grund eigener Beurteilung des Sachverhalts schriftlich mit Anführung der Gründe abzufassen, den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle zur Kenntnis zu bringen und sodann der ersuchenden Behörde zu übermitteln.

Gegen das vom Vorsitzenden beschlossene Gutachten kann von den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle ein Einspruch nicht erhoben werden. Doch steht es jedem Mitgliede frei, ein besonderes Gutachten abzugeben, welches vom Vorsitzenden seinem Gutachten anzuschließen ist.

In dem nach §§ 8 und 9 des Statuts abzugebenden Gutachten sind die Äußerungen der etwa einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen unter Angabe ihrer Namen anzuführen. Die Namen der Mitglieder der Preisprüfungsstelle, deren Äußerungen im Gutachten verwertet werden, dürfen nicht genannt werden.

Ist von der Preisprüfungsstelle oder der Zentral-Preisprüfungskommission für einen Bedarfsgegenstand ein Richtpreis aufgestellt worden, so hat die Preisprüfungsstelle, wenn sie in ihrem Gutachten einen von diesem abweichenden Preis als angemessen erklärt, die Gründe anzugeben, aus welchen sie vom Richtpreise abgewichen ist.

Der Vorsitzende hat Abschriften aller erstatteten Gutachten und der wichtigeren abgegebenen Äußerungen sofort der Zentral-Preisprüfungskommission vorzulegen.

Aufstellung und Veröffentlichung von Richtpreisen. § 11. Bei der Aufstellung von Richtpreisen ist sinngemäß nach § 10, Absatz 1 und 2, zu verfahren.

Die Preisprüfungsstelle hat die von ihr bestimmten Richtpreise schriftlich gegen Zustellungsnachweis der politischen Landesbehörde mitzuteilen, die binnen acht Tagen gegen deren Veröffentlichung Einspruch erheben kann.

Hat die politische Landesbehörde hinsichtlich des Richtpreises in obiger Frist keinen Einspruch erhoben, so hat die Preisprüfungsstelle den Richtpreis ortsüblich zu veröffentlichen, der Zentral-Preisprüfungskommission, den benachbarten Preisprüfungsstellen, der Handels- und Gewerbekammer, der landwirtschaftlichen Hauptkorporation, den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen.

Die von einem Mitgliede der Preisprüfungsstelle gegen den Beschluß des Vorsitzenden abgegebene Äußerung ist der Zentral-Preisprüfungskommission, den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen.

Ausschüsse. § 12. Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle kann zur Vorberatung der in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten fallweise oder ständige Ausschüsse einsetzen.

Aufsichtsbehörde. § 13. Die politische Landesbehörde kann im Rahmen dieser Geschäftsordnung weitere Vorschriften über die Geschäftsführung der Preisprüfungsstelle erlassen und entscheidet über Beschwerden der Mitglieder über von diesen behauptete Geschäftsordnungswidrigkeiten.

Deutschland.

Gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und Verkehr mit Silber und Silberwaren. Der Bundesrat hat am 10. Mai 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung einschmilzt oder sonst verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Höchstpreise für Silber oder Silberwaren festzusetzen. Er kann den Verkehr mit Silber oder Silberwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahmen und Enteignungen treffen.

Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 14. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Handel.

Amtliche Handelsstellen deutscher Handelskammern in den besetzten Gebieten des Ostens. Aus Warschau wird uns geschrieben: Am 27. April hat im Sitzungssaale der Berliner Handelskammer eine Vertreterversammlung der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern, zu welcher zurzeit 82 deutsche Handelskammern als Mitglieder gehören, stattgefunden. Da sich die im Interesse des deutschen Handels und der deutschen Industrie gegründete Organisation für die besetzen Gebiete Rußlands außerordentlich bewährt hat, wurde beschlossen, die Organisation über das Ende des laufenden Geschäftsjahres, den 1. Januar 1917 hinaus, weiterbestehen zu lassen. Im Generalgouvernement Warschau bestehen zurzeit acht Geschäftsstellen, nämlich: Warschau, Lodz, Wloclawek, Tschenstochau, Konin, Kalisch, Sosnowice und Kolo; im Gebiet Obost sechs Geschäftsstellen, nämlich: Bialystok, Kowno, Grodno, Libau, Mitau und Wilna und zwei Verwaltungsstellen in Bromberg und Königsberg.

Die erste niederländische Jahrmesse in Utrecht. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Die Utrechter Messe verdankt ihr Entstehen den allgemeinen Kriegszuständen. Der Weltkrieg hat in den wirtschaftlichen Verhältnissen gewaltige Veränderungen hervorgebracht und insbesondere die neutralen Länder waren sozusagen zur verschärften Wachsamkeit gezwungen. Dies gilt auch für Holland. Die maßgebenden Kreise hier haben in der letzten Zeit immer ausdrücklicher betont, daß, falls Holland im Konkurrenzkampf, welcher nach dem Kriege zu erwarten ist, standhalten und den großen Gefahren, welche für die niederländische Industrie und für den niederländischen Handel ohne Zweifel entstehen werden, Widerstand leisten will, müsse vor allem Holland selbst wissen, was das Land selbst auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu leisten im stande ist. Daß die niederländischen Industrie- und Handelskreise die außerordentliche Wichtigkeit dieses Umstandes wohl verstanden haben, beweist vor allem die große Anzahl der Teilnehmer (über 600) und das Erscheinen neuer Industrieprodukte, welche früher in Holland nicht erzeugt wurden. Man kann ruhig behaupten, daß auf der Utrechter Messe die ganze niederländische Industrie vertreten war. Um die niederländische Industrie in vollem Maße vorzuführen, haben auch einige Zentralstellen, offizielle Körperschaften und Vereine an der Messe teilgenommen. Die wichtigsten hiervon sind: 1. Die Handelsabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und Industrie; 2. Artillerieeinrichtungen vom Kriegsministerium; 3. Kommission für den südafrikanischen Handel; 4. Niederländische Handelskammer in Brüssel; 5. Erste niederländische Kaufmannsgilde in Düsseldorf; 6. Kolonialdepartement. Auch der Kleinbetrieb war auf der Messe vertreten.

Wie der Aufruf des Komitees der Ersten niederländischen Jahrmesse betont, sollte sie dem Einheimischen und dem Ausländer zeigen, was Holland und seine Kolonien für den inländischen Markt und den Weltmarkt zu leisten vermögen. „Die Jahrmesse bezweckt eine bessere Würdigung der niederländischen Industrie, da es im Auslande noch viel zu wenig bekannt ist, welche hohe Entwicklungsstufe die niederländische Industrie bereits vor dem Kriege erreicht hatte.“ Die Kriegszustände haben natürlicherweise viel dazu beigetragen, daß viele Industriezweige, welche vor dem Kriege mit der ausländischen Konkurrenz schwer zu kämpfen hatten, nunmehr infolge des Fernbleibens der fremden Konkurrenz in vollstem Maße aufblühten. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß viele Fabriken, eben mit Rücksicht auf diesen Umstand, ihren Betrieb nicht nur erweitert, sondern die Erzeugung von bisher in Holland nicht hergestellten Artikeln aufgenommen haben.

Auf der Jahrmesse waren nachstehende Industriezweige vertreten: Keramik, Glas-, Gold- und Silberwaren; graphische Industrie; chemische Industrie; Produkte aus Holz, Kork, Stroh und anderen Stoffen; Kunstgewerbe; Modeartikel und Konfektion; Leder, Kautschuk; Instrumente; Metalle und Bearbeitung von Metallen; Maschinenbau; Wagenindustrie; Papier und Papierverarbeitung; Textilindustrie; Gas und Elektrizität; Nahrungs- und Genußmittel.

Um die Bedeutung der Messe vom Standpunkt einer eventuellen „Gefahr“ für unseren Exporthandel nach dem Krieg aus zu beurteilen, muß genau unterschieden werden zwischen der sogenannten „Kriegsindustrie“, das heißt Industrieunternehmungen, welche während des Krieges zu stande gekommen sind und welche ihr Dasein nur den Kriegszuständen verdanken, um den dringenden Bedarf an Industrieerzeugnissen, welche infolge der Kriegszustände aus dem Auslande

nicht bezogen werden, zu decken, und den zielbewußt emporkommenden ernsten niederländischen Industrieunternehmungen. Diese ersteren dürften nach dem Kriege, sobald wieder geordnete Verhältnisse eintreten werden und der Bedarf geregelt aus dem Auslande gedeckt werden kann, spurlos verschwinden. Die letzteren jedoch, die während des Krieges im vollsten Maße, teils infolge des Ausbleibens der fremden Konkurrenz, teils infolge der stark zugenommenen inländischen Nachfrage in verschiedenen Industrieprodukten ihren Betrieb bedeutend erweitert und die Erzeugung neuer Artikel aufgenommen haben, könnten gegebenenfalls für unseren Exporthandel eine nachteilige Wirkung ausüben, da sie nunmehr im stande sind, einen großen Teil des inländischen Bedarfes selbst zu decken. Wenn wir nun die Industriezweige, welche unter dem Einfluß der Kriegszustände erhebliche Fortschritte gemacht haben, näher betrachten, so kommen wir zur Schlußfolgerung, daß dieselben keinesfalls eine drohende Gefahr für den Exporthandel der österreichisch-ungarischen Monarchie bedeuten.

Unsere weltbekannten Exporterzeugnisse wie Glas, Emailgeschirr, Wäsche, Zigarettenpapier, Gablonzer Artikel, Handschuhe, Seidenware, Ledergalanteriewaren, Möbel aus gebogenem Holze, die speziellen österreichischen Textilwaren (bedrucktes Baumwollgewebe, Schals u. s. w.) waren auf der Messe gar nicht oder in sehr bescheidenem und unbedeutendem Maße vertreten. Diese Industrieerzeugnisse sind heute noch stark begehrt, können jedoch selbstverständlich infolge der bestehenden Ausfuhrverbote aus Österreich-Ungarn nach Holland nicht eingeführt werden, sie sind jedoch einfach unersetzbar.

Den größten Fortschritt, beziehungsweise Aufschwung weisen die elektrotechnische Industrie, Schiffs- und Maschinenbau- und die Lebensmittelindustrie auf. Die Erzeugnisse dieser Industriezweige sowie die bekannten holländischen Industrieprodukte, Fayencen, Diamanten u. s. w., können für unseren Exporthandel als Konkurrenzartikel nicht in Betracht kommen. Die Schuhwarenindustrie, welche auf der Messe sehr gut vertreten war, weist jedoch einen vor dem Krieg kaum geahnten Fortschritt auf. Die Fabriken erzeugen nunmehr nicht nur die gewöhnlichen Mittelsorten, sondern die feinsten Damen- und Herren-Luxusschuhe, welche die Konkurrenz mit den besten englischen, amerikanischen oder französischen Erzeugnissen aufnehmen.

Als neue und spezifisch holländische Erzeugnisse sind auf der Ersten niederländischen Jahrmesse zwei Produkte vertreten, die unsere Aufmerksamkeit verdienen, das sind das „Thermotelephon“ und die Metallisierung von Beton. Das „Thermotelephon“ ist die Erfindung eines holländischen Ingenieurs van Olst. Beim Apparat wird das ins Mikrophon gesprochene Wort, anstatt durch einen Elektromagnet und eine Membran, durch eine Luftsäule wiedergegeben, welche durch wechselnde Wärme von einigen dünnen Drähten in Vibration gebracht wird. Gerade infolge des Fehlens einer Membran sind die Töne viel deutlicher als beim gewöhnlichen Telephon.

Das zweite Produkt, „metallisierter Beton“, ist eine Erfindung des holländischen Architekten Jan Gratama und wird von der „N. V. Nederlandsche Betonyzerbouw“ hergestellt. Das Verfahren der Metallisierung des Betons besteht darin, daß die Oberfläche des Betons mit gewissen Säuren eine metallartige Farbe und Härte erhält. Die Widerstandsfähigkeit dieser neuen Erfindung gegen den Einfluß von Licht, Luft, Wasser, Schwefelsäuren und Schwefelwasserstoff, welche andere Farbstoffe mehr oder weniger schnell vernichten, soll angeblich sehr groß sein.

Im großen und ganzen hat die Erste niederländische Jahrmesse einen sehr großen moralischen und auch finanziellen Erfolg gehabt.

Was die Bedeutung der Ersten niederländischen Jahrmesse auf unseren künftigen Exporthandel anlangt, so kann ruhig behauptet werden, daß unser Exporthandel Holland als Absatzgebiet, trotz der derzeit bestehenden ungünstigen Umstände und der Bestrebung der Ententeländer, unsere Industrieprodukte zu verdrängen, nicht verloren hat, da, wie bereits vorher erwähnt, unsere in Betracht kommenden Industrieerzeugnisse, welche einen Weltruf erworben haben, durch andere, minderwertige Erzeugnisse nicht zu ersetzen sind und daß unsere einschlägige Industrie, sobald normale Verhältnisse eintreten werden, für ihre Erzeugnisse in Holland das frühere günstige Absatzgebiet, womöglich in noch größerem Maße, wiederfinden wird.

Australiens Außenhandel im Jahre 1916. Australiens Außenhandel im Jahre 1916 weist eine bedeutende Steigerung sowohl des Importes als auch des Exportes auf, wobei die Importziffern eine bisher unerreichte Höhe erreicht haben. Während der Jahre 1913 bis 1916 betrug die Einfuhr in Millionen Pfund Sterling: 75·7, 72·4, 68·5 und 81·1. Hierbei sind jedoch Gold und Münzen sowohl vom Import wie Export abgerechnet. Die Steigerung für 1916 beruht zum Teil auf der allgemeinen Erhöhung des Preisniveaus. Der Export Australiens zeigt während der Jahre 1913 bis 1916 folgende Ziffern (in Millionen Pfund Sterling): 74·9, 65·3, 60·5 und 73·4. Der Wollexport, welcher nahezu ein Drittel der gesamten Ausfuhr beträgt, erreichte in den Jahren 1914 bis 1916 folgende Ziffern: 18·4, 28·2 und 26·2 Millionen Pfund Sterling. Der Preis ist in dieser Zeit von $14^1/_2$ auf $17^1/_2$ Pence gestiegen. Im Verhältnis zu 1914 ist somit das Quantum recht nennenswert vergrößert, wogegen es hinter dem Export im Jahre 1915 um ungefähr 25 Prozent zurückbleiben dürfte. Der Wert des Getreideexportes belief sich im Jahre 1916 auf 14·8 Millionen Pfund Sterling (vorhergehender Rekord im Jahre 1914: 11·5 Millionen Pfund Sterling). Nachdem der Preis für Weizen seit 1914 von 31/4 auf 53/6 im Jahre 1916 gestiegen war, wird jedoch quantitativ die vorhergehende höchste Ziffer nicht erreicht. Ein Rückgang ist im Vergleich mit dem Vorjahre in der Ausfuhr von gefrorenem Fleisch und übrigen animalischen Nahrungsmitteln zu verzeichnen. Die Gruppe Metalle und Erze erscheint dagegen von 2·4 auf 9·8 Millionen Pfund Sterling erhöht.

Insgesamt weist der Außenhandel einen Importüberschuß von 7·8 Millionen Pfund Sterling gegen 8 Millionen Pfund Sterling für 1915 auf.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Ölsaatenindustrie in Deutschland. Dr. Weigel, Leiter des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette wies in der Sitzung des Ernährungsausschusses des Reichstages vom 8. Mai auf die Vergrößerung des Ölsaatenanbaues im Kriege hin. Es wurden geerntet 1915 etwa 23.000 *t*, 1916 über 40.000 *t* und 1917 dürfte man 80.000 *t* erhoffen. Durch die Tätigkeit der Kommissionäre, welche die Ölsaatbauer kennen, würde das Erzeugnis nach Möglichkeit erfaßt. In der Ausbeute sei zwischen den großen und kleinen Ölmühlen ein solcher Unterschied, daß an eine Änderung des Verteilungsschlüssels zu gunsten der kleinen Anlagen nicht gedacht werden könne. Die Preistreibereien für Nußöl würden in Zukunft verhütet werden. Infolge der ständigen Entwicklung werde man im nächsten Jahre

die gleichen Fettmengen der technischen Industrie wie auch der Ernährung zuführen können. Die sonst nicht beachteten Abfälle würden immer intensiver verwertet und ausgenützt. Im Vorjahre wurden aus Obstkernen, Bucheckern u. s. w. 60.000 bis 70.000 *kg* Öl gewonnen; im letzten Vierteljahr seien aus Anlagen, die an der Front stehen, 800.000 *kg* Fett gewonnen worden.

Ägyptens Baumwollerzeugung. Laut „Messagero Egiziano" betrug die Baumwollausfuhr aus Ägypten 1916/17 448.842 Ballen von 3,428.653 Kantar gegen 539.644 Ballen von 4,101.919 Kantar in 1915/16. Davon gingen nach England 1916/17 250.916 Ballen von 1,918.530 Kantar gegen 226.003 Ballen von 2,023.377 Kantar in 1915/16. Die Baumwollankünfte aus dem Innern in Alexandrien betrugen vom 1. September 1916 bis 23. Februar 1917 4,324.869 Kantar im Werte von 32,128.127 ägyptischen Pfund gegen 4,121.469 Kantar im Werte von 15,566.347 ägyptischen Pfund in 1915/16.

Die Bergbauproduktion der Vereinigten Staaten. Nach dem Jahresbericht des amerikanischen geologischen Amtes betrug die Bergbauproduktion der Vereinigten Staaten 1916 drei Milliarden Dollar. Der damit erzielte Gewinn war ein noch nie dagewesener, das Kupfer allein hat nahe an 300 Millionen Dollar Reinertrag gebracht. Zum Durchschnittspreise von 27 Cents für das Pfund hatte die Kupferproduktion einen Wert von 520 Millionen Dollar gegen 243 Millionen in 1915 und 198 Millionen in 1913. Der Gewinn läßt alle früheren weit hinter sich. Neben dem Kupfer nahm das Eisen den ersten Platz ein, die Versendungen von Eisenerz erreichten einen Wert von 178 Millionen Dollar gegen 101 Millionen Dollar in 1915. Die Produktion der Minen betrug 75,500.000 *t* gegen 55,000.000 im Vorjahre. Die Herstellung von Gußeisen erreichte mit 30,000.000 *t* einen Rekord. Auch die Kohlenproduktion war die höchste je erzielte. Die Minen lieferten 597,500.000 *t* gegen 570,000.000 *t*, den bisherigen Rekord von 1913. Die Koksproduktion überflügelte alle früheren Rekorde; es wurden über 35 Millionen *t* Ofenkoke hergestellt, das ist ein Mehr von 27 Prozent gegen 1915. Die Petroleumproduktion war 292,300.000 Barrels; nach den vorläufigen Schätzungen wurden 4 Prozent mehr Rohöl wie im Vorjahre auf den Markt gebracht. Die Quecksilberproduktion im Werte von 3,643.000 Dollar war gleichfalls ein Rekord. Der Wert des geförderten Zinkerzes war 150 Millionen Dollar. Auch Blei hat eine Zunahme um 50 Prozent zu verzeichnen mit einer Produktion im Werte von 75 Millionen Dollar.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

Die Eisenbahnausnahmstarife für Kohle und Eisen in Deutschland. Die preußischen Eisenbahndirektionen gaben am 8. Mai die durch Neuregelung der Eisenbahnausnahmstarife für Kohle und Eisen eingetretenen Erhöhungen bekannt. Darnach zerfallen die Kohlentarife künftighin in drei Klassen. Für Kohlensendungen nach der Mehrzahl der Verbraucherplätze wird die Fracht nach dem Rohstofftarif berechnet. Ausnahmen sind vorhanden für die Küstengebiete sowie für Bunkerkohle zur Versorgung von Handelsschiffen mit Brennmaterial. Die Frachterhöhungen betragen durchwegs 20 Prozent, wozu noch im Laufe des Sommers der 7prozentige Reichsverkehrssteuerzuschlag treten wird. Für Ausfuhrkohlen ist die endgültige Regelung bis zum Eintritt geordneter und übersehbarer Verhältnisse verschoben worden. Bei den Eisentarifen, welche bisher für die westdeutschen und schlesischen Montanreviere bestanden, sind die beträchtlichen Frachtermäßigungen für Schiffbaumaterial nach Seewerften und binnenländischen Werften bestehen geblieben; ebenso werden auch weiterhin Ermäßigungen gewährt für zur Ausfuhr bestimmtes Eisen. Sonst sind die bestehenden Ausnahmstarife ganz aufgehoben oder in ihren Sätzen erheblich gemindert.

Bücheranzeigen.

Die Handels- und Gewerbekammern Österreich-Ungarns sowie die Institute für fachliche Ausbildung. Von Doktor O. Wurst und Dr. H. Leiter. Heft 1 der Wirtschaftsgeographischen Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde von Österreich-Ungarn, herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Handelsministeriums von Professor Dr. Franz Heiderich. Wien 1917, Verlag Ed. Hölzel. 34 Seiten und eine Karte Österreich-Ungarns mit den Kammerbezirken und Fachschulen.

Diese Schrift vermittelt in gedrängter Kürze und trotzdem mit großer Übersichtlichkeit eine Fülle von wertvollen Angaben über die Handelskammern in ganz Österreich-Ungarn, über ihre Entstehungsgeschichte und ihre weiteren Schicksale, über ihre Zusammensetzung, ihre gesetzlichen Rechte und Aufgaben sowie freiwilligen Leistungen, ihre geographische Erstreckung, über die gewerblich-händlerisch-landwirtschaftliche Zusammensetzung der Bevölkerung ihrer Sprengel etc. Höchstens über Einnahmen und Ausgaben dieser Körperschaften könnte man etwas eingehendere Angaben wünschen. Mit schlagwortartiger Kürze wird auch das Handelskammerwesen in zahlreichen Auslandsstaaten erörtert. Sodann werden die Stätten für fachliche Ausbildung (gewerbliche, landwirtschaftliche, Handels-, Bergbau- und Schiffahrtsschulen) auf zwölf Seiten in übersichtlicher Weise (4½ Seiten Tabellen) besprochen. Die ungemein klar gehaltene Landkarte erhöht den Wert dieser so brauchbaren Schrift, die auch für Leser außerhalb Österreich-Ungarns von nicht geringem Nutzen sein dürfte.

Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen, nebst Angabe einiger Mittel, unseren Export nach dort zu erweitern. Von Arien Artaud, Präsident der Handelskammer Marseille. Übersetzt im Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel von Margarete Frenzl. X. Heft der „Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen" aus dem genannten Institut, herausgegeben von Professor Bernhard Harms. Jena 1916, Verlag Gustav Fischer. 27 Seiten. Preis 60 Pfennig.

Dieser Handelskammerbericht legt mit schneidender Schärfe die Hohlheit jener Redereien dar, wonach Frankreich, obwohl in seiner Fähigkeit zur wirtschaftlichen Ausbreitung durch den sogar die Freihafeneinrichtung unterdrückenden, rücksichtslosen Hochschutzzoll behindert, seine Ausfuhrindustrien an die Stelle des Ausfuhrhandels der Mittelmächte setzen soll. Artaud wendet sich auch gegen die häufig zu hörende Meinung von der großen Seßhaftigkeit der Franzosen. Sie seien durchaus nicht abgeneigt, zu Geschäftszwecken ins Ausland zu gehen; es stünden ihnen aber hierfür keine in großem Maßstab absatzfähige Stapelwaren zur Verfügung. Auch behandelt Artaud in sehr beachtenswerter Weise die Frage der Exportbanken. Es ist ein Verdienst des Kieler Instituts, diesen, wenn schon nicht geradezu für Freihandel, so doch zumindest für gemäßigten Schutzzoll eintretenden Bericht allgemein zugänglich gemacht zu haben.

Literatur zur Frage der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsannäherung. Von Dr. Karl Landauer, Assistent am königlichen Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität in Kiel. XI. Heft der „Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen" aus dem genannten Institut, herausgegeben von Professor B. Harms. Jena 1916, Verlag Gustav Fischer. 63 Seiten. Preis M. 1·50.

Diese vorsichtig und sachlich verfaßte, recht brauchbare Schrift legt an ungefähr fünfzig einschlägigen Arbeiten mit kurzer Inhaltsangabe dar, was an Gründen und Tatsachen für und gegen die Annäherung vorgebracht und welche Formen für das Wirtschaftsbündnis der drei Staaten vorgeschlagen wurden. Umsomehr überrascht die sonderbare Bemerkung auf Seite 55, daß die Delegationen zumindest

ein starker Ansatz zu einem österreichisch-ungarischen Zollparlament seien. Doch vermindert diese vereinzelte Ausstellung kaum den sonstigen Wert vorliegender Schrift.

Polen (Königreich Polen) als Absatzgebiet für die mitteleuropäische Maschinen- und Bauindustrie. Mit 19 Abbildungen und 44 Zahlentafeln. Von L. K. Fiedler, Zivilingenieur in Charlottenburg. 1916, im Selbstverlag des Verfassers, Charlottenburg, Kantstraße 99. 70 Seiten. Preis M. 4·50.

Der Verfasser prüft in seiner für Geschäftskreise sehr beachtenswerten, reichhaltigen Schrift die veränderten Aussichten, die sich für die mitteleuropäische Maschinen- und Bauindustrie durch die Lostrennung Polens von Rußland ergeben dürften, und bespricht hierbei die gesamten industriellen Verhältnisse Polens. Besonders lehrreich sind die Zahlentafeln, welche die Berufsgliederung der Bevölkerung Polens, die Verwendung der landwirtschaftlich benützten Flächen, die Verteilung der Nährfrüchte auf die einzelnen Gouvernements, die Verbreitung der Gesamtindustrie und der einzelnen Industriezweige sowie die Bergbauschätze über die einzelnen Landschaften Polens etc. darstellen. Die Erzeugnisse der polnischen Textilindustrie blieben bisher zu 28 Prozent in Polen, 72 Prozent gingen zur Ausfuhr nach Rußland. Diese Ziffern beleuchten die gewaltige Umwälzung, die sich in der polnischen Volkswirtschaft infolge der Abtrennung von Rußland vorbereitet. Bezüglich des Baugeschäftes ist der Verfasser der Ansicht, daß Holz als Baustoff in Polen zurücktreten und an seine Stelle Stein und Ziegel als billigste Baumaterialien treten werden. Die gemeinnützigen Anlagen sind derart rückständig, daß nach dem Krieg ein reiches Feld für die Betätigung der Bauindustrie zu erwarten ist.

Norddeutscher Lloyd, Bremen 1857—1917. Sechzig Jahre der Entwicklung. Bremen. Hofbuchdruckerei H. M. Hauschild. 107 Seiten.

Im Weltkriege feiert eine der bedeutendsten deutschen Schiffahrtsgesellschaften das Jubiläum ihres sechzigjährigen Bestandes. Die vorliegende, mit reichem Bilderschmuck gezierte Festschrift schildert in würdiger Art die Gründung und Entstehung sowie den gegenwärtigen Stand dieses rühmlich bekannten Unternehmens. Der Norddeutsche Lloyd ist eine Schöpfung echt hanseatischen Geistes und Wagemutes. Seine Gründung fällt in eine Zeit, die keineswegs dazu angetan war, zu weitausgreifenden kühnen Unternehmungen anzuspornen. Der Tatkraft seiner Gründer H. H. Meier und Eduard Crüsemann, gelang es jedoch, die zahlreichen Schwierigkeiten, die sich ihnen hindernd entgegenstellten, bald zu überwinden. Gemessen an der heutigen Größe und Bedeutung dieses Unternehmens erscheinen seine Anfänge klein und schwächlich. Im Laufe der sechzig Jahre seines Bestehens ist der Norddeutsche Lloyd zu einem Großbetrieb allerersten Ranges emporgewachsen, dessen Fäden sich bis zum Weltkrieg über den ganzen Erdball erstreckten.

Anfang 1914 betrieb diese Schiffahrtsgesellschaft mehr als vierzig Schiffahrtslinien auf allen Meeren und daneben eine umfangreiche Flußschiffahrt auf der Weser und in Ostasien. Ihre Flotte bestand aus 494 Fahrzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von fast einer Million Bruttoregistertonnen. Diese Zahlen veranschaulichen deutlich den hohen Stand, den das Unternehmen vor Kriegsausbruch erreicht hatte. Trotz der tiefeinschneidenden Wirkungen der Kriegsereignisse, durch welche die deutsche Großschiffahrt härter betroffen wurde als andere Erwerbsgruppen, ist der Norddeutsche Lloyd für die Wiederaufnahme des Fahrtbetriebes im Frieden vollständig vorbereitet. Über die Grenzen des unmittelbaren Kreises der Schiffahrtsinteressenten hinaus verdient diese Festschrift Beachtung; denn sie schildert das Wachsen und Werden eines auserlesenen Musterstückes deutscher Arbeit.

Bulgarien. Ein Merkbuch für den deutschen Kaufmann. Direktion der Diskonto-Gesellschaft. Berlin 1916. 76 Quartseiten.

Die vorliegende Schrift ist dem Ausbau der deutschbulgarischen Wirtschaftsbeziehungen gewidmet und stellt eine wertvolle statistische Übersicht über die Bevölkerung, das Finanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Industrie, Verkehrswesen, Außenhandel Bulgariens dar, wie sie besonders den geschäftlich tätigen Kreisen von Nutzen ist, die kurzen und dabei inhaltsreichen Aufschluß über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes benötigen. Eigene Abschnitte der Schrift bilden Winke für den deutschen Handelsverkehr mit Bulgarien und Betrachtungen über die handelspolitische Stellung des Landes. Die zahlenmäßigen Angaben sind amtlichen Quellen entnommen, und zwar jeweils für die neueste Zeit, wofür sie zur Verfügung standen. Sie beziehen sich trotzdem zumeist noch auf den Zeitabschnitt unmittelbar vor dem Weltkrieg und sind somit eine Art von Notbehelf, der aber gleichwohl bis auf weiteres unentbehrlich ist. Die Direktion der Diskonto-Gesellschaft hat durch die Herausgabe dieses Merkbuches der Kaufmannschaft einen Dienst erwiesen und zugleich gezeigt, wie sehr man in Deutschland bemüht ist, sich über die nach dem Weltkrieg besonders wichtig werdenden balkanländischen Absatzgebiete auf dem Laufenden zu erhalten.

Die niederländische Übersee-Trust-Gesellschaft (Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij). Von Professor Dr. Ferdinand Tönnies. Jena 1916, Verlag Gustav Fischer. XII. Heft der „Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel". Herausgegeben von Professor B. Harms. 34 Seiten. Preis 60 Pfennig.

Diese kurz N. O. T. genannte Gesellschaft zur Verhinderung des Handelsverkehrs der Mittelmächte aus und über Holland und zur Ausnützung der holländischen Hilfsquellen für den britischen Bedarf hat seit Beginn des Weltkrieges in Holland eine riesenhafte Entwicklung genommen und ist, gestützt auf die britische Übermacht und Seetyrannei, zu einer die holländische Regierung selbst überschattenden, in Holland mit Eifersucht und Kummer betrachteten Macht geworden. Sie wird von Tönnies nach ihrer Entwicklung und ihren immer gewalttätiger werdenden Vorgangsweisen eingehend beschrieben, wurde aber, wie der Verfasser bemerkenswerterweise ausführt, nicht von britischer Seite errichtet, sondern ist eine freilich nur mäßig erfolgreiche holländische Gründung zur Milderung der Folgen des britischen Vorgehens. Die Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Weltkrieges.

Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege (August 1914 bis August 1916). Von Erwin Respondek. Jena 1917, Verlag Gustav Fischer. 203 Seiten. Preis M. 4·60.

Diese im Anschluß an das Kieler „Weltwirtschaftliche Archiv" herausgegebene lehrreiche Schrift untersucht ihren Gegenstand in eingehender, vorurteilsfreier, gewissenhafter Weise von fünf Gesichtspunkten aus: Die Moratorien, die Notenbank, die Pariser Börse, die Kreditinstitute, Staatsfinanzen. Die Moratorien enthüllen die arge Schwäche des vor dem Weltkrieg als riesenstark angesehenen französischen Kapitalsmarktes sowie der gleichfalls hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit überschätzten französischen Volkswirtschaft überhaupt und verzögern auch die Wiedergesundung beider. Dagegen steht die Notenbank wie ein Fels im Meer und erweist sich als einer der kräftigsten Pfeiler nicht nur für die Finanzierung der Kriegskosten, sondern auch für die Wiederaufrichtung des französischen Wirtschaftslebens, das in der ersten Bestürzung über den deutschen Einbruch bis knapp vor Paris fast zusammengebrochen war. Höchst schwach und hilflos, weil schon durch die ungünstigen Verhältnisse der ersten sieben Monate des Jahres 1914 hergenommen, erwies sich die Pariser Börse. Die wenig gefestigte Lage der großen Banken bereits unmittelbar vor Kriegsausbruch, die das französische Kapital ins Ausland zu oft sehr zweifelhafter Verwertung geleitet hatten und im Inland nicht genügend beschäftigen konnten, war ein Hauptgrund für die rasche Verhängung der Moratorien. Wenn sich auch die französischen Banken bereits im ersten Halbjahr nach Kriegsbeginn namhaft erholt haben, so bleibt doch eine völlige Umkehr ihrer früheren Geschäftsgrundsätze eine dringende Notwendigkeit. Die schon im letzten Halbjahr vor dem Weltkrieg in Schwierigkeiten steckende französische Finanzwirtschaft konnte die riesigen Geldbedürfnisse des Krieges bei weitem nicht so gelenkig bestreiten, wie Deutschland hierzu in stande war.

Der Exportkalender Norwegens für 1916. Herausgegeben vom Auskunfsbureau Norwegens für Handel und Gewerbe. Verlag J. W. Cappellens, Christiania. 7. Auflage.

Dieses unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders brauchbare Handelsnachschlagewerk wird gleichzeitig in norwegischer sowie in deutscher, englischer, französischer, italienischer und russischer Sprache herausgegeben. Da ein alphabetisch geordnetes Warenverzeichnis ebenfalls in diesen Sprachen das Nachsuchen erleichtert, vermag der österreichische Interessent aus diesem Werke norwegische Bezugsquellen leicht zu ermitteln; es kann heimischen Interessenten bestens empfohlen werden.

Die dokumentierte Tratte. Von Dr. Max Smolensky. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, herausgegeben von Professor G. Bachmann, Heft 33.) Zürich 1916, Verlag Schultheß & Cie. 16 Seiten. Preis 50 Centimes.

Eine ganz kurze, aber deshalb wertvolle Abhandlung, weil der Verfasser nicht bloß vom juristischen Standpunkte, sondern an der Hand offensichtlich umfangreicher praktischer Erfahrungen im überseeischen Ausfuhrhandel seinen Gegenstand behandelt. Er bespricht die Wechselgattung der von den Verschiffungsurkunden begleiteten, sogenannten dokumentierten Tratte (documentary bill) in ihren beiden in der Praxis des Überseehandels als D/P-Tratte (documents

against payment) und D/A-Tratte (documents against acceptance) bezeichneten Hauptspielarten, welche die übliche Grundlage für die Gewährung von Bankkrediten der Exportbanken an Ausfuhrhändler bilden. Der Verfasser erörtert in übersichtlicher Weise die verschiedenen, zur Einreichung eines solchen gezogenen Wechsels bei der Bank erforderlichen Begleiturkunden; die Gesichtspunkte, die bei deren Prüfung für die Bank maßgebend sind, um zu der zur Diskontierung oder Bevorschussung erforderlichen Vergewisserung über den Wert des ihr angebotenen Unterpfandes, also in erster Linie des die Ladung verkörpernden Ladescheines, zu gelangen; die verschiedenen Arten der behufs Täuschung der Bank öfters vorkommenden Konossamentsfälschungen; die üblichen Vorgangsweisen bei der Eskontierung oder Lombardierung des Wechsels und bei der Bestimmung der Höhe der Vorschußquote, bei der Verschickung des Wechsels, bei dessen Inkasso und bei der Verrechnung dessen Gegenwertes; die Bedeutung der in Europa letter of lien, in Übersee letter of trust genannten Verständigung des überseeischen Käufers von den auf die Verpfändung der Ware oder deren Erlös an die bevorschussende Bank bezughabenden Erklärungen des Verkäufers; die übliche, je nach der Solvenz des Verkäufers verschiedene Vorgangsweise der Exportbank bei Nichteinlösung der angenommenen dokumentierten Tratte; endlich deren allgemeinen juristischen und wirtschaftlichen Charakter und deren formelle und wirtschaftliche Besonderheiten, z. B. die in unserer und der deutschen Praxis, welche sich an die Vorschrift des Artikels 7 der österreichischen und deutschen Wechselordnung nicht kehrt, häufig vorkommende Beifügung einer Zinsenklausel. Angesichts der immer wichtiger werdenden Rolle der Überseetratte in der neuzeitlichen Weltwirtschaft bietet die in der besprochenen Abhandlung enthaltene Fülle von Einzelheiten aus der Technik des Überseehandels für den angehenden Praktiker wertvolle Belehrungen. *Fraus.*

Peru. Eine Skizze seines wirtschaftlichen und staatlichen Lebens. Von O. Preusse-Sperber, New York. Mit 16 Abbildungen und einer Karte Perus. Frankfurt am Main 1913, Verlag Heinrich Keller. 75 Seiten. Preis 3 M.

Diese als Handbuch gedachte Schrift wird jenen Geschäftskreisen, die nach dem Abschluß des Weltkrieges an die Wiederanknüpfung von Handelsbeziehungen mit dem romanischen Amerika denken, von großem Nutzen sein, mag sich auch seither in dem von der Natur reich bedachten Peru durch die mittelbaren Einwirkungen des Weltkrieges mancherlei geändert haben. Die Arbeit ist in ihrer knappen, übersichtlichen, dabei an brauchbaren ziffermäßigen und sonstigen Angaben reichen Darstellung für den Bedarf von Ausfuhrindustriellen und Ausfuhrhändlern, Handelspolitikern und Wirtschaftsgeographen geradezu berechnet und kann allen diesen Interessenten warm empfohlen werden.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandinavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Offizielles Organ des Generalkommissariates für die Übergangswirtschaft.

Anzeigenteil: HANDELSNACHWEIS.

Aufträge und Anfragen für diese Rubrik sind zu richten an die Anzeigenverwaltung:

CHRISTOPH REISSER^S SÖHNE
WIEN, V. ARBEITERGASSE 1—7.

Hats.



Hat manufacturers to the I. & R. Court.
VIENNA, PRAGUE and NEUTITSCHEIN.
Wool-, felt- and Velour-Hats. — Bodies and forms.
Export to all countries. 607

Kaiserl. und königl.  Hof-Hutfabrikanten

J. Hückel's Söhne
Neutitschein-Wien.
Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.
Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.
Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.
Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück. Weich und steif, Stumpen, Fache. Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

Laces, Embroideries, Underwear.

TETRA WORKS
for the manufacture of hygienic textile Fabrics (Robitschek's Patent)
Head Office: IX. Rossauergasse 3—5.
»TETRA«, Sport, tourist's and bathing linen; hygienic swathing clothes, elastic bandages »CRÊPE TETRA« (ideal bandages).

Fuchs, Meindl & Horn


Imp. Royal Privileged **Manufactories of Laces, Embroideries, Linen Drapery.**
Graslitz (Bohemia) and **Plauen** (Saxony).
Depots: **Vienna**, I. Hoher Markt 1.
London E. C., 9, Goldsmith-Street.
Mechanical Embroideries, Laces, Application- and Ribbon-Curtains, Ladies' Dress Goods, Blouses, Articles for Babies' Wear, Ladies' and Childrens' body linen.

Machinery makers.

ELEVATORS & CRANES

A. FREISSLER
MACHINE & ELEVATOR MAKER
Co-oper. soc. limtd.
VIENNA 259 BUDAPEST
X. Erlachplatz 4. VI. Davidgasse 2.

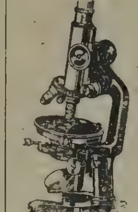
G. Josephy's Erben
Bielitz, Österr.-Schlesien.
Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.
Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.
Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.
Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Medical drugs.

Vereinigte Drogen-Großhandlungen
G. & R. Fritz — Pezoldt & Süss A. G.
Wien, I., Bräunerstraße 5.

PHILIPP RÖDER — BRUNO RAABE A.-G.
Drogen-Großhandlung
und Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate
ZENTRALE: WIEN, III. STAMMGASSE 2.
FABRIK: KLOSTERNEUBURG-WEIDLING.

Microscopes.

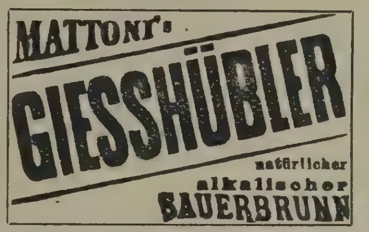


OPTICAL WORKS
C. Reichert, Vienna VIII/2.
Microscopes
and Accessories for all scientific and other purposes
Magnifiers
Projection Apparatus
Photo-objectives
Contractors to the War Office.

Military outfits.


Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Mineral Water.



MATTONI WATER the Empress of natural Table Waters.

Mining produces.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien
III/2, Dampfschiffstraße 10.
Besitzer von 4 **Talkum-(Federweiß-)**Gruben und 8 **Talkum**mahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.
Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen.

Paper Works.

Leykam-Josefsthal
Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie
Annual production **50.800 t.** papers of all descriptions, fine cardboards, paste-boards, **36.000 t.** Sulphite Pulp. Export to all parts of the world.
United Enterprises: 234
HEINRICHSTHAL PAPER MILLS CQY. LD.
LATE: MARTIN KINK & CO.
THE I. & R. PRIV. PITTEN PAPER MILLS CO. LD.
GALICIAN PAPER-MILLS CO. LD., LATE: GEBR. FIALKOWSKI.
HEAD OFFICE: Vienna, I. Kaiser-Wilhelm-Ring 2.

P. PIETTE
Paper-Mill Freiheit:
Superfinest Cigarette- and Pectoralpapers, Tissue-, Copying-flower and crinkled papers, Carbon-, Condenser-, Stereotype-Cotton-, Bible- and porcelainsilkpapers.
Wall-paper Mill Bubentsch:
Wall-papers of all kinds. 375
Exportation! Highest Awards!

GUSTAV ROEDER & CO.
Wien, I. Wallfischgasse 10.
Fabrik:
Marschendorf I. Böhmen. (Gegründet 1862.)
Bücher-, Dokumenten-, Aktien-, Wertpapiere, Bankpost-, Schreibmaschinen-, Vervielfältigungs-, Lösch- und Briefpapiere.
SPEZIALITÄT: Feine u. feinste Hadernpapiere aller Art.

Paper Works.

Theresienthaler Papierfabrik
von
ELLISSEN ROEDER & CO.
Aktiengesellschaft
WIEN.
Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Printing blocks. Clichés.



C. ANGERER & GÖSCHL
Photo-Chemigraphs to the I. & R. Court
VIENNA XVI/1.
The best printing blocks. 242

Printing Works. (Textile goods.)

K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Actien-Gesellschaft
Bleaching, Printing, Dyeing & Finishing of Cotton, Woollen & Silk goods.
FACTORIES: Neunkirchen (Lower Austria), Stuhlweißenburg (Hungary).
DEPOT: Vienna, I. Renngasse Nr. 6.

K. k.  priv.
Cotton- und Tücherdruckfabrik
ARNOLD ROSENTHAL
WIEN, I. SALZGRIES 11—13.

Rubber Works.

The „Semperit" Austro-American Rubber Works Ltd.
VIENNA XIII/3. — India Rubber Goods for Mechanical Purposes, High Pressure Jointings (It-Platten), Asbestos Rubber Goods, Asbestos Goods, Motor Car Tyres, Bicycle-Tyres, Solid Tyres for cars of every kind, I. R. Balls, Heels, Tennis Balls (Eagle Brand), Bed Sheetings, Waterproof. Represented in all important places of the world. WORKS in: Vienna-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan near Prague.

Ship-building yard.

The Ship-building yard at LINZ on the Danube
of the Stabilimento Tecnico Triestino
undertakes the construction of **benzine and oil motors, steamers, motorboats, steam-tugs, ferry-boats, dredgers** and also **river and lake-vessels of all sorts.** 285
Own foundry.

Smokers' Requisites.

Adolf & Alexander Jacobi
Wien, VIII. Sopron (Ungarn).
Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

Soap-manufacturers.

„CENTRA"
Vereinigte Seifen-, Stearin-, Kerzen- und Fettwaren-Werke Akt. Ges.
WIEN, II/1.
Telephon: Automat 41.147, 41.148, 41.149
empfiehlt ihre Erzeugnisse.

Spirits, Essences, Wines, Cordials &c.

BRÜDER JANOUŠEK
Steam-factories of volatile oils and chemical products, PRAGUE-KAROLINENTHAL.
Branch-office: VIENNA, IX. Alserstraße 54.
Plantages for seeds and vegetables at Liboch o. Elbe.
Branch-factory: Prato near Florenc (Italia).
Founded 1883. Export to all countries.
Volatile oils, free from **terpène,** highly concentrated! **Essences of liqueurs, rum** and **cognac. Essences of fruit-lemonades** made of fresh fruit. **Special fabrication of all kinds of aromatic oils.** 196

Steel-works and utensil-factories.

Bohler Steel. 603
The Bohler Steel Co. control the manufacture of their steels from mine to market thus ensuring unvarying uniformity and highest quality. VIENNA (I, 12, Elizabethstr.), Sheffield, Paris, Berlin and all other places of importance.

Schrauben- und Schmiedewaaren-fabriks-Actiengesellschaft
BREVILLIER & CO. UND A. URBAN & SÖHNE
Wien, VI., Linke Wienzeile 18.
Nieten, Schrauben, Muttern, Drahtwaren, Schmiedewaren, Prägeartikel, Eisenbahnoberbau-Material, Metallprägeartikel und Metallwerkserzeugnisse (Stangen, Bleche, Barren), Geschosse, Zünder und deren Bestandteile.

Freistädter Stahl- und Eisenwerke A. G.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Zentralleitung:
Wien, III. Rennweg Nr. 11
Erzeugnisse:
Stabeisen, Bleche, Preß- und Schmiedeartikel.

Jäkel's Eisenindustrie-Gesellschaft m. b. H.
Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908
Freistadt, Österr.-Schlesien
Erzeugnisse:
Hufeisen, Achsen, Schrauben.

Math. Meixner
Eisenwaren en gros
Hammerwerke und Werkzeugfabriken in Seebach bei Turnau, Steiermark.
Spezialerzeugnisse: Alle Arten Werkzeuge, als Hacken, Krampen, geschmiedete Schaufeln etc. für Militärausrüstungszwecke in anerkannt aller-bester Qualität.
Bureau:
WIEN, IV/1. Kettenbrückengasse Nr. 22.

POLDIHÜTTE
TIEGELGUSSTAHL-FABRIK
WIEN
III. INVALIDENSTRASSE 5-7

Steel-works and utensil-factories.


Eingetragene Fabrikmarke

SCHOELLER-STAHL
Schnellarbeits-, Werkzeug- und Konstruktions-Stahl
Schoeller-Schmiedestücke
Schoeller-Stahlguß
Schoeller-Eisenbahnmaterial
Schoeller-Blankmaterial
Schoeller-Werkzeuge
Schoeller-Stahlgeschosse
Schoeller-feuerfestes Material
Ternitzer Stahl- u. Eisenwerke v. Schoeller & Co.
Zentralbureau: WIEN, I. Wildpretmarkt 10
Werk in Ternitz, Niederösterreich
Werk in Murau, Steiermark
Geschäftsstellen und Lager in allen größeren Städten.

STAHLWERK
RUDOLF SCHMIDT & CO., WIEN
Gußstahl- u. Martinstahlwerk, Walz-, Hammer- u. Preßwerk, Feilenfabrik.
Spezialitäten: Schnelldreh-Revolverstahl 5/0.
Qualitäts-Werkzeugstähle. Geschoßstähle.
Stahl für die verschiedensten Verwendungszwecke.
Feilen und Raspeln bester Qualität.
„AJAX" Patent - Blattfederhämmer.

Textile goods. Cotton.



Brüder Czeczowiczka
Baumwollweberei und Konfektionsanstalt
Zentralbureau: WIEN, IX. Türkenstraße 15.
Export: Americaine Drill, Shirtings Cabots und sonstige rohe Baumwollgewebe. Khaki und blaue Monturenmäntel, Militär- und Arbeiterwäsche etc.

F. M. HÄMMERLE
53, Franz-Josef-Kai, Vienna I.
Cotton Mills, Weavers, Bleachers & Dyers, Finishers & Dressers etc.
DORNBIRN, Vorarlberg, Austria.
First Rate Goods only.
Chief Manufacture: Coloured Webs for Clothes & Linen, Cephyrs, Fancy Stuffs, Wool & Silk Mixtures, Cloth for making Dresses Fustians, Linen Goods, Linings.

Textile goods. Linen and jute.

Heinrich Klinger
Zentrale: Wien, I. Rudolfsplatz Nr. 13 a.
Niederlagen: Budapest, Prag, Brünn, Triest.
Fabriken: Zwittau, Trautenau, Preßburg, Liptószentmiklos, Sepsiszentgyörgy. — **Spezialitäten:** Segelleinen, Zeltstoffe, Zelte, Schiffsegel, Jutegewebe, Säcke, wasserdichte Stoffe, Plachen, Schläuche, Artikel für Militärausrüstung und Eisenbahnbedarf, Preßtücher, Filterstoffe, Artikel für techn. Zwecke.
Wachstuchfabrik, Färberei, Imprägnierungsanstalt, Konfektion etc.
Leinen, Baumwolle, Hanf, Jute und Jute-Ersatz.

Vereinigte Jute-Fabriken:
Erste österreichische Jute-Spinnerei und Weberei, Actien-Gesellschaft der Ersten Ungarischen Jute-Spinnerei und Weberei und Consorten.
Größte Jute-Unternehmung.
Fabriken: Simmering bei Wien, Floridsdorf bei Wien, Budapest, Lajta-Ujfalu, Eipel, Trautenau, Jaroměř, Königinhof, Würbenthal, Preßburg, Zwittau, Troppau, Hohenelbe, Golč-Jenikau, Bielitz, Topkowitz-Kartitz, Hlinsko, Arnau, Brünn.
Verkaufsbureaus: Wien, I. Börsegasse 18.
Budapest, V. Aulichgasse 8.
Prag, Bredauergasse 10.
Zürich, Sihlquai 268.
Liefern zu Fabrikspreisen alle Arten Säcke und Packstoffe aus Textilit, Textilose und anderen Ersatzstoffen.

Textile goods. Linen and jute.

Mechanische Leinen-, Jute-, Hanf- und Segeltuchfabriken
Hlinsko in Böhmen — Győr in Ungarn — Handweberei Bártfa in Ungarn — Flachsspinnerei Oberadersbach in Böhmen — Wachstuchfabrik Győr in Ungarn

Samuel Taussig & Söhne
WIEN, I. Schottenring 14, BUDAPEST, V. Göttergasse 22, PRAG, Obstmarkt 12, Pořič 5,
erzeugen und liefern wasserdichte Wagen- und Waggondecken, Feuer- und Tränkeimer, wasserdichte Arbeiter- und Grubenanzüge, Erzeugung und Bauanstalt für zerlegbare Zelte u. Baracken, Säcke aller Art, Strohsäcke und Matratzengradl, Tapezierer- und Sattlerleinen, Baumwoll- und Jutewaren, Erzeugung sämtlicher Leinenwaren, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Seiden- und Bourettstoffe für Touristen- und Sportwäsche, Segeltücher, Fahnen- und Flaggenstoffe, Leinen- und Baumwollwaren für Spitäler, Wachs- und Ledertuche, Möbelleder in allen Farben, Wachsbarchente, Mosaik-, Holz- und Marmorflader, Fußtapeten, Vorleger, Läufer, Teppiche etc., Line- und Tow-Garne, Spezialität: Naturhelle Garne.
Färbereien, Appretur- und Imprägnierungsanstalten.

Textile goods. Wool and Half-Wool.



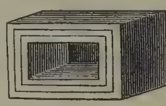
William Beck & Sons
VIENNA, VI.
Manufacturers of armycloth, uniformes and covers.

Ig. Klinger, Export, Wien.
Fabriken in **Neustadt a. T., Jungbunzlau, Kratzau, Niemes.**
Modestoffe für Damenkleider, -kostüme, mäntel; Damentuche, Anzug- und Mäntelstoffe für Herren, Orienttuche, Hemdenstoffe, Futterstoffe, bedruckte Wollkaschmire und Tücher.

The Troppau cloth and Woollen Factories Ltd.
Jacob Quittner & Söhne
Vienna, I. Börsegasse 14.
Manufacturers of Military cloth and all kinds of pure wool goods. Army contractors.

Timber merchants and worker.

M. Koffmahn, Vienna



X. Inzersdorferstraße 40.
Manufacturer of collapsible and finished
Chests and Cases for Export.

Tinned meat.

Moravian Sugar Refiners' Society.
(Verein Mährischer Zuckerfabriken.)
Olmütz (Moravia).
Export: **Sugar, Spirits, Potash.**

Vessel.

Actien-Gesellschaft der Emaillirwerke und Metallwaarenfabriken „AUSTRIA"
Zentralbureau: **Wien, IX/1. Liechtensteinstraße 22.** — Fabriken: Brünn-Lösselgasse, Brünn-Spitalwiese (Mähren), Knittelfeld (Steiermark), Brüx (Böhmen), Ligetfalu (Ungarn).
Erzeugnisse: Geschirre aus Stahlblech aller Art, emailliert, verzinnt, verzinkt, roh u. geschliffen, ferner Aluminiumgeschirre.
Modernste Einrichtungen. Arbeiterzahl: 5000.
TELEPHONE: Wien 13.639, 15.201, 20.228.
Neu errichtet: Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung und Fäkalienverwertung.

Kommerzielles Bureau
des k. k. österr. Handelsmuseums:
Wien, IX/1. Berggasse 16.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.
DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München**, Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

BD. 32] WIEN, 24. MAI 1917. [NR. 21

615

Aciéries et Fabriques d'outils.

Aciers Boehler

produits dans nos usines avec du minerai provenant de nos mines.
Qualité supérieure, toujours identique.
VIENNE (I, 12 Elisabethstraße), Paris, Sheffield, Berlin et sur toutes les places d'importance commerciale et industrielle. 603

Schrauben- und Schmiedewaaren-fabriks-Actiengesellschaft

BREVILLIER & CO. UND A. URBAN & SÖHNE

Wien, VI., Linke Wienzeile 18.

Nieten, Schrauben, Muttern, Drahtwaren, Schmiedewaren, Prägeartikel, Eisenbahnoberbau-Material, Metallprägeartikel und Metallwerkserzeugnisse (Stangen, Bleche, Barren), Geschosse, Zünder und deren Bestandteile.

Freistädter Stahl- und Eisenwerke A. G.

Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908

Freistadt, Österr.-Schlesien

Zentralleitung:

Wien, III. Rennweg Nr. 11

Erzeugnisse:

Stabeisen, Bleche, Preß- und Schmiedeartikel.

Jäkel's Eisenindustrie-Gesellschaft m. b. H.

Gegr. 1908 FABRIKEN: Gegr. 1908

Freistadt, Österr.-Schlesien

Erzeugnisse:

Hufeisen, Achsen, Schrauben.

Math. Meixner

Eisenwaren en gros

Hammerwerke und Werkzeugfabriken in Seebach bei Turnau, Steiermark.
Spezialerzeugnisse: Alle Arten Werkzeuge, als Hacken, Krampen, geschmiedete Schaufeln etc. für Militärausrüstungszwecke in anerkannt allerbester Qualität.
Bureau:
WIEN, IV/1. Kettenbrückengasse Nr. 22.

Articles en métal.

⚒ Jacob Neurath ⚒

Zentralbureau: Wien, II.
Filialen: Prag, Budapest.

Metalle, Berg- und Hüttenprodukte. Hammer-, Walzwerks-, Rohr- und Drahtzugs-Erzeugnisse.
Metallhüttenwerke: Liesing.

BRÜDER SETTMACHER

Fabrique d'articles en métal
Vienne, XIII/2. Linzerstraße 80.

Fabrique de **dés à coudre** en laiton, **aluminium**, nickel, tombak, spécialité de **dés réclame** en aluminium et en tombac; **noix, viroles, ressorts brevetés** de parapluies et ombrelles, **viroles de cannes.**
Exportation pour tous pays. 241

Articles militaires.

Brüder Czeczowiczka
Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Articles pour fumeurs.

Adolf & Alexander Jacobi
Wien, VIII. Sopron (Ungarn).
Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

Banques autrichiennes.

Anglo-Oesterreichische Bank

VIENNE, I. Strauchgasse 1.

Au capital de 130,000.000 de couronnes, réserves 60,000.000 de couronnes.

Succursales à

Aussig, Belgrad, Bodenbach, Brünn, Brüx, Budapest, Czernowitz, Eger, Falkenau, Franzensbad, Graz, Innsbruck, Johannisbad, Kaaden, Karlsbad, Karbitz, Korneuburg, Klattau, Komotau, Linz, Lobositz; London (31. Lombard-Street E. C.), Marburg, Marienbad, Pardubitz, Pilsen, Pirano, Prague, Prague-Karolinenthal, Prossnitz, Saaz, St. Pölten, Teplitz, Tetschen, Turn, Trautenau, Trieste, Wels, Znaim. 247

Živnostenská Banka v Praze.

Au capital de 80,000.000 de couronnes.
SIÈGE SOCIAL A PRAGUE.
Réserves de 25,000.000. 617

Succursales et agences à: Abbazia (Expositur), Brünn, Budweis, Friedek-Mistek, Grado (Expositur à saison de bain), Iglau, Karlsbad, Klattau, Kolin, Königgrätz, Krakau, Lemberg, Mähr.-Ostrau, Mělnik, Olmütz, Pardubic, Písek, Pilsen, Prossnitz, Reichenberg, Tábor, Triest et Vienne, I. Herrengasse 12.

Blouses.

Ignaz Bittmann

Fournisseur de la Cour

Spécialité de modèles.
Exportation.

Palais de la mode (dames)
à VIENNE, I. Kärntnerstraße 20

Palais de la mode (enfants)
à VIENNE, I. Kärntnerstraße 12.

Succursales à Trieste et Abbazia.

Max Quittner

Vienne, I. Tuchlauben 18.

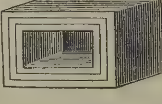
Spécialité de

blouses pour dames.

Exportation dans tous les pays.

Bois, Parqueterie.

M. Koffmahn, Vienne



X. Inzersdorferstraße 40.
Fabrication de **Caisses démontables et montées pour l'exportation.**

Boutons.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz s. N.

Perles orientales, perles de fantaisie et boutons-col, boutons agate, d'imitation os et corozo pour tricotages et lingerie. **Exportation.** 209



BOUTONS EN MÉTAL

Boutons pression à coudre et à river pour robes, gants, maroquinerie etc. Boutons automatiques pour pantalon (boutons pour célibataires). Boutons fantaisie pour dames. Boutons manchettes. Agrafes et oeillets etc.

Marque mondiale. Koh-i-noor

WALDES & CIE.

Les plus grands fabricants de Boutons-Pression du monde
FABRIQUES D'OBJETS EN MÉTAL
PRAGUE-W., DRESDE-A., PARIS, VARSOVIE
Dépôts: PARIS, VIENNE, BARCELONA, MILAN, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Céramique de construction.

PLUS HAUTE DISTINCTION CHICAGO 1893. MÉDAILLE D'OR BRUXELLES 1897.

Veitscher Magnesitwerke-Actien-Gesellschaft

Bureau central:

VIENNE, I. Renngasse 6.

USINES à Veitsch, Eichberg, Breitenau et Trieben.
EXPLOITATION DEPUIS 1881. 192

Magnésite crue; **magnesite** calcinée légère et calcinée lourde, en morceaux, en grains et en poudre. **Mortier de magnésite,** pierres de magnésite calcinées à mort, format normal et façonnées. **Pierres de magnésite,** pour fourneaux système Martin, pour fourneaux électriques, pour allier la fonte brute, pour cages et fonds de hauts fourneaux. **Pierres de magnésite** pour converseurs basiques.
Adresse télégraphique: MAGNESIT VIENNE.

Chapeaux.



fabricants de chapeaux de la cour imp. et roy. VIENNE et PRAGUE. — Chapeaux laine-, feutre- et velours, Battisages, Cloches. — Exportation dans tous les pays du monde. 607

Kaiserl. und königl.  Hof-Hutfabrikanten

J. Hückel's Söhne
Neutitschein-Wien.
Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen.
Größte und älteste Haarhutfabrik Österreich-Ungarns.
Gegründet 1799. 2700 Arbeiter.
Jahresproduktion ca. 3 Millionen Stück. Weich und steif, Stumpen, Fache. Haarfilzhüte. Spezialität: Hückels Velour.

Comestibles.

Union des Fabriques de sucre de Moravie
(Verein Mährischer Zuckerfabriken)
Olmütz (Moravie).
Exportation de Sucres, Alcool, Potasse.

Exportation, Importation et Commission.

Aloyse Schweiger et Cie.
Société à responsabilité limitée.
Vienne.
EXPORTATION ET IMPORTATION.

Clichés pour imprimeries.



C. ANGERER & GÖSCHL
Photo-Chimigraphes de la cour imp. et roy.
VIENNE XVI/1. 242
Les meilleurs clichés pour imprimeries.

Construction de navires.

Les Chantiers de construction de Linz s. Danube du Stabilimento Tecnico Triestino

se chargent de la construction de **Moteurs à benzine et à huile, bateaux à vapeur, canots-automobiles, remorqueurs, bacs, dragues,** ainsi que de **bateaux de tous genres** pour la navigation intérieure et fluviale.
Fonderies spéciales. 285

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 32. WIEN, 24. MAI 1917. Nr. 21.

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.

Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen.

Einzelne Nummern 6 Heller.

Bezugsanmeldungen werden sowohl im k. k. Handelsministerium (I. Postgasse 8), im k. k. Ackerbauministerium (I. Liebiggasse 5, sowie beim k. k. österreichischen Handelsmuseum (IX. Berggasse 16) entgegengenommen. Probenummern stehen zur Verfügung.

DER AUSSENHANDEL RUSSLANDS IM KRIEGE.

(Fortsetzung.)

Unter den Rohmaterialien nehmen die erste Stelle im russischen Export dem Werte nach die landwirtschaftlichen Produkte ein. In der folgenden Aufstellung sind die einschlägigen Ausfuhrziffern für die letzten fünf Jahre zusammengestellt.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte.

	1912	1913	1914	1915	1916
Samen					
Tausend Pud	22.761	19.347	12.128	900	2.020
» Rubel . . .	47.618	34.490	19.405	2.750	11.803
In diesen Ziffern:					
a) Hanfsamen					
Tausend Pud	10.214	6.528	5.627	576	1.285
» Rubel	20.388	9.921	8.634	1.156	3.775
b) Kleesamen					
Tausend Pud	625	533	233	112	250
» Rubel . . .	5.794	5.513	2.314	1.016	2.750
c) Zuckerrübensamen					
Tausend Pud	609	767	111	40	383
» Rubel . . .	4.683	3.729	654	161	4.912
d) Trester					
Tausend Pud	42.679	44.636	25.988	4.449	4.448
» Rubel	38.889	38.527	22.570	4.421	6.176
Baumwolle					
Tausend Pud	—	1	3	60	163
» Rubel	—	7	32	1.318	3.597
Flachs					
Tausend Pud	19.313	16.625	12.485	3.804	6.321
» Rubel	107.539	86.787	64.256	31.057	98.261
Flachsgespinste und Werg					
Tausend Pud	2.257	1.994	1.649	1.042	1.073
» Rubel	8.519	7.391	6.344	7.677	13.174
Hanf					
Tausend Pud	3.160	3.265	1.823	483	1.198
» Rubel	17.375	20.346	11.720	4.549	16.254
Häute, Felle					
Tausend Pud	941	808	540	55	58
» Rubel	22.493	16.767	13.132	3.584	12.418
Leder					
Tausend Pud	3.067	2.495	1.254	340	221
» Rubel	47.817	35.654	16.346	6.889	5.641
Knochen und Knochenmehl					
Tausend Pud	2.639	2.420	1.797	1.403	787
» Rubel	1.758	1.550	1.177	841	939
Därme					
Tausend Pud	307	345	191	16	30
» Rubel	2.791	2.711	1.493	327	1.637
Roßhaare					
Tausend Pud	217	138	72	28	38
» Rubel	4.292	3.066	1.365	591	1.359
Borsten					
Tausend Pud	168	159	96	95	78
» Rubel	9.497	8.868	5.620	4.986	9.759
Daunen und Federn					
Tausend Pud	102	92	56	1	8
» Rubel	1.849	1.717	1.014	15	151
Seide inkl. Abfälle und Kokons					
Tausend Pud	119	127	23	0·3	15
» Rubel	4.858	4.459	566	10	1.401
Wolle (roh)					
Tausend Pud	1.164	1.053	456	66	205
» Rubel	11.120	10.545	4.635	853	2.659
im ganzen . . .	326.415	272.865	169.665	69.868	185.229

Die Ausfuhr von Samen, Trestern, Flachs, Hanf, Wolle, Seide, unbearbeitetem Leder, Borsten, Roßhaaren, Federn,

Daunen und anderen landwirtschaftlichen Produkten erhöhte sich 1916 bis auf 185 Millionen Rubel, gegen 70 Millionen Rubel im Jahre 1915 und 170 Millionen Rubel im Jahre 1914. Die genauere Durchsicht der einschlägigen Daten zeigt, daß die Erhöhung des allgemeinen Wertes der Waren dieser Gruppe im Vergleiche zum Jahre 1915, und sogar im Vergleiche zum Jahre 1915 in bedeutendem Maße durch die hohen Preise im Jahre 1916 verursacht wurde.

Die Ausfuhr von Flachs erhöhte sich der Menge nach im Vergleiche zum Jahre 1915 um 66 Prozent, stieg (6·3 und 3·8 Millionen Rubel) im Werte aber auf mehr als das Dreifache (98 und 31 Millionen Pud). Der Export von Hanf erhöhte sich der Menge nach auf das $2^1/_2$fache (1·2 und 0·5 Millionen Pud), im Werte aber steigt er auf mehr als das $3^1/_2$fache (16·3 und 4·5 Millionen Rubel); die Ausfuhr von Hanfsamen stieg im Quantum auf das Doppelte (1·3 und 0·6 Millionen Pud), im Werte auf mehr als das Dreifache (3·8 und 1·2 Millionen Rubel). Die Ausfuhr von Borsten verringerte sich der Menge nach (78 und 95 Tausend Pud), stieg aber im Werte (9·8 und 5 Millionen Rubel). Im Vergleiche zum Jahre 1915 erhöhte sich das Gesamtgewicht aller Waren der angeführten Gruppe im Jahre 1916 nur um 31 Prozent (16·7 und 12·7 Millionen Pud), der Wert aber stieg um 165 Prozent; im Vergleiche zum Jahre 1914 verringerte sich das Quantum auf weniger als ein Drittel (16·7 und 58·6 Millionen Pud), der Wert aber stieg um 9 Prozent (185·2 und 169·7 Millionen Rubel).

Man muß auch bemerken, daß sich im Jahre 1916 der Export der wertvolleren Waren erhöhte, wie z. B. eine Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfellen überhaupt nicht stattfand, während die der Karakulfelle aber bedeutenden Umfang erreichte.

Der Export von Holzmaterialien stieg 1916 im Vergleiche zum Jahre 1915 um 15 Prozent (55·2 und 47·9 Millionen Pud), im Werte aber stieg er auf mehr als das Doppelte (57·1 und 27·3 Millionen Rubel); im Vergleiche zum Jahre 1914 verringerte sich die Ausfuhr im Quantum auf ein Viertel, im Werte aber ungefähr um die Hälfte (45 Prozent).

Ausfuhr von Holzmaterialien.

	1912	1913	1914	1915	1916
Rundholz					
Tausend Pud . . .	79.023	74.523	30.880	1.834	328
» Rubel . .	21.237	19.495	10.428	475	182
Kantholz					
Tausend Pud . . .	18.785	15.807	7.682	230	2
» Rubel . .	7.758	6.883	3.900	163	2
Bretter					
Tausend Pud . . .	210.705	215.986	103.148	40.879	48.070
» Rubel . .	93.546	95.889	67.410	24.652	52.879
Grubenholz					
Tausend Pud . . .	39.410	45.559	20.473	1.396	4.656
» Rubel . .	8.008	10.431	4.997	329	1.918
Holz für Zündhölzer, Holzmasse					
Tausend Pud . . .	57.388	91.045	51.975	1.535	641
» Rubel . .	11.499	21.223	12.673	299	431
Brennholz					
Tausend Pud . . .	8.667	7.090	5.197	265	280
» Rubel . .	1.141	993	736	39	18
Stangenholz					
Tausend Pud . . .	1.108	1.209	1.121	455	250
» Rubel . .	210	263	344	117	122
Dünnholz					
Tausend Pud . . .	9.379	9.153	4.165	1.004	364
» Rubel . .	8.632	7.918	3.612	965	560
Im ganzen					
Tausend Pud . . .	425.453	460.606	225.225	47.888	55.187
» Rubel . .	152.472	163.620	104.420	27.290	57.146

Bei der Gesamtmenge der Ausfuhr von Holzmaterialien von 55·2 Millionen Pud im Jahre 1916 kamen auf Bretter 48·1 Millionen Pud oder 87 Prozent; im letzten Jahre vor dem Kriege (1913) bildeten die Bretter nur 46 Prozent des ganzen Exportes (216 von 461 Millionen Pud). Die Bretterausfuhr im Jahre 1916 verminderte sich im Vergleiche mit dem Jahre 1913 der Menge nach auf ungefähr ein Viertel, im Werte aber weniger als auf die Hälfte; ein Pud Bretter wurde im Jahre 1913 mit 44 Kopeken bewertet, im Jahre 1916 aber mit Rubel 1·10. Im Vergleiche zum Jahre 1915 stieg der Bretterexport um 18 Prozent im Quantum und auf mehr als das Doppelte im Werte.

Nach den Brettern hatte im Holzexporte vor dem Kriege Holz zur Erzeugung von Zündhölzchen und Holzmasse (für Papier) die größte Bedeutung, im Jahre 1916 hörte dieser Export fast ganz auf.

Der Export von Holzmaterialien war im Jahre 1916 hauptsächlich nach Großbritannien gerichtet; zu vermerken ist auch die bedeutende Vergrößerung des Exportes nach Frankreich, wohin 10·3 Millionen Pud Bretter gegen 0·5 Millionen Pud im Jahre 1915 ausgeführt wurden.

Der Export der Hauptprodukte der Berg- und Hüttenindustrie im Jahre 1916 betrug 26·3 Millionen Rubel gegen 19·6 Millionen Rubel im Jahre 1915 und 86·3 Millionen im Jahre 1913.

Ausfuhr der Hauptprodukte der Berg- und Hüttenindustrie.

	1912	1913	1914	1915	1916
Zement					
Tausend Pud . . .	229	207	171	1.116	1.711
» Rubel . .	91	92	67	778	1.683
Asbest					
Tausend Pud . . .	861	757	475	54	172
» Rubel . .	1.775	1.724	1.130	239	1.653
Steinkohle					
Tausend Pud . . .	12.560	5.765	2.494	10.574	4.785
» Rubel . .	1.697	766	386	2.760	1.868
Erze					
Tausend Pud . . .	102.357	102.111	61.841	9	93
» Rubel . .	16.514	18.813	12.008	184	95
Roheisen					
Tausend Pud . . .	5	2	31	40	221
» Rubel . .	4	1	31	59	430
Walzeisen					
Tausend Pud . .	1.210	1.063	572	796	1.481
» Rubel . .	1.685	1.549	626	1.549	4.519
Stahl					
Tausend Pud . . .	5	3	78	79	402
» Rubel . .	21	18	87	418	2.243
Schienen und Zubehör					
Tausend Pud . .	30	482	33	1.206	1.372
» Rubel . .	30	559	33	2.318	2.973
Platin					
Tausend Pud . .	422	381	157	137	47
» Rubel . .	16.060	14.117	5.686	7.632	3.571
Kupfer					
Tausend Pud . . .	33	10	7	16	69
» Rubel . .	505	127	90	487	2.500
Naphtha					
Tausend Pud . . .	48.597	55.496	29.312	2.191	2.534
» Rubel . .	36.517	48.507	30.078	3.212	4.786
Im ganzen					
Tausend Rubel . .	74.899	86.273	50.222	19.636	26.321

In angeführter Warengruppe hatten für den russischen Export die Naphthaprodukte und Erze (hauptsächlich Manganerze) vor dem Kriege die größte Bedeutung; im Jahre 1916 verminderte sich die Ausfuhr der Naphthaerzeugnisse auf ungefähr ein Zwanzigstel (2·5 Millionen Pud und 55·5 Millionen Pud). Sie ging hauptsächlich nach Finnland.

An Erzen fand fast gar kein Export statt.

Die Ausfuhr von Gußeisen, Walzeisen, Metallen, Stahl, Kupfer nach Finnland vergrößerte sich im Jahre 1916 bedeutend; sie war die größte seit fünf Jahren. Dasselbe kann auch betreffs des Zements gesagt werden.

Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten über die europäische Grenze stand im Werte dem normalen Exporte vor dem Kriege nicht nach; im Jahre 1916 wurden Fabrikate für 27 Millionen Rubel ausgeführt, in den

Jahren 1912 und 1913 aber durchschnittlich um 26·9 Millionen Rubel. Im Vergleiche zum Jahre 1915 vergrößerte sich der Export von fertigen Waren um fast das Doppelte.

Ausfuhr von Fertigfabrikaten.

	1912	1913	1914	1915	1916
Fayence etc.					
Tausend Pud . . .	89	77	48	34	40
» Rubel . .	1.212	1.014	599	318	416
Glas und Glaswaren					
Tausend Pud . . .	65	65	33	14	31
» Rubel . . .	888	811	365	144	376
Metallwaren					
Tausend Rubel . . .	6.454	4.746	2.830	2.043	4.682
In diesen Ziffern sind enthalten: Maschinen und Bestandteile					
Tausend Pud	144	123	93	68	52
» Rubel . . .	1.920	1.402	1.080	919	881
Waren aus Gußeisen, Stahl etc.					
Tausend Pud	544	424	197	165	285
» Rubel . . .	3.409	2.363	1.054	867	2.346
Kupferwaren und deren Legierungen					
Tausend Pud	12	13	6	5	22
» Rubel . . .	375	376	211	218	989
Zimmermanns- u. Tischlerwaren					
Tausend Pud . . .	1.474	2.564	1.277	509	647
» Rubel . . .	2.594	4.711	2.557	1.424	3.683
Gummiwaren					
Tausend Pud . . .	176	216	189	45	30
» Rubel . . .	5.074	5.405	5.168	1.885	1.556
Lederwaren					
Tausend Pud . . .	4	7	4	4	6
» Rubel . . .	105	172	143	134	332
Hanf- u. Flachswaren					
Tausend Pud	96	100	125	82	211
» Rubel . . .	663	619	749	618	3.255
Baumwollgewebe					
über europäische Grenze					
Tausend Pud	88	103	47	40	32
» Rubel . .	2.038	2.563	1.265	907	1.264
über asiatische Grenze					
Tausend Pud	823	947	811	512	474
» Rubel . . .	35.725	41.331	35.596	30.391	40.083
Wollwaren					
Tausend Pud	71	64	53	17	21
» Rubel . . .	1.982	1.721	1.718	790	1.119
Seife					
Tausend Pud . . .	15	16	13	13	97
» Rubel . . .	60	63	44	74	882
Instrumente, mathem. Instrumente, elektr. Bestand etc.					
Tausend Pud	8·5	7·3	7·4	25	28
» Rubel . . .	392	330	283	803	876
im ganzen über die europäische Grenze	29.872	30.455	22.032	14.074	13.481

Bei dem Gesamtwerte der Ausfuhr fertiger Erzeugnisse von 27·6 Millionen Rubel im Jahre 1916 entfielen auf Finnland 22·9 Millionen Rubel und auf Großbritannien 3·1 Millionen Rubel.

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, erhöhte sich die Ausfuhr der meisten Erzeugnisse im Jahre 1916 im Vergleiche zum Jahre 1915 sowohl der Menge als auch dem Werte nach; nur die Ausfuhr von Gummiwaren verminderte sich bedeutend. *H. B.*

(Fortsetzung folgt.)

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERSICHT.

Ungarn.

In Siebenbürgen ist es, trotz der Störungen durch den rumänischen Einfall im Herbst 1916, gelungen, den Anbau völlig befriedigend und sogar in größerem Umfang als im Frühjahr 1916 durchzuführen. Die Ernteaussichten gelten als vielversprechend.

Demnächst sollen die mittleren Provinzmühlen Ungarns unter der Firma „Mühlenindustrie- und Warenverkehrs-Aktiengesellschaft" zur Wahrung ihrer materiellen Interessen und behufs Deckung ihres Bedarfes im Wege eines zentralen Organes mit einem Kapital von sechs Millionen Kronen eine Aktiengesellschaft gründen. Die Gesellschaft soll unter anderem die ständige Beschäftigung der kleinen und mittleren Provinzmühlen sichern. Die Aktien lauten auf 1000 K Nominale. Die Gesellschaft will auch Nebenbetriebe der Mühlen einrichten (Schälen von Getreide und Hirsefrüchten, Bäckerei-, Teigwaren-, elektrische Anlagen, Trockenanlagen u. s. w.) und im Wege der zweckmäßigen Verwaltung der Mühlen diesen ein wesentlich vergrößertes Einkommen sichern.

Mitte Mai wurde aus Arad gemeldet, daß die Domänen- und Terrainbank-Aktiengesellschaft (eine Gründung der Ungarischen Bank- und Handels-Aktiengesellschaft) auf den von ihr gepachteten 33.000 Joch der Kisjenöer Herrschaft des Erzherzogs Josef eine Zuckerfabrik und eine Fabrik für Textilwaren zu errichten gedenke. Überhaupt haben in den letzten Monaten die Pachtungen und Erwerbungen ungarischer Großgüter durch deutsche und ungarische Banken und Gesellschaften zu Zwecken der „Mehrproduktion" sehr großen Umfang angenommen.

Die Ungarische Eskompte- und Wechslerbank und die Hangya-Aktiengesellschaft hat, nach einer Meldung vom 18. Mai, die Kraußsche Spiritusfabrik in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von $2^1/_2$ Millionen Kronen umgewandelt. Die Fabrik verfügt über ein Spirituskontingent von 3600 *hl*.

Die Salgo-Tarjaner Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft hat, nach Meldungen von Mitte Mai, von der Pester Ungarischen Kommerzialbank die Majorität der Aktien der Nordungarischen Vereinigten Kohlenbergbau- und Industrie-A.-G. erworben. Die Kohlenwerke der Nordungarischen Gesellschaft grenzen an die im Komitat Neograd gelegenen Werke der Salgo-Tarjaner Gesellschaft und haben im Jahre 1916 440.000 *t* Kohle erzeugt. Die Förderung dieser reichhaltigen Kohlenruben soll innerhalb kurzer Zeit beträchtlich gehoben werden. Die Nordungarische Kohlenwerksgesellschaft ist auch Besitzerin fast aller Aktien der Graner Regional-Kohlenbergbau-A.-G. Letztere Gesellschaft hat im Graner Komitat in der Gemeinde Tokod außer Betrieb stehende Schächte und ausgedehnte Kohlenterrains. Die Salgo-Tarjaner Gesellschaft hat diese unter Wasser stehenden Schächte und Kohlenterrains, welche in der unmittelbaren Nachbarschaft der unter ihrer Leitung stehenden Gran-Szaszvarer Kohlenbergbau-A.-G. liegen, seit längerer Zeit zum Gegenstand eingehender Studien gemacht, um der ungarischen Industrie in der Nähe der Hauptstadt Kohle vorzüglicher Qualität zur Verfügung stellen zu können. Die neue Direktion beabsichtigt, sofort nach Friedensschluß mit größtem Nachdruck an die Verwirklichung dieser Aufgabe zu schreiten.

Die Schlick-Nicolsonsche Maschinen-, Waggon- und Schiffsbau-Aktiengesellschaft hat, nach einer Meldung vom 18. Mai, beschlossen, das Aktienkapital durch Ausgabe von 20.000 Stück Aktien zu 200 K Nominale von 8 Millionen auf 12 Millionen Kronen zu erhöhen.

Ungarische Zeitungen weisen zur Erklärung der Teuerung in Schuhwaren auf folgende Bilanzziffern der Ersten Ungarischen Lederfabriks-A.-G. H. Machlups Söhne hin. Diese ergab im Jahre 1916 bei einem Aktienkapital von 2·4 Millionen samt Vortrag von 18.976 K einen Reingewinn von 1,016.449 K gegen 1,418.976 K im Jahre 1915 und 244.820 K im Jahre 1914. Außerdem zeigt die Bilanz eine Zunahme der Wertverminderung von 800.000 K im Jahre 1914 auf 1·2 Millionen und die Reserve 800.000 K. Debitoren in der Höhe von 6·1 Millionen stehen Kreditoren von 4·5 Millionen gegenüber.

Die erste am 17. Mai veröffentlichte Bilanz der Ungarischen Erdgas-Aktiengesellschaft, an der bekanntlich auch die ungarische Regierung mit 4 Millionen Kronen beteiligt ist, hatte im abgelaufenen ersten Geschäftsjahr bei einem Aktienkapital von 27 Millionen, wovon 16·1 Millionen nicht eingezahlt sind, einen Verlust von 144.610 K, in welchem Betrage die Summe von 24.352 K als unmittelbar durch den Krieg verursachter Schaden enthalten ist.

Das ungarische Warenverkehrsbureau erstreckt, wie Mitte Mai gemeldet wurde, seine Tätigkeit bereits auf den Donauweg, da im Eisenbahnverkehr dem Bureau in Bulgarien monatlich 24, in Makedonien 12, in der Türkei 4 Waggons zur Verfügung stehen. In der zweiten Maihälfte soll von Budapest ein Schlepper der Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft mit 35 Waggons verschiedener Waren (Holz, Eisenvitriol, Farben, Papier, Ammoniaksoda, Bittersalz, Maschinenbestandteile, landwirtschaftliche Maschinen, Holznägel, Sodabikarbonat, Porzellanwaren etc.) nach Lom-Palanka abgehen, von wo die Waren nach Sophia und anderen bulgarischen Orten weiterbefördert werden.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlichte am 15. Mai eine Verordnung über die Anmeldepflicht der in Ungarn mit Einschluß von Kroatien-Slawonien befindlichen mobilen und immobilen Vermögen, der Forderungen und Schulden der im Zollauslande lebenden Personen und des im Zollauslande befindlichen Vermögens sowie der Forderungen und Schulden der in Ungarn befindlichen Personen. Die Anmeldung hat laut Bestand vom 20. Mai 1917 zu erfolgen, und zwar bis zum 20. Juni 1917 beim Zentralstatistischen Amte in Budapest. Anzumelden sind Vermögen, Forderungen und Schulden von 500 K aufwärts.

Nach einer Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Mai sind die im Besitze der Handelsunternehmungen (auch der Genossenschaften) befindlichen und später noch hinzukommenden Petroleumvorräte unter Sperre zu nehmen. Demzufolge dürfen diese Unternehmungen das Petroleum nur mit Erlaubnis des ersten Beamten des Munizipiums oder der von ihm ermächtigten Behörde ausfolgen. Eine solche Bewilligung darf nur für gemeinnützige Zwecke sowie zur Fortführung der landwirtschaftlichen, Bergbau- und Industrie-(Hausindustrie-)Betriebe unentbehrlich notwendige Petroleum erteilt werden. Auf das im Besitze oder in der Verwahrung der in Betrieb befindlichen Mineralölraffinerien befindliche Petroleum bezieht sich diese sofort in Geltung tretende Verordnung nicht.

Deutschland.

Auf der Mitte Mai in Heidelberg abgehaltenen Tagung des deutschen Pomologenvereines wurde die Frage des Obstwuchers eingehend besprochen. Er habe sich im Jahre 1915 verhältnismäßig wenig gezeigt, umsomehr im Jahre 1916 trotz einer im ganzen mittleren bis guten Ernte. Es wurde für 1917 vorgeschlagen, daß die Städte durch den Ankauf großer Mengen Obst unmittelbar in den Erzeugungsgebieten oder durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern sich einen entsprechenden Einfluß auf die Preisbildung verschaffen. Dabei müsse allerdings der erfahrene Großhandel herangezogen werden. Das Obst sei in drei Sorten oder Verkaufsgruppen zu sortieren.

Eine Genossenschaftsbank deutscher Viehhändler, E.-G. m. b. H. in Berlin, die den Handel mit Vieh jeder Art, Fleisch und Fleischwaren durch die Genossenschafter betreiben soll, war Mitte Mai in Gründung. Zunächst sind von 137 Mitgliedern 397.000 M. Stammeinlagen gezeichnet worden. Die Genossenschaft wird in bedeutenden Orten Zweigniederlassungen errichten.

Auf Einladung der Mannheimer Produktenbörse wurde dort am 12. Mai eine Versammlung von Interessenten des Getreide- und Futtermittelhandels abgehalten, die beschloß, nach dem Vorbild anderer Landesteile eine Handelsgesellschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsstoffe zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen, namentlich in der Übergangswirtschaft zu errichten. Es wurde eine aus dem Börsenvorstand und sechs anderen Herren bestehende Kommission ernannt.

Nach einer Meldung vom 12. Mai ist die Röhrenkonvention auf der bisherigen Grundlage über den 30. Juni d. J. hinaus zunächst bis Ende 1917 verlängert worden. Wegen Neuregelung der Verkaufspreise für Lieferungen ab 1. Juli d. J. schwebten noch Verhandlungen mit den beteiligten amtlichen Stellen; eine weitere Erhöhung der Sätze galt als nicht ausgeschlossen.

Zahlreiche deutsche Industriegesellschaften haben die derzeitigen reicheren Gewinstmöglichkeiten nicht nur zur Erhöhung der Dividenden benützt, sondern auch zur Anlegung von „Reserven zur Überführung in die Friedenswirtschaft“ verwendet. Außerdem wurde in vielen Fällen durch Erhöhung des Aktienkapitals nicht nur den augenblicklichen Geldbedürfnissen Rechnung getragen, sondern auch dem Zukunftsbedarf nach Friedensschluß abzuhelfen gesucht.

Unter der Firma Demerag, Donau-Rhein-Main-Schiffahrts-A.-G. in Nürnberg wurde am 14. Mai die Donau-Main-Schiffahrtsgesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Zugleich wurde das Grundkapital von 550.000 auf 2,500.000 M. erhöht. Das Vermögen der bisherigen G. m. b. H. wird in die neue Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht mit der Maßgabe, daß für jeden Stammanteil für 1916 8 Prozent Dividende und eine Aktie zum Parikurs gewährt wird. Das neue Kapital wurde von einem Bankenkonsortium, bestehend aus den drei großen Münchener Aktienbanken, ferner der Dresdener Bank, Filiale Nürnberg, und den Bankhäusern Anton Kohn und Hirschmann & Kitzinger unter Bezugsangebot an die ehemaligen Anteileigner zu 107 Prozent übernommen. Das neue Aktienkapital findet Verwendung zur Angliederung der Speditionsfirma Weber & Co. in Nürnberg, ferner zur Beteiligung an anderen Betrieben und zur Erweiterung des Schiffsparks, der den Anforderungen und der lebhaften Nachfrage nach Schiffsraum schon seit einiger Zeit nicht mehr genügte, sowie zur Erbauung von Lagerhäusern an den hauptsächlichsten Umschlagsplätzen.

Seit der ersten Maihälfte hat die infolge der stärkeren Schneeschmelze in den höheren Gebirgen wieder leistungsfähiger gewordene Schiffahrt auf dem Rhein und Main viel dazu beigetragen, die durch die Eisenbahnschwierigkeiten (Waggonmangel) verzögerten Versendungen von Schwergütern, namentlich von Kohle, einerseits rheinabwärts nach Holland, anderseits nach dem Oberrhein und Süddeutschland besser in Gang zu bringen.

Eine vorerst dem preußischen Landeseisenbahnrat zu unterbreitende Vorlage über die Erhöhung der Eisenbahn-Personentarife wurde am 14. Mai an-

gekündigt. Sie soll durch die namhafte Erhöhung aller Selbstkosten der preußischen Staatsbahnen unvermeidlich geworden sein.

Die in deutschem Besitze befindlichen *schwedischen, dänischen und schweizerischen Wertpapiere* sollen, nach einer Berliner Meldung vom 19. Mai, demnächst zur leihweisen Überlassung an das Reich aufgerufen werden. Die deutsche Regierung hat im Jahre 1916 eine Erhebung über den Besitz des deutschen Kapitals an ausländischen Wertpapieren veranstaltet. Diese Aufnahme soll ganz außerordentlich hohe Bestandziffern ergeben haben. Die Eigentümer der Wertpapiere wurden nun aufgefordert, ihre Stücke dem Staate leihweise zur Verfügung zu stellen. Das Reich wird diese Effekten provisorisch zur Beschaffung von *Guthaben auf die neutralen Länder* verwerten, eventuell die Papiere auf ausländischen Plätzen verpfänden und den Erlös zur Bezahlung von auswärtigen Schulden, insbesondere für *Warenbezüge*, verwenden. Nach dem Frieden werden die Papiere rückgelöst und den Besitzern in natura zurückgegeben werden. In der Zwischenzeit erhalten die Eigentümer die Dividendencoupons und außerdem eine Provision von 1 Prozent. Diese Maßregel ist namentlich für die Zeit der *Übergangswirtschaft*, wo sehr große Zahlungen für Rohstoffbezüge zu leisten sein werden, von besonderer Wichtigkeit.

Die Postverwaltung hat in dem Bestreben, den *Postscheck* für immer weitere Kreise anwendbar zu machen, eine neue Erleichterung geschaffen: Das *Mindestguthaben* des Kontoinhabers, das bis zum Jahre 1914 100 M. betrug, wurde nunmehr von 50 auf 25 M. herabgesetzt. Bereits Ende April bestanden im Reichspostgebiet 162.700 Konten (im ganzen Reiche erhöht sich dabei die Zahl der angeschlossenen Teilnehmer auf 200.000). Diese 162.700 Inhaber unterhalten ein Guthaben von nicht weniger als 556 Millionen Mark, das heißt also, das durchschnittliche Guthaben stellt sich auf 3418 M.

Schweiz.

Wie Baseler Blätter melden, wurde auf Antrag des Organisationskomitees der Schweizer Mustermesse beschlossen, die *zweite schweizerische Mustermesse in Basel* vom 15. bis 30. April 1918 abzuhalten. Von zuständiger Seite wird die Frage der Errichtung eines ständigen Messeausstellungsgebietes einer Prüfung unterzogen.

Am 10. Mai wurde das *Comptoir vaudois d'Echantillons*, eine Art waadtländische Industrieausstellung und Mustermesse, in den Räumen des Lausanner Kasinos auf Montbenon offiziell eröffnet. Wie letztes Jahr werden, wie wir der „Neuen Zürcher Zeitung" entnehmen, auch diesmal nur waadtländische Gewerbe und Industrien zugelassen; sie teilen sich in folgende Gruppen: 1. Möbel; 2. graphische Kunst, Buchbinderei, Kartonnage; 3. Kleinmechanik, Messerschmiedewaren, Präzisionsinstrumente, Musikinstrumente, Spielzeug, Fischereiartikel u. s. w.; 4. Uhrenindustrie, Bijouterie und Goldschmiedearbeiten; 5. Textil- und Lederindustrie; 6. Holzindustrie (Holzverkleidungen, Skis, Bienenstände u. s. w.); 7. Bauindustrie; 8. Mechanik, Metallkonstruktionen, Werkzeugmaschinen, Landwirtschaftsmaschinen; 9. Elektrizität; 10. Heiz- und Kochapparate; 11. chemische Produkte, Glaswaren; 12. Lebensmittel, Getränke und Tabakprodukte.

Holland.

Über Initiative der Handelskammer in Rotterdam wurde die Errichtung einer *niederländischen Fell- und Lederbörse* dortselbst beschlossen, die den Lederhandel und die Lederindustrie in Holland fördern soll.

Wie das „Handelsblad" meldet, haben die meisten *Buchweizenmehl- und Grützefabriken* wegen Materialmangels den Betrieb einstellen müssen. Da die Einfuhr wegen der Schiffahrtsschwierigkeiten nicht möglich ist, dürfte eine Wiederaufnahme des Betriebes nicht in Bälde zu erwarten sein.

England.

Über den *Außenhandel Englands* im ersten Viertel laufenden Jahres liegen folgende Ziffern vor: Von der Gesamt*einfuhr* im ersten Quartal von 151 Millionen Pfund Sterling entfallen auf eingeführte Waren aus Amerika $73^{1}/_{2}$, aus Argentinien $13^{1}/_{4}$, aus den Niederlanden $6^{1}/_{4}$, aus Java 6, aus Spanien $5^{1}/_{2}$ und aus Frankreich $6^{1}/_{4}$ Millionen Pfund Sterling. Die Gesamt*ausfuhr* während dieses Zeitraumes belief sich auf 84 Millionen Pfund Sterling, hiervon gingen nach Frankreich $26^{1}/_{4}$, nach Amerika $9^{1}/_{4}$, nach Rußland $7^{3}/_{4}$, nach den Niederlanden $5^{3}/_{4}$ und nach Argentinien $3^{1}/_{4}$ Millionen Pfund Sterling.

Englischen Angaben zufolge ist im Jahre 1916 die *Roheisenerzeugung* um 250.000 *t* auf 9·5 Millionen *t* gestiegen, während sich die *Stahlproduktion* um nahezu $^{3}/_{4}$ Millionen *t* auf $9^{1}/_{4}$ Millionen *t* erhöhte. Zum erstenmal in der englischen Eisen- und Stahlindustrie ist damit die Stahlproduktion größer als die Eisenproduktion.

Meldungen aus Irland zufolge fehlt es dort an *Flachssamen*. Man hat sich deshalb genötigt gesehen, 1500 Ballen Flachssamen aus Japan zu beziehen.

Der „Times" zufolge haben sich vier große Farbstofffabriken verschmolzen unter dem Namen *National Aniline & Chemical Co.*, um nach dem Kriege gegen die deutsche Farbstoffindustrie erfolgreicher auftreten zu können. Das Kapital soll 4 Millionen Pfund Sterling betragen.

Frankreich.

Der Vertrag des französischen Staates mit der *Bank von Frankreich* läuft am 31. Dezember 1920 ab; es empfiehlt sich, wie die „Dépeche de Toulouse" ausführt, schon jetzt an die Verlängerung des Bankprivilegiums zu gehen. Im Jahre 1897 dauerten die Verhandlungen über vier Jahre, weil die Sozialisten eine Staatsbank wünschten und die Gewinne der Privatbank angriffen. Nun hätte aber die Banque de France dem Staate im Kriege außerordentliche Dienste geleistet und die Versuche mit einer Staatsbank in anderen Ländern seien im allgemeinen kläglich gescheitert. Besonders in einer Demokratie müsse sich der Staat gegen kapitalsfeindliche Angriffe auf sein Geldinstitut zur Wehr setzen; denn im Kriege sei der staatliche Geldbedarf so ungeheuer, daß die Gefahr einer Assignatenwirtschaft bei einer Staatsbank allzu sehr nahe liege.

Nach Angabe französischer Blätter übertreffe der Erfolg der am 18. März eröffneten *Lyoner Messe* alle Erwartungen und stelle sogar die Leipziger Messe in Schatten; insbesondere war die Beteiligung der Kolonien hervorragend und es wurde auch eine wertvolle Ausstellung von Ersatzstoffen geboten.

Das „Journal Officiel" hat am 1. Mai d. J. ein Zirkular an die Präfekten veröffentlicht, welche die *Kohlenverteilung* vom 15. Juni angefangen für ganz Frankreich regelt. Es soll, wie der „Temps" berichtet, den kleineren Kommunen eine *Kohlenverteilungsstelle* und in den größeren Städten, insbesondere in Paris, eine *Kohlenkarte* geschaffen werden, welche die private Vorratsansammlung vom 15. Juni an verhindern soll. Die zur Verfügung stehende Kohlenmenge beträgt derzeit monatlich nur 3·3 Millionen *t*, während der Bedarf sich auf 5 Millionen *t* pro Monat beläuft; man muß daher den Verbrauch einschränken.

Der Bedarf für öffentliche Zwecke und für die Kriegsindustrie geht voran; für Heizungszwecke soll der Bedarf erst vom 1. Dezember an gedeckt werden. Man sucht auch die Gewinnung von Holz und Torf zu vermehren und zu diesem Behufe 3000 Kriegsgefangene heranzuziehen, worüber Vorschläge der Präfekten eingefordert werden.

Italien.

Dem „Avanti" zufolge soll der von Italien für Ende dieses Jahres gekündigte schweizerisch-italienische Handelsvertrag auf alle Fälle bis zum Friedensschluß in Kraft bleiben.

Vom 1. Juli 1915 bis zum 30. Juni 1916 wurden in Italien in runder Zahl 600.000 *hl* Bier erzeugt (Zunahme 74.400 gegen 525.600 im Vorjahre). In diesem Zeitraume trug die Biersteuer rund $11^1/_2$ Millionen Lire ein (im Vorjahre $7^1/_2$ Millionen). Diese Steuerzunahme von 4 Millionen Lire beruht aber weitaus überwiegend auf erfolgter Erhöhung des Steuersatzes und nicht auf der Erzeugungszunahme, von der außerdem für die Steuer bloß 58.300 *hl* in Betracht kommen, weil von den übrigen 16.100, da sie ausgeführt wurden, die Steuer mit 268.000 Lire rückerstattet wurde.

Versuche, Bier aus Runkelrüben zu brauen, hatten geringen Erfolg, doch werden die Experimente fortgesetzt. Da fast gar kein ausländisches Gerstenmalz auf den Markt gelangte und dies wenige nur zu außerordentlich hohen Preisen, hatte eine viel umfangreichere Verwendung von Rohstoffen inländischen Ursprunges, also namentlich von Malz und Reis, zur Folge; ein Anfang, der es nach Ansicht des „Sole" möglich erscheinen läßt, die italienische Biererzeugung künftig einmal ganz vom Auslande unabhängig zu machen.

In Turin wurde eine Società Alluminio zur Herstellung von Aluminium mit Wasserkraft gegründet. Das Kapital beträgt 20 Millionen.

Die jüngst gegründete Società Nazionale di Navigazione in Genua erhöhte ihr Kapital von 15 auf 60 Millionen Lire.

Rußland.

Die Abnahme der Anbaufläche der Wintersaat in Bessarabien erreicht, wie aus Kischinew gemeldet wird, 50 Prozent, was einem Rückstand von ca. 12,000.000 Pud gleichkommt. Russische Blätter melden übereinstimmend eine allgemeine Abnahme der Anbaufläche in Rußland. Vor kurzem hat sich die provisorische Regierung mit einem Aufruf an alle Landwirte gewendet und dieselben aufgefordert, möglichst viel anzubauen, damit das Land nicht ohne Brot bleibe. Vor der drohenden Hungersnot könne Rußland nur durch gemeinsame Arbeit der gesamten Bevölkerung bewahrt werden.

In Rußland kämpft man, wie „Nowoje Wremja" und „Moskowskija Wjedomosti" schreiben, infolge von Agrarunruhen, die in den meisten Ortschaften im Südwesten Rußlands herrschen und die nur dank dem Eingreifen des Arbeiter- und Soldatenrates etwas eingedämmt wurden, mit den größten Approvisionierungsschwierigkeiten. „Rjetsch" schreibt, daß im Kommunikationsministerium zahlreiche Klagen über eine äußerst mangelhafte Zufuhr von Getreide an die Front einlaufen. Für die russische Armee seien täglich 456 Waggons Mehl erforderlich. Im Laufe des Monates März seien indessen täglich nur 300 Waggons geliefert worden. Bisher habe man die fehlenden Mengen den Vorräten entnommen, gegenwärtig seien jedoch dieselben erschöpft. Im April seien im ganzen pro Tag nur 80 Waggons angekommen. „Moskowskija Wjedomosti" besprechen die Einführung des Kartensystems. Bald werde es Karten für alles geben: für Fleisch, Fett, Schinken, Fische, Mehl, Brot, Spiritus, Holz, Kohle etc. Die Fleischabteilung des Reichsapprovisionierungskomitees hält die Einführung von Fleischkarten in sämtlichen Gouvernementsstädten und Städten größerer Kreise für unumgänglich notwendig. Bei der Fleischverteilung soll ein besonderes Augenmerk auf den Nährwert der verschiedenen Fleischgattungen gerichtet werden.

Der Minister für Handel und Industrie Konowalow äußerte sich vor kurzem Vertretern der Presse gegenüber, es sei der schlechten Politik der alten Regierung zuzuschreiben, daß ein so fühlbarer Mangel an Brennmaterial und Metall herrsche. Die erste Sorge der jetzigen Regierung müsse es daher sein, Maßregeln zu treffen, um die Deckung des Bedarfes an Kohle und Metall sicherzustellen. Deshalb trage man sich auch mit dem Gedanken, ein Kohlenzentralamt ins Leben zu rufen, das die Kohle aus sämtlichen Bergwerken übernehmen und sie an die Konsumenten verteilen würde. Gegenwärtig habe man im Ministerium für Handel und Industrie eine Arbeitssektion gebildet, doch plane man die Errichtung eines speziellen Arbeitsministeriums, dessen Leiter in den Regierungskörper aufgenommen werden soll. Zum Schluß betonte Minister Konowalow die Notwendigkeit, daß in Rußland Handels- und Gewerbekammern nach westeuropäischem Muster ins Leben gerufen werden.

In der Lederabteilung des Zentralkomitees des allrussischen Landesverbandes fand dieser Tage eine Beratung statt, betreffend die Verteilung von Rohleder. Man kam zu dem Schlusse, daß die Lederfrage bei der gegenwärtigen Lage des Ledermarktes bloß durch ein Staatsmonopol geregelt werden könne.

In Petersburg wurde mit einem Kapital von 5 Millionen Rubel eine Norwegisch-russische Bank zur Unterstützung norwegischer Unternehmungen in Rußland gegründet.

Türkei.

Der „Sabah" meldet im Anschluß an die für den 14. Mai anberaumte Eröffnung der Börse in Galata, daß die Regierung augenblicklich ein Gesetz über die Organisation der Börse ausarbeiten läßt, das dem Parlament in der nächsten Tagung vorgelegt werden soll.

Das osmanische Flottenkomitee hat dem „Osmanischen Lloyd" zufolge die Ausgabe einer Losanleihe von 100.000 türkischen Pfund in Anteilen von 100 Piastern beschlossen. Dieser Nominalwert von 100 Piastern wird im Zeitraum von 40 Jahren mit 100 bis 150 Piastern zurückbezahlt, wozu noch eine große Anzahl Prämien im Werte von 2500 bis zum Höchstbetrag von 1,000.000 Piaster kommen. Die Zahlungen der Lose werden durch die osmanische Regierung garantiert. Der Zweck der Losanleihe ist, wie bereits gemeldet, die Errichtung eines Arsenals.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Erlassung eines Statutes für den Hauptausschuß für Kriegs- und Übergangswirtschaft. Eine Kundmachung des Handelsministers vom 18. Mai 1917 lautet:

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. März 1917[1]), R.-G.-Bl. Nr. 137, wird nachstehendes Statut des Hauptausschusses für Kriegs- und Übergangswirtschaft erlassen:

§ 1. Die Mitglieder des Hauptausschusses für Kriegs- und Übergangswirtschaft werden, soweit sie nicht Vor-

[1]) Vgl. Nr. 14 des »Handelsmuseums« vom 5. April l. J., Seite 204.

sitzende der Verbandsleitung eines Kriegs- oder Wirtschaftsverbandes sind, und als solche dem Hauptausschusse gemäß § 5, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 30. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 137, angehören, vom Handelsminister jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres berufen.

§ 2. Der Hauptausschuß wird vom Handelsminister oder in dessen Auftrag vom Generalkommissär für Kriegs- und Übergangswirtschaft zu Sitzungen einberufen.

Die Einladung hat — von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen — mindestens acht Tage vor der Sitzung zu ergehen und die Tagesordnung zu enthalten.

§ 3. Den Vorsitz in den Sitzungen des Hauptausschusses führt der Handelsminister, in seiner Vertretung der Generalkommissär für Kriegs- und Übergangswirtschaft oder einer seiner Stellvertreter.

§ 4. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für ihren geordneten Gang, insbesondere für eine gedrängte und sachliche Führung der Debatte, veranlaßt die Abstimmung und schließt die Sitzung. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Er entscheidet vorkommendenfalls auch über die Frage der Vertagung der weiteren Verhandlung eines Gegenstandes.

Der Vorsitzende ist auch berechtigt, eine bestimmte Zeitdauer für die Ausführungen der Redner festzusetzen. Er bezeichnet endlich jene Teile der Verhandlung und jene Beschlüsse, die als vertraulich zu behandeln sind.

§ 5. Bei einem Antrag auf Schluß der Debatte kann auch der Antrag auf Wahl von Generalrednern gestellt werden. Entscheidet die Versammlung in diesem Sinne, so haben die noch vorgemerkten Redner das Recht auf die Wahl von zwei Generalrednern, von denen je einer — wenn es die Natur des Beratungsgegenstandes zuläßt — als Für- und Gegenredner bestimmt wird. Diese Wahl hat unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines von ihm dazu bestimmten Stellvertreters zu erfolgen.

§ 6. Der Hauptausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern oder, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als 150 beträgt, von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sind zur Teilnahme an seinen Beratungen verpflichtet. Wer ohne schriftliche Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Hauptausschusses fernbleibt, kann vom Handelsminister seines Mandates verlustig erklärt werden.

§ 7. Abstimmungen finden durch Erheben der Hände oder mit Stimmzetteln statt. Die Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet wird.

Bei der schriftlichen Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, welche den Namen des Abstimmenden enthalten und die Gruppe des Hauptausschusses (Handels- und Gewerbekammern, kriegswirtschaftliche Organisationen, Arbeiterorganisationen, vom Handelsminister ernannte Mitglieder [§ 5 der Ministerialverordnung vom 30. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 137]) ersichtlich machen, welcher das abstimmende Mitglied angehört.

§ 8. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind berechtigt, über Gegenstände, die den Wirkungskreis des Generalkommissariates betreffen, Anfragen an den Vorsitzenden zu stellen. Es ist diesem anheimgestellt, derartige Anfragen sofort oder am Schlusse der Sitzung oder, wenn Erhebungen erforderlich sind, auf schriftlichem Wege zu beantworten. Erscheint die Beantwortung solcher Anfragen im Hinblick auf staatliche Interessen als unerwünscht, so kann sie vom Vorsitzenden abgelehnt werden. Eine Debatte über die Beantwortung von Anfragen findet nicht statt.

§ 9. Als Vertreter der Regierung wohnen den Sitzungen des Hauptausschusses die hierzu bestimmten Funktionäre des Generalkommissariates bei. Dem Handelsminister bleibt es vorbehalten, wenn die zu verhandelnden Gegenstände es erfordern, die beteiligten Zentralstellen zur Entsendung von Vertretern einzuladen.

Außerdem können auch andere, außerhalb des Hauptausschusses stehende Sachverständige oder Auskunftspersonen fallweise zur Teilnahme an den Beratungen berufen werden.

§ 10. Die Verhandlungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 11. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß über die Beratungen des Hauptausschusses Protokolle geführt werden, welche den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten haben. Diese Protokolle stehen der Einsicht aller Mitglieder des Hauptausschusses offen. Im übrigen ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, ob und in welchem Umfange die Protokolle in Druck zu legen oder zu veröffentlichen sind.

Eine allfällige Berichterstattung über die Verhandlungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse in den Tages- und Fachblättern ist ausschließlich dem Bureau des Generalkommissariates vorbehalten.

§ 12. Anträge können im Hauptausschusse nur insoweit zur Verhandlung gelangen, als sie im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 137, dem Wirkungskreise des Hauptausschusses entsprechen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende.

Von Mitgliedern des Hauptausschusses gestellte Anträge können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie drei Wochen vor der Sitzung im Bureau des Generalkommissariates einlangen. Später oder in der Vollversammlung selbst eingebrachte Anträge über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur dann in Beratung zu ziehen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet, findet die Abstimmung über die Dringlichkeit und die Beratung über den Antrag selbst nach Erledigung der Tagesordnung statt.

Vorlagen und Anträge des Generalkommissariates sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.

§ 13. Zur Mitwirkung bei organisatorischen Fragen und bei der Führung der laufenden Geschäfte wird vom Handelsminister ein Arbeitsausschuß von höchstens 25 Mitgliedern berufen, in welchem der Generalkommissär oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt.

Außerdem werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

a) der Rohstoffausschuß,
b) der Finanzausschuß,
c) der Verkehrsausschuß,
d) der sozialpolitische Ausschuß.

Diese ständigen Fachausschüsse bestehen außer dem Vorsitzenden und dessen beiden Stellvertretern aus höchstens 40 vom Hauptausschusse gewählten Mitgliedern. Für diese Wahl erstattet der Arbeitsausschuß Vorschläge. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre beiden Stellvertreter werden vom Handelsminister ernannt, und zwar die Vorsitzenden aus dem Kreise des Arbeitsausschusses, die Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Hauptausschusses.

In gleicher Weise kann der Handelsminister oder in seinem Auftrage der Generalkommissär die Bildung von weiteren ständigen Fachausschüssen oder von Fachausschüssen für die Behandlung bestimmter Fragen veranlassen.

Der Generalkommissär kann gemeinsame Beratungen mehrerer Ausschüsse anordnen. In diesem Falle führt er oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

Ferner ist es ihm vorbehalten, die Angehörigen der einzelnen Gruppen des Hauptausschusses (§ 7) zu gesonderten Beratungen einzuberufen.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind berechtigt, den Beratungen aller Fachausschüsse beizuwohnen.

§ 14. Die Geschäftszuweisung an die im § 13 genannten Ausschüsse geschieht durch den Generalkommissär.

Im allgemeinen ist es die Aufgabe dieser Ausschüsse, die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und dem Hauptausschusse Bericht zu erstatten. Der Hauptausschuß kann aber die genannten Ausschüsse ermächtigen, bestimmte einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von solchen endgültig zu erledigen. Ebenso kann in dringenden Fällen der Generalkommissär von den Ausschüssen die unmittelbare Vorlage von Gutachten verlangen. In den vorerwähnten Fällen haben die Ausschüsse dem Hauptausschuß in der nächsten Sitzung zu berichten.

Alle Ausschüsse werden vom betreffenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern im Wege des Generalkommissariates einberufen.

Über die Sitzungen aller Ausschüsse wird ein das Wesentliche der Verhandlungen enthaltendes Protokoll geführt.

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse sinngemäß die für den Hauptausschuß maßgebenden Bestimmungen des Statutes. Bezüglich der Einberufung der Sitzungen und der Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung wird jedoch der Generalkommisssär die dem Zwecke der Ausschußberatung entsprechenden erleichternden Verfügungen treffen.

§ 15. Die Mitglieder des Hauptausschusses üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Inwiefern den Mitgliedern des Hauptausschusses eine Vergütung der Reisekosten zukommt, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 16. Die Bureaugeschäfte des Hauptausschusses werden vom Generalkommissariate für Kriegs- und Übergangswirtschaft geführt.

Deutschland.

Bekanntmachung über Aluminium. Der Bundesrat hat am 16. Mai 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde (Al_2O_3) und Tonerdehydrat ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat.

Die Genehmigung ist für solche Anlagen nicht erforderlich, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, dem Reichskanzler von solchen Arbeiten bis zum 15. Juni 1917 Anzeige zu erstatten und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung, den Vertrieb und über die Preise und Lieferungsbedingungen von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat treffen. Er kann die Einfuhr von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 100.000 M. und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann Verträge über die Lieferung von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat, die eine Lieferungspflicht von mehr als einem Jahre begründen, für aufgelöst erklären. Diese Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 4. Strafbestimmungen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verkehr mit Sulfat. Der Bundesrat hat am 16. Mai 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (kalziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Sulfat und die zur Herstellung von Sulfat erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Handel.

Die Frage der Errichtung eines Reichshandelsamtes in Deutschland. Aus Berlin wird uns geschrieben: Die Frage der Schaffung eines selbständigen Reichshandelsamtes wird seit geraumer Zeit in der Presse wie in den wirtschaftlichen Verbänden vielfach behandelt und hat sich bereits zu einer Anfrage im Reichstage verdichtet. Am eingehendsten ist die Frage zuletzt im Ständigen Ausschuß deutscher Vereine zur Förderung des Außenhandels besprochen worden. In einer am 27. September 1916 abgehaltenen Ausschußsitzung haben sich Dr. Johannes März und Professor Dr. Max Apt, die Verfasser zweier einschlägiger Broschüren, zur Frage der Entlastung des Reichsamtes des Innern durch Abspaltung eines besonderen, mit der Pflege der Handelsinteressen befaßten Reichsamtes geäußert. Die notorische Überlastung des Reichsamtes des Innern, zu dessen Wirkungskreis die Handelsangelegenheiten derzeit hauptsächlich gehören, der Eintritt der deutschen Volkswirtschaft in den Weltwirtschaftsverkehr, das Beispiel der anderen wirtschaftlich führenden Staaten, die Bestrebungen der Feinde, Deutschland in einen Wirtschaftskrieg von unbegrenzter Dauer zu verwickeln, ferner die mit der Teilung der handelspolitischen Kompetenzen unter das auswärtige Amt und das Reichsamt des Innern verbundenen Unzukömmlichkeiten veranlassen Dr. März, die Errichtung eines selbständigen Reichshandelsamtes für Industrie, Handel und Schiffahrt mit einem besonderen Staatssekretär zu verlangen. Das vorgeschlagene Amt soll im wesentlichen aus den beiden

Abteilungen des Auswärtigen Amtes und des Reichsamtes des Innern zusammengesetzt sein, die bisher schon die Handels- und Wirtschaftspolitik bearbeiteten. Die den Einzelstaaten durch die Reichsverfassung auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und der Schiffahrt zugewiesenen Aufgaben sollen dadurch nicht berührt werden.

Dagegen wünscht Professor Dr. Apt ein Reichswirtschaftsamt und ein Reichsarbeitsamt und überdies ein besonderes Außenhandelsamt. Das Reichswirtschaftsamt soll sich mit den innerwirtschaftlichen Problemen, als mit Industrie, Handel und Landwirtschaft, aber auch mit den Fragen des Außenhandels entscheidend befassen, während das Außenhandelsamt als Nachrichten- und Gutachtenstelle in Fragen des Außenhandels für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen zu sorgen hätte. Das Reichsarbeitsamt hätte sich mit Sozialpolitik zu beschäftigen. Der Hauptteil der Ausführungen Professor D. Apts ist dem Außenhandelsamt gewidmet. Es soll aus einem Weltwirtschaftsarchiv, einer Auskunftsabteilung, einer Abteilung für Veröffentlichungen und endlich einer Präsidialabteilung bestehen, die aus dem gesamten Geschäftsverkehr des Amtes die letzten Folgerungen für die Ausbreitung des deutschen Außenhandels zu ziehen hätte. Handel und Industrie soll die Möglichkeit gegeben sein, bei der Besetzung der entscheidenden Beamtenstellen in diesem Amte führend mitzuwirken, wofür sie die Hälfte der Kosten desselben aufzubringen hätten. So soll es wenigstens während der nächsten Jahrzehnte sein, bis die ökonomische Schulung der Bureaukratie hinlänglich ausgestaltet ist, um das Amt zur Gänze in ihre Hände legen zu können.

Industrie, Landwirtschaft.

Ein deutsches kriegswirtschaftliches Museum. Wie aus Leipzig berichtet wird, hat die dortige Handelskammer nach Einvernehmen mit dem Deutschen Handelstag und dem Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen die deutschen Handelskammern für den 22. April zu einer Besprechung wegen Errichtung eines kriegswirtschaftlichen Museums nach Leipzig eingeladen. 40 Handelskammern hatten Vertreter entsandt und 61 weitere die Unterstützung des Unternehmens erklärt. Nach dem Ergebnis der Besprechung soll das kriegswirtschaftliche Museum in Leipzig unter Beteiligung sämtlicher Erwerbsstände Deutschlands errichtet werden. Es sollen nicht nur Industrie und Handel, sondern auch die Landwirtschaft, das Handwerk und die übrigen Gewerbe zur Teilnahme und Mitarbeit aufgefordert werden. Der Plan geht dahin, in dem Museum die gesamte deutsche Volkswirtschaft während des Krieges in einer auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten und gemeinverständlichen Form zur Darstellung zu bringen und das gesamte hierauf bezügliche Material zu sammeln und nutzbar zu machen. Neben den Schausammlungen sind auch ein Archiv und eine Bibliothek vorgesehen, die alles sich auf die Kriegswirtschaft beziehende Material aufbewahren sollen. Mit den weiteren Maßnahmen für die Museumserrichtung ist ein vorbereitender Ausschuß betraut worden.

Errichtung von Zuckerfabriken in der Türkei. Das kaiserlich ottomanische Generalkonsulat in Wien ersucht uns um Aufnahme folgender Bekanntmachung: „Wir haben uns der kaiserlich ottomanischen Regierung gegenüber verpflichtet, die für die Errichtung von zahlreichen Zuckerfabriken und Raffinerien günstigen Zonen in der Türkei zu bestimmen, in den ermittelten Zonen Proben vorzunehmen und bis Ende Dezember 1917 die notwendigen technischen Arbeiten vorzubereiten. Wir benötigen zur Begleitung unserer Kommissionen, die in kurzer Zeit ihre Reisen antreten werden, vier Fachmänner. Wir laden Interessenten, die über die theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen und sich um die erwähnten Stellen bewerben wollen, hiermit ein, uns ihre Bedingungen und bisherige Tätigkeit bis Ende Mai 1917 bekanntzugeben. — Mehmed Fouad & Brüder, Söhne des verstorbenen Abgeordneten von Dibra Ismaïl Bey, Konstantinopel-Galata, Ömer Abid Han 6, 7, 8."

Kommunikationsmittel, Schiffahrt 2c.

Die dänische Handelsflotte. Einem Konsularberichte aus Kopenhagen entnehmen wir:

Die dänische Handelsflotte, die in den ersten anderthalb Kriegsjahren verhältnismäßig geringere Kriegsverluste als die übrigen neutralen Länder zu verzeichnen gehabt hatte, hat im Laufe von 1916 und namentlich gegen Ende des Jahres ziemlich bedeutende und fühlbare Verluste erlitten.

Am 1. August 1914 umfaßte die dänische Flotte:

	Tonnage Brutto	Tonnage Netto
392 Motorschiffe	50.411	29.851
666 Dampfschiffe	727.247	434.977
1079 Segelschiffe	106.240	92.140
2137 Schiffe	883.898	556.968

Am 1. Januar 1917 war die Lage folgende:

	Tonnage Brutto	Tonnage Netto
609 Dampfschiffe	662.846	393.292
418 Motorschiffe	93.048	57.278
1039 Segelschiffe	141.688	127.093
2066 Schiffe	897.582	577.663

Demnach zählte die dänische Schiffsflotte Anfang 1917 71 Schiffe weniger als bei Beginn des Krieges, während sich die Tonnage um 13.684 Bruttotonnen erhöht hat. Die Verschiebungen innerhalb der einzelnen Schiffstypen ergeben sich aus folgenden Zahlen:

— 57 Dampfschiffe	— 64.401
+ 26 Motorschiffe	+ 42.637
— 40 Segelschiffe	— 35.448

Hieraus geht hervor, daß der Rückgang überwiegend Dampfschiffe betraf, denn die Dampfschiffstonnage ist sowohl an Anzahl als auch an Tonnage zurückgegangen. Dieser Austausch von Dampfschiffstonnage gegen Segelschiffstonnage wird in kompetenten Kreisen als eine Verminderung der Handelsflotte angesehen, und man ist der Ansicht, daß die Segelschiffe, wenn sie auch zurzeit unter den herrschenden außerordentlichen Verhältnissen ihren Platz ausfüllen können, sobald der Krieg vorbei ist, bei der Konkurrenz ins Hintertreffen kommen werden.

Bücheranzeigen.

Jahrbuch des Vereines der Baumwollspinner Österreichs 1915. Verlag für Fachliteratur, G. m. b. H., Wien I. 144 Seiten.

Diese uns kürzlich übersandte Schrift enthält neben ihrem Vereinszwecken dienenden, bemerkenswerten Inhalt (besonders das für die Wirtschaftsgeschichte des Weltkrieges eine Quelle darstellende Protokoll der am 8. Mai 1916 abgehaltenen Generalversammlung des Vereines), eine Reihe wertvoller Beiträge, so einen Aufsatz von Dr. H. Leiter über die Türkei als Anbaugebiet der Baumwolle und angeblicher Ersatzpflanzen für Baumwolle, eine Darlegung von Dr. Arnold Schwarz über den Garnverbrauch Öster-

reich-Ungarns, von Richard Priebsch, betreffend die Erzeugungs-, Verbrauchs- und Lagerstatistik der Baumwollspinnerei Österreich-Ungarns im Jahre 1915, von E. Oberhummer über die geographische Verteilung der Baumwollindustrie Österreich-Ungarns. Zum Schluß werden mehrere Zahlentafeln internationaler Baumwollstatistik und eine Bezugsquellenliste gebracht. Man hat es hier mit einer gediegenen, reichhaltigen Veröffentlichung auf fachlichem Gebiet zu tun, die durch ihre erzeugungs- und verbrauchsstatistischen Angaben von besonderem Wert ist.

Österreich unter Maria Theresia. Von Professor Doktor Ottokar Weber. April 1917. Verlag des „Deutschen Vereines zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag". 19. Kriegsheft. 12 Seiten. Preis 20 Heller.

In Anspielung darauf, daß sich Österreich-Ungarn im Weltkrieg in einem ähnlichen Kampf auf Tod und Leben befand, wie seinerzeit die Gesamtheit der habsburgischen Erblande zu Beginn der Regierungszeit von Maria Theresia, entwirft Weber ein knappes, aber inhaltsreiches Bild der für den wirtschaftlichen, kulturellen und weltpolitischen Aufschwung Österreichs so segensreichen Regierung dieser hochbegabten und zugleich charaktervollen Frau.

Deutschland und Polen. Von Fredrik Böök, berechtigte Übersetzung aus dem Schwedischen von Friedrich Stieve. München 1917, Verlag F. Bruckmann. 132 Seiten. Preis 2 M.

Eine tiefempfundene Schilderung Warschaus, besonders der Warschauer Ghettos sowie des flachen Landes in Kongreßpolen und der dortigen Kleinstädte, der harten, sachlichpflichtbewußten Arbeit der deutschen Beamten, Militärs, Ärzte in Kongreßpolen zur Hebung der Bevölkerung, ihrer Kultur, Gesundheit und Wirtschaft. Sehr bemerkenswerte Betrachtungen sind der Stellung gewidmet, welche die einzelnen Schichten der polnischen Gesellschaft und das dortige Judentum in politischer und wirtschaftlicher Beziehung zu Deutschland, Rußland und (dem in seiner Wirksamkeit wohl etwas unterschätzten) Österreich einnehmen. Im ganzen ein recht lesenswertes Buch, flüssig und spannend geschrieben wie ein Roman, nicht selten, namentlich hinsichtlich der verworrenen jüdischen Verhältnisse, aber auch aufschlußreich wie nur irgend eine gründliche wissenschaftliche Arbeit.

Die Textilindustrie Deutschlands im Welthandel. Von A. Kertesz. Braunschweig 1915, Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 102 Seiten. Preis M. 3·50.

Man hat es hier mit einer sehr brauchbaren Veröffentlichung zu tun, welche die einzelnen Zweige der deutschen Textilindustrie im Rahmen der internationalen Rohstoffgewinnung und im Vergleich zu den ähnlichen Leistungen der anderen wichtigen Industriestaaten behandelt. Auch die einschlägigen neueren technischen Leistungen, wie Kunstseide, Textilose, Stranfafaser, Stickautomaten werden berücksichtigt. Die reichhaltigen, übersichtlich angeordneten statistischen Angaben der Schrift sind zur Gewinnung einer raschen Übersicht höchst dienlich. Diese Arbeit kann den Interessenten warm empfohlen werden.

Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. Von Dr. Gustav Motschmann. I. Teil des 154. Bandes („Kapitalbildung und Kapitalverwendung") der Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Leipzig 1915, Verlag Dunker & Humblot. 662 Seiten.

Eine außerordentlich gründliche und reichhaltige Veröffentlichung, die sich zwar naturgemäß fast ausschließlich mit der Zeit vor dem Weltkrieg beschäftigt, aber auch hinsichtlich mancher Aufgaben der Kriegszeit und der Friedenswirtschaft, so z. B. bezüglich der Bemühungen um bargeldlosen Zahlungsverkehr, wertvolle Aufschlüsse enthält. Der durch die Errichtung zahlreicher Nebenstellen geförderte Riesenbau des Depositengeschäftes der Berliner Großbanken wird in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem letzten Stand mit zahlreichen statistischen Angaben (Zahlentafeln) vorgeführt und vom Standpunkt gewissenhafter, nutzbringender Verwaltung eines großen Teiles der deutschen Volksersparnisse eingehend gewürdigt. Das grundlegende Werk ist allen, die sich für Bank- und Finanzfragen interessieren, warm zu empfehlen.

Verordnung des Bundesrates, betreffend die allgemeine Betreibungsstundung vom 16. Dezember 1916. (Sammlung schweizerischer Gesetze.) Erläutert und herausgegeben vom Bundesrichter Dr. C. Jaeger. Zürich 1917. Verlag Orell Füßli.

Die vorliegende neue „Verordnung über die Betreibungsstundung" umfaßt nicht nur die neuen Bestimmungen des schweizerischen Bundesrates vom 9. Dezember 1916 zur „Kriegsnovelle" zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, sondern auch die früher erlassenen Bestimmungen über die Wirkung der Stundung, die unverändert bleiben. Diese neue Zusammenfassung der ganzen Materie ist darum besonders zweckmäßig, weil der Leser die Vorschriften aus den drei verschiedenen Erlässen nun in der vorliegenden Darstellung übersichtlich zusammengestellt findet. Die vom Herausgeber dazu gegebenen Erläuterungen beschränken sich auf eine Besprechung derjenigen Artikel, die etwas Neues bringen. Die Broschüre, die zum Preise von 0·80 Francs erhältlich ist, kann Interessenten bestens empfohlen werden.

Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen. Von Professor Dr. Richard Passow, Verlag von Ferdinand Enke. Stuttgart 1916. 21. Heft der von Julius Wolf und Georg v. Schanz herausgegebenen „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen". 119 Seiten. Preis M. 4·60.

Diese Schrift legt mit mustergültiger Gründlichkeit und Klarheit die Bilanz eines der bestverwalteten staatlichen Unternehmungen dar. Sie weist nach, daß der nach der Abführung an die allgemeinen Staatszwecke bemessene Reinertrag der preußischen Staatsbahnen (im Jahr 1913 234·1 Millionen Mark) viel zu niedrig angenommen wird. Er sei vielmehr durch Anrechnung der Beträge für Tilgung von Eisenbahnschulden, für Zuschüsse zum Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung und zum „Ausgleichsfonds" mit einer in den amtlichen Berichten bescheiden verschwiegenen, weit höheren Ziffer zu veranschlagen (im Jahr 1913 mit 495·3 Millionen Mark). Die gediegene Schrift ist finanzpolitisch und verkehrspolitisch interessierten Personen zur Kenntnisnahme warm zu empfehlen.

Im Kampf gegen Rußland und Serbien. Von Wilhelm Konrad Gomoll. Leipzig 1916, F. A. Brockhaus. 391 Seiten.

Der Verfasser dieses frisch und lebendig geschriebenen Buches hat als Kriegsberichterstatter an zwei Kampffronten Gelegenheit gehabt, stärkere Eindrücke zu sammeln und tiefere Einblicke in den Mechanismus des Lebens im Felde zu gewinnen, als dies sonst dem Nichtsoldaten vergönnt ist. Er ruft die glorreichen und die trüben Tage der ersten anderthalb Kriegsjahre ins Gedächtnis zurück und führt in lebhaften und deutlichen Bildern Ausschnitte aus der nördlichen Front von Schlesien bis Weißrußland und dem Kampfgebiete auf der Balkanhalbinsel vor. Alles Erlebte und Gesehene, besonders die grausige Kriegsnot des geschlagenen serbischen Heeres im Herbst 1915, weiß er anregend und fesselnd zu schildern. Unterstützt wird die Lebendigkeit der Darstellung durch eine reiche Beigabe an Lichtbildern, durchwegs eigene Aufnahmen des Verfassers, in welchen bemerkenswerte Einzelheiten des großen Kampfes festgehalten sind.

Belgien und die französischen Nachbargebiete. Eine Landeskunde für das deutsche Volk. Von Dr. Otto Quelle, Privatdozent für Geographie an der Universität in Bonn. Mit zahlreichen Abbildungen und mehreren Landkarten. Verlag Georg Westermann, Braunschweig 1915. 126 Seiten. Preis gebunden 3 M.

Diese Darstellung wendet sich nicht an den Fachgeographen, sondern in erster Linie an die gebildete Leserschaft, die diesem ersten Schauplatz des Weltkrieges stets ein besonderes Interesse entgegengebracht hat. Die wirtschaftsgeographische Seite findet besonders starke Berücksichtigung, wozu auch eine Reihe statistischer Tabellen am Schluß namhaft beiträgt. Die Darstellung vermag zwar naturgemäß nur die Verhältnisse vor dem Weltkrieg zu behandeln, besorgt dies aber auf einer geographischen Grundlage, die durch alle politisch-militärischen Wechselfälle hindurch ihre tief einschneidende Wirkung auf das Wirtschaftsleben des Landes behalten muß. Die Schrift ist daher allen an Belgien wirtschaftsgeographisch interessierten Kreisen warm zu empfehlen.

Englands Kampf um den naturwissenschaftlichen Unterricht. Von Professor H. Großmann. Sonderausgabe aus der Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge, herausgegeben von Professor W. Herz (Breslau), Band XXIII. Stuttgart 1917, Verlag von Ferdinand Enke.

Im Laufe des Weltkrieges tauchte in allen Staaten der Entente das Bestreben auf, die Erzeugnisse der deutschen Industrie, die vor dem Krieg den Weltmarkt beherrschten, selbst zu erzeugen und womöglich dauernd auszuschalten. Doch mußte man sowohl in England als auch in Frankreich wie in Italien (wo das Bestreben besonders darauf gerichtet war, die chemische Industrie zu entwickeln) bald einsehen, daß die Überlegenheit Deutschlands in erster Linie auf der wissenschaftlichen Grundlage des industriellen Betriebes fuße. In einer am 2. Mai 1916 unter dem Vorsitze von Lord Rayleigh in London abgehaltenen Versammlung wurden die Vernachlässigung der Naturwissenschaften im britischen Bildungswesen und die einer kräftigen Aufnahme dieses Unterrichtes in England entgegenstehenden Vorurteile ausführlich behandelt. Vorliegende höchst lesenswerte Schrift enthält eine in der „Times" vom 2. Februar 1916 veröffentlichte Denkschrift über diesen Gegenstand sowie den Bericht über die erwähnte Versammlung und die nach-

träglichen, hierauf bezüglichen Äußerungen mehrerer hervorragender Persönlichkeiten Englands. Diese Ausführungen wie auch der Versammlungsbericht und die Denkschrift sind eine von britischer Seite vorgebrachte Bezeugung der deutschen industriellen Überlegenheit und dürften wohl als Anregung für Deutschland und das in ähnlicher Lage befindliche Österreich dienen, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. *Morpurgo.*

Russischer Volksimperialismus. Von Karl Leuthner. 9. Band der „Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte". Berlin 1915, Verlag S. Fischer. 81 Seiten. Preis 1 M.

In dieser glänzend, auf Grundlage reicher Kenntnis des russischen Volkstums mit hinreißendem Temperament verfaßten, inzwischen schon berühmt gewordenen Schrift sucht Leuthner nachzuweisen, daß der eroberungssüchtige russische Imperialismus nicht bloß auf die Zarenfamilie und den engeren Kreis ihrer Helfershelfer beschränkt sei, sondern im innersten Wesen der russischen Volksmassen liege. Insofern sich der Verfasser hierbei auf die Tätigkeit der Duma beruft, sind seine Beweise nicht ganz schlüssig, da jene nach ihrer Zusammensetzung und Wahlordnung Kreisen entstammt oder nahesteht, die überall zum Imperialismus neigen. Erst die gegenwärtige (Anfang April 1917) Revolution wird entscheiden, ob die russischen Massen mehr den Irrlichtern imperialistischer Eroberungssucht nachstreben oder für friedliche Entwicklung einzutreten gewillt sind. Für alle Fälle wird Leuthner das Verdienst einer höchst bemerkenswerten Fragestellung gewahrt bleiben.

Türkische Wirtschaftsgesetze. Zusammengestellt von Dr. C. A. Schaefer. 3. Heft der „Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen". Verlag Gustav Kiepenheuer, Weimar 1917. 57 Seiten. Preis 1 M.

Diese kleine Schrift stellt die erste Lieferung einer Sammlung türkischer Wirtschaftsgesetze, teils nach dem türkischen Urtext, teils nach der amtlichen Übersetzung des türkischen Finanzministeriums ins Französische, dar. Von solchen Gesetzen wurden besonders seit der Abschaffung der Kapitulationen ziemlich viele erlassen. Die hier mitgeteilten sind teils solche, die bereits im „Deutschen Handelsarchiv" zu finden sind, wie jene über Aufhebung der Kapitulationen, Industrieförderungsgesetz, Paßgesetz u. s. w., teils weniger Bekanntes, wie z. B. eine bemerkenswerte amtliche Auskunft des türkischen Handelsministeriums über die Hauptbestimmungen des türkischen Patentrechtes. Diese Arbeit wäre besonders verdienstvoll, wenn sie durch Ausdehnung auf minder bekannte türkische Rechtsgebiete, wie Schiffahrt, Bergbau, Post, Überwachung des Lebensmittelhandels, Maße und Gewichte etc., allmählich zu einer, wenn auch nur annähernden Vollständigkeit käme.

Die Handelsresultanten der kriegführenden Mächtegruppen. Berechnet, gezeichnet und erläutert von S. Zuckermann. Verlag Russischer Kurier, Berlin NW. 52, 1917. 60 Seiten. Preis 20 M.

Dieses wertvolle Tabellenwerk beruht auf der hoffnungsvollen Zuversicht, daß besonnene handelsstatistische Erwägungen stärker seien als die vom Weltkrieg turmhoch aufgepeitschten, zum Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß drängenden Leidenschaften. Von dieser Überzeugung ausgehend, weist Zuckermann in höchst übersichtlicher graphisch-tabellarischer Darstellung nach, in wie hohem Ausmaß vor dem Weltkrieg beide Mächtegruppen und die (zur Zeit des Abschlusses seiner Schrift noch neutralen) Vereinigten Staaten in wechselseitigem Warenaustausch aufeinander angewiesen waren. Er behauptet, daß der Absatz der Ententestaaten bei den Mittelmächten stärker war als die umgekehrte Handelsbewegung, wobei freilich bei den Mittelmächten die handelspolitisch verletzlicheren Fabrikate, bei den Ententeländern die handelspolitisch fast unangreifbaren Rohstoffe überwiegen dürften. Jedenfalls hat man es mit einer sehr brauchbaren Vorarbeit für die handelspolitische Tätigkeit beim Friedensschluß und nachher zu tun.

Geschichte des Welthandels. Von Professor Dr. Max Georg Schmidt. 118. Bändchen von „Aus Natur und Geisteswelt". Leipzig 1917, Verlag B. G. Teubner. 3. Auflage. 127 Seiten. Preis M. 1·50.

Eine bei aller Knappheit reichhaltige, angenehm lesbare Geschichte des Welthandels, angefangen mit den Kulturvölkern des alten Orients und der griechisch-römischen Antike, fortgesetzt mit dem byzantinischen Reich und mit dem mittelalterlichen Islam sowie dem Handel der christlichen Staaten seit den Kreuzzügen, schließend mit der Neuzeit vom Entdeckungszeitalter bis zum Weltkrieg. Trotz einiger Flüchtigkeiten (siehe die maßlose Übertreibung Seite 72 von den fanatischen Türken, die angeblich alle Christen aus Konstantinopel vertrieben und jeglichem Handelsverkehr ein Ende bereiteten; ferner Seite 114 von dem in Baumwollwaren durch den deutschen Wettbewerb angeblich zur Seite gedrängten England) scheint diese Schrift auch inhaltlich im allgemeinen verläßlich zu sein und kann zur Gewinnung einer Übersicht über ihren so anziehenden Gegenstand empfohlen werden.

Adreßbuch der Adreßbücher 1917. 18. Jahrgang. Leipzig, Verlag Schulze & Comp. 76 Seiten. Preis 1 M.

Dieses Büchlein enthält ein Verzeichnis von rund 2500 Fach-, Handels-, Städte- und Länderadreßbüchern der Erde mit kurzer Inhaltsangabe, Erscheinungsjahr, Preis etc. Dieser Führer auf dem Gebiet der Adreßbuchliteratur ist Geschäftskreisen und Beratungsstellen für solche Kreise warm zu empfehlen. Besonders ausführlich ist es für Deutschland, einigermaßen ausdehnungsfähig für andere Länder, indem z. B. der jährlich neu erscheinende Wiener „Lehmann" fehlt.

Das neue Gleichgewicht der Staaten. Von Dr. Karl Mehrmann, Koblenz. Verlag „Das größere Deutschland", Dresden 1917. 83 Seiten. Preis M. 1·50.

Diese Schrift geht von einer Schilderung der englischen Gegnerschaft gegen Deutschland aus und wendet sich sodann einer eingehenden Untersuchung des Wesens der Gleichgewichtspolitik zu. Der Verfasser weist nach, wie sich der Gedanke des Gleichgewichtes seit den Anfängen menschlicher Kultur stets geltend machte, sobald die Interessen verschiedener Staaten aufeinanderstießen, erörtert die Notwendigkeit einer neueren Auffassung des europäischen Gleichgewichtes und stellt deren Grundzüge fest. Die von ihm vorgeschlagene Neuordnung, deren notwendige Voraussetzung die gänzliche Verdrängung des englischen Einflusses vom europäischen Festland ist, zieht aber nur die Interessen des (durch ein Zollbündnis, durch die „Freiheit der Meere" und mittelafrikanischen Kolonialbesitz) gesicherten mitteleuropäischen Blockes in Betracht. Auf dieser Grundlage könne Mitteleuropa mit den Vormächten der alten Welt ein Gegengewicht gegen England und Nordamerika bilden. Diese insbesondere in den grundsätzlichgeschichtlichen Betrachtungen über Gleichgewichtspolitik anregende Veröffentlichung dürfte auch bei jenen Lesern, die sich den Anschauungen des Verfassers nicht vollinhaltlich anschließen können, Interesse erwecken.

Repetitorium des Genossenschaftswesens von Doktor Bernhard Siegfried. Verlag artistisches Institut Orell Füßli, Zürich 1917. Geheftet 3 Francs, gebunden Francs 3·50. 133 Seiten.

Diese Schrift gibt eine recht brauchbare, übersichtliche, knappe, zur Einführung in den wichtigen Gegenstand geeignete Darstellung des Genossenschaftswesens (insbesondere Konsumvereine, daneben aber auch landwirtschaftliche und Baugenossenschaften) in Theorie und praktischer Ausgestaltung in den einzelnen Kulturstaaten. Man kann von einer derartigen Übersicht nicht Vollständigkeit verlangen. Dennoch wären für eine zweite Auflage folgende Wünsche vorzubringen: neuere Statistik statt der zumeist mit 1911 abschließenden; Berücksichtigung gewisser allgemeiner Steuerschmerzen der Genossenschaften (ihre sachlich unzutreffende Unterwerfung unter die Vorschriften für reine Erwerbsgesellschaften); im theoretischen Teil Erwähnung des bedeutenden Volkswirtes Franz Oppenheimer mit seiner Begründung einer Sozialreform auf genossenschaftlichen Gebilden und seiner wichtigen Unterscheidung von Käufer- und Verkäufergenossenschaften.

Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. II. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1911. Jena, Verlag Gustav Fischer, 1915. 423 Seiten. Preis broschiert 22 M., gebunden 23 M. — **Das Wirtschaftsjahr 1912** . . . Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. Jena, Verlag Gustav Fischer, 1916. 432 Seiten. Preis broschiert 27 M., gebunden M. 28·20. — **Das Wirtschaftsjahr 1913** . . . I. Teil: Handel und Wandel 1913, Jena, Verlag Gustav Fischer, 1916. 342 Seiten. Preis broschiert 24 M., gebunden M. 25·20. Alle drei Bände verfaßt von Richard Calwer.

Man hat es hier mit drei außerordentlich wertvollen wirtschaftsbeschreibenden und statistischen Veröffentlichungen zu tun, die jedem Wirtschaftspolitiker eine Fülle reichster Belehrung bieten. Die zwei erstgenannten Werke behandeln den gesamten Weltmarkt im Hochkonjunkturjahr 1911 und im Jahre sinkender Konjunktur (zumindest vom Herbst an) 1912. Wer immer die überseeischen und außerdeutsch-europäischen Wirtschaftszustände vor dem Weltkrieg gründlich kennen lernen will, wird diese nach großen Ländergruppen geordneten Darstellungen Calwers mit großem Nutzen zu Rate ziehen. Der an dritter Stelle genannte Band behandelt die deutsche Volkswirtschaft im Niedergangsjahr 1913 (dem letzten Friedensjahr vor dem furchtbaren Zusammenstoß), in dem sich aber Deutschlands Unternehmer durch eine gewaltige Steigerung der Ausfuhr zu helfen wußten. Bei den früher genannten zwei Bänden

ist die Verbindung mit der Gegenwart des Jahres 1917 vielfach noch ziemlich ungestört vorhanden. Der dritte Band zeigt uns das Bild jener großartigen wirtschaftlichen Kraft und allgemeinen Leistungsfähigkeit, wodurch sich Deutschland im nachfolgenden schweren Ringen behaupten konnte. Derart ist der Band über Deutschland im Jahr 1913 auch eine höchst schätzenswerte wirtschaftsgeschichtliche Leistung, die zum Verständnis der wirtschaftlichen Seite des Weltkrieges viel beitragen dürfte.

Die Chemie im täglichen Leben. Von Professor Doktor Lassar-Cohn. 8. verbesserte Auflage, mit 23 Abbildungen im Text. Leipzig 1916, Verlag von Leopold Voß. Preis gebunden M. 4·80.

Dieses wohlbekannte, im Jahre 1895 zum erstenmal erschienene Werk hat schon die achte deutsche Auflage erreicht und ist bereits in zwölf Sprachen übersetzt worden. Die Grundlage dieser Schrift war eine Reihe von Vorträgen, die der Verfasser im „Verein für fortbildende Vorträge" in Königsberg abgehalten hat. Diese Vorträge waren zwar in einer auch dem Laien zugänglichen Form, jedoch mit streng wissenschaftlicher Vorsicht gehalten, so daß bei ihrer Drucklegung nicht nur das große Publikum, sondern auch Fachmänner das Buch zu schätzen wußten. Es galt als Vorbild für Vorträge und ähnliche Veröffentlichungen populärwissenschaftlicher Art. In einer ansprechenden Form und nach einem besonders dem Laien sehr angepaßten Reihenfolge werden darin zahlreiche Fragen der Chemie, die auf unser tägliches Leben Bezug haben, sowie Vorteile und Fortschritte, die wir der Chemie verdanken, behandelt, all dies auf Grundlage jener allgemeinen Vorkenntnisse der Chemie und Physik, die jeder Gebildete besitzen dürfte. Gegenwärtig, da die Technik im allgemeinen und die chemische Technologie im besonderen eine so große Bedeutung erlangt hat, wird diese neue Auflage, die einzelne Fragen der Ernährung gegenüber den früheren Auflagen besonders berücksichtigt, sicherlich eine günstige Aufnahme finden. *Morpurgo.*

Konkursordnung. Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. (Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337.) Nebst den Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht und den einschlägigen Durchführungsverordnungen. Herausgegeben von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1915, Verlag Moritz Perles. Heft 100 der „Österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien".

Diese Ausgabe der Konkursordnung und der dazugehörenden Bestimmungen bietet auch einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und den Hauptinhalt der fraglichen Gesetze. Der Wert dieser Gesetzesausgabe wird durch ein recht ausführliches Register erhöht.

Mitteilungen der Allgemeinen Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, III., Lothringerstraße 12, unter den beigesetzten Geschäftszahlen persönlich oder schriftlich zu erfragen.)

Geschäftsverbindung mit Skandinavien. Ein der Sektion von vertrauenswürdiger Seite empfohlener Agent bewirbt sich um Vertretungen leistungsfähiger österreichischer Häuser für Skandinavien. (A. E. 724.)

Geschäftsverbindung mit Kopenhagen. Eine seit mehreren Jahren in Kopenhagen etablierte Agenturfirma sucht die Vertretung leistungsfähiger Firmen in nachbenannten Artikeln: Blusen und Roben, Möbelstoffen (Plüsch), Kunstblumen und Federn, Damenhüten aller Art, Unterwäsche für Damen und Kinder, Seidenwaren, Krawatten, Herrenhüten und Schirmen. (A. E. 725.)

Geschäftsverbindung mit Göteborg. Die Sektion ist in der Lage, Interessenten eine empfehlenswerte Agenturfirma in Göteborg namhaft zu machen. Dieselbe interessiert sich für Damenkonfektion, namentlich fertige Kostüme und ganze Kleider, sowie feine Unterwäsche. Offerten erwünscht. (A. E. 726.)

Bewilligung zu Reisen nach Serbien. Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Paßamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Überschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt:

Zu Reisen aus Österreich nach Belgrad, im Ausnahmsfalle auch in das Innere Serbiens, ist das Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu richten. Direkt an das Paßamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. österreichische Handelsmuseum einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Paßamtes telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Paßamtes gilt, falls hierdurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung.

Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen. (5877/E.)

Mitteilungen der Österreichisch-Russischen Sektion.[1]

K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau. Die k. u. k. Warenverkehrszentrale (Handelsmuseums-Abteilung) beschafft auf Wunsch inländischer Firmen Auskünfte über Ruf, Vertrauenswürdigkeit und Bonität von Firmen im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens gegen Ersatz der Selbstkosten.

Solche Auskünfte werden ausschließlich für den eigenen geschäftlichen Gebrauch der Anfragenden vertraulich und unter der Bedingung strengster kaufmännischer Diskretion erteilt und dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Die Erteilung von Kreditauskünften erfolgt durchaus ohne jede Verantwortlichkeit der Warenverkehrszentrale und lehnt letztere ausdrücklich alle aus etwaigen Indiskretionen entspringenden Folgen ab.

Adressen: K. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau, Długa, Telephon 3582. Empfangsstunden $9^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr vormittags, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

K. u. k. Auskunftsstelle Krakau, Hauptring 19, Telephon 3538.

K. u. k. Auskunftsstelle Radom, Lubelska 73, Telephon durch Anruf.

K. u. k. Auskunftsstelle Lemberg, Akademicka 17, Telephon 442.

K. u. k. Auskunftsstelle Lublin, Gubernatorska 3, Telephon 85.

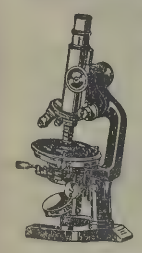
Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen, Wien, I. Stubenring 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

Gemeinsame Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentralen Krakau und Belgrad, Budapest, V. Szemere ut. 10 (Gebäude der Handels- und Gewerbekammer).

[1] Da sämtlichen Mitgliedern der Österreichisch-Russischen Sektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums die Wochenschrift »Das Handelsmuseum« regelmäßig zugeht, wird von einer besonderen Verständigung der P. T. Mitglieder abgesehen und die Beachtung dieser ständigen Rubrik ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

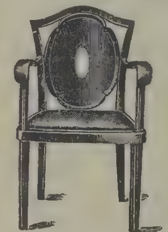
Microscopes.



ATELIERS D'OPTIQUE
C. Reichert, Vienne VIII/2.
Microscopes
et Accessoires pour tous les travaux scientifiques et industriels.
Loupes
Appareils de Projection
Objectifs photographiques
Instruments d'optique militaires.

Meubles en bois courbé.

Thonet Frères
Vienne, I. Brandstätte Nr. 2, Stephansplatz.
Hambourg, Paris, Londres, Amsterdam et New York, puis de propres maisons de vente dans presque toutes les capitales de l'Europe.



Meubles en bois courbé de première qualité.
Meubles de luxe et d'usage privé pour salons, salles à manger, chambres à coucher, chambres d'enfants etc. d'une même qualité et de tous prix.
Ameublement pour théâtres, salles de concerts, salles d'attente, cafés, restaurants, bureaux, maisons de santé etc.
Meubles de jardin de tous genres.

Première Société Anonyme fondée en Autriche pour la Fabrication de Meubles en Bois courbé

Jacob & Josef Kohn
Vienne.



Meubles en bois courbé.
Ameublements de Cafés, Hôtels, Théâtres Restaurants, et Salles de Concert.
Qualité supérieure.

Papiers.

Leykam-Josefsthal
Société par actions pour l'industrie du papier et de l'impression.
Production annuelle: **50.800** t. de papier de toutes sortes, cartons fins et cartons grossiers, **36.000** t. de cellulose. Exportation dans tous les pays du monde.
Entreprises unies:
HEINRICHSTHALER PAPIERFABRIKS-A.-G. vormals MARTIN KINK & CO.
A.-G. DER K. K. PRIV. PITTENER PAPIERFABRIK.
GALIZISCHE PAPIERFABRIK-A.-G., vorm. GEBR. FIALKOWSKI
Bureau central: Vienne, I. Kaiser-Wilhelm-Ring 2.



P. PIETTE
Fabrique de papier Freiheit:
Papiers surfins à cigarettes blancs, maïs et teintés, Papiers soie et à copier. Papiers serpente pour fleurs et papiers crêpe, papier-carbon, papier pour condensateurs et stéréotypie, papiers celluloïd, papiers à décalquer et papiers-bible
Fabrique de papiers peints Bubentsch:
Papiers peints en tous genres. 375
Exportation! La plus haute récompense!



GUSTAV ROEDER & CO.
Wien, I. Wallfischgasse 10.
Fabrik:
Marschendorf I. Böhmen. (Gegründet 1862.)
Bücher-, Dokumenten-, Aktien-, Wertpapiere, Bankpost-, Schreibmaschinen-, Vervielfältigungs-, Lösch- und Briefpapiere.
SPEZIALITÄT: Feine u. feinste Hadernpapiere aller Art.

Papiers.

Theresienthaler Papierfabrik
von
ELLISSEN ROEDER & CO.
Aktiengesellschaft
WIEN.
Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Produits chimiques.

„Austria" Petroleumindustrie A. G.
Zentrale: Wien, I. Renngasse 6.
TELEPHON-NUMMERN: 15.840, 18.280, 22.760, 22.862, 23.414.
Lager: Wien, II. Praterspitz.
Petroleum, Paraffin, Autobenzin, Motorenbenzin, Lösungsbenzin, Schmieröle, Gasöl, Dieselmotoren-Treiböl, Heizöl, Asphalt, Koks.
Zentralverkaufsbureau für die Erzeugnisse der Raffinerien in Trzebinia, Drohobycz (Austria), Mähr.-Schönberg und Peczenižyn.

Actien-Gesellschaft für Mineralöl-Industrie
vormals
David Fanto & Comp.
Wien, I. Börsegasse Nr. 7-9.
AKTIENKAPITAL K 24,000.000·—.
Petroleum-, Benzin-, Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken in Pardubitz und Ustrzyki Dolne; Rohölgruben in Boryslaw-Tustanowice, Bitkow u. s. w.
Export-Installationen und Depots in großen Fluß- und Seehafenplätzen.
Eigene Flußtankschiffe und Seetankleichter.



K. k. ausschl. privilegierte
Apollowachs-(Ceresin-), Naphtha-, Maschinenöl-, Paraffin- u. Kerzen-Fabrik
Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia"
erzeugt und exportiert nach sämtlichen Ländern: **Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Kerzen, Asphalt, Koks, Schmieröl, Gasöl, Motorenöl, Ozokerit, Ceresin.**
Zentralbureau: Wien, III. Am Heumarkt 10.
—— Raffinerien in Drohobycz. ——
Telegramm-Adresse: »Galicia«, Wien.
Fernsprech-Anschluß Nr. 114.

Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion
Wien, I. Schenkenstraße 8—10.
Fabriken in Aussig, Chralup, Hruschau und Schwaz (Tirol).
Alizarin und Anthrazen-Buntfarben, Ameisensäure, ameisensaures Natron, Antichlor, Ätzkali, Ätzkalilauge, kohlensaurer Baryt, Benzoesäure, benzoesaures Natron, Blanc fix, Calcin (Enthaarungsmittel für Ober-, Fein- und Glacéleder), Carboraffin, ges. gesch. = Entfärbungskohle für Öle und Fette sowie für die Zuckerindustrie, Carbovent, ges. gesch. (Tierkohle), Chlor, flüssig, Chlorbaryum, Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorschwefel, Chlorzinklauge, künstl. Düngemittel, Eisenvitriol, Fluorpräparate (Fluate, Fluornatrium, Kieselfluornatrium), Glaubersalz, kalziniert u. kristall., chlorsaures u. übermangansaures Kali, Kaliumnatrium-Superoxyd, Kaliumtetroxyd, Kalziumsulfhydrat, Kryolith, Kupfervitriol, Mangansuperoxyd, Natriumbisulfat (Weinsteinpräparat), Natriumbisulfit, fest u. flüssig, Natriumsulfit, Natriummetall, Natriumsuperoxyd, Oleum, Phosgen, Salmiakgeist, Salpeter raff., Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure in allen Gradationen, techn. u. chem. rein, Schwefelsäure für Akkumulatoren, Schwefelnatrium, Trinitrotoluol, Wasserstoffsuperoxyd, Zinksulfidweiß (Lithopone), bunte Zinksulfidfarben, rote u. schwarze Mineralfarben, Ton-, Schamotte- u. Quarzgutwaren für die chemische Industrie.

Produits chimiques.

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE
Zentrale: Wien, I. Wipplingerstraße 34.
FABRIKEN: Aussig, Budapest, Graz, Holleschau, Laibach, München, Oderfurt, Rannersdorf, Prag-Vysočan, Wien.
PRODUKTION: Knochenleim, Knochenfett, Gelatine, Albumin, Düngermehle, Futterkalk, Kunstdünger, Schwefelsäure, Spodium. 271

Produits des mines.

BERNFELD & ROSENBERG, Wien 9/3
GRAPHIT TALKUM KAOLIN
Asbestpulver Peche aller Art

Eduard Elbogen, Wien
III/2, Dampfschiffstraße 10.
Besitzer von 4 **Talkum-(Federweiß-)**Gruben und 8 **Talkum**mahlwerken. — Graphit, Kaolin, China-Clay, Schwerspat, Kreide, Petrolkoks, Petrolpech.
Telephon 9222. Telegrammadresse: Edelbogen.

Spiritueux, Vins, Essences, Huiles.

JANOUŠEK FRÈRES
Fabriques à vapeur d'huiles volatiles et de produits chimiques. PRAGUE-KAROLINENTHAL.
Succ.: VIENNE, IX. Alserstrasse 54.
Plantations de semences et de plants à Libochs. Elbe.
Branche usine: Prato près Florence (Italie).
Fondée 1883. Export. dans tous les pays du monde.
Huiles volatiles exemptes de **terpènes** extrêmement concentrées; **Essences de liqueurs,** de **Rhum** et de **Cognac. Essences de limonades de fruits frais. Fabrication spéciale de toutes les huiles d'épicerie.** 196

Usines de caoutchouc.

„Semperit" Austro-American Usines de Caoutchouc Société anonyme
VIENNE XIII/3. — Articles Techniques, Feuilles spéciales pour hautes pression, Produits d'amiante Caoutchouté, Produits d'amiante, Pneumatiques „Semperit", Enveloppes et Chambres à air pour bicyclettes, Caoutchouc pleins pour voitures de tout genre, Balles à jouer, Balles Tennis (Marque aigle), Draps d'hôpital, Imperméables.
REPRÉSENTÉS dans toutes les principales villes du monde.
FABRIQUES: Vienne-Breitensee, Traiskirchen, Wysocan près Prague.

Vaisseau émaillé.

Actien-Gesellschaft der Emaillirwerke und Metallwaarenfabriken „AUSTRIA"
Zentralbureau: **Wien, IX/1. Liechtensteinstraße 22.** — Fabriken: Brünn-Lösselgasse, Brünn-Spitalwiese (Mähren), Knittelfeld (Steiermark), Brüx (Böhmen), Lugetfalu (Ungarn).
Erzeugnisse: Geschirre aus Stahlblech aller Art, emailliert, verzinnt, verzinkt, roh u. geschliffen, ferner Aluminiumgeschirre.
Modernste Einrichtungen. Arbeiterzahl: 5000.
TELEPHONE: Wien 13.639, 15.201, 20.228.
Neu errichtet: Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung und Fäkalienverwertung.

Verreries.

Glasfabriken FISCHMANN SÖHNE
Ges. m. b. H.
Teplitz-Schönau.
Verreries à Teplitz-Waldthor, Eichwald, Tischau (Bohême).
Production et exportation de toutes sortes de
Bouteilles
pour bières, vins, cognacs, eaux gazeuses, eaux minérales.
A. B. C. Code 5me Ed. Lieber's Code et Codes Privés.

Glashüttenwerke, ci-devant **J. Schreiber & Neffen**
Vienne, IX. Liechtensteinstraße 22.
Fabrique brevetée de Verreries. Dépôts d'échantillons: à Londres chez Kiesow & Co., E. C. 25 fore Street Avenue, à Berlin, Alexandrinenstraße 22, à Hambourg chez Mayer & Bienegräber. Fabrication de toutes espèces de verrerie, services de table, articles d'éclairage à gaz, à pétrole, et d'éclairage électrique. Verre fondu pressé et articles de fantaisie.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.

DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: **München**, Kolbergerstraße 13 (Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums).

Bd. 32] WIEN, 31. MAI 1917. [Nr. 22

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

BD. 32. WIEN, 31. MAI 1917. NR. 22

INHALT.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS.

VERLAG FÜR DEUTSCHLAND: EXPOSITUR DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS IN MÜNCHEN, KOLBERGERSTRASSE 13.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

Die Wochenbeilage »Warenpreisberichte« kann auch abgesondert bezogen werden, und zwar:

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 3 Kronen, halbjährlich 1 Krone 50 Heller.

Für das Ausland: Jährlich 4 Kronen, halbjährlich 2 Kronen. Einzelne Nummern 6 Heller.

Bezugsanmeldungen werden sowohl im k. k. Handelsministerium (I. Postgasse 8), im k. k. Ackerbauministerium (I. Liebiggasse 5, sowie beim k. k. österreichischen Handelsmuseum (IX. Berggasse 16) entgegengenommen. Probenummern stehen zur Verfügung.

DER AUSSENHANDEL RUSSLANDS IM KRIEGE.

(Fortsetzung.)

II. Einfuhr.

Der durchschnittliche Wert des russischen Handels mit den europäischen Ländern erreichte im Jahre 1916 einen noch nie dagewesenen Umfang. Die Einfuhr belief sich auf 1717 Millionen Rubel gegen 192 Millionen im Jahre 1915, d. h. sie stieg auf mehr als das $2^1/_2$fache und im Vergleiche mit dem letzten Jahre vor dem Kriege (1913) stieg sie um 496 Millionen Rubel oder um 41 Prozent. Auch der größte Teil der Waren, die über die asiatische Grenze eingeführt wurden, hauptsächlich über Wladiwostok, ging nach dem Europäischen Rußland. Über Wladiwostok wurden im Jahre 1916 im ganzen Waren im Werte von 698 Millionen Rubel, gegen 261 Millionen Rubel im Jahre 1915 und 23 Millionen Rubel im Jahre 1914 eingeführt. Eine nähere Betrachtung nach Gruppen und Warengattungen wird zeigen, in welchem Maße die Erhöhung der Durchschnittswerte sowie die Beschaffenheit der eingeführten Waren Änderungen unterlagen.

Nach den Hauptgruppen verteilte sich die russische Einfuhr im europäischen Handel folgendermaßen:

Einfuhr nach den Hauptgruppen:

	1912	1913	1914	1915	1916
	Millionen Rubel				
Lebensmittel	140·2	163	120·9	75·7	127·5
Rohstoffe und Halbfabrikate	517·7	622·5	472	299·8	581·8
Lebendes Vieh	2·6	3·1	2·4	0·8	0·6
Andere Waren	376·6	431·9	344·5	315·4	1006·6
Im Ganzen	1036·7	1220·5	939·8	691·7	1716·5

Der größte Teil dieser Steigerung entfiel auf Einfuhr von wertvolleren Fertigfabrikaten; es ergibt sich hier 1916 im Vergleiche mit 1915 eine Steigerung auf das Dreifache und gegen das Jahr 1913 eine Erhöhung auf das $2^1/_2$fache. Vor dem Kriege betrug die Einfuhr der fertigen Waren zirka ein Drittel (35 Prozent) der Gesamteinfuhr, im Jahre 1916 aber mehr als die Hälfte (58 Prozent). Größtenteils wurde die Einfuhr der fertigen Erzeugnisse durch den Bedarf der russischen Militärverwaltung und der Kriegsindustrie bedingt.

Die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten 1916 war trotz des höheren Preisstandes um 5 Prozent niedriger als vor dem Kriege (1913), im Vergleich zum Jahre 1915 aber stieg die Einfuhr fast auf das Doppelte (94 Prozent).

Nach den zehn Gruppen des Zolltarifes verteilt sich die Einfuhr Rußlands folgendermaßen:

	1912	1913	1914	1915	1916
	Millionen Rubel				
Lebensmittel und Vieh	142·8	166·1	123·3	76·5	128·1
Tierische Produkte und Erzeugnisse daraus	77·8	91·1	65·8	52·1	133·7
Holzwaren	42·2	49·9	33·6	17·2	38·1
Keramische Materialien und Waren	27·5	31·8	20·4	5·6	13·8
Brennmaterialien und Nebenprodukte	102	142·8	91·4	52·7	94·8
Materialien und Produkte der chemischen Industrie	53·8	59·4	46·6	55·2	145·5
Metalle und Metallwaren, Erze	291·2	339·1	278	232·7	526·8
Papierfabrikate	33·6	40·6	34·2	47·7	106·9
Textilstoffe und Waren daraus	250·5	283·4	231·8	126·1	193·7
Bekleidungsgegenstände und Galanteriewaren	15·4	16·5	12·3	9·6	17·1

Vor dem Kriege hatten für die Einfuhr Metalle und Metallwaren und die Textilgruppe die größte Bedeutung.

Der Krieg hatte bei diesen zwei Gruppen ganz verschiedene Wirkungen. Während sich die Einfuhr von Metallwaren im Jahre 1916 im Vergleich zum Jahre 1913 um 55 Prozent erhöhte (527 und 339 Millionen Rubel), verminderte sich die Einfuhr der Textilgruppe um 32 Prozent (194 und 283 Millionen Rubel). Die Einfuhr der Metallwaren war aber in Wirklichkeit größer als aus den Ziffern erhellt, da ein großer Teil der importierten Metallwaren, wie Gewehre, für Militärzwecke bestimmt war und nicht in der Summe der statistisch ausgewiesenen Einfuhr dieser Gruppe enthalten ist. An solchen Metallwaren, welche für Militärzwecke bestimmt waren und nicht in der allgemeinen Einfuhrziffer enthalten sind, wurden eingeführt:

	1916	1915	1914
Millionen Rubel	318	16	2

Außer der metallurgischen Gruppe ergab im Kriege bedeutende Werterhöhungen die Einfuhr chemischer Produkte (145 und 59·4 Millionen Rubel), dann jene von Viehprodukten und Erzeugnissen daraus (133·7 und 91·1 Millionen Rubel) und der Papierimport (106·9 und 40·6 Millionen Rubel). Bedeutend verminderte sich die Einfuhr von Vieh, Holzwaren, keramischen Artikeln und Brennmaterialien. Im Vergleiche zum Jahre 1915 erhöhte sich die Einfuhr aller zehn Warengruppen, wobei die Einfuhr von Metallwaren, tierischer Erzeugnisse und Papier im Werte fast auf das Doppelte gestiegen ist.

Die Einfuhr von Lebensmitteln hat sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen gestaltet:

	1912	1913	1914	1915	1916
Getreide					
Tausend Pud	7.086	16.823	11.305	246	18
» Rubel	7.457	15.579	10.404	433	10
Reis über die europäische Grenze					
Tausend Pud	2.108	3.066	1.896	32	151
» Rubel	4.081	6.045	3.766	90	733
Reis über die asiatische Grenze					
Tausend Pud	5.908	5.127	6.211	8.952	7.237
» Rubel	6.849	7.024	9.100	14.468	17.336
Apfelsinen					
Tausend Pud	3.405	3.728	3.305	531	126
» Rubel	4.534	5.799	4.958	1.181	691
Zitronen					
Tausend Pud	2.449	2.527	1.799	948	664
» Rubel	3.281	4.634	3.241	2.915	3.642
Früchte					
Tausend Pud	6.599	7.145	5.510	1.592	886
» Rubel	11.932	15.764	10.579	4.896	5.206
Nüsse					
Tausend Pud	981	1.192	885	106	118
» Rubel	4.206	4.511	3.192	440	754
Honig-, Pfefferkuchen etc.					
Tausend Pud	341	364	247	345	264
» Rubel	3.891	4.269	2.938	5.244	5.741
Kaffee (roh)					
Tausend Pud	718	764	504	573	271
» Rubel	9.415	8.894	5.549	8.753	5.105
Kakao					
Tausend Pud	279	319	259	345	264
» Rubel	2.617	3.279	2.681	5.244	5.741
Tee					
Tausend Pud	1.638	1.715	1.794	1.742	2.208
» Rubel	29.297	30.696	32.094	34.780	53.222
Wein					
Tausend Pud	524	523	346	97	79
» Rubel	11.576	12.791	7.934	2.103	2.130
Alkoholische Getränke					
Tausend Pud	191	212	141	48	24
» Rubel	5.666	7.091	4.588	1.540	1.001
Butter					
Tausend Pud	31	62	58	42	164
» Rubel	468	984	918	638	4.867
Milch					
Tausend Pud	923	1.415	1.652	2.166	3.266
» Rubel	984	1.460	1.714	2.470	4.970
Fische					
Tausend Pud	1.137	1.180	1.097	545	501
» Rubel	3.651	3.652	2.976	1.086	1.365
Heringe					
Tausend Pud	18.766	17.249	10.732	1.194	4.422
» Rubel	24.370	24.384	16.289	2.687	25.599

Die Einfuhr von Lebensmitteln verminderte sich 1916 im Vergleiche zum letzten Jahre vor dem Kriege (1913) dem Werte nach um 22 Prozent (127·5 und 163 Millionen Rubel). Die Tabelle zeigt, daß die Einfuhr vieler Lebensmittel, die eine große Bedeutung für den Handel Rußlands hatten, entweder ganz aufgehört hat oder sich der Menge nach ganz erheblich verminderte.

Die quantitativ verminderte Einfuhr einiger Lebensmittel ist hingegen dem Werte nach bedeutend gestiegen, z. B. die von Heringen (4·4 und 17·2 Millionen Pud — 25·6 und 24·4 Millionen Rubel). In gleicher Weise ist die Einfuhr von Kakao der Menge nach von 319 Tausend Pud auf 264 Tausend Pud gesunken, aber dem Werte nach von 3·3 Millionen Rubel auf 5·7 gestiegen. Eine Einfuhr von Getreide fand im Jahre 1916 fast gar nicht statt, während sie im Jahre 1913 mit 15·6 Millionen Rubel bewertet wurde; die Einfuhr von Früchten und Beeren sank der Menge nach auf ein Achtel (0·9 und 7·1 Millionen Pud), dem Werte nach aber nur auf ein Drittel (5·2 und 15·8 Millionen Pud). Die Einfuhr von Kaffee sank im Quantum auf ein Drittel (271 und 764 Tausend Pud) im Werte aber nur um 43 Prozent (5·1 und 8·9 Millionen Rubel). Eine bedeutende Erhöhung des Imports ergibt sich bei Butter aus Finnland.

Unter allen eingeführten Lebensmitteln nimmt der Tee dem Werte nach die erste Stelle ein, die Einfuhr nach Rußland **über alle Grenzen** (also europäische und asiatische) ist im Vergleiche der Jahre 1916 und und 1913 sowohl in der Menge als auch im Werte bedeutend gestiegen:

	1912	1913	1914	1915	1916
Tee					
Stückform	2266	2276	2476	2621	2941
Ziegelform	1247	1416	1598	1688	1300
Plattenform	32	33	45	98	97
Grüner	504	491	362	458	448
im ganzen	4049	4216	4482	4865	4768

Der Durchschnittswert der Einfuhr der zweiten Tarifgruppe (Dungmittel, tierische Produkte und Erzeugnisse daraus) hat sich im Jahre 1916 im Vergleiche zum Jahre 1913 auf das 1½fache (133·7 und 91·1 Millionen Rubel), gegen das Jahr 1915 auf das 2½fache erhöht.

Einfuhr von Dungmitteln, tierischen Produkten und Erzeugnissen daraus:

	1912	1913	1914	1915	1916
Dungmittel					
Tausend Pud	25.887	26.700	15.984	202	16
» Rubel	8.988	9.354	5.708	70	3
Fette und Öle					
Tausend Pud	2.720	2.497	1.900	134	106
» Rubel	12.913	13.215	10.124	942	1.103
Leder (roh)					
Tausend Pud	2.667	3.484	2.032	23	11
» Rubel	15.297	20.818	12.442	147	104
Leder (bearbeitet)					
Tausend Pud	297	401	313	316	346
» Rubel	15.583	20.369	16.052	18.648	23.414
Pelzwaren					
Tausend Pud	158	163	142	37	19
» Rubel	9.106	9.571	7.456	3.269	4.385
Lederwaren					
Tausend Pud	104	118	94	344	1.050
» Rubel	5.133	6.334	5.227	22.830	94.977
Bienenwachs					
Tausend Pud	257	257	197	111	92
» Rubel	6.085	6.037	4.720	3.459	3.328

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist die Einfuhr von Dungmitteln, tierischen Fetten und Fellen im Jahre 1916 im Vergleiche zum letzten Jahre vor dem Kriege 1913 verschwindend klein gewesen. Die Erhöhung des Durchschnittswertes der Einfuhr der Waren dieser Gruppe ist in ihrer Gänze der Einfuhr von Ledererzeugnissen zuzuschreiben, welche sich der Menge nach auf das 9fache (1050 und 118 Tausend Pud) und im Werte auf das 15fache (95 und 6·3 Millionen Rubel erhöhte. Im

Jahre 1916 wurde Schuhwerk für 75·3 Millionen Rubel, Pferdegeschirr für 15·6 Millionen Rubel eingeführt; außerdem gelangte über Wladiwostok noch Schuhwerk um 21·3 Millionen Rubel und Pferdegeschirr um 2·6 Millionen Rubel zur Einfuhr. Diese verstärkte Einfuhr von Lederschuhwaren und Pferdegeschirr erklärt sich natürlich aus dem erhöhten Bedarf der russischen Heeresverwaltung. Gleichzeitig mit einer Erhöhung der Einfuhr von Ledererzeugnissen hielt sich auch jene von gegerbten Häuten während des Krieges, hingegen wurde von Rohleder fast gar nichts eingeführt. Die Einfuhr von Fetten und Ölen hat sich der Menge nach vermindert und im Werte vermehrt.

Heinrich Balvin.

(Schluß folgt.)

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERSICHT.

Ungarn.

Zur Erleichterung der Schwierigkeiten in der Holzgewinnung wurde im ungarischen Ackerbauministerium eine Abteilung für Holzproduktion geschaffen.

Nach einer am 25. Mai veröffentlichten Regierungsverordnung werden alle Vorräte an Garbenbindfäden aus Hanf, Jute, Manila, Sisal oder anderem Bastmaterial unter Sperre genommen. Die Höchstpreise betragen im Detailhandel: für Hanfbindfäden 8 K, aus hartem Bast (Manila, Sisal u. s. w.) 10 K pro 100 *kg*, wobei höchstens 5 K an Emballagekosten berechnet werden dürfen.

Die Graf Ladislaus Csáky Eisen- und Stahlwerk-Aktiengesellschaft zu Prakendorf hat in ihrer am 24. Mai abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung den Beschluß gefaßt, das Aktienkapital von 2 auf 4·5 Millionen Kronen zu erhöhen, um seine Werke in Prakendorf den heutigen Verhältnissen und Anforderungen entsprechend auszustatten und in Budapest auf einem zu diesem Zwecke erworbenen ca. 18.000 Quadratklafter umfassenden Grundstück ein modernst ausgestattetes Stahlwerk zu erbauen. Dieses soll noch im Laufe des Jahres 1917 dem Betrieb übergeben werden.

In der am 12. Mai abgehaltenen Ausschußsitzung des Landesverbandes der Fabriksindustriellen wies der Vorsitzende Dr. Franz Chorin die Behauptung Nikolaus v. Osztroluczkys zurück, wonach nur die Kartelle und der diese repräsentierende Landesverband der Fabriksindustriellen gegen eine Höchstpreisfestsetzung für Industrieerzeugnisse seien, und betonte, daß gerade die Fabriksindustriellen schon im Jahre 1916 ihre Mitwirkung bei Feststellung von Höchstpreisen für Fabrikate zugesagt hätten.

Deutschland.

In deutschen Zeitungen wird darüber Klage geführt, daß auch in der zweiten Maihälfte noch Kohlenmangel vorlag, zu einer Zeit, da die Förderung in den Gruben, die Menge der Eisenbahnwaggons und der Umfang des verfügbaren Schiffsraumes befriedigend waren. Als Ursache hiervon wurde eine gewisse Überorganisation bezeichnet, ein Zuviel an über- und nebengeordneten Stellen. An der Spitze der Organisation steht die Kohlenverteilungsstelle in Berlin; ihr angegliedert sind die Reichskommissäre in den einzelnen Bezirken und an diese wiederum die Kriegsamtsstellen in den größen Städten. Eingegliedert in dieses System sind dann noch die Zechensyndikate mit den ihnen angeschlossenen Handels- und Verkaufsorganisationen, die Schiffahrtsgesellschaften und Wagenbureaux.

Behufs Ersparnis an Holzzellstoff hat die deutsche Kriegsverwertungsstelle für das Papierfach Mitte Mai beschlossen, die großen Mengen alter papierener Zementsäcke, die in den Etappen angehäuft liegen, der Papiererzeugung zuzuführen. Die Säcke werden in einem besonderen Verfahren in Lumpenhalbstoffabriken verarbeitet und sodann den Papierfabriken zugeführt, und zwar soll der Preis so gestellt werden, daß sowohl die Halbstoffwerke wie die Papierfabriken dabei lohnenden Gewinn haben. Es kommen viele Hunderte von Wagenladungen in Betracht.

Etwa 40 rheinisch-westfälische Betriebe haben sich Mitte Mai zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Rheinisch-westfälische Papiergarngesellschaft“ mit dem Sitz in Duisburg mit einem Kapital von vorläufig 70.000 M. (satzungsmäßiger Höchstgewinn 5 Prozent) zusammengeschlossen. Als Zweck bezeichnen die Satzungen die Beschaffung von Spinnpapier, Hilfsstoffen, Maschinen, Geräten u. s. w. für die Gesellschafter, ferner den Vertrieb von Papiergarnen, die von den Gesellschaftern erzeugt werden, sei es, daß sie ganz oder teilweise aus Papier bestehen, sowie von Papiergarn- und Papierabfällen, endlich, soweit möglich, die Wahrung der Vorteile der an der Gesellschaft beteiligten Spinnwebereien bezüglich deren Gewebe.

Der Verband der Seidenfärbereien Deutschlands führte, nach einer Meldung vom 19. Mai, rückwirkend auf den 1. Mai 1917, eine bedeutende Erhöhung der Teuerungszuschläge ein. Für Farbig werden neue Aufträge in zinnbeschwerten Färbungen überhaupt nicht mehr angenommen; für Schwarz wird der Zuschlag von bisher 400 auf 500 Prozent erhöht; für Farbig, unbeschwert, von 175 auf 475 Prozent, für Gerbstofffärbungen (engallé) von 175 auf 325 Prozent, für Kunstseide von 120 auf 170 Prozent.

Mit dem nicht immer Beifall findenden Vorgehen einer Kriegsgesellschaft, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., hat sich die deutsche Öffentlichkeit in den letzten Wochen mehrfach beschäftigt. Nach einer Mitteilung vom 22. Mai gehen die Behörden nunmehr daran, der Gesellschaft einen Beirat zur Seite zu stellen, der aus Fachleuten des Handels in Lederabfällen besteht.

Die führenden Firmen in der deutschen Glühlampenindustrie haben, nach einer Meldung vom 19. Mai, eine Einigung über die Preiserhöhung ihrer Erzeugnisse erzielt. Die Erzeugnisse der Glühlampenindustrie waren bis dahin während des Krieges ohne jegliche Preiserhöhung geblieben. Dies war um so auffälliger, als eine sehr erhebliche Verteuerung der Erzeugung eingetreten war. Platin war von einem Friedenspreis von rund 5000 M. auf 15.000 bis 20.000 M., Wolfram sogar von 7 bis 8 auf 300 M. gestiegen. Trotzdem waren bis vor kurzem mehrfache Versuche zu einer Einigung mißlungen.

Dem im Januar 1917 begründeten Zentralverband der Exporteure, Fabrikanten und Großhändler der Zelluloidindustrie haben sich im Mai, unter Beteiligung führender Firmen, auch die Rohzelluloidhersteller angeschlossen. Im Zusammenhang damit und, um die gleichmäßige Berücksichtigung der beteiligten Kreise bei der Verbandstätigkeit zu sichern, wurde in der zweiten Maihälfte die Bildung von drei besonderen Untergruppen beschlossen, welche die Rohstoffhersteller, die Zelluloidwarenhersteller sowie die Händler und Ausfuhrfirmen in sich vereinigen.

Zur Frage der Regulierung des Oberrheins erklärte in der Budgetkommission der Zweiten badischen Kammer der Minister des Innern Freiherr von

Bodman, es müsse zunächst ein Plan ausgearbeitet werden, und diesbezügliche Verhandlungen seien mit Elsaß-Lothringen eingeleitet worden. Die Verhandlungen mit der Schweiz habe das Auswärtige Amt in Berlin für sich beansprucht. Gegen die Bildung einer G. m. b. H. für die Ausarbeitung des Projektes bestünden große Bedenken. Auf jeden Fall müßten die angrenzenden Uferstaaten sich das Vetorecht gegen ihnen nicht genehme Beschlüsse einer solchen Genossenschaft mit beschränkter Haftung sichern. In der Aussprache über diese Frage wurde der Standpunkt vertreten, daß die Wasserkräfte des Oberrheins, soweit badisches Gebiet dabei in Betracht komme, unbedingt im Besitz Badens bleiben müßten.

Dem Reichstag ist Mitte Mai ein Ergänzungsetat zugegangen, der 1,200.000 M. als Beiträge zu den Kosten der Bearbeitung von Entwürfen für den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes als erste Rate aussetzt. Es handelt sich um die Beteiligung des Reiches an den Kosten der Bearbeitung solcher Entwürfe, deren Durchführung gleichzeitig der gesamten deutschen Volkswirtschaft dienen würde. Als solche Pläne kommen zunächst in Betracht die Verbindung des Rheins mit der Donau durch den Main, durch den Neckar und über den Bodensee und ferner die Herstellung von Wasserstraßenverbindungen im Stromgebiet der Weser, der Elbe und der Oder. Die endgültige Auswahl soll vorbehalten bleiben. Von der ausgesetzten Summe entfallen 700.000 M. auf die Großschiffahrtsstraße von Aschaffenburg bis zur Reichsgrenze bei Passau, auf den Großschiffahrtsweg vom Rhein nach der Donau über den Neckar einschließlich der Schiffbarmachung der Donau von Regensburg bis Ulm sowie auf die Verbindung des Oberrheins über den Bodensee mit der Donau 100.000 M. und die übrigen 400.000 M. auf die übrigen Pläne.

Schweiz.

Durch Bundesratsbeschluß vom 16. Mai ist behufs Gewinnung möglichst genauer Angaben über die Produktion von Acker- und Gartenpflanzen, insbesondere von solchen zur Versorgung des Landes mit Nahrungs- und Genußmitteln, eine Erhebung der Anbauflächen der sämtlichen Ackergewächse (mit Ausnahme der Weinreben, Futterkräuter und Futtergräser) und der Gemüsekulturen, inbegriffen die Notstandspflanzungen, angeordnet worden. Die Erhebung wird in der Zeit vom 7. bis 14. Juli durchgeführt.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine eidgenössische Anstalt für Schlachtviehversorgung gegründet. Die Anstalt ist staatlich und wird auf Rechnung des Bundes betrieben. Sie besorgt die Fleischversorgung der Armee und, soweit nötig, auch der Zivilbevölkerung, und hat namentlich auch den Zweck, die Preise für Schlachtvieh und Fleisch auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Anstalt wird von einem Vorstand von drei Mitgliedern geleitet. Für die Anstalt ist eine Aufsichtskommission von vierzehn Mitgliedern bestellt. Die Anstalt erwirbt Schlachtvieh auf Grund der von der Aufsichtskommission aufgestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar zu Gewichtspreisen, die periodisch vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Anstaltsorgane bestimmt werden. Ist die Beschaffung des Schlachtviehs freihändig nicht möglich, so erfolgt sie durch Enteignung.

Nach einer Mitteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements wurde hinsichtlich der Richtpreise für Kaffee beschlossen, es sei bis auf weiteres im Engroß- und Migroshandel Rohkaffee Santos Supérieur, flachbohnig, zum Preise von 206 bis 216 Francs für 100 *kg* ab Versandstation abzugeben, je nach Qualität und Quantum. Die übrigen Sorten sollen ungefähr auf entsprechender Preisbasis gehandelt werden. Firmen, die höhere Preise fordern oder ihre Vorräte zu spekulativen Zwecken zurückbehalten, riskieren die Beschlagnahme ihrer Kaffeevorräte.

Polen.

Von der polnischen Industrie ist nach einem Berichte des Vertrauensmannes des Deutschen Handelsvertragsvereines in Warschau, Rob. Skutetzky, für das Halbjahr September 1916 bis März 1917 wenig Erfreuliches zu berichten: In Betrieb waren die Zuckerfabriken, die Zementwerke, einige kleine Glashütten, schließlich (in beschränktem Maße und ziemlich ungleichmäßig) die Eisenwerke im Dombrowaer und Sosnowicer Bezirk. Soweit die Mahlmühlen, die vielfach von den Russen zerstört wurden, intakt waren, konnten sie arbeiten. Der Lodzer Industriebezirk stand im Zeichen vollständigen Stillstandes, infolge der Requisition aller Rohmaterialien, Treibriemen, Öle etc., Kupfer- und Metallsachen. In Warschau arbeitete die Wäsche- und Galanteriewarenbranche recht und schlecht. Die Leder- und Schuhfabriken lagen still. Wirkwaren wurden in beschränktem Umfange aus freigegebenen Garnen fabriziert und teilweise nach Deutschland exportiert (besonders Kinderstrümpfe).

Der für 1916 vorliegende Jahresbericht des Landwirtschaftlichen Syndikats weist der „Deutschen Warschauer Zeitung" zufolge gleich dem für die Jahre 1914 und 1915 ein gutes Ergebnis aus. Der Gesamtumsatz beläuft sich auf 3,610.407 Rubel, wovon mehr als 50 Prozent durch den Lebensmittelverkauf, 12 Prozent durch den Handel mit Kohle, 11 Prozent durch den mit Kartoffeln und nur 6½ Prozent, beziehungsweise 6 Prozent durch den Vertrieb von landwirtschaftlichen Maschinen, Getreide und Sämereien erzielt wurden. Das Syndikat weist einen Bruttogewinn von 390.623 Rubel nach, wovon nach Abzug von Unkosten, wie 28.362 Rubel für Miete, 95.609 Rubel für Gehälter, 53.616 Rubel für Handelsunkosten u. a. ein Reingewinn von 190.059 Rubel verbleibt, der jedoch durch Abzug von 45.063 Rubel für Kursverlust, Einstellung von 35.883 Rubel in die Kriegsschadenreserve, Bereitstellung von 10.000 Rubel als Unterstützung für Bildungszwecke und an landwirtschaftliche Gesellschaften eine Einschränkung auf 106.051 Rubel erfährt. Erwähnenswert sind die im Bericht zum Ausdruck gebrachten Absichten des Syndikats für die Zukunft. Es soll die Dezentralisation des Verkaufes durch Einrichtung von Geschäftsstellen in wichtigen Orten, der Bau eigener Lagerräume in Warschau, Grundstückerwerb in Lipno, Sochaczew und Minsk-Mazowiecki angestrebt werden. Auch die Unterstützung der inländischen Industrie durch vorzugsweisen Ankauf ihrer Erzeugnisse in landwirtschaftlichen Maschinen und künstlichem Dünger sowie die Nationalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, besonders mit Getreide, nötigenfalls durch Errichtung genossenschaftlicher Speicher und Schaffung einer Reinigungsanlage der für das In- und Ausland bestimmten Sämereien in Verbindung mit der Sämereiabteilung der Zentralen Landwirtschaftlichen Gesellschaft wird das Syndikat sich angelegen sein lassen. Ferner hat das Syndikat die Verleihung landwirtschaftlicher Maschinen zur Ackerbestellung, die Förderung der Verwendung elektrischer Kraft für die landwirtschaftlichen Betriebe, Beschaffung von Lastkraftwagen zur Herstellung einer Verkehrsverbindung der abseits der Eisenbahnen gelegenen Orte sowie die Einrichtung einer statistischen Abteilung in den Kreis seiner Zukunftspläne gezogen.

Rußland.

Der Kommissär der provisorischen Regierung in Moskau ordnete eine allgemeine Lebensmittelaufnahme an. Sämtliche Institute, Industrie- und Handelsunternehmungen etc. haben genau anzugeben, was für Vorräte an Mehl (aller Sorten), Grütze (Buchweizen-, Gersten-, Hafer-, Weizen- und Reisgrütze), an Zucker, Fettprodukten und Wurstwaren sich bei ihnen vorfinden. Ebenso sind Privatpersonen verpflichtet, alle Vorräte an Mehl, die 20 Pfund pro Kopf übersteigen, anzugeben. Ferner müssen dieser Verordnung zufolge von allen Organisationen, Instituten und Unternehmungen sowie auch von Privatpersonen genaue Angaben gemacht werden über die in ihrem Besitze befindlichen Futtervorräte (Heu, Stroh, Hafer und Kleie).

Zwecks Einführung von Futtermittelkarten fand in Moskau eine Vieh- und Geflügelzählung statt. Der Zählung unterliegen: alle Pferde, Horntiere und anderes Vieh sowie das ganze Geflügel im Gouvernement Moskau.

Die Klagen über den Mangel an Brennmaterial in Rußland und speziell im Moskauer Gebiet hören nicht auf. Am 25. April wurde den „Moskowskije Wjedomosti" zufolge von der Agrarkommission des Exekutivkomitees im Moskauer Gouvernement die Frage, betreffend eine rationellere Ausbeutung der Wälder, erörtert. Es stellte sich heraus, daß Rußland, das seit dem Kriege die Kohle aus dem Dombrowagebiet und aus dem Auslande entbehren mußte, seinen Bedarf an Brennmaterial nur dann zu decken im stande sein werde, wenn größere Holzmengen beschafft werden. Moskau z. B. braucht 500.000 Kubikklafter Holz. Der alte Vorrat, 200.000 Klafter, reicht nur bis Dezember. Besonders für die Fabriken könne der Mangel kritisch werden, heute gebe es schon Fabriken, die vor der Notwendigkeit stehen, ihren Betrieb einzustellen. Mit Rücksicht darauf hat das Gouvernementskomitee den Beschluß gefaßt, an die Bauern einen Aufruf zu richten und sie aufzufordern, mehr Holz zu fällen, zumal im Moskauer Gouvernement im letzten Jahre nur 15.000 Dessjatinen ausgeholzt wurden, trotzdem die Möglichkeit bestanden hat, 33.000 Dessjatinen abzustocken.

Die National City Bank (New York) hat in Petersburg eine Filiale eröffnet und die Erlaubnis zur Errichtung einer Filiale in Moskau erhalten.

England.

Nach Angaben der „Labour Gazette" weisen die Detailpreise der Lebensmittel in England am 1. Mai l. J. gegenüber dem Stand vom Juli 1914 eine Steigerung um 98 Prozent auf. Mehl und Brot stellt sich doppelt so hoch wie vor dem Krieg; der Preis von Zucker, Fischen, Kartoffeln und Käse ist wesentlich höher als auf das Doppelte gestiegen und die Fleischpreise haben eine Erhöhung von 74 Prozent (für englisches Hammelfleisch) bis 162 Prozent (für Gefrierfleisch) erfahren.

Ein Bericht der „Times" vom 14. Mai über die Ernteaussichten stellt fest, daß sich die Ernteaussichten verschlechtert haben. Man müsse bereits mit einer sehr späten oder sehr knappen Heuernte rechnen, denn die Wiesen sind ungewöhnlich zurück und für die Getreideernte sei zu befürchten, daß das Ergebnis sehr schütter sein werde.

Der „Times" zufolge wurden 261 Mühlen, die etwa 80 Prozent der Mahlfähigkeit des Landes umfassen, in staatliche Kontrolle übernommen.

Die englische Regierung hat am 8. Mai eine Beschlagnahme von Nutzholz ausgesprochen. Von dieser werden alle diejenigen Holzindustriellen, Holzhandlungen und Holzverbraucher betroffen, die ein Lager von mindestens 250 Standards besitzen.

Nach einer Meldung der „Daily News" wurde infolge der Schiffahrtsschwierigkeiten die Verschiffung von Speck und Butter aus Dänemark nach England eingestellt.

Frankreich.

Der Deputiertenkammer liegt der Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes vor. Die Kopfsteuer auf bewegliche Habe und die Tür- und Fenstersteuer sollen abgeschafft werden. Hingegen wird für alle Einkommen aus Handel, Industrie, Landwirtschaft, festen Anstellungen und freien Berufen eine Besteuerung von 1·12 bis 4·37 Prozent sowie für die keiner anderen Steuer unterworfenen, nicht mittellosen Landesbewohner eine Bürgersteuer von Francs 3·6, beziehungsweise 9 Francs in Vorschlag gebracht.

Der französische Verein „L'Idée Française à l'Etranger" will nach dem Kriege eine Probeausstellung für den Großverkauf von französischen Erzeugnissen in den neutralen Ländern veranstalten, wo die Vereinigung Bureaux errichtet hat, und zwar erst in den skandinavischen Hauptstädten.

Das Ackerbauministerium berichtet über den Stand der Kulturen am 1. Mai 1917, daß die kalte und regnerische Periode der drei ersten Wochen des April die landwirtschaftlichen Arbeiten um ungefähr einen Monat verzögert habe. Doch hätte sich die Lage in der letzten Aprilwoche etwas gebessert. Die Wintersaaten sehen nicht gut aus, hingegen soll der Frühjahrsanbau umfangreicher sein als im Jahre 1916. Die Wiesen im Norden und Nordwesten stehen im allgemeinen gut, sonst aber ist nur auf ein mittleres Erträgnis zu rechnen. Der Anbau von Kartoffeln wird mit Eifer betrieben, doch sind die Saatkartoffeln nicht immer rechtzeitig eingetroffen. Der Anbau von Zuckerrüben, Mais und Bohnen hat begonnen. In den Weinbergen geht die Arbeit des Beschneidens der Reben zu Ende, die Obstbäume lassen eine gute Ernte erhoffen.

Mit bemerkenswerter Schnelligkeit fand die Veröffentlichung der am 31. Dezember 1916 erfolgten Viehzählung statt. Den Ziffern für das Ende der drei vorhergehenden Jahre gegenübergestellt, ergeben das folgende Bild:

	1913	1914	1915	1916
	in Tausenden von Stück			
Pferde	3.222	2.205	2.209	2.246
Rinder	14.788	12.668	12.520	12.341
Schafe	16.131	14.038	12.262	10.845
Schweine	7.036	5.926	4.910	4.362
Ziegen	1.435	1.317	1.231	1.177

Die Verluste am Viehstapel waren besonders im ersten Kriegsjahre sehr bedeutend, weil die Requisitionen und der Verbrauch zu Anfang des Krieges enorm waren; in den beiden letzten Jahren hat der Import aus Amerika großen Umfang angenommen und der Rückgang der Viehbestände war daher geringer; nur der Bestand an Schweinen und Schafen hat sich stark verringert. Bei Schweinen gab der hohe Preisstand und der Mangel an Futtermittteln den Ausschlag.

Der Senator Charles Humbert schildert im „Journal" die Lebensmittelkrise Frankreichs und die kaum minder ernste Krise der Heizmaterialien. Man müsse der kommenden Gefahr mutig ins Auge sehen. Man müsse energische Rationierungsmaßregeln durchführen und die Produktion erhöhen. So müsse man 5000 bis 6000 Kohlenarbeiter von der Front herbeiholen, um die monatliche Produktion von

Kohlen um 125.000 *t* zu erhöhen. Der Weizen fehlt, weil ihn die Landwirte infolge des zu niedrigen Höchstpreises von 33 Francs verfütterten, umsomehr als Gerste, Mais und andere Futtermittel 38 bis 45 Francs pro 100 *kg* kosten und der von Amerika importierte Weizen sich auf 75 Francs stellt.

Italien.

Die kürzlich stattgehabte Generalversammlung des italienischen Zolltarif- und Handelsvertragskomitees sprach sich dafür aus, daß Italien zum System des zweifachen, eventuell auch mehrfachen, autonomen Zolltarifs übergehe.

Einer Meldung des „Corriere della Sera" zufolge muß sämtliche inländische Wolle der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Im Verhältnis zu den vorhergehenden Jahren ist die italienische Ausfuhr von Molkereiprodukten sehr gesunken. Die Ursachen dafür sind einerseits Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen, sowie die ungünstigen Transportverhältnisse, anderseits der gesteigerte Bedarf, namentlich an Käse, für Zwecke des Heeres und der Marine. Die Käseausfuhr betrug 1916 178.368 *q* im Werte von 44,093.675 Lire gegen 298.296 *q*, beziehungsweise 72,806.610 Lire 1915. Die Butterausfuhr betrug 1916 3594 *q*, beziehungsweise 1,104.480 Lire, gegen 33.967 *q* im Werte von 10,783.290 Lire in 1915.

In einer kürzlich stattgefundenen Beratung der Mailänder Handelskammer und der wichtigsten italienischen industriellen Verbände erklärte der Generaldirektor der italienischen Staatsbahnen, Berrini, die gegenwärtige italienische Verkehrskrise damit, daß von den zu Kriegsbeginn vorhandenen 103.000 Lastwaggons und 5300 Lokomotiven der Staatsbahnen zwar nicht mehr wie früher 14 Prozent, sondern nur mehr $6^1/_2$ Prozent reparaturbedürftig sind, eine weitere merkliche Besserung dieses Zustandes aber bei den ungeheuren Anforderungen für Militärtransporte wohl nicht absehbar ist. In Amerika bestellte 3000 Lastwaggons und 500 Lokomotiven sollen demnächst eintreffen. Weitere 3000 Waggons und 50 Lokomotiven wurden in Italien bestellt, doch ist deren Ablieferung durch die Überhäufung der nationalen Werkstätten mit Kriegsarbeit in die Ferne gerückt. Bei dieser Sachlage haben die Staatsbahnen den Personen- und Güterverkehr auf das äußerste eingeschränkt, Speise- und Schlafwagen auf ein Minimum reduziert, die kombinierten Rundreisekarten, die Zonenabonnements, die Hin- und Rückreisekarten, die Ermäßigungen für Staatsbeamte, Militärs, Bahnbeamte, Schüler, Kongreßreisende u. s. w. abgeschafft und für alle Personenfahrkarten einen $20^0/_0$igen Zuschlag eingeführt.

Nach einer Mitteilung der italienischen Postverwaltung vom 20. Mai l. J. ist der Postdampferverkehr zwischen Genua und New York bis auf weiteres eingestellt worden.

In der „Nuova Autologia" bespricht Napol. Colajanni die Zunahme des privaten Vermögens in Italien. Die erste Berechnung desselben stellte für das Jahr 1902/03 Nitti an der Hand des Erträgnisses der Erbsteuer, multipliziert mit der 36jährigen Durchschnittslebensdauer und mit Berücksichtigung eines Steuerhinterziehungskoëffizienten von 35 Prozent auf; sie ergab rund 65 Milliarden Lire. Für das Jahr 1913/14 ergab dieselbe Berechnungsart 87 Milliarden. Letztere Zahl hält Colajanni für viel zu niedrig gegriffen. Er zieht für das letzte Dezennium fünf wirtschaftliche Wegweiser in Betracht: 1. die Getreideproduktion stieg von jährlichen 34 auf 48 Millionen Meterzentner; 2. die Entwicklung der Industrie zeigt sich in einer Vermehrung der Betriebe von 117.000 auf 243.000 (+ 107 Prozent), der Pferdekräfte von 734.000 auf 1,620.000 (+ 120 Prozent), der Industriearbeiter von 1,215.109 auf 2,304.438 (+ 80 Prozent); 3. die Entwicklung der Aktiengesellschaften ergibt sich aus einer Vermehrung des Aktienkapitals von 2125 auf 4823 Millionen Lire (+ 129 Prozent); 4. der Ein- und Ausfuhrhandel stieg von zusammen 3715 auf 5796 Millionen Lire (+ 81 Prozent); 5. die Spareinlagen wuchsen von 3715 auf 6000 Millionen Lire an (+ 88 Prozent). Die in diesen fünf Gebieten erfolgte Zunahme berechtige zu der Annahme, daß die für das Jahr 1902/03 errechnete Höhe des privaten Vermögens seither um mindestens 53·8 Prozent zugenommen habe. Colajanni schätzt dasselbe daher gegenwärtig auf etwa 100 Milliarden Lire.

Handel.

Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit Rußland nach dem Kriege. In den maßgebenden Kreisen ist rechtzeitig erkannt worden, welcher Wert einer entsprechenden Propaganda bei den Kriegsgefangenen im Sinne zukünftiger Handelsverbindungen zukommt. Aus diesem Anlaß erscheint seit etwa einem halben Jahre in Wien eine im Auftrag des k. k. Handelsministeriums herausgegebene Zeitung, die in russischer Sprache zur Ausgabe gelangt und den Lesern in jeder Nummer die Bedeutung und Leistungsfähigkeit österreichischer Fabriken in Wort und Bild vor Augen führt. Die „Wirtschafts-Revue" (Ekonomitscheskoje Obozrjenje) wird im Auftrag des k. k. Handelsministeriums und mit werktätiger Unterstützung des k. k. Handelsmuseums, sämtlicher österreichischer Handels- und Gewerbekammern herausgegeben. Sie erscheint in großer Auflage und wird in sämtlichen russischen Kriegsgefangenenlagern unentgeltlich an die Kriegsgefangenen verteilt. Nach eingelangten Berichten erfreut sie sich bei den gefangenen russischen Offizieren und Soldaten großer Beliebtheit. Die „Wirtschafts-Revue" vertritt die Interessen der österreichischen Industrie und des Handels und ist es ihre Aufgabe, schon jetzt so weit als möglich für Anknüpfung der Verbindungen mit Rußlands Interessenten zu sorgen. Aus diesem Grunde rechnet sie auf die Unterstützung derjenigen Kreise, die für den Export und Handel nach Rußland in Betracht kommen und sind die Fabriken aller Branchen in ihrem eigensten Interesse gebeten, durch Einsendung von Artikeln, Beiträgen oder Textunterlagen für die Bearbeitung, sowie durch Überlassung von Druckstöcken mit Abbildungen der Unternehmungen, der erzeugten Fabrikate etc. mitzuhelfen, den vom k. k. Handelsministerium gewünschten Erfolg herbeizuführen. Auch das k. u. k. Kriegsministerium hat mit Zuschrift vom 24. April 1917 seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß infolge des in Rußland erfolgten Umsturzes die „Wirtschafts-Revue" an Wichtigkeit gewonnen habe und es wünschenswert wäre, wenn sich die österreichischen Industriellen durch monographische Abhandlungen über ihre Erzeugnisse, ihre Exportartikel u. s. w. rege beteiligen würden. Die Redaktion der „Wirtschafts-Revue" befindet sich Wien I., Bräunerstraße 10, wohin alle Sendungen und Zuschriften zu richten sind.

Ein italienisches Institut für Publizität und Handelsinformationen. Der „Neuen Zürcher Zeitung" entnehmen wir: „Im März wurde in Rom das italienische Institut für Publizität und Informationen (Instituto Nazionale Italiano di publizità e di informazioni) mit einem Kapital von einer Million Lire gegründet. Zweck des Unternehmens ist es, den internationalen Handel zu beleben und noch während des Krieges engere Be-

ziehungen mit dem Auslande anzuknüpfen, die die zukünftige Expansion des allgemeinen Handels nach dem Kriege anbahnen sollen. Es wird in gleicher Weise der Export nach Italien und der italienische Export nach dem Auslande gefördert. Zu diesem Zwecke wird den Mitgliedern dieses Instituts, dem auch Ausländer beitreten können, jede Auskunft, betreffend Absatz oder Einkauf von Waren in Italien gewährt. Das Institut gewährt auch jeden erwünschten rechtlichen Beistand in den geschäftlichen Unterhandlungen mit den Behörden, bei der Erlangung von Konzessionen, Patenten u. s. w. Es erleichtert den Absatz von Waren, indem es die für den Verkauf nötigen Winke erteilt und die Publizität in Tageszeitungen und Fachzeitschriften besorgt. Die Vertretung für die Schweiz, die ihren Sitz in Lausanne hat, steht allen Interessenten mit Informationen und Erklärungen zu Diensten. Außerdem wird sie eine zweckmäßige ständige Ausstellung schweizerischer Produkte eröffnen, die italienischen Kaufleuten die Einkäufe in der Schweiz erleichtern und ihnen einen leichten und raschen Überblick über Art und Qualität der wichtigsten Artikel der schweizerischen Industrie ermöglichen soll. Gleichzeitig wird bei der Filiale in Lausanne eine Ausstellung italienischer Produkte stattfinden, an deren Hand den schweizerischen Kaufleuten, die Einkäufe in Italien zu besorgen haben, die wichtigsten Informationen erteilt werden können. Für die Einkäufe in Italien steht ihnen die ganze weitverzweigte Organisation des Instituts zur Verfügung."

Die sibirische Butterausfuhr. Nach den vorläufigen Feststellungen der Hauptverwaltung der russischen Eisenbahnen, schreibt „Torg. Prom. Gazetta", sind im Jahre 1916 von der Omsker Eisenbahn mit Übernahme in Tscheljabinsk auf die Samara—Slatoust-Eisenbahn und in Jekaterinenburg auf die Permsche Eisenbahn aus Sibirien nach verschiedenen Punkten Rußlands 2,469.509 Pud Butter gegen 4,400.271 Pud im Jahre 1915 zum Versand gekommen. In demselben Jahre sind nach Petersburg 84.098 Pud gegen 606.348 Pud im Jahre 1915 und nach Moskau 207.319 Pud gegen 203.610 Pud im Jahre 1915 verschickt worden.

Die Wollausfuhr Argentiniens. Die argentinische Wollausfuhr betrug im Jahre 1915 322.991 Ballen zu 420 *kg* und im Jahre 1916 nur 314.373 Ballen. Der Preis erfuhr eine beträchtliche Steigerung, nämlich von 373 Pesos pro *t* im Jahre 1913 auf 528 Pesos im Jahre 1916. Mehr als die Hälfte der ausgeführten Wolle ging nach den Vereinigten Staaten, je 10 Prozent nach England, Italien und Frankreich.

Industrie, Landwirtschaft.

Die niederländische Margarineindustrie. Die Ausfuhr niederländischer Margarine hat sich während des Krieges bedeutend gehoben. Sie betrug 1910: 47.000, 1912: 60.500, 1913: 71.750, 1914: 80.000, 1915: 139.000 und 1916: 165.000 *t*. Der Wert der 1916 ausgeführten 165.000 *t* ist auf nicht weniger als 140 Millionen Gulden zu schätzen. Die Ausfuhr ging 1916 fast ausschließlich nach Großbritannien, während 1915 Deutschland und Belgien noch 29.000 *t* erhalten haben. Der Aufschwung der Industrie zeigt sich in großen Kapitalserhöhungen. Insgesamt beträgt die Erzeugung der niederländischen Margarinefabriken jetzt über 200.000 *t* im Jahre und ist noch in stetem Wachsen begriffen. Der Verbrauch in Holland beträgt zurzeit etwa 5 *kg* pro Kopf.

Die Platingewinnung im Ural. Im Jahre 1916 erreichten die Platinpreise die bisher nie gekannte Höhe von 83.000 Rubel für 1 Pud. Trotz dieser zur Gewinnung anreizenden Preissteigerung ist die Platinindustrie zurückgegangen. Im ganzen sind im Jahre 1916 im Ural an Platin gewonnen worden 149 Pud, 23 Pfund, 43 Solotniki, 86 Doli. Mit den Ausbeuten des Vorjahres verglichen, ergibt sich die bedeutende Verminderung um 56 Pud, 10 Pfund, 1 Solotnik, 47 Doli.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt 2c.

Der Suezkanalverkehr. Der Verkehr im Suezkanal ist seit dem Ausbruch des Krieges natürlich sehr stark zurückgegangen. Die Anzahl durchfahrender Schiffe im Jahre 1913 betrug 4976 und ist nach und nach im Jahre 1914 auf 4246, im Jahre 1915 auf 3047, im Jahre 1916 auf 2322 zurückgegangen. Der Tonneninhalt ist von 19·8 Millionen im Jahre 1913 auf 17·1 Millionen im Jahre 1914, auf 12·2 Millionen im Jahre 1915 und auf 9 Millionen im Jahre 1916 vermindert.

Die amerikanische Handelsflotte. Wie aus Washington berichtet wird, hat das Parlament einen Kredit von 750 Millionen Dollar zur Anschaffung einer amerikanischen Handelsflotte bewilligt. Nach Angaben des Handelsdepartements der Vereinigten Staaten sind in der Zeit vom Juli 1914 bis 28. Februar 1917 im ganzen 200 fremde Schiffe von 664.925 *t* unter amerikanische Flagge gestellt worden. Durch Verkauf an das Ausland hat sich die amerikanische Flotte um 201 Schiffe vermindert, doch hat sie im ganzen um 351.114 *t* zugenommen.

Bücheranzeigen.

Betrachtungen über den staatsfinanziellen Wiederaufbau Österreichs. Von Dr. August Freiherrn v. Engel, k. k. Finanzminister a. D. 23./24. Heft der „Flugschriften für Österreich-Ungarns Erwachen". Verlegt bei Ed. Strache, Kunst- und Verlagsanstalt, Warnsdorf in Böhmen. 1917. 53 Seiten. Preis 1 K.

Nach einer Übersicht über die verschiedenen, teils noch im Jahre 1914 im Gesetzeswege, teils später durch kaiserliche Verordnung eingeführten neuen Steuern und sonstigen Erhöhungen staatlicher Einnahmen bespricht die Broschüre die Möglichkeit des Ausbaues und der Ertragssteigerung der bestehenden Steuern sowie Monopole und betont die Notwendigkeit einschneidender Sparmaßnahmen. Alle Ausgaben, die keine notwendige und unvermeidliche Bedingung für unsere staatliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Existenz sind, wären aus dem Budget auszuscheiden. Die staatliche Verwaltungstätigkeit wäre auf allen Gebieten, wo sie nicht notwendig ist, zu beseitigen, ein Satz, der kaum unwidersprochen bleiben dürfte. Die Möglichkeit der Wiederherstellung der Staatsfinanzen erblickt Engel in der staatlichen Beteiligung an den monopolistisch ausgestalteten oder noch auszugestaltenden Vereinigungen von Produktionsbetrieben verschiedener Industrien sowie an der Getreideproduktion. „Arbeiten und sparen, aber nicht roboten und darben" sei die Devise für unsere Zukunft.

Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Von Doktor Gustav Stolper, Herausgeber des „Österreichischer Volkswirt". Wien-Leipzig 1917, Verlag von Franz Deuticke. 305 Seiten. Preis K 7·50.

Aus dem umfangreichen, manchmal schon Spuren von Verflachung zeigenden Schrifttum über die wirtschaftliche Annäherung der Mittelmächte ragt diese im Januar 1917 abgeschlossene Arbeit (eine erweiterte und verbesserte Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Aufsätzen, die im „Österreichischen Volkswirt" erschienen sind) bedeutsam hervor. Stolper schiebt mit einer Handbewegung die sich immer wieder erneuernden Erörterungen über die (von ihm in einem Anhang besprochene) Handelsstatistik und Produktionsverhältnisse der Mittelmächte vor dem 26. Juli 1914 zur Seite und behandelt die Frage der Annäherung als ein Mittel zur Lösung jener furchtbar großen währungs-, finanz-

und industriepolitischen sowie sonstigen wirtschaftlichen und machtpolitischen (polnische Frage) Schwierigkeiten, die sich für Deutschland und Österreich-Ungarn aus der unerwartet langen Dauer des Weltkrieges ergeben haben. In der Auseinandersetzung, wie die wirtschaftliche Annäherung bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten behilflich sein könnte, ja sogar zu diesem Zweck ganz unentbehrlich ist, liegt der Hauptwert dieses höchst lesenswerten, warm zu empfehlenden Buches, das in währungs- und finanzpolitischer Beziehung sowie in der Darlegung der durch den Krieg in der Industrie Österreich-Ungarns bewirkten Umwandlungen besonders viel bietet.

Zollunion und Agrarpolitik. Die Wirkung einer Vereinigung des deutschen Zollgebietes mit Südosteuropa auf die deutsche Landwirtschaft. Von Hermann Kranold. Heft 30 der von Professor Franz v. Mammen herausgegebenen „Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft". Dresden und Leipzig 1917, Wissenschaftliche Verlagsanstalt „Globus". 135 Seiten. Preis 2 M.

Diese auf breiter statistischer Grundlage sorgfältig verfaßte, beachtenswerte Schrift steht auf dem Standpunkt, daß der deutsche Schutzzoll für Brotgetreide in ziemlicher Höhe aufrechtzuerhalten sei, daß aber für Futtergetreide im Interesse der deutschen Landwirtschaft niedrige Zölle und Zollbefreiungen wünschenswert wären. Von diesem Standpunkt aus untersucht Kranold eine zollpolitische Annäherung Deutschlands mit Österreich-Ungarn und den Balkanstaaten mit Ausschluß der Türkei. Er billigt eine solche Annäherung, da durch sie die Schutzzölle für deutsches Getreide nicht wirkungslos gemacht, der deutschen Viehzucht aber reichliche Mengen billiger Futtermittel, insbesondere Mais, zur Verfügung gestellt würden. Zur zollpolitischen Annäherung müßte noch eine ausgiebige innere Kolonisation in den Großgrundbesitzgebieten Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Rumäniens hinzukommen.

Bulgarien und Mitteleuropa. Von Friedrich Naumann. Berlin 1916, Verlag Georg Reimer. 77 Seiten. Preis 1 M.

Diese Schrift ist voll feiner, treffender Bemerkungen über den politisch-geschichtlichen und wirtschaftlich-verkehrsgeographischen Aufbau eines über Bulgarien und die Türkei nach Südosten hin verlängerten „Mitteleuropas", eine wertvolle Ergänzung zum gleichnamigen, berühmt gewordenen Buch desselben Verfassers. Ein von Dr. Walter Schotte verfaßter, recht brauchbarer Anhang enthält statistische Angaben über Fläche, Bevölkerung, Berufsverteilung, Konfessionen und Nationalitäten, Bildungswesen, Landwirtschaft, Außenhandel etc. Bulgariens nebst einigen wichtigen geschichtlichen Jahreszahlen.

Probleme der Übergangswirtschaft. Von Hofrat Dr. Julius v. Kovács, Direktor des königlich ungarischen Handelsmuseums. Budapest 1917, Buchdruckerei S. Najovits. 22 Seiten.

Diese kleine, aber inhaltsreiche und gediegene Schrift zeigt durch Aufwerfung zahlreicher, schwer und unsicher zu beantwortender Fragen, wie vielgestaltig und voll peinlicher Schwierigkeiten die Übergangswirtschaft vom Weltkrieg zum wenigstens äußerlich gesicherten Frieden ist. Ein merkwürdiger Widerspruch liegt in folgendem: Einerseits sagt er ganz richtig, daß zur Bewältigung einer Reihe von Aufgaben der Übergangswirtschaft Ungarn nicht nur Hand in Hand mit Österreich, sondern sogar mit Deutschland gehen müsse; anderseits spricht er von Maßregeln, die ein „Agrarstaat" für Zwecke seiner Ausfuhrförderung zu treffen habe, als ob Ungarn mit Österreich zusammen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch nur selbstgenügsam wäre. Bemerkenswert für eine aus Budapest stammende Schrift ist (Seite 19) die Behauptung, es sei beim Abschluß der Handelsverträge mit den Orientstaaten auf die Ermöglichung des Bezuges von billigem Fleisch zu sehen.

Weltwirtschaft und Nationalwirtschaft. Von Dr. Franz Oppenheimer. II. Band der „Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte". Berlin 1915, Verlag S. Fischer. 84 Seiten. Preis 1 M.

Diese Schrift behandelt die Umstellung Deutschlands von weltwirtschaftlicher Zugänglichkeit zu dem durch den Weltkrieg „geschlossenen Handelsstaat". Sie beruht zwar auf den Einsichten und Erfahrungen des ersten Kriegsjahres, durchleuchtet aber, weil von einem sozialökonomischen Theoretiker ersten Ranges geschrieben, mancherlei Unklarheiten, deren Verständnis dem Durchschnittskopf nicht gelingt, und macht vielfach einen prophetischen Eindruck, so mit der Forderung, über die Kriegsrüstung die Friedensvorbereitung nicht zu vergessen. Wie sehr ist Deutschland im dritten Kriegsjahr jenes rollende Eisenbahnmaterial zu gute gekommen, das seine Regierungen im ersten Kriegsjahr bauen ließen!

Der wirtschaftliche Imperialismus und die Trusts. Von Dr. M. Dietze. Berlin-Charlottenburg 1913, Cordel & Renné, G. m. b. H. (in Kommission), in Leipzig durch Wilhelm Opetz. 52 Seiten.

Eine stellenweise nicht ganz klar gehaltene, aber doch im ganzen anregende mittelständlerische Schrift, die sich der (gerade wiederum im Weltkrieg stark sichtbar gewordenen) Konzentrationstendenz des Großkapitals entgegenzustemmen sucht, dabei aber auch die Gewerkvereine der Arbeiterschaft und die Konsumvereine der breiten städtischen Massen mit Mißtrauen, ja fast mit Feindseligkeit betrachtet, dagegen die kaum weniger ausgebreiteten landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Stillschweigen übergeht. Innerhalb der großkapitalistischen Zusammenballungen werden wiederum unterschieden volkswirtschaftlich nützlich wirkende Einrichtungen, wie z. B. die Elektrobanken und manche zur Überwindung von Krisen abgeschlossene Kartelle einerseits, die der Bevölkerung raubsüchtig-ausbeuterisch gegenübertretenden Pools, Trusts, Holding companies nach nordamerikanischem Muster anderseits. Als Hilfsmittel schlägt er unter anderem eine Umänderung des deutschen Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor, wodurch diese zum Trustwerkzeug unbrauchbar gemacht und streng auf ihren eigenen Betrieb beschränkt werden sollen.

G. Freitags Karte von Mitteleuropa mit den neuen Grenzen. Maßstab 1 : 5 Millionen. Nach den „Kriegs- und Friedenszielen" von Freiherrn Albrecht v. Rechenberg und anderen. Mit Nebenkarte: Die neuen Grenzen des deutschen Kolonialbesitzes in Afrika. 1 : 30 Millionen. Nebst statistischen Angaben über die kriegführenden und neutralen Staaten. Kartographische Anstalt G. Freytag & Berndt, G. m. b. H., Wien. Preis 1 M. = K 1·50.

Diese sehr deutlich die Schützengrabenlinien und auf der Karte Afrikas auch die kolonialpolitischen Friedenspläne zur Darstellung bringenden, den Stand von Anfang März 1917 wiedergebenden Karten nebst statistischen Angaben über die zu gunsten und ungunsten der Mittelmächte besetzten Gebiete in Europa samt sonstigen bevölkerungs- und gebietsstatistischen Aufzeichnungen bieten einen recht brauchbaren Behelf, über die gebietspolitischen Seiten der Friedensfrage einigermaßen ins Klare zu kommen.

1917. Taschenatlas aller Kriegsschauplätze im Westen, Osten, Balkan, Italien, Orient, enthaltend 24 Übersichts- und Sonderkarten. Verlag L. W. Schwarz & Comp., Berlin SW. 14, Dresdenerstraße 80. Preis einzeln 25, für mindestens 10 Stück 15 Pfennig.

Ein empfehlenswerter militärgeographischer Behelf (nach dem Stand von Anfang 1917), mag er auch mehr für deutsche als für österreichische Bedürfnisse (Fehlen von Sonderkarten für Serbien, Bosnien-Hercegovina, Montenegro und Albanien) zugeschnitten sein. Der Druck ist gut lesbar, die Anordnung übersichtlich.

Rechtssätze aus den Entscheidungsgründen von Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Sachen des staatlichen Unterhaltsbeitrages. (Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237.) Zusammengestellt von Dr. Heinrich Ritter v. Wittek, Obmann, und Dr. Friedrich Frey, Obmannstellvertreter des Wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen. Mit alphabetischem Inhaltsverzeichnis. Wien 1917, Manzscher Verlag. 60 Seiten. Preis K 1·60.

Diese Februar 1917 abgeschlossene, höchst dankenswerte und für Juristen, Verwaltungsbeamte sowie Rechtsuchende sehr brauchbare Zusammenstellung reicht bis Ende 1916 und gewährt vollen Einblick in die menschenfreundliche und sozialen Empfindungen zugängliche bezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; diese war bemüht, manche Lücken des Gesetzes, bei dessen Beratung nur an kurze Unterbrechungen der bürgerlichen Erwerbstätigkeit der Mobilisierten gedacht wurde, auszufüllen und die durch die unerhört lange Kriegsdauer bewirkten Härten zu mildern.

Sprawozdanie c. k. namiestnictwa, centrali kralowej dla gospodarczej odbudowy Galicyi za czas od czerwca 1916 do lutego 1917. Krakau 1917, Verlag der k. k. galizischen Statthalterei.

Der von der k. k. Statthalterei herausgegebene Bericht der Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens während der Zeit vom Juni 1916 bis Februar 1917 enthält die Statuten der Landeszentrale, einen tabellarischen Bericht über die Tätigkeit der Bauexpositur der Zentrale behufs Wiedergutmachung der Kriegsschäden und Angaben über die Tätigkeit der Sektion für Ackerbau, Handwerk, Handel und Industrie; sie hat gemeindeweise Gerätschaften und Behelfe sowie Kredit für einzelne Personen zu beschaffen, die durch die Kriegsereignisse zu Schaden

gekommen sind. Die Wirtschaftsgeschichte des Weltkrieges wird dieser Veröffentlichung viel brauchbaren Stoff entnehmen können.

Postgesetz und Postordnung, erläutert von Professor Dr. Rudolf Köstler. Wien 1917, Manzscher Verlag. 274 Seiten. Preis K 5·40.

Diese Schrift will einen verläßlichen Text des bereits schwer zugänglichen österreichischen Postgesetzes vom 5. November 1837 samt dem Gesetz vom 31. März 1865 über den periodischen Personentransport und als Hauptsache die neue Postordnung geben, die mittels Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916 erlassen wurde. In den beigefügten kurzen Anmerkungen werden die zahlreichen Streitigkeiten behandelt, die das österreichische Postrecht so ungemein schwierig, ja geradezu fragwürdig machen. Die mit sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen und deutschen Literatur verfaßte, Ende 1916 abgeschlossene Schrift, deren Brauchbarkeit durch zahlreiche wechselseitige Verweisungen und ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis erhöht wird, dürfte sich für höhere und niedere Postbeamte, für Geschäftsleute und Juristen recht brauchbar erweisen.

Die Verordnungen über den Mieterschutz vom Januar und Februar 1917, nebst Formularien für einschlägige Gesuche. Von J. Wolfgang Salzberg, behördlich autorisierter Gebäudeverwalter. Wien 1917, Manzscher Verlag. 61 Seiten. Preis K 1·20.

Diese drei Verordnungen, die nicht nur den Mieterschutz bezwecken, sondern auch, in logischer Verfolgung dieses Zieles, den Schutz des Vermieters gegen die Hypothekengläubiger ermöglichen, werden hier mitgeteilt und in brauchbaren Anmerkungen unter dem Strich erläutert. Durch Beigabe von Formularien für Mieter und Vermieter behufs Erzielung der in diesen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Schutzmöglichkeiten sowie durch Hinzufügung eines alphabetischen Registers wird das empfehlenswerte Werkchen besonders nützlich.

Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen. (Flugschriften für Österreich-Ungarns Erwachen, 3./4. Heft.) Eine Denkschrift von Dr. Gustav Marchet, k. k. Unterrichtsminister a. D. Herausgegeben von Robert Strache, Warnsdorf, verlegt bei Ed. Strache, Warnsdorf in Böhmen, im Kriegsjahr 1915. 92 Seiten. Preis 2 K.

Im Laufe des Winters 1914/15 haben in einem Kreise von Mitglieder beider Häuser des Reichsrates, von Industriellen und Landwirten, akademischen Lehrern, praktischen Finanzmännern und Volkswirten Beratungen darüber stattgefunden, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Mitteln die Versorgung der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen erfolgen solle. Die ganze darauf bezügliche Gesetzgebung, soweit sie vor dem Krieg entwickelt war, ist ja bekanntlich durch die Gewalt der Ereignisse vollständig überholt worden und sowohl die Beträge als die Gesichtspunkte der einschlägigen Vorsorge erwiesen sich als völlig unzureichend. Demgegenüber entwickelt Marchet nach kurzer Darlegung des tatsächlichen Zustandes, eine Reihe höchst bemerkenswerter Besserungsvorschläge, die zum Teil auf bereits tatsächlich vorhandenen Ansätzen beruhen, zum überwiegenden Teil aber noch der Verwirklichung harren. Eben deshalb sind seine Ausführungen höchst lesenswert.

Volksbildungshaus Wiener Urania. Jahresbericht 1915/16. Wien 1916. Verlag des genannten Volksbildungshauses. 30 Seiten.

Diesem Bericht ist zu entnehmen, daß die Vorträge, Veranstaltungen und Kurse der Urania im Jahre 1915/16 einen Gesamtbesuch von 440.297 Personen aufwiesen; das heißt für 280 Vortragstage einen Durchschnitt von 1575 Besuchern, ungerechnet den Besuch der von Saalmietern veranstalteten 34 Vorträge. In dieser reichen Fülle von Anregung und Belehrung sind die Sozialwissenschaften, namentlich die Wirtschaftsgeographie nicht zu kurz gekommen; auch die Volkswirtschaftslehre im engeren Sinn des Wortes hatte eine Reihe von Vorträgen und Kursen zu verzeichnen. Wien kann auf diese in Erweiterung begriffene Bildungsanstalt stolz sein.

Praktisches Lehrbuch der ungarischen Sprache für den Selbstunterricht. Kurzgefaßte Anleitung, die ungarische Sprache sich rasch anzueignen. Mit zahlreichen Übungen, Gesprächen, Lesestücken, einer Wörtersammlung und vollständigem Schlüssel. 6. Teil der Bibliothek der Sprachenkunde, achte vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag A. Hartleben, 1914, Wien und Leipzig. 180 Seiten. Preis K 2·20 = 2 M. Von Ferdinand Görg.

Diese nunmehr in 8. Auflage erschienene Sprachlehre enthält in der Einleitung eine kurze Aufzählung der mit dem Ungarischen verwandten Sprachen, die Darstellung der Aussprache, Bemerkungen über die Rechtschreibung und die Schreibung alter Familiennamen, über Mundarten, eine Erörterung des Gesetzes der Übereinstimmung der Selbstlaute (Vokalformen) und behandelt hierauf in 36 kurzen Lektionen in knapper, aber klarer und leichtfaßlicher Darstellung die Formenlehre und jene Teile der Satzlehre, deren Kenntnis für die Beherrschung der Schrift- und der Umgangssprache unentbehrlich ist. Bei den Übungsstücken wurde darauf gesehen, daß sie einen möglichst reichen Wortschatz der landläufigen Umgangssprache und die gangbaren Redensarten vermitteln. Bei den neueren Bestrebungen, das Ungarische in österreichischen Mittelschulen zumindest zu einem inobligaten Gegenstand zu machen, kommt einem Hilfsbuch dieser Art besonderer Wert zu.

Zur Theorie und Technik der Wechsel- und Effektenpensionen. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Von Dr. Viktor Bloch. Wien 1913, Manzscher Verlag. 34 Seiten. Preis K 1·20.

Eine in knapper Fassung sehr inhaltsreiche und beachtenswerte Schrift, welche die Wechsel- und Effektenpensionen als besondere weltwirtschaftlich, bank- und finanzpolitisch hochwichtige Abart des Arbitragegeschäftes darstellt. Mag auch der Weltkrieg die tief eingeschnittenen Geleise dieses Geschäftszweiges, wie sie von Paris und London nach Wien führten, verschüttet haben, so dürfte sich doch bald ein ähnlicher Geschäftsverkehr großen Stils zwischen Berlin und Wien entwickeln, sobald der zu erwartende deutsch-österreichisch-ungarische Währungsvertrag ein festes Verhältnis zwischen Mark und Krone hergestellt haben wird. Dann wird die vorliegende Schrift ein brauchbarer, lehrreicher Behelf sein.

Der internationale Nachrichtenverkehr und der Krieg. Von P. D. Fischer. Heft 15 von „Zwischen Krieg und Frieden". Leipzig 1915, Verlag S. Hirzel. 46 Seiten.

Insbesondere gemäß den Vorkommnissen des ersten Weltkriegsjahres werden die üblen Folgen der durch die drahtlose Telegraphie nur ungenügend durchbrochenen Nachrichtensperre dargestellt, der die Mittelmächte infolge der britischen Seekriegführung und Völkerrechtsbrüche sofort unterworfen wurden. Die Abhilfsvorschläge der bemerkenswerten, warm empfundenen Schrift bewegen sich teils auf dem Gebiet freier Einrichtungen (besonders sorgsame Pflege des Nachrichtenaustausches mit den erreichbaren neutralen Ländern), teils auf dem technischer Abhilfsmittel (Verbesserung der drahtlosen Telegraphie) und vielleicht einigermaßen zweifelhafter völkerrechtlicher Schutzwehren.

Die Propaganda im Ausland. Beobachtungen und Erfahrungen von Albert Haas. Weimar 1916, Verlag Gustav Kiepenheuer. 48 Seiten. Preis 80 Pfennig.

Wie Frankreich und England es verstanden haben, langer Hand und zu allen Zeiten dem Ausland ein Idealbild ihrer Kultur und ihres Volkstums beizubringen, welcher kluger und gut maskierter Mittel sie sich dabei bedient haben, wie sie mit einem feinen Netz vorsichtiger, wenig merklicher Beeinflussung teils gesellschaftlicher, teils geschäftlicher Art im Ausland einen fest verankerten Einfluß gewonnen haben, wird von einem scharfen Beobachter und gründlichen Kenner der einschlägigen Vorgangsweisen dargestellt. Welche Rolle beispielsweise die französischen Sprachlehrer im Ausland spielten und was sie für die Kulturpropaganda Frankreichs bedeuteten, wird sehr glaubwürdig erzählt. Wie es die Deutschen künftighin machen sollen, welche Fehler sie zu meiden haben und worauf es dabei ankommt, bespricht der zweite Teil der Schrift (der unter anderem über die Wirksamkeit der deutschen Berichterstattung mittels drahtlosen Funkenspruches während des Weltkrieges viel Bemerkenswertes erzählt). Es handelt sich dabei um außerordentlich schwierige Taktfragen. Es besteht bereits ein ausgebreitetes Schrifttum auf diesem Gebiete, und die deutsche Lernfähigkeit wird daraus gewiß die richtigen Folgerungen ziehen, die mit den entsprechenden Veränderungen auch für Österreich verwertbar sind.

Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Ausland. Von Dr. Michael Horlacher. 33. Heft der von G. v. Schanz und Julius Wolf herausgegebenen „Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen". Stuttgart 1916, Verlag Ferdinand Enke. 69 Seiten. Preis M. 2·60.

Diese auf reichlicher Preisstatistik fußende, anregende Schrift behandelt die Nahrungsmittelversorgung der bedeutendsten kriegführenden Mächte, mit Ausnahme von Österreich-Ungarn, in eingehender Weise und erörtert die wirtschaftliche Grundlage der deutschen und Ententelandwirtschaften, wobei Deutschland, trotz aller unvermeidlichen Nahrungsschwierigkeiten, nicht unvorteilhaft abschneidet. Die Schilderung der Lebensmittelversorgung läßt Licht- und Schattenseiten der deutschen Kriegswirtschaft

klar erkennen. Die Lebensmittelteuerung ist nach dem Verfasser in Deutschland bedeutend weniger einschneidend als sie z. B. in England bereits im zweiten Halbjahr 1916 war und durch den verschärften Unterseebootkrieg eine den Kriegsausgang entscheidend beeinflussende Verschlimmerung erfahren mußte, da ja Großbritannien ganz auf Einfuhr angewiesen ist.

Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik. Von Dr. M. Mendelson, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Aachen. Leipzig 1913, Verlag A. Deichert. 81 Seiten. Preis M. 1·80.

Diese Schrift stellt ungefähr das Endergebnis der deutschen volkswirtschaftlichen Entwicklung von der Begründung des Zollvereines bis knapp vor dem Weltkrieg auf statistischen Grundlagen ohne irgend welche einseitige parteipolitische Haltung recht übersichtlich dar. Es behandelt die Volksvermehrung und die den allgemeinen Wohlstand erhöhende Zunahme der Erwerbstätigkeit; die Umwandlung Deutschlands aus einem Agrarstaat in einen Industriestaat und im Zusammenhang damit die gewaltige Entwicklung des Städtewesens und der Großbetriebe sowie die Umänderungen der sozialen Schichtung mit Einschluß des Vordringens der Frauenarbeit. Für die nach Friedensschluß notwendigerweise wieder an die Vorkriegszeit anknüpfenden wirtschaftspolitischen Betrachtungen und Bemühungen ist diese Schrift ebenso brauchbar wie empfehlenswert.

„Krieg dem deutschen Handel.“ Neue Folge. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands und Österreichs Handel und Industrie. Aus dem Englischen übersetzt von Reinhold Anton, Lehrer der neueren Sprachen, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Anton Kirchrath, Chefredakteur der „Magdeburgischen Zeitung“. Leipzig 1915, Verlag Otto Gustav Zehrfeld. 100 Seiten. Preis 1 M.

Dem ersten gleichbetitelten Bändchen grundsätzlicher, zusammenhängender Darstellung folgt hier eine Sammlung höchst bemerkenswerter britischer Zeitungsstimmen aus dem zweiten Halbjahr 1914 und dem ersten Halbjahr 1915 nach, die alle, voll Haß und Eifer gegen den deutschen Wettbewerb, die selbstgefällige Hoffnung ausdrücken, von diesem Alp durch den im August 1914 ausgebrochenen Krieg befreit zu werden. Besondere Aufmerksamkeit verdient ein längerer, auf 15 Seiten abgedruckter Aufsatz aus der „Times“ des Sekretärs der russisch-britischen Handelskammer Wladimir Savitzky, der im einzelnen darlegt, wie das britische Kapital Rußland behilflich sein könnte, sich von der „wirtschaftlichen Vormundschaft Deutschlands“ zu befreien.

Der deutsche Niederrhein als Wirtschaftsgebiet. Von Friedrich Brücker. V. Band der „Sozialen Studienfahrten“. Herausgegeben vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. Volksvereinsverlag, G. m. b. H., M.-Gladbach, 1913. 126 Seiten. Preis 1 M.

Dieses Büchlein enthält in knappem Rahmen eine fast überreiche Fülle wertvoller Belehrung über Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, soziale und Verkehrsverhältnisse dieses gesegneten und wichtigen Stückes deutschen Bodens. Es ist ein wertvolles Hilfsmittel, sich über dessen Wirtschaftslage unmittelbar vor Beginn des Weltkrieges zu unterrichten.

Zur Frage der deutschen Außenhandelsförderung. Zeitgemäße Mahnungen und Vorschläge. Von Dipl.-Ing. Dr. Th. Schuchardt. Berlin 1916, Verlag Leonhard Simions Nachfolger.

Eine ausgezeichnete Arbeit, mag sie auch die Bedeutung der reinen Ausfuhrförderung übertreiben. Die Blüte des deutschen Ausfuhrhandels war nie von mehr oder minder gelungenen Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels abhängig und wird es nie sein; denn preiswerte Waren verkaufen sich von selbst. Nichtsdestoweniger wäre nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich auf diesem Gebiet manches mit Nutzen für die gesamte Volkswirtschaft zu verbessern, wofür diese Schrift ein vorzüglicher Behelf ist. Sie empfiehlt eine wohlüberlegte, gut gegliederte Zusammenfassung aller öffentlichen und privaten, rein praktischen und vorwiegend wissenschaftlichen Bestrebungen zur Förderung des Außenhandels, mögen diese Bestrebungen auf unmittelbare vorübergehende Geschäftsförderung im einzelnen oder auf Sicherung dauernder Wirtschaftsinteressen in großem Stil gerichtet sein.

Samuel Oppenheimer und sein Kreis (ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs). Von Dr. Max Grunwald. Wien 1913, Verlag Wilhelm Braumüller. 358 Seiten. Preis 6 M.

Der Verfasser hat sich durch dieses Werk, das sich ebenso durch gründliche Forschung, wie durch geschickte Behandlung des gewonnenen Stoffes auszeichnet, ein hohes Verdienst erworben. Samuel Oppenheimer war jener merkwürdige Finanzmann, der, aus Deutschland nach Österreich eingewandert, der Staatsbankier der Habsburger geworden war. Nur mit dessen Hilfe war Leopold I. (wie der Verfasser, sich stützend auf die Zeugnisse der kaiserlichen Feldherren, nachweist) im stande, zu gleicher Zeit am Rhein und an der Donau Krieg gegen Ludwig XIV. und die Türken zu führen. Diesen Mann stellt Grunwald durch die Schilderung seiner Tätigkeit und seiner Persönlichkeit lebendig und glaubhaft vor Augen. Durch dieses Buch gewinnt man aber auch einen tiefen Einblick in die damalige staatliche Finanzwirtschaft überhaupt, und dadurch kommt dieser Monographie der Wert einer dauernden Quelle für die Volks- und Finanzwirtschaft jener Tage zu, deren Schwere, aus dem Gesichtspunkt der Weltkriegszeit, leichter zu begreifen ist als in den früheren friedlichen Jahren, da vorliegende Arbeit verfaßt wurde.

Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer anderer von J. F. Lehmann. Mit 2 Karten und 103 graphischen Darstellungen. 1.—25. Tausend. München 1917, J. F. Lehmanns Verlag. 48 Seiten.

Diese Schrift bespricht die großen wirtschaftlichen und politischen Nachteile, die Deutschland und wohl auch die anderen Mittelmächte erleiden würden, falls durch angeblich vorschnellen Friedensschluß unter zu weitgehender Schonung der Entente die Kraft der Mittelmächte ungenügend in die Wagschale fiele. Auch für diejenigen, die anderer politischer Überzeugung sind als der Herausgeber und seine Mitarbeiter, wird die Schrift von nicht geringem Interesse hinsichtlich der Wirtschaftsgeschichte des Weltkrieges sein.

Was der deutsche Kaufmann und Unternehmer über die Türkei wissen soll. Von Ferdinand Fenert. München 1917, J. Linsauersche Universitätsbuchhandlung (Schöpping). 196 Seiten. Preis M. 1·50.

Eine knappe, übersichtliche, brauchbare Zusammenstellung über Gebiet, Bevölkerung, Städte, Schuldenwesen und sonstige Finanzangelegenheiten der Türkei; über die dortige Entwicklung der einzelnen Produktionszweige und des Verkehrswesens; über die Post, Münze, Maße und Gewichte (in dieser Beziehung zu dürftig); Zeitrechnung, Geschäftssprache, Zollwesen, Außenhandel etc. Wertvoll ist ein Anhang wichtiger, neuerer türkischer Wirtschaftsgesetze.

Was nach dem Kriege? Neue Wege und Ziele. Von Gustav Ströhmfeld. Stuttgart 1916, Verlag von August Beil. 112 Seiten. Preis 1 M.

Diese im Juli 1916 abgeschlossene populäre Schrift dient zur Aufklärung über die Ursachen und Ziele des Weltkrieges. Sie schildert die hervorstechendsten Erscheinungsformen der englischen Feindschaft gegen Deutschland und legt die Wurzeln dieses neidvollen Hasses bloß. Kurz und übersichtlich werden die Haupterscheinungen des Weltkrieges in den kriegführenden und neutralen Ländern besprochen, wobei unter anderem der wirtschaftlichen Annäherung der Mittelmächte besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Auch andere Aufgaben und Entwicklungsmöglichkeiten der Zeit nach dem Abschluß des Weltkrieges werden vom Standpunkt des Deutschen Reiches kurz, aber gehaltvoll erörtert, so z. B. die wichtige Frage des Geburtenrückganges.

Ein Wort an die unten und oben von einem deutschen Sozialdemokraten. Stuttgart 1916, Franckhsche Verlagshandlung. 24 Seiten. Preis 30 Pfennig.

Diese am 29. August 1916 abgeschlossene, trotz einzelner kleiner historischer Irrtümer (so die Überschätzung der Magna charta libertatum von 1215) sehr beachtenswerte Schrift redet den deutschen (und wohl auch den österreichischen) unentwegten sozialdemokratischen und bürgerlich-intellektuellen Englandfreunden ins Gewissen, die argen dunklen Flecken an ihrem Götzenbild nicht zu übersehen (wobei sie eine Reihe von Äußerungen aus den Schriften von Marx und Engels glücklich verwertet) und sich der Lebensinteressen und Würde des eigenen Volkes bewußt zu werden, das ja kein zweites Irland werden soll. Besonders bemerkenswert ist sein Hinweis darauf, daß der britische Freihandel den Engländern kein sittliches Hochziel, sondern nur ein Mittel zur Behauptung ihres Vorranges in der Weltwirtschaft ist, das sie kühl mit ganz anderen Mitteln, so mit dem geplanten Wirtschaftskrieg nach dem Weltkrieg, vertauschen, wenn ihnen dies von Vorteil zu sein scheint.

Die Bedeutung des Waldes, insbesondere im Kriege. Von Professor Dr. Franz v. Mammen. 11. Heft der von Professor Dr. Franz v. Mammen herausgegebenen „Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft“. Dresden und Leipzig 1916, Verlag „Globus“. 96 Seiten. Preis M. 1·20.

In wohl abgerundetem Vortrag erzählt der Verfasser von den unentbehrlichen, wirtschaftlich grundlegenden Gaben des Waldes an die Menschheit und in erster Linie vom Holz. Interessante statistische Daten vergleichen die Holz- und Kohlennutzung als Brennmaterial. Viele Industrien, z. B. die Papierfabrikation, könnten ohne vaterländische Waldbestände kaum arbeiten. Auch die anderen Erzeugnisse, die der Wald dem menschlichen Haushalt liefert, wie Wild, Pilze, Beeren, die Streuprodukte, sind überaus wertvoll, wie es ja gerade der Krieg gelehrt hat. Überhaupt weiß der Verfasser die Beziehung zwischen Forst- und Kriegswirtschaftrecht anschaulich zu beleuchten. Die Tätigkeit im Wald bildet auf dem ländlichen Arbeitsmarkt eine wohltätige Aushilfe in Zeiten sonstiger schwächerer Nachfrage nach Arbeitskräften. Sodann werden die mittelbaren gesundheitlichen und ethischen Wirkungen des Waldes geschildert hinsichtlich günstiger Wasserverteilung, Schutz vor Lawinen und Flugsand, Fernhaltung von Sumpffieber, Erhebung von Geist und Gemüt gegenüber der nüchternen Kahlheit waldloser Gegenden. Der Wert der anregenden kleinen Schrift wird durch ein reichhaltiges, wohlgegliedertes Literaturverzeichnis, das 16 Seiten umfaßt, erhöht.

Das Getreidemonopol. Ein Beitrag zur Frage der Reichsfinanzpolitik nach dem Krieg von Freiherrn von Loe-Bergerhausen. Köln 1917, Verlag des Rheinischen Bauernvereines. 19 Seiten.

Diese Schrift will die von ihr behandelte Frage, über deren Schwierigkeit sie sich keiner Täuschung hingibt, dadurch lösen, daß mit der Durchführung des Getreidemonopols nicht etwa ein riesiges Beamtenheer, sondern die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Genossenschaftsverbände betraut werden. Die heikle Festsetzung der Inlandspreise soll weder der Regierung, noch dem deutschen Reichstag überlassen werden, sondern Sache der Landwirtschaftskammern sein! Über das hier offensichtliche „alleiniger Richter in eigener Sache sein“ wird mit tönenden Worten hinweggegangen.

Deutschlands koloniale Not. Im Auftrage des Kolonialwirtschaftlichen Komitees verfaßt von Dr. Karstedt. Berlin 1917. 57 Seiten. Preis 1 M.

Die vorliegende, reiches statistisches und sonstiges Material enthaltende Arbeit ist eine von sachkundiger, auch politisch wichtiger Stelle ausgehende Darstellung der deutschen Kolonialfrage. Es wird vor allem dargelegt, aus welchen Gründen eine Deckung der deutschen Rohstoffbedürfnisse aus dem Gebiet „Mitteleuropa“ nur in beschränktem Ausmaß möglich und der Besitz von tropischen Kolonien eine notwendige Voraussetzung der gedeihlichen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens ist. Als Propagandaschrift, die sich durch Klarheit und Nachdruck auszeichnet, ist diese Veröffentlichung sicherlich recht beachtenswert.

Deutsche Ansiedlung und deutsche Kulturarbeit an der unteren Donau. Von Professor Dr. Raimund Friedrich Kaindl, herausgegeben vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. 18. Kriegsheft, Januar-Februar 1917. 22. Seiten. Preis 20 Heller.

Kurze, aber inhaltsreiche Darlegungen über die fast ganz verschwundenen alten germanischen Ansiedlungen an der unteren Donau, über die auch derzeit noch wirtschaftlich wichtige deutsche Einwanderung nach Rumänien und besonders nach der Dobrudscha (vornehmlich seit dem XVIII. Jahrhundert umfangreicher geworden), über die vorwiegend kulturell wichtige, zumeist ins XIX. Jahrhundert fallende Besiedlung Serbiens, Bosniens und Bulgariens durch kleinere deutsche Gruppen.

Die deutschen Kolonisten im brasilianischen Staate Espirito Santo. Von Dr. Ernst Wagemann. Verlag Dunker & Humblot, 1915, München und Leipzig. 151 Seiten. Preis 5 M.

Gerade derzeit, da nach dem Anschluß Brasiliens an die Entente die Nachricht von der Verfolgung deutscher Staatsbürger in Brasilien durch die Zeitungen gegangen ist, dürfte vorliegendes Buch stärkerem Interesse begegnen. Dr. Wagemann hat mit viel Mühe auf seiner nordbrasilianischen Forschungsreise ein umfangreiches Material gesammelt und es mit den wenigen vorhandenen Vorarbeiten zu einem hübsch abgerundeten Buch vereinigt. Das fesselndste Kapitel ist wohl jenes, das die Produktion einzelner Rohstoffe und Genußmittel (Tabak, Zucker, Kaffee etc.) behandelt, eine Frage, die uns der Wirtschaftskrieg besonders nahegerückt hat. Aber auch jene Teile des Buches, die Klima und Lebensverhältnisse der in Espirito Santo wohnenden Deutschen besprechen, enthalten viele bemerkenswerte Einzelheiten und werden wohl mit viel Interesse gelesen werden. Der Wert des Buches wird durch eine größere Anzahl von Lichtbildern und durch zwei kartographische Darstellungen der Besiedlung dieses Staates durch deutsche Auswanderer erhöht.

Die neuen Reichskriegssteuergesetze. Gesetzverlag L. Schwarz & Comp., 1916. Berlin S. 14. 66 Seiten. Preis 1 M., gebunden M. 1·35.

In diesem handlich-brauchbaren Büchlein sind folgende neuere deutsche Steuergesetze zusammengefaßt: Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer), Rücklagegesetz, Besitzsteuergesetz in der neuen Fassung (Zuwachssteuer), Warenumsatz- Stempelgesetz, der neue Frachturkunden-Stempeltarif, der neue Posttarif.

Die Finanzierung neuer Vororte. Gemeinnützige Aktienbanken für das Großberliner Siedlungswesen. Ein Plan zur Gründung von Kleinhauskolonien auf Staats- und Gemeindeländereien. Von Fritz Beuster, Stadtbaurat a. D. Berlin SW. 68, Verlag der „Bauwelt“, 1916. 29 Seiten. Preis 50 Pfennig.

Dieses Büchlein berücksichtigt zwar in erster Linie Berliner Verhältnisse, enthält aber manchen auch für andere Großstädte brauchbaren Vorschlag. Der Verfasser glaubt seine Kleinhaussiedelungen (und zwar für den Mittelstand, wohl kaum für Proletarier) in der Umgebung Berlins durch die Gründung zweier gemeinnütziger Banken, einer „Gemeinnützigen Siedlungsbank für Großberlin“ und einer „Gemeinnützigen Hypothekenbank für Kleinhausbauten“, sicherstellen zu können, die der von ihm geplanten Bautätigkeit die erforderlichen Kredite vermitteln sollen.

Das Dekaturgewerbe und seine Kartellierungsbestrebungen. Zur Frage der Monopolfähigkeit von Industrien. Von Dr. Alfred Weißbarth. Berlin 1914, Verlag Franz Siemenroth. 72 Seiten. Preis 2 M.

Eine gründliche, gediegene Arbeit, die einen verhältnismäßig kleinen deutschen Industriezweig (das Dekaturgewerbe, das den Tüchern durch Dämpfe den vergänglichen helleren Preßglanz benimmt und ihn durch den dauerhafteren, milderen Dekaturglanz ersetzt, beschäftigte im Jahre 1908 in Deutschland ungefähr 1050 Personen) als Beispiel benützt, um daran die Möglichkeiten und Schwierigkeiten industrieller Monopolisierung und Kartellierung (Monopolfähigkeit) zu besprechen. Diese Schrift ist allen warm zu empfehlen, die sich über grundsätzliche Fragen industriellen Verbandswesens zu unterrichten wünschen.

Das Warenumsatzstempelgesetz nebst amtlichen Auslegungen und gemeinverständlichen Erläuterungen. Von P. Ch. Martens, Handelslehrer in Hamburg. Gesetzverlag L. Schwarz & Comp., Berlin S., Dresdenerstraße 80. 1916. 61 Seiten. Preis 1 M., gebunden M. 1·35.

Eine übersichtliche Wiedergabe und kurze Erklärung des deutschen Gesetzes über die Besteuerung des Warenumsatzes vom 26. Juni 1916, dessen Brauchbarkeit durch ein alphabetisches Register noch erhöht wird.

Englands Kriegführung gegen die Neutralen. Von ***. Zürich 1917, Verlag Artistisches Institut Orell Füßli. 91 Seiten. Preis Francs 1·50.

Die vorliegende, nicht ohne Leidenschaft verfaßte Schrift ist eine übersichtliche Aufstellung von Begebenheiten und Tatsachen, worin die englische Rücksichtslosigkeit gegen die Neutralen in Erscheinung tritt. Anschaulich und eingehend werden die einzelnen Posten dieser gewaltigen Schuldsumme vorgeführt. Zuerst werden die zahlreichen und verschiedenartigen Verletzungen der Unabhängigkeit und der Souveränität der neutralen Staaten aufgezählt. Anschließend daran wird die Vernichtung der neutralen Schiffahrt, sodann die Knebelung des neutralen Handels durch Großbritannien besprochen. Der Verfasser stellt das trockene Tatsachenmaterial zusammen, das ohne weitere Erklärung ein treffendes Bild des höchst rücksichtslosen Vorgehens Englands gibt. Diese Aufzählung der englischen Übergriffe ist schon wegen der darin behandelten zahlreichen völkerrechtlich und besonders seekriegsrechtlich bedeutsamen Fragen von großem Interesse.

Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges (Selskabet for social forsken of krigens folger). Nr. 3. **Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland und Frankreich.** Kopenhagen, Buchdruckerei Bianco Luno, 15. März 1917. Im Kommissionsverlag bei K. L. Prager, Berlin NW. 7. 147 Seiten.

In früheren Veröffentlichungen der Gesellschaft wurden die unmittelbaren Kriegsverluste auf dem Schlachtfeld festzustellen gesucht. Hier wird noch der „entgangene Gewinn“ geschätzt: an der verringerten Zahl der Geburten und Eheschließungen, durch die erhöhte Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit der bürgerlichen Bevölkerung während des Krieges und nach Friedensschluß, durch die Störungen im

Altersaufbau und dadurch in den Heiratsmöglichkeiten, durch die Belastung der ärmeren Volksklassen nach Friedensschluß mittels drückender, den Lebensunterhalt verteuernder Steuern, wodurch die Abneigung gegen das frühzeitige Heiraten und gegen kinderreiche Ehen noch gesteigert werden dürfte. Diese wenig tröstlichen Aussichten eröffnet die an statistischen Angaben und vorsichtigen allgemeinen Darlegungen reiche, lesenswerte Schrift, worin aber Deutschland weit ausführlicher behandelt wird als Frankreich.

Über Syndikalismus und Lohnminimum. Zwei Vorträge von Lujo Brentano nebst einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Beleuchtung der Kampfweise der Gegner sozialer Reform gegen deren Vertreter. München 1913, Verlag „Süddeutsche Monatshefte", G. m. b. H. 114 Seiten.

Der Vortrag über Syndikalismus legt höchst anschaulich dar, wie diese leidenschaftlich-gewalttätige Richtung namentlich der französischen Arbeiterbewegung weit weniger aus den pseudophilosophischen Darlegungen der syndikalistischen Führer als vielmehr aus der Schwäche und geldlichen Hilflosigkeit jener Organisationen zu erklären sei, innerhalb welcher sich der Syndikalismus entwickelt. Praktisch bedeutsamer ist der zweite Vortrag, worin Brentano, namentlich durch Anführung von Beispielen aus angelsächsischen Ländern, die Gründe überzeugend zurückweist, womit staatliche Lohnfestsetzungen zu gunsten der Arbeiterschaft (zu ihren Ungunsten bestanden sie in Europa bis gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts) sowie darauf beruhendes Schiedsgerichts- und Vertragswesen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten bekämpft werden. Der soziale Neuaufbau nach Beendigung des Weltkrieges wird namentlich dem zweiten Vortrag manche wertvolle Anregung entnehmen können.

Die Grenzmarken des Europäischen Rußlands. Ihre geographische Eigenart und ihre Bedeutung für den Weltkrieg. Von Dr. Max Friederichsen, Professor der Geographie an der Universität Greifswald. Hamburg 1915, Verlag L. Friederichsen & Co. 148 Seiten. Preis 4 M.

Eine übersichtliche, bei aller Knappheit reichhaltige Beschreibung der russischen Grenzmarken nach Naturverhältnissen, Bevölkerung sowie Gesichtspunkten der politischen und Militärgeographie. Zur Einführung in die fraglichen Verhältnisse ist das flüssig und angenehm lesbar geschriebene, auch statistisch gut begründete Buch warm zu empfehlen.

Die kulturpolitische Mission Bulgariens. Von Dr. Paul Ostwald. Verlag „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, Dresden und Leipzig. 1916. 37 Seiten. Preis 1 M.

Diese Schrift enthält in lexikalischer Knappheit eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung Bulgariens, von der Zeit des alten Bulgarenreiches bis zu den Vorgängen der letzten Jahrzehnte über die Grundlagen seiner Volkswirtschaft und die kulturellen Voraussetzungen seiner künftigen Möglichkeiten. Der Verfasser sucht die Einordnung Bulgariens in das System der Mittelmächte als das Ergebnis einer Kette geschichtlicher und volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten begreiflich zu machen. Der Fleiß der Bevölkerung, ihre geistige Regsamkeit, die Fruchtbarkeit des Landes, die entwicklungsfähigen Grundlagen für eine industrielle Entfaltung sichern dem Bulgarenland eine günstige Zukunft. Die kleine Schrift ist zur raschen Gewinnung einer Übersicht über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Bulgariens zu empfehlen.

Die Mineralschätze der Balkanländer und Kleinasiens. Von Professor Dr. C. Doelter. Mit 27 Textabbildungen und einem alphabetischen Ortsverzeichnis. Stuttgart 1916, Verlag Ferdinand Enke. 138 Seiten. Preis M. 6·40.

Diese Schrift, die zahlreiche Angaben über geologische, wirtschaftsgeschichtliche und derzeitige Ausbeutungsverhältnisse sowie produktionsstatistische Ziffern bringt, ist besonders reichhaltig hinsichtlich Serbiens (nach seinem Umfang bis Herbst 1912), bringt aber auch über die Bergbaumöglichkeiten Bulgariens, Makedoniens und Thessaliens, Albaniens, Montenegros, Ostthrakiens und der Asiatischen Türkei manche bemerkenswerte Mitteilungen, darunter auch eine kurze Behandlung der balkanländischen Bergarbeiterfrage. Das Buch kann zur Gewinnung einer Übersicht über seinen gerade im Weltkrieg hochwichtig gewordenen Gegenstand warm empfohlen werden.

Beiträge zur Entwicklung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken. Von Dr. Bruno Pfister. Zürich 1916, Verlag Artistisches Institut Orell Füßli. 182 Seiten. Preis 4 Francs.

In einer klar und übersichtlich geschriebenen Arbeit beschäftigt sich der Verfasser mit dem Probleme der Erhaltung eines gesunden Klein- und Mittelbankenstandes. Er besitzt eingehende Kenntnisse der Vorgänge in diesen Instituten während der letzten Jahre. Nach seinem Vorschlag mögen sich die kleineren Banken zu einem Syndikat zusammenschließen, um den Groß- und Kantonalbanken gleichwertig entgegentreten zu können. Die gesetzlichen Maßnahmen, die den Klein- und Mittelbanken die Spareinlagen sichern sollen, werden ausführlich besprochen und auch die Revisionsverbände der hierhergehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen eingehend behandelt. Wer sich für Bankpolitik interessiert, wird dies Buch mit Gewinn lesen, mögen auch die kleineren und einfacheren Verhältnisse der neutral gebliebenen Schweiz von jenen der benachbarten kriegführenden Großstaaten namhaft abweichen.

Das Konkursrecht in der Schweiz. Von Dr. Oskar Leimgruber. 11. Band der „Praktischen Rechtskunde". Zürich 1914, Verlag Artistisches Institut Orell Füßli. 135 Seiten. 2 Francs.

In der vom genannten Verlage herausgegebenen volkstümlichen Rechtsdarstellung in Frage- und Antwortform liegt „Das Konkursrecht in der Schweiz" vor. Organisation, Wirkung und „Widerruf" des Konkurses werden ausführlich behandelt, so daß die mit der Schweiz in Verbindung stehenden Geschäftskreise hieraus über einschlägige Fragen bequem und schnell Auskunft erhalten können.

Irrung und Abfall Italiens. Von Oskar Müller. Leipzig 1915, Verlag S. Hirzel. 45 Seiten.

Die kurze, aber an beachtenswerten Gesichtspunkten reiche Schrift gehört in die Reihe der mannigfachen Versuche, die seit Italiens Treubruch gemacht worden sind, die italienische Politik unabhängig vom Gefühlsstandpunkt so objektiv und gerecht als möglich zu würdigen. Der Verfasser erblickt den Kernpunkt der eigentümlichen Verwicklung darin, daß Giolittis Lebenswerk, die Machtmittel der Verwaltung von den Parteien und vom Parlament unabhängig zu machen und zwischen Dynastie und Volk eine moderne Bureaukratie einzuschieben, noch unvollendet war und die amtliche Macht sich gerade im entscheidenden Augenblick in der Hand seiner Gegner befand. Italien sei als Volk und Staat nicht so reif gewesen, wie es in Deutschland und Österreich-Ungarn vielfach vorausgesetzt wurde; es sei überhaupt tatsächlich kaum eine Großmacht zu nennen.

Die nordamerikanischen Interessen in Südamerika vor dem Krieg. Von Hermann A. L. Lufft (New York). 4. Heft der „Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft" an der Universität in Kiel, herausgegeben von Professor B. Harms. Jena 1916, Verlag Gustav Fischer. 88 Seiten.

In dieser inhaltsreichen Schrift, die mit großer Sorgfalt betreffend Richtigkeit der vorgebrachten Tatsachen verfaßt wurde, setzt der Verfasser die großen Fortschritte auseinander, die das Kapital der Vereinigten Staaten bezüglich gewinnbringender Anlagen und Beherrschung ganzer Volkswirtschaften bereits unmittelbar vor dem Weltkrieg durch kühnes Zugreifen und zweckmäßige Einrichtungen in Südamerika erlangt hat. Man kann sich leicht vorstellen, um wieviel umfangreicher und fester die nordamerikanische Stellung in Südamerika während des Weltkrieges, bei dem durch diesen erzwungenen massenhaften Ausverkauf europäischer Kapitalsanlagen an nordamerikanische Abnehmer, geworden ist und nach Friedensschluß sein wird. Besonders bemerkenswert sind die mehr als die Hälfte der Schrift umfassenden eingehenden Ausführungen über den von Nordamerika aus entscheidend beeinflußten Farquhartrust.

Indien unter der britischen Faust. Englische Kolonialwirtschaft im englischen Urteil. Herausgegeben von der indischen Nationalpartei. Berlin 1916, Verlag Karl Clentins. 100 Seiten. Preis 1 M.

England gibt vor, den Weltkrieg im Interesse der Unabhängigkeit der kleinen Staaten zu führen. Wie es einem kleinen Volk aber ergeht, das in Abhängigkeit von Großbritannien und seinen Bundesgenossen gerät, zeigt am besten Griechenland. Aber es bedurfte nicht einmal des Krieges, um Englands Vorgehen gegen schwache Staaten und Völker zu entschleiern. Indien steht seit langem unter seinem Schutze. Die Behandlung, die ihm von England zu teil geworden ist, kann vorliegender Schrift entnommen werden. Sie faßt 173 Urteile englischer Staatsmänner über die Behandlung Indiens durch die angloindische Regierung zusammen, woraus ein sehr ungünstiges Gesamtbild über das britische Vorgehen gegen das wehrlose Indien entsteht. Das Werk steht im Gegensatz zu vielen englischen Büchern über die britische Kolonialwirtschaft in Indien, die bemüht sind, immer nur das Schönste und Beste zu berichten.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

Das k. k. österr. Handelsmuseum in Wien IX. Berggasse 16 veröffentlicht in zwangloser Folge

„KOMMERZIELLE BERICHTE“

welche für die Produktion und den Handel interessante umfassendere Themen und Materien monographisch behandeln.

Nr. 1. **Kanada.** Land, Leute und wirtschaftliche Verhältnisse. Von **S. Altman,** österr. Exportvertreter für Kanada und Wiener Vertreter der Canadian Pacific Railway Co.
Nr. 2. **Anbau und Präparationsmethoden von Hanf und Flachs** nebst einem Anhange; **Situation der Leinenweberei in Frankreich im Jahre 1906.** Von **Maurus Deutsch,** Vizepräsidenten der österreichisch-ungarischen Handelskammer in Paris.
Nr. 3. **Torreon,** ein mexikanisches Baumwoll- und Gummigebiet in seiner kommerziellen und industriellen Bedeutung. Von **Karl Lurie,** Kaufmann in Mexiko.
Nr. 4. **Die Amurprovinz.** Aus dem russischen Militärarchiv übersetzt von Oberstleutnant **Oskar Muszinsky v. Arenhort.**
Nr. 5. **Das kontinentale Ostafrika.** Vom k. u. k. Konsul in Zanzibar **Friedrich Götz.**
Nr. 6. **Das argentinisch-brasilische Wirtschaftsgebiet und die österreichische Schiffahrt.** Bericht der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums zur Frage der Neuregelung des Schiffahrtsdienstes nach Südamerika.
Nr. 7. **Teneriffa. Import- u. Exportverhältnisse.** Bericht des k. u. k. österr.-ungar. Vizekonsuls **Georg Ritter v. Galatti.**
Nr. 8. **Die Eisenbahnen Brasiliens.** Bericht des k. u. k. österr.-ungar. Konsuls in Rio de Janeiro **Nikolaus Post.**
Nr. 9. **Wirtschaftliche Verhältnisse in Hankow im Jahre 1907.** Bericht des k. u. k. Generalkonsuls **Emil Hirsch Edler von Stronstorff.**
Nr. 10. **Industrielle und kommerzielle Entwicklung in Mexiko.** Von **Karl Lurie,** Kaufmann in Mexiko.
Nr. 11. **Wirtschaftsverhältnisse Kanadas im Jahre 1907.** Ein kommerzieller Bericht von **S. Altman.**
Nr. 12. **Handelsverhältnisse in der Mandschurei.** Bericht von **Dr. Karl Bernauer,** k. u. k. Konsul.
Nr. 13. **Die Papierindustrie der Welt in ihrer Entstehung und heutigen Bedeutung.** Von k. k. Kommerzialrat **Franz Krawany.**
Nr. 14. **Industrie- und Gewerbeverhältnisse in Persien.** Von **Wladimir Radimský,** k. u. k. Vizekonsul in Teheran.
Nr. 15. **Über das russische Gerichtsverfahren in Handelssachen.** Von **Otto Loewenfeld,** kommerzieller Beirat des k. u. k. österr.-ungar. Generalkonsulates in Moskau und Leiter der dortigen Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums.
Nr. 16. **Südchina.** Wirtschaftliche Verhältnisse. Reiseberichte von **Dr. Karl Bernauer,** k. u. k. Generalkonsul in Shanghai.
Nr. 17. **Wirtschaftsverhältnisse Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1911.** Bericht der Bosnisch-Hercegovinischen Expositur in Sarajewo des k. k. österr. Handelsmuseums, erstattet von **Felix Pawlaczky,** Konsulenten des k. k. österr. Handelsmuseums.

Österreichische Orient- und Überseegesellschaft.

Die von der k. k. Österreichischen Orient- und Überseegesellschaft (k. k. Österreichisches Handelsmuseum) herausgegebene Wochenschrift

„Das Handelsmuseum“

veröffentlicht seit einiger Zeit regelmäßig eine

Übersicht über die wirtschaftspolitischen Vorgänge im Ausland.

In dieser länderweise gehaltenen Rundschau wird den volkswirtschaftlichen Interessentenkreisen eine wertvolle Auslese aus dem reichen Material an ausländischen Tages- und Fachzeitungen geboten, über welches das Wirtschaftspolitische Archiv des Handelsmuseums verfügt, so daß dieser Nachrichtendienst dem Industriellen und Kaufmann, dem gegenwärtig ein großer Teil der ausländischen Blätter überhaupt nicht zugänglich ist, die Durchsicht ausländischer Zeitungen erspart.

DAS K. K. ÖSTERREICHISCHE

HANDELSMUSEUM

AUSSENHANDELSSTELLE

(Zweite Abteilung)

in

WIEN, IX. BERGGASSE 16

ein dem k. k. Handelsministerium unterstehendes **Exportförderungsinstitut**, stellt im Interesse der Förderung des österreichischen Außenhandels den an demselben interessierten heimischen Firmen seinen ausgebreiteten **kommerziellen Informationsdienst** zur Verfügung.

Im Rahmen desselben werden **Bezugsquellen** und **Absatzgelegenheiten** für österreichische Produkte namhaft gemacht, über die **Absatzfähigkeit** einzelner Artikel auf einzelnen auswärtigen Plätzen, die Marktlage, Usancen, Aufmachung etc. Detailinformationen gegeben, Warenmuster beschafft, **Agentur-, Kommissions- und sonstige direkte Exportverbindungen** nachgewiesen, über **Vertrauens- und Kreditwürdigkeit** auswärtiger Firmen Auskünfte erteilt, über **Lieferungsausschreibungen** und ähnliche konkrete Absatzgelegenheiten Mitteilungen gemacht, über **Handelsbewegung und Statistik**, Musterschutz- und Patentgesetzgebung, technische Fortschritte, **Verkehrs- und Tarifwesen**, ausländische Rechtsverfolgung und Gesetzgebung und sonstige kommerzielle wichtige Aufschlüsse erteilt, fallweise **Übersetzungen fremdsprachiger Korrespondenz** besorgt u. s. w.

Eine vollständige Sammlung der **Zolltarife** aller Länder und der zugehörigen Quellen ermöglicht eine rasche und zuverlässige **Auskunftserteilung** über alle Details der **Zollgesetzgebung aller Staaten**. Alle gebräuchlichen **Telegraphen-Codes** sowie **Adreßbücher** über alle Staaten liegen im kommerziellen Bureau zur Benützung auf.

Durch ein sich ausbreitendes Netz von **Exposituren** in **Deutschland**, in der **Türkei**, in **Rumänien**, **Bulgarien**, **Bosnien** und der **Herzegowina**, in **Asien** und in **Amerika** sowie seine zahlreichen **Korrespondenzstellen** in den meisten Staaten ist das k. k. österreichische Handelsmuseum in Fühlung mit den kommerziellen Kreisen der betreffenden Gebiete und vermag unmittelbar für die Entwicklung von Exportbeziehungen tätig zu sein sowie in konkreten Fällen im Interesse des heimischen Absatzes und seiner Abwicklung einzuschreiten.

Dieser gesamte umfassende Außenhandels- und Informationsdienst steht österreichischen Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Nur für die Beschaffung von Kreditauskünften werden zum teilweisen Ersatze der Selbstkosten mäßige Gebühren eingehoben.

Dazu kommt noch ein vielseitiger **Publikationsdienst** des k. k. österr. Handelsmuseums.

Die Wochenschrift

„DAS HANDELSMUSEUM"

bietet eine Revue über alle für den internationalen Handel wichtigen Ereignisse, wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung, die Bewegung in Industrie und Handel sowie deren Organisation, technische Neuerungen, allgemeine Absatzgelegenheiten u. s. w.

Die wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Staaten, insbesondere des Orients, findet eine besondere Behandlung gleichfalls in der vom k. k. österr. Handelsmuseum herausgegebenen

„Österreichischen Monatsschrift für den Orient".

Die vom k. k. österr. Handelsmuseum herausgegebene und dreimal wöchentlich erscheinende

„Österreichisch-Ungarische Consular-Correspondenz"

ist nunmehr das einzige Organ für die rasche und regelmäßige Vermittlung der kommerziellen Berichte der k. u. k. Konsularämter und enthält nebst dem wichtigen konsularischen kommerziellen Informationsmaterial eine regelmäßige und vollständige Übersicht der auswärtigen Insolvenzen sowie die ausländischen Lieferungsausschreibungen, berichtet fortlaufend und in rezentester Weise über die geschäftlichen Konjunkturen und gibt Winke für den Export sowie zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen im Auslande. Die „**Consular-Correspondenz**" wird als Manuskript gedruckt und nur im Inlande abgegeben.

Außerdem werden in zwangloser Folge

„KOMMERZIELLE BERICHTE"

herausgegeben, die in monographischer Darstellung wichtige und umfassendere Themen und Materien von kommerziellem Interesse behandeln.

Hutfabriken.



Brüder Böhm

k. u. k. Hof-Hutfabrikanten, WIEN, PRAG und NEUTITSCHEIN.
Woll-, Filz- und Veloursbüte, Fache, Stumpen.
Export nach allen Ländern der Welt. 607

Knopffabriken.

Gebrüder Redlhammer, Gablonz a. d. N.

Perles orientales, Phantasieperlen und Kragenknöpfe, Agate-, Bein- und Steinnuß-Imitationsknöpfe für Trikotagen und Wäsche. **Export.** 210



KNÖPFE AUS METALL

Annäh- u. Einniet-DRUCKKNÖPFE für Damenkleider, Handschuhe, Lederwaren etc.

Koh-i-noor

Hosenknöpfe (Junggesellenknöpfe). Haken u. Augen etc.
Modeknöpfe. Manschettenknöpfe. Führende Weltmarke.

WALDES & CO.

Größte Druckknopffabrikanten der Welt
METALLWARENFABRIKEN
PRAG-W., DRESDEN-A., PARIS, WARSCHAU.
Niederlagen: PARIS, WIEN, BARCELONA, MAILAND, LONDON E. C., NEW YORK, MONTREAL, CHICAGO.

Kragen- u. Manschettenfabrikation.

LEOPOLD LANDEIS Akt.-Ges.

Vereinigung der Firmen Leopold Fürst und Leopold Landeis
Wien, XII/2. Landeishof.
Fabrik von Kragen, Manschetten, Herrenwäsche und Damenkragen. 272



F. PETER'S Nachfolger

Inhaber: L. DENHOF.



Kragen- und Manschetten-Fabrik



WIEN, VII. Neustiftgasse 73.
Export nach allen Ländern.

Maschinenfabriken.

AUFZÜGE UND KRANE.

MASCHINEN- UND AUFZÜGE-FABRIK



A. FREISSLER

Gesellschaft m. b. H.

WIEN 259 BUDAPEST
X. Erlachplatz 4. VI. Horn Ede-utca.

G. Josephy's Erben

Bielitz, Österr.-Schlesien.

Gegründet 1851. Zirka 900 Arbeiter.

Maschinen für Spinnerei, Zwirnerei, Kunstwoll- und Kunstbaumwoll-Erzeugung.
Spezialmaschinen für Ersatzfaserstoffe.
Maschinen für Appretur, Wäscherei, Trocknerei, Karbonisation.
Einrichtungen für Zementfabriken und Erz-Agglomerierung.

Medizinaldrogen.

Vereinigte Drogen-Großhandlungen
G. & R. Fritz — Pezoldt & Süss A. G.
Wien, I., Bräunerstraße 5.

Medizinaldrogen.

PHILIPP RÖDER — BRUNO RAABE A.-G.

Drogen-Großhandlung
und Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate
ZENTRALE: WIEN, III. STAMMGASSE 2.
FABRIK: KLOSTERNEUBURG-WEIDLING.

Metallwarenfabriken.

ENZESFELDER MUNITIONS- UND METALLWERKE AKT. GES.

WIEN, III. SCHWARZENBERGPLATZ NR. 6
GEGRÜNDET 1907
FABRIKEN IN ENZESFELD A. D. TRIESTING
ZWEIGETABLISSEMENT:
WIEN, XVIII. SCHOPENHAUERSTRASSE 45

Fabrikation von Geschossen, Geschützhülsen, Hülsenzündschrauben, Zündern, fertig elaborierter Geschützmunition, kompletter Artilleriemunition und deren sämtlicher Bestandteile bis zu den schwersten Kalibern, Wurfgranaten.
Metallbleche, Stangen und Rohre.

⚒ Jacob Neurath ⚒

Zentralbureau: Wien, II.
Filialen: Prag, Budapest.

Metalle, Berg- und Hüttenprodukte, Hammer-, Walzwerks-, Rohr- und Drahtzugs-Erzeugnisse.
Metallhüttenwerke: Liesing.



BRÜDER SETTMACHER

Metallwarenfabrik
Wien, XIII/2. Linzerstraße 80.

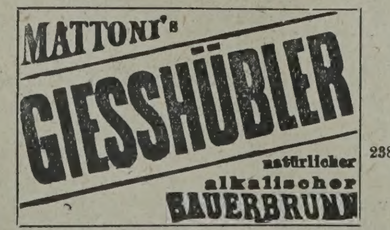
Spezialfabrik für Fingerhüte aus Messing, Tombak, **Aluminium**, Nickel, speziell **Fingerhüte mit Reklame** aus Aluminium und Tombak, ferner **Scheiben, Zwingen, Patentfedern** für Regen- und Sonnenschirme sowie **Stockzwingen.** 24
Export nach allen Ländern.

Mikroskope.



Militär.-opt. Instrumente: Zielfernrohre, Periskope, phot. Objektive u. s. w.
Opt. Werke C. Reichert, Wien, VIII/2.
Gegründet 1876. — Höchste Auszeichnungen.

Mineralwässer.



238

rein natürliche Füllung, enthält das Maximum eines ungekünstelten Mineralwassers an eigener Kohlensäure, ist medizinisch erprobt und als Tisch- und Erfrischungsgetränk unübertroffen. Größter Versand unter allen natürlichen Sauerbrunnen.

Militärartikel.



Brüder Czeczowiczka

Zentrale: **Wien, IX. Türkenstraße 15.**
Konfektionsanstalt
Militärwäsche und Monturen.

Nahrungs- u. Genußmittel.

Verein Mährischer Zuckerfabriken

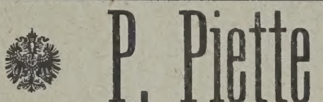
Olmütz (Mähren).
Export in **Zucker, Spiritus, Pottasche.**

Papierfabriken.

Leykam-Josefsthal

Actien-Gesellschaft für Papier- und Druckindustrie

Jährliche Produktion 50.800 t Papiere aller Art, feine Kartons, Holzpappen, 36.000 t Zellulose. Export nach allen Weltteilen.
234 *Liierte Unternehmungen:*
HEINRICHSTHALER PAPIERFABRIKS-A.-G. vormals MARTIN KINK & CO.
A.-G. DER K. K. PRIV. PITTENER PAPIERFABRIK.
GALIZISCHE PAPIERFABRIK-A.-G. vorm. GEBR. FIALKOWSKI.
ZENTRALBUREAU: Wien, Kaiser-Wilhelm-Ring 2.




P. Piette

Papierfabrik Freiheit:

Feinste Zigaretten-, Pectoral-, Seiden-, Kopier-, Blumen-, Krepp-, Karbon-, Kondensator-, Stereotypie-, Baumwoll-, Porzellandruck- und Bibeldruckpapiere

Tapetenfabrik Bubentsch:

Tapeten aller Art. 375
Export! Höchste Auszeichnungen!

GUSTAV ROEDER & CO.

Wien, I. Wallfischgasse 10.

Fabrik:
Marschendorf I. Böhmen. (Gegründet 1862.)
Bücher-, Dokumenten-, Aktien-, Wertpapiere, Bankpost-, Schreibmaschinen-, Vervielfältigungs-, Lösch- und Briefpapiere.
SPEZIALITÄT: Feine u. feinste Hadernpapiere aller Art.

Theresienthaler Papierfabrik

von

ELLISSEN ROEDER & CO.

Aktiengesellschaft
WIEN.

Papierfabriken in Hausmening und Kematen, N.-Ö.
Zellulosefabriken in Kematen, N.-Ö. und Weißenbach a. d. Enns, Steiermark.
Vertretungen:
Berlin, Hamburg, Dresden, Brüssel, Paris, London, Konstantinopel, Kairo.

Raucherartikel.

Adolf & Alexander Jacobi

Wien, VIII. Sopron (Ungarn).

Zigarettenpapiere in Heftchen und Bögen, Zigarettenhülsen mit Mundstück, Papierzigarrenspitzen mit Kielmundstück.

Schiffswerften.

Die Schiffswerfte in LINZ a. d. D.

des

Stabilimento Tecnico, Triestino

übernimmt den Bau von **Benzin- und Ölmotoren, Dampfschiffen, Motorbooten, Schleppern, Überfuhren, Baggern** sowie **Fluß-** und **Binnenseefahrzeugen jeder Art.**
Eigene Graugießereien. 285

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW.
DRUCK UND ANZEIGENVERWALTUNG: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.